

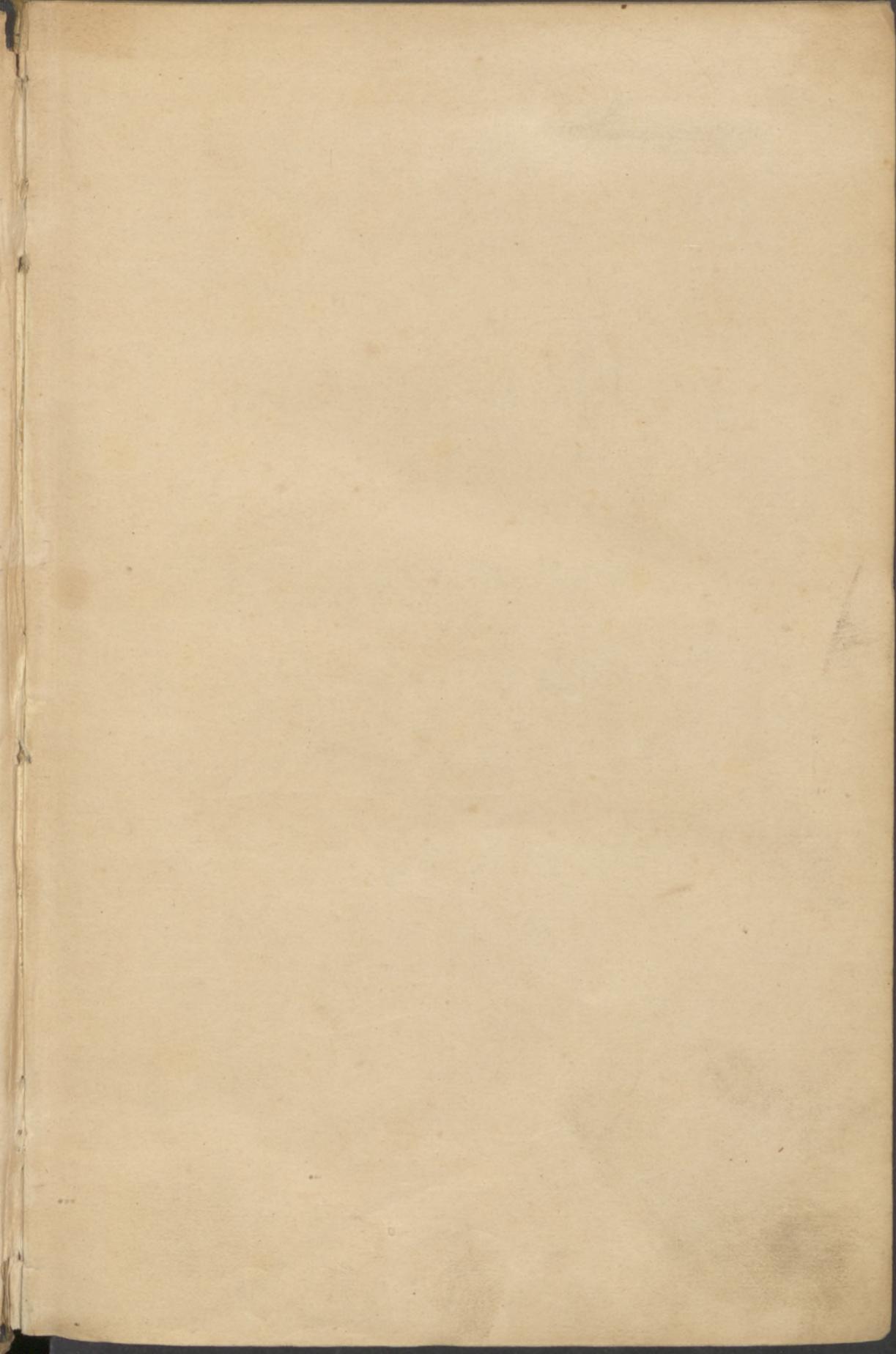
Biblioteka
U. M. K.
Toruń

121802

II

Leihgabe des Herrn
Karl Zaunberg
an das
Kurländische Provinzial-
museum.





Provinzialrecht

der

Ostseegouvernements,

zusammengestellt auf Befehl

des Herrn und Kaisers

Nikolai Pawlowitsch.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

*F. Harbeck,
Hofrath
Dz*

Provinzialrecht der Ostseegouvernements.

Erster Theil.

Behördenverfassung.

Nach dem Russischen Originale übersetzt in der Zweiten Abtheilung Seiner
Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzellei.

St. Petersburg.

In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät
Eigenen Kanzellei.

=
1845.

[Handwritten scribbles]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

121.802
—
4



Befehl

an den Dirigirenden Senat.

„Nachdem die im ganzen Umfange Unseres Reiches geltenden Gesetze durch die Veröffentlichung des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs in eine wohlgefügte Ordnung und Einheit gebracht worden, erachteten Wir für nothwendig, zum Besten der Bewohner derjenigen Gouvernements und Gebiete, in welchen einige besondere Rechtsbestimmungen Kraft haben, dieselben wo gehörig in den Bestand selbst des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs einzuschalten, oder aber sie zum Gegenstande absonderter, nach demselben Plane geordneter, Sammlungen zu machen. In Ausführung dieser Absicht sind in das Allgemeine Reichsgesetzbuch, bei der neuen Herausgabe desselben im Jahre 1842, alle diejenigen alten Rechtsbestimmungen eingetragen worden, welche, in Grundlage der dem Kleinrussischen Gebiete von Unseren Vorfahren verliehenen Rechte, bis jetzt in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa ihre volle Kraft und Wirksamkeit bewahren. Diese Maßregel konnte nicht in Beziehung auf die in den Gouvernements Livland, Esthland und Kurland geltenden gleichfalls besonderen Rechtsbestimmungen in Anwendung gebracht werden. Sie sind so zahlreich, daß es unmöglich gewesen wäre sie, ohne wesentliche Unzweckmäßigkeit, in das Allgemeine Reichsgesetzbuch einzuschalten.

Daher beschließend, sie in Gestalt einer besonderen Zusammenstellung zu veröffentlichen, befahlen Wir der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei alle im Ostseegebiete, in Grundlage der von Unseren Vorfahren demselben verliehenen und von Uns bestätigten Rechte, geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln, sie in volle Gewißheit und Bestimmtheit zu bringen, und sodann sie in einer Ordnung darzustellen, welche dem Plane des Reichsgesetzbuchs vollkommen entspräche, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Livland, Esthland und Kurland sein soll.“

„Nach dem von Uns bestätigten Plane zerfällt dieselbe in fünf Haupttheile: im ersten sind die besonderen Verfassungen einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung enthalten; im zweiten—die Ständerechte; im dritten—die Civilgesetze; im vierten—die Regeln des Civilprozesses; im fünften—die Regeln des Kriminalprozesses.“

„In Berücksichtigung dessen, daß bei der Verwickeltheit und Verschiedenartigkeit der Statuten, welche den in den Ostseegouvernements geltenden Rechtsbestimmungen zu Grunde liegen, zur Erforschung und vergleichenden Zusammenstellung derselben nicht bloß eine vorzügliche Aufmerksamkeit, sondern auch Lokalkenntniß und eine besondere Umsicht nöthig seien, erachteten Wir für gut, den von der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei abgefaßten Entwurf des Provinzialrechts einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, zuerst in zu diesem Ende im Ostseegebiete errichteten Lokalkomités, darauf aber in einer allgemeinen, aus von allen Gouvernements desselben hierher berufenen Beamten und Bürgern zusammengesetzten Kommission. Die einhellige Erklärung derselben überzeugt Uns von der Genauigkeit und Vollständigkeit der in den Entwurf des Provinzialrechts aufgenommenen Rechtsbestimmungen, welche bis jetzt in den Gouvernements Livland, Esthland und Kurland Kraft und Geltung bewahrt haben. Hierauf beauftragen Wir mit der Bepfugung der zwei ersten, bereits vollständig zur Veröffentlichung vorbereiteten, Theile dieses Entwurfs aus höheren staatlichen Gesichts-

punkten: erstens einen Comité aus Senatoren und Oberprokureuren, zweitens eine von Uns aus der Zahl der Mitglieder des Reichsraths ernannte Commission und die allgemeine Versammlung desselben, und befehlen nunmehr, in Uebereinstimmung mit der Unserer Bestätigung unterlegten Meinung des Reichsraths, zur Veröffentlichung dieser beiden Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements: von den besonderen Verfassungen einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung in diesem Gebiete und von den Ständerechten—zu schreiten.“

„In Erfüllung dieses Unseres Willens hat der Dirigirende Senat—die nöthigen Veranstaltungen treffend um Exemplare der zwei ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements allen Behörden in derselben Weise zuzusenden, wie dies bei der Versendung der Exemplare des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs geschehen,—zugleich bekannt zu machen: 1) daß diese ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements volle Gesetzes-Kraft und Geltung vom 1-ten Januar des Jahres 1846 annehmen sollen; — 2) daß von dieser Zeit an die Artikel derselben in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden angezogen und in Anwendung gebracht werden sollen, auf derselben Grundlage, wie ähnliche Hinweisungen auf die Artikel des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs gemacht werden;—3) daß in Beziehung auf die übrigen Theile der Provinzialgesetze, d. h. auf die Civilgesetze, den Civil- und Kriminalprozeß, bis zur Veröffentlichung der folgenden Theile dieses Provinzialrechts die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so wie Privatpersonen,—fortfahrend sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten—in der Geschäftsverhandlung wie bisher auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und anderen Rechtsbestimmungen sich zu berufen haben;—4) daß sie dieselbe Regel auch bei Bauern der Ostseegouvernements betreffenden Sachen zu befolgen haben;—5) daß in Beziehung auf dieses Provinzialrecht der Ostseegouvernements,—durch welches eben so wenig als durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden,—die für den Fall einer Unklarheit im

Wesen des Gesetzes selbst, oder aber eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darlegung, vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleibt, wie sie bisher bestanden hat."

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Hand gezeichnet:

"Nikolai."

Peterhof, den 1-ten Juli
1845.

Einleitung.

§ 1. * Das Russische Reich wird auf der festen Grundlage von der Selbstherrschenden Gewalt ausgehender positiver Gesetze, Verordnungen und Verfassungen regiert. Die Gesetze gelten entweder überall im Reiche gleichförmig in ihrer vollen Kraft, oder mit örtlichen Verschiedenheiten und Abweichungen in einzelnen ihrer Theile.

Allgemeines Reichsgesetzbuch, Band I, Grundgesetze, §§ 47, 48.

2. Diese von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Rechtsbestimmungen werden provinzielle Gesetze genannt. Gleich den allgemeinen Gesetzen ihre Kraft nur von der Selbstherrschenden Gewalt entnehmend, erstrecken sie sich bloß auf diejenigen Gouvernements und Provinzen, welchen alleine sie zugestanden worden, und umfassen nur diejenigen Fälle, für welche sie namentlich, als Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften, festgestellt sind. In allen anderen Fällen behält die Wirkung der allgemeinen Gesetze des Reichs ihre volle Kraft auch in diesen Gouvernements und Provinzen.

3. Die in den Gouvernements Livland, Esthland und Kurland und in der Stadt Narva geltenden besonderen Rechtsbestimmungen, welche den Gegenstand dieses Provinzialrechts bilden, beziehen sich:

1) Auf die besondere Verfassung einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung (Behörden-Verfassung).

2) Auf die Rechte der Stände (Ständerecht).

3) Auf die bürgerlichen Gesetze (Privatrecht).

4) Auf die Ordnung des bürgerlichen Gerichtsverfahrens (Civilprozeß).

5) Auf die Ordnung des peinlichen Gerichtsverfahrens (Kriminalprozeß).

Die in den Ostseegouvernements und in der Stadt Narva gestatteten Ausnahmen aus den allgemeinen Gesetzen über peinliche und polizeiliche Strafen, über Landesobliegenheiten und verschiedene Zweige der Finanzverwaltung, der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei sind in das Allgemeine Reichsgesetzbuch, wo gehörig, aufgenommen worden.

Das Zeichen § ist der Bequemlichkeit des Drucks wegen durchgängig für Artikel (статья) gesetzt worden, wo es sich um dieses Provinzialrecht oder um das Allgemeine Reichsgesetzbuch handelt. Bei Citationen aus denselben ist aber immer die Bezeichnung „Artikel“ zu gebrauchen.

Die in den Jahren 1816, 1817 und 1819 Allerhöchst für diese Gouvernements bestätigten Bauer-Verordnungen, mit allen dahin gehörenden späteren Rechtsbestimmungen, bilden den Gegenstand einer besonderen Zusammenstellung.

Anmerkung 1. Unter der Bezeichnung «das Livländische Gouvernement» wird auch die Insel Desel begriffen, welche mit einigen andern zu ihr gehörigen Inseln einen Kreis desselben bildet. Wo daher in diesem Provinzialrechte nicht insbesondere der Insel Desel Erwähnung geschieht, bezieht sich auf dasselbe alles in Betreff des Livländischen Gouvernements Gesagte.

1783 Juli 3 (15776); 1784 Dec. 3 (16100).

Anmerkung 2. Die Stadt Narva gehört zum Bestande des St. Petersburgischen Gouvernements, hat aber ihre eigenen Institutionen und ihre eigenen besonderen, in den Bestand dieses Provinzialrechts aufgenommenen Rechtsbestimmungen, zu deren Vervollständigung die in Reval geltenden gebraucht werden (a). In gerichtlicher Beziehung ist Narva dem Estländischen Oberlandgerichte untergeordnet (b).

(a) Urf. Boldemar III, v. 1345, D. M. Wilh. v. Frimersheim v. 1374, K. Gustav Adolph, v. 1617 Nov. 28. — (b) 1742 Dft. 27 (8649); 1764 Febr. 17 (12049); 1802 Jan. 1 (20099) pft. 6; 1802 Febr. 12 (20143) pft. 17, II; 1832 Dec. 28 (5866) pft. 2.

Erster Theil.

Verfassung der Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

4. Die Gouvernements: Livland, Esthland und Kurland stehen unter der Oberverwaltung eines Generalgouverneurs (a); und jedes derselben unter der unmittelbaren Verwaltung eines Civilgouverneurs (b).

(a) 1801 Sept. 9 (20004). — (b) 1713 Juni 28 (2703), Dft. 4 (2723), 1714 Juni 26 (2831); 1719 Mai 29 (3380); 1722 Mai 11 (4004); 1795 Mai 22 (17324), November 27 (17410); 1796 Febr. 11 (17439).

5. In der Verwaltung der Diffeegouvernements richten sich der Generalgouverneur und die Civilgouverneure nach den besonderen provinziellen Institutionen und Rechtsbestimmungen, mit Berücksichtigung der in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche festgestellten Vorschriften über Verwaltung der Gouvernements.

Bergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf., § 639, Anm.; 1720 Febr. 28 (3534) § 27; 1727 Febr. 24 (3017) pft. 5, März 15 (3033) pft. 4; 1799 Dec. 25 (19230); 1837 Juni 3 (10303) pft. 2.

6. Die übrigen Obrigkeiten und Behörden in den Diffeegouvernements bestehen entweder in Grundlage besonderer provinzieller oder der allgemeinen Reichsgesetze.

Bergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. § 3, Anm. 1.

7. Die Behörden und Obrigkeiten, welche in den Diffeegouvernements in Grundlage der in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen bestehen, sind:

- 1) Die Gouvernements-Regierungen.
- 2) Die Kameralhöfe und Kreisrenteien.

- 3) Die Domainenhöfe und die Bezirksverwaltungen der Reichsdomainen.
 4) Die Kollegien allgemeiner Fürsorge.
 5) Die besonderen, unter Abhängigkeit von verschiedenen Ministerien stehenden Verwaltungen: die Zollämter, die Medicinalverwaltungen und die Behörden und Obrigkeiten der Verwaltung der Apanagegüter.

Siehe in dem Allg. Reichsg. die Verfassungen und Reglements dieser Behörden in den Bdn. II, VI und XIII.

Anmerkung. Die Postkomptoire, die Proviandkommissionen und andere Verwaltungen, deren Verfassungen noch nicht in den Bestand des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs aufgenommen worden, und nicht in das Provinzialrecht der Ostseegouvernements gehören, sind in diesen Gouvernements in Grundlage der darüber erlassenen besonderen Reglements und Verordnungen eingerichtet.

8. Die Rechte, Pflichten und überhaupt der Wirkungskreis der Gouvernementsprokureure und Kreisfiskale werden gleichfalls durch die allgemeinen Gesetze bestimmt; aber ihrer Beziehungen wegen zu der eigenthümlichen Verfassung der Gerichtsbehörden in den Ostseegouvernements, sind alle hierher gehörigen Bestimmungen in dieses Provinzialrecht eingetragen worden, mit Angabe der auf die provinziellen Gesetze dieser Gouvernements begründeten Beschränkungen und Ausnahmen (siehe Buch VI).

9. Die in Grundlage besonderer provinzieller Gesetze eingerichteten Behörden und Obrigkeiten in den Ostseegouvernements und in der Stadt Narva sind:

1) Oberste Gerichtsbehörden in den Gouvernements: das Hofgericht in Livland, das Oberlandgericht in Esthland und das Oberhofgericht in Kurland.

2) Landesgerichtsbehörden erster Instanz: Die Landgerichte in Livland, die Manngerichte und das Niederlandgericht in Esthland und die Oberhauptmannsgerichte in Kurland.

3) Behörden und Personen, die zur Landpolizei gehören: die Ordnungsgерichte in Livland, die Hafenrichter in Esthland und die Hauptmannsgerichte und Fleckenvorsteher in Kurland.

4) Die Magistrate in den Städten mit ihren Untergerichten und städtischen Verwaltungen, so wie die Vogteigerichte in denjenigen Städten Esthlands, wo es keine Magistrate gibt.

10. Die Rechte und Pflichten des Oberfiskals in Livland, des Kommissarius-Fisci in Esthland, des Gouvernementsfiskals in Kurland und der Stadtfiskale (Offiziale) in Riga, Reval und Narva werden gleichfalls durch besondere Bestimmungen festgestellt, welche wo gehöbrig in diesem Provinzialrechte angegeben sind.

11. Die Verfassung der Behörden und Obrigkeiten der geistlichen Verwaltung der Rechtgläubigen Kirche in den Ostseegouvernements wird auf dieselbe Weise wie in den übrigen Theilen des Reichs durch die Kirchengesetze bestimmt.

12. Die Verfassung der Behörden und Obrigkeiten der geistlichen Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Ostseegouvernements sind in der Allerhöchst bestätigten Verordnung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1832 enthalten.

13. Die Angelegenheiten der geistlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformirten Kirche unterliegen den für diese Kirchen im Russischen Reiche festgestellten Regeln.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Behörden in den Ostseegouvernements im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörden.

Erstes Hauptstück.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörde selbst.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Behörde.

14. Jede Behörde besteht aus einem Vorsitzenden und einer bestimmten Zahl von Mitgliedern.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. § 33.

15. Im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes vertritt dessen Stelle die für jede Behörde insbesondere dazu bestimmte Person.

16. Wer die Stelle eines Abwesenden vertritt, tritt in alle Rechte und Verpflichtungen desselben ein.

Ununterbrochene Gewohnheit.

17. Bei jeder Behörde sind Sekretaire und andere Kanzleibeamten, so wie Kanzleidiener angestellt (a). Besondere Beamte bei den Gerichtsbehörden sind die Advokaten (b). Die Gerichtsbehörden können nach ihrem eigenen Ermessen junge Leute, unter dem Namen von Auskultanten, bei sich anstellen, damit sie zu gerichtlichen Geschäften und zu künftiger Befleidung von Aemtern in diesem Fache vorbereitet werden (c).

(a) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. § 34. — (b) Siehe die im Hauptstücke IV (von den Advokaten) dieses Titels angegebenen Citate. — (c) Ununterbr. Gewohnh.

Zweite Abtheilung.

Von den Sitzungen der Behörde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

18. Die Behörden halten, nach Verschiedenheit derselben, entweder beständige Sitzungen im Laufe des ganzen Jahres, oder nur zeitweilige (Juriditen) in dazu festgesetzten Terminen.

19. Beständige Sitzungen halten:

1) Alle Polizeibehörden.

2) Alle Gerichtsbehörden des Kurländischen Gouvernements: das Oberhofgericht, die Oberhauptmannsgerichte und die Stadtgerichte.

3) Alle Stadtgerichte und Stadtverwaltungen des Livländischen und Estländischen Gouvernements und der Stadt Narva.

1797 Febr. 5 (17785) pft. 5; 1840 Apr. 1 (15321); Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gow.-Verf. § 36.

20. Zeitweilige Sitzungen in dazu festgesetzten Terminen (Juridiken) halten:

1) das Hofgericht und die Landgerichte des Livländischen Gouvernements (a).

2) Das Oberlandgericht, das Niederland- und Landwaisengericht und die Manngerichte des Estländischen Gouvernements (b).

(a) Hofgerichts-Ordnung von 1630 Sept. 6 § 3; Königl. Schwedische Resolution v. 1631 Aug. 13 § 16; Landgerichts-Ordnung v. 1630 Mai 20 pft. 3 und v. 1632 Febr. 1 § 4. — (b) Estländisches Ritter- und Landrecht Buch I, Tit. I, Art. 12; Tit. III, Art. 1. — Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Dirigirenden Senats v. 1797 Febr. 26 (17845).

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Behörden, die beständige Sitzungen halten.

21. Die Sitzungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. § 35.

22. Die ordentlichen Sitzungen finden entweder täglich Statt, außer an Sonnabenden, Sonntagen und Tabellenfesten, oder aber nur an bestimmten Tagen der Woche. (Vergl. die folgenden Bücher dieses Theils des Provinzialrechts).

Eben dort, § 36.

23. Die ordentlichen Sitzungen beginnen um 8 Uhr Morgens und schließen nicht vor 2 Uhr Nachmittags. Uebrigens wird erlaubt, mit Einwilligung aller Glieder, die Sitzungen auch später zu eröffnen, dergestalt aber, daß sodann alle Glieder der Behörde, der getroffenen Bestimmung gemäß, zu derselben Zeit und nicht zu verschiedenen Stunden hinkommen und weggehen, und nicht weniger als die fünf gesetzlichen Stunden der Sitzung beiwohnen, nöthigen Falls auch über diese Zeit hinaus, damit nicht der geringste Aufenthalt in den Geschäften Statt habe.

Eben dort, § 37.

24. Findet einmal in einer Behörde, in Ermangelung von Geschäften, keine Sitzung Statt, so muß dies in den täglichen Journalen oder Protokollen und in den Sitzungsberichten bemerkt werden.

Eben dort, § 38.

25. Außerordentliche Sitzungen werden gehalten: 1) zur Eröffnung Allerhöchster Befehle; 2) zu Geschäften, die ihrer Wichtigkeit wegen besondere Beschleunigung erheischen; 3) zu rascherer Beendigung der laufenden Geschäfte bei deren übermäßiger Anhäufung.

Eben dort, § 39.

26. Außerordentliche Sitzungen können, je nachdem es erforderlich, sowohl an Feiertagen zu den gewöhnlichen Stunden, als auch jederzeit Nachmittags Statt finden.

Eben dort, § 40.

27. Außerordentliche Sitzungen werden gehalten: 1) auf Verfügung der höheren Obrigkeit; 2) nach eigenem Ermessen des Vorsitzers und der Mitglieder der Behörde.

Eben dort, § 41.

28. Kein Glied einer Behörde, auch den Vorsitz nicht ausgenommen, ist von der Verpflichtung befreit, an den gewöhnlichen Sitzungen seiner Behörde Theil zu nehmen. Den außerordentlichen Sitzungen wohnen entweder auch alle Glieder bei, oder nur diejenigen, welchen bei Anordnung von solchen Sitzungen namentlich befohlen worden, an denselben Theil zu nehmen.

Eben dort, § 42.

29. Niemand kann sich von den Sitzungen unter dem Vorwande hohen Alters, beständiger Kränklichkeit oder ähnlicher Entschuldigungen befreien; wer sich für unfähig oder außer Stande hält, seinem Amte vorzustehen, muß um gänzliche Entlassung von demselben bitten.

Eben dort, § 43.

30. Gesetzliche Gründe des Nichterscheins in der Sitzung sind: 1) Krankheit; 2) andere besonders übertragene Dienstgeschäfte; 3) gesetzlicher Urlaub; 4) persönliche Haft; 5) Unglücksfälle, wie Feuerschäden, Ueberschwemmung und überhaupt physische unüberwindliche Hindernisse; 6) räuberischer Ueberfall und Diebstahl; 7) Todesfälle von Aeltern, Frau oder Kindern.

Eben dort, § 44, und ununterbr. Gewohnh.

31. In den Behörden, wo die Glieder während des Sommers, vom 10 Juli bis zum 10 August, von den Sitzungen, des Ausruhens wegen, befreit werden, müssen sie dergestalt unter einander abwechseln, daß in jeder Behörde, zur Verhandlung und Ausfertigung der laufenden Sachen, immer die für jede Behörde für solche Fälle gesetzlich bestimmte Anzahl von Gliedern zur Stelle bleibe.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 45.

32. Wer, ohne gesetzliche Gründe dafür anzugeben, von der Sitzung ausbleibt, oder nach Ablauf der bestimmten Stunde in die Behörde kommt, oder vor geschlossener Sitzung sie wieder verläßt, wird einer Geldstrafe unterworfen; der Betrag derselben hängt vom Ermessen des Gerichts ab, wofern nicht in den folgenden Büchern darüber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, besondere Vorschriften enthalten sind.

Eben dort, § 46 u. 47.

III. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbehörden, welche Sitzungen in festgesetzten Terminen (Juridiken) halten.

33. Die in den vorhergehenden §§ 21—32 aufgestellten Regeln erstrecken sich auch auf die Gerichtsbehörden, welche nur zeitweilige Sitzungen in dazu festgesetzten Terminen haben, mit Beobachtung jedoch folgender besondern Bestimmungen:

1) Im Laufe der Juridiken werden alle spruchreifen Rechtsachen abgethan; reicht aber die dafür bestimmte Zeit nicht zu, und kann dieselbe nicht verlängert werden, so wird in demselben Jahre eine außerordentliche Juridik angesetzt.

2) Das Verfahren bei Ansetzung der Juridiken und Bekanntmachung des Beginns derselben ist in der Verfassung jeder Gerichtsbehörde angegeben.

3) Während der Juridiken versammeln sich die Glieder täglich, außer an Sonnabenden, Sonn- und Festtagen, und zwar auf derselben Grundlage, wie die Glieder der Behörden, welche beständige Sitzungen haben.

4) In der Zeit, wenn keine Juridik Statt findet, bleiben in jeder Gerichtsbehörde immer so viel Glieder zur Stelle, als zur Abmachung der laufenden Sachen und zur

Entgegennahme der einkommenden Schriften und Anträge erforderlich sind. Die Glieder beobachten hierbei, nach eigener Uebereinkunft, die gebriige Reihenfolge dergestalt, daß jedes von ihnen eine gleiche Zeit hindurch, wenn ihn die Reihe trifft, den Sitzungen beiwohnt.

5) Während der Dauer der Juridik wird Niemand, sei es auch auf noch so kurze Zeit, ohne Genehmigung des Generalgouverneurs oder Civilgouverneurs beurlaubt.

Ununterbr. Gewohnh. — Vergl. auch 1796 Dec. 23 (17680); 1805 Apr. 19 (21720).

Anmerkung. Der im Estländischen Oberlandgerichte vorsigende Landrath hat das Recht, auf weniger als acht Tage die Glieder des Estländischen Oberlandgerichts zu beurlauben, jedoch dergestalt, daß während der Juridiken immer wenigstens acht Glieder zur Stelle sind. Zur Beurlaubung der Glieder des Oberlandgerichts auf acht Tage ist die Einwilligung des Civilgouverneurs erforderlich.

Vorschrift des Gen.-Gouv. v. 1824 März 14.

Dritte Abtheilung

Vom Sitzungslokale und dessen Einrichtung.

34 Die Glieder der Behörde versammeln sich in dem ihnen angewiesenen Lokale; außerhalb desselben darf keine Sitzung weder im Hause des Vorsitzers, noch an sonst einem Orte gehalten werden.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 48.

35. Eine Ausnahme machen hiervon: 1) Die Gerichtsbehörden, wenn ihnen Untersuchungen an Ort und Stelle obliegen, und in anderen im Civil- und im Kriminalprozeße angegebenen Fällen (a). 2) Die Polizeibehörden, welche in Untersuchungsfachen ihre Sitzungen auch außerhalb ihres eigentlichen Sitzungsorts halten (b).

(a) Landlagh pag. 237 nota f; Königl. Schw. Resol. v. 1680 Nov. 29 § 11; Viol. Kanzleitarre v. 1799 Juli 6; Esthl. Ritter u. Landr. B. I. Tit. V. Art. 9; Tit. XXIX. Art. 1 u. 2. —

(b) Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 48.

36. In allen Behörden ohne Ausnahme muß auf dem Tische im Sitzungszimmer ein Gerichtsspiegel, nach der vorgeschriebenen Form, stehen, auf welchem gedruckte Exemplare der Ukasen vom 17 April 1722 über den Schutz der bürgerlichen Rechte, vom 21 Januar 1724 über das Benehmen in den Gerichtsbehörden und vom 22 Januar über die Reichsverordnungen und deren Wichtigkeit zu lesen sind. Fehlt in irgend einer Behörde ein solcher Gerichtsspiegel, so werden die Schuldigen dafür einem Verweise unterworfen.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 50.

37. Verfügungen, welche eine Behörde zur allgemeinen Wissenschaft von Privatpersonen bringen will, werden von ihr durch einen in dem Partenzimmer gemachten Anschlag bekannt gemacht.

Ununterbr. Gewohnh. — Vergl. Oberlandgerichts-Konstitutionen v. 1691 Juli 7 § 20, 1818 Jan. 9 § 2 u. 5; Instructorium des Kurländischen Processus, Pars I. Tit. II. § 5, 20 u. a. m.

Vierte Abtheilung.

Von der Ordnung der Sitzungen.

38. Die Sitzung wird unverzüglich nach Ankunft, wo nicht aller, doch wenigstens der Mehrzahl der Glieder eröffnet.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 25.

39. Die Vorfiszer, Glieder und Sekretaire im Allgemeinen aller Behörden müssen der Sitzung in Uniform mit Degen beiwohnen; jedoch wird es ihnen für die gewöhnlichen Sitzungstage gestattet, in Viceuniform zu erscheinen, nach den im Allg. Reichsgesetzbuche in dem Dienstreglement angegebenen Regeln.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 53 u. die Anm.; Bd. III. Verordnung über den Dienst bei Anstellung durch die Regierung. Beilage zu dem Art. 955, § 29.

40. Beim Eintritte des Vorfiszers stehen alle Mitglieder von ihren Plätzen auf und begrüßen ihn; dasselbe geschieht, wenn er die Sitzung aufhebt und die Behörde verläßt; sie sind jedoch nicht verpflichtet, ihm entgegen zu kommen oder ihn herauszubegleiten.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 54.

41. Die Glieder der Behörde sitzen nach ihrer Anciennetät; der Vorfiszer nimmt immer den ersten Platz ein.

Eben dort, § 55.

42. Erfordert eine Sache ihrer Beschaffenheit nach eine gemeinschaftliche Sitzung mehrerer Behörden, so setzen sich diejenigen, welche aus andern Behörden kommen, zur rechten nach der Anciennetät, die eigentlichen Glieder der Behörde aber zur linken Seite des Tisches.

Eben dort, § 56.

43. In das Sitzungszimmer haben nur die Glieder und die Kanzelleibeamten der Behörde ungehinderten Zutritt.

Eben dort, § 57.

44. Von nicht bei der Behörde Angestellten, darf Niemand ohne besondere Anmeldung das Sitzungszimmer betreten; einen Stuhl bekommen nur Personen von der VI oder einer höhern Klasse, oder die den St. Wladimiroorden haben; alle übrigen müssen stehend ihr Gesuch anbringen.

Eben dort, § 58.

45. Während der Sitzung müssen die Glieder die Sachen, welche vorgetragen werden, aufmerksam anhören, und mit dem gehörigen Anstande und mit Achtung gegen die Behörde, in der sie sich befinden, und gegen die Pflichten, welche ihnen obliegen, ihre Meinung abgeben.

Eben dort, § 59.

46. In der Behörde sich über Nebendinge, welche die Dienstgeschäfte nicht betreffen, zu unterhalten, ist verboten; um so mehr aber sind ungeziemendes Betragen, Gelächter, Geschrei, Streif oder Schmähen untersagt, bei Vermeidung eines Verweises oder anderer Strafen nach Inhalt der Strafgesetze.

Eben dort, § 60.

47. Auf die innere Ordnung der Sitzungen haben die Vorfiszer, so wie auch der Procureur und die Fiskale, je nach ihrem Wirkungskreise, zu sehen; sämtliche Glieder aber müssen ihnen behülflich sein, jeder Störung vorzubeugen; sonst unterliegen sie, ebenso wie die Störer der Ordnung, einer Strafe.

Eben dort, § 61.

48. Die Glieder sind schuldig, gegen Jedermann sich höflich zu benehmen, sich nichts Unziemliches weder in Worten, noch in Schrift und That zu erlauben, gegen Jeden ohne Rücksicht auf seinen Stand gerecht zu sein, allen Zank zwischen den Par-

ten zu verhüten und, wenn die Sache nicht zur Kompetenz der Behörde gehört, den Bittstellern zu erklären, wohin sie sich zu wenden haben.

Priv. Ritter-Recht Kap. 214; Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 11 und v. 1632 Febr. 1 § 13; Kön. Schw. Exekutions-D. v. 1669 Juli 10 § 30; Landlagh pag. 255, nota i; Richter-Regeln §§ 22 u. 23; — 1720 Febr. 28 (5534) §§ 26 u. 54; 1724 Jan. 21 (4451); 1766 März 31 (12710) pft. 8.

Zweites Hauptstück.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzellei
und des Archivs.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzellei.

49. Die Kanzelleien der Behörden bestehen aus Obersekretairen, Sekretairen, Prototonotaren, Aktuaren, Archivaren, Notaren, Protokollisten, Translateuren und anderen Kanzelleibeamten, nach dem für jede dieser Behörden bestehenden Etat.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 62 und die Etats der Gerichtsbehörden.

50. Bei jeder Kanzellei befindet sich die erforderliche Anzahl von Dienern und Ministerialen zur amtlichen Bedienung der Behörden und der Kanzellei, insbesondere zur Einhändigung der Anzeigen, Bekanntmachungen, Vorladungen, Akten aller Art und Ausfertigungen.

Vergl. die Etats der Gerichtsbeh.

51. Die Kanzellei jeder Behörde versammelt sich in einer von dem Sitzungszimmer abgeordneten Stube, in welcher jeder der oberen Kanzelleibeamten seinen besonderen Tisch hat.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 64.

52. Die unteren Kanzelleibeamten und die Kanzellisten sitzen, wenn wenig Raum ist, zu zwei an einem Tische; sie müssen jedoch alle, auch wenn sie in einer Stube beschäftigt sind, dergestalt vertheilt sein, daß einer nicht dem andern bei Verrichtung seiner Arbeiten hinderlich sei.

Eben dort, § 64.

53. Die Tische in der Kanzellei müssen mit Tuch ausgeschlagen und dergestalt eingerichtet sein, daß jeder Beamte an seinem Platze seine Papiere verschlossen halten kann. Wenn die Glieder die Sitzung verlassen und die Kanzelleibeamten ihr Geschäft beendet haben, dürfen keine Papiere und Akten unverschlossen liegen bleiben, widrigenfalls die Schuldigen für den Verlust derselben haften.

Eben dort, § 65.

54. Vor der Kanzellei müssen zwei Vorzimmer für die Bittsteller sein; gibt es aber nur eins, so muß es dergestalt eingerichtet werden, daß die Personen von Rang sich von den übrigen absondert darin aufhalten können. In diesem Vorzimmer müssen ringsum Bänke stehen, von denen diejenigen, welche der Thüre des Sitzungszimmers am nächsten sind, für die angesehenern Bittsteller mit Tuch beschlagen sein müssen.

Eben dort, § 66.

55. Kein Kanzelleibeamte oder Kanzellist darf im Vorzimmer sitzen, um seine Geschäfte zu besorgen, sondern jeder muß an dem ihm in der Kanzellei angewiesenen Platze bleiben.

Eben dort, § 67.

56. Die Kanzelleibeamten und Kanzellisten sind verpflichtet, zur Verrichtung ihrer Geschäfte an jedem Sitzungstage eine Stunde vor den Gliedern zu erscheinen und die Behörde nicht eher zu verlassen, als dies nach Erforderniß der Geschäfte von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern bestimmt wird, bei Vermeidung derselben Beahndung, welche für die Glieder festgesetzt ist.

Eben dort, § 68.

57. Dem Sekretair steht, unter Oberaufsicht des Vorsitzers und der Mitglieder, zunächst die Aufsicht darüber zu, daß jeder der Kanzelleibeamten die ihm auferlegte Pflicht erfülle; sind dieselben in Erfüllung ihrer Amtspflicht nachlässig, so macht er ihnen die nöthige Erinnerung; wenn aber diese Erinnerungen und Bemerkungen fruchtlos bleiben, so stellt er darüber der Behörde vor.

1720 Decbr. 28 (3534) § 29; Viol. Kanz.= D. v. 1789 Okt. 15; Eshl. R. u. KR. B. I. Tit. VII. Art. 9; Kurl. Kanz.= D. v. 1796 § 61.

58. Die Vertheilung der Kanzelleiarbeiten unter die Beamten der Kanzelleien findet nach den in den folgenden Büchern für jede einzelne Behörde aufgestellten Regeln Statt. Der Behörde wird jedoch freigestellt, wenn sie es für nöthig erachtet, in der Vertheilung der Arbeiten Veränderungen zu treffen; hierbei hat sie ihre Aufmerksamkeit auf die persönlichen Fähigkeiten eines Jeden zu richten, und nicht den Einem übermäßig zu beschweren, den Andern aber ungerechter Weise zu begünstigen.

Vergl. Reichsg. Bd. II., Allg. Couv.=Verf. § 94.

59. Die zum Bestande der Kanzellei gehörenden Beamten und Diener erhalten bei Sachen von Privatpersonen, als Zulage zu ihrem Gehalte, für die Besorgung von Ausfertigungen und Abschriften und für die Ausrichtung verschiedener gerichtlicher Handlungen, besondere Kanzelleigebühen, die in jeder Behörde, auf Grundlage besondrer nach der festgesetzten Ordnung bestätigter Taxen, welche zur allgemeinen Wissenschaft in dem Vorzimmer angeschlagen sind, erhoben werden.

Viol. Hofg.= D. v. 1630 Sept. 6 § 12; Kön. Schw. Resol. v. 1680 Nov. 29 § 11; Viol. Kanz.= Taxe v. 1799 Juli 6; Kanz.= Taxe in den Statuten der Stadt Riga; Eshl. R. u. KR. B. I. Tit. XXXII. Art. 3; Landwaiseng.= D. v. 1724 Tit. III. Art. 4; Interims.= D. für die Mäntzer. v. 1653 Mai 9 § 9; Kanz.= Taxe des Kevalkschen Magistrats v. 1672, verbessert 1818 Sept. 6; Kommissariatsische Decisionen v. 1717, ad gravamen I. art. 31 u. Appendix ad decis. publicas; 1798 April 3 (18463).

60. Die Kanzellei jeder Behörde ist verpflichtet, sich bei Erhebung der Kanzelleigebühen von Privatpersonen genau nach der festgesetzten Taxe zu richten; Beamte, welche dem zuwider handeln, werden dem Gesetze gemäß bestraft, wie für Annahme unerlaubter Geschenke und für Bestechung.

Vergl. Viol. Hofg.=Konst. v. 1798 Aug. 27; Formula regiminis § 15; Instr. d. Kurl. Proz. P. I. Tit. II, §§ 50 u. 51 u. ununterbr. Gewohnh.

61. Die Kanzelleien sind nicht verpflichtet wegen der Kanzelleigebühen mit den Privat-

personen eine besondere Rechnung zu führen; letztere müssen die gesetzlichen Gebühren gleich bei Empfang der ausgefertigten Schriften erlegen.

Vergl. Livl. Hofg.-Konst. von 1691 März 31 u. 1752 Jan. 27 § 4; Ctbl. R. u. NR. B. I. Tit. XIX. Art. 2, Tit. XXXII. Art. 3, Tit. XXXIII. Art. 4, Tit. XXXV. Art. 8.

62. Kanzelleigebühren werden nicht erhoben :

- 1) In Sachen wegen Amtsverbrechen und überhaupt in Sachen wegen Verbrechen und Vergehen, wenn dieselben nach den Regeln des Untersuchungsverfahrens verhandelt werden;
- 2) In Sachen, bei welchen die Krone, Kirchen oder die Apanagen betheiligt sind;
- 3) In Sachen, welche die Gouvernementsprokureure und die Fiskale amtlich führen.
- 4) In Sachen der Kaiserlichen Erziehungshäuser in Moskau und St. Petersburg.
- 5) In Sachen der Adelligen Kreditvereine, welche in den Ostseegouvernements Allerhöchst bestätigt sind.
- 6) In Sachen der Universitäten und öffentlichen Erziehungsanstalten.
- 7) In Sachen der Bauern und der sogenannten freien Leute, welche nicht in den Städten, sondern in den Kreisen der Ostseegouvernements leben und den Bauergerichten unterworfen sind.
- 8) In Sachen von Personen, welche das Armenrecht genießen.
- 9) In Konkursfachen, wenn wegen Armuth der Person, über welche der Konkurs angeordnet, dieser überhaupt von Zahlung der Poschlin befreit ist.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Bürgerliche Gesetze, §§ 3692 u. 3764, B. XV, § 903; Kön. Schw. Resol. ans Hofg. v. 1696 Juli 9; Befehl der Livl. Gow.-Reg. v. 1814 Sept. 4; Rev. Oberg.-D. v. 1757 § 20; Die Bauerverordnungen der Ostseegouvernements v. 1816, 1817 u. 1819; 1821 Nov. 24 (28814) § 43.

63. In Sachen dieser Personen, Anstalten und Verwaltungen ist jedoch die Gegenpartei dadurch nicht von der Zahlung der Kanzelleigebühren befreit.

Vergl. die Citate des vorgehenden §.

64. Die Vertheilung der Kanzelleigebühren unter die Kanzelleibeamten und Kanzelleidiener geschieht nach Anleitung der in den folgenden Büchern für jede einzelne Behörde aufgestellten Regeln.

65. Die Geldkasse der Behörden wird in einem besondern Gewölbe aufbewahrt; findet sich kein solches, in der Rentei.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 50 u. ununterbr. Gewohnh.

Zweite Abtheilung.

Von der Zusammensetzung und Einrichtung des Archivs.

66. Das Archiv, in welchem die Akten der Behörde aufbewahrt werden, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und dem Verschlusse des Archivars. In den Behörden, wo etatsmäßig kein Archivar ist, versieht der Sekretair dessen Pflichten.

Livl. Kanz.-D. v. 1789 Dtt 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

67. Die Glieder sind durchaus verpflichtet, das Archiv wenigstens ein Mal im Jahre zu revidiren; widrigenfalls werden sie den Gesetzen gemäß der Verantwortlichkeit unterworfen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 77.

68. Jedes Archiv besteht aus zwei Hauptabtheilungen: der laufenden und der gänzlich abgemachten Sachen.

Eben dort, § 62; — Livl. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

69. Zu dem Archive der laufenden Sachen gehören: 1) alle Akten noch nicht entschiedener Sachen; 2) alle im Laufe des Jahres eingereichten Gesuche und Anzeigen, die nicht zu einer besondern Akte gehören und keinen weitem Schriftwechsel nach sich ziehen; 3) die von der Gouvernementsregierung im Laufe des Jahres durch den Druck bekannt gemachten Befehle und Verordnungen; 4) die von den Oberbehörden im Laufe des Jahres eingegangenen Vorschriften und Anträge, so wie die eingegangenen Mittheilungen und Berichte gleichstehender und untergeordneter Behörden, so fern sie nicht zu einer besondern Akte gehören; 5) die Journale und Protokolle des laufenden Jahres, nebst den sonstigen Büchern der Behörde für laufende Sachen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 70.

70. Alle solche Akten, Journale oder Protokolle und Schriften werden in abgesonderten, rubrizirten Fächern aufbewahrt, und in chronologischer Ordnung nach Nummern geheftet.

Livl. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

71. Zu dem Archive der abgemachten Sachen gehören: 1) alle gänzlich entschiedenen und abgemachten Sachen; 2) Bücher und Dokumente, die zu den laufenden Geschäften und zur Einziehung von Kunkünften nicht mehr nöthig sind; 3) Sachen, in welchen die Parten nicht in der bestimmten Frist erschienen sind.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 71 u. 72; — Livl. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

72. Am Schlusse des Jahres kommen die beendigten Sachen ins Archiv der abgemachten Sachen.

Livl. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

73. Alle in das Archiv abgegebenen Akten müssen in gehöriger Ordnung gehalten werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 75.

74. Ueber alle ins Archiv abgegebenen Akten, wird für jeden Jahrgang ein besonderes alphabetisches Sach- und Namenregister geführt, das vier Kolonnen enthält. Die erste bezeichnet das Datum, unter welchem die Sache bei Gericht begonnen hat; die zweite das Datum, unter welchem sie in das Archiv abgegeben worden ist; die dritte in alphabetischer Ordnung die Namen der Kläger oder Bittsteller, oder wenn es keine Sache einer Privatperson ist, den Gegenstand derselben; die vierte die Nummer, unter welcher die Akte im Archiv aufbewahrt wird.

Eben dort, § 76; — Livl. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

75. Ist der Gegenstand, welchen die Akte enthält, vermischten oder zusammengesetzten Inhalts, so daß er unter mehreren Anfangsbuchstaben gesucht werden könnte, so wird er unter dem Buchstaben aufgenommen, wohin dessen Hauptumstände gehören; bei den übrigen Buchstaben wird aber eine Rückweisung auf jenen Buchstaben gemacht.

Livl. Kanz.-D. v. 1789 Dtt. 15, § 9.

76. Alle im Laufe des Jahres beendeten Akten werden auf ein besonderes, mit den Jahreszahl bezeichnetes Fach gestellt; die Nummer des Archivs wird, nach der Ordnung

wie die Akten gelegt sind, bestimmt und entweder vorn am Titelblatte aufgeklebt, oder an die Akte selbst angeheftet.

Eben dort.

77. Ist zu dem Archive kein besonderes Lokal vorhanden, so werden die Akten in verschlossenen Schränken aufbewahrt, zu welchen der Archivar den Schlüssel hat.

Eben dort.

78. Der Archivar haftet für die Vollständigkeit und Ordnung des Archivs, legt nach beendigter Sitzung alle Akten und Bücher, die während der Sitzung aus dem Archive genommen worden, weg und darf, ehe solches geschehen, die Kanzlei nicht verlassen.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796, § 45.

79. Wer in seinen Angelegenheiten irgend ein Aktenstück aus dem Archive braucht und Beweise für sein Recht hierzu beibringt, kann Mittheilung desselben zur Durchsicht in der Kanzlei und Ertheilung einer Abschrift verlangen.

Kom. Dec. v. 1717 ad grav. art. 7; Kompositions-Akte v. 1746 Juli 27 § 52; Befehl der Kurl. Gow.-Reg. v. 1829 Febr. 27 u. ununterbr. Gewohnh.

80. Der Archivar darf nicht ohne Erlaubniß der Behörde irgend etwas aus dem Archive zur Durchsicht geben oder eine Abschrift davon ertheilen.

Kanz.-D. des Rev. Mag. v. 1686 § 1;—Vergl. die Kanz.-Tage v. 1799 Juli 6; Bef. d. Kurl. Gow.-Reg. v. 1828 Febr. 21 u. 1829 Febr. 27.

81. Bedarf ein Glied der Behörde irgend welchen Aktenstückes aus dem Archive zu irgend einer ihm vorliegenden amtlichen Arbeit, und wünscht dasselbe mit sich nach Hause zu nehmen, so darf der Archivar dasselbe ihm nur gegen Bescheinigung herausgeben. Zu diesem Behufe führt er ein besonderes Buch, worin er zugleich die Zeit der Rücklieferung bemerkt.

Vergl. 1720 Febr. 28 (3534) § 32; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 46; Bef. d. Kurl. Gow.-Reg. v. 1829 Febr. 27.

82. Außer an Glieder der Behörde, zu welcher das Archiv gehört, werden Originalakten nur an Behörden und Personen, welche derselben amtlich bedürfen und förmlich darum ansuchen, nach Hause gegen Quittung verabsolgt; auf keinen Fall aber und unter keinem Vorwande wird gestattet, Akten aus dem Archive Privatpersonen ins Haus zu verabsolgen.

Bef. d. Kurl. Gow.-Reg. v. 1829 Febr. 27 u. ununt. rbr. Gewohnh.

83. Am ersten Tage jedes Monats legt der Archivar der Behörde ein Verzeichniß der amtlich verabsolgt Aktenstücke vor. Bei dieser Gelegenheit trifft die Behörde die nöthigen Maßregeln, damit die lange Zeit behaltenen Akten zurückgestellt werden. Den Umständen nach berichtet, im Falle es nothwendig wird, die Behörde der Gouvernementsregierung oder macht ihr eine Vorstellung, je nach den Regeln der Unterordnung, wegen gehörigen Verfahrens gegen die Säumigen.

Eben dort.

84. Im Archive jeder Behörde müssen alle Tabellen, Berichte, Karten, Pläne, Zeichnungen und überhaupt alle Auskünfte, welche zu den dieser Behörde anvertrauten Sachen gehören, gesammelt werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 78.

Drittes Hauptstück.

Von der Dienstunterordnung in der Behörde.

85. In jeder Behörde hat der Vorsitzende vorzugsweise das Recht und die Pflicht auf die Erhaltung der Ordnung zu sehen.

Eben dort, § 79.

86. In den Behörden, wo die Vertheilung der Arbeiten vom Gesetze nicht besonders festgestellt ist, vertheilt der Vorsitzende die Arbeiten unter die Glieder dergestalt, daß jedes derselben sein bestimmtes Geschäft hat, und sieht darauf, daß sie die ihnen aufgetragenen Arbeiten mit dem erforderlichen Fleiße und Eifer betreiben.

Vergl. Eben dort, § 80.

87. Ist ein Glied bei Erfüllung seiner Pflicht säumig, so ermahnt der Vorsitzende dasselbe zu größerem Eifer für den Dienst. Bessert aber eine solche Erinnerung dasselbe nicht, so berichtet er über dessen Säumigkeit der kompetenten Obrigkeit.

Eben dort, § 81.

88. Der Vorsitzende hat der Obrigkeit ebenfalls zu berichten, wenn ein Glied seiner schwachen Gesundheit oder beschränkten Fähigkeiten wegen nicht im Stande ist, seinem Amte vorzustehen.

Eben dort, § 82.

89. Der Vorsitzende muß mit den Gliedern höflich umgehen und sich auf keinen Fall erlauben, ihnen grobe und kränkende Worte zu sagen.

Eben dort, § 83.

90. Der Vorsitzende darf überhaupt nicht seine Befugnisse über die Glieder der Behörde mißbrauchen, noch ihnen die Ausführung von Sachen auftragen, welche nicht zu ihrem Amte gehören.

Eben dort, § 84.

91. Die Glieder sind dem Vorsitzenden in Allem, was die Pflichten des Dienstes betrifft Folgeleistung und Achtung schuldig; seine Gewalt erstreckt sich aber nicht auf ihre Meinung, die stets frei und von seiner Willkür unabhängig bleiben muß.

Eben dort, § 85.

92. Erhält jemand von dem Vorsitzenden einen gesetzwidrigen Auftrag, so muß er, ohne denselben zu erfüllen, ihn unter vier Augen darauf aufmerksam machen, daß der Auftrag gesetzwidrig sei; wird der Vorsitzende dadurch nicht überzeugt, so hat er der vorgesetzten kompetenten Obrigkeit darüber zu berichten; findet er auch die von hieraus getroffenen Verfügungen nicht mit den Gesetzen übereinstimmend, so stellt er der höheren Obrigkeit darüber vor und bringt im Nothfall die Sache endlich auch zur Allerhöchsten Kenntniß.

Eben dort, § 86.

93. Findet der Vorsitzende die Glieder einer Belohnung würdig, oder daß sie sich strafällig gemacht, so muß er darüber gehörigen Orts vorstellen.

Eben dort, § 87.

94. Die Leitung der zur Behörde gehörenden Kanzlei liegt, unter Oberaufsicht des Vorsitzenden, jedem Gliede der Behörde für den ihm übertragenen Theil der Geschäfte ob.

Eben dort, § 88.

95. Der Vorsitzer und die Glieder haben darauf zu sehen, daß die Kanzelleibeamten und Diener, vom ersten bis zum letzten, ihre Pflicht kennen, und sie mit schuldiger Punctlichkeit und dem erforderlichen Eifer erfüllen.

Eben dort, § 89.

96. Der Vorsitzer und die Glieder wachen über die Aufführung ihrer Untergebenen, indem sie in ihnen das Gefühl für Tugend und lobenswerthen Ehrgeiz erwecken, sie von unordentlichem Leben und unedlem Benehmen abhalten, und darauf sehen, daß sie in ihrem Umgange anständig und höflich und in ihrer Kleidung reinlich sind.

Eben dort, § 90.

97. Außer der Oberaufsicht des Vorsitzers und der Glieder, sind die Kanzelleibeamten und Diener einander auch nach Verhältniß ihrer amtlichen Stellung untergeordnet.

Eben dort, § 91.

98. Die Kanzelleibeamten und Diener müssen, sowohl dem Vorsitzer und den Gliedern der Behörde, als auch ihren Vorgesetzten die schuldige Achtung und den geziemenden Gehorsam erweisen; bei gesetzwidrigen Befehlen aber darüber vorstellen und, falls ihre Vorstellung nicht berücksichtigt wird, der höhern Obrigkeit der Ordnung gemäß darüber berichten.

Eben dort, § 92.

99. Der Vorsitzer und die Glieder der Behörde müssen mit den ihnen untergeordneten Kanzelleibeamten und Dienern höflich und anständig umgehen, ohne sich jemals ein unziemliches Betragen gegen dieselben zu erlauben, dagegen aber sie nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Ahnungen unterwerfen.

Eben dort, § 93.

Viertes Hauptstück.

Von den Advokaten.

I. Von der Anstellung der Advokaten.

100. Die Advokaten werden angestellt:

1) In Livland vom Hofgerichte (a) für alle Gerichtsbehörden des Gouvernements, außer den städtischen in Riga; von dem Magistrate Riga's für alle Gerichtsbehörden dieser Stadt (b).

2) In Esthland von dem Oberlandgerichte (c) für alle Gerichtsbehörden dieses Gouvernements, außer den Stadtgerichten Revals, wo die Anstellung der Advokaten dem Magistrate daselbst zusteht (d).

3) In Kurland von dem Oberhofgerichte für sämtliche Gouvernements-, Kreis- und Stadtgerichte (e).

4) In der Stadt Narva: von dem Esthländischen Oberlandgerichte (f).

(a) Allerh. best. Mein. des Reichsraths von 1840 Juli 5 (13630). — (b) Rigische Statut. B. II. Kap. VII, § 7. — (c) Esthl. R. und LR. B. I. Tit. XIII. Art. 4; 1840 Juli 5 (13630). — (d) Lübisches Recht, B. V. Tit. II. Art. 5; Rev. Advokaten-Ordnung v. 1687 § 1. — (e) Kurl. Stat. v. 1617 §§ 12 u. 13; Kompos.-Akte von 1642 Nov. 29; Kom. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 18; 1840 Juli 5 (13630). — (f) 1840 Juli 5 (13630).

101. Wer das Advokatenamt erlangen will, muß ein Diplom über den auf einer der Russischen Universitäten erhaltenen Grad eines Magisters oder Doktors der Rechte beibringen.

1840 Juli 5 (15650) §§ 1 und 2.

102. Wer das vorschristmäßige Attestat oder Diplom über einen erlangten gelehrten Grad beigebracht, wird einer praktischen Prüfung nach hierfür festgesetzten besonderen Regeln unterworfen, vereidigt und erhält von dem Gerichte das Attestat über das Advokatenamt.

Eben dort, § 3.

103. Wer ein solches Attestat über das Advokatenamt erhalten, kann den dirigirenden Senat um Ertheilung eines Patents auf den seinem gelehrten Grade entsprechenden Rang bitten; zu den folgenden Rangstufen kann er jedoch nur dann befördert werden, wenn er in wirklichen Staatsdienst tritt und eine Stelle erhält, welche einer der für den Civildienst festgestellten Klassen entspricht.

Eben dort, § 4.

104. Advokaten können nicht sein: 1-stens, im Kriegsdienste stehende und 2-tens, solche Personen, denen, in Grundlage des Civilprozesses, im Allgemeinen verwehrt ist Bevollmächtigte zu sein.

Dig. Lib. III. Tit. III. lex. 8 § 2; Inst. Lib. IV Tit. XIII § ult; Cod. Lib. II Tit. XIII lex. 8.

105. Im Rurländischen Gouvernement ist im Allgemeinen allen im Dienste stehenden Beamten verwehrt Advokaten zu sein (a); in den Gouvernements Livland und Esthland können die in den Gerichtsbehörden dienenden Beamten als Advokaten angestellt werden, sind aber nicht berechtigt sich mit der Führung von Privatsachen vor denjenigen Behörden zu beschäftigen, bei welchen sie im Dienste stehen (b).

(a) Ukas des Dirig. Senats von 1852 Febr. 26, veröffentlicht durch die Gouv.-Reg. 1852 April 6. — (b) Allerh. best. Mein. des Reichsr. v. 1822 Apr. 12, veröff. Juni 22 (29072).

106. Den Procureuren, dem Gouvernementsfiskal in Kurland, dem Oberfiskal in Livland, dem Kommissarius-Fisci in Esthland und eben so auch allen Kreisfiskalen in den Ostseegouvernements, ist es verboten Privatsachen zu führen oder Advokaten zu sein bei allen denjenigen Behörden, welche zum Amtsreise dieser Beamten gehören.

Allerh. best. Mein. des Reichsr. v. 1845 Apr. 26 (16781).

107. Die Anzahl der Advokaten richtet sich nach der Menge der Geschäfte und ist von dem Ermessen der sie anstellenden Gerichtsbehörden abhängig (a). Das Oberhofgericht in Kurland hat jedoch, wenn es eine Vermehrung der bestehenden Zahl von Advokaten im Gouvernement für nothwendig erachtet, den Gouvernementsprocureur in Kenntniß davon zu setzen und der Bestätigung wegen dem Justizminister vorzustellen. (b)

a) Befehl der Rig. Statth.-Reg. v. 1784 Dec. 25 § 1; Rig. Stat. B. II Kap. VII § 7; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 2; Oberlantg.-Konst. v. 1818 Jan. 9, im Zufuge zu § 2 der Konst. v. 1691 Juli 7. — (b) 1797 Jan. 9 (17717).

II. Von dem Gerichtsstande und den Pflichten der Advokaten.

108. Die Advokaten haben in allen Sachen, welche sich auf die Pflichten der Advokatur beziehen, ihren Gerichtsstand vor den Behörden, von welchen sie angestellt worden sind;

in allen übrigen Sachen wird ihr Gerichtsstand durch ihren persönlichen Stand bestimmt, nach den allgemeinen im Gerichtsverfahren angegebenen Grundsätzen.

Ununterbr. Gewohnh.

109. Die Amtspflicht eines Advokaten besteht: in der Führung von Rechtsgeschäften, welche ihm Privatpersonen anvertrauten oder das Gericht selbst ihm in einigen, im Civil- und im Kriminalprozeße angegebenen, Fällen aufträgt; in der Verteidigung vor dem Gerichte der Rechte seines Vollmachtgebers und in der Unterstützung desselben durch seinen Rath.

Cod. Lib. II, Tit. VI, lex. 6; Rig. Stat. B. II, Kap. VII; Cöhl. R. und L.R. B. I, Tit. XIII; Lüb. Recht B. V, Tit. II, Art. 5; Rev. Advok.=D. von 1687 §§ 1 und 7.

110. Ein Advokat darf, bei Gefahr widrigenfalls bestraft zu werden, Niemandem seinen Rechtsbeistand verweigern, er müßte denn 1) eidlich erhärten können, daß die Führung der Sache, welche ihm übertragen werden soll, seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider ist, oder 2) andere gesetzliche Gründe für seine Weigerung vorstellen. Die Entscheidung über die Gesetzlichkeit solcher Gründe gehört dem Gerichte, bei welchem der Advokat sein Amt ausübt. Als gesetzliche Gründe der Weigerung werden diejenigen angenommen, nach welchen im Gerichtsverfahren die Ablehnung eines Richters oder eines Zeugen gestattet ist.

Cod. Lib. II, Tit. VI, lex. 7; Kön. Schwed. Prozeß=D. von 1695 Juli 4 § 40; Hofg.=Konst. von 1762 Juni 1; Rig. Stat. B. II, Kap. VII, § 7; Cöhl. R. u. L.R. B. I Tit. XIII, Art. 5; Rev. Advok.=D. v. 1687 §§ 5 und 6; Kurl. Kompos.=Akte v. 1684 Jun. 15 § 6; Landt.=Echl. v. 1699 Apr. 3 § 20; Komm. Decis. von 1717 ad grav. art. 7, ad desid. art. 18; Landt.=Echl. von 1718 Sept. 3 § 21; Kompos.=Akte von 1746 Juli 27 § 55.

111. Das Maß der Strafe für unrechtfertige Versagung des Rechtsbeistandes hängt von dem Ermessen des darüber urtheilenden Gerichts ab. Wenn aber ein Advokat die Führung einer ihm vom Gerichte selbst auferlegten Sache verweigerte, so wird er dafür vom Amte entfernt, entweder zeitweilig oder je nach den Umständen auf immer.

Hofg.=Konst. v. 1762 Juni 1; Cöhl. R. u. L.R. B. I, Tit. XIII, Art. 2; Kurl. Landt.=Echl. v. 1694 Apr. 3 § 20 und 1718 Sept. 3 § 21.

112. Die Grundsätze über die Amtsthätigkeit der Advokaten, bei Führung der Sachen ihrer Vollmachtgeber, sind im Civilprozeße ausführlich angegeben.

III. Von dem Honorare und dem Kostenersaße.

113. Die Advokaten erhalten keine Besoldung, wohl aber kommt ihnen, außer dem Ersatze der von ihnen bei Führung einer Sache gesetzlich aufgewandten Kosten, für ihre Bemühungen ein in den Regeln des Civilprozesses bestimmtes Honorar zu.

IV. Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit der Advokaten.

1) Von der Rechenschaftsablegung.

114. Die Advokaten sind verpflichtet, ihren Vollmachtgebern nicht nur bei Beendigung der für sie geführten Sachen, sondern auch während Verhandlung derselben, auf ihr Verlangen Rechenschaft abzulegen. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, ihren Vollmachtgebern die nöthige Auskunft über die Lage ihrer Sachen zu geben.

Dig. Lib. III, Tit. III, lex. 46 § 4; Lib. XVII, Tit. I, lex. 10 §§ 2, 3, 8, 9; lex. 20.

I 5h.

2



115. In Rutland haben die Advokaten ausserdem jährlich zweimal, am 2 Januar und 2 Juli, dem Oberhofgerichte über den Stand der von ihnen bei den Gerichten geführten Rechtsfachen Berichte einzusenden.

Ununterbr. Gewohnh.

2. Von der Verantwortlichkeit.

116. Advokaten können nur in Folge richterlichen Spruchs ihres Amtes entsetzt werden, auf Grundlage der oben § 110 angegebenen Vorschrift.

117. Diejenigen Gerichte, bei welchen Advokaten Rechtsfachen betreiben, können dieselben für Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Behördenverfassung und der Prozessordnung, nach Maßgabe der Schuld, einer strengen Bemerkung, einem Verweise oder der Haft unterziehen.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1695 Juli 4 §§ 10 u. 22; Esthl. R. u. P. R. B. I, Tit. XIII, Art. 7; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 16; Rev. Oberg.-D. v. 1757 § 15; Rev. Kanz.-D. v. 1757. § 18; Kurl. Landt.-Schl. v. 1718. Sept. 3 §§ 18 u. 46. u. v. 1719 Juli 14 § 10.

V. Von der Beurlaubung und Verabschiedung der Advokaten.

118. Die Beurlaubung und Verabschiedung der Advokaten auf ihr Gesuch, hängt von den Behörden, von welchen sie angestellt sind, ab.

Ununterbr. Gewohnh.

119. Ohne vorschriftmäßige Erlaubniß darf ein Advokat sich nicht von seinem Aufenthaltsorte entfernen, bei Vermeidung einer je nach den seine Schuld vergrößern oder verringern Umständen strengeren oder gelinderen Strafe. In Fällen von besonderer Wichtigkeit kann ein Advokat dafür vom Amte entfernt werden.

Hofg.-Konst. v. 1792 Febr. 6 u. 1806 März 10; Rig. Stat. B. II. Kap. VII, § 9; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 18; Kurl. Landt.-Schl. v. 1719 Juli 14, 1724 Juni 5, 1726 Juli 5, 1765 Juni 19, § 22.

120. Wenn ein Advokat, Urlaub nehmend, nicht einem anderen die Führung seiner Amtsgeschäfte für die Zeit seiner Abwesenheit aufträgt, und es wird dadurch der Fortgang einer ihm anvertrauten Sache aufgehalten, so unterliegt er einer nach Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Geldstrafe.

Hofg.-Konst. v. 1792 Febr. 6, 1806 März 10; Rig. Stat. B. II. Kap. VII, § 9; Rev. Advok.-D. v. 1687 § 18. Vergl. Bef. der Kurl. Gow.-Reg. v. 1800 Mai 16.

Zweiter Titel.

Von dem Geschäftsgange in den Behörden.

121. In den Behörden der Ostseegouvernements werden die Geschäfte im Allgemeinen in Deutscher Sprache verhandelt (a), außer in den Bauer-Gemeinde-Gerichten, wo sie in der örtlichen Lettischen oder Esthnischen Sprache verhandelt werden (b).

(a) Privil. Egidismund August's v. 1561 Nov. 28 Art. 4; Cautio Radziviliana v. 1562 März 1. Art. 3; Vereinigungs-Vertrag Livl. mit Litthauen v. 1566 Dec. 26 Art. 9; Akordpunkte der Livl. Ritt. v. 1710 Juli 4 (2279) Art. 6, Vertr.-Art. der Stadt Riga v. 1710 Juli 4 (2278) art. 10; Vertr.-Punkte der Esthl. Ritt. v. 1710 Sept. 29 (2299) Art. 31, Vertr.-Punkte der Stadt Reval v. 1710 Sept. 29 (2298) Art. 25; 1785 Juli 3 (15776).—(b) Esthl. Bauer-Verordnung v. 1816 Mai 23 (26279) § 402; Kurl. Bauer-Verord. v. 1817 Aug. 25 (27024) § 352; Livl. Bauer-Verord. v. 1819 März 26 (27735) § 115.

Anmerkung. Behufs der Abfassung von Schriften in Russischer Sprache, für die Korrespondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reichs und den Behörden anderer Gouvernements, gibt es in den Behörden der Ostseegouvernements besondere Expeditionen oder Translateure.

122. Die Gerichtsbehörden der Ostseegouvernements können, alle ihre Geschäfte in Deutscher Sprache verhandelnd, deshalb nicht Gesuche und Schriften, welche aus anderen Gouvernements in Russischer oder in einer anderen Sprache an sie gelangen, den Bittstellern zurückgeben; solche Schriften werden vom Gerichte angenommen und auf seine Verfügung wird eine genaue Deutsche Übersetzung zur weiteren vorschristmäßigen Verhandlung der Sache angefertigt!

Allerb. best. Unterlegung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigenen Kanzlei v. 1842 Nov. 26.

Erstes Hauptstück.

Von den einkommenden Sachen.

123. Alle Sachen und Schriften, welche an irgend eine Behörde gehen sollen, werden unmittelbar auf ihren Namen adressirt (a). Hierbei, so wie in allen anderen Fällen, werden in der Titulatur der Gerichte und anderen Behörden die im Reiche gewöhnlichen Formen beobachtet (b).

(a) Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv. Verf. § 95. — (b) Allerb. best. Unterlegung des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung S. K. M. Eigenen Kanzlei v. 1842 Nov. 26.

124. Alle eingehenden Schriften werden von dem Vorsitzer selbst, oder in seiner Abwesenheit von dem ältesten Gliede empfangen und entsiegelt.

Gen.-Regl. v. 1720 Febr. 28 (5534) § 16; Viol. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 4; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 3. — Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 96.

125. Bei Eröffnung eines Couverts unter Amtssiegel muß letzteres sofort zerbrochen und weggeworfen werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 97.

126. Gesuche, Beschwerden und anderweitige Schriften können von den Bittstellern durch die Post zugesandt oder persönlich abgegeben werden: in Prozeß-Sachen von den Prozeßirenden selbst oder ihren Bevollmächtigten; in peinlichen Anklagesachen von dem Kläger selbst oder seinem Bevollmächtigten und von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger.

Allerb. best. Mein. des Reichsr. v. 1832 Okt. 4 (5658) III. P. 12; vergl. den Nam. uk. v. 1821 Nov. 24 (28814) § 56; — Bef. des Viol. Gen.-Gouv. v. 1726 Aug. 15, 1784 Dec. 25; Hofg.-Konst. v. 1762 Sept. 18; Ritz. Stat. B. II. Kap. VII, 3; Eshl. R. u. K. B. I; Tit. XIII, Art. 6; Rev. Raths.-Konst. v. 1677 Mai 11; Rev. Oberg.-D. v. 1757 § 15.

127. Die Grundsätze, welche für Schrifteinreichung an Gerichtsbehörden festgestellt sind, werden ausführlich angegeben in den folgenden Büchern bei der besonderen Verfassung jeder einzelnen Gerichtsbehörde, so wie im Civilprozeße.

128. Gesuche, Beschwerden und überhaupt schriftliche Eingaben aller Art, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten übergeben werden, sind von dem Vorsitzer oder dem Sekretair nicht anders als im Sitzungslokale entgegen zu nehmen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind wo gehörig in den folgenden Büchern, so wie im Civil- und im Kriminalprozeße, angegeben.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 98, 99.

129. Dem Vorsitzer und den Gliedern, wie auch dem Sekretair, ist es aufs strengste untersagt irgend welche an die Behörde gerichteten Schriften bei sich zu behalten, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung.

Eben dort, § 100.

150. Bei Entgegennahme der schriftlichen Gesuche und Eingaben von Privatpersonen hat das Gericht darauf zu sehen:

1) Daß der Kaiserliche Titel im Eingange der Schrift mit großen Buchstaben, richtig, ohne Schreibfehler und Verbesserungen, geschrieben sei (a).

2) Daß die Gesuche und Eingaben sowohl von der Person, in deren Namen sie bei der Behörde eingehen, oder deren Bevollmächtigten, als auch von demjenigen, der die Schrift abgefaßt und von dem, der sie abgeschrieben hat, mit Angabe des Vor- und Zunamens, Standes und Ranges, so wie des Ortes, Jahres und Tages unterschrieben seien (b).

3) Daß die Gesuche und Schriften sauber und leserlich geschrieben seien (c), und nicht kränkende Worte oder andere nichtzugestattende Ausdrücke enthalten (d).

4) Daß die Gesuche und Schriften jeder Art und deren Beilagen auf dem gesetzlichen Stempelpapiere geschrieben seien. (Vergl. Civilprozeß. Buch IV) (e).

5) Daß in jeder Schrift ganz kurz angegeben sei, von wem sie herrührt, was sie betrifft, gegen wen und an welche Behörde sie gerichtet ist. Gehören zu der Schrift auch Beilagen, so ist dieses in der Schrift selbst zu bemerken und müssen dieselben der Eingabe wirklich beigelegt sein (f).

6) Daß bei in Vollmacht eingereichten Gesuchen die gesetzlichen Vollmachten beigelegt seien (g).

7) Daß in den Gesuchen der Wohnort des Bittstellers angegeben sei (h).

(a) Allg. Reichsg. Bd. X, Civilgesetz § 2277 P. 1.—(b) Eben dort. P. 6, 7 u. 8; Hofg. = Konst. v. 1752 Juni 27, 1804 Nov. 25, 1806 Juni 7; Rig. Stat. B. II. Kap. VII. §§ 2, 3, 4; Eßhl. R. u. LR. B. I. Tit. XIII. Art. 6; Rev. Rathsg. Konst. v. 1677 Mai 11; Rev. Advok. = D. v. 1687 §§ 6, 9, 15; Rev. Oberg. = D. v. 1757 § 15; Bef. des Civl. Gen. = Gouv. v. 1725 Sept. 11, 1754 Mai 16; 1725 Aug. 17 (1769); Kurl. Kanz. = D. v. 1796 § 11.—(c) Hofg. = Konst. v. 1766 Jan. 18 § 1; Rig. Stat. B. II, Kap. XIII, § 1; Oberlandg. = Konst. v. 1691 Juli 7 § 9; Rev. Advok. = D. v. 1687 § 10 u. Oberg. = D. v. 1757 § 9.—(d) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 3 u. § 2561, P. 8; Kön. Schwed. Prozeß. = D. v. 1695 Juli 4 § 22; Hofg. = Konst. v. 1666 Jan. 18 §§ 4 u. 6, 1768 Febr. 7 § 6, 1772 Aug. 31; Rig. Stat. B. II, Kap. VII, § 2; Eßhl. R. u. LR. B. I, Tit. XIII, Art. 4, 1828 Dec. 5, (2487) § 5 P. 8.—(e) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 11; 1825 Juni 30 (30408) P. 10, 1826 Dec. 15 (751) P. 7. — (f) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 9; Bef. des Civl. Gen. = Gouv. v. 1725 Sept. 11; Vergl. Eßhl. R. u. LR. B. I. Tit. XIII, Art. 8; Rev. Oberg. = D. v. 1757 § 7.—(g) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 12; Kurl. Kanz. = D. v. 1796 § 15.—(h) Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg. § 2277, P. 10.

Anmerkung. Die außerdem in Betreff der Eingabe von Gesuchen in Prozeßsachen festgesetzten besonderen Regeln sind im Civilprozeße angegeben.

151. Gesuche und Beschwerden, welche in Widerspruch zu den im vorhergehenden § angegebenen Regeln geschrieben sind, werden von der Behörde dem der sie überreicht zurückgegeben mit einer Dorsualresolution, d. h. mit Bemerkung der die Annahme verhindernden Gründe; sind sie aber mit der Post eingesandt, so werden sie auf Verfügung der Behörde dem Bittsteller an seinen Wohnort zurückgesandt.

Kön. Schwed. Prozeß. = D. v. 1695 Juli 4 § 22; Hofg. = Konst. v. 1666 Jan. 18 § 1, März 24 § 5, 1762 Jan. 18; Oberlandg. = Konst. v. 1691 Juli 7 § 12; Rev. Oberg. = D. v. 1757 § 9; Kurl. Kanz. = D. v. 1796 §§ 7 u. 8.

152. Jede einkommende Schrift wird gleich nach dem Empfange oder der Eröffnung von dem Sekretair oder den Kanzelleibeamten, welchen solches von Amtswegen obliegt, mit dem Namen der Behörde und dem Datum des Empfanges bezeichnet (produktirt).

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv. = Verf. § 101; — Civl. Kanz. = D. v. 1789 Okt. 15; Kurl. Kanz. = D. v. 1796.

153. Sobald der Sekretair die eingegangene Schrift produktirt hat, übergibt er sie einem Kanzleibeamten zur Eintragung in das Tischregister; in den Behörden aber, in welchen nach ihrer besonderen Verfassung kein Tischregister geführt wird, bemerkt er selbst das Eingehen der Schrift in dem Protokolle.

Livl. Kanzl.-D. v. 1789 Okt. 15; Kurl. Kanzl.-D. v. 1796.

154. Das Tischregister besteht aus acht Rubriken; in der ersten wird die fortlaufende Jahresnummer der eingegangenen Schriften bemerkt; in der zweiten das Datum des Empfanges; in der dritten die Nummer der eingegangenen Schrift selbst; in der vierten der Inhalt der Schrift; in der fünften die Verfügung der Behörde; in der sechsten das Datum derselben; in der siebenten das Datum und die Nummer der Ausfertigung; in der achten, wann die Auskünfte, Vorschreiftien oder Berichte hierauf eingegangen sind. Wenn zugleich mit der Schrift auch Gebühren oder andere Geldsummen eingegangen, so wird am Rande der eingezahlte Betrag notirt.

Livl. Kanzl.-D. v. 1789 Okt. 15; Kurl. Kanzl.-D. v. 1796 §§ 3 u. 6.

155. Die eingegangenen Schriften werden ins Tischregister von dem dazu bestellten Kanzleibeamten ohne Aufschub eingetragen; er ist verpflichtet dieses Register jedesmal bei Eröffnung der Sitzung vorzulegen; während derselben liegt es immer auf dem Sitzungstische.

Eben dort.

156. In Beziehung auf die Eintragung der eingegangenen Schriften in streitigen Rechtsachen, werden nach Verschiedenheit der Gerichte folgende besondere Bestimmungen beobachtet:

I. In den Gerichtsbehörden des Livländischen Gouvernements und der Stadt Narva.

In den Gerichten des Livländischen Gouvernements und der Stadt Narva werden die schriftlichen Eingaben in streitigen Rechtsachen, nachdem sie produktirt worden, in das Tischregister eingetragen, ihr Eingehen im Journale bemerkt und sie zu den die Sache betreffenden Akten gelegt (a).

II. In den Gerichtsbehörden des Estländischen Gouvernements.

In den Estländischen Gerichtsbehörden wird nur im Oberlandgerichte das im § 154 erwähnte Tischregister geführt; in allen übrigen Gerichten dieses Gouvernements werden die eingehenden Schriften in das Protokoll eingetragen; der Sekretair produktirt sie d. h. bemerkt auf denselben den Namen der Behörde und das Datum der Eintragung ins Protokoll (b).

III. In den Gerichtsbehörden des Kurländischen Gouvernements.

In den Kurländischen Gerichtsbehörden werden in das Tischregister nur die Befehle, Anträge, Mittheilungen, Berichte und Gesuche eingetragen; die Schriften aber in streitigen Rechtsachen und in peinlichen Sachen werden, nachdem auf denselben bemerkt worden, wann sie eingegangen, zu den betreffenden Akten der Sache gelegt, und in das dazugehörige Spezialprotokoll eingetragen, welches zugleich auch die darauf erfolgte Verfügung des Gerichts enthält (c).

(a) Livl. Kanzl.-D. v. 1789 Okt. 15 §§ 2, 3. — (b) Ununterbr. Gewohnh. — (c) Kurl. Kanzl.-D. v. 1796 §§ 5 — 6, u. ununterbr. Gewohnh.

137. Im Falle mündlich in der Behörde anzubringender Gesuche oder Anträge, werden die Ansuchenden zur Beibringung der nöthigen Erklärungen in das Sitzungszimmer geführt, und von dem Vorsitz in Gegenwart der übrigen Glieder angehört.

Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gouv.-Verf. §§ 111 u. 112.

138. Wird der Antrag der Berücksichtigung werth befunden, so wird er ins Journal oder Protokoll eingetragen und nachdem dann der Ansuchende abgetreten, wird von den Gliedern über den Antrag gehörig berathen; hierauf eröffnen sie dem wieder vorgerufenen Antragsteller die von ihnen gefasste Entscheidung, womit die ganze Verhandlung geschlossen ist.

Eben dort, § 113, — Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 § 23.

139. Rücksichtlich der mündlichen Gesuche und Erklärungen in streitigen Rechtsachen gelten die darüber im Civilprozeße ausführlich angegebenen Regeln.

Zweites Hauptstück.

Von dem Geschäftsgange.

Erste Abtheilung.

Von dem Vortrage der Sachen.

140. Der Vortrag der eingegangenen und ins Tischregister eingetragenen Akten ist die Pflicht des Sekretairs.

Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gouv.-Verf. § 134.

141. Wenn zum Vortrage einer eingegangenen Sache irgend welche andere im Archive derselben Behörde befindliche Dokumente oder sonstige Schriften erforderlich sind, so muß der Sekretair dieselben zum Vortrage in der Sitzung vorbereiten. Beim Eingehen einer Sache muß daher die Kanzlei vergleichen und beprufen, ob alle dieselbe bildenden Akten und dazu gehörenden Schriften wirklich vorhanden und in gehöriger Ordnung sind.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 114; — Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. VII. Art. 4.

142. Der Vortrag geschieht in Gegenwart aller anwesenden Mitglieder bei geschlossenen Thüren.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 §§ 27, 28; Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. XXXII. Art. I.

143. Beim Vortrage der Civil- und Kriminalfachen wird die im Civil- und Kriminalprozeße genau vorgeschriebene Reihenfolge beobachtet.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 132.

144. Der Vortrag besteht darin, daß der Sekretair jede eingegangene Schrift nebst Beilagen während der Sitzung von Anfang bis zu Ende vorliest.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 § 32.

145. Die Glieder haben beim Vortrage der Sache darauf zu sehen, daß Nichts aus den Akten weggelassen, kein Umstand verschwiegen, kein die Sache betreffendes Gesetz unberücksichtigt bleibe, und daß der Vortrag überhaupt genau, aufrichtig und der Wahrheit gemäß geschehe.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 136.

146. Beim Vortrage einer Sache haben die Glieder das Recht alle möglichen Aufklärungen zu verlangen, und der Vortragende muß über jede sich ergebende Frage auf Wesen und Inhalt der Originalakten begründete Geläuterungen geben.

Ununterbr. Gewohnh.

147. Wenn die zum Vortrage kommende Akte, ohne eine geschlossene und spruchreife Sache zu enthalten, so umfassend ist, daß zur Fällung einer Resolution die vergleichende Zusammenstellung mehrerer Dokumente und verschiedener Thatumstände nothwendig wird: — so trägt die Sitzung dem Sekretair auf, einen besonderen schriftlichen Vortrag über die Sache abzufassen.

Eben so.

148. Wenn in einer Gerichtsbehörde, in Betreff einer geschlossenen und spruchreifen Sache, auf Grundlage der Gesetze über das Gerichtsverfahren eine Relation von einem der Glieder des Gerichts angefertigt worden ist, so wird dieselbe der Sitzung von dem Sekretair oder dem verfassenden Mitgliede selbst vorgelesen, wobei zugleich die zur Erläuterung nothwendigen Stellen aus den Akten selbst im Originale gelesen werden, wie dies ausführlich in der Verfassung einer jeden Gerichtsbehörde bestimmt ist.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 § 32.

149. Wenn in Betreff einer eingekommenen Sache Auskünfte über solche Gegenstände nothwendig sind, welche nicht durch die im Archive der Behörde selbst befindlichen Dokumente erläutert werden, so schiebt die Sitzung die weitere Verhandlung hierüber bis zur Erlangung der nöthigen Auskünfte auf, über deren Einforderung sie eine besondere Verfügung trifft.

Ununterbr. Gewohnh.

150. Jedes Glied ist berechtigt, nach geschehenem Vortrage zur genaueren Durchsicht der Akten eine besondere kurze Frist für sich zu verlangen, und es kann daher in der Folge Niemand sich mit Unkenntniß irgend eines Umstandes der Sache oder des Gesetzes, welcher beim Vortrage etwa übergangenen oder nicht berücksichtigt worden, entschuldigen.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23, § 34.

Zweite Abtheilung.

Von der Berathung und der Beschlußnahme.

151. Nach Anhörung des Vortrags einer Sache oder einer Schrift findet zwischen den der Sitzung beizuhenden Gliedern über diese Sache oder Schrift eine gemeinsame Berathung Statt, in Folge deren das Gericht seine Verfügung trifft.

Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. XXXII. Art. 1.

152. Durch seine Verfügung bestimmt das Gericht, je nach der Natur der eingekommenen Schrift, entweder sie zur Nachricht zur betreffenden Akte zu legen, oder die in Betreff derselben nöthigen Auskünfte einzuverlangen (vergl. oben § 149), oder aber andere Maßnahmen zur weiteren Verhandlung derselben zu treffen. Ist die Verhandlung der Sache schon beendet, so fällt das Gericht nach gehöriger Berathung über dieselbe das Erkenntniß in der Sache selbst.

Kön. Schwed. Prozeß-D. v. 1615 Juni 23 § 29. — Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. XXXII, Art. 1.

153. Bei der Berathung über eine Sache äußert jedes Glied seine Meinung frei und offen nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person oder Rücksicht auf Nebenanträge und Privatbriefe, können sie auch von den angesehensten Personen im Staate, und urtheilt so, daß er es vor Kaiserlicher Majestät und vor Gott selbst verantworten könne. Niemand soll daher aus bloßem Eigensinne oder persönlichen Nebenrücksichten bei

seiner Meinung beharren, sondern auch der Meinung eines Anderen, wenn er sie gegründet findet, folgen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouvern.-Verf. § 139.

154. Jedes Glied muß, seine Meinung verlaublich, kurz, klar und deutlich sich aussprechen, und sich nur auf die vorgetragene Sache beschränken, zuerst deren Beschaffenheit, dann die Beweise und endlich sein Gutachten selbst, wie er es nach Grundlage der Gesetze abgeben zu müssen glaubt, auseinandersetzend.

Eben dort, § 140.

155. Bei Verlautbarung der Meinungen, darf Niemand den Anderen unterbrechen, oder ihm in die Rede fallen, ehe derselbe seinen Antrag geendet hat.

Eben dort, § 141.

156. Ergibt sich nach Verlautbarung der Meinungen durch die Glieder eine Nichtübereinstimmung, so müssen sie sich durch gegenseitiges Aussprechen darüber zu vereinigen suchen, und einander zu dem Ende Fragen vorlegen und in ihren Antworten ihre Ansichten näher begründen, so jedoch, daß sie sich nicht einander unterbrechen und nicht die gegenseitige Höflichkeit außer Acht lassen. Der Vorsitzer sieht darauf, daß sie nicht von dem Gegenstande der vorliegenden Sache abweichen und macht ihnen widrigenfalls die nöthige Erinnerung.

Eben dort, § 142.

157. Kommt es auch nach solcher gegenseitiger Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen zu keinem einhelligen Beschlusse, so muß zur Abstimmung geschritten werden, von dem jüngsten Gliede damit anfangend und aufsteigend bis zum ältesten.

Eben dort, § 143.

Anmerkung. Die Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz, in Betreff der Stimmordnung in einigen Gerichtsbehörden, sind in den folgenden Büchern wo gehörig angegeben.

158. Ein Glied, das Krankheitshalber oder anderer Gründe wegen, nicht in der Sitzung gewesen ist, muß, wenn die Sache noch nicht entschieden ist, sich dieselbe später vortragen lassen und falls es in der Meinung mit den Anderen nicht übereinstimmt, seine Stimme sogleich schriftlich abgeben. Nur diejenigen brauchen ihre Meinung nicht abzugeben, welche beurlaubt oder in Dienstgeschäften abwesend, oder die Krankheitshalber vollkommen außer Kräften sind, den Sitzungen beizuwohnen und an der Berathung von Geschäftssachen Theil zu nehmen.

Eben dort, § 144.

159. Die Stimme eines Gliedes wird der des andern Gliedes gleichgeachtet. Der Sekretär hat keine entscheidende Stimme; sind aber die Meinungen der Glieder bei der Berathung nicht mit den Gesetzen übereinstimmend, so muß er ihnen dieses mit der schuldigen Ehrerbietung vorstellen; und wenn sie dennoch immer bei ihrer Meinung beharren, zu seiner Rechtfertigung in ihrem Beisein seine Vorstellung im Journale oder Protokolle verzeichnen. Ausnahmen hiervon werden gehörigen Orts in den folgenden Büchern angegeben.

Eben dort, § 145.

160. Bei Verschiedenheit der Ansichten wird die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden; sind aber die Stimmen gleich getheilt, so gibt die Meinung des Vorsitzers den Ausschlag.

Eben dort, § 146.

161. Falls ein Glied nicht mit der Meinung der Mehrheit übereinstimmt, so kann es zwar seine Meinung im Journale oder Protokolle verzeichnen, ist aber nicht berechtigt einen Protest einzureichen und darüber höheren Orts zu berichten.

Gen.-Regl. v. 1720 Febr. 28 (3554), Kap. 6.

162. Die in einer Sache getroffene Verfügung wird von einem der Glieder eigenhändig ins Tischregister eingetragen und von dem Sekretair im Journale verzeichnet. In den Behörden, wo keine Tischregister eingeführt sind, wird die Verfügung von einem der Glieder gerade ins Protokoll geschrieben.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 149; — Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 5.

163. Das Journal oder Protokoll ist ein tägliches Verzeichniß aller Verhandlungen der Behörde.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 150; — Bef. d. Rtg. Statth.-Reg. v. 1784 Mai 2; Livl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 6; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 14.

164. Hinsichtlich der Form der Journale und Protokolle gelten folgende Bestimmungen:

I. Für die Behörden des Livländischen Gouvernements.

Das Journal enthält: a) das Datum des Sitzungstages; b) die Namen der anwesenden Glieder, mit Angabe der Stunde, zu welcher sie erschienen; c) den Inhalt der Sache und die Verfügung auf dieselbe; d) die Meinungen der Glieder, welche von der gemeinsamen Verfügung abweichen; e) die Namen der ausgebliebenen Gerichtsglieder, mit Angabe der Ursachen ihres Ausbleibens. Jede Seite des Journals muß rechts zwei besondere Rubriken haben; in der ersten wird in der Folge das Datum, an welchem das Journal unterschrieben worden, bemerkt, in der andern das Datum, an welchem die Verfügung in Erfüllung gesetzt worden (a).

II. Für die Behörden des Estländischen Gouvernements.

In den Protokollen, die in diesen Behörden statt der Journale geführt werden, wird zuerst das Datum des Sitzungstages angegeben, darauf folgen die Namen der zur Sitzung erschienenen, so wie mit Angabe der angezeigten Ursachen die der ausgebliebenen Glieder; dann der Inhalt der eingegangenen Schriften und gemachten Anträge, und alle Verhandlungen in Betreff derselben, zugleich mit den Verfügungen des Gerichts (b).

III. Für die Behörden des Kurländischen Gouvernements.

Das Journal enthält: a) das Datum; b) die Bezeichnung der Stunde, in welcher die Glieder sich eingefunden haben; c) die Namen der gegenwärtigen Glieder; d) den Inhalt der zum Vortrag gekommenen Sachen, nebst den darauf getroffenen Verfügungen; e) die Anträge des Gouvernementsprokureurs oder der Fiskale, nebst den darauf gefaßten Beschlüssen des Gerichtes; die Erklärung des einen oder des andern Gliedes, die abweichenden Meinungen und endlich die Vorstellungen der Kanzellei, entweder in Beziehung auf die Geschäftskorrespondenz mit anderen Behörden oder Personen, oder auf die innere Ordnung der Kanzelleigeschäfte; f) die Ursachen, weshalb das eine oder andere Glied an der Sitzung keinen Antheil genommen hat; g) die allgemeine Angabe der in dieser Sitzung entschiedenen Civil- und Kriminalsachen, mit Hinweisung auf die Nummer der Spezialprotokolle. Am Schlusse heißt es: die Glieder gingen um die und die Stunde auseinander; heute sind so

und so viel Verfügungen getroffen. Die Erkenntnisse und Resolutionen, die in einer Sache erfolgt sind, werden im Journale nur ganz kurz angegeben; ihr Inhalt wird vollständig in die Spezialprotokolle eingetragen, welche alle in der Sache überhaupt Statt gehabten Verhandlungen von Anfang bis zu Ende enthalten. Außerdem hat jede Seite des Journals rechts zwei besondere Rubriken; in der ersten wird in der Folge das Datum bemerkt, an welchem die Verfügung unterschrieben worden, — in der andern das Datum, an welchem die Verfügung in Erfüllung gesetzt worden (c).

(a) Vergl. d. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 151; — Riv. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 6; 1753 Juli 14 (10119); Bef. d. Kig. Statt.-Reg. v. 1784 Mai 2. — (b) Umunterbr. Gewohnh. und die Vorschrift des Gen.-Gow. v. 1808 Sept. 22. — (c) Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 16.

165. Die Urtheile, Bescheide und Resolutionen beginnen mit den Worten: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen und so weiter. erfolgte in dem Gerichte, in der Sache oder in Sachen mit folgendes Urtheil, Bescheid oder Resolution. Der Inhalt des Erkenntnisses endigt mit den Anfangsbuchstaben der drei Worte: Von Rechts wegen. Hierauf wird angegeben: Geschehen in dem Gerichte, in dem Jahre, Monate und Tage, am Ende aber die Zeit der Eröffnung mit den Worten: Eröffnet an dem und dem Tage. . . . (a). Die Verfügungen werden während der Sitzung in das Journal oder Protokoll geschrieben (b).

(a) Allerh. best. Mein. des Reichste. v. 1845 Juni 21. — (b) Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 153.

166. Kann das Journal oder Protokoll nicht an demselben Tage fertig gemacht werden, so muß dasselbe am nächsten Sitzungstage vor allen andern Geschäften zur Unterschrift vorgelegt werden. Ist aber am andern Tage eine Sache vorzunehmen, die keinen Aufschub leidet, so muß dieselbe zuvor abgethan werden; bleibt auch dann keine Zeit mehr übrig, um das Journal oder Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu unterschreiben, so muß dieses unfehlbar am dritten Sitzungstage geschehen und darf in keinem Falle länger aufgeschoben werden.

Eben dort, § 154.

167. Das Journal oder Protokoll wird von allen Mitgliedern, die in der Sitzung, über welche es geführt worden, zugegen waren, unterschrieben.

Eben dort, § 155.

168. Das Journal oder Protokoll wird von dem Sekretair kontrassegnirt, selbst in dem Falle, wenn er seine in der Sache dem Gerichte gemachte besondere Vorstellung verschrieben hat.

Eben dort, § 156.

169. Ehe die Ausfertigung des Erkenntnisses unterschrieben worden, kann jedes Glied seine Meinung noch ändern und dies im Journale oder Protokolle, mit Angabe der dazu veranlassenden Gründe, verschreiben (a); aber in den bereits gehöriger Weise ins Journal oder Protokoll eingetragenen und von den Gliedern unterschriebenen Verfügungen dürfen Worte weder ausgetrichen und radirt, noch übergeschrieben wer-

den, bei Vermeidung der, für eine absichtliche Veränderung dieser Art, durch die Gesetze festgestellten Strafen (b).

(a) Rdn. Schwed. Bef. ans Hofg. v. 1688 Sept. 21, 1689 Okt. 14; Schwed. Landlagh p. 75 not. e. — (b) Allg. Reichsg. Bd. II; Allg. Gouv.-Verf. § 157.

170. Wenn im Journale oder Protokolle irgend welche Radirungen oder Verbesserungen vorgekommen und keine Zeit übrig war, die verdorbenen Blätter umzuschreiben, so müssen, jedenfalls noch vor der Unterzeichnung durch die Glieder, solche Radirungen oder Verbesserungen an der Seite oder am Ende jedes Absatzes, wo sie gemacht worden, bemerkt werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 158.

171. Die Journale oder Protokolle der Behörden werden auf gewöhnlichem Papiere geschrieben und keine Stempelgebühren dafür erhoben.

Eben dort, § 160.

172. Die Journale und Protokolle werden jährlich eingebunden, nachdem zuvor die Seiten paginirt und am Eingange ein alphabetisches Personen- und Sach-Register hinzugefügt worden.

Eben dort, § 161; — Viol. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 6; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 24.

173. Bei jeder Behörde müssen Verzeichnisse über die daselbst anhängigen, noch nicht entschiedenen Sachen geführt werden. Sie liegen immer vor dem Vorsitzenden auf dem Sitzungstische. In diesen Verzeichnissen ist der Gegenstand der Sache, die Zeit, wann sie in dieser Behörde anhängig geworden, und wie weit die Verhandlungen in derselben bereits gediehen sind, genau anzugeben; außerdem ist in den Verzeichnissen über die anhängigen Kriminalsachen noch insbesondere hinzuzufügen, ob und wer in der Sache zur Haft gebracht worden, wann und weshalb; auch werden die Ursachen, welche die Entscheidung vorzögert haben, angegeben.

Gen.-Regl. v. 1720 (3534) Kap. 4 u. 29; — Viol. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 4.

Drittes Hauptstück.

Von der Abfassung der Ausfertigungen.

174. Die Abfassung der Ausfertigungen liegt der Kanzlei ob, und zwar denjenigen Beamten, welchen dies nach der Geschäftsvertheilung ausdrücklich aufgelegt ist.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 173.

175. Die Ausfertigungen dürfen nicht anders als genau in Gemäßheit der ins Journal oder Protokoll eingetragenen Verfügung abgefaßt werden.

Eben dort, § 174.

176. Die Ausfertigungen müssen so klar und genau als möglich abgefaßt sein, und alle in der Sache nöthigen Auskünfte enthalten, um nicht Anlaß zu Fragen und Mißverständnissen zu geben und dadurch Verzögerungen der Ausföhrung zu veranlassen.

Eben dort, § 175.

177. Vorschriften, Mittheilungen und Berichte müssen für jede Sache besonders ausgefertigt werden, damit nicht verschiedene, nicht zur selben Sache gehörige, Gegenstände in eine und dieselbe Schrift gebracht werden.

Eben dort, § 176.

178. Der Vorsitzende muß in allen Sachen überhaupt, die übrigen Glieder aber, jeder in dem ihm übertragenen Geschäfte, darauf sehen, daß nach getroffener Verfügung die Abfassung der nöthigen Ausfertigungen ungesäumt Statt finde. Für jede Zögerung hierin werden sie und der Sekretair, je nach Wichtigkeit der Sache, zur Verantwortung gezogen.

Eben dort, § 177.

179. Die, in Gemäßheit der in der Sache getroffenen Verfügungen verfaßten, Ausfertigungen werden vom Sekretair der Behörde zur Bestätigung vorgelegt.

Civil. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

180. Die Konzepte der ausgehenden Schriften werden zum Zeichen ihrer Bestätigung vom Vorsitzenden bezeichnet, bevor sie in der Kanzlei ins Reine geschrieben werden.

Eben dort.

181. Die Ausfertigungen, welche beim Schriftwechsel der Behörden zur Anwendung kommen, sind: Befehle, Anträge, Mittheilungen, Benachrichtigungen, Berichte, Unterlegungen und Vorstellungen. Die Anwendung der einen oder andern Form beim Schriftwechsel hängt von der Amtsgewalt und Unterordnung der Behörden ab, welche jeder derselben durch ihre Verfassung angewiesen worden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 178.

182. Jede in einer Privatsache ausgefertigte Schrift, die mehr als einen Bogen beträgt, muß auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen und jede Zeile wenigstens 40 Buchstaben enthalten.

Vorschr. d. Justiz-Koll. v. 1766 Okt. 24, 1772 Sept. 11; Civil. Kanz.-Dare v. 1799 Juli 6; Inter.-D. für d. Manng. v. 1655 Mai 9 § 9; Kurl. Kanz.-Dare v. 1818 Sept. 6.

183. Jede Ausfertigung, im Falle sie ein Urtheil, einen Beschid oder eine Resolution in sich faßt, beginnt mit den Worten: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen und so weiter... (vergl. § 165) und endigt mit den Worten: „aus dem Gerichte“; sie wird mit der Ausfertigungsnummer und dem Datum versehen.

Allerh. best. Mein. d. Reichsr. v. 1845 Juni 21.

184. Die Ausfertigungen werden nach den, für jede Behörde insbesondere aufgestellten, Regeln unterschrieben und vom Sekretair kontraignirt. Enthält die ausgefertigte Schrift einen Bericht an den Dirigirenden Senat, so unterschreiben dieselbe sämmtliche am Tage der Unterzeichnung gegenwärtig gewesene Glieder.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §. 179.

185. Alle Ausfertigungen in Privatsachen werden auf dem gesetzlichen Stempelpapiere, das von den Privatpersonen beizubringen ist, geschrieben, oder aber auf gewöhnlichem Papiere, jedoch mit Einforderung der Stempelgebühr, wie dies im Civilprozeße ausführlich angegeben ist.

Eben dort, § 180.

186. Auf jeder Schrift muß angegeben sein: ihre Benennung (Befehl, Mittheilung, Bericht u. s. w.) mit kurzer Angabe ihres Inhalts, so wie die Behörde oder Person, an welche dieselbe gerichtet ist, und die Behörde, von welcher sie ausgeht.

Eben dort, § 181.

187. In Sachen, die geheim zu halten sind, ist sowohl auf dem Couvert, als auf dem Papiere selbst, das Wort: «Geheim» zu schreiben.

Eben dort, § 182.

Anmerkung. In den Registern über den Empfang von Befehlen wird der Inhalt der geheimen Befehle nicht verzeichnet, wie bei den übrigen, sondern nur Datum und Nummer des Eingangs.

Eben dort, Anm.

188. Alle ausgehenden Schriften werden in besondere Verzeichnisse oder Missive wörtlich nach der Zeitfolge und Nummer eingetragen. Bei Behörden, wo viele Ausfertigungen vorkommen, werden mehrere Missive geführt; nämlich, eins für Civilurtheile, eins für Kriminalurtheile, eins für Bescheide, eins für Vorschriften, Mittheilungen, Berichte und andere Ausfertigungen. Die besondern Regeln über die Missive, je nach den verschiedenen Behörden, sind in den folgenden Büchern angegeben.

Civil. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

189. Die Missive werden gleich den Journalen und Protokollen am Schlusse jedes Jahres geheftet und, mit einem Register versehen, eingebunden.

Eben dort.

190. Um sicher zu sein, daß die Ausfertigungen wirklich gehörigen Orts abgegeben worden, wird in jeder Kanzlei ein besonderes Expeditionsbuch gehalten, in welches die mit der Post abzufertigenden oder persönlich abzugebenden Schreiben, mit Anzeige der Nummer und der Behörde, oder der Person, an welche sie ergehen, von einem Kanzlei-Beamten eingetragen werden, und in welchem diejenigen, die sie empfangen, ihren Namen zur Quittirung des Empfangs verzeichnen.

Eben dort.

191. Die Ausfertigungen werden den sie betreffenden Privatpersonen durch den Gerichtsdienner, in besonderen Fällen auch durch die Polizei, eingehändigt; Statt der Verzeichnung im Expeditionsbuche, kann eine besondere Quittung über den Empfang verlangt werden, die alsdann zu den Akten genommen wird.

Ununterbr. Gewohnh.

192. Ist die betreffende Privatperson oder ihr Bevollmächtigter nicht zur Stelle, so schicken die Unterbehörden ihnen die Gerichtsdienner auf ihre Kosten zu; die Oberbehörden aber verfahren in diesem Falle mittelst der ihnen untergeordneten Behörden.

Eben so.

193. Jede Behörde hat ihr Siegel, mit dem gehörigen Gouvernements-, Kreis- oder einem anderen Wappen und der Umschrift ihrer Benennung. Die Aufbewahrung des Siegels liegt dem Sekretair ob.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gew.-Verf. § 187.

Anmerkung. Die Größe des Siegels muß überall gleichmäßig sein, von der Größe eines halben Rubels Silber. Zur Vorsicht gegen Nachmachung von Amtssiegeln und Stempeln durch Privat-Graueure werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alle Behörden und Obrigkeiten müssen das Stechen von

Amtsiegeln und Stempeln in den Städten, wo sich Graveure finden, diesen nicht anders anvertrauen, als nachdem dieselben zu diesem Ende in die Behörde oder zu der Obrigkeit, für welche die Siegel oder Stempel erforderlich sind, berufen worden. 2) In den Städten, wo es gar keine Graveure gibt oder wo es aus irgend welchen Gründen vorgezogen wird, die Siegel und Stempel in den Städten anderer Gouvernements zu bestellen, müssen die betreffenden Behörden sich an die Befehlshaber dieser Gouvernements wegen des Stichs wenden und ihnen Abdrücke oder Zeichnungen der nöthigen Siegel oder Stempel zugleich mit dem für die Bezahlung nöthigen Gelde senden; die Befehlshaber der angegebenen Gouvernements sind verpflichtet, sobald die verlangten Siegel oder Stempel fertig sind, dieselben unverzüglich mit amtlichen Schreiben abzusenden. 3) Wenn die Graveure die von ihnen gestochenen Siegel oder Stempel vorlegen, müssen ihnen von den bestellenden Behörden und Obrigkeiten besondere Zeugnisse gegeben werden, mit Angabe: wie viel Siegel und Stempel, wann und für wen insbesondere, von ihnen gestochen worden. 4) Im Falle, daß Privat-Graveure Amtssiegel oder Stempel in Widerspruch mit den oben angegebenen Regeln stechen, wird mit ihnen nach den Strafgesetzen verfahren. Eben dort, Anmerkung.

194. Das Siegel wird nur denjenigen Ausfertigungen begedrückt, welche gerichtliche Beglaubigungen, Attestate oder Bescheinigungen enthalten. Befehle, Anträge, Mittheilungen, Berichte und dergleichen Schriften werden bloß mit Abdrückung des Siegels auf dem Couverte abgeschickt (a). Das Siegel muß so abgedrückt werden, daß an der Richtigkeit desselben kein Zweifel sein könne (b).

(a) Ununterbr. Gewohnh. — (b) Circulaire-Vorschr. d. Justiz-Ministers an den Lvl., Gouv.-Procureur, veröff. von der Gouv.-Reg. 1809 Juni 10.

195. Alle aus einer Behörde abzufertigenden Schreiben werden in Gegenwart eines oberen Kanzelleibeamten versiegelt, der darauf zu sehen hat, daß keine Privatbriefe in die Couverts hineingelegt werden; von allen abzufertigenden Schriften müssen reine Konzepte oder Abschriften bei den Akten zurückbehalten werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 188.

196. Die Prozeßakten in Civil- und Kriminalsachen müssen bei der Versendung mit der Post in Leinwand eingenäht werden; Appellationsachen erhalten eine besondere Aufschrift, die in den Gesetzen über das Gerichtsverfahren angegeben ist.

Eben dort, § 189.

197. Hinsichtlich der andern Ausfertigungen, welche mit der Post zu versenden sind, beobachten Behörden und Obrigkeiten folgende Regeln:

1) Das Format des Papiers für den gewöhnlichen Schriftwechsel muß überall gleichförmig sein, und namentlich gleich dem im Jahre 1833 festgestellten Formate.

2) Die Ausfertigungen müssen stets auf gehörige Weise in Folio-, Quart- oder Oktavformat couvertirt werden; es ist gestattet, die Rückseite der Ausfertigung, wo dies thunlich ist, als Couvert zu benutzen.

3) Alle Ausfertigungen, die von keinem Belange sind, können auf halben Bogen, in Quartformat zusammengelegt, geschrieben werden.

4) Es ist erlaubt, statt des Siegellacks, Oblaten zur Versiegelung amtlicher Ausfertigungen zu gebrauchen; auch wird gestattet, die Couverts zu kleben und das Amtssiegel mit Farbe aufzudrucken.

5) Auf jedem Couvert, das in Amtssachen mit der Post zu befördern ist, muß die Aufschrift durchaus nach der bestimmten Form geschehen: An die und die Behörde oder Person, von der und der Behörde oder Person.

Eben dort, § 190.

198. Alle aus den Behörden eines Orts an die eines andern zu erlassenden Ausfertigungen müssen durchaus am ersten Posttage abgeschickt werden; sie durch Privatpersonen zu befördern, ist auf keine Weise erlaubt.

Eben dort, § 191.

199. Alle von Behörden oder Amtspersonen mit der Post, auf Grundlage der §§ 195—198, abgesandten Schreiben und Packete sind innerhalb der Grenzen des Russischen Reichs von der Bezahlung des Portos befreit. Die Postämter sind jedoch berechtigt, für diejenigen Couverts, die nicht mit der im § 197, p. 5, vorgeschriebenen Aufschrift versehen, oder die in Form gewöhnlicher Briefe geschrieben sind, das Porto zu verlangen. Die Procentgelder von mit der Post zu versendenden Geldsummen werden der Postkasse entweder auf Rechnung dieser Summen selbst, oder derjenigen Personen und Behörden bezahlt, welchen sie gebühren.

Eben dort, § 192.

200. Die Bezahlung der Gelder für von Behörden und Gouvernements-Befehlshabern aus dem Auslande in Dienstangelegenheiten empfangene Couverts an die Postämter geschieht aus den Summen, welche in den Gouvernements zu außerordentlichen Ausgaben angewiesen sind.

Eben dort, § 193.

Viertes Hauptstück.

Von dem Ordnen der Akten.

201. Die im Gerichte eingehenden Akten und Schriften und die Konzepte der darauf erlassenen Ausfertigungen sind nach ihren verschiedenen Gegenständen zu ordnen, und die, welche eine und dieselbe Sache betreffen, wie sie der Folge nach zu einander gebühren, zusammenzuheften, zu paginiren und mit einem Umschlage zu versehen.

Civil. Kanz.-D. v. 1789 Art. 15; Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

202. Jedes Aktenheft erhält auf dem Umschlage eine besondere Aufschrift, worin der Inhalt und Gegenstand der Akten, und wenn es eine Civil- oder Kriminalsache ist, auch die Namen der Kläger und Beklagten oder der Angeschuldigten, so wie der Tag des Beginns und der Entscheidung der Sache, kurz anzugeben ist. Sind die Verhandlungen einer Sache so weitläufig und die Akten so stark, daß sie nicht füglich alle zusammengeheftet werden können, so sind sie in zwei, drei oder mehrere Hefte zu theilen; jedes derselben aber wird in diesem Falle mit der gleichen Aufschrift versehen und der Reihenfolge nach numerirt: erstes, zweites, drittes Heft u. s. w., die Paginirung ist jedoch fortlaufend.

Eben dort.

203. Jeder Akte und jedem besonderen Aktenhefte ist ein Rotulus oder Verzeichniß aller in dem Hefte befindlichen Schriften und dazu gehörigen Beilagen, mit Angabe der Seitenzahlen, unter denen sie zu finden sind, vorn beizufügen.

Eben dort.

204. Zu den Akten in Kriminalsachen und, wo dies nach Verschiedenheit der Gerichte in den folgenden Büchern und im Civilprozeße vorgeschrieben ist, auch zu den Akten

in streitigen Rechtsfachen gehört zugleich ein Spezialprotokoll über alle in dieser Sache Statt gehabten Verhandlungen, eingegangenen Schriften und mündlichen Anträge, und was auf dieselben verfügt worden, mit dem in der Sache endlich erfolgten Erkenntnisse. Auch dieses Protokoll ist geheftet und paginirt den Akten beizufügen, und enthält eine kurze Uebersicht der gerichtlichen Verhandlungen und wann sie namentlich Statt gehabt, mit Hinweisung auf die Seitenzahl in den Verhandlungsakten.

Eben dort.

205. Die zur allgemeinen Nachachtung oder bloß zur Wissenschaft gesendeten Allerhöchsten Ukase, Namentlichen Befehle, Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths und Beschlüsse des Minister-Komités, Senats-Ukase und jegliche obrigkeitliche Verordnungen sind nebst den sich darauf beziehenden besondern Vorschriften der Gouvernementsregierung und anderer oberer Behörden, gleichfalls nach der Zeitfolge der Ausfertigung zu ordnen und zu paginiren, und am Schlusse jeden Jahres mit Beifügung eines chronologischen oder alphabetischen Inhaltsverzeichnisses, worin der Inhalt jeder einzelnen Verordnung unter der betreffenden Nummer und Seitenzahl kurz nachgewiesen wird, einzubinden.

Eben dort.

206. Hat in Folge einer allgemeinen Anordnung, Ukases oder Vorschrift der Gouvernementsregierung oder einer anderen Oberbehörde, ein Schriftwechsel oder ein besonderes Verfahren stattgefunden: so werden die Ukase, Anordnungen oder Vorschriften im Originale der im vorhergehenden § erwähnten Sammlung einverleibt, aus der betreffenden Verhandlung aber eine besondere Akte gebildet, zu deren Vervollständigung auch eine getreue Abschrift des Ukases oder wenigstens eine Nachweisung, wo das Original desselben zu finden ist, beigelegt wird.

Eben dort.

Dritter Titel.

Von der Ordnung des Schriftwechsels zwischen den Behörden.

207. Oberbehörden erlassen an die ihnen untergeordneten Behörden Befehle und Vorschriften, und erhalten von ihnen dagegen Berichte, Vorstellungen und Unterlegungen. Gleichstehende Behörden korrespondiren mit einander verbindige Mittheilungen und Benachrichtigungen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 194, 195.

208. Oberbehörden treten unmittelbar in Schriftwechsel nicht bloß mit den ihnen untergeordneten Behörden, sondern auch mit den ihnen gleichstehenden Behörden selbst in andern Gouvernements. — Eben so können auch die gleichstehenden, einander nicht untergeordneten Landes- und Stadtbehörden desselben Gouvernements mit einander unmittelbar in Schriftwechsel treten (a); nur die Untergerichte in den Städten korrespondiren mit andern Behörden niemals von sich aus, sondern nur durch Vermittelung der Magistrate (b).

(a) Eben dort, § 196. — (b) Ununterbr. Gewohnh.

209. Unterbehörden des Landes und Magistrate korrespondiren gleichfalls unmittelbar nicht bloß mit gleichstehenden, sondern auch mit Oberbehörden, die zu andern Gouvernements oder zu andern Verwaltungszweigen gehören, wenn die Requisition Ertheilung von Auskunft, Vernehmung von Zeugen, Einsendung von Urkunden oder dergleichen betrifft; bedürfen sie aber nicht Auskunft über die Sache, sondern Stellung von betheiligten Personen oder von Zeugen, so können sie hierzu die Behörden des andern Gouvernements oder anderer Verwaltungszweige nicht von sich aus auffordern, sondern müssen darüber ihrer Gouvernementsregierung vorstellen, welche dann mit wem gehdrig korrespondirt.

Ung. Reichsg. Bd. II., Allg. Govv.-Verf. § 197.

210. Wegen irgend welcher Nachrichten und Auskünfte, welche Gouvernementsbehörden von den Unterbehörden eines andern Gouvernements oder anderer Verwaltungszweige einzuziehen haben, so wie wegen solcher Aufträge, welche sie von denselben an Ort und Stelle ausgerichtet oder vollzogen wünschen, wenden sie sich an die Gouvernementsregierung des betreffenden Gouvernements, oder an die Obrigkeit, welcher jene Behörden unmittelbar untergeordnet sind.

Eben dort, § 198.

211. Wenn Zeugnisse über Alter, Konfirmation, Abendmahlsfeier, Verheißung, oder Tod einer Person, oder über deren Lebenswandel, deren Kinder und Verwandtschaft mit andern Personen und dergleichen aus den bei den Kirchen geführten Büchern in einer Behörde erforderlich sind, so kann sich dieselbe unmittelbar an den Prediger des Orts deshalb wenden, muß jedoch die näheren Umstände, hinsichtlich der erforderlichen Auskunft, genau angeben, um kein vergebliches Forschen in den Kirchenbüchern zu veranlassen.

Eben dort, § 201;— Bef. d. Ciol. Govv.-Reg. v. 1800 Okt. 31; Gesetz für die Evang.-Luther. Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5370) § 196.

212. Jede Behörde muß dem empfangenen Befehle oder Auftrage ihrer Oberbehörde sofort Folge leisten, und über die Erfüllung desselben in zwei oder spätestens drei Wochen Bericht erstatten. Ist es unmöglich, in dieser Zeit den Befehl zu vollziehen, so muß in derselben Frist wenigstens berichtet werden, wann dies wird geschehen können.

Ung. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 203.

213. Wird in solcher Frist kein Bericht in der Sache erstattet, so ergeht ein mahnender Befehl. Erfüllt die Unterbehörde auch diesen zweiten Befehl nicht binnen der nächsten drei Wochen und sendet auch keinen Bericht über die etwa eingetretenen Hindernisse zu ihrer Entschuldigung ein, so wird nach Ablauf von sechs Wochen, ohne die Zahl der Tage, welche Auftrag und Bericht unterwegs sein müssen, hinzuzuzählen, ein dritter streng einschärfender Befehl mit Eskafette an die säumige Behörde, auf Kosten ihrer Glieder und Sekretaire, erlassen und wegen der Verzögerung eine Verantwortung verlangt. Für Verzögerung in Erfüllung der Befehle und Aufträge der Oberbehörde, ohne Vorbringung gesetzlicher Entschuldigungsgründe, werden die Glieder und Sekretaire, denen die Verhandlung der Sache oblag, der gesetzlich hierfür angeordneten Beahndung unterworfen, und wenn sie sich wiederholt derselben schuldig gemacht, dem Gerichte übergeben.

Eben dort, § 204.

214. Die Nachrichten und Auskünfte, welche von den Behörden gegenseitig und eben so auch von geistlichen Behörden aus weltlichen einverlangt werden, sind denselben so

schnell als möglich und spätestens binnen 14 Tagen nach Empfang der Requisition mitzutheilen.

Eben dort, § 205.

215. Die unteren Behörden des Landes und die Magistrate, im Fall ihre gesetzmäßigen Requisitionen von anderen Behörden und Personen in der gesetzlichen Frist nicht beantwortet oder erfüllt werden, müssen der Gouvernementsregierung darüber vorstellen, welche, wenn die sämmtigen Behörden oder Beamten ihr untergeordnet sind, dieselben durch die gesetzlichen Mittel zu beschleunigter Erfüllung anhält,—wenn aber die Auskünfte aus einem andern Gouvernement oder einem andern Verwaltungszweige requirirt wurden, die dasige Gouvernementsregierung oder die Oberbehörde des andern Verwaltungszweiges aufordert, die betreffende Behörde dazu anzuhalten.

Eben dort, § 206.

216. Oberbehörden stellen, wegen Nothigung anderer ihnen gleichstehender Behörden zu beschleunigter Antwort oder Erfüllung, den Departements des Dirigirenden Senats vor, welchen jene Behörden untergeordnet sind.

Eben dort, § 207.

217. Wenn Behörden, welche irgendwoher auf ihre Requisitionen in der gesetzlichen Frist nicht gehörige Auskunft oder wirkliche Vollziehung erhalten, dies auf dem vorgeschriebenen Wege weder ahnden, noch darüber vorstellen, so sind sie, als eben so nachlässig wie die sämmtigen Behörden, auch der gleichen Behandlung wie diese zu unterziehen.

Eben dort, § 208.

Vierter Titel.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Behörden.

Erstes Hauptstück.

Von der Rechenschaftsablegung der Behörden.

Erste Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung über den Geschäftsbetrieb.

218. Die Rechenschaftsablegung hinsichtlich des Geschäftsbetriebs besteht:

- 1) In monatlichen Berichten an die vorgesetzten Oberbehörden über alle von denselben im Laufe des Monats empfangenen Befehle und Aufträge.
- 2) In zu bestimmten Terminen den Oberbehörden und den Gouvernementsprocuratoren einzusendenden Vorschlägen über die Zahl der neu hinzugekommenen, bereits wirklich abgemachten und noch anhängig verbliebenen Sachen, mit Angabe der Zeit, in welcher

jede unerledigte Sache begonnen und der Ursachen, warum sie noch nicht hat abgemacht werden können.

Allg. Reichsg. Bd. II., Allg. Gouv.-Verf. § 209.

219. Diese Berichte und Vorschläge werden nach einer bestimmten Form eingesandt: die monatlichen mit Unterschrift eines Gliedes und der Contrasignatur des Sekretairs, die übrigen aber, welche zu verschiedenen Zeiten im Jahre und am Jahreschlusse, in Gestalt einer Uebersicht über den Geschäftsbetrieb im Laufe des ganzen Jahres, einzusenden sind, müssen von allen Gliedern der Behörde unterzeichnet und vom Sekretair contrasignirt werden.

Eben dort, § 210.

220. In der Kanzlei jeder Behörde muß ein Verzeichniß der verschiedenen Vorschläge, mit genauer Angabe des Termins wann, und der Behörde wohin sie abzusenden sind, ange schlagen sein (a). In den Oberbehörden aber werden besondere Verzeichnisse über die einzusendenden Berichte und Vorschläge, zur Bemerkung ihres Eingehens geführt (b).

(a) Lvl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 16. (b) Allg. Reichsg. Bd. II., Allg. Gouv.-Verf. § 210.

221. In den untern Gerichtsbehörden des Landes und in den Landpolizei-Behörden werden bei jedem Wechsel der Glieder durch neue Auserwahl, genaue Verzeichnisse über die anhängig verbliebenen, und die der Verantwortlichkeit der frühern Glieder auferlegten Sachen angefertigt, mit Angabe der Ursachen, warum die Sachen nicht zu gehdrigem Beschluß geführt worden, damit sich aus diesen Verzeichnissen ersehen lasse, in welcher Lage der Geschäfte jede Behörde auf die neu angestellten Glieder übergeht. Diese Vorschläge sind eben sowohl von den frühern, als von den neu eintretenden, Gliedern zu unterzeichnen und sodann dem Civilgouverneur zur Deprüfung und Genehmigung vorzustellen, und bevor dies geschehen, können sich die abgehenden Glieder nicht als ihres Dienstes völlig enthoben ansehen, noch sich aus dem Gouvernement entfernen.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 211.

Zweite Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung über Gelder.

I. Von der Rechenschaftsablegung über Kronsgelder.

222. Die Behörden führen besondere Schnurbücher, sowohl über alle bei ihnen eingehenden Kronsgefälle, als auch über Einnahme und Ausgabe der etatmäßig zu ihrer Unterhaltung bestimmten Summen. Die etatmäßig zur Verfügung der Behörden gestellten Summen und überhaupt der Bestand der Kasse unterliegen der monatlichen Revision nach den allgemeinen Bestimmungen.

Eben dort, § 212.

223. Die etatmäßig zur Besoldung und Unterhaltung der Behörden festgesetzten Summen müssen ihnen in den bestimmten Fristen auf ihre Forderung abgelassen werden, und es bleiben dann schon die empfangenden Behörden verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Forderung, Aufbewahrung und Verausgabung dieser Summen, so wie für die gehdrige Rückgabe der Reste.

Eben dort.

224. Die etatmäßigen Summen der Behörden und, bis zu deren gehdrieger Absendung alle Kronsgefälle, müssen in der Gerichtsstube in besonderen Kasten unter Verschluss und Siegel des Vorsitzers oder eines von ihm dazu bestimmten Mitgliedes aufbewahrt werden; den mit Einnahme und Ausgabe betrauten Beamten werden zu Zeiten nur die Geldsummen, welche für die Besoldung und die Kanzlei-Ausgaben nöthig sind, übergeben. (Diese Beamten werden von Zeit zu Zeit durch Wahl aller Kanzlei-Beamten aus ihrer Mitte bestimmt unter Genehmigung aller Glieder der Behörde, und es haften für dieselben alle zum vollen Bestande der Behörde gezählten Glieder; der allgemeine Grundsatz von Abforderung der Unterschrift von den Kassenbeamten bei ihrem Eintritte ins Amt — Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 2627 — findet auf die obenbezeichneten Beamten keine Anwendung.) Dort übrigens, wo eine große Anhäufung besonderer Summen bisweilen vorkommt, sind die Behörden nicht durch die hier gegebenen Vorschriften beschränkt, sondern wenden auch andere ihnen zustehende Mittel an, z. B. die Abgabe der Gelder in die Kreisrentei zur Aufbewahrung nach den Regeln über fremde Gelder (Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 2752), oder in das Kassagewölbe der Gouvernementsregie- rung, wenn ein solches vorhanden ist.

Eben dort, § 215.

225. Die Behörden senden Kronsgelder, als da sind: Pöschline, Kanzlei- und Stempelgebühren — ohne den geringsten Verzug, unter strenger Beachtung für Aufenthalt dieser Summen, an die Kreisrentei gegen Quittung des Rentmeisters. Ueber die Ablieferung von Geldern in die Rentei benachrichtigen die Behörden jedesmal oder monatlich den Kameralhof, welcher diese Benachrichtigungen mit den Berichten des Rentmeisters vergleicht, hierbei das Datum des Eingangs der Summen sorgfältig beachtend.

Eben dort, § 214.

226. Den Behörden wird es zur Pflicht gemacht, strenge Obacht zu haben über die wirkliche Ablieferung der bei ihnen eingehenden Reichseinkünfte wohin gehörig, in die Kreisrentei oder auf die Post, an demselben Tage, an welchem von den Gliedern die Mittheilung oder Benachrichtigung unterschrieben wird, mit welcher die Gelder begleitet werden, — dergestalt, daß jede Verzögerung in Ablieferung der Gelder auf die Post oder in die Rentei, um so mehr noch ihr Verlust, auf die Verantwortung der Glieder selbst fällt, sowohl der die Gelder abliefernden oder absendenden Behörde, als des wegen unterlassener Aufsicht schuldigen Kameralhofs.

Eben dort, § 215.

227. Die Appellationsgelder, welche nach den Regeln des Gerichtsverfahrens bis zur Entscheidung der Sache zur Aufbewahrung an die Kollegien allgemeiner Fürsorge abgeliefert werden, müssen bei ihrem Empfange und ihrer Absendung gleicher Weise in die Einnahme- und Ausgabe-Bücher jeder Behörde eingetragen werden.

Eben dort, § 217; — Allg. Reichsg. Bd. XIII, Reglem. der Allg. Fürsorge § 331; — Allerh. best. Mein. d. Reichsr. v. 1840 Mai 27 (15498).

228. Die Schnurbücher über Einnahme und Ausgabe und über die Stempelgebühren werden, nach Ablauf des Jahres, zugleich mit den aus ihnen zusammengestellten Generaltabellen, dem Kameralhofe zur Revision zugesandt; als Frist wird hierzu ein Monat gegeben, dergestalt, daß die in den Kreisen befindlichen Behörden sie unausweichlich in den ersten Tagen des Februars und nicht später als am 10 Februar auf die Post zu geben haben; für Verabsäumung dieser Frist werden die Schuldigen der gesetzlichen Verantwortung unterworfen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 218.

229. Die betreffenden Gouvernements-Obrigkeiten haben eine jede in ihrem Wirkungskreise darauf zu sehen, daß die Rechenschaftsberichte und Verschlüsse zu rechter Zeit abgesandt werden, und sobald sie durch den Kameralhof von deren Nichteinsendung benachrichtigt worden, die Säumigen zu beschleunigter Absendung anzuhalten.

Eben dort, § 219, 349, 350.

II. Von der Rechenschaftsablegung über Privatgelder.

230. Alle von Privatpersonen eingelieferten, oder von anderen Behörden in Privatsachen eingekampten Gelder werden auf Verfügung der Behörde in Empfang genommen; über den Empfang wird eine Quittung, mit der Unterschrift des Vorsitzers oder eines andern Gliedes und von dem Sekretair contrasignirt ausgestellt, oder statt dessen, unter Beglaubigung des Sekretairs, ein Auszug aus dem Journale oder Protokolle. Alles unmittelbare Entgegennehmen von Geldern, ist dem Sekretair und den Kanzelleibeamten gänzlich untersagt, und sind daher Quittungen, die sie ohne Unterschrift eines Gliedes ausstellen, durchaus ungültig.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 49 p. 1 — 4 u. § 52; Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 9; Bef. d. Civl. Gov.-Reg. v. 1829 Aug. 3.

231. Auf gleiche Weise dürfen der Sekretair oder andere Kanzelleibeamten nicht anders als auf Verfügung der Behörde gerichtlich bewahrte Gelder auszahlen.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 51, p. 1.

232. Bei einer Behörde eingehende Gelder und Geld-Dokumente müssen noch an demselben Sitzungstage in einen eisernen, oder mit Eisen beschlagenen Kasten gelegt und, wo möglich, mit kurzer Angabe auf dem Umschlage des Geldbetrags und der Sache, zu welcher das darin befindliche Geld gehört, für jede einzelne Sache besonders aufbewahrt werden.

Civl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 10; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 50 p. 1 u. 3; Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 5.

233. Der Geldkasten muß drei Schlösser und drei besondere Schlüssel haben; von diesen bewahrt der Vorsitzende einen, das älteste Mitglied den andern, und der Sekretair den dritten.

Civl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 10; Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 50, p. 1 u. 2; Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 2.

234. Den Gerichts- und anderen Behörden wird es zur Pflicht gemacht, in die Kollegien allgemeiner Fürsorge abzusenden: alle Appellationsgelder und sonstige in Klagesachen eingehende Summen, als da sind: zur Einlösung von Gütern, als Unterpfand in streitigen Sachen eingetragene, Wechsel und überhaupt Privatgelder, welche bis zur Entscheidung einer Sache eingetragen werden oder während längerer Zeit bis zum Erscheinen derjenigen, denen sie gehören, aufbewahrt werden müssen.

Allg. Reichsg. B. XIII. Reglem. der Allg. Fürs. § 331, u. die Allerb. best. Mein. des Reichsr. v. 1840 Mai 27 (13498).

235. Die im vorhergehenden § bezeichneten Summen müssen den Kollegien allgemeiner Fürsorge ungesäumt nach ihrem Eingange bei der Behörde abgeliefert werden, bei Vermeidung von Strafsprocenten für die Zeit des Aufenthalts.

Allg. Reichsg. Bd. XIII, Reglem. der Allg. Fürs. § 333; — 1840 Mai 27 (13498).

236. Aus den in den vorhergehenden §§ 234 und 235 aufgestellten Regeln sind ausgenommen Concurss-, Erbschafts- und Waisen-Kapitale, in Betreff welcher die im Civilrechte und im Civilprozeße festgestellten Grundsätze beobachtet werden.

1840 Mai 27 (13498).

237. Ueber die Verrechnung der gerichtlich aufbewahrten Privatgelder, werden in den Behörden der Ostseegouvernements Bücher auf folgender Grundlage geführt :

Im Livländischen Gouvernement.

1) Ein Kassajournal, ein Rescontrabuch und in den Behörden, wo Pupillengelder einkommen, für diese noch ein besonderes Kassabuch. Alle diese Bücher sind als Schnurbücher foliirt, mit Angabe, wie viele Blätter jedes Buch enthalte, und sind mit dem amtlichen Siegel, so wie auch mit der Unterschrift des Präsidenten, versehen (a).

2) In das Kassajournal werden der Reihe nach von Tag zu Tag alle vorkommenden Geldausgaben und Geldeinnahmen eingetragen; den Eintrag becheinigt der Empfänger oder Einzahler persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten in dem Kassajournale. Falls das Geld mit der Post ein- oder ausgeht, hat der Sekretair Ein- oder Auszahlung zu beglaubigen und die Quittung den Akten beizufügen (b).

3) Das Rescontrabuch enthält so viele einzelne Ausgabe- und Einnahme-Contos, als es verschiedene Massen in der Kasse gibt. Diese Contos werden abgefordert von einander geführt und unmittelbar aus dem Kassajournale übergetragen, so daß das Rescontrabuch immer dem Kassajournale aufs genaueste folgt (c).

4) Außer dem Kassajournale und dem Rescontrabuche, führt der Sekretair noch ein besonderes Verzeichniß der Gelder, welches immer auf dem Sitzungstische gehalten wird (d). Uebrigens können nach Erforderniß die Behörden auch noch andere Kassa-Bücher und Register in Beziehung auf Aufbewahrung und Verwaltung von Privatgeldern führen (e).

5) Bei den Rigaschen Stadtbehörden wird kein besonderes Kassajournal geführt; jeder Empfang und jede Auszahlung wird ins Kassabuch, mit Beziehung auf das Sitzungsjournal eingetragen (f).

Im Estländischen Gouvernement.

6) Das Oberlandgericht führt nur ein Rescontrabuch, die Manngerichte und das Niederland- und Landwaisengericht nur Kassabücher. — In dem Rescontrabuche wird Empfang und Auszahlung der Gelder, unter Anführung des Datums bemerkt. Ueber jede Auszahlung quittirt der Empfänger persönlich entweder im Buche, oder auf einem besonderen Blatte, das zu den Akten gelegt wird. Dasselbe Verfahren wird bei Führung der Kassabücher beobachtet (g).

7) Die Revalschen Stadtbehörden führen Kassabücher, nebst besonderen Quittungsschnurbüchern (h).

Im Kurländischen Gouvernement.

8) Bei den Kurländischen Behörden werden nur ein Kassaschnurbuch und ein Kassajournal geführt. In letzterem wird Einnahme und Ausgabe der Gelder verzeichnet und wird darin bemerkt an welchem Tage der Depositen-Kasten geöffnet worden, welche Glieder dabei gegenwärtig gewesen, der Name des Empfängers oder Einzahlers, der Betrag der Summe und der Grund der Ein- oder Auszahlung (i).

(a) Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1815. — (b) Eben dort. — (c) Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 4. — (d) Pöbl. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 § 10. — (e) Hofg.-Konst. v. 1829 Apr. 5, p. 1. — (f) Ununterdr. Gewohnh. — (g) Eben so. — (h) Eben so. — (i) Kurl. Kanz.-D. v. 1796, § 48.

238. Jeder, welcher hinsichtlich der ihm gehörenden Gelder eines Auszugs aus den Rechnungsbüchern bedarf, hat das Recht um Ausfertigung eines solchen zu bitten.

Ununterbr. Gewohnh.

239. Die Kassabücher mit einem Verchlage über alle in der Behörde zur Aufbewahrung eingegangenen Gelder sind, gleich den Schnurbüchern über die Verwaltung der Kronsgelder, im Januar und spätestens bis zum 10 Februar jeden Jahres an den Kameralhof einzusenden.

Ur. v. 1826 Juni 15, veröff. durch die Litv. Gov.-Reg. Juli 30, durch die Kurl. Okt. 15.

240. Die Kasse der Behörde wird monatlich revidirt. Bei dieser Revision sind in den Landgerichten des Litländischen Gouvernements und den Oberhauptmanns- und städtischen Gerichten des Kurländischen Gouvernements die Kreisfiskale gegenwärtig.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796 § 52.

241. Das Ergebnis jeder solchen Revision und Vergleichung des Kassajournals mit dem Kassabuche wird in dem gewöhnlichen Sitzungsjournalen oder Protokolle und in dem Rescontrabuche bemerkt.

Ununterbr. Gewohnh.

Zweites Hauptstück.

Von der Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Glieder.

Erste Abtheilung.

Gegenstand und Art der Verantwortlichkeit.

242. Wer die Pflichten seines Amtes mit Sorgfalt und Eifer erfüllt, hat dafür Belohnungen zu erwarten; dagegen wird jede Vernachlässigung des Dienstes oder böswillige Verletzung der Amtspflichten die Schuldigen nach Maßgabe ihrer Schuld unausbleiblich der Verantwortlichkeit und Beahndung unterwerfen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gov.-Verf. § 220.

243. Gegenstand und Art der Verantwortlichkeit in jeder Behörde und in jedem Verwaltungszweige werden nach der besondern Verfassung derselben und den Reglements durch ausführliche Regeln bestimmt, in Gemäßheit der verschiedenartigen Natur der Geschäfte und der Dienstunterordnung. Die Hauptregeln aber, welche für alle Behörden gleichmäßig gelten, sind in den hier unten nachfolgenden §§ auseinandergesetzt.

244. Behörden und Beamte werden zur Verantwortung gezogen, in Folge von:

- 1) Klagen, die auf dem vorschristmäßigen Wege über sie erhoben worden.
- 2) Mißbräuchen und Vernachlässigungen, welche die Oberbehörde selbst bemerkt hat.
- 3) Vorstellungen untergeordneter Beamten und Behörden, wenn sie zur Ergreifung oder zur Vollziehung von gesetzwidrigen Maßregeln angehalten werden.
- 4) Entdeckungen bei Gelegenheit wider andere Personen gerichtlicher angestellter Untersuchung.

- 5) Revisionen, die von Zeit zu Zeit angestellt werden.
 6) Durchsicht der Akten, Vorschläge und Rechenschaftsberichte.
 Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 222.

245. Alle diese Veranlassungen, um zur Verantwortung gezogen zu werden, haben jedoch nur in dem Fall gesetzliche Bedeutung, wenn sie offenbar erwiesen sind.
 Eben dort, § 223.

246. Die Behörden unterliegen der Verantwortlichkeit:

- 1) Wenn sie die Grenzen ihrer Kompetenz überschreiten.
- 2) Wenn sie durch Unachtsamkeit, Säumigkeit oder absichtliche Verzögerung und Verschämniß, Jemandem Schaden und Verlust veranlassen, die von ihnen geforderten Benachrichtigungen und Auskünfte nicht in der vorgeschriebenen Frist ertheilen, oder die von ihrer Oberbehörde erhaltenen Befehle und Vorschriften unerfüllt lassen.
- 3) Wenn sie bei Verhandlung von Rechtsachen überhaupt, oder in den Formen des gerichtlichen Verfahrens, Gesetzwidrigkeiten zulassen oder selbst veranlassen, oder die Vorschrift der Gesetze nicht mit Genauigkeit erfüllen.
- 4) Wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsberichte nicht zur rechten Zeit einsenden, oder auf Veruntreuung und Verschleuderung der bei ihnen eingegangenen Gelder betreten werden.

Eben dort, § 224.

247. Jedes Glied einer Behörde unterliegt insbesondere der Verantwortung:

- 1) Wenn es insgeheim und in böser Absicht auf eine Zeit lang oder für immer Schriften oder Dokumente aus der Behörde fortbringt.
- 2) Wenn es unter irgend einem Vorwande einen wahrheitswidrigen Bericht erstattet, oder vorsätzlich Nachrichten und Auskünfte über eine Sache oder bei der Behörde eingegangene Schriften zurückhält oder unterschlägt, oder einen erhaltenen Auftrag nicht zur Vollziehung bringt.
- 3) Wenn es die Protokolle oder andere Dokumente verfälschend corrigirt, oder sonst einen Betrug im Dienste begeht.
- 4) Wenn es einem Unbetheiligten eine noch zur allgemeinen Bekanntmachung nicht geeignete Beifügung der Behörde mittheilt, die Protokolle vor der Zeit zeigt, oder die in der Sache abgegebene Stimme oder Meinung offenbart.
- 5) Wenn es aus Freundschaft oder Feindschaft, aus Gewinnsucht und für empfangene Geschenke oder aus andern Absichten, dasjenige verabsäumt oder gänzlich unterläßt, was ihm nach seiner Amtspflicht in der Sache zu thun oblag.

Eben dort, § 225.

248. Für jede Säumigkeit, Unordnung und Verschämniß überhaupt in der Behörde verantwortet vorzugsweise der Vorsitzende; aber auch die übrigen Glieder sind von der Verantwortlichkeit nicht befreit, wenn sie nicht ihrer Pflicht gemäß selbst der Oberbehörde von solchen Unordnungen die Anzeige machen.

Eben dort, § 226.

249. Glieder, welche durch Wahl in eine Behörde ernannt worden, werden für gesetzwidriges Verfahren, Säumigkeit im Dienste oder Nichterfüllung der gesetzlichen

Vorschriften, eben so der Verantwortlichkeit unterzogen, wie die Glieder, welche von der Staatsregierung angestellt werden.

Aug. Reichsg. Bd. III, Reglem. über den Wahldienst § 499.

250. Die Sekretaire der Gerichtsbehörden, die Kanzleibeamten und Diener, verantworten ganz besonders für die Bewahrung und Unversehrtheit der einem jeden anvertrauten Akten und Schriften. Dieser Bestimmung gemäß muß ein Kanzleibeamte, wenn er auf längere Zeit beurlaubt, des Dienstes entlassen oder seines Amtes entsetzt wird, alle ihm anvertrauten Akten und Schriften nach einem besondern Verzeichnisse und gegen Quittung demjenigen abliefern, der dazu verordnet wird; wenn aber jemand in einer wichtigen Angelegenheit abberufen würde und nicht aufgehalten werden kann, so muß nach der Abreise eines solchen, eben so wie nach dem Tode eines verstorbenen Beamten, ein Verzeichniß der Akten und alles dessen, was demselben anvertraut gewesen, auf gleiche Weise angefertigt und demjenigen, der zum Empfange beauftragt wird, gegen Quittung abgeliefert werden.

Aug. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 227.

Zweite Abtheilung.

Folgen der verschuldeten Verantwortlichkeit.

251. Die Folgen verschuldeter Verantwortlichkeit sind entweder: 1) Kriminalstrafen für Amtsverbrechen, welche nicht anders als durch gerichtliches Urtheil verhängt werden, oder 2) Zurechtweisungen und Beahndungen, welche von der kompetenten Oberbehörde ohne förmliches gerichtliches Verfahren ertheilt werden.

Eben dort, § 228.

252. Die Art und das Maß der für Amtsverbrechen vom Gerichte zu verhängenden Strafen sind in den Kriminalgesetzen angegeben.

Eben dort, § 229.

253. Die ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren zu verhängenden Beahndungen bestehen in: 1) Bemerkungen; 2) Verweisen; 3) öffentlicher Bekanntmachung des Vergehens; 4) persönlicher Haft oder Arrest; 5) Suspension und Entfernung vom Amte.

Eben dort, § 250.

Anmerkung. Geldstrafen, deren Betrag in den Gesetzen für jeden besondern Fall bestimmt ist, können, ausgenommen die in den folgenden Büchern angegebenen, nicht anders als nach vorgängigem gerichtlichen Verfahren und Urtheil auferlegt werden und gehören daher nicht zu den hier erwähnten Beahndungen. Ist aber jemand, dem in Bezug auf den Dienst die Erlegung einer Geldstrafe auferlegt worden, nicht im Stande sie zu entrichten, so ist mit ihm nach den allgemeinen Regeln über zahlungsunfähige Schuldner zu verfahren. Eine solche Beitreibung der Geldstrafe erstreckt sich jedoch weder auf die Erben des Schuldigen, noch auf diejenigen, welche ihn zu dem Amte verordnet haben.

Eben dort, § 259.

254. Bei Verhängung aller Beahndungen im Allgemeinen, gemäß dem Grade der Schuld oder Verschuldiß, werden die hier nachfolgenden Hauptregeln beobachtet:

1) Keine Beahndung kann auferlegt werden, ohne daß von den für schuldig Erkannten zuvor eine Erklärung eingefordert worden; 2) Jede Beahndung kann einzig und allein nur diejenigen Glieder einer Behörde treffen, welche nach der eingeforderten Erklärung auch wirklich als schuldig sich ausweisen; Niemand verantwortet für die Schuld oder Verschümmiß eines Andern; 3) Verursacht die Schuld oder das Vergehen eines Beamten der Krone oder einer Privatperson irgend einen Schaden, so wird der Schuldige, außer der gesetzlichen Beahndung, nach Urtheil des Gerichts auch zum Ersatz des veranlaßten Schadens angehalten; 4) Wosfern ein Beamte, der einer Beahndung unterzogen oder vom Amte entfernt worden, glaubt, daß dies ungerechter Weise, ohne gesetzlichen Grund oder aus Partheilichkeit geschehen sei, und solches beweisen zu können vermeint: so ist es ihm nicht verwehret seine Klage hierüber ordnungsmäßig bei der Oberbehörde einzureichen, welche ihrerseits verpflichtet ist, Sachen der Art nicht ohne Prüfung zu lassen und dem Gefkränkten die gesetzliche Genugthuung zu verschaffen.

Eben dort, § 231.

255. Einige Beahndungen werden in die Dienstlisten und Attestate der ihnen unterzogenen Beamten eingetragen, andere nicht. Die ausführlichen Vorschriften hierüber sind in den allgemeinen Reglements über den Civildienst festgestellt.

Eben dort, § 232.

256. Mit einer Bemerkung werden Verschümmisse im Dienste, die weder vorsätzlich geschehen, noch mit Umständen von besonderer Wichtigkeit verknüpft sind, beahndet, ohne Eintragung in die Dienstliste.

Eben dort, § 233.

257. Der Verweis ist ein verstärkter Grad einer solchen Bemerkung; er ist doppelter Art: ein strenger oder ein einfacher.

Eben dort, § 234.

258. Ein strenger Verweis wird ertheilt: 1) für Fristverschümmiß in der Erfüllung einer Vorschrift der Oberbehörde, ohne Beibringung gesetzlicher Entschuldigungsgründe, 2) für Fristverschümmiß in der Einsendung der Rechenschaftsberichte oder Schurbücher und 3) für Säumigkeit in der Einsendung der in bestimmten Terminen mitzutheilenden Nachrichten, Vorschläge und andern Schriften.

Eben dort, § 235.

259. Ein einfacher Verweis wird ertheilt: 1) für Fristverschümmiß in der Mittheilung von Auskünften und Antworten auf die Requisition gleichstehender Behörden und Obrigkeiten ohne Anzeige der Ursachen, welche die Erfüllung der Requisition verhinderten; 2) für Säumigkeit in der Entscheidung von Sachen, welche nach vollständiger Einziehung aller erforderlichen Auskünfte dazu bereits an der Reihe sind.

Eben dort, § 236.

260. Die in den beiden vorgehenden §§ angegebenen Beahndungen werden auferlegt: 1) allen unteren Gerichts- und allen Polizeibehörden des Landes, wie allen Stadtbehörden und allen Personen, welche in denselben dienen, von ihren nächsten Oberbehörden und von der Gouvernementsregierung, sowohl auf deren eigene Verfügung, als auf Antrag gleichstehender, oder auf Vorstellung untergeordneter Behörden; ferner 2) den Behörden der Gouvernementsverwaltung und den Magistraten der Städte Ri-

ga und Reval, den bei ihnen angestellten Gliedern und Beamten, von dem Dirigirenden Senate.

Eben dort, § 237.

261. Wer im Laufe eines Jahres für Säumigkeit und Nachlässigkeit im Dienste drei scharfen oder sechs einfachen Verweisen unterliegt, darauf aber noch einer neuen Verwäumniß überwiesen wird, für welche er einer ähnlichen Beahndung unterzogen werden müßte, ist dem Gerichte zu übergeben.

Allg. Reichsg. Bd. XV, Strafges. § 295.

262. In jeder Behörde und bei jeder Obrigkeit müssen besondere Schnurbücher geführt werden, zur Verzeichnung der Verweise, dergestalt, daß in der Dienstliste, oder wenn der Beamte seinen Dienst verändert, in dem ihm zu ertheilenden Attestate, nach diesen Büchern und in Gemäßheit der allgemeinen Reglements über den Staatsdienst angegeben werde, wie oft er sowohl einfachen als strengen Verweisen unterzogen worden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 238.

263. Die öffentliche Bekanntmachung besteht in der allgemeinen Veröffentlichung einer vorsätzlichen oder wiederholten Uebertretung der gesetzlichen Ordnung und eines offenbaren Mißbrauchs der anvertrauten Amtsgewalt, mit Namhaftmachung aller Theilhaber an solchen Gesetzwidrigkeiten. Sie geschieht mittelst gedruckter Ukase des Dirigirenden Senats, welche allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und Obrigkeiten zugesandt werden.

Eben dort, § 240.

264. Wenn im Dienste stehende Personen, mit öffentlicher Bekanntmachung ihrer Namen und der Verschuldung, wegen welcher sie der Verantwortlichkeit unterzogen wurden, für Amtsverbrechen dem Gerichte übergeben sind, in der Folge aber durch gerichtliches Urtheil vollkommen gerechtfertigt werden, so wird über ihre Unschuld eben so eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, nach den in den Strafgesetzen enthaltenen Regeln.

Eben dort, § 241.

265. Der Dirigirende Senat kann die öffentliche Bekanntmachung der Vergehen über alle Behörden im Gouvernement aus eigener Gewalt verhängen, außer über die Gouvernementsregierungen und auch die Civilgouverneure, welche einer solchen Beahndung ohne Allerhöchste Genehmigung nicht unterworfen werden können.

Eben dort, § 242.

266. Der Arrest ist die persönliche Haft eines Beamten unter Wache, an dem Orte seines Dienstes.

Eben dort, § 243.

267. Die Suspension und die Entfernung vom Amte werden ohne förmliches gerichtliches Verfahren verhängt.

Eben dort, § 244.

268. Amtsentsetzung, so wie Ausschließung aus dem Dienste, findet nicht anders als in Folge gerichtlichen Verfahrens Statt; wird jedoch Jemand ohne gesetzliche Untersuchung

und ohne gerichtliches Erkenntniß seines Amtes entsetzt, oder aus dem Dienste ausgeschlossen, so ist ein solcher nur als verabschiedet anzusehen.

Eben dort, § 245.

269. Niemand kann seines Amtes entsetzt und aus dem Dienste ausgeschlossen werden, mit dem Zusatze, daß er in Zukunft nirgends anzustellen sei, ohne daß das hierüber geßällte Urtheil zuvor von dem Dirigirenden Senate bestätigt worden.

Eben dort, § 246.

270. Beamte, welche sich zur Ausübung ihrer Amtspflichten als unfähig oder unzuverlässig erwiesen haben, können des Dienstes entlassen oder vom Amte entfernt werden.

Eben dort, § 247.

271. Eine solche Entfernung vom Amte wird entweder unmittelbar von den Vorgesetzten selbst verfügt, oder auf Vorstellung an die Oberbehörde oder Obrigkeit, je nachdem der zu Entlassende von jenen oder von diesen im Dienste angestellt worden.

Eben dort, § 248.

272. Kanzelleidener, welche sich nachlässig und unfähig zum Dienste erwiesen haben, sind unverzüglich aus demselben auszuschließen, durch Verfügungen der Gouvernementsregierungen, ohne sie dem Gerichte zu übergeben; in Betreff ihrer künftigen Bestimmung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: 1) Kinder persönlich Adliger und von Kaufleuten erster Gilde, welche erbliche Ehrenbürger sind, treten in den Stand, zu welchem dieselben gehören, die Kaufmannsöhne aber, deren Väter nicht das erbliche Ehrenbürgerrecht haben, treten in den ursprünglichen Stand derselben oder, wenn sie kein Kapital angeben, in den Stand der Bürger; 2) Kinder von Geistlichen und Diakonen Rechtsgläubiger Konfession, von Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Pastoren, welche nicht Adelsrechte haben, eben so Kinder von Behörden-Dienern und Kinder von Gelehrten und Künstlern welche weder den Adel, noch einen Klassenrang, noch das erbliche Ehrenbürgerrecht haben, sind je nach ihrer Wahl in einen der steuerpflichtigen Stände einzuschreiben; 3) Die vor dem im Jahre 1827 erfolgten Verbote in den Dienst aufgenommenen Kaufleute und Kaufmannsöhne zweiter und dritter Gilde und Bürger — treten in dem angegebenen Falle in ihren früheren Stand; Militär-Untersbeamte treten in die Rechte der Verabschiedeten, ihre Kinder in das Militärressort; Hofdiener ohne Klassenrang und ihre Kinder in die Rechte der verabschiedeten Hofdiener und ihrer Kinder; die Uebrigen aber, d. h. Fremde, Kirchendiener und Kinder der Letzteren je nach ihrer Wahl in den steuerpflichtigen Stand.

Eben dort, § 249.

273. Gleichergestalt sind auch die Kanzelleidener aus den Zöglingen der Kollegien allgemeiner Fürsorge steuerpflichtigen Standes, wenn sie sich während ihres Dienstes als Schreiber von schlechter Führung und als untauglich zum fernern Dienste erweisen, auf Unordnung ihrer Vorgesetzten aus dem Dienste auszuschließen und dem steuerpflichtigen Stande zuzuwenden.

Eben dort, § 250.

274. Niemand von Beamten oder Kanzelldienern, wes Standes oder welcher Herkunft er auch sei, kann auf eigenes Dafürhalten oder Befügen seiner Vorgesetzten, einer Kriminalstrafe unterworfen werden; Behörden-Diener, die keinen Klassenrang haben und nicht zum Adel gehören, sind für Amtsvergehen so wie für lasterhaftes Betragen und daraus hervorgehende Dienstvernachlässigungen unmittelbar dem Kriminalgerichte zu übergeben und ist dort ohne die geringste Zögerung gegen sie zu verfahren, unter Berantwortlichkeit wie des Gerichts selbst, so auch des Gouvernementsprokureurs; nach Bestätigung des gerichtlichen Urtheils durch den Civilgouverneur, ist dasselbe sogleich auszuführen durch Ablieferung des Verurtheilten an die Rekrutierungs-Behörde zur Einreihung in den Kriegsdienst.

Eben dort, § 251.

275. Wenn einer von den Wundenhalber verabschiedeten, auf Anordnung des Comité vom 14 August 1814 im Civildienste angestellten, Offizieren sich eines widergesetzlichen Verfahrens schuldig macht, so kann ein solcher vom Amte nicht anders enffert werden, als nachdem er dem Gerichte übergeben und der erwähnte Comité nicht allein hiervon, sondern auch von der Untersuchung seines Vergehens und von dem Erkenntnisse des Gerichts in Kenntniß gesetzt worden. Der als gerechtfertigt vom Gerichte Freigesprochene kann sich an den Comité mit der Bitte wenden, ihm die gesetzliche Genugthuung zu verschaffen.

Eben dort, § 252.

276. Diejenigen von den im vorhergehenden § genannten Beamten, welche sich zur Fortsetzung des Dienstes untauglich erweisen, wegen Lasters und schlechten Betragens, wie namentlich wegen liederlichen Lebenswandels, Frechheit, Verschwendung, Bblerei und Hang zum Kartenspiel, werden gleichfalls nicht anders vom Amte entfernt, als nachdem sie, nach den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Bestimmungen, zuvor dem Gerichte übergeben und über sie laut Urtheil und Recht erkannt worden.

Eben dort, § 253.

277. Wenn der von dem erwähnten Comité zu einem Amte bestimmte Verwundete zu diesem Dienste sich unfähig erweist, so müssen die Vorgesetzten bei seiner Entlassung dem Comité hiervon Nachricht geben, mit genauer Auseinandersetzung der Ursachen seiner Unfähigkeit zu dem Amte. Der Comité hat ihn demnächst in einem andern, minder schweren Dienste anzustellen oder, nach Maßgabe seiner dargethanen Unfähigkeit, ihm eine fernere Dienstanstellung gänzlich zu versagen.

Eben dort, § 254.

278. Diese Unfähigkeit (§ 277) kann bestehen: 1) in der durch Wunden verursachten Unmöglichkeit seine Amtspflichten mit der erforderlichen Thätigkeit zu erfüllen; 2) in Kränklichkeit oder endlich, 3) im Mangel an den erforderlichen Kenntnissen; keinesweges aber in schlechter Führung oder Mißbräuchen, deren der Angestellte sich schuldig gemacht: denn hiefür ist er nach gehbriger Untersuchung dem Gerichte zu übergeben.

Eben dort, § 255.

279. In Beziehung auf die Aemter, die durch Wahl besetzt werden, kann die Gouvernementsobrigkeit, welche in den vom Gesetze bestimmten Fällen das Recht hat, die Dienenden dem Kriminalgerichte zu übergeben, dieselben noch vor erfolgtem Urtheilsspruche des

Gerichts einstweilen vom Amte entfernen, jedoch nur im Fall eines wichtigen Verbrechens; die Amtsentsetzung aber kann nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen. Von einer solchen Entfernung vom Amte muß aber die Gouvernementsobrigkeit, wenn sie einen durch Adelswahl Angestellten betrifft, im Livländischen Gouvernement und auf der Insel Desel den Residirenden Landrath, im Estländischen Gouvernement den Ritterschaftshauptmann, im Kurländischen Gouvernement den Landesbevollmächtigten, und wenn sie einen durch städtische Wahl Angestellten betrifft, ebenso die bezügliche Bürgerschaft, in Kenntniß setzen.

Allg. Reichsg. Bd. III, Reglem. über den Wahldienst §§ 257, 258.

280. In die Stelle des einstweilen vom Amte Entfernten tritt der erste Wahlkandidat nach ihm ein und hat sie bis zur endlichen Entscheidung der Sache zu bekleiden.

Eben dort, § 259.

281. Wird der nur einstweilen vom Amte Entfernte desselben zufolge Urtheils des Gerichts förmlich entsetzt, so tritt der älteste Kandidat bis zur neuen Wahl völlig in dessen Stelle.

Eben dort, § 260.

Anmerkung. Die Ausnahmen von den in diesem und den vorhergehenden §§ aufgestellten Regeln sind in den folgenden Büchern angegeben.

Fünfter Titel.

Von der gerichtlichen Kompetenz bei Verhandlung und Entscheidung der Sachen und bei Vollziehung der Entscheidungen.

282. Ohne vorgängige Klage, Gesuch oder Beschwerde können Behörden sich nur in solche Sachen einlassen, deren Verhandlung ihnen den Gesetzen nach unmittelbar und unabhängig von irgend welchem Gesuche zusteht.

Cod. Lib. I. Tit. VIII; Kön. Schw. Exel.-D. von 1669 Juli 10 § 26; Kön. Schw. Ref. an das Hofg. auf die Beschw. des Adels von 1664 § 26; Kön. Schw. Ref. von 1688 Jan. 26 (Landlagh p. 344 not. a); 1696 Aug. 7 (Landlagh p. 343 not. c); Esthl. R. und LR. B. I. Tit. XV, Art. 1; Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 257.

283. Keine Behörde darf sich auf die Prüfung einer Sache einlassen, welche ihrer Natur nach einer anderen Gerichtsbarkeit unterliegt oder aber, in den Amtskreis einer Unterinstanz gehörend, in dieser nicht verhandelt oder noch nicht entschieden worden.

Kön. Schw. Proz.-D. von 1614 Febr. 10 § 7; Kön. Schw. Bef. ans Hofg. von 1699 (Landlagh p. 383 not. b); Kön. Schw. Ref. von 1685 § 4 (Landlagh p. 53 not. g); Rig. Stat. B. II. Kap. I. § 4; Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. II. Art. 2; Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 258, 259.

284. Keine Behörde darf den ihr untergeordneten Behörden Befehle oder Aufträge mündlich eröffnen; vielmehr ist jede verpflichtet ihre Mittheilungen und Vorschriften schriftlich zu erlassen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 260.

285. Keine Gerichtsbehörde darf die Verhandlung einer streitigen Rechtsfache fortsetzen, wenn von Seiten der streitenden Theile eine Vergleichsanzeige gemacht worden; es wäre denn, daß sich in der Sache Umstände ergeben, die mit Ansprüchen der Krone, oder mit einem peinlichen Verbrechen in Zusammenhang stehen, wie dies in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren ausführlich auseinander gesetzt ist.

286. Jedes Gericht ist berechtigt, gemäß den im Civilprozeße enthaltenen Bestimmungen, für Nichtbeachtung der von ihm angesetzten Termine und Nichterfüllung der von ihm auferlegten Verpflichtungen Geldstrafen zu bestimmen.

Livl. R. R. Kap. 48, 109; Urk. des Erz. L. von 1525 Art. 10; Hofg. = D. von 1650 Sept. 6 §§ 36, 38; Kön. Schw. Erkl. = D. von 1669 Juli 10 § 25; Kön. Schw. Bef. von 1688 Juli 5; Kön. Schw. Proz. = D. von 1695 Juli 4 § 24; Landlagh p. 254 not. e, p. 371 not. a; Kön. Schw. Bef. ans Dörptische Hofg. von 1698 Jan. 51; Rig. Stat. B. II. Kap. IX § 7; Priv. Stephan. von 1581 Jan. 14; Kön. Schwed. Proz. = D. v. 1615 Juni 23 §§ 36, 38. Oberlandg. = Konst. von 1691 Juli 7. 1818 Jan. 9.

287. Die Straf gelder fallen nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze entweder dem Kollegium allgemeiner Fürsorge oder der Krone zu, ausgenommen in besondern, in den folgenden Büchern dieses Gesetzbuches angegebenen, Fällen.

1784 Apr. 15 (15979).

288. Kein Gericht darf die für dasselbe gesetzlich vorgeschriebenen Regeln und Formen des Verfahrens übertreten oder vernachlässigen.

Landlagh p. 385 not. b.

289. Keine Gerichtsbehörde darf eine Sache entscheiden, worüber kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist; in einem solchen Falle müssen die Gouvernements-Gerichtsbehörden der Gouvernementsobrigkeit vorstellen, welche, nach vorgängiger Berathung darüber in der allgemeinen Versammlung der Gouvernementsregierung und der Palaten, dem Dirigirenden Senate darüber zu unterlegen hat.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv. = Verf. § 262.

290. Den Gerichtsbehörden und eben so allen anderen Behörden ist es untersagt, sowohl die von ihnen selbst gefällten Erkenntnisse durch neue Entscheidungen zu ersetzen, als auch die Erkenntnisse anderer ihnen nicht untergeordneter Gerichte abzuändern.

Eben dort, § 263.

Anmerkung. In welchen Fällen es einer Gerichtsbehörde gestattet ist, ihre in das Journal oder Protokoll eingetragene Verfügung abzuändern, und eben so, auf die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ihre eigenen Erkenntnisse wieder aufzuheben, ist im Civilprozeße umständlich angegeben.

291. Keine Gerichtsbehörde darf ihr der Appellation unterliegendes Erkenntniß zur Vollstreckung bringen, wenn die mit demselben unzufriedene Partei die in den Gesetzen über den Civilprozeß zur Hemmung der Rechtskraft und Vollziehung der Erkenntnisse festgesetzte Frist beobachtet.

Eben dort, § 264.

292. Jede Gerichtsbehörde muß die Befehle ihrer Oberbehörde in Erfüllung setzen, ohne durch Ahfragen, unter dem Vorwande vermeinter Undeutlichkeit, Befehle auf Befehle zu veranlassen.

Eben dort, § 265.

293. Wenn aber eine Gerichts- oder eine andere Gouvernementsbehörde in dem aus dem Dirigirenden Senate empfangenen Befehle irgend Etwas den Gesetzen zuwiderlaufendes, oder dem Interesse Kaiserlicher Majestät widerstreitendes fände, — so ist sie verpflichtet, ohne den Befehl zu vollziehen, dem Dirigirenden Senate darüber eine Vorstellung zu machen; wenn aber der Senat, die ihm vorgestellte Meinung oder den erhebenen Zweifel für unbegründet findend, bei seiner Anordnung bleibt und dieselbe bestätigt, so ist diese nunmehr stillschweigend und unausweichlich in Erfüllung zu setzen.

Eben dort, § 266.

287. Die Geschäfte sollen nach Beschäftigung der allgemeinen Angelegenheiten dem Kollegium abgetheilt werden oder der Reihe zu übernehmen in bestimmter, in dem folgenden Buchen dieses Verzeichnisses angegebenen Reihenfolge.
§ 26. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

288. Kein Gericht darf die für dasselbe gesetzlich vorgeschriebenen Befehle aus dem Besonderen nicht ausführen.
§ 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

289. Keine Gerichtsbehörde darf eine Sache entscheiden, welche kein bestimmtes Gesetz vorschreibt; in einem solchen Falle muß die Gerichtsbehörde dem Besonderen die Entscheidung überlassen, welche nach vorgängiger Verhandlung darüber in der allgemeinen Versammlung der Gouvernementsbehörde und der Behörden vom Besonderen Ertheilt werden in unterstehender Reihenfolge.
§ 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

290. Von Gerichtsbehörden und von je allen anderen Behörden ist es untersagt, sich nach dem schon festgestellten Grundsatz auch neue Entscheidungen zu erlassen, als nach der Erkenntnis anderer schon nicht unterworfenen Richter ergehen.
§ 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

291. Keine Gerichtsbehörde darf die der Appellation unterworfenen Erkenntnisse zur Abänderung bringen, wenn sie mit demselben unvereinbar sind oder in den Gesetzen über den Stillstand zur Anwendung der Straftat und Bekämpfung der Erkenntnis entgegen steht.
§ 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

292. Jede Gerichtsbehörde muß die Befehle ihrer Behörden in Erfüllung setzen, ohne nach Klagen, oder dem Besonderen ertheilten Nachlassenschaft, Befehl auf Befehl zu erlassen.
§ 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

293. Wenn aber eine Gerichts- oder eine andere Gouvernementsbehörde in dem aus dem Dirigirenden Senate empfangenen Befehle irgend Etwas den Gesetzen zuwiderlaufendes, oder dem Interesse Kaiserlicher Majestät widerstreitendes fände, — so ist sie verpflichtet, ohne den Befehl zu vollziehen, dem Dirigirenden Senate darüber eine Vorstellung zu machen; wenn aber der Senat, die ihm vorgestellte Meinung oder den erhebenen Zweifel für unbegründet findend, bei seiner Anordnung bleibt und dieselbe bestätigt, so ist diese nunmehr stillschweigend und unausweichlich in Erfüllung zu setzen.
§ 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Zweites Buch.

Verfassungen des Gouvernements Livland.

Erster Titel.

Von der Verfassung der Behörden der Gouvernements- und Kreisverwaltung (Landesbehörden).

Erstes Hauptstück.

Von dem Hofgerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Hofgerichts.

294. Das Hofgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, zwei Landräthen, zwei Räten und zwei Assessoren.

1834 Nov. 11 (7539) pft. 1.

295. Die Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten, der beiden Landräthe und der beiden Assessoren geschieht nach Anleitung der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Sie werden alle auf sechs Jahre gewählt.

Eben dort, pft. 2; 1840 Nov. 26 (13991).

296. Zu dem Amte eines Präsidenten, wie zu dem eines Vicepräsidenten, werden zu zwei Kandidaten für jede Stelle gewählt. Der Generalgouverneur stellt die gewählten Kandidaten dem Dirigirenden Senate zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung vor.

1834 Nov. 11 (7539) pft. 3.

297. Zu den beiden Landraths- wie zu den beiden Assessor-Ämtern werden ebenfalls zwei Kandidaten für jede Stelle gewählt und durch den Generalgouverneur dem Dirigirenden Senate zur Bestätigung vorgestellt.

Eben dort, pft. 4, 5; 1840 Nov. 26 (13991).

298. Der Dirigirende Senat ernimmt die Hofgerichtsräthe auf dieselbe Weise wie die Räte in den Gerichtshöfen für peinliche und bürgerliche Sachen in den andern Gouvernements.

1834 Nov. 11 (7539) pft. 6.

299. Die Hofgerichtsglieder können mit ihrem Amte im Hofgerichte noch einen andern Dienst verbinden, in sofern daraus nicht eine Versäumniß in Betreff ihres Dienstes im Hofgerichte hervorgehen kann.

Kön. Schw. Verordn. v. 1667 Aug. 17 § 10.

300. Beim Hofgerichte sind angestellt: ein Sekretair, ein Protonotar, ein Notar, ein Aktuar, ein Archivar, ein Protokollist für Kreposttsachen mit einem Gehülfen, zwei Translateure, die erforderliche Anzahl Kanzellisten, Gerichtsdiener (Ministeriale) und

Wächter. Für die Rechnungsfachen stellt das Hofgericht entweder einen beständigen Liquidationskommissair an, oder überträgt zeitweilig, in vorkommenden Fällen, für ein gewisses Honorar die Rechnungsgeschäfte einem Sachkundigen.

Etat d. Lvol. Gouv. v. 1797 Febr. 26 (17846).

301. Der Sekretair, Protonotar, Notar, Aktuar, Archivar, Protokollist für Krepofsachen und beide Translateure werden vom Hofgerichte ernannt, und zwar der Sekretair aus dem Litteratenstande, die übrigen aus jedem Stande, mit Ausnahme der Steuerpflichtigen. Der Sekretair wird vom Dirigirenden Senate in seinem Amte bestätigt; die Ernennung der übrigen obern Kanzelleibeamten wird vom Hofgerichte der Gouvernementsregierung zur Wissenschaft mitgetheilt. Die Kanzellisten und Gerichtsdienere stellt der President des Hofgerichts an; er ernennt aus ihrer Zahl auch Gehülfen für die oberen Kanzelleibeamten.

Ununterbr. Gewohnh.

302. Beim Hofgerichte besteht eine besondere Abtheilung für Civilsachen der Bauern (Hofgerichts-Departement in Bauersachen), in welcher der President des Hofgerichts den Vorsitz führt, und der residirende Landrath, so wie die beiden im Hofgerichte sitzenden Landräthe Mitglieder sind.

Lvol. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) §§ 197, 198, 200.

303. Zur Ausfertigung der Schriften und Führung des Protokolls ist in dieser Abtheilung ein besonderer Sekretair angestellt, welcher aus der Zahl der Livländischen Edelleute, welche einen Cursus der Rechtswissenschaft beendigt haben, von der Livländischen Ritterschaft gewählt wird. Das Abschreiben der Papiere besorgt ein besonderer, vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen selbst angestellter, Kanzellist.

Eben dort, § 199.

304. Auf der Insel Desel befindet sich die höchste Gerichtsinstanz in Sachen der Bauern bei dem dasigen Landrathskollegium. Dieses Gericht besteht aus vier Landräthen, dem Deselschen Landmarschalle und dem Landrichter. Der älteste Landrath führt den Vorsitz. Der Sekretair wird auf dem Landtage von der Ritterschaft gewählt und erhält seinen Gehalt aus der Ritterschaftskasse.

Eben dort, Beilage für die Insel Desel, Anm. zu den §§ 197, 198, 200.

305. Der President, der Vicepresident und die übrigen Glieder des Hofgerichts werden in der Gouvernementsregierung, die Beamten und Gerichtsdienere aber im Hofgerichte selbst vereidigt.

Ununterbr. Gewohnh.

306. Das Hofgericht wird von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Etat besoldet.

Etat d. Lvol. Gouv. v. 1797 Febr. 26 (17846); 1835 Mai 21 (8148); 1836 Dec. 22 (9806).

307. Außer dem Gehalte werden unter die Glieder des Hofgerichts zu gleichen Theilen vertheilt: 1) alle Straf gelder, die auf Erkenntniß des Hofgerichts von Privatpersonen für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten (a), für verabsäumte Termine (b), für widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse (Urtheils- oder Bescheidqual) (c) und für Hintansetzung des dem Hofgerichte schuldigen Respekts (d) beigetrieben werden; 2) der Appellationszuschilling, falls ungeachtet dieser Appellation das Urtheil des Hofgerichts vollkommen und in allen seinen Theilen bestätigt wird (e), oder wenn

die Prozeßirenden während der Verhandlung der Appellationsfache im Dirigirenden Senate sich vergleichen (f).

(a) Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 22; Kön. Schw. Verordn. v. 1631 Aug. 13 § 18, 1633 Sept. 16 § 4; Kön. Schwed. Resol. v. 1634 Mai 9. — (b) Kön. Schw. Proz.-D. v. 1695 Juli 4 § 2. — (c) Kön. Schw. Proz.-D. v. 1614 Febr. 10 § 8, 1615 Juni 23 § 35 u. s. w. — (d) Kön. Schw. Resol. v. 1648 Nov. 15 § 6. — (e) Kön. Schw. Proz.-D. 1615 Juni 23 § 35. — (f) Kön. Schw. Resol. v. 1692 Jan. 13 (Vandl. pag. 392).

308. Von den beim Hofgerichte eingehenden und nach Grundlage einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxe erhobenen Kanzelleigebühren, erhalten der Sekretair die Hälfte, der Protonotar ein Viertel, der Notar und der Aktuar jeder ein Achtel; die Schreibgebühren für die beiden ältesten Kanzellisten aber werden noch vor der Vertheilung davon abgezogen.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 12; Kanz.-Taxe v. 1799 Juli 6; Mittheil. d. Hofg. an d. Gouv.-Reg. v. 1804 März 31 pt. 2.

309. Von den Kanzelleigebühren, welche in Krepstfachen eingezahlt werden, erhält der Sekretair die eine Hälfte; von der andern Hälfte fällt dem Protokollisten drei Viertel zu und seinem Gehülfen ein Viertel.

Mittheil. d. Hofg. an d. Gouv.-Reg. v. 1804 März 31 pt. 2.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Hofgerichts.

310. Die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts erstreckt sich über ganz Livland und die Insel Oesel (a). Von derselben sind ausgenommen die Stadt Riga und ihr Patrimonialgebiet (b).

(a) Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6; 1840 Nov. 26 (13991). — (b) Urk. Gustav Adolphi v. 1621 Sept. 25 pt. 4; Afford-Punkte v. 1710 Juli 4 (2278) pt. 4, 9.

311. Zur Kompetenz des Hofgerichts in Beziehung auf Justizverwaltung und Aufsicht gehört:

- 1) Die Aufsicht über die ihm untergeordneten Gerichte.
- 2) Die Anstellung der Beamten der Hofgerichtskanzellei (siehe §§ 300, 301), der Advokaten, sowohl des Hofgerichts, als der ihm untergeordneten Gerichtsbehörden des Livländischen Gouvernements (siehe § 100); die Vereidigung derselben und die Beahndung, nach Anleitung der Gesetze, der von denselben verschuldeten Nachlässigkeiten und Versäumnisse; ihre Entfernung vom Amte und die Verhängung des Strafgerichts über sie.
- 3) Das Vorschreiben von, auf die bestehenden Gesetze begründeten, ausführlichen Regeln für die innere Ordnung des Geschäftsverfahrens sowohl im Hofgerichte selbst, als in den ihm untergeordneten Behörden.
- 4) Die Aufsicht, als Ober-Land-Waisengericht, über alle Untergerichte in Betreff von Vormundschafts- und Curatelsachen.
- 5) Die Ausstellung von Notariatsinstrumenten auf Ansuchen von Privatpersonen, ausgenommen Wechsels und Seeprotese, deren Ausstellung den städtischen Gerichten zusteht, und die Beglaubigung von Unterschriften unter Dokumenten aller Art, so wie von Abschriften dieser Dokumente.

6) Die Annahme von Geldern zur Aufbewahrung auf Ansuchen von Privatpersonen und in den beim Hofgerichte in Behandlung stehenden Sachen, nach Anleitung der im vorhergehenden Buche angegebenen Regeln.

7) Das Erlassen von Aufforderungen und die Anordnung aller gesetzlichen Maßregeln in nichtstreitigen Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungssachen von Edelleuten.

8) Die öffentliche Versteigerung unbeweglichen Eigenthums auf dem Lande, außer wenn dasselbe im Besitz von, den Bauergerichten unterworfenen, Personen ist.

9) Die Ingrossation und Ergrossation von Schulddokumenten und die Corroboration von Kontrakten über unbewegliches Eigenthum, auf Grundlage der Civilgesetze.

Landg.-D. v. 1630 Mai 30 § 8; Kön. Schw. Res. v. 1667 Aug. 17 §§ 11 u. 12, 1668 Nov. 30 § 6, 1688 Nov. 23; Vorschr. d. Hofg. an d. Landg. v. 1754 Apr. 23, 1755 Okt. 28; Bef. d. Kig. Statth.-Reg. v. 1784 Dec. 23; 1797 Febr. 26 (1784) pft. 3; 1838 Juni 14 (11329); 1840 Juli 5 (13651).

312. Zur Kompetenz des Hofgerichts in Kriminalsachen gehören:

In erster Instanz.

1) Staatsverbrechen, ohne Rücksicht auf den Stand der Angeklagten, mit Ausnahme jedoch der Verbrechen von Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Rigaschen Magistrats stehen.

2) Amtsverbrechen: a) der Personen, die im Civilstaatsdienste stehen oder sich im Dienste vermöge Wahl von Seiten der Ritterschaft oder der Kreis- und Landstädte befinden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Beamten, für welche in den Gesetzen über das Gerichtsverfahren ein besonderer Gerichtsstand festgesetzt ist; b) der Advokaten, sowohl des Hofgerichts, als der ihm untergeordneten Behörden.

3) Verbrechen der Adelligen.

In zweiter Instanz.

4) Die Reiteration der Kriminalsachen, welche aus den Landgerichten und den Magistraten der Kreis- und Landstädte an dasselbe gelangen.

5) Beschwerdefachen über Verletzung der Regeln des Kriminalprozesses in den dem Hofgerichte untergeordneten Gerichten.

Kön. Schw. Proz.-D. v. 1614 Febr. 10 § 7; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 §§ 10, 11, 20; Landg.-D. v. 1630 Mai 20 §§ 8, 14; Kön. Schw. Resol. v. 1662 Okt. 31 § 6; Resol. d. Reichsvorm. v. 1662 Okt. 31 §§ 2, 7. Vergl. 1829 Juni 11 (2925). Vergl. Allg. Reichsg. Bd. XV, § 1459.

313. Das Hofgericht entscheidet unter Bestätigung des Civilgouverneurs allendlich die an dasselbe gelangenden Kriminalsachen, mit Ausnahme derer, welche nach den Gesetzen über das Gerichtsverfahren der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen.

1796 Nov. 28 (17584); Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouvern.-Verf. §§ 2240, 2241.

314. Zur Kompetenz des Hofgerichts in Civilsachen gehören:

In erster Instanz.

1) Rechtsstreitigkeiten in Betreff des Vermögens der im Gerichtsbezirke des Hofgerichts belegenen Kirchen.

2) Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der im Gerichtsbezirke des Hofgerichts belegenen Kronbesitzlichkeiten.

3) Rechtsstreitigkeiten gegen die Korporation der Ritterschaft und deren Institute.

- 4) Klagen Adeliger, die persönlichen Rechte ihres Standes betreffend.
- 5) Rechtsfachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter.
- 6) Streitige Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungsfachen Erbadeliger.
- 7) Concursfachen Erbadeliger, ausgenommen wenn bloß in den Städten von ihnen besessenes Vermögen in den Conkurs gekommen.
- 8) Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Verlegern, oder Buchdruckern und Buchhändlern, über das Eigenthum an einem Buche oder einem wissenschaftlichen oder zur schönen Litteratur gehörigen Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.

In zweiter Instanz.

1) Verhandlung und Aburtheilung der Rechtsfachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus den Landgerichten und den Magistraten der Kreis- und Landstädte an das Hofgericht gelangen.

2) Beschwerdefachen wegen Verletzung der Regeln des Civilprocesses in den dem Hofgerichte untergeordneten Gerichten.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 8; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 20 pt. 3; Kön. Schw. Verordn. v. 1678 Mai 10 § 13; 1829 Juni 11 (2925); 1830 Jan. 8 (3411) § 33.

315. Beschwerden über Erkenntnisse des Hofgerichts werden bei dem Dirigirenden Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht die Summe von 600 Rbl. S. M. übersteigt, werden allendlich im Hofgerichte entschieden; hiervon werden nur solche Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

Kön. Schw. Revis.-Verordn. v. 1662 Juni 28; 1832 Febr. 17 (3171).

316. Zur Kompetenz des Hofgerichtsdepartements in Bauersachen gehört die Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsfachen. Das Deselsche Kreisgericht stellt seine Erkenntnisse der Revision des bei dem Deselschen Landrathskollegium befindlichen Bauerdepartements vor.

Prot. Bauer-Verordn. v. 1829 März 26 (27735) §§ 197, 201, 202 u. d. Weil. für die Insel Desel.

317. Das Hofgerichts-Departement in Bauersachen ist letzte Gerichtsinstanz in streitigen Rechtsfachen von Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden unterliegen; an dasselbe können alle Sachen, deren Gegenstand an Werth über 50 Rbl. S. M. beträgt, zur Revision gelangen. Diese Sachen werden daselbst allendlich entschieden, und wird weiter gegen die betreffenden Urtheile keine Appellation zugelassen. Beschwerden über verzögerten Rechtsgang und verweigerte Rechtspflege gehen an den Generalgouverneur, Nullitätsklagen aber an den Dirigirenden Senat. Uebrigens wird in Bauersachen dem unterliegenden Theile freigestellt, die Verantwortlichkeit für unrechtfertige Appellation übernehmend, sich mit einer Klage gegen das Hofgerichtsdepartement an den Generalgouverneur zu wenden und um Beprüfung der Sache zu bitten. Findet der Generalgouverneur in der Verhandlung Unvollständigkeiten, so läßt er mit Vollstreckung des Urtheils einhalten und trägt dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen auf, die Sache nochmals durchzusehen oder zu ergänzen. Findet aber der Generalgouverneur auch darauf das Urtheil gesetzwidrig, so berichtet er darüber Seiner Kaiserlichen Maje-

stadt (a). Die hier hinsichtlich des Hofgerichts-Departements in Bauersachen aufgestellten Bestimmungen gelten auch für das Deselsche Bauerdepartement (b).

(a) Viol. Bauer-Verordn. v. 1819 März 23 (27735) §§ 197, 236, 247. — (b) Eben dort, u. d. Beil. zu diesen §§.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Hofgerichts.

I. Von den Sitzungen des Hofgerichts.

318. Das Hofgericht hält seine Sitzungen in der Gouvernementsstadt Riga und versammelt sich in seinem vollständigen Personale jährlich zweimal, zur Winter- und zur Herbstzeit. Die Dauer dieser Juridiken des Hofgerichts richtet sich nach dem Betrage der vorhandenen abzumachenden Geschäfte.

Kön. Schw. Resol. v. 1662 Okt. 31 § 4, u. ununterbr. Gewohnh.

319. Der Präsident des Hofgerichts, oder sein Stellvertreter, vereinigt sich mit den übrigen Gliedern über den Tag der Eröffnung der ordentlichen Juridiken. Dieser Tag wird mittelst der öffentlichen Blätter des Gouvernements, so wie durch Anschlag einer Bekanntmachung an die Gerichtsthüren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den dem Hofgerichte untergeordneten Gerichten durch besondere Reskripte eröffnet.

Ununterbr. Gewohnh.

320. Außerordentliche Juridiken können zu jeder Zeit des Jahres auf gemeinsame Anordnung der Glieder oder Veranstaltung des Präsidenten angesetzt werden.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 3; Kön. Schw. Resol. v. 1631 Aug. 13 § 16; 1831 März 23 (4447).

321. Das Hofgerichts-Departement in Bauersachen hat keine Juridiken, sondern versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern. Auf der Insel Desel dagegen versammelt sich das Bauerdepartement regelmäßig in Arensburg drei Mal im Jahre, am 1 Februar, 1 Juli und 1 Oktober. Jede dieser Juridiken dauert vier Wochen.

Viol. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) § 200 u. d. Beil.

322. Während der ordentlichen Juridiken des Hofgerichts darf, ohne die dringendste Noth, kein Landtag versammelt werden.

Kön. Schw. Resol. v. 1667 Aug. 17 § 9; Landt.-Ordn. v. 1827 § 5.

323. Vor Eröffnung der Winter-Juridik, versammeln sich der Präsident, der Vicepräsident, die Glieder und Beamten des Hofgerichts in der St. Jacobskirche, in welcher der General-Superintendent oder der Prediger derselben einen der Sache angemessenen Gottesdienst hält.

Ununterbr. Gewohnh. — Vergl. die Kön. Schw. Kirchen-Ordn. v. 1686 Sept. 3 Kap. 2 § 13.

324. In den Sitzungen des Hofgerichts nimmt der Präsident den ersten Platz ein. Der neu ins Amt tretende Präsident wird bei dieser Gelegenheit von den im Hofgerichte sitzenden Landrathen nebst einem Assessor aus seiner Wohnung nach dem Gerichtssaale begleitet, wo ihn die übrigen Glieder erwarten und empfangen.

Kön. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 § 2; 1834 Nov. 11 (7539).

325. Der Vicepräsident ist der Gehülfe des Präsidenten und vertritt dessen Stelle im Falle der Abwesenheit. Er wird auf dieselbe Weise ins Amt eingeführt, wie der Präsident.

Eben dort.

326. Auf den Vicepräsidenten folgen die Landräthe, nach ihrem Alter in dieser Würde, dann die Rätthe und Assessoren.

Kön. Schw. Resol. v. 1648 Aug. 17 pkt. 3. Vergl. 1834 Nov. 11 (7539).

327. Wenn im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten der Vicepräsident seine Stelle vertritt, so versteht der ältere der im Hofgerichte sitzenden Landräthe das Amt des Vicepräsidenten.

1834 Nov. 11 (7539) pkt. 7.

328. Während der Zeit von einer Juridik zur anderen, wohnen der Präsident oder der Vicepräsident und zwei Mitglieder den Sitzungen bei, um die laufenden Geschäfte des Hofgerichts zu besorgen.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 §§ 3, 10, Kön. Schw. Resol. v. 1667 Aug. 17 § 1; Kön. Schw. Verordn. f. d. Hofg. v. 1681 Okt. 12 § 6; 1831 März 23 (4447).

329. Präsident und Vicepräsident, Landräthe, Rätthe und Assessoren treffen unter einander Abrede wegen der Reihesfolge ihrer Residierung im Hofgerichte in der Zeit von einer Juridik zur anderen, oder überlassen die Bestimmung dem Loose. Derjenige, welchen die Reihe im Hofgerichte zu residiren getroffen hat, ist verpflichtet, sich zu dem gehbrigen festgestellten Termine einzufinden.

Kön. Schwed. Verordn. f. d. Hofg. v. 1681 Okt. 12 § 6, u. ununterbr. Gewohnh.

330. Kann eines der Glieder des Hofgerichts nicht das Ende einer Juridik abwarten, oder sich nicht nach der für dasselbe eingetretenen Reihesfolge der Residierung zum bestimmten Termine einfinden, so muß es die gesetzlichen Verhinderungsgründe dem Hofgerichte anzeigen, damit im letzteren Fall das nächste Glied in der Reihesfolge statt seiner eintrete.

Kön. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 § 7.

331. Erscheint der Präsident, der Vicepräsident oder irgend ein anderes Glied des Hofgerichts nicht zu dem anberaumten Sitzungstermine, ohne gesetzliche Verbringung von Hinderungsgründen, so zahlt es für jeden Tag der Verspätung oder ungesetzlichen Abwesenheit 4 Rbl. S. M. Wer zur Zeit der Juridik später, als zur bestimmten Stunde, in der Sitzung erscheint, oder in derselben nicht die volle vorgeschriebene Stundenzahl bleibt, zahlt für jede Stunde unrechtfertiger Abwesenheit 25 Kop. S. M. Strafe.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 §§ 3, 5; Kön. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 § 7.

332. Verläßt eines der Glieder willkürlich, ohne Urlaub erhalten zu haben, vor dem Schlusse der Juridik die Stadt, so unterliegt es einer Geldstrafe, die dem Betrage der Hälfte seines jährlichen Gehalts gleich kommt.

Eben dort; 1805 April 19 (21720).

II. Von dem Geschäftsgange im Hofgerichte.

333. Im Hofgerichte werden geführt: 1) ein Tischregister und Vortragsregister; 2) ein Journal; 3) vier Missive, das eine für den Schriftwechsel des Hofgerichts, das andere für die Urtheile in Civilsachen, das dritte für die Bescheide in Civilsachen, das vierte für die Kriminalurtheile; 4) ein Verzeichniß der anhängigen, noch nicht entschiedenen Sachen; 5) ein Protokoll der Abstimmung; 6) drei Urtheilsbücher, mit kurzer Andeutung des Inhalts der gefällten Erkenntnisse, und zwar das eine für Kriminalurtheile und das andere für Civilurtheile und das dritte für Bescheide in Civilsachen; 7) ein Testamenten-

buch; 8) ein Reskriptenbuch; 9) ein Nummerbuch, worin der Inhalt aller unter der Nummer ausgehenden Schriften nach der Reihenfolge kurz angedeutet wird; 10) ein Repertorium für Civil-, und ein besonderes für Kriminalsachen, in welchem unter der Ueberschrift der anhängigen Sache alle in derselben eingegangenen Schriften kurz verzeichnet sind; 11) ein Verzeichniß aller zu erfüllenden Ukasen oder Vorschriften; 12) Ein Anschlagbuch; 13) ein Kontrollbuch über den Empfang der von den Kanzellisten abgelieferten Abschriften; 14) ein Terminregister in Civil- und Kassasachen; 15) ein Expeditionsbuch; 16) ein Journal für Krepost- und Hypothekensachen; 17) ein Kassajournal; 18) die erforderliche Anzahl Archivregister, Verbot-, Krepost-, Hypotheken-, Schnur- und Kassabücher.

Ununterbr. Gewohnh.

334. Urtheile in Civilsachen werden bloß in den Juridiken und zwar nicht anders als in der vollen Versammlung aller anwesenden Gerichtsglieder gefällt. Zum Erkenntniß in Civilsachen mittelst Bescheides ist nur die Anwesenheit von vier in ihrer Meinung einstimigen Gerichtsgliedern erforderlich.

Kön. Schw. Resol. v. 1636 Febr. 8, 1699 März 8 (Landl. pag. 74 not. d).

335. Urtheile in Kriminalsachen können auch außerhalb der Juridiken gefällt werden, doch sind dazu wenigstens vier Gerichtsglieder erforderlich. Zur Ertheilung von Resolutionen und Verhandlung der laufenden Sachen genügt die Theilnahme der in der Residierung anwesenden Gerichtsglieder.

Kön. Schw. Resol. v. 1638 Sept. 23 § 3, 1686 Febr. 8, 1699 März 18, — Memorial des Hofg. v. 1675 Febr. 2. p. 4.

336. Alle Ausfertigungen werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Abwesenheit, von dem Vicepräsidenten unterzeichnet, — ist auch letzterer nicht zur Stelle, von zwei der Glieder.

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 13.

337. Jede Ausfertigung, welchen Inhalts sie auch sei, endigt mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts.“ Enthält die Ausfertigung ein Erkenntniß oder ein Urtheil, so wird das Siegel des Hofgerichts der Unterschrift beigedrückt.

Eben dort.

338. In allen Fällen, wo dies zur Vermeidung unnützen Schriftwechsels möglich ist, bedient sich das Hofgericht zu gerichtlichen Eröffnungen eines an den Gerichtsthüren oder in dem Parkenzimmer gemachten öffentlichen Anschlags, wie solches ausführlich im Civilprozeße angegeben ist.

Ununterbr. Gewohnh.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Mitglieder und Beamten des Hofgerichts.

339. Die Verpflichtungen des Präsidenten und der übrigen Glieder des Hofgerichts werden durch die im vorhergehenden Buche angegebenen allgemeinen Bestimmungen festgestellt. Der Präsident und eben so der Vicepräsident des Hofgerichts sind nicht verbunden, gleich den übrigen Gliedern aus den zum Urtheile geschlossenen Akten Relationen anzufertigen (siehe § 341).

Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 50, — Kön. Schw. Resol. v. 1681 Okt. 12 § 4.

340. Während der Anwesenheit des Präsidenten nimmt der Vicepräsident gleichen Antheil mit den übrigen Gerichtsgliedern an der Verhandlung der vorkommenden Rechtsachen; außerdem hat er die Beaufsichtigung der Kanzlei, des Geschäftsganges in derselben und der Depositengelder.

Ununterbr. Gewohnh.

341. In Sachen, welche nach den Grundsätzen des Gerichtsverfahrens eine schriftliche Relation erfordern, wird dieselbe im Hofgerichte nicht vom Sekretair, sondern von den Landräthen, Räten und Assessoren abgefaßt; die Vertheilung solcher Arbeiten geschieht während der Sitzung durch das Loos.

Hofg.-D. v. 1650 Sept. 6 §§ 29 u. 32; Kön. Schw. Resol. v. 1668 Nov. 30 §§ 8, 9.

342. Der Hofgerichts-Sekretair ist von Amteswegen verpflichtet:

- 1) Alle eingegangenen Schriften nach dem Tischregister in Vortrag zu bringen.
- 2) Die geschlossenen Akten nebst den Relationen vorzutragen, sobald dieses nicht vom Referenten selbst geschieht.
- 3) Berichte an höhere Behörden abzufassen.
- 4) Die Urtheile und Bescheide in Civilsachen und die Urtheile in Kriminalsachen abzufassen.
- 5) Nöthigenfalls besondere Protokolle aufzunehmen.
- 6) Die Führung der Rechnungsbücher zu beaufsichtigen.
- 7) Die gerichtlichen Ausfertigungen mit dem Konzepte zu collationiren und dann zu contrasigniren.
- 8) Die Urtheile den streitenden Theilen und den Angeeschuldigten bekannt zu machen.
- 9) Das Buch für die Civilurtheile zu führen.
- 10) Darauf zu sehen, daß jeder Kanzleibeamte seiner Amtespflicht aufs genaueste nachkomme.
- 11) Den dritten Schlüssel der Depositenkasse und das gerichtliche Siegel zu verwahren, mit Verantwortung für dessen etwanigen Mißbrauch.

Hofg.-D. v. 1650 Sept. 6 § 13, vervollst. durch ununterbr. Gewohnh.

343. Der Protonotar ist verpflichtet:

- 1) Alle eingehenden Schriften und versiegelt eingehenden Couverts, nachdem letztere der Vorsitzer erbrochen, entgegenzunehmen und zu produktiren.
- 2) Das Journal und Protokoll der Abstimmung zu führen, ins Reine zu schreiben und zu contrasigniren.
- 3) Die laufenden Sachen nach dem Journal auszufertigen.
- 4) Das Bescheidebuch zu führen.
- 5) Die Dorsualresolutionen, Dilationsbescheide, Sitzungstabellen und Handatteste abzufassen.
- 6) Die ihm von dem Präsidenten übertragenen Schnurbücher zu führen.
- 7) Die Arbeiten an die Kanzellisten zu vertheilen und das Kontrollbuch der Reinschriften zu führen.

Hofg.-D. v. 1650 vervollst. durch ununterbr. Gewohnh.

344. Der Notar ist verpflichtet:

- 1) Alles was das Archiv der anhängigen Sachen betrifft wahrzunehmen, die erforderlichen Register zu führen, die dahin gehörigen Akten zu verabfolgen und die zurückgestellten entgegen zu nehmen.
- 2) Die Akten zu sammeln, zu heften, zu foliiren und zu rotuliren.
- 3) Das Verzeichniß der anhängigen Sachen zu führen und das Vortragsregister in Ordnung zu halten.

- 4) Das Buch für die Kriminalurtheile zu führen.
- 5) Auszüge aus den Akten anzufertigen.
- 6) Das Repertorium in Kriminalsachen zu führen.

Eben so.

345. Der Aktuar ist verpflichtet:

- 1) Die eingekommenen Schriften in das Tischregister einzutragen.
- 2) Das Terminregister in Civil- und Kassa-Sachen zu führen.
- 3) Aus demselben und aus dem Tischregister monatliche Berichte über die noch nicht ausgefertigten Sachen zusammen zu stellen.
- 4) Das Repertorium in Civilsachen und das Verzeichniß aller noch zu erfüllenden Klagen zu führen.
- 5) Zur Vorstellung an den Dirigirenden Senat und Mittheilung an den Gouvernementsprokureur die vorschristmäßigen Berichtstabellen anzufertigen.
- 6) Das Nöthige wegen Bestätigung und Vollziehung der Kriminalurtheile auszufertigen.
- 7) Die Proklame und deren Registratur, so wie auch die Citationen und die Rekrifte an die Unterbehörden, welche bei Mittheilung der Urtheile und Bescheide ergehen, abzufassen.
- 8) Die Anschläge zu besorgen und die dabei beteiligten Parten zu verzeichnen.
- 9) Das Anschlag-Buch zu führen.
- 10) Das Nummerbuch zu führen und die ausgegangenen Nummern in das Tischregister und Vortragsregister zu verzeichnen.
- 11) Das Reskriptenbuch zu führen.
- 12) Aktenextrakte in Civil- und Kriminalsachen, die an den Dirigirenden Senat gehen, anzufertigen.
- 13) Sämmtliche ausgehende Sachen zu expediren und das Expeditionsbuch zu führen.

Eben so.

346. Der Archivar ist verpflichtet:

- 1) Alles was das Archiv der abgemachten Sachen angeht wahrzunehmen.
- 2) Über alle in das Archiv der abgemachten Sachen einkommenden Akten Register zu führen.
- 3) Alle zur Aufbewahrung eingehenden Dokumente und Testamente zu empfangen und ein Register über sie zu führen.
- 4) Das Testamentenbuch zu führen.
- 5) Alle Senats-Klagen und obrigkeitlichen Patente in Jahrgängen zu sammeln und ihnen die nöthigen Register beizufügen.
- 6) Darauf zu sehen, daß alle an den Dirigirenden Senat gehenden Akten und Aktenextrakte nebst Beilagen ins Reine geschrieben und abgefertigt werden.

Eben so.

347. Der Protokollist der Krepostexpedition ist verpflichtet, unter Aufsicht des Sekretairs, die Krepost- und Hypothekenbücher zu führen zugleich mit dem dazu gehörenden Journal, und dieses Journal, nachdem es von allen in der Sitzung anwesenden Gliedern unterschrieben worden, zu contrasigniren.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Hofgerichts.

348. Das Hofgericht unterliegt der Revision nicht des Civilgouverneurs, sondern des Generalgouverneurs, welcher in außerordentlichen Fällen und namentlich: wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, daß irgend welche erhebliche Unordnungen und Mißbräuche bei dem Hofgerichte vorkommen, die gleich im Beginn und ohne den geringsten Zeitverlust ausgemittelt und unterdrückt werden müssen, zu einer Revision des Hofgerichts schreiten kann, jedoch nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel; er ist verpflichtet zu gleicher Zeit dem Dirigirenden Senate darüber zu berichten und den Justizminister von den Beweggründen in Kenntniß zu setzen.

Bef. d. Dirig. Senats v. 1830 Nov. 15.

349. Die Allerhöchst bestätigten Glieder des Hofgerichts werden nur mit Allerhöchster Genehmigung sowohl vom Amte entfernt, als nach Urtheil und Recht entsetzt.

Kön. Schw. Resol. v. 1831 Aug. 13 § 17, 1868 Nov. 30 § 4. — Vergl. Allg. Reichsg. Bd. XV, § 1476.

350. Die von dem Dirigirenden Senate bestätigten Glieder des Hofgerichts werden nur mit Genehmigung des Senats sowohl vom Amte entfernt, als nach Urtheil und Recht entsetzt.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 248, 256; Bd. XV § 1476, 1576.

351. Das Hofgericht hat das Recht die Beamten und Diener der Kanzellei für Amtsversäumnisse zu beahnden, sie vom Amte zu entfernen und eine Kriminaluntersuchung über sie zu verhängen. Nur muß es in diesem Falle, hinsichtlich des Sekretairs, zuvor die Genehmigung des Generalgouverneurs einholen; die Entsetzung desselben vom Amte kann jedenfalls nur mit Bestätigung des Urtheils von Seiten des Dirigirenden Senats geschehen.

1766 Mai 29 (12665); 1804 Apr. 7 (21239).

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Hofgerichts mit anderen Behörden.

352. Das Hofgericht hat außer von Kaiserlicher Majestät und dem Dirigirenden Senate von Niemandem Befehle anzunehmen, und auch Niemandem anders Berichte und Unterlegungen zu senden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2260.

353. Das Hofgericht empfängt vom General- und vom Civilgouverneur Anträge und richtet seinerseits an dieselben Vorstellungen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 278, 634.

354. Mit der Gouvernementsregierung, dem Kameralhese, dem Domainenhofe, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, den Konsistorien, den Oberflüchenvorsteher-Ämtern, dem Gouvernementspostkomptoir, der Zollverwaltung, der Polizeiverwaltung, dem Magistrate der Stadt Riga und den Landrathtskollegien korrespondirt das Hofgericht durch Mittheilungen. Auf dieselbe Weise korrespondirt das Hofgericht auch mit den ihm gleichstehenden Behörden anderer Gouvernements.

Vergl. eben dort, §§ 2261, 2262; Bd. XIII Reglem. d. allg. Fürs. § 50.

355. Den ihm untergeordneten Gerichten und der Medicinalverwaltung sendet das Hofgericht Befehle und empfängt von denselben dagegen Berichte und Vorstellungen.

Eben dort, § 2263; Bd. XIII Medic.-Verord. § 47.

Zweites Hauptstück.

Von den Landgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Landgerichte.

356. Im Livländischen Gouvernement gibt es fünf Landgerichte: das Rigasche, das Wendensche, das Dorptsche, das Pernausche, das Deselsche.

1726 Mai 31 (4894); 1757 Febr. 12 (7175); 1797 Febr. 26 (17846).

357. Jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter als Vorsitzender und zwei Assessoren. Landg.-D. v. 1632 Febr. 1; 1797 Febr. 26 (17846); 1859 März 17 (12137), März 21 (12155).

358. Jedes Landgericht hat einen Sekretair, einen Archivar, und die erforderliche Anzahl von Kanzellisten und Gerichtsdienern; das Rigasche Landgericht hat noch einen besondern Notar.

1797 Febr. 26 (17846); 1859 März 17 (12137), März 21 (12155).

359. Zu den Ämtern des Landrichters und der Landgerichts-Assessoren wählt die Ritterschaft jedes Kreises zwei Kandidaten, nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Der Generalgouverneur bestätigt einen aus den ihm für jedes Amt vorgestellten Kandidaten.

Kön. Schw. Resol. v. 1675 April 6; Bef. d. Dirig. Senats an den Livl. Gen.-Gouv. v. 1732 Jan. 9.

360 Die Landrichter und die Landgerichts-Assessoren werden auf sechs Jahre gewählt.

Anmerkung. Der in diesem § aufgestellte Grundsatz bezieht sich nicht auf die Landrichter und Landgerichts-Assessoren, die vor Veröffentlichung dieses Provinzialrechts auf Lebenszeit gewählt worden.

Allerh. best. Mein. d. Reichsr. v. 1840 Mai 6.

361. Zu den Ämtern der Landgerichts-Sekretaire und des Notars des Rigaschen Landgerichts wählt die Ritterschaft des betreffenden Kreises zwei Kandidaten nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Die Gouvernementsregierung bestätigt einen aus den ihr für jedes Amt vorgestellten Kandidaten.

Landt.-D. v. 1827 § 56, p. 5.

362. Die Landgerichts-Sekretaire und der Notar des Rigaschen Landgerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ununterbr. Gewohnh.

363. Der Archivar, die Kanzellisten und die Gerichtsdienere werden von den Landgerichten selbst auf Lebenszeit angestellt, ohne daß sie vorher von der Gouvernementsregierung bestätigt zu werden brauchen.

1768 Mai 31 (13128).

364. Die Mitglieder, Beamten und Gerichtsdienere der Landgerichte werden im Landgerichte vereidigt. Das Eidesreversal wird von dem Vereidigten zweifach ausgefertigt; das eine

Exemplar bleibt bei den Akten des Landgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugesandt.

Landg.-D. v. 1632 Febr. 1 §§ 2, 3.

365. Die Landgerichte werden von der Staatsregierung nach Allerhöchst bestätigten Etats besoldet.

Vergl. diese Etats.

366. Den Gliedern der Landgerichte fallen die Strafgeelder zu, welche in Civilsachen für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten, für widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse (Urtheils- oder Bescheidqual) und für Nichtbeachtung der Termine, beigegeben werden. Wird von einem Urtheile des Landgerichts an das Hofgericht appellirt, so verbleibt, wenn das Urtheil bestätigt wird, der Appellationszuschlag den Gliedern des Gerichts; wird dagegen das Urtheil nicht bestätigt, so fällt derselbe dem Hofgerichte zu.

Kön. Schw. Refor. v. 1699 Aug. 19.

367. Die für die Gerichtsglieder und den Sekretair gesetzlich bestimmten Meilen- und Defrahrungsgelder, so wie die für die Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleibühren werden nach Anleitung einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxe erhoben.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Landgerichte.

368. Die Gerichtsbarkeit des Landgerichts erstreckt sich nur über den Kreis, für welchen dasselbe errichtet worden ist.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 1; 1783 Juli 3 (15776) p. 7; 1797 Febr. 26 (17846); 1829 Juni 11 (2925).

369. Zur Kompetenz der Landgerichte in Beziehung auf Justizverwaltung und auf nichtstreitige Rechtsfachen gehört:

1) Die Anstellung der Kanzelleibeamten und Gerichtsdiener, ihre Vereidigung, so wie die Entfernung derselben vom Amte für Verletzung der Dienstpflicht.

2) Die Aufsicht über die bei ihnen angestellten Advokaten, so wie die Beahndung derselben für Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

3) Der Versuch gütlicher Sühne in Ehescheidungsfachen der Bauern, zufolge Aufforderung des Pövländischen Provinzialkonsistoriums, mit Zuziehung eines geistlichen Assessors des Konsistoriums oder des betreffenden Probstes; das Verhör von Zeugen und die Einsendung des aufgenommenen Protokolls an das Provinzialkonsistorium, zum Behufe des zu fallenden Erkenntnisses.

4) Die Ernennung von Vormündern und Curatoren für im Kreise wohnende Personen, falls dieselben nicht vor die Universitäts-, Stadt- und Bauergerichte gehören, und die Verhandlung und Entscheidung aller Vormundschafts- und Curatelsachen derselben Personen.

5) Die Verhandlung aller Sachen wegen gestörten Besizes und wegen Herstellung dadurch verletzter Rechte.

6) Die Verhandlung aller nichtstreitigen Schuldsforderungen, deren Gegenstand an Werth 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

7) Auf Ansuchen von Privatpersonen, Notariatsinstrumente auszustellen, mit Ausnahme der Wechsel- und Seeproteste, die den Stadtgerichten obliegen, und Unterschriften unter Dokumenten aller Art, so wie Abschriften dieser zu beglaubigen.

8) Auf Ansuchen von Privatpersonen und in den beim Landgericht anhängigen Sachen

Gelder zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, nach Anleitung der im vorhergehenden Buche angegebenen Bestimmungen.

9) Die Ingrossation und Ergrossation von Schuldschreibungen bis zum Betrage von 30 R. S. M. nach Anleitung der Civilgesetze.

10) Die Versiegelung und Inventur des auf dem Lande belegenen Vermögens, mit Ausnahme jedoch desjenigen, welches Personen gehört, die unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen; die Versiegelung und Inventur des beweglichen Vermögens von Personen, die in den Städten wohnen, ihren persönlichen Gerichtsstand aber vor den Landesbehörden haben.

11) Die Einweisung (Inmission) in den Besitz von im Kreise belegenen Grundstücken und Ausweisung (Ermission) aus denselben.

12) Die Bezeichnung der Grenzen der im Kreise belegenen Grundstücke in der Natur.

13) Die Revision der Kreisrentei zu Anfang jedes Monats durch den Landrichter oder, falls er abwesend ist, durch einen Assessor, mit Zuziehung des Polizeimeisters der Kreisstadt und des Kreisfiskals; eben so die Revision der Rechnungen der Kreisrentei und gemeinschaftlich mit dem Kreisrentmeister die Unterscheidung der von letzterem abzuschickenden Kassarevisionsverschlüsse. Von der Verpflichtung zur Revision der Kreisrentei ist das Rigasche Landgericht ausgenommen.

14) Die Ertheilung von Paßzetteln (Zerkis) zum Transport des Branntweins, wie dies im Getränke-Reglement ausführlich angegeben ist (Allg. Reichsg. Bd. V).

Landg.-D. v. 1632 Febr. 1; Kön. Schw. Resol. v. 1671 Sept. 22 § 1; Kön. Schw. Verord. v. 1694 Dec. 20 § 17; Resol. d. Just.-Koll. v. 1758 Febr. 6 u. Sept. 28; Instr. des Hofg. an d. Landg. v. 1723 Juni 15; 1797 Febr. 26 (17846); 1809 Juni 2 (25682); Livl. Bauer-Verord. v. 1819 März 26 (27755) § 348; Dorpt. Univ. Stat. v. 1820 Juli 4 § 191.—Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 3845.

370. Zur Kompetenz der Landgerichte in Kriminalsachen gehört:

1) Die förmliche Untersuchung und aburtheilende Begutachtung über alle Verbrechen, die im Kreise von Personen geistlichen und weltlichen Standes begangen worden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den Grundsätzen über den Gerichtsstand diesen vor den Magistraten oder in erster Instanz vor dem Hofgerichte haben.

2) Die Verhandlung und Entscheidung über alle geringfügigen Injurien, welche von Adelligen zugefügt worden.

3) Wegen Anwendung von Maßregeln zur Sicherung der Rechte in Kriminalsachen Betheiligter, nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses, der Gouvernementsregierung vorzustellen. Die Vollstreckung der eigenen Urtheile durch die Polizei, wenn dieselben nur auf leichte polizeiliche Strafen lauten.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 8; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 10; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1 §§ 6, 37; Resol. d. Reichsvorm. v. 1662 Okt. 22 u. f. w.

371. Das Landgericht ist die erste Gerichtsinstanz in allen Kriminalsachen seiner Gerichtsbarkeit; die Urtheile desselben gehen alle ohne Ausnahme zur Reuteration ans Hofgericht.

Hofg.-D. Sept. 6 § 20; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1 §§ 24, 25.

372. Zur Kompetenz der Landgerichte in Civilsachen gehören:

1) Rechtsstreitigkeiten wider Personen geistlichen und weltlichen Standes, die auf dem Lande und in der Stadt wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Hofgerichte, den

Magistraten und den Bauergerichten oder der Gerichtsbarkeit der Universität unterliegen; eben so Concurs- und Nachlasssachen solcher Personen.

2) Rechtsstreitigkeiten über auf dem Lande vorkommende Rechtsachen wegen streitiger Grenzen und Dienstbarkeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Schiedsgerichte zu entscheiden sind, oder der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts in erster Instanz und der Bauerberhöden unterliegen.

3) Verfügung wegen Anordnung von Maßregeln zur Sicherung der Rechte Prozessirender und die nöthigen Vorstellungen deshalb in den gesetzlich bestimmten Fällen an die Gouvernementsregierung.

4) Die Vollziehung der eigenen Erkenntnisse, wenn nach dem Werthe des Prozeßobjekts gegen dieselben keine Appellation ergriffen werden kann. In Fällen wo die Appellation zwar gestattet, aber nicht in der zur Suspension der Vollstreckung des Erkenntnisses gegebenen Frist ergriffen worden ist, muß zur Vollziehung desselben die Vorschrift der Gouvernementsregierung nachgesucht werden.

5) Die Vollziehung der Erkenntnisse des Hofgerichts in Auftrag desselben.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 §§ 8, 9; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 §§ 20, 27; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1 §§ 6, 37; Kön. Schw. Resol. v. 1662 Okt. 31 § 12; Kön. Schw. Erf.-Verord. v. 1669 Juli 10 § 14; Grenzplak. v. 1670 Mai 17; Kön. Schw. Resol. v. 1698 Jan. 31, 1702 Dec. 2.

373. In Civillsachen entscheiden die Landgerichte allendlich ohne weitere Appellation alle Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht 30 Rbl. S. M. übersteigt. Appellationsbeschwerden und Bescheidquerelen über Erkenntnisse der Landgerichte gelangen an das Hofgericht.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 16; Hofg.-D. v. 1630 Sept. 6 § 20; Landg.-D. v. 1632 Febr. 1, §§ 24, 25.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Landgerichten.

I. Von den Sitzungen der Landgerichte.

374. Die Landgerichte halten ihre Sitzungen in den Kreisstädten, mit Ausnahme des Pernauschen Landgerichts, welches in Fellin, als dem Mittelpunkte des Kreises, seinen Sitzungsort hat.

375. Die Landgerichte halten jährlich drei Juridiken, die bis zur gänzlichen Erledigung aller zum Spruch gekommenen Rechtsachen dauern. Die erste beginnt im Februar, die zweite im Juni, die dritte im September, vor Anfang der Juridiken des Hofgerichts (a). Während des Landtags finden keine Juridiken der Landgerichte Statt (b).

(a) Kön. Schw. Justizplak. v. 1689 Mai 9. — (b) Landt.-D. v. 1827 § 5.

376. Der vom Landgerichte für die Eröffnung der Juridik anberaumte Tag wird wenigstens 4 Wochen vorher in den Kirchen von der Kanzel bekannt gemacht. Außerdem ergehen noch in die Kirchspiele gedruckte Publikationen, welchen ein Verzeichniß aller Proklame, die das Landgericht selbst erlassen hat, oder auf Befehl der Oberbehörden eröffnet, beigefügt wird.

Landg.-D. v. 1630 Mai 20 § 4.

377. Erfordern die Natur und Wichtigkeit der anhängigen Rechtsachen eine außerordentliche Juridik, so wird solche auf Verfügung des Landrichters angesetzt.

Kön. Schw. Justizplak. v. 1689 Mai 9.

378. Außer der Zeit der Juridiken ist abwechselnd eines der Gerichtsglieder zur Beforgung der laufenden Geschäfte anwesend. Zur Entscheidung der Kriminalsachen

versammeln sich alle Glieder des Landgerichts, wo möglich gleich nach Beendigung der Voruntersuchung.

Eben dort.

379. Versäumt eines der Gerichtsglieder die ausgeschriebene Juridik, ohne gesetzliche Ursachen seines Ausbleibens beizubringen, so zahlt es das erste Mal zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge eine Strafe von 20 Rbl. S. M., das zweite Mal von 30 Rbl. S. M., das dritte Mal aber wird es nach Ermessen des Hofgerichts bestraft.

Kön. Schw. Resol. v. 1671 Sept. 22 § 5.

380. Wird ein Glied des Landgerichts auf Bitte eines Parten zu einem Lokaltermine abgeordnet und bleibt davon aus, so fallen die Strafgeelder diesem Parten zu, falls durch das Ausbleiben des Gliedes der Lokaltermin gar nicht Statt gefunden hat.

Eben dort.

381. Die Stelle eines abwesenden Landrichters vertritt, auf desfallige Aufforderung des Landgerichts, nöthigenfalls der Landrichter eines andern Kreises, oder wenn dieser durch gesetzliche Gründe daran verhindert wird, der Ordnungsrichter desselben Kreises, aus welchem der abwesende Landrichter ist; die Stelle eines abwesenden Assessors vertritt auf Aufforderung des Landgerichts ein Adjunkt aus dem Ordnungsgerichte desselben Kreises. Wird die Stelle eines Landrichters oder Assessors auf längere Zeit vakant, so sorgt die Residierung des Landrathskollegiums sofort für vorläufige Besetzung durch einen Substituten, bis eine neue definitive Wahl erfolgt. In Deseel werden auf dem Landtage bei der Wahl der Assessoren jedesmal auch Substituten für die Assessorstellen gewählt; die Stelle des abwesenden Landrichters versteht dort der älteste Assessor.

Eben dort. § 4.

II. Von dem Geschäftsgange in den Landgerichten.

382. Der Geschäftsgang in den Landgerichten beruht auf den allgemeinen, im vorhergehenden Buche enthaltenen Regeln, wobei jedoch auch die fürs Hofgericht geltenden in Anwendung kommen.

383. In jedem Landgerichte werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) ein Journal; 3) ein Mißiv; 4) ein Verzeichniß der anhängigen noch nicht entschiedenen Sachen; 5) Repertorien der Civil- und der Kriminalfachen; 6) ein Nummerbuch; 7) ein Ukasen- und Patenten-Register; 8) ein Verzeichniß der Hand-Atteste und Beglaubigungen; 9) ein Archivregister; 10) ein Expeditionsbuch; 11) die erforderliche Anzahl Verbot-, Ingressions-, Schnur- und Kassabücher; 12) ein Kassa-Journal. Nach Erforderniß ordnet das Landgericht auch noch andere Bücher und Register an.

Ununterbr. Gewohnh.

384. Alle Ausfertigungen werden vom Landrichter oder dejourtrenden Assessor unterschrieben. Jede Ausfertigung endigt mit den Worten: „Im Namen und von wegen des N. N. Landgerichts.“

Eben so.

385. Die Urtheile werden von sämtlichen Gerichtsgliedern unterschrieben; bei Attestaten und Urtheilen wird das Gerichtssiegel begedrückt.

Eben so.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Landgerichte.

386. Der Landrichter hat, außer der allgemeinen Leitung der Geschäfte des Landgerichts, noch die besondere Aufsicht über die anhängigen Civil- und Kriminalsachen und über die Depositengelder; er führt einen Schlüssel der Depositenkasse.

Dieser § eben so wie die folg. ber. auf d. Londg.-D. v. 1630 Mai 20 u. 1632 Febr. 1. u. auf ununterbr. Gewohnh.

387. Der ältere Assessor hat die Verfügungen in das Tischregister einzutragen, darauf zu sehen, daß sie vollzogen und das Journal und Mißiv richtig geführt werden, so wie die Kanzlei und das Archiv sammt dessen Registratur zu beaufsichtigen. Ferner hat er die Leitung der Vormundschafts- und Curatelsachen, wie auch die der Concurs- und Nachlasssachen. Er führt den zweiten Schlüssel der Depositenkasse.

388. Der jüngere Assessor hat die Lokaltermine, bei welchen die Abordnung eines einzigen Gerichtsgliedes hinreicht, abzuwarten, die Zeugen in Civilsachen zu verhören, die Anfertigung von Inventarien zu beaufsichtigen und auf Erkenntniß des Gerichts Sequester anzulegen, alle Vollziehungsmittel auszuführen; er erhält den zweiten Schlüssel zur Depositenkasse, falls der ältere Assessor abwesend ist.

389. Der Sekretair hat die eingehenden Schriften zum Vortrag zu bringen, die mündlichen Anträge und Angaben der Parten zu verzeichnen, die Ausfertigungen und Berichte abzufassen, für jede einzelne Untersuchung ein besonderes Protokoll zu führen, das Verhör der Zeugen ins Protokoll einzutragen, die Erkenntnisse und Resolutionen abzufassen und zu eröffnen, die Rechnungsbücher über die ein- und ausgehenden Gelder der Landgerichte zu führen, und Notariatsinstrumente auszustellen; in seinen Händen ist der dritte Schlüssel der Depositenkasse.

390. Der Archivar hat die Aufsicht über das Archiv; außerdem trägt er alle einkommenden Schriften und Sachen in das Tischregister ein, führt das tägliche Journal und fertigt die Verschlöße an, welche das Landgericht einzuschicken hat.

391. Der Kanzellist hat alle ausgehenden Schriften ins Reine zu schreiben und das Mißiv in Ordnung zu halten.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Landgerichte.

392. Der Civilgouverneur revidirt jährlich die Landgerichte, und überzeugt sich an Ort und Stelle von dem ordnungsgemäßen und gesetzlichen Geschäftsgange in denselben, den von ihm bemerkten Mängeln und Versäumnissen abhelfend.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 604.

393. Die Glieder der Landgerichte werden auf Vorstellung des Hofgerichts und geschehene Mittheilung an das Landrathskollegium von dem Generalgouverneur, — der Sekretair auf Vorstellung des Landgerichts von der Gouvernementsregierung, die übrigen Kanzleibeamten und Diener der Landgerichte aber von dem Landgerichte selbst, bei welchem sie angestellt sind, von ihrem Amte entfernt. Die Amtsentsetzung der Glieder und Beamten der Landgerichte findet nur auf Urtheilspruch des Hofgerichts Statt.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 243, 256, Bd. III, Reglem. f. d. WahlDienst § 256 u. folg.; Bd. XV, § 1476, 1576.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Landgerichte mit anderen Behörden.

394. Die Landgerichte erhalten von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Hofgerichte Befehle und Vorschriften, und stellen ihnen Berichte und Unterlegungen vor.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 3854.

395. Die Landgerichte wenden sich an den Kameralhof, den Domainenhof, das Collegium allgemeiner Fürsorge mit Vorstellungen und Benachrichtigungen. Mit den Kreisgerichten, den Magistraten, den Ordnungsgerichten, der Medicinalverwaltung, den Polizeiverwaltungen, den Kreisrenten, dem Postkomptoir, den Konsistorien, den Oberkirchenversteherämtern und der Zollverwaltung, so wie mit einander, korrespondiren sie durch Mittheilungen.

Eben dort, §§ 194, 195, 3856, 3857. Bd. XIII Reglem. d. allg. Fürs. § 50, Medic.-Verordn. § 47.

396. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die Erfüllung der an dieselben ergangenen Requisition erinnern oder anhalten zu lassen, so hat das Landgericht der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Govv.-Verf. § 3858.

Drittes Hauptstück.

Von den Ordnungsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Ordnungsgerichte.

397. In jedem Kreise Livlands, mit Ausnahme des Deselschen, gibt es zwei Ordnungsgerichte. Im Rigaschen Kreise: das Rigasche und das Wolmarsche Ordnungsgericht; im Wendenschen: das Wendensche und das Walksche; im Derptschen: das Derptsche und das Werrosche; im Pernauschen: das Pernausche und das Zellinsche. Der Deselsche Kreis hat aber nur ein Ordnungsgericht.

1797 Febr. 26 (17846).

398. Jedes Ordnungsgericht besteht aus einem Ordnungsrichter und zwei Adjunkten oder Assessoren.

Kön. Schw. Verordn. z. Beförd. d. Justiz. v. 1671 Sept. 22 Tit. V Kap. I.

399. Bei jedem Ordnungsgerichte ist ein Notar und die nöthige Anzahl Kanzellisten und Gerichtsdiener angestellt.

1797 Febr. 26 (17846).

400. Bei jedem Ordnungsgerichte, mit Ausnahme des Deselschen, findet sich außerdem die nöthige Anzahl Marschkommissaire, zur Beihülfe beim Durchmarsch von Truppen.

Verordn. z. Beförd. d. Justiz. v. 1671 Sep. 22 Tit. V Kap. II.

401. Zu den Aemtern des Ordnungsrichters und der Adjunkten wählt die Ritterschaft eines jeden Kreises zwei Kandidaten, nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Der Generalgouverneur bestätigt einen aus den ihm für jedes Amt vorgestellten Kandidaten.

Eben dort, Tit. V. Kap. I § 2; Livl. Landt.-D. v. 1827 §§ 66, 69, 67; Desel. Landt.-D. v. 1827 §§ 43, 44.

- 402.** Die Ordnungsrichter und die Adjunkten werden auf drei Jahre gewählt.
Eben dort.
- 403.** Zum Amte des Ordnungsgerichtsnotars wählt die Ritterschaft: eines jeden Kreises zwei Kandidaten nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen. Die Gouvernementsregierung bestätigt einen aus den ihr vorgestellten Kandidaten.
Eben dort.
- 404.** Die Ordnungsgerichtsnotare werden auf Lebenszeit angestellt.
Eben dort.
- 405.** Die Marschkommissaire werden vom Landrathskollegium ernannt.
Eben dort.
- 406.** Die Kanzellisten und die Gerichtsdiener werden von den Ordnungsgerichten selbst auf Lebenszeit angestellt, ohne Vorstellung deshalb an die Gouvernementsregierung.
Ununterbr. Gewohnh.
- 407.** Die Glieder und Beamten des Ordnungsgerichts werden in dem Ordnungsgerichte selbst vereidigt. Das Eidesversal wird von dem Beeidigten zweifach ausgestellt; das eine Exemplar bleibt bei den Akten des Ordnungsgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugesandt.
Verordn. z. Beförd. d. Just. v. 1671 Sept. 22 Tit. V. Kap. I. § 3.
- 408.** Die Ordnungsgerichte von Wolmar, Walsch, Werro und Pernau werden von der Staatsregierung,—die von Riga, Wenden, Dorpat, Jellin und Desel von der Ritterschaft besoldet.
1797 Febr. 26 (17846); Etats der Ordnungsg. v. 1804 Sept. 21 u. 1821 Aug. 3.
- 409.** Die Glieder und Beamten des Ordnungsgerichts erhalten, wie die des Landgerichts, Reise- und Defrayirungsgelder, sobald sie Untersuchungen an Ort und Stelle in Sachen veranstalten, welche nicht in den Kreis der allgemeinen Pflichten der Polizei in Beziehung auf Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gehören, sondern ein Privatinteresse betreffen.
Verordn. z. Beförd. d. Just. v. 1671 Sept. 22 Tit. V, Kap. I § 3;—Kanz.-Taxe v. 1799 Juli 6.
- 410.** Die für die Beamten der Ordnungsgerichte als Gehaltszulage festgesetzten Kanzelsgebühren werden nach der für die Landgerichte festgesetzten Taxe erhoben.
Kanz.-Taxe v. 1799 Juli 6.

Zweite Abtheilung.

Von der Kompetenz der Ordnungsgerichte.

- 411.** Zum Wirkungskreise der Ordnungsgerichte gehört :
- I. In Beziehung auf die Aufsicht über Beobachtung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt.
- 1) Die Veröffentlichung der Befehle und Verordnungen der Staatsregierung.
 - 2) Das Gelassen von Bekanntmachungen, Anzeigen und Aufforderungen auf Befehl der Obrigkeit.
 - 3) Die Sicherung der Unverletzlichkeit der Rechte und der unge störten Vollziehung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche des Russisch-Rechtgläubigen, des Evangelisch-Lutherischen und jedes andern von der Staatsregierung anerkannten Bekenntnisses, nach Anleitung der hierfür festgestellten Grundsätze.

4) Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, der Wohlthätigkeit, der Sittlichkeit, der Ordnung und des den Obrigkeiten schuldigen Gehorsams; die Unterdrückung jeder der Pflicht und Folgsamkeit eines treuen Unterthanen zuwiderlaufenden Handlung, so wie Anzeige hierüber an die Obrigkeit; die Verhinderung und Unterdrückung aller unerlaubten und anstößigen Zusammenkünfte; das Ergreifen, im Nothfalle, besonderer Maßregeln zum Schutze irgend eines Dorfes, Hauses oder einer Person.

5) Die Aufsicht darüber, daß sich die zur Evangelischen Brüdergemeinde gehörenden Personen nur nach Grundlage der dafür festgestellten Regeln versammeln.

6) Die Aufsicht darüber, daß Hebräer keine christlichen Diensthoten halten und daß die Hebräer, welche sich zeitweilig im Gouvernement befinden, die gesetzlich verordneten Eheine haben.

7) Das Ergreifen von Sicherheitsmaßregeln gegen Diebe und Räuber; das Einfangen derselben und die Vernichtung ihrer Banden.

8) Das Einfangen von Läuflingen, Landstreichern und Unverpächten; das Verhüten von Betteln und müßigem Herumtreiben, und das Ausfindigmachen von Leuten die zu keinem Stande angeschrieben sind.

9) Die Aufsicht über die Führung der sich im Bezirke aufhaltenden Studenten und darüber, daß sie nicht über den ihnen bewilligten Urlaub hinaus wegbleiben.

10) Die Besichtigung der auf den Straßen oder sonst gefundenen Leichname; die Untersuchung aller Fälle gewaltsamen und überhaupt plötzlichen Todes.

11) Die Fürsorge für ausgesetzte oder auch ohne Vorbedacht verlassene Kinder und die gehörige Untersuchung solcher Fälle, so wie die Unterstützung Erwachsener, welche außerhalb ihres Wohnorts plötzlich schwer krank befallen sind.

12) Die Mitwirkung zur Rettung von Menschen und Ladung im Fall des Untergangs von Fluß- und Seeschiffen.

13) Das Ergreifen der ersten Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses der im Bezirke Versterbenden, wenn nicht gesetzliche Erben oder Curatoren solchen Vermögens in der Nähe sind.

14) Die Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Feuersbrunst in Wald und Feld.

15) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln beim Erscheinen ansteckender und anderer epidemischer Krankheiten, und die Aufsicht über die genaue Befolgung der weiteren hierüber von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften.

16) Das Ergreifen von Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.

17) Die Besichtigung des nach der Hauptstadt oder für die Truppen durchgetriebenen Viehs; die Bescheinigung des Gesundheitszustandes dieser Heerden und die Empfehlung von Vorsicht an die Treiber beim Vorkommen von Seuchefällen; die Einsendung der nöthigen Nachrichten hierüber an die Gouvernementsregierung.

18) Die Sorge für die Sicherheit der Post- und Heerstraßen; die Aufsicht über Besserung und Instandhaltung derselben, u. s. w.; die Errichtung und Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fähren und anderer Mittel zum Uebersetzen.

19) Die Sicherung gegen Feuers- und Wassers-Gefahr auf dem Lande, — die Aufsicht über die Einrichtung der hierfür nöthigen Anstalten und Hülfsmittel.

20) Die Aufsicht über die Reinlichkeit in den Dörfern und über die Ausführung der Gebäude in ihnen nach den bestehenden Vorschriften.

21) Die Aufsicht über Wirthshäuser, Gasthäuser, Kaffehäuser, Restaurationen, Krüge und andere Anstalten dieser Art im Bezirke, so wie über Befolgung der für die Haltung

derselben erlassenen Vorschriften; das Unterdrücken und Verhüten, sowohl in diesen Anstalten als überhaupt an öffentlichen Orten, von Zänkereien, Schlägereien und andern den Gesetzen und dem Anstande zuwider laufenden Handlungen, und auch von verbotenen Spielen.

22) Das Abwenden und Unterdrücken aller auf Verminderung des Gewichts und des Werths der Münze ausgehenden Mißbrauche.

23) Die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht.

24) Die Aufsicht über den Verkauf giftiger Substanzen.

25) Die Aufsicht darüber, daß auf Jahrmärkten und Märkten und in Buden zum Verkaufe nicht gestaltete Waaren sich weder finden noch verkauft werden, eben so wenig auch unensete und überhaupt von der Staatsregierung verbotene Bücher und Bilder, so wie handschriftliche Pasquille und aufrührerische Schriften, anstößige Bilder und dergleichen.

26) Die Aufsicht darüber, daß die Jagd, das Schießen und Fangen des Wildes nur zu der durch die Gesetze erlaubten Zeit zugelassen werde.

27) Die Aufforderung, in Folge von Vorschriften der Obrigkeit, zum Erscheinen bei öffentlichem Ausbot von Lieferungen, Unternehmungen, Kauf und Verkauf von Kronsz-, Korporations- und sequestriertem Vermögen.

28) Das Ausweisen der über Urlaub Gebliebenen nach den Orten, wo sie ihr Dienst hinruft.

29) Das Abfassen von Berichten über Aussaat und Ernte des Getreides und über den Zustand der Wiesen und Felder, über die Marktpreise sowohl der Lebensmittel, als ihres Transports zu Wasser und zu Lande.

30) Das Vorstellen von Auskünften über außerordentliche Vorfälle und die Untersuchung derselben.

31) Das Vorstellen von Berichten an die Obrigkeit über alle im Bezirke gefundenen seltenen Naturerzeugnisse, Alterthümer u. s. w.

II. In Beziehung auf das Kroninteresse.

32) Das Beitreiben von Abgaberückständen und überhaupt aller Staats- und Korporations-Gefalle und Restanzen.

33) Das Abwenden und Unterdrücken verbotener Krügerei, ungesetzlicher Holzfällung und des Handels ohne vorschriftmäßige Zeugnisse.

34) Das Einsenden in Monatsfrist von Benachrichtigungen an die Gouvernementsregierung über den Tod von Beamten, die mit Arrenden begnadigt gewesen, und weder Wittwen, noch Kinder, noch sonst direkte Nachkommen hinterlassen haben.

III. In Beziehung auf Rechtspflege.

35) Aller Gewaltthätigkeit, Beleidigung und Eigenmächtigkeit Einhalt zu thun; das Anstellen der Voruntersuchung über alle im Bezirke begangene Verbrechen.

36) Auf Requisition der Gerichte, das Stellen der eines Verbrechens Angeklagten oder dabei Beteiligten und die Verhaftung derselben, wenn dies vorgeschrieben wird.

37) Das Vollziehen der gerichtlichen Erkenntnisse, und Ergreifen von Maßregeln zur Sicherstellung der Exequirungen.

38) Das Untersuchen und Aburtheilen, auf Grundlage der Gesetze, über geringfügige Vergehen, als Diebstahl und Betrügereien bis zum Betrage von 15 Abl. S. M., die von Bauern und andern Leuten niedern Standes begangen werden, so wie auch Bestrafung solcher Personen für Ruhestörung, Böllerei, Widerspenstigkeit, Schlägereien u. dgl.

39) Das Verhängen von persönlicher Haft und Polizeistrafen, nach den darüber bestehenden Reglements und Verordnungen, für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen.

40) Die Beaufsichtigung der Gefängnisse, wenn sich solche im Bezirke finden, so wie die Sorge für Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, Erleuchtung, Heizung, Reinlichkeit der Gefängnisse und Abwendung von Ruhestörung und Unordnung unter den Gefangenen.

IV. In Beziehung auf Militärwesen.

41) Die Aufsicht über fristgemäße Absendung der von jedem Gute zu stellenden Rekruten und das Anhalten hierzu nach Anleitung des Rekrutierungs-Reglements.

42) Die Mitwirkung und Aufsicht in Betreff ordnungsgemäßen Durchzugs von Regimentern, sonstigen Militairkommandos und Rekruten-Abtheilungen; die Anweisung von Quartieren für dieselben; die Sorge für Herbetschaffung des Bedarfs derselben; das Ausstellen von Quittungen darüber, daß Durchmarsch und Einquartierung der Truppen ohne Veranlassung von Klagen Statt gefunden.

43) Das Ausschreiben von Führen, in außerordentlichen Fällen und auf besondere deshalb erlassene Befehle, zur Fortschaffung von Militair-Gepäck, nach Anleitung des Reglements über die Landesobliegenheiten.

44) Die Aufsicht, nach den darüber bestehenden Vorschriften, über die noch im Kindesalter befindlichen Militairkantenisten, welche ihren Eltern und Verwandten zur Erziehung anvertraut worden sind; das Anfertigen und Führen eines besondern Verzeichnisses derselben.

45) Das Anfertigen und Führen von besondern Verzeichnissen über die verabschiedeten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 2364; Kön. Schw. Verordn. z. Beförd. d. Fuß. v. 1671 Sept. 22 Tit. V, und eine Menge Bef. der Gouv.-Reg.

412. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die zur Gerichtsbarkeit der Ordnungsgerichte gehörenden Bauerschaften liegt den Gutzpolizeien und Gemeindepolizeien ob. Die Beziehungen der Ordnungsgerichte zur Kirchspiels-, Gutz- und Gemeindepolizei sind wo gehörig in der Bauerverordnung festgesetzt.

Vergl. Civl. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27735) §§ 138, 140, 149, 524, 527, 529, 542, 543, 588.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Ordnungsgerichte.

413. Die Amtsgewalt der Ordnungsgerichte beschränkt sich auf den Bezirk, für welchen sie bestimmt sind; hiervon werden folgende Ausnahmen gestattet: 1) Bei Ueberschwemmungen und Waldbränden muß das Ordnungsgericht seine dagegen ergriffenen Maßregeln auch bis in den benachbarten Bezirk fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn das örtliche Ordnungsgericht, dem es unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, selbst darin thätig zu werden anfängt. 2) Bei der Verfolgung von Dieben, Räubern und anderen wichtigen Verbrechern, sowie von Läuflingen, steht das Ordnungsgericht an der Grenze eines andern Bezirks, ja selbst eines andern Gouvernements, nicht von der Verfolgung ab und stellt sie erst dann ein, wenn die örtliche Polizei daran geht. Nach Ergreifung aber der Verfolgten in einem andern Bezirke, muß das Ordnungsgericht sie der örtlichen Landes-oder Stadtpolizei, gegen Empfang einer Bescheinigung darüber, übergeben.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 2381.

414. Das Wesentliche der den Ordnungsgewichten anvertrauten Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten und durch Aufsicht, den Gesetzen und Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu verschaffen.

Eben dort, § 2365.

415. Das Ordnungsgericht, auf die genaue Befolgung der Gesetze von Seiten Aller wachend, kann jedoch von Niemandem die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift fordern, wenn diese noch nicht auf die dafür vorgeschriebene Weise allgemein bekannt gemacht worden.

Eben dort, § 2365.

416. Die Amtsgewalt des Ordnungsgewichts erstreckt sich bei Beobachtung dessen, was zur Erfüllung der Gesetze erforderlich ist, auch auf diejenigen Fremden und Ausländer, die sich in seinem Bezirke aufhalten.

Eben dort, 2366.

417. Das Ordnungsgericht muß nicht bloß die Beschwerden aller Beeinträchtigten, um Jedem nach Maßgabe seines Rechts gesetzlichen Schutz zu gewähren, anhören, sondern auch alle Anzeigen, welche zur Aufklärung einer Sache dienen können, selbst wenn sie nicht in der festgesetzten Form gemacht werden.

Eben dort, § 2367.

418. Das Ordnungsgericht ist berechtigt: für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen und für Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften, so wie für Polizeivergehen, nach Grundlage der dafür bestehenden örtlichen Reglements und Verordnungen auf leichte Polizeistrafen zu erkennen, mit Berücksichtigung jedoch des Standes der eines Vergehens Beschuldigten, nach welchem Edelleute, Geistliche, Stadtbürger und alle von Leibesstrafe befreite Personen, auch für Polizeivergehen nur durch kriminalgerichtliches Urtheil einer Strafe unterworfen werden können.

Vergl. eben dort, § 2369—2371, u. den Kriminalprozeß.

419. In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht über 15 Rbl. S. M. beträgt, können die Ordnungsgewichte, ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anstellen und die Entscheidung fällen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 2368, 2371.

420. Die Ordnungsgewichte stehen in allen zu ihrer Kompetenz gehörenden Sachen unmittelbar unter dem Civilgouverneur und der Gouvernementsregierung.

Eben dort, § 2382.

421. Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung des Ordnungsgewichts unzufrieden ist, kann seine Beschwerde bei der Gouvernementsregierung anbringen, nach Anleitung der im Civilprozeße aufgestellten Grundsätze.

Rön. Schw. Verordn. z. Beförd. d. Just. v. 1671 Sept. 22 Tit. V, Kap. I, § 3.

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Ordnungsgewichten.

I. Von den Sitzungen.

422. Die Ordnungsgewichte halten ihre Sitzungen in den Städten: Riga, Wolmar, Wenden, Walk, Dorpat, Werro, Pernau, Fellin und Arensburg.

Vef. d. Gow.-Reg. v. 1805 Apr. 18.

423. Der Ordnungsrichter und die Adjunkte sind verpflichtet, zu jeder Zeit sich persönlich an den Ort hin zu begeben, wo in ihrem Bezirke Unordnungen vorkommen oder wosin sie gefordert werden.

Gouv.-Verord. v. 1775 Nov. 7 (14592) §§ 234, 243.

424. Die Stelle eines Ordnungsrichters oder eines Adjunkten, wenn dieselben durch gesetzliche Ursachen an Wahrnehmung ihres Amtes behindert werden, wird vertreten von ihren zu diesem Ende auf dem Landtage gewählten Substituten; oder, im Fall keine solche vorhanden sind, auf Anordnung der Gouvernementsregierung von dem Ordnungsrichter oder Adjunkten des nächsten Bezirks.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von dem Geschäftsgange.

425. Die Ordnungsgerichte führen alle Untersuchungen und anderen Geschäfte ihrer Kompetenz nach summarischem Verfahren.

Kön. Schw. Verordn. z. Befördn. d. Just. v. 1671 Sept. 22 Tit. V, Kap. I, § 3.

426. Der innere Geschäftsgang in den Ordnungsgerichten beruht im Allgemeinen auf den Bestimmungen, welche für die Landgerichte festgesetzt sind.

Ununterbr. Gewohnh.

427. In jedem Ordnungsgerichte wird geführt: ein Tischregister, ein Journal, ein Missiv, ein Verzeichniß der anhängigen Sachen, eine Sitzungstabelle, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und die nöthige Anzahl Schnur- und Kassabücher und Verzeichnisse.

Eben so.

428. Bei den an Ort und Stelle ausgeführten Geschäften sind die Ordnungsgerichte, so wie die abgeordneten Mitglieder derselben, verpflichtet genaue Protokolle über ihre Amtshandlungen aufzunehmen.

1811 Mai 16 (24633) § 17; 1815 Juli 21 (25905).

429. Wenn sich im Ordnungsgerichte Beamte einer andern Gerichtsbarkeit einfinden, welche abgeordnet worden um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit ihm zu verfahren, so wird in dem Protokolle desselben genau sowohl die Zeit ihres Erscheinens, als auch die Sache, derenwegen sie erschienen, verzeichnet.

1812 Juli 4 (25175).

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Ordnungsgerichte.

430. Der Stollgouverneur revidirt jährlich bei seinen amtlichen Inspektionsreisen durch das Gouvernement die Ordnungsgerichte, um sich an Ort und Stelle von ihrer gesetzmäßigen Geschäftsführung zu überzeugen, und hilft den von ihm besundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege ab.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gouv.-Verf. § 604.

431. Die Mitglieder der Ordnungsgerichte werden vom Generalgouverneur, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung und gezeichnete Mittheilung an das Landrathskollegium, die Beamten und Diener des Ordnungsgerichts von diesem selbst, vom Amte entfernt. Die Entsetzung vom Amte, sowohl der Glieder als der Beamten, geschieht nicht anders als durch Urtheil des Hofgerichts.

Eben dort, §§ 248, 256; Bd. III. Reglem. üb. d. Wahlb. § 256 u. folg; Bd. XV, §§ 1476, 1576.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Ordnungsgerichte mit andern Behörden.

432. Die Ordnungsgerichte empfangen Befehle, Anträge oder Vorschriften von dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Hofgerichte, dem Kameralhofe und dem Domainenhofe und stellen ihnen Unterlegungen und Berichte vor; an das Kollegium allgemeiner Fürsorge aber richten sie Benachrichtigungen, von demselben Anträge empfangend.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. §§ 746, 2386, 2387, 2389, 2390; Bd. XIII. Reglem. d. allg. Fürs. § 50.

433. Die Ordnungsgerichte korrespondiren mit den Landgerichten, den Magistraten, den Kreisgerichten, den Kreisenteilen, der Polizeiverwaltung, den Bezirkschefs der Reichsdomainen, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir und der Zollverwaltung und unter sich durch Mittheilungen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2394; Bd. XIII, Medic.-Verordn. § 47.

434. Die Ordnungsgerichte schicken Vorschriften an die Gemeinde- und Gutspolizeien, und empfangen von ihnen Berichte und Vorstellungen; in Mittheilungen aber, die sie persönlich an den Gutsbesitzer richten und die nicht sein Amt betreffen, befolgen die Ordnungsgerichte dieselben Regeln, wie die übrigen Behörden bei Mittheilungen an Privatpersonen.

Livl. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27755) § 149.

435. Zur Einforderung oder Mittheilung in Geschäftssachen nöthiger Nachweisungen und Auskünfte korrespondiren die Ordnungsgerichte, wie mit ihnen gleichstehenden so, im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit den Gang einer Sache zu beschleunigen, auch mit höheren Behörden anderer Gouvernements unmittelbar, nach den für den Schriftwechsel mit ähnlichen Behörden des eigenen Gouvernements festgesetzten Regeln. Wenn aber in einer Sache nicht bloß eine Auskunft, sondern die dabei betheiligte Person selbst zu requiriren ist, so korrespondirt deshalb das Ordnungsgericht jedenfalls durch Vermittelung der Gouvernementsregierung, der dasselbe untergeordnet ist. Es wendet sich ebenfalls zu solcher Vermittelung, wenn es auf seine Einforderung von Nachweisungen und Auskünften keine Antwort erhält und eine Erinnerung nothwendig wird.

Allg. Reichsg. Bd. II. Allg.-Gow. Verf. § 2395.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von der Verfassung der Stadtbehörden in Riga.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

436. Die Behörden und Obergkeiten der Stadtverwaltung in Riga sind:

I. Der Magistrat.

II. Das Stadtkonistorium, dessen Verfassung in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland v. 1832 Dec. 28 (5870) angegeben ist.

III. Das Polizeiamt.

IV. Die städtischen Untergerichte, als da sind: 1) Das Vogteigericht. 2) Das Landvogteigericht. 3) Das Waisengericht. 4) Das Wettgericht. 5) Das Kämmerei- und Amtsgericht. 6) Die Kriminaldeputation. 7) Das Getränkesteuergericht.

V. Die Stadtinspektionen: 1) Die Inspektion des Bauwesens. 2) Die Inspektion der Stadtgüter. 3) Die Inspektion des Stadtmarsalls und der städtischen Poststationen. 4) Die Inspektion der Steuererhebung. 5) Die Inspektion der Getränkesteuer und der Stadtaccise. 6) Die Inspektion der Stadtkirchen. 7) Die Inspektion der Stadtschulen. 8) Die Inspektion der Stadtbibliothek und Buchdruckerei. 9) Die Inspektion der Stadtkanzelleien. 10) Die Inspektion des Archivs. 11) Die Inspektion der Stadtgefängnisse. 12) Die Inspektion des Armenfonds. 13) Die Inspektion der Rettungsanstalten und des Krankenhauses für Seefahrer. 14) Die Inspektionen des Risingskanals, der Dämme, der Wege in den Vorstädten und in dem Patrimonialgebiete, der Speicher, der dazu gehörigen Anstalten und verschiedener Kassen und wohlthätiger Stiftungen.

VI. Die Städtischen Kommissionen oder Stadtkollegien: 1) Das Stadtkassakollegium. 2) Das Quartierkollegium.

Siehe die bei den folg. §§ angeg. Citate.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung des Magistrats.

I. Von dem Bestande des Magistrats.

437. Der Magistrat der Stadt Riga besteht aus vier Bürgermeistern und sechzehn Rathsherrn.

Urk. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14 § 4, Gustav Adolph's v. 1621 Sept. 25 § 12; Rön. Schw. Resol. v. 1660 Nov. 23; 1823 Mai 21 (29478).

438. Die Besetzung der erledigten Stellen unter den Bürgermeistern und Rathsherrn ist dem Magistrate selbst vorbehalten, nach Anleitung der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen.

Urk. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14 § 3, Gustav Adolph's v. 1621 Sept. 25 § 3; 1728 Sept. 12 (5331); Verordn. über den Rig. Handel v. 1765 Dec. 7 (12518) § 55.

439. Die Rathsglieder werden in vier Klassen eingetheilt; zu der ersten gehören die Bürgermeister, zu der zweiten die vier im Dienste ältesten Rathsherrn, zu der dritten die folgenden vier, zu der vierten die acht übrigen.

Dieser § u. d. folg. unter welchen keine besond. Cit. angeg. sind, ber. auf ununterbr. Gewohnh.

440. Die Zahl der Bürgermeister, als der höchsten Beamten der Stadtverwaltung, muß immer vollzählig seyn.

441. Einer der Bürgermeister, der wortführende genannt, hat den Vorsitz; ein zweiter, der Kollege des wortführenden Bürgermeisters, vertritt im Fall der Abwesenheit dessen Stelle.

442. Der wortführende Bürgermeister und sein Kollege werden jährlich aus der Zahl der Bürgermeister von den vier jüngsten Rathsherrn gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit unter ihnen, ist diesen Rathsherrn gestattet sich den im Alter nächsten Rathsherrn als fünften zuzugesellen.

443. Der wortführende Bürgermeister und sein Kollege legen jährlich, in der nach Michaelis zum Behuf der Besetzung der städtischen Aemter zu veranstaltenden vollen Rathversammlung, ihre Stellen nieder. Sie können wieder gewählt werden.

444. Die zweite Klasse der Rathsglieder ist vorzüglich berechtigt, die Oberämter zu bekleiden und in den Untergerichten den Vorsitz zu führen, mit Ausnahme der unten angegebenen Fälle; die dritte Klasse hat ein eben solches Vorrecht auf die ersten Beisitzerstellen in diesen Gerichten. Uebrigens beschränkt der Vorzug, welcher einer Klasse vor der andern eingeräumt ist, keinesweges die freie Wahl des Magistrats.

445. Aus den Rathsgliedern, welche zu den Litteraten gehören, wählt der Magistrat einen Syndicus und zwei Vice-Syndicen. Sie werden nicht auf eine bestimmte Zeit angestellt und nur bei entstandener Vakanz sind in ihre Stellen andere Rathsglieder zu wählen.

446. Den Rathsgliedern ist gestattet, nachdem sie ihrem Amte ein ganzes Jahr vorgestanden, um ihre Entlassung nachzusuchen. Die betreffenden Gesuche werden nur am letzten Sonnabende vor der Rathsherrenwahl angenommen.

447. Die Kanzlei des Magistrats, Oberkanzlei genannt, besteht aus einem Obersekretair, einem Obernotar und Archivar, einem Notar für Krepostfachen, einem Notar zur Führung der Missive, einem Notar zur Ausfertigung der Pässe, und einigen Translateuren für die Russische Sprache. Außerdem gehören dahin die erforderliche Anzahl städtischer öffentlicher Notare, Buchhalter, Kanzellisten und Gerichtsdiener.

Rig. Stat. B. II, Kap. V.

448. Bei dem Magistrate sind auch ein Stadtoffizial oder Fiskal und einige Auskultanten angestellt.

1823 Mai 21 (29478).

449. Alle Kanzleibeamteten des Magistrats werden von ihm selbst gewählt und ohne weitere Bestätigung angestellt; sie werden im Magistrate selbst vereidigt.

Urf. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14 § 3, Gustav adolphs v. 1621 Sept. 25 § 3, 1728 Sept. 12 (5331).

450. Die Dienstentlassung der Kanzleibeamteten, auf ihr Gesuch, hängt vom Magistrate ab.

Eben dort.

451. Die bei dem Magistrate befindliche Revisionsinstanz für Bauersachen des Rigaschen Patrimonialgebiets besteht aus dem vorstührenden Bürgermeister und noch vier andern, von dem Magistrate besonders gewählten, Gliedern. Der Kirchspielsrichter des Patrimonialgebiets und die Glieder des Landvogteigerichts können nicht zu Gliedern derselben gewählt werden. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte in dieser Revisionsinstanz ernennt der Magistrat einen seiner Sekretaire.

Livl. Bauer-Verordn. v. 1819 März 26 (27755) § 202.

452. Die Glieder, Beamten und Diener des Magistrats werden aus den Stadteinkünften besoldet. Der Magistrat ist berechtigt denjenigen, welche es besonders verdient haben, bei Entlassung aus dem Dienste Pensionen zu ertheilen.

453. Glieder und Beamte des Magistrats, welche wegen irgend welcher gesetzlicher Verhinderung ihrem Amte nicht vorstehen können, und deren Stellen zeitweilig von andern versehen werden, genießen auch während solcher Zeit ihrer Besoldungen und sonstigen gesetzlichen Emolumente.

454. Die Straf gelder, auf welche der Magistrat erkennt, fallen zur Hälfte an die Stadtkasse, zur Hälfte an das Armendirektorium. Wird aber Jemand auf Anklage des Stadtoffizials verurtheilt, so wird die Strafsumme nicht in zwei, sondern in drei Theile getheilt, und es fällt Letzterem der dritte Theil derselben zu.

455. Die Oberkanzlei des Magistrats genießt besonderer Kanzleigebühen, welche in Sachen von Privatpersonen, nach einer zu diesem Ende von der Staatsregierung festgestellten Taxe, erhoben werden.

456. Die Vertheilung der Kanzelleigebühren unter die Beamten und Kanzellisten geschieht nach Anordnung des Magistrats.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats.

457. Unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehören:

In persönlicher Hinsicht: 1) Alle Einwohner der Stadt Riga, ihrer Vorstädte, des früheren burgerichtlich:n Territoriums und des Patrimonialgebiets. 2) Die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit der Stadt und des Patrimonialgebiets. 3) Die Advokaten des Magistrats. 4) Die aus dem Dienste ohne Klassenrang Verabschiedeten. 5) Fremde nichtadeligen Standes, die in der Stadtmark wohnen und 6) Diener der Adelligen. — Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats sind nur ausgenommen: Adelige und im wirklichen Dienste stehende Beamte, so wie alle Personen, die gleiche Rechte mit dem persönlichen Adel genießen und nicht im Dienste der Stadt stehen, sofern sie kein bürgerliches Gewerbe treiben oder unbewegliches Vermögen in der Stadtmark besitzen; gegenheiligenfalls gehören auch sie in Rechtsfachen, welche ihr Gewerbe oder den Besitz solchen Vermögens betreffen, unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats.

2) In dinglicher Hinsicht: Alles unbewegliche Vermögen, das in der Stadt und den Vorstädten liegt, das ganze Patrimonialgebiet der Stadt Riga und die ganze Düna bis zu ihrem Ausflusse. Von der Stadtgerichtsbarkeit über die Düna sind die am Flusse belegenen adeligen Güter ausgenommen.

Urf. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14 §§ 7, 8, — Gustav Adolphs v. 1621 Sept. 25 §§ 4, 15, 16, 17, 24, Kön. Schwed. Resol. v. 1621 Okt. 18, 1637 Aug. 5, 1662 Okt. 12 §§ 7, 8; Affordpunkte d. St. Riga v. 1710 Juli 4 (2278) § 4; 1725 Dec. 22 (4817); 1728 Sept. 12 (5331) u. f. w.

458. Zur Kompetenz des Magistrats gehört:

I. In Gemeindesachen.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, zu berathen; den Gilden Vorschläge zu machen; die Beschlüsse der Gildensammlungen zu beprufen und, bei Nichtübereinstimmung mit der Meinung der beiden Gilden, besondere Glieder zu gemeinschaftlicher Entscheidung abzuordnen (a).

2) Die ordentlichen Gildensammlungen zu berufen und außerordentliche anzusetzen (b).

3) Die Aeltesten und Aeltermänner der städtischen Gilden zu bestatigen; an der Wahl der Dockmänner der großen Gilde Theil zu nehmen und einen der Kandidaten zu bestatigen (c).

4) Verschiedene Stadämter zu besetzen; die von der Aeltestenbank erwählten Stadtbeamten zu bestatigen; die Neugewählten in gesetzlich bestimmten Fällen zur Bestatigung der Gouvernementsobrigkeit vorzustellen; die Stadtbeamten zu vereidigen (d).

5) Die Vorstellungen der Aeltestenbänke außerhalb der Gildensammlungen zu prüfen und darüber zu entscheiden (e).

6) Ueber die durch die Gildengesetze nicht bestimmten Fälle von sich aus oder nach Berathung mit den Gilden zu entscheiden (f).

7) Mit den Abgeordneten der Bürgerschaft die Stadteinkünfte und Ausgaben, die Verwaltung und Nutzung der Stadtgüter zu beaufsichtigen; die Gemeindebauten anzuordnen nach vorheriger Berathung des vorführenden Bürgermeisters und des Kammerherren mit den Aeltermännern und dem Vorfizier des Kassa-Kollegiums; Geldunterstützungen, Gehalte und Gehaltszulagen zu bestimmen und von Obrigkeitsewegen festzusetzen; die vom Kassa-Kollegium abgeschlossenen Pfand-Arende- und Cessionskontrakte zu beprufen und zu genehmigen (g).

8) Die öffentlichen Anstalten der Stadt zu beaufsichtigen, und zu ihrer Verwaltung besondere Glieder abzuordnen (h).

9) Im Namen der Stadt Riga Deputirte auf die Landtage zu schicken und an der Bildung der Deputationen Theil zu nehmen, welche die Stadt an den Monarchen oder an die hohe Obrigkeit absendet (i).

10) Das Bürgerrecht zu ertheilen, nachdem die Beweise über die erforderlichen Eigenschaften dazu im Rämmerergerichte geprüft und gesetzlich befunden worden (k).

II. In Kirchensachen.

11) Ueber die Ernennung besonderer Mitglieder ins Stadtkonfistorium, nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, vorzustellen; die Ernennung der Prediger an allen Kirchen in der Stadt (ausgenommen an der von St. Jacob), in den Vorstädten und im Patrimonialgebiete, und die Ausübung des den Stadtgütern zustehenden Patronatsrechts (l).

12) Die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, so wie über die Kirchenpolizei zu führen und daher polizeiliche Anordnungen bei Begräbnissen, Taufen, Hochzeiten u. s. w. zu treffen und die Gebühren für Kirchen und Kirchendiener zu bestimmen (m).

III. In Beziehung auf das Kroninteresse.

13) Mittelst der Stadtinspektionen die Repartition, Erhebung und Einzahlung der gesetzlichen Abgaben an den Kameralhof, Entrichtung der Getränkesteuer an die Krone und der Accise an die Stadt zu beaufsichtigen (n).

14) Mittelst des Quartierkollegiums dafür zu sorgen, daß das einquartierte Militair mit allem Nöthigen versehen, und die gesetzliche Steuer zu diesem Behufe erhoben werde.

IV. In Beziehung auf Justizverwaltung.

15) Die Aufsicht über die Untergerichte zu führen; aus dem vollen Personale des Rathes Glieder zu denselben zu ernennen; zu besonderen Komités wegen Ausführung obrigkeitlicher Aufträge Glieder abzuordnen; Kanzelleibeamte, sowohl für sich, als für die Untergerichte anzustellen und die etwanigen Vakanzien bis zu einer neuen Wahl zu besetzen (o).

16) Die Advokaten für sich und die Untergerichte zu ernennen und zu vereidigen (p).

17) Sowohl für die eigene als für die Kanzellei seiner Untergerichte, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, die nöthigen Anordnungen in Betreff des innern Geschäftsganges zu treffen (q).

V. In Kriminalsachen.

18) Staatsverbrechen der zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Personen, so wie Amtsverbrechen der städtischen Beamten, Diener und Advokaten zu verhandeln und abzuurtheilen (r).

19) Kriminalsachen, die aus der Kriminaldeputation an ihn gelangen, zu verhandeln und in denselben das Urtheil zu fällen.

20) In den beim Magistrate verhandelten Kriminalsachen persönliche Haft zu verfügen und Maßregeln zur Sicherung der Rechtsansprüche zu treffen (s).

VI. In Civilsachen.

21) In streitigen Testaments- und Erbschaftsachen, die im Waisengerichte verhandelt und spruchreif gemacht worden sind, zu erkennen.

22) In erster Instanz zu verhandeln und zu erkennen: a) in Rechtsstreitigkeiten wider die Krone hinsichtlich ihres im Gerichtsbezirke der Stadt belegenen Vermögens; b) in Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen der Stadt und

des Patrimonialgebiets; c) bei Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Buchhändlern über das Eigenthum an einem Buche oder einem wissenschaftlichen, oder zur schönen Litteratur gehörenden Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten worden;—in zweiter Instanz: in streitigen Rechtsachen, welche durch Appellation oder Querel aus den Untergerichten an den Magistrat gelangen.

23) Alle Beschwerden wegen Verletzung der Regeln des Civilprocesses in den Untergerichten zu entscheiden.

24) Maßregeln zur Sicherung von Rechtsansprüchen in den beim Magistrate zu verhandelnden Sachen anzuordnen.

25) Die öffentliche Versteigerung des in der Stadtmark liegenden unbeweglichen Vermögens zu bewerkstelligen, wenn über dasselbe im Magistrate ein Spezialconkurs eröffnet worden (t).

VII. In nichtstreitigen Sachen.

26) Die vom Waisengerichte vorgestellten Vormünder und Curatoren von Waisen und Wittwen der Rigaschen Bürger und Stadtbeamten zu bestätigen; das Waisengericht in Vormundschafts- und Curatsachen zu beaufsichtigen.

27) Testamente zu publiciren und gerichtliche Rechtsbewahrungen dagegen anzunehmen (u).

28) Verfügungen hinsichtlich der zu erlassenden Edictalcitationen, der Proklame in Nachlaß- und Concursachen und bei Abtretung von in der Stadt belegenem Vermögen an Gläubiger, nachdem das betreffende Gesuch im befugten Untergerichte geprüft worden, zu ertheilen (v).

29) Gerichtliche Zeugnisse und Akte jeder Art auszustellen.

30) Den Auftrag von eigenthümlich oder antichretisch erworbenem unbeweglichen Gute in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtpatrimonialgebiete, so wie die Auf- und Abschreibungen in den Hypothekenbüchern von Kapitalien, denen dergleichen Gut zum Unterpfande dient, zu besorgen; öffentliche Bewahrungen dagegen anzunehmen und die Immissionsdecrete an die Untergerichte zu erlassen.

VIII. In Polizei-, Handels- und Gewerksachen.

31) Mitglieder zum Polizeiamte abzuordnen (w).

32) Mittelft der Polizeiabtheilung bei dem Landvogteigerichte auf die polizeiliche Ordnung im Patrimonialgebiete der Stadt Riga zu sehen.

33) Mittelft der befugten Untergerichte die Handels- und Marktpolizei, die Waage, Maß und Gewicht, sämtliche Handlungsbeamten und Handlungsämter, die Schiffsahrt auf dem Rigaschen Hafen und der Düna bis zu ihrer Mündung, die Lootsen rücksichtlich ihres Amtes und die Handwerksämter zu beaufsichtigen; die Zünfte mit neuen Schragen zu versehen, die bestehenden zu ändern und zu vervollständigen, und mit Bestätigung des Generalgouverneurs in Handelsachen Instruktionen zu ertheilen, Taxen zu geben und zum Besten des Handels allgemeine Anordnungen zu treffen.

34) Mittelft der Stadtinspektionen für Verpflegung der Armen zu sorgen, die Gefängnisse, die Stadtbauten, den Stadtmarschall, die Poststationen in Riga und Olai zu beaufsichtigen und im ganzen Patrimonialgebiete die Wege und Brücken in gutem Stande zu erhalten.

35) Pässe auszufertigen.

(a) Vergl. Ständerecht; Schrag. gr. Gild. §§ 13—17; Urf. Gustav Adolfs v. 1621 §§ 18, 19.—(b) Vergl. Ständerecht; Schr. d. gr. Gild. § 19; die sogenannten 52 Punkte v. 1680 § 9.—(c) Vergl. Ständerecht; Schr. d. gr. Gild. §§ 52, 58, 88—96; d. sog. 52 p. v. 1680 § 1, 4.—(d) Art.-p. v. 1710

Juli 4 (2278) pft. 1—9; 1765 Dec. 7 (12518) § 55 u. f. w. — (e) Schr. d. gr. Gilde §§ 22, 25, 32; die sog. 32 P. v. 1680 §§ 9, 10. — (f) Eben dort. — (g) Stadtkassa=D. v. 1675 Aug. 11; Kön. Schwed. Resol. 1675 Apr. 9, 1676 März 30; 1681 März 24; 1765 Dec. 7 (12518) § 10. — (h) Urf. Gustav Adolphs v. 1621 § 2; 1710 Juli 4 (2278) pft. 1, 3. — (i) Schr. d. gr. Gilde § 12; d. sog. 32 P. v. 1680 §§ 12, 13; Kön. Schwed. Resol. v. 1662 Okt. 22 § 30; Livl. Landt.=D. v. 1827. — (k) Vergl. Ständerecht; 1841 Juni 19 (14670). — (l) 1832 Dec. 28 (5870) §§ 157, 290, 291. — (m) 1832 Dec. 28 (5870). — (n) 1807 Aug. 8 (22583). — (o) Kanz.=D. v. 1789 Okt. 15. — (p) 1840 Juni 5 (15650). — (q) Urf. Stephan Bathory's v. 1581 §§ 1, 2. — Gustav Adolphs v. 1621 § 4; 1710 Juli 4 (2278) pft. 10. — (r) Rig. Stat. B. II, Kap. II, §§ 1, 3, Kap. XXXI, § 5; Kön. Schwed. Resol. v. 1663 Apr. 13 § 6. — (s) Vergl. 1800 Dec. 29 (19707). — (t) Rig. Stat. B. II, Kap. II, § 3, Kap. XXXII, §§ 1—12; Urf. Stephan Bathory's v. 1581 § 1. — Gustav Adolphs v. 1621 §§ 5, 6. — (u) Rig. Stat. B. II, Kap. XXXV. — (v) Eben dort, Kap. II, § 3, Kap. XXXII, §§ 1—12. — (w) 1812 Jan. 11 (24950).

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats.

459. In Verwaltungs- und Polizeisachen kann über ein Erkenntniß des Magistrats bei der Gouvernementsregierung Beschwerde geführt werden; über die darauf erfolgte Entscheidung der Letztern hat der Magistrat, im Fall der Unzufriedenheit, die Befugniß sich mit einem Berichte an den Dirigirenden Senat zu wenden.

Vergl. 1832 Dec. 28 (5866); 1812 Jan. 11 (24950).

460. In Sachen über Staats- und Amtsverbrechen, so wie in allen Kriminalsachen, in welchen der Schuldige dem Verluste aller Standesrechte unterliegt, ist der Magistrat erste, in allen übrigen Sachen zweite Gerichtsinstanz.

Vergl. die zu den Punkten 18 u. 19, § 458 angegeb. Cit.

461. Der Magistrat entscheidet allendlich alle vor denselben gehörende Kriminalsachen, mit Ausnahme derer, welche nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen, und stellt seine Urtheile dem Civilgouverneur zur Bestätigung vor.

1800 Dec. 29 (19707); 1832 Dec. 28 (5866); Vergl. Krim.=Proz.=D.

462. Die Fälle, in welchen der Magistrat in Civilsachen in erster oder in zweiter Instanz verhandelt und erkennt, sind in der vorhergehenden Abtheilung, von der Kompetenz des Magistrats, festgestellt (§ 458, pft. 22).

463. Bei dem Magistrate bildet ein eigener Ausschuß desselben, unter dem Vorsitz des vorführenden Bürgermeisters, die dritte und letzte Gerichtsinstanz in Sachen der Bauern des Rigaschen Patrimonialgebiets. Alle Sachen, deren Gegenstand über 50 Rbl. S. M. beträgt, können mittelst Appellation an denselben gelangen und werden diese Sachen von ihm allendlich entschieden.

Vergl. Livl. Bauer=Verordn. v. 1819 März 26 (27755) § 202.

464. Gegen die Erkenntnisse des Magistrats geht die Appellation oder die Querel an den Dirigirenden Senat. Sachen aber, deren Gegenstand an Werth nicht 600 Rbl. S. M. übersteigt, werden im Magistrate allendlich entschieden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem für sie festgestellten besonderen Prozeßverfahren immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

1832 Dec. 28 (5866) pft. 2.

IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange im Magistrate.

1. Von den Sitzungen.

465. Der Magistrat hält seine Sitzungen im Rathhause.

466. Die Sitzungen des Magistrats sind beständige. Zur Verhandlung der Geschäfte versammelt sich der Magistrat mit Ausnahme der Feiertage an jedem Montage, Mittwoch und Freitage. Die Montagsitzungen sind vorzugsweise der Beforgung der öffentlichen Angelegenheiten gewidmet.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 13.

467. In wichtigen Fällen ist der vorstehende Bürgermeister berechtigt, die Glieder des Magistrats auch an andern als den § 466 angegebenen Tagen zusammenzuberufen. Die Ausbleibenden sind einer Strafe unterworfen, nach Ermessen des Magistrats.

468. Die Sitzungen des Magistrats werden alljährlich am ersten Gerichtstage nach Beendigung der städtischen Wahlen durch einen Gottesdienst in der St. Petri Kirche eröffnet. Dem Gottesdienste wohnen die Glieder des Rathes bei. Der Oberpastor hält dabei eine der Gelegenheit angemessene Predigt.

469. Die im § 458, pkt. 30 erwähnten Verhandlungen geschehen beim Magistrate an den offenbaren Rechtstagen, die viermal im Jahre, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, jedesmal drei Wochen von einem Freitage zum andern gehalten werden.

Rig. Stat. B. II, Kap. XIII, § 1; willk. Ges. d. Stadt Riga Lit. I § 7, Lit. X § 11.

2. Von dem Geschäftsgange.

470. Im Magistrate werden geführt: ein Tischregister, vier Journale, drei Missive, ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsfachen, ein Urtheilsbuch für Civil- und eins für Criminalsachen, ein Repetorium für Civilsachen, ein Referentenbuch, ein Protokoll der abweichenden Meinungen, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und die nöthigen Krepost-Hypotheken-Schnur- und Kassabücher.

Dieser u. d. folg. §§ ber. auf d. Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15 u. auf ununterr. Gewohnh.

471. Nachdem der Notar die eingegangenen Schriften in das Tischregister verzeichnet hat, trägt eins der Glieder dieselben vor, und ein anderes, gewöhnlich der vorstehende Bürgermeister, schreibt eigenhändig die Verfügung ins Tischregister.

472. Betrifft das eingegebene Gesuch einen streitigen Gegenstand oder eine Beschwerde über ein Untergericht, so wird dasselbe im ersten Falle der Gegenpartei, im letztern dem Untergerichte zur Erklärung mitgetheilt.

473. Erheischt die Sache, nach eingegangener Beprüfung, nähere Erörterung, so wird sie einem der Glieder zur Berichterstattung und Begutachtung zugestellt.

474. Bei Verhandlung von Appellations- oder Queressachen werden alle Satzschriften den Akten beigelegt und die mündlichen Anträge der Partien aus dem Protokolle hinzugeschrieben; hierauf werden die Akten vidimirt, durchschrieben, foliirt, mit einem Register versehen und geheftet, dann in das Tischregister eingetragen und einem der Syndicen, welcher den Empfang in dem Referentenbuche zu bescheinigen hat, zur Relation mitgetheilt.

Rig. Stat. B. II, Kap. XXIX, § 1.

475. Der Vortrag solcher Akten (§ 474) geschieht durch den Syndicus mündlich, in wichtigen Fällen mittelst schriftlicher Relation.

476. Verlangt ein Glied Aufschub für Verlautbarung seiner Meinung, so wird die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung, — wenn die Sache weitläufig ist und das Glied ein förmliches mit Gründen bekräftigtes Gutachten abzugeben beabsichtigt, auch längere Zeit ausgesetzt.

477. Die abweichenden Meinungen verzeichnet der Obersekretair in das dazu bestimmte Protokoll.

478. In Kriminal- und Untersuchungs- Sachen, welche der Magistrat zu verhandeln hat, wird zum Behuf des Vortrags ein ausführlicher Auszug nebst Gutachten angefertigt und einem Correferenten zur Durchsicht und zu gemeinschaftlichem Vortrage mitgetheilt.

479. Alle Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Die Abstimmung beginnt mit dem wortführenden Bürgermeister und es wird damit vom ältesten zum jüngsten Gliede weiter gegangen.

480. Was nach Grundlage der Verfügung ausgefertigt worden ist, trägt dasjenige Glied, dem dies übertragen worden, oder der Obersekretair den anwesenden Gliedern zur Genehmigung vor.

481. Nach erfolgter Genehmigung der ins Reine geschriebenen Ausfertigung, wird dieselbe von dem wortführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschrieben, und von dem Obersekretair contrafirmirt.

482. Die Erkenntnisse in Civilsachen werden in das Urtheilsbuch eingetragen und vom wortführenden Bürgermeister, zwei Rathsgliedern und dem Obersekretair unterschrieben; die Kriminalurtheile werden vom wortführenden Bürgermeister und vom Obersekretair unterzeichnet, und nicht eher als nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung den Betheiligten eröffnet und darauf dem Urtheilsbuche in Kriminalsachen einverleibt. Abschriften der Urtheile, Bescheide und Resolutionen, werden vom Obersekretair beglaubigt.

483. Civilerkenntnisse und Kriminalurtheile, nach der § 165 angegebenen allgemeinen Form beginnend, schließen mit den Worten: «Riga, Rathhaus», Jahr, Monat und Tag. Sie werden mit dem Gerichtssiegel versehen. Berichte und Schreiben des Rathes schließen mit den Worten: «Bürgermeister und Rath und im Namen derselben».

484. Das Tischregister wird beim Rigaschen Magistrate nach den allgemeinen Regeln geführt. Für Krepst- und Hypothekensachen gibt es kein besonderes Tischregister.

485. Im Magistrate werden, in Grundlage des § 470, vier Journale geführt: 1) eins in Verwaltungsangelegenheiten, 2) eins in Gerichtssachen; 3) und zwei in Krepst- und Hypothekensachen.

486. In das Journal für Gerichtssachen werden die Kriminal- und die Civilsachen eingetragen; hinsichtlich letzterer werden alle im Tischregister vorkommende Sachen, so wie auch die besonderen Anträge der Parten nebst den auf dieselben erfolgten Verfügungen aufgenommen; die in Appellations- und Quercellsachen von den Parten eingegebenen Schriften werden von dem Obernotar in das Repertorium eingetragen.

487. In Krepst- und Hypothekensachen enthält das eine Journal nebst dem Protokolle die Kauf- und antichretischen Pfand-Kontrakte und überhaupt alle Verträge, mittelst welcher Eigenthum oder Besitz auf einen Andern übergehen; in das zweite werden nebst dem Protokolle die hypothekarischen Schuldschreibungen eingetragen. Beide Journale sind mit

einem besondern Register versehen, werden von dem wortführenden Bürgermeister unterschrieben und von dem Obersekretair gegengezeichnet.

488. Verbote, welche in Folge besonderer Befehle der Oberbehörden oder eingegangener Requisitionen auf unbewegliches in der Stadt belegenes Vermögen zu legen sind, werden in ein besonderes Buch eingetragen.

489. Im Magistrate werden auf Grundlage des § 470 geführt:

- 1) Ein Missivbuch für Berichte, Schreiben, Zeugnisse und ähnliche Ausfertigungen.
- 2) Ein anderes für Kriminalurtheile.
- 3) Ein drittes für Civilurtheile und Bescheide, in sofern letztere nicht durch Eintragung in das Journal abgemacht worden. Jedes Missiv wird nach Jahrgängen abgefordert und mit einem Register versehen.

490. In das Repertorium, welches in Grundlage des § 470 im Magistrate geführt wird, werden alle Appellations- und Querelsachen, der Zeitfolge nach, jede Sache auf einem besondern Blatte, nebst den in denselben eingegangenen Satzschriften, mündlichen Anträgen, gerichtlichen Verfügungen und allendlichen Entscheidungen eingetragen, so daß der Gang der Verhandlungen sofort aus dem Repertorium zu sehen ist.

V. Von den Amtspflichten der Glieder und Beamten des Rigaschen Magistrats.

491. Der wortführende Bürgermeister leitet, als Vorsitzer, alle Verhandlungen im Magistrate und hat darauf zu sehen, daß dabei das gesetzmäßige Verfahren beobachtet, die Sitzungen vorschriftsmäßig und in Gegenwart der gehörigen Glieder abgehalten, die Verathungen zweckmäßig gepflogen, die noch nicht entschiedenen Sachen ohne Aufenthalt entschieden und Erfüllung und Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile nicht bei den Untergerichten hingehalten werden.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, §§ 8, 11—13.

492. In Sachen seiner Verwandten darf der wortführende Bürgermeister weder Gesuche annehmen, noch Citationen verhängen; er überläßt dies seinem Kollegen.

Eben dort, § 4.

493. Der wortführende Bürgermeister darf nicht, auf einseitigen Antrag der Parten, die übrigen Magistratsglieder von der Verrichtung der ihnen obliegenden Amtspflichten entfernen.

Eben dort, § 10.

494. Der Kollege des wortführenden Bürgermeisters nimmt seinen Platz unter den Bürgermeistern der Anciennetät nach ein.

Ununterbr. Gewohnh.

495. Er ist von Amtswegen der Gehülfe des wortführenden Bürgermeisters.

Eben so.

496. Vertritt der Kollege des wortführenden Bürgermeisters in Abwesenheit desselben die Stelle des Vorsitzers, so genießt er auch aller dessen Rechte; ist der Vorsitzer aber anwesend, so nimmt er nur gleich den übrigen Gliedern an der Verhandlung der Sachen Antheil.

Eben so.

497. Der Syndicus ist von Amtswegen der Rechtsverteidiger in allen öffentlichen Angelegenheiten der Stadt, und nebst den beiden Vice-Syndicen Aktenreferent in allen Querel- und Appellationsfachen, welche im Magistrate verhandelt werden. Er fertigt die Auszüge aus den Appellationsfachen an, welche in den Dirigirenden Senat gehen sollen.

Rig. Stat. B. II, Kap. XXIX, § 1.

498. Dem Obersekretair liegt von Amtswegen ob:

- 1) Bei dem Vortrage der eingegangenen Schriften und Sachen die nöthigen Auskünfte zum Behuf der Verfügungen zu ertheilen.
- 2) Aus den eingegangenen Schriften und den darauf getroffenen Verfügungen, so wie auch aus den mündlichen Anträgen der Magistratsglieder und der Parten das Protokoll anzufertigen, und die Protokollauszüge zu besorgen.
- 3) Die Berichte an die höhern und die Mittheilungen an gleichstehende Behörden abzufassen, mit einziger Ausnahme, wenn diese Ausfertigungen zum Geschäftskreise des Syndicus gehören, oder von den Untergerichten im Konzepte eingegeben werden.
- 4) Die Urtheile und Bescheide zu eröffnen, so wie die Ausfertigungen gegenzuzeichnen und die im Magistrate niedergelegten Testamente wenn gehörig bekannt zu machen.
- 5) Dafür Sorge zu tragen, daß die eingegangenen Schriften und Sachen, welche in den Amtskreis der Untergerichte gehören, denselben übergeben, und die Ausfertigungen wohin gehörig befördert werden.
- 6) Die Führung des Journals für Krepst- und Hypothekensachen zu beaufsichtigen.
- 7) Die Missive gegenzuzeichnen und die Vollmachtsregistratur in Ordnung zu halten.
- 8) Die Testamente der unter der Stadtgerichtsbarkeit stehenden Personen auf Ansuchen derselben anzufertigen.
- 9) Darauf zu sehen, daß jeder Kanzleibeamte die ihm obliegenden Amtspflichten erfülle.

Vergl. Reg. Stat. B. II, Kap. V, § 3.

499. Der Obersekretair des Rathes gibt bei Verhandlung von Civil- und Kriminalsachen seine Stimme nur dann ab, wenn der Magistrat es verlangt, und unterliegt einer Verantwörtlichkeit weder für das vom Magistrate gefällte Erkenntniß, noch für die von ihm selbst abgegebene Meinung.

Eben dort.

500. Der Stadtoffizial ist verpflichtet:

- 1) Die ihm bekannt gewordenen Verletzungen von Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen beim Magistrate anzuzeigen, so wie die Gerechtsame der Stadt und ihrer Stiftungen bei allen Verhandlungen zu bewahren.
- 2) In Auftrag des Magistrats in Kriminalsachen als Ankläger aufzutreten, in Civilsachen als Bevollmächtigter der Stadt und ihrer verschiedenen Verwaltungen.

Dieser § u. d. folg. bis 503 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

501. Dem Obernotar liegt von Amtswegen ob:

- 1) Die Protokolle, welche den Prozeßakten beigefügt werden sollen, zu schreiben und zu beglaubigen.
- 2) Die Prozeßakten zu durchschreiben und die Kopien der Satzschriften, welche den Parten eingehändigt werden sollen, zu besorgen.
- 3) Die nöthigen Verschlüsse abzufassen.
- 4) Dafür zu sorgen, daß die geschlossenen Akten zur Relation vorgestellt und zu diesem Behuf dem Syndicus eingehändigt werden.
- 5) Das Repertorium zu führen.
- 6) Die Register zu dem Journale für Gerichtssachen und dem Journale für Krepst- und Hypothekensachen anzufertigen.
- 7) Die Grundbücher in Ordnung zu halten und die erforderlichen Ingressionsattestale anzufertigen.
- 8) Wegen abgelaufener Termine bei der Behörde nöthige Erinnerung zu thun.
- 9) Das Archiv der anhängigen Rechtsachen unter seinem Beschluß zu halten.

502. Dem Archivar liegt von Amtswegen ob:

- 1) Alle einkommende Schriften und Sachen in das Tischregister einzutragen.
- 2) Die Register zu dem Ruffische und dem Journale in Gemeinde-Angelegenheiten anzufertigen.
- 3) Die gehörige Aktenformirung in nicht streitigen Rechtsfachen zu besorgen und die betreffenden Aktenstücke unter seinem Beschlusse zu halten.
- 4) Das Archiv der abgemachten Sachen in Ordnung zu halten, so daß nicht nur die Registratur eine Gesamtübersicht alles im Archive Vorhandenen gewähre, sondern man auch zu jeder Zeit wissen könne, wo sich jede einzelne Sache befindet.

503. Der Notar der Krepostexpedition führt die Krepost- und Hypothekenjournale, besorgt die nöthigen Abschriften und Vorschläge und versteht diese Journale mit den nöthigen Verzeichnissen.

504. Die Pflichten der öffentlichen Notare des Rigaschen Rathes sind im Privatrechte angegeben.

505. Die Translateure sind nicht nur Dolmetscher bei dem Magistrate und den Untergeordneten, sondern sie übersetzen auch die in Russischer Sprache von den auf der allgemeinen Grundlage errichteten Behörden eingehenden Schriften und Akten ins Deutsche, und umgekehrt die dahin ausgehenden ins Russische.

VI. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Rigaschen Magistrats.

506. Das gerichtliche Verfahren des Magistrats unterliegt der Revision des Dirigirenden Senats.

1852 Dec. 28 (5866).

507. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Magistrat unter der Aufsicht der Gouvernementsobrigkeit. Der Civilgouverneur ist befugt, im Fall von Unordnungen und Mißbräuchen, die erforderlichen Anordnungen zur Abwendung derselben zu treffen, unverzüglich darüber, wenn die Sache das Gerichtswesen betrifft, dem Dirigirenden Senate berichtend, wenn sie aber die Verwaltung betrifft, dem Minister der innern Angelegenheiten.

Eben dort. Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. Instr. f. d. Gow.

508. Jedes Rathsglied ist verpflichtet, jährlich über die Verwaltung seines Amtes dem Rathe Rechenschaft abzulegen.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 5.

509. Die Amtsentsetzung, so wie die Entfernung der Glieder und Beamten des Magistrats vom Amte für gesetzwidriges Verfahren, hängt von Urtheil und Verfügung des Magistrats ab; doch kann in dringenden Fällen die Entfernung vom Amte auch vom Civilgouverneur angeordnet werden.

Vergl. oben §§ 438, 445, 449 u. Allg. Reichsg. Bd. III, Reglem. ú. d. Wahlb. § 256 u. folg. Bd. XV § 1476.

VII. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden.

510. Der Rigasche Magistrat empfängt vom Dirigirenden Senate Befehle, von der Gouvernementsregierung und dem Civilgouverneur Anträge und Vorschriften, und macht ihnen Unterlegungen und Vorstellungen.

Vergl. 1852 Dec. 28 (5866) u. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 194 u. folg.

511. Der Rigasche Magistrat macht dem Kameralhose Vorstellungen, und empfängt von ihm Anträge; dagegen mit dem Domainenhose, dem Hofgerichte, den Landrathskollegien,

dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, den Konsistorien, Magistraten, Landgerichten, Ordnungsgewerkschaften, dem Gouvernementspostkomptoir, der Zollverwaltung und dem Polizeiamte korrespondirt der Magistrat durch Witttheilungen.

Eben dort.

512. Allen Stadtuntergerichten und Inspektionen, Stadtkollegien und Verwaltungen, so wie den Gilden, Meistern und Zünften, sendet der Magistrat Aufträge und Vorschriften, und empfängt von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Eben dort.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.

I. Von den Untergerichten im Allgemeinen.

1) Von dem Bestande.

513. Die Untergerichte bestehen aus Gliedern des Rathes, welche, in Grundlage der im Städterechte angegebenen Regeln, vom Rathe selbst dazu bestimmt werden.

Rig. Stat. B. II. Kap. I. §§ 1, 4, 5; Urt. Gustav Adolph's v. 1621 § 3.

514. Die Rathsglieder, die in den Untergerichten sitzen, nehmen in der Sitzung des Magistrats an der Verhandlung der Rechtsachen, in welchen sie in dem Untergerichte verfügt und gesprochen haben und welche mittelst Appellation oder Querel aus den Untergerichten an den Magistrat gelangen, keinen Antheil.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 3.

515. Die Rathsglieder erhalten Urlaub vom Rathe, der an die Stelle der Beurlaubten andere zeitweilige Glieder der Untergerichte ernannt.

Ununterbr. Gewohnh.

516. Die für die Kanzelleien der Untergerichte nöthigen Beamten werden entweder ausschließlich für diese Behörden angestellt, oder aus der Oberkanzellei des Rathes abgeordnet; in jedem Falle hängt die Wahl und Anstellung der Kanzelleibeamten vom Rathe ab.

Eben so.

517. Jedes Untergericht hat die erforderliche Anzahl Gerichtsdieners, die vorzüglich aus den sich dazu meldenden Bürgern der Stadt gewählt und ohne weitere Bestätigung angestellt werden. Die Stellen der Waisengerichtsdieners werden ausschließlich mit Bürgern aus der kleinen Gilde besetzt.

Eben so.

518. Die Kanzelleibeamten der Untergerichte, welche zu der Oberkanzellei des Rathes gehören, werden nicht noch einmal besonders vereidigt; die nicht zum Bestande der Oberkanzellei gehörenden werden in dem Rathe, die Gerichtsdieners aber im Rammereigerichte in Eid genommen.

Eben so.

519. Die Glieder und Beamten des Rathes, welche nach den Untergerichten abgeordnet werden, erhalten in diesen keinen besondern Gehalt; die nicht zum Bestande der Oberkanzellei gehörenden Kanzelleibeamten und die Gerichtsdieners werden aus der Stadtklasse besoldet.

Protok. der Rig. Statth. Reg. von 1786 Dec. 14.

520. Die Strafgeelder, auf welche die Untergerichte erkennen, fallen zur Hälfte der Stadtklasse, zur Hälfte dem Armendirektorium zu.

Urt. Stephan Bathory's v. 1581 Jan. 14, — Gustav Adolph's v. 1621 § 5.

521. Zum Besten der Kanzlei der Untergeichte sind, für gerichtliche Amtshandlungen und Ausfertigungen in Sachen von Privatpersonen, gewisse Kanzleigebühen angesetzt, die nach einer zu dem Ende festgestellten Taxe erhoben werden. Die Glieder der Untergeichte haben keinen Antheil an diesen Gebühren.

Ununterbr. Gewohnh.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt.

522. Die Gerichtsbarkeit der Untergeichte in persönlicher und dinglicher Hinsicht richtet sich nach den Bestimmungen, welche im § 457 festgesetzt sind.

Vergl. d. zum § 457 angegeb. Cit.

523. Die Untergeichte verhalten sich zum Magistrate wie Unterbehörden zu einer Oberbehörde.

Rig. Stat. B., II. Kap. XXVIII, §§ 1, 2; Kap. XXIX, §§ 1, 2.

524. Die Untergeichte bilden die erste Instanz in allen Sachen, die ihrer Gerichtsbarkeit anvertraut sind; diese Sachen gelangen durch Revision oder durch Appellationsbeschwerde an den Magistrat, mit Ausnahme nur derjenigen, welche in den Untergeichten allendlich entschieden werden.

Eben dort.

525. Die Untergeichte entscheiden allendlich alle Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht die Summe von 30 Rbl. S. W. übersteigt.

Vergl. 1832 Febr. 17 (5171) § 1.

3) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

a. Von den Sitzungen.

526. Die Untergeichte halten ihre Sitzungen auf dem Rathhause, die Kriminaldeputation und das Polizeidepartement des Landvochteigerichts in einem besondern der Stadt gehörigen Hause.

527. Die Sitzungen der Untergeichte finden gewöhnlich drei Mal die Woche, des Dinstags, Donnerstags und Sonnabends Statt. In Sachen, die keinen Aufschub leiden versammeln sich die Untergeichte auch an den andern Wochentagen und selbst Nachmittags; in jedem Falle aber werden die Sitzungen dergestalt angesetzt, daß die Glieder der Untergeichte auch den vollen Sitzungen des Rathes beiwohnen können (§ 466).

Rig. Stat. B. II., Kap. 1, §§ 1, 2.

b. Von dem Geschäftsgange.

528. Bei Verhandlung der Sachen verfahren die Untergeichte nach den allgemeinen, im ersten Buche der Behördenverfassung aufgestellten Regeln, mit Beobachtung der für den Rigaschen Magistrat festgesetzten besondern Bestimmungen.

529. Alle Entscheidungen und Erkenntnisse der Untergeichte werden vor der Eröffnung in das Urtheilsbuch eingetragen und von allen anwesenden Gliedern und dem Sekretäre unterschrieben. Letzter unterschreibt allein die aus diesem Buche zu ertheilenden Auszüge, Abschriften, so wie die Ausfertigungen.

Dieser und die folg. §§, unter welchen keine besond. Cit. angeg. sind, ber. auf ununterbr. Gewohnh.

530. Außer dem Tischregister, dem Journale und dem Missive, führen die Untergeichte noch ein besonderes Repertorium über alle anhängigen Rechtsachen. In demselben verzeichnen sie blattweise die Namen der Parten, den Klagepunkt, den Anhang der

Sache, alle darin stattgefundene gerichtliche Handlungen nach der Zeitfolge, und das Datum, wann die Sache geschlossen, abgeurtheilt und in das Archiv verabreicht worden.

4) Von den Verpflichtungen der Kanzelleibeamten der Untergerichte.

531. Dem Sekretair liegt von Amtswegen ob:

- 1) Sich an den Sitzungstagen zeitig, um 9 Uhr Morgens, und nöthigenfalls auch Nachmittags, von 2 bis 4 Uhr in der Behörde einzufinden.
- 2) Die mündlichen Anträge der Parteien treu und unparteiisch niederzuschreiben.
- 3) Die Scrutinen, Urtheils- und Kassabücher und, wo sich Urrestanten bei der Behörde befinden, auch das Verzeichniß derselben, mit Genauigkeit und ohne Rückstand zu führen.
- 4) Die Depositengelder im Beisein wenigstens eines Gerichtsgliedes zu empfangen und auszuzahlen.
- 5) Den in Vortrag kommenden Sachen die erforderlichen Belege beizufügen, was für die Aburtheilung nöthig ist vorzubereiten, und die Urtheile und Bescheide dem Auftrage des Gerichts gemäß, bestimmt und deutlich zu entwerfen.
- 6) Die Vollmachten in streitigen Rechtsachen zu beglaubigen.

532. Dem Notar liegt von Amtswegen ob:

- 1) Alle einkommenden Schriften sofort zu produktiren, in das Tischregister einzutragen und zum Vortrage zu befördern.
- 2) Sowohl die abgemachten, als auch die laufenden Sachen in Ordnung zu halten, über erstere ein genaues Register, über letztere aber das vorgeschriebene Repertorium, so wie über die Aufträge des Magistrats ein vollständiges Verzeichniß zu führen, und dasselbe nebst dem Repertorium täglich vor Anfang der Sitzung auf den Gerichtstisch zu legen.
- 3) Die Protokolle und Urtheilsbücher zu registriren, die den Parteien zu ertheilenden Abschriften genau zu collationiren, sie ihnen ohne Aufenthalt einzuhandigen, die Prozeßakten zusammenzueheften, zu foliiren, zu durchschreiben und zu rotuliren.
- 4) Das Archiv in gehöriger Ordnung zu halten und nöthigenfalls die Amtsgeschäfte des Sekretairs zu besorgen.

533. Ist bei einem Untergerichte kein besonderer Notar angestellt, so wird dessen Obliegenheit, nach Ermessen des Gerichts, dem Sekretair oder einem Kanzellisten übertragen.

534. Die bei dem Magistrate angestellten Muskultanten, welche von demselben zu einem der Untergerichte abgeordnet worden, sind dort bei Verrichtung aller Kanzelleigeschäfte in der Behörde behülflich.

535. Finden die Untergerichte aus besondern Gründen nöthig, in der gesetzlich bestimmten Vertheilung der Arbeit Aenderungen zu treffen, oder wegen Anhäufung der Geschäfte die Anzahl der Beamten zu vermehren, so stellen sie darüber dem Rathe vor.

536. Zum Behuf der Verrechnung der gerichtlichen Gelder führen die Untergerichte ein Kassabuch und ein Rescontrabuch. Außerdem haben sie noch besondere Schmutzbücher, die sie vom Kameralhofe zur Eintragung der eingegangenen Kronsgefälle und Rückstände erhalten.

5) Von der Rechenschaftsablegung.

537. Die Untergerichte unterliegen jährlich: erstens, der Revision der zur Inspektion der Kanzelleien vom Rathe ernannten Rathsglieder (§ 597); zweitens, der Revision des Zivilgouverneurs, der sich an Ort und Stelle von ihrer gesetzlichen Verhandlung der Geschäfte überzeugt.

Rig. Stat. B. II, Kap. XXVIII, §§ 1, 2, Kap. XXIX, §§ 1, 2; Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Couv.-Verf. § 604.

538. Jedes Glied eines Untergerichts ist verpflichtet, jährlich bei der neuen Aemterbesetzung, sein zeitheriges Amt bis zu einer neuen Wahl niederlegend, über dessen Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 10.

539. Die Kasse der Untergerichte wird monatlich von dem Gerichte selbst revidirt. Außerdem geschieht dieses jährlich, vor Michaelis, auch von den vom Magistrate damit beauftragten Rathsgliedern, welche demselben über das Resultat berichten.

6) Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit anderen Behörden.

540. Die Untergerichte führen den Schriftwechsel mit anderen Behörden durch Vermittelung des Magistrats. Daher richten auch die andern Behörden Requisitionen und Vorschriften, die sich auf den Geschäftskreis der Untergerichte beziehen, an den Magistrat.

541. Die Untergerichte stellen jedes zu erlassende Schreiben im Konzepte dem Magistrate vor, welcher nach Beprüfung desselben die Ausfertigung besorgt und unter seiner Unterschrift abschendet. Die Konzepte werden wörtlich in das Missivbuch des Magistrats eingetragen und dann dem betreffenden Untergerichte zur Einreihung in seine Akten zugestellt.

II. Von den einzelnen Untergerichten.

1. Von dem Vogteigerichte.

a) Von dem Bestande.

542. Das Vogteigericht besteht aus drei Rathsherren, von welchen einer, Obervogt genannt, den Vorsitz führt, während die anderen Beisitzer sind; einer der Letzteren wird vorzugsweise vom Rathe zu der Kriminaldeputation abgeordnet.

Vergl. Rig. Stat. B. II, Kap. I, §§ 1, 5.

543. Die Kanzlei des Vogteigerichts besteht aus einem Sekretair, einem Concursbuchhalter, der auch für das Landvogteigericht beamtet ist, einem Notar und der erforderlichen Anzahl Kanzellisten.

Vergl. eben dort, §§ 1, 2; Kap. XXXII, § 8.

b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

544. Die Gerichtsbarkeit des Vogteigerichts erstreckt sich über die Stadt innerhalb der Stadtmauern; die Vorstädte sind von derselben ausgenommen.

Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14.

545. Zur Kompetenz des Vogteigerichts gehören:

1) Injurienfachen, mit Ausnahme der geringfügigen, welche polizeilicher Entscheidung unterliegen.

2) Rechtsstreitigkeiten über das Eigenthumsrecht an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit Ausnahme derjenigen, welche andern Untergerichten besonders zugewiesen sind.

3) Schuldsachen, die aus Rechnungen und Verbriefungen irgend einer Art entspringen.

4) Streitigkeiten aus Kauf- und Wechselverträgen, die nicht Handelsfachen betreffen.

5) Schiffsfachen, sofern die Schiffe am rechten Duna-Ufer vom Schlosse bis zur Schleuse liegen.

6) Rechtsfachen, die aus Leihverträgen und Depositen entstehen.

7) Concurs- und Accordfachen.

Rig. Stat. B. II, Kap. II, §§ 1—5, 7, 8; Kap. III, §§ 1, 2.

546. Außerdem gehdrt zur Kompetenz des Vogteigerichts:

- 1) Auf Ansuchen von Privatpersonen Geburtsbriefe auszufertigen.
- 2) Beschlag auf bewegliches und Sequester auf unbewegliches Vermögen in seinem Gerichtsbezirke zu legen.
- 3) Auf Befehl des Raths die Einweisungen (Immission) in unbewegliches unter Stadtgerichtsbarkeit stehendes Vermögen zu vollziehen.
- 4) Auf Befehl desselben Convocations-, Concur- und andere Proklame zu erlassen, und verfallene Pfänder, so wie liegende Gründe in der Stadt, welche als Hypotheken verschrieben sind, wegen Nichtbezahlung der hypothezirten Schuld, zum Ausbot zu bringen.

547. Zu den besondern Amtspflichten des Concurbuchhalters gehdrt: 1) Vermögen, das in Concur gerathen, so wie auch Vermögen, das sich nicht im Concurse befindet, dessen öffentliche Versteigerung aber von dem Gerichte verfügt worden, öffentlich zu versteigern; 2) Ueber das gehörige Anschlagen der Concurproklame und die Vorladung der Gläubiger, die sich während des Concurse gemeldet haben, damit sie in den Allegationsterminen ihre Dokumente beibringen, zu wachen; 3) Die allgemeine Concurrechnung, nach dem Urtheile des Concurgerichts anzufertigen.

2. Von dem Landvogteigerichte.

a) Von dem Bestande.

548. Das Landvogteigericht besteht aus einem Bürgermeister, der Oberlandvogt genannt wird, als Vorsitzender und drei Rathsgliedern, von denen zwei Besitzer sind und der dritte auf Anordnung des Raths vorzugsweise zur Kriminaldeputation abgeordnet wird.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 4.

549. Die Kanzlei des Landvogteigerichts besteht aus einem Secretair, zwei Notaren und der erforderlichen Anzahl von Kanzellisten.

Eben dort. B. II, Kap. V, § 4.

550. Bei dem Landvogteigerichte befindet sich eine besondere Polizeiabtheilung, bestehend: 1) aus zwei Rathsherrn, von denen der eine Inspektor, der andere Inspektorsgehülfe heißt; 2) aus zwei Notaren aus der Oberkanzlei des Raths; 3) aus einem Landkommisair, zwei Gehülfen, die vom Rathe erwählt und vereidigt werden, und 4) aus einem Polizeidienner, der von der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts erwählt und im Rammereigerichte vereidigt wird.

551. Der Polizei-Inspektor ist verpflichtet in allen Fällen, wo es nöthig ist eine Strafe zu verhängen oder sonst ein Erkenntniß zu fällen, welches gemeinschaftliche Prüfung einiger Glieder erheischt, zu diesem Behufe seinen Gehülfen einzuladen. Sind der Inspektor und sein Gehülfe verschiedener Ansicht, so entscheidet der Oberlandvogt.

552. Der Polizei-Inspektor und sein Gehülfe werden als solche nicht besonders besoldet; die Notare, der Landkommisair und dessen Gehülfen werden aus den Stadteinkünften besoldet, und letztere bekommen außerdem noch jährlich eine besondere Summe zu Fahrten und außerordentlichen Ausgaben.

553. Die Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts hält ihre Sitzungen in demselben Hause, wie das Polizeiamt.

b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

554. Die Gerichtsbarkeit des Landvogteigerichts erstreckt sich auf die Vorstädte, auf den Bezirk des ehemaligen Rigaschen Bürgergerichts und auf die Düna bis zur letzten Seetonne.

Protok. d. Rig. Statth. Reg. v. 1786 Dec. 14.

555. Zur Kompetenz des Landvogteigerichts gehören dieselben Gegenstände, wie zu der des Vogteigerichts. Außerdem liegt dem Landvogteigerichte noch ob:

1) Die Aufsicht über das Lootsenamt, das Fischeramt und über die Fischerei in der Düna zu führen.

2) Die Schiffstaratoren anzustellen.

3) Darauf zu sehen, daß in den Vorstädten die Gebäude planmäßig gebaut werden, und alle in den Vorstädten vorkommende Bau-, Grenz- und Servitutstreitigkeiten zu entscheiden.
Eben dort.

556. Dem Polizei-Inspektor des Landvogteigerichts liegt die polizeiliche Aufsicht in dem Patrimonialgebiete der Stadt ob.

Eben dort.

557. Die Amtspflichten des Polizei-Inspektors sind im Patrimonialgebiete dieselben, wie die des Ordnungsrichters im Kreise. Er ist besonders verpflichtet:

1) Die Wege und Brücken im Patrimonialgebiete zu beaufsichtigen.

2) Bei allen im Patrimonialgebiete begangenen Verbrechen die Voruntersuchung anzustellen.

3) Verkauf und verbotene Schenkerei zu verhüten.

4) Die Aufsicht darüber zu führen, daß nicht Unverpaßte sich verborgen halten, insbesondere unter den Landbewohnern des Patrimonialgebiets.

5) Alle Abgabenrückstände beizutreiben.

6) Den durch das Patrimonialgebiet durchmarschirenden Truppen Quartiere anzuweisen und die nöthigen Fuhrn zu stellen.

Eben dort.

3. Von dem Waisengerichte.

558. Das Waisengericht besteht aus einem Bürgermeister als Vorsitzer, unter dem Namen Oberwaisenherr, und einem Rathsgliede als Beisitzer.

Rig. Stat. B. I, Kap. I, § 4; Rig. Norm.-Ordn. § 57.

559. Bei dem Waisengerichte sind angestellt: ein Sekretair, ein Notar, ein Waisenhaltner und zwei Waisendiener.

560. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehört:

1) Vormünder, Curatoren und Assistenten anzustellen, außer in den dem Magistrat vorbehaltenen Fällen.

2) Die Verhandlung aller Nachlaß- und Testamentssachen, mit der Beschränkung jedoch, daß das Erkenntniß in streitigen Testaments- und Erbschaftssachen dem Magistrat auch in erster Instanz vorbehalten wird.

3) Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens von Wittwen, Waisen, Unmündigen und unverheiratheten Frauenzimmern zu führen.

4) Die Erziehung der Unmündigen zu beaufsichtigen.

5) Den Curatoren von Wittwen, die sich in streitigen oder schwierigen Fällen an das Waisengericht wenden, Rath zu ertheilen; in Rechtsstreitigkeiten zwischen Curatoren und Wittwen Erkenntnisse zu fällen.

6) Streitigkeiten zwischen Unmündigen, Minderjährigen und Vormündern zu entscheiden: bei abermaliger Heirath von Eltern ihre Abfindung mit den Kindern früherer Ehe zu bringen.

7) Inventarien anzufertigen und die Nachlasse, bei welchen Abwesende, Unmündige oder Ausländer betheilligt sind, zu verwalten.

8) In Nachlasssachen die Erben und Gläubiger zu convociren.

9) Das Waisenhaus zu beaufsichtigen.

10) Von den Kapitalien verstorbener Kaufleute die der Krone zukommende Steuer beizutreiben.

Rig. Stat. B. II, Kap. III, § 1; Rig. Vorm.-D. §§ 5 — 7, 19, 37, 44; Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14; vergl. Allg. Reichsg. Bd. V, Reglem. über d. Pöschlin. §§ 532 u. folg.

561. Der Sekretair des Waisengerichts ist verpflichtet:

1) Darauf zu sehen, daß den Unmündigen Vormünder bestellt, die Inventarien angefertigt, und jährlich von den Vormündern über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt werden.

2) Ueber alle angetretenen und beendigten Vormundschaften Register zu führen; in Gewißheit zu setzen, ob bei Sterbefällen von Personen, die zur Stadtgerichtsbarkeit gehören, Testamente vorhanden gewesen und dieselben, falls sich deren ergeben, zu gehöriger Publikation zu bringen.

Rig. Stat. II, Kap. V, §§ 1 u. folg.; Rig. Vorm.-D. an versch. Stellen.

562. Der Sekretair des Waisengerichts ist, eben so wie der Obersekretair des Rathes, zur Anfertigung von Testamenten auf Verlangen von Privatpersonen verpflichtet.

Rig. Stat. B. II, Kap. V, § 5.

563. Die Amtspflichten des Waisenbuchhalters sind:

1) Das Vermögen von Waisen, Wittwen und Unmündigen öffentlich zu versteigern.

2) Alle Rechnungen der Vormünder und Curatoren zu revidiren.

3) Genaue Registratur über die Vormundschaftsachen zu führen und darauf zu sehen, daß die Vormünder jährlich Rechenschaft ablegen.

4) Die Nachlassvertheilungs-Rechnungen anzufertigen.

4. Von dem Wett- oder Handelsgerichte.

564. Das Wett- oder Handelsgericht besteht aus drei Rathsherrn, von denen einer als Oberwettherr den Vorsitz führt und zwei, die Wettherrn genannt, Beisitzer sind.

565. Bei dem Wettgerichte sind angestellt: ein Sekretair, ein Notar und außerdem besondere Marktkommissaire und Marktdiener.

Rig. Stat. B. II, Kap. V, § 1.

566. Der Gerichtsbarkeit des Wettgerichts unterliegen alle Mäkler, Wäger, Braker, Bigger, Messer und andere Handelsoffizianten.

Kön. Schwed. Wettg.-D. v. 1690 Okt. 10; 1765 Dec. 7 (12518) §§ 8—34, 46, 55.

567. Zur Kompetenz des Wettgerichts gehört:

1) Alle Streitigkeiten bei Waarenverkauf und Waarentausch zu entscheiden.

2) Acrest auf Handelswaaren zu legen.

3) Die Handelspolizei, also: die Aufsicht über Waage, Brake, Maß und Gewicht, über Märkte, Speicher und Börse, zu führen.

4) Auf gesetzliche Betreibung des Handels zu sehen; Vor- und Aufkauf zu verhüten; geschwindig'n Handel zwischen Fremden, so wie auch die Ausfuhr ungewalter und ungewogter Kaufmannsgüter zu verhindern.

5) Alle Handelslehelinge einzuschreiben, ihnen nach Ablauf der gesetzlichen Frist Urtheile auszufertigen und die zwischen Handelsherrn und Handelsdienern wog'n Dienstverabredung, Besoldung und Entlassung vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Vergl. d. z. vorherg. § angeg. Cit.; Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14.

5. Von dem Kammerei- und Amtsgerichte.

568. Das Kammerei- und Amtsgericht besteht aus drei Rathsherrn, von welchen einer als Oberamts- und Oberkammerherr den Vorsitz führt und die beiden andern, Amts- und Kammerherren genannt, Beisitzer sind.

569. Die Kanzelleigefchäfte des Kammerei- und Amtsgerichts führen ein Sekretair und ein Notar.

Reg. Stat. B. II, Kap. V, § 1.

570. Das Kammerei- und Amtsgericht hat eine doppelte Kompetenz.

571. Als Kammereigericht hat dasselbe :

- 1) Auf Ausführung aller Bauten in der Stadt nach dem festgesetzten Plane die unmittelbare Aufsicht zu haben und zu denselben Erlaubniß zu ertheilen.
- 2) Ueber alle Gebäude in der Stadt, über die Wasserleitungen und das Bollwerk vom Johannisthore bis zum Schlosse die Aufsicht zu führen.
- 3) Bau-, Grenz- und Servitut-Streitigkeiten in der Stadt zu entscheiden.
- 4) Die Zulässigkeit des nachgesuchten Bürgerrechts zu prüfen und eine Meinung hierüber dem Rathe vorzustellen.
- 5) Die Ansprüche derjenigen, welche um die Berechtigung zu einer Schenke oder Brauerei ansuchen, zu prüfen.
- 6) Die Sachen sämmtlicher Diener des Rathes und der Untergerichte, sofern sie ihre Person angehen, zu entscheiden.
- 7) Die Oberaufsicht über die Inspektion der Steuererhebung zu führen.

Protok. d. Reg. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14; 1841 Juni 19 (14670).

572. Zu seiner Kompetenz als Amtsgericht gehören :

- 1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gewerken selbst, so weit sie Gewerbe, Zunft und Schragen betreffen, so wie Beschwerden der Kempter gegen Unzünftige wegen Eindrangs.
- 2) Alle Klagesachen zwischen Meistern, Gesellen und Lehrburschen.
- 3) Alle Beschwerden wegen Stellung verdorbener oder verzagter Handwerksarbeit und wegen übermäßiger Preise für Arbeitslohn und Handwerksmaterial.
- 4) Injurien und Streitigkeiten, welche bei den Zusammenkünften der Kempter oder in den Herbergen der Gesellen vorgefallen.
- 5) Bestätigung der erwählten Kestermänner und Beisitzer der Zünfte.
- 6) Aufsicht über die Kempter der Uebersetzer, Ankernecken und Fuhrleute.
- 7) Anfertigung der Brod- und Fleischtaren und, gemeinschaftlich mit dem Weltgerichte, Ertheilung von Auskünften über Arbeitslohn und Preis der Viktualien, Materialien und Handelswaren auf Anfrage der Militärbehörden.

Eben dort.

6. Von der Kriminaldeputation.

573. Die Kriminaldeputation besteht aus einem Gliede des Vogteigerichts und einem des Landvogteigerichts.

574. Bei der Kriminaldeputation sind angestellt: ein Sekretair, ein Notar, ein Archivar und ein Translateur für die Russische Sprache.

575. Zur Kompetenz der Kriminaldeputation gehört die Anstellung, in Auftrag des Magistrats, der förmlichen Untersuchung in allen Verbrechen, die im Stadtgebiete begangen worden, ausgenommen wenn die Angeeschuldigten ihrem persönlichen Stande nach einer besondern Gerichtsbarkeit unterliegen.

576. Nach geschlossener förmlicher Untersuchung bringt die Kriminaldeputation die Akten nebst einem Extrait und Gutachten an den Magistrat zur Aburtheilung; in geringen Verbrechen fällt die Kriminaldeputation, nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses, von sich aus das Erkenntniß.

7. Von dem Getränkesteuergerichte.

577. Das Getränkesteuergericht besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzter und dem Getränkesteuerverwalter als Beisitzer.

578. Das Protokoll des Gerichts führt ein besonderer Notar, welcher rechtskundig sein muß, und bei der Berathung eine Stimme hat.

579. Zur Kompetenz des Getränkesteuergerichts gehört:

1) Alle Schulforderungen, welche die Mitglieder der Rigaschen Brauer-Kompagnie, die Branntweinhändler und die Inhaber von Schenken an Privatpersonen für ihnen gelieferte Getränke haben, zu prüfen.

2) Alle Streitigkeiten wegen der Güte von Getränken zu untersuchen.

3) Alle Sachen wegen Einschwärzung accisbarer Getränke zu entscheiden.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtinspektionen.

580. Die Stadtinspektionen bestehen entweder bloß aus Gliedern des Rathes oder aus solchen und zugleich aus Gliedern der Gilden, welche nach Anleitung der im Ständerechte angegebenen Regeln ernannt werden.

Anmerkung. Alle Bestimmungen über die Inspektionen der Stadt Riga beruhen auf einzelnen Instruktionen und besonderen Verordnungen, welche zu verschiedenen Zeiten vom Rigaschen Rathe, vermöge der ihm zustehenden Gewalt erlassen worden. (Vergl. d. Urk. Bisch. Nikolaus v. 1258, Gustav Adolph's v. 1621, § 7; Resol. Karl XI. v. 1681 Apr. 15.)

I. Die Inspektion des Bauwesens.

581. Die Inspektion des Bauwesens besteht aus zwei Rathsgliedern mit einer bestimmten Zahl von Gehülfen aus den Beisitzern des Stadtkassakollegiums, und leitet alle Bauten und Reparaturen von öffentlichen Stadtgebäuden.

II. Die Inspektion der Stadtgüter.

582. Die Inspektion der Stadtgüter besteht aus einem Rathsgliede und zwei Beisitzern des Stadtkassakollegiums.

583. Die Aufsicht über die Stadtgüter liegt dem Rathsgliede, der ökonomische Theil den Beisitzern ob.

III. Die Inspektion des Stadtmarstalles und der Poststationen.

584. Die Inspektion des Stadtmarstalles und der Poststationen in Riga und Olai ist zwei Rathsgliedern übertragen, welche Beisitzer des Stadtkassakollegiums zu Gehülfen haben.

IV. Die Inspektion der Steuererhebung.

585. Die Inspektion der Steuererhebung besteht aus einem Rathsgliede, dem die Deputirten der großen und kleinen Gilde, die aus und von den Gliedern der beiden Gilden gewählt werden, untergeordnet sind.

586. Die Inspektion der Steuererhebung bildet eine dem Kammereigerichte untergeordnete Expedition, welche die Kopf-, Rekruten- und sonstigen Steuern repartirt, erhebt und dem Kameralhese abliefern.

V. Die Inspektion der Getränkesteuer und Accise.

587. Die Inspektion über die Erhebung der an die Krone zu zahlenden Getränkesteuer und der der Stadt zukommenden Accise ist einem Rathsgliede insbesondere anvertraut.

VI. Die Inspektion der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchen und des Kirchenvermögens.

588. Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchen wird verwaltet:

1) In der Stadt: von einem bei jeder Kirche befindlichen Kirchenkollegium, welches aus einem Rathsgliede als Kircheninspektor und zwei von der Bruderschaft der großen Gilde erwählten Ältesten besteht. Letztere haben die unmittelbare Verwaltung der Einnahme und führen über diese und die Ausgaben zur Erhaltung der Kirche und Besoldung der Kirchenbeamten und Diener, unter Aufsicht des Inspektors, Buch und Rechnung. Jedes Mitglied des Kirchenkollegiums führt einen Schlüssel zur Kirchenkasse.

2) In den Vorstädten: von einem Kirchenkollegium, das aus einem Inspektor und zwei Ältesten der kleinen oder St. Johannisgilde nach derselben Grundlage besteht, wie in der Stadt.

Anmerkung. Die Evangelisch-Lutherische St. Jakobs-Kirche hat ihre eigene, vom Rathe unabhängige, Verwaltung.

Vergl. d. Geseg. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Russland § 477.

589. In den Sitzungen des Kirchenkollegiums führt der Kircheninspektor den Vorsitz.

590. Das Kirchenkollegium versammelt sich zu Berathungen, zur Schlichtung von Streitigkeiten der Kirchendiener unter sich oder mit Privatpersonen in Sachen, die sich auf den Dienst der ersteren beziehen, und um Anträge des Rathes sich vortragen zu lassen und in Ausführung zu bringen.

591. Bei diesen Sitzungen führt ein Notar des Rathes das Protokoll und verfaßt das Journal.

592. Alle Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden; wenn jedoch ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur erfordert wird, muß das Gutachten des Kirchenkollegiums dem Rathe durch den Inspektor zur Bestätigung unterlegt werden.

593. Am Schluß jedes Jahres legt der Inspektor die Rechnungen, sammt den nöthigen Belegen, dem Rathe zur Prüfung vor. Die Bestätigung oder etwaige Bemerkungen über die Rechenschaftsablegung werden im Rathsprotokolle verzeichnet.

VII. Die Inspektion der Stadtschulen.

594. Die Inspektion der lateinischen oder Domschule und der anderen Schulen, die aus Stadtmitteln oder Foundationen Rigascher Einwohner unterhalten werden, ist dem «Collegium Scholarchale» übertragen, welches aus dem vorstehenden Bürgermeister, dem Oberpastor, zwei Rathsherren und dem Obersekretair besteht.

595. Dem «Collegium Scholarchale» steht die Wahl der Lehrer zu, so wie es auch die Erwählten durch den Gouvernements-Schuldirektor dem Curator des Dorpater Lehrbezirks zur Bestätigung vorstellt.

VIII. Die Inspektion über die Stadtbibliothek und die Stadtbuchdruckerei.

596. Die Inspektion der Stadtbibliothek und Stadtbuchdruckerei liegt zwei Rathsherren ob.

IX. Die Inspektion der Stadtkanzelleien.

597. Die Inspektion der Stadtkanzelleien und der Oberkanzellei besteht aus einem Bürgermeister und einem Rathsherrn aus dem Gelehrtenstande.

598. Die Kanzellei-Inspektoren sorgen für die Bedürfnisse der Oberkanzellei und müssen auf Ordnung und gesetzmäßige Geschäftsführung in derselben sehen. Sie haben jährlich alle Stadtkanzelleien zu revidiren und dem Rathe über das Resultat dieser Revision Bericht abzustatten.

X. Die Inspektion des Archivs.

599. Dem Stadtarchive steht ein Rathsherr als Archiv-Inspektor vor.

XI. Die Inspektion der Stadtgefängnisse.

600. Die Aufsicht über die Stadtgefängnisse wird einem Rathsherrn anvertraut.

XII. Die Inspektion des Armenfonds.

601. Einer der Rathsherrn ist mit der Aufsicht über den Armenfond betraut; der Armenfond wird aus jährlichen Beiträgen der Handlungskasse, welche fruchtbar gemacht und zum Besten der Armen verwendet werden, gebildet.

XIII. Die Inspektion der Rettungsanstalt und des Krankenhauses für Seefahrer.

602. Die Rettungsanstalt und das Krankenhaus für Seefahrer sind der Aufsicht zweier Rathsherrn anvertraut.

XIV. Die Inspektion des Rißingskanals, der Dämme und Wege in den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete, der Speicher und der dazu gehörigen Anstalten.

603. Der Rißingskanal, die Dämme und Wege in den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete, die Speicher und die dazu gehörigen Anstalten sind der Aufsicht zweier Rathsherrn anvertraut.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtkollegien.

I. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.

1. Von dem Bestande.

604. Die ordentliche Sitzung des Stadtkassakollegiums besteht aus einem Bürgermeister als Vorsitz, einem Rathsherrn, einem Kellermann, einem Ältesten und drei Bürgern aus jeder Gilde.

Dieser und die folgenden §§ bis 617 beruhen auf der Rigaschen Kassen-Ordnung v. 1670, den Kön. Schw. Resol. v. 1675 Aug. 11 u. 1676 März 30, — den Restr. des Gen. Gow. Grafen Horn v. 1686 Apr. 30 u. des Gr. Casser v. 1686 Aug. 26, u. der v. Gen. Gow. besät. Instr. f. d. Stadtkassakollegium v. 1825 Sept. 22.

605. Die sechs Beisitzer aus der großen und der kleinen Gilde, Kassenbürger genannt, werden von den Gilden selbst auf drei Jahre gewählt, und vom Rathe bestätigt und vereidigt; sie erhalten keine Beoldung.

606. Bei dem Stadtkassakollegium sind angestellt: ein Notar aus dem Gelehrtenstande zur Führung des Protokolls, ein Kassabuchhalter, auch Stadtkassanotar genannt, ein Kontrolleur und mehrere andere Kanzelleibeamte.

607. Der Protokollführer wird vom Stadtkassakollegium gewählt und vom Rathe bestätigt und vereidigt.

608. Der Stadtkassabuchhalter und der Kontrolleur werden vom Rathe aus den von den Gilden vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Zur Besetzung der Stelle eines Buchhalters schlägt die Bürgerschaft großer Gilde aus ihrer Kellereibank zwei Kandidaten, und die Bürgerschaft kleiner Gilde aus der ihrigen einen Kandidaten vor. Zum Winte eines Kontrolleurs schlägt die Bürgerschaft großer Gilde aus ihrer Mitte drei Kandidaten vor.

609. An den außerordentlichen Sitzungen des Stadtkassakollegiums nehmen Theil: zwei Bürgermeister, zwei Rathsherren, der Kellermann, drei Kellereiben und sechs Bürger der großen Gilde und der Kellermann, drei Kellereiben und sechs Bürger der kleinen Gilde.

610. In den außerordentlichen Sitzungen haben sämtliche Glieder gleiche Stimmen; theilen sich die Stimmen in zwei Hälften, so entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

2. Von der Kompetenz.

611. Dem Stadtkassakollegium liegt in den ordentlichen Sitzungen ob:

1) Das Stadtvermögen nach Anleitung der bestehenden Verordnungen zu verwalten, dasselbe unverseht zu erhalten, für die gesetzliche Erhebung, Berechnung und Verwendung aller Stadteinkünfte Sorge zu tragen, — die Verpachtung der Stadtgüter, der Stadtnutzungen und Poststationen zu bewerkstelligen.

2) Mit Hülfe der Inspektion der Stadtgüter und zweier Kastenbürger darauf zu sehen, daß die Stadtgüter kontraktmäßig verwaltet werden, und darüber nöthigenfalls sich mit dem Rathe in Mittheilung zu setzen.

3) Die Verwendung des zu öffentlichen Bauten und zur Unterhaltung des Bollwerks und der Dinabrücke angewiesenen Geldes zu beaufsichtigen; Meißbote (Zorge und Peretzorge) für die Reparaturen der beiden letztern zu veranstalten und, wenn die Kosten nicht über 1750 Rbl. S. M. betragen, Kontrakte abzuschließen, ohne die Bestätigung des Rathes einzuholen.

612. Das Stadtkassakollegium verfährt selbständig und unabhängig vom Rathe und ohne eine außerordentliche Sitzung zu berufen, so oft nur Anordnungen nach Anleitung vorhandener Verordnungen zu treffen sind.

613. Zur unmittelbaren Kompetenz der außerordentlichen Sitzungen des Stadtkassakollegiums gehört die Verhandlung und Entscheidung:

1) Ueber alle außerordentlichen Ausgaben, die mehr als 1750 Rbl. S. M. betragen.

2) Ueber im Namen der Stadt abzuschließende Kauf-, Pfand- und Pachtkontrakte und die Veräußerung der Stadt gehöriger Immobilien.

3) Ueber Anordnung bedeutender Bauten, Gehaltszulagen, Geldunterstützungen und überhaupt aller solcher Ausgaben, die den festgesetzten Etat der Stadt übersteigen.

3. Von der Rechenschaftsablegung.

614. Das Stadtkassakollegium legt jährlich über seine Verwaltung Rechenschaft ab. Zugleich fertigt es eine Uebersicht des Zustandes des Stadtvermögens an, um es der Bürgerschaft bei der jährlichen Versammlung vorzulegen.

615. Zur Revision der Jahresverwaltung des Stadtkassakollegiums delegirt der Rath zwei seiner Glieder, die Kellereibänke beider Gilden aber wählen zu diesem Behufe jede zwei Kellereiben aus ihrer Mitte.

616. Die Bemerkungen der Residenten werden dem Rathe vorgestellt, damit derselbe danach seine Anordnungen treffe. Finden die Residenten nichts Gesetzwidriges, so bestätigen sie durch ihre Unterschrift die Jahresrechnungen, welche alsdann dem Generalgouverneur unterlegt werden.

4. Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden.

617. Das Stadtkassakollegium führt keinen unmittelbaren Schriftwechsel mit andern Behörden und Personen. Alle seine Geschäftsbeziehungen werden von dem Rathe vermittelt.

II. Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

618. Das Quartierkollegium besteht aus zwei Rathsgliedern, von welchen der ältere (Oberquartierherr) den Vorsitz führt, den Aeltermännern und Aeltesten der beiden Gilden und außerdem aus zehn Bürgern, zu fünf aus jeder Gilde.

Vergl. 1807 Aug. 8 (22583).

619. Das Quartierkollegium erhebt die Steuer, welche von den steuerpflichtigen Einwohnern der Stadt für die Militäreinquartierung eingezahlt wird, und sorgt dafür, daß das Militair untergebracht und mit den gesetzlichen Bedürfnissen an Holz, Licht u. s. w. versehen werde.

Eben dort.

620. Das Quartierkollegium legt der Bürgerschaft jährlich über seine Verwaltung Rechenschaft ab. Diese Rechenschaftsablegung wird von den Delegirten des Rathes und der städtischen Gilden revidirt und sodann im Rathe aufbewahrt.

Ununterbr. Gewohnh.

Sechste Abtheilung.

Von der Verfassung des Polizeiamts.

621. Das Polizeiamt besteht aus dem Polizeimeister, als Vorsitzer, und zwei Rathsherrn als Beisitzern.

Stat d. Rig. Poliz.-Amts v. 1812 Jan. 11 (24950).

622. Der Polizeimeister wird von der Allerhöchsten Gewalt angestellt und entlassen; die Beisitzer werden vom Rathe jährlich nach Anleitung der im Ständerechte angegebenen Regeln erwählt.

623. Bei dem Polizeiamte sind angestellt: zwei Sekretaire für die Russische, und ein Sekretair für die Deutsche Korrespondenz, ein Aktuar und zwei Kanzellisten.

Stat d. Rig. Poliz.-Amts v. 1812 Jan. 11 (24950).

624. Der Sekretair des Polizeiamts wird von demselben, durch die Gouvernementsregierung, zur Bestätigung des Generalgouverneurs vorgestellt.

Eben dort.

625. Außerdem gehören noch zum Polizeiamte die in den einzelnen Stadttheilen angestellten: Polizeiaufseher, Quartalaufseher und andere Polizeioffizianten. Ihre Anstellung und Entlassung findet in Anleitung der allgemeinen Gesetze Statt.

Anmerkung. Das Polizeiamt hat seinen Sitz in einem besondern, der Stadt gehörigen Hause.

Eben dort.

626. Das Polizeiamt wird aus den Stadteinkünften etatmäßig besoldet.

Eben dort.

627. Die Kompetenz des Polizeiamts erstreckt sich auf die Stadt und ihre Vorstädte; bei Auffuchung und Verfolgung der Verbrecher und der Schuldigen aber beschränkt die Amtsthätigkeit des Polizeiamts sich nicht auf die Stadtmark, sondern muß bis zu dem Orte fortgesetzt werden, wo die Polizei des Rigaschen Patrimonialgebiets oder die Landespolizei dazu schreitet.

Protok. d. Rig. Statth.-Reg. v. 1786 Dec. 14; vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf. § 3954.

628. Das Wesentliche der dem Polizeiamte übertragenen Gewalt besteht darin, daß durch seine Wirksamkeit und Aufsicht die Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung schnelle und pünktliche Erfüllung erhalten.

Eben dort. § 3955.

629. Die Kompetenz des Polizeiamts beruht auf den allgemeinen Gesetzen des Reichs, mit Anpassung derselben an die besondere Verfassung des Rigaschen Rathes und der anderen Behörden.

Eben dort, § 3952.

630. Die Regeln, welche in den allgemeinen Gesetzen des Reichs über die Dienst-Unterordnung, das Geschäftsverfahren und den Schriftwechsel der Stadtpolizei festgestellt sind, werden auch im Polizeiamte der Stadt Riga beobachtet, nur mit dem Unterschiede, daß das letztere unter Aufsicht und Revision des Gouvernementsprokureurs steht.

Zweites Hauptstück.

Von den Verfassungen der Livländischen Kreis- und Landstädte.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

631. Die Verfassungen der Livländischen Kreis- und Landstädte beruhen im Allgemeinen auf derselben Grundlage, wie die von Riga.

Urk. Christina's für Dorpat v. 1646 Aug. 20, § 1, — Sigismund Augusts für Pernau v. 1561 Nov. 26, — des Herzogs Magnus f. Arensburg v. 1563 Mai 8, — Stephan Bathory's f. Wenden v. 1562 Dec. 7, — des D. M. v. der Vorch f. Fellin 1481 Aug. 29, — des Grafen Drenstier-na f. Wolmar v. 1682 März 3, — Gustav Adolph's f. Walk v. 1626 März 6 — des G. B. Thomas f. Lemsal v. 1537.

632. Die Behörden und Obrigkeiten der Stadtverwaltung in diesen Städten sind:

- 1) Die Magistrate.
- 2) Die Untergerichte, und zwar:
 - a) In Dorpat: das Vogteigericht und das Polizeiamt.
 - b) In Pernau: das Vogteigericht, das Waisengericht, das Polizeigericht.
 - c) In Arensburg: das Vogteigericht, das Amtsgericht, das Polizeigericht.
 - d) In Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro und Fellin gibt es keine Untergerichte; die Sachen kommen unmittelbar an den Magistrat.

633. Außerdem sind in den Livländischen Städten noch folgende besondere Verwaltungen und Kollegien errichtet:

1) In Dorpat: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; die Polizeikassakommission; die perpetuelle Kommission; die Verwaltung des Militärkrankenhauses; die Steuerverwaltung; das Stadtkassakollegium; die Schulkassakommission; das Collegium Scholarchale.

2) In Pernau: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; das Brandkollegium; die Steuerverwaltung; das Armenkollegium; die Schulinstitutkommission; die Acciseverwaltung.

3) In Wenden: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; die Steuerverwaltung; die Acciseverwaltung.

4) In Wolmar, Walk, Lemsal und Krensburg: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; die Steuerverwaltung.

5) In Werro: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; der Quartierkomité; die Steuerverwaltung.

6) In Fellin: das Stadtkassakollegium; das Quartierkollegium; das Brandkollegium; die Weidekommission.

634. Den verschiedenen Verfassungen der Livländischen Kreis- und Landstädte gemäß, ist auch die Zusammensetzung der Stadtbehörden und Stadtverwaltungen selbst verschieden. Die Gegenstände der Gerichtsbarkeit und der Umfang der Amtsgewalt, der Geschäftsgang, die Rechnungsablegung und die Verantwortlichkeit der Behörden beruhen in allen die en Orten auf einer und derselben Grundlage, mit den in den folgenden Abtheilungen angegebenen Ausnahmen und Beschränkungen. In allen Fällen, wo für irgend eine Stadtbehörde und Verwaltung keine besondern Regeln rücksichtlich ihrer Amtsgewalt und ihres Geschäftsganges aufgestellt sind, richtet sich dieselbe nach den Regeln, welche für die ihr entsprechende Behörde in Riga und Dorpat gelten.

Zweite Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Dorpat.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

1) Von dem Bestande.

635. Der Magistrat der Stadt Dorpat besteht aus zwei Bürgermeistern und sieben Rathsherrn, von denen der eine zugleich auch Syndicus ist. Die Glieder des Rathes werden in Ansehung der im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt.

Anmerkung. Der vorstehende Bürgermeister wird Justiz, der zweite Kommerz-Bürgermeister genannt.

Urk. Christina's v. 1646 Aug. 20 §§ 1 u. folg.; Kompromiß v. 1765 Juli 16 §§ 3, 66.

636. Beim Magistrate sind angestellt: ein Obersekretair, der zugleich auch öffentlicher Notar ist, ein Archivar, ein Translator für die Russische Sprache, ein Liquidationskommisair und die etatmäßige Anzahl Kanzellisten und Gerichtsdienner.

Vergl. Rig. Stat. B. II. Kap. V.

637. Der Obersekretair muß auf einer Russischen Universität die Rechte studirt haben; er wird vom Magistrate auf Lebenszeit gewählt und von der Gouvernementsregierung bestätigt. Der Archivar, der Translator für die Russische Sprache, der Liquidationskommis-

sair und die Kanzellken und Gerichtsdiener werden vom Magistrate selbst, ohne weitere Bestätigung, auf Lebenszeit angestellt.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1817 Aug. 28, 1827 Jan. 28, 1851 Dec. 6.

638. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden, nach ihrer Bestätigung im Amte, im Magistrate vereidigt, welcher der Gouvernementsregierung hierüber, so wie auch über die Vereidigung des Obersekretairs, berichtet.

639. Will eines der Rathsglieder oder der Obersekretair sein Amt niederlegen, so sucht er durch den Magistrat bei der Gouvernementsregierung um seinen Abschied nach. Die Kanzelleibeamten und Gerichtsdiener erhalten von dem Magistrate selbst ihre Entlassung.

640. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadteinkünften nach einem bestimmten Etat besoldet. Derselbe darf ohne Bestätigung der Gouvernementsregierung nicht verändert werden. Die zum Besten der Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleibeühren werden nach einer bestätigten Laxe erhoben.

Komp. v. 1765 Juni 16 §§ 41, 65.

641. Die Strafgeelder, auf welche der Magistrat erkennt, fallen dem Pensionsfond für Stadtbeamte zu.

Urk. Christina's v. 1646 Aug. 20.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

642. Der Gerichtsbarkeit des Dorptischen Magistrats unterliegen:

1) In persönlicher Hinsicht: alle Einwohner der Stadt, der Vorstadt und des Patrimonialgebicts, mit Ausnahme a) der Adelligen, sowohl Inländer, als Ausländer, sofern sie kein bürgerliches Gewerbe treiben; b) der Militair- und Civilbeamten; c) der zur Dorptischen Universität gehörigen Personen; d) der Geistlichen; e) der Advokaten, und f) der Bauern der Patrimonialgüter; jedoch gehören letztere nur in Civilsachen zur Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden, während sie in Kriminalsachen unter dem Magistrate stehen.

2) In dinglicher Hinsicht: alles unbewegliche Vermögen in der Stadt, der Vorstadt und dem Patrimonialgebiete, ohne Rücksicht auf den persönlichen Stand des Besitzers.

Urk. Stephan Bathory's v. 1582 Dec. 7, Sigismund III. v. 1598 Aug. 1, §§ 2, 5, — Christina's v. 1646 Aug. 20 §§ 2, 15.

643. Dem Dorptischen Magistrate liegt ob:

In Gemeindeangelegenheiten.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, zu beraten; die Beschlüsse der Bürgerschaft in den gesetzlich bestimmten Fällen, so wie die Kestelen und Kestermänner beider Gilden im Amte, zu bestätigen (a).

2) Verschiedene Aemter der Gemeindeverwaltung zu besetzen, die Glieder, Beamten und Gerichtsdiener der Stadtbehörden zu wählen, über die neugewählten Glieder und Beamten in gesetzlich bestimmten Fällen der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorzustellen, und die Stadtbeamten zu vereidigen (b).

3) In die Bürgerschaft aufzunehmen, nach gehöriger Beprüfung der Rechte des darum Nachsuchenden (c).

4) Die Handwerksämter zu bestätigen und ihre Schragen abzufassen (d).

5) Die Oberaufsicht über alle Stadtverwaltung und Kollegien zu führen; die Stadt-

einnahmen und Ausgaben, so wie auch die Verwaltung des Stadtvermögens zu beaufsichtigen; die Stadtgüter zu verarrendiren und die von der Stadt zu leistenden Obliegenheiten durch öffentlichen Ausbot zu vergeben (e).

6) Die Verwaltung der St. Johanniskirche zu leiten und zu beaufsichtigen, die Rechnungen der Kirche zu revidiren, die Kirchenvorsteher zu ernennen und jährlich dem Generalkonsistorium über den Zustand des Kirchenvermögens Bericht abzustatten (f).

7) Die Erhebung der Kronsabgaben und die Beizehung der Kronrückstände zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß die von der Stadtgemeinde zu liefernden Rekruten zur gehörigen Zeit gestellt werden.

8) Eines seiner Glieder zum Polizeiamte abzuordnen und die Oberaufsicht über die öffentliche Waage, Maß und Gewicht, über die Handels-, Markt- und Handwerkspolizei, so wie über die Bauten zu führen (g).

In Kriminalsachen.

9) Kriminalsachen von Personen, welche der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen, und die aus dem Vogteigerichte an ihn gelangen, zu verhandeln, mit Ausnahme derjenigen Verbrechen, welche in erster Instanz vor das Hofgericht gehören (h).

10) Wegen Anwendung der Sicherungsmaßregeln und Vollziehungsmittel die nöthigen Anordnungen zu treffen, und in gesetzlich bestimmten Fällen der Gouvernementsregierung vorzustellen.

In Civilsachen.

11) In erster Instanz zu verhandeln und zu erkennen: a) in allen Rechtsstreitigkeiten wider die Glieder des Rathes (i); b) in Concurs-, Nachlaß-, Testaments- und Edictalachen, sowohl hinsichtlich der zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Personen, als auch in Ansehung des in der Stadt und deren Gebiete belegenen unbeweglichen Vermögens (k).

In zweiter Instanz: zu verhandeln und zu erkennen in streitigen Rechtsachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus dem Vogteigerichte eingebracht werden.

12) Sicherungsmaßregeln und Vollziehungsmittel nach den Bestimmungen des Civilprozesses anzuwenden.

In nicht streitigen Sachen.

13) Vormünder und Curatoren für Unmündige, Minderjährige, Wittwen und ledige Frauenzimmer, so wie für Geisteschwache, gerichtlich erklärte Verschwender und dergleichen, anzustellen und zu entlassen.

14) Die Vormünderrechnungen zu revidiren und überhaupt die Verwaltung des Vermögens von Personen zu beaufsichtigen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

15) Die Vermögensabtheilung der Kinder zu besorgen, falls deren Vater oder Mutter zu einer neuen Ehe schreitet (l).

16) Den Nachlaß der innerhalb der Stadtgerichtsbarkeit verstorbenen Personen zu inventiren und zu versiegeln, ohne Rücksicht auf den Stand derselben (m).

17) Die Waisen- und Wittwenanstalten zu beaufsichtigen (n).

18) Depositengelder auf Ansuchen von Privatpersonen entgegen zu nehmen und aufzubewahren (o).

19) Vollmachten und andere Dokumente zu beglaubigen und Geburtscheine zu erteilen (p).

20) Zeugnisse an Personen, die daselbst um das Armenrecht nachsuchen, auszufertigen.

21) Die Einweisung in den Besitz des in der Stadt und deren Gebiete belegenen unbe-

weglichen Vermögens und Ausweisung aus demselben zu besorgen, und die deshalb nöthigen Decrete an das Vogteigericht zu erlassen (r).

22) Die öffentliche Versteigerung der Nachlaß- und Concursmassen zu bewerkstelligen (s).

23) Ingressation aller Schuldverreibungen und Corroboration der Urkunden, in Grundlage der Civilgesetze (t).

(a) Kompr. v. 1765 Juli 16 §§ 12, 13. (b) Urf. Christina's v. 1646 Aug. 20 § 4. vergl. §§ 12—14. (c) Eben dort, § 4. (d) Eben dort, § 27. (e) Eben dort, §§ 10, 14. (f) Kompr. v. 1765 Juli 16 § 46. (g) 1805 Juni 13 (21792); Bef. d. Gow. Reg. v. 1805 Sept. 23 u. Okt. 23. (h) Urf. Christina's v. 1646 §§ 1, 2, Kön. Schw. Bef. ans Dorpt. Hofg. v. 1689 Nov. 14. (i) Urf. Christina's v. 1646, § 33. (k) Rig. Stat. B. Kap. III, § 1. (l) Die Punkte 15—17 bet. auf d. Rig. Stat. B. III, Kap. IV, §§ 2, 3, 5, B. IV, Kap. IV, § 5. (m) Resol. d. Justizcoll. v. 1728 Jan. 26; Bef. d. Gow. Reg. v. 1806 Apr. 16, pt. 3. (n) Antr. d. Gen.-Gow. v. 1826 Apr. 2; Stat. v. 1817 März 20; Rig. Stat. B. II, Kap. II, § 5, Kap. V, § 3. (o) Eben dort. (p) Eben dort. (q) Eben dort. (r) Urf. Christina's v. 1646, §§ 12—14. (s) Bef. d. Gow. Reg. v. 1806 März 2. (t) Urf. Christina's v. 1646, § 13.

3. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats.

In Administrativ- und Polizeisachen.

644. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Dorptsche Magistrat unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2382.

645. Die Frist, binnen welcher die Beschwerde über ein Erkenntniß des Raths bei der Gouvernementsregierung angebracht werden kann, ist eine vierwöchentliche, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses; die Unzufriedenheit wird im Magistrate mündlich angezeigt, die Beschwerde aber schriftlich eingereicht.

Eben so, u. Bd. X, Civ.-Gef. §§ 2047, 2048.

646. Die angebrachte Beschwerde hemmt die Vollziehung des Erkenntnisses nicht, außer wenn von der Gouvernementsregierung darüber ein besonderer Befehl ergeht.

In Kriminal- und Civilsachen.

647. Der Dorptsche Magistrat steht in Kriminal- und Civilsachen unter Reutation und Appellation des Hofgerichts.

Hofg.-Ordn. v. 1630 Sept. 6; Urf. Christina's v. 1646 Aug. 20 § 3; Vergl. Kön. Schwed. Bef. ans Dorpt. Hofg. v. 1689 Nov. 14; Rig. Stat. B. II, Kap. XXXI, §§ 1, 2 u. folg.; d. sogen. abged. Art. Kap. XXXI, §§ 1 u. folg.

648. In Kriminalsachen überträgt der Magistrat die förmliche Untersuchung dem Vogteigerichte, fällt aber selbst das allendliche oder das begutachtende Urtheil.

Rig. Stat. B. II, Kap. II, § 1; Kap. III, § 2.

649. Der Magistrat erkennt allendlich, ohne seine Urtheile der Reutation des Hofgerichts zu unterlegen, in allen Kriminalsachen, in welchen die Angeschuldigten zu Geldstrafen, zum Arrest auf Wasser und Brod, zu leichter Leibesstrafe und zu ähnlichen Beahndungen zu verurtheilen sind.

Vergl. Urf. Christina's v. 1646 Aug. 20, § 3.

650. Die Fälle, in welchen der Magistrat in Civilsachen in erster oder zweiter Instanz verhandelt und erkennt, sind in der vorhergehenden Abtheilung, von der Kompetenz des Magistrats, angegeben.

651. Der Dorptsche Magistrat entscheidet allendlich alle Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 180 Rbl. S. M. übersteigt.

Urt. Christina's v. 1646 Aug. 20, § 3.

4. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

652. Der Dorptsche Magistrat hält seine Sitzungen im Rathhause wöchentlich zweimal, des Dienstags und des Freitags. Kriminalsachen aber, so wie die laufenden Geschäfte, die sich auf die Korrespondenz des Magistrats beziehen, werden, nach Maßgabe ihres Eingehens, an jedem Tage verhandelt.

Ununterbr. Gewöhnh. entwickelt auf Grundl. d. Rig. Stat.

653. Im Magistrate werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) Journale; 3) Missive; 4) ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen; 5) ein Arrestantenverzeichniß; 6) ein Expeditiionsbuch und die nöthigen Register, Schnurz-, Kassa-, Hypotheken- und Corroborationsbücher.

Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15.

654. Die vom Sekretair entworfenen Konzepte von Ausfertigungen, die zum gewöhnlichen Schriftwechsel des Magistrats gehören, werden nur von dem Vorsizer durchgesehen; die Konzepte aller wichtigeren Ausfertigungen dagegen, wozu auch alle Erkenntnisse gehören, werden nicht eher ins Reine geschrieben, als bis sie von allen Gliedern, welche in der Sache erkannt haben, gebilligt worden sind.

Ununterbr. Gewöhnh.

655. Die Ausfertigungen werden von dem Vorsizer unterschrieben.

Kanz.-D. v. 1789 Okt. 15.

656. Jede Ausfertigung schließt mit dem Datum und den Worten: „Im Namen und von wegen des Raths der Stadt Derpat.“ Enthält die Ausfertigung ein Urtheil oder einen Bescheid, so wird noch das Rathsigel der Unterschrift beigefügt.

Eben dort.

657. Die gerichtlichen Geschäfte werden unter die Glieder des Magistrats, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft derselben, vertheilt; dem Vorsizer steht die Leitung des Ganzen zu.

Eben dort.

658. Die Vertheilung der Arbeiten unter die Kanzelleibeamten kommt dem Obersekretair zu.

Eben dort.

659. Jeder Bürgermeister, so wie der Obersekretair, führt einen besonderen Schlüssel der Depositenkasse. Über die Sinnahme und Ausgabe der Depositengelder werden ein Kassa- und Schnurbuch und ein Rescontrabuch geführt.

Eben dort.

5. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit.

660. Der Civilgouverneur revidirt jährlich den Dorptschen Magistrat, und ergreift Maßregeln um befundenen Mängeln abzuwehren.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, allg. Gow.-Verf. § 604.

661. Die Entfernung vom Amte der Rathsglieder und des Obersekretairs für Amtsvergehen geschieht durch die Gouvernementsobrigkeit; die Entfernung vom Amte der übrigen Beamten und Diener, welche der Magistrat selbst anstellt oder bestätigt, so wie die Behandlung derselben, hängt von ihm ab. Die Amtsentsetzung aber sowohl der Glieder, als der Beamten und Diener, findet nicht anders, als auf Erkenntniß des Hofgerichts Statt.

Vergl. eben dort, § 256, Bd. III. Regl. u. d. Wahlb., §§ 256 u. folg. Bd. XV, § 1476.

6. Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden.

662. Der Dorptsche Magistrat empfängt von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe, dem Hofgerichte und dem Generalkonsistorium Befehle und Vorschriften, und sendet Berichte und Unterlegungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 194 u. folg.

663. Der Magistrat korrespondirt mit den Landgerichten, den Kreisgerichten, den Ordnungsgerichten, dem Polizeiamte, der Kreisrentei, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir und der Zollverwaltung, und auf gleiche Weise auch mit anderen Magistraten, durch Mittheilungen.

Eben dort.

664. Der Magistrat erläßt an das Vogteigericht, das Kassakollegium, die Kirchenverwaltung und die übrigen ihm untergeordneten Behörden Vorschriften und Befehle.

Eben dort.

665. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die gesetzliche Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisition zu erinnern oder anhalten zu lassen, so hat der Magistrat der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Eben dort.

II. Von der Verfassung des Vogteigerichts.

666. Alle für die Untergerichte der Stadt Riga aufgestellten allgemeinen Regeln gelten auch für das Vogteigericht in Dorpat.

1. Von dem Besande und den Sitzungen des Vogteigerichts.

667. Das Vogteigericht besteht aus einem Rathsherrn aus dem Gelehrtenslande, der unter dem Namen Obervogt den Vorsitz führt, und zwei Rathsherrn aus dem Kaufmannsstande, als Beisitzern.

Urk. Christina's v. 1646 Aug. 20, § 2; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 14.

668. Die Besetzung der Stellen im Vogteigerichte findet in Anleitung der im Etänderechte angegebenen Regeln Statt.

669. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ist ein besonderer Vogteigerichtssekretair nebst zwei Kanzellisten angestellt. Der Sekretair wird vom Magistrate gewählt und von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt; die Wahl und Anstellung der Kanzellisten hängt vom Magistrate selbst ab. Der Sekretair des Vogteigerichts besorgt zugleich die Geschäfte des öffentlichen Notars.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1817 Aug. 28.

670. Die gewöhnlichen Sitzungen des Vogteigerichts finden zweimal wöchentlich, des Montags und Donnerstags, Statt; außerordentliche Sitzungen werden jedesmal angeordnet, wenn die Geschäfte es erfordern.

Ununterbr. Gewohnh. entw. auf Grundl. d. Rig. Stat.

2. Von der Kompetenz.

671. Vor das Vogteigericht gehören alle Sachen des Weltgerichts, des Amtsgerichts und des Kämmerei- und Stadtbaugerichts.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1834 Febr. 14.

672. Zur Kompetenz des Vogteigerichts als Wettgericht gehört:

- 1) Alle Handelsjachen überhaupt, und insbesondere die Streitigkeiten zwischen Handelsherren, deren Gesellen und Lehrlingen zu entscheiden.
- 2) Den ordnungsmäßigen Gang des Handels zu beaufsichtigen.
- 3) Von den Kaufleuten, die zum Jahrmärkte und sonstigen Handelsverkehr kommen, Standgelder zu erheben und die Aufsicht über die Marktpolizei zu führen.
- 4) Unter des Magistrats Oberleitung die unmittelbare Aufsicht über Maß und Gewicht zu führen.
- 5) Die Miethkontrakte über Buden für die Zeit des Jahrmärts zu beglaubigen und zu registriren.

Bef. d. Gen. = Gouv. v. 1763 Aug. 20; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 23; 1819 Juni 25 (27854); Bef. d. Gouv. = Reg. v. 1822 Sept. 4, 1826 Jan. 29 u. Aug. 30; Vervollst. Verord. über d. Gilden v. 1824 Nov. 24, Kap. 13.

673. Zur Kompetenz des Vogteigerichts als Amtsgericht gehört:

- 1) Streitigkeiten und Klagen der Handwerksämter und Zünfte sowohl gegen einander, als gegen Personen, die nicht zu ihnen gehören, zu entscheiden.
- 2) Streitigkeiten und Beschwerden zwischen den Handwerksmeistern, Gesellen und Bur-schen, und Klagen anderer Personen gegen sie wegen Stellung schlechter Arbeit, wegen Nicht-ablieferung derselben zum Termin, wegen übermäßiger Preise u. dgl., zu entscheiden.
- 3) Die Handwerkspolizei auszuüben und Taren für die zünftigen Handwerker anzufertigen.

Urk. Christina's v. 1646 Aug. 20, § 27; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 30; Protok. d. Mg. Statth. = Reg. v. 1787 Juni 3, pkt. 10.

674. Als Kammerei- und Baugericht verhandelt das Vogteigericht, nachdem es nöthigenfalls das Gutachten der Stadtarchitekten eingefordert, alle in der Stadt vorkommenden Bau-, Grenz-, und Servitutstreitigkeiten und veranstaltet die Taxation des unbeweglichen Vermögens. Bei Prüfung der Baupläne und Facaden, bei Einweisung der Baupläze, beim Brücken- und Straßenbau, geht das Vogteigericht gemeinschaftlich mit der Marktpolizei zu Werke.

Urk. Christina's v. 1646 Aug. 20, §§ 16, 17; Kompr. v. 1765 Juli 16, § 10; Bef. d. Gouv. = Reg. v. 1806 März 2.

675. Vor das Vogteigericht gehört, außer den Sachen des Wettgerichts, des Amtsgerichts und des Kammerei- und Baugerichts auch noch:

- 1) In Auftrag des Rathes die förmliche Untersuchung in allen Kriminalsachen, die der Aburtheilung desselben unterliegen, anzustellen.
- 2) Wechsel- und Schuldforderungen, wenn letztere den Betrag von 6 Rbl. S. M. übersteigen, zu verhandeln und zu entscheiden.
- 3) Beschlag auf bewegliches Vermögen, so wie Sequester auf unbewegliches, in Auftrag der befugten Behörden, zu legen.
- 4) Die Versteigerung des beweglichen Vermögens zu bewerkstelligen.
- 5) Die von dem Magistrate verfügten Immissionsdecrete zu vollziehen.
- 6) Die Beitreibung rückständiger Stadtabgaben zu besorgen.

Mg. Stat. B. II, Kap. I, § 1; Kap. II, §§ 1—3; Bef. d. Gouv. = Reg. v. 1806 März 2.

III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.

676. Das Stadtkassakollegium besteht aus sieben Gliedern: dem Kommerzbürgermeister als Vorsitzer, zwei Rathsherrn, den worthabenden Ältermännern und den ältern Dockmännern beider Gilden als Beisitzern.

Kompr. v. 1765 Juli 16, § 6; Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1834 Febr. 14.

677. Bei dem Stadtkassakollegium ist ein Buchhalter angestellt, der das Protokoll führt und dem Rechnungswesen vorsteht.

Eben dort.

678. Dem Stadtkassakollegium liegt die Verwaltung des gesammten Stadtvermögens ob.

Stadtkass.-D. v. 1765 Juli 16.

679. Wegen Ausgaben, die nicht etatmäßig sind, wendet sich das Stadtkassakollegium an den Rath, der in Sachen von geringem Belange von sich aus verfügt, in wichtigen Fällen aber die Bestätigung der Gouvernementsregierung einholt.

Eben dort.

680. Das Stadtkassakollegium unterlegt jährlich im Februar dem Kammerhofe die Jahresrechnungen, nebst allen dazu gehörigen Büchern und Belegen, zur Revision.

Senats-Bef. v. 1824 Nov. 25; Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1825 Apr. 20.

2. Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

681. Das Quartierkollegium besteht aus einem Rathsherrn, welcher als Oberquartierherr den Vorsitz führt, und aus den worthabenden Ältermännern und den Dockmännern beider Gilden.

B. d. Gen.-Gouv. best. Quart.-Ordn. v. 1770 Apr. 27; Bef. d. Gen.-Gouv. v. 1822 Dec. 5.

682. Außerdem sind bei dem Quartierkollegium drei besondere Beamten angestellt. Zwei derselben, Quartierbürger genannt, werden von ihren Gilden, einer aus jeder derselben, der dritte aber, Quartiermeister genannt, vom Quartierkollegium selbst gewählt; die Bestätigung aller drei hängt vom Magistrate ab. Der Stadtbuchhalter führt das Protokoll und sieht dem Rechnungswesen vor.

Quart.-Ordn. v. 1770 Apr. 27.

683. Der Oberquartierherr sorgt für die Einquartierung des Militärs und hält zu diesen Behufe vorläufige Berathungen mit den übrigen Gliedern des Kollegiums, welches nöthigenfalls dem Magistrate unterlegt und berichtet.

Eben dort.

684. Das Quartierkollegium macht zwei Mal im Jahre eine Repartition der Einquartierungskosten, und stellt dieselbe der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vor.

Bef. der Gouv.-Reg. von 1814 März 28.

685. An der Anfertigung dieser Repartition nehmen Antheil:

- 1) Ein Abgeordneter der in der Stadt besitzlichen Adelligen.
- 2) Ein Abgeordneter der in der Stadt besitzlichen Beamten.
- 3) Ein Abgeordneter der nicht zur Korporation gehörenden Bürger. Diese Abgeordneten werden von ihren Ständen ein für allemal erwählt.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1814 März 22, der Gouv.-Reg. v. März 28.

686. Das Quartierkollegium übergibt jährlich im Juli seine Rechnungen einer besondern Kommission zur Revision. Dieselbe wird von der Gouvernementsregierung niedergesetzt und besteht aus dem Polizeimeister, einem Rathsgliede und einem Abgeordneten der nicht zur Korporation gehörenden Bürger.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1823 Febr. 26, der Gouv.-Reg. v. März 14.

3. Von der Verfassung der Polizeikassakommission.

687. Die Polizeikassakommission besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzer und den worthabenden Kellermännern beider Gilden als Beisitzern. Der Stadtbuchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

1805 Juni 15 (21792).

688. Die Polizeikassakommission erhebt von den Einwohnern die, nach einem für jedes Jahr besonders entworfenen Überschlage repartirten, Beiträge für sämtliche Polizeibedürfnisse, als: Besoldung der Polizeibeamten, Beleuchtung, Pflasterung und Reinigung der Straßen, Ebschanthalten und dgl.; und beireitet aus den eingegangenen Summen die etatmäßigen Ausgaben.

Eben dort.

689. Der Magistrat macht jährlich im November gemeinschaftlich mit dem Polizeimeister den Überschlag und stellt ihn dem Generalgouverneur zur Bestätigung vor.

Eben dort; Bef. des Gen.-Gouv. v. 1823 Juni 12, der Gouv.-Reg. v. Juni 20.

690. Die Polizeikassakommission schließt jährlich am 31 December ihre Kassendbücher und Jahresrechnungen und stellt sie vor Ostern dem Magistrate zur Revision vor; vorher aber liegen dieselben 4 Wochen hindurch in der Rathskanzlei zu Jedermanns Einsicht auf.

Ununterbr. Gewohnh.

691. Der Magistrat macht in seiner zweiten vollen Sitzung nach Ostern, im Beisein der Kellermänner und Abgeordneten sämtlicher Stadtbewohner, das Resultat der stattgehabten Revision bekannt.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1823 Juni 12, der Gouv.-Reg. v. Juni 20.

4. Von der Verfassung der perpetuellen Kommission.

692. Die perpetuelle Kommission besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzer, aus dem zwei nicht worthabenden Kellermännern und zwei Abgeordneten beider Gilden, zu einem aus jeder derselben, als Beisitzern. Ein Buchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1783 Jan. 21.

693. Die perpetuelle Kommission prüft die Zulässigkeit derjenigen, welche sich zu den Ehrenbenefizien der Stadt melden, vertheilt und verwaltet dieselben.

Sen.-Bef. v. 1783 Jan. 12, Bef. des Gen.-Gouv. v. Jan. 21 und Schent.-Ordn. v. März 6.

5. Von der Verfassung der Verwaltung des Militärkrankenhauses.

694. Die Verwaltung des Militärkrankenhauses besteht aus einem Rathsherrn als Vorsitzer, dem nicht worthabenden Kellermann und dem Dockmanne großer Gilde.

Bef. der Gouv.-Reg. v. 1825 Aug. 10, des Civ.-Gouv. v. Aug. 18, 1826 Dec. 24; Bef. des Gen.-Gouv. v. 1827 Febr. 1.

695. Sie trägt Sorge, daß das Militärkrankenhaus mit allem Nöthigen versehen werde und wacht über die richtige Verwendung der Gelder, welche von der Krone für die Pflege und Heilung des kranken Militärs verabfolgt werden.

Eben dort.

696. Über die verpflegten Militärkranken, stellt die Verwaltung monatlich und jährlich dem Civilgouverneur Vorschläge vor.

Bef. der Gow.-Reg. v. 1826 Dec. 24.

6. Von der Verfassung der Steuerverwaltung.

697. Die Steuerverwaltung besteht aus sieben Gliedern, und zwar: aus dem Kommerzbürgermeister als Vorsitzender, zwei Rathsherrn, den zwei nicht wirthhabenden Aeltermännern und den jüngern Doctmännern beider Gilden als Beisitzern. Ein besonderer Buchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungsweisen vor.

Rathsbefchl. v. 1834 Okt. 19.

698. Die Steuerverwaltung hat von Amtswegen:

1) Die steuerpflichtigen Einwohner der Stadt Dorpat aufzuschreiben, die Kopfsteuer zu repartiren und nach eingegangener Bestätigung des Kameralhofes zu erheben.

2) Die Gildensteuer von den Kaufleuten zu erheben.

3) Den Kaufleuten und Stadtbürgern Pässe zu ertheilen, die von dem Kommerzbürgermeister oder einem andern Gliede der Steuerverwaltung unterzeichnet und vom Buchhalter contraassignirt werden.

4) Die erhobenen Steuern und Abgaben in die Kreisrentei einzuzahlen.

Bef. der Gow.-Reg. v. 1824 Febr. 12.

699. Die Steuerrechnungen werden durch eine Kommission, bestehend aus einem Gliede des Rathes und einem Abgeordneten aus jeder Gilde, revidirt.

Eben dort.

7. Von der Verfassung des Stadtarmentkollegiums.

700. Das Stadtarmentkollegium besteht aus einem Rathsherrn, der unter dem Namen Armenprovvisor den Vorsitz führt, einem Gliede der großen Gilde, und einem Gliede der kleinen Gilde. Der jedesmalige Justizbürgermeister ist, seinem Amte nach, Oberarmenprovvisor.

Bef. der Gow.-Reg. v. 1827 Juli 4.

701. Bei dem Stadtarmentkollegium ist ein Sekretair angestellt, welcher das Protokoll führt. Der Buchhalter der Steuerverwaltung fertigt die Jahresrechnungen des Stadtarmentkollegiums an.

Eben dort.

702. Dem Stadtarmentkollegium liegt die Versorgung aller Armen der Stadt überhaupt ob, insbesondere aber die Aufsicht über das Stadtarmenthaus und die Verwaltung der Armenkasse.

Eben dort.

703. Das Stadtarmentkollegium unterlegt halbjährlich dem Civilgouverneur einen Vorschlag über Einnahme, Ausgabe und Betrag der Armenkasse, und am Schluß des Jahres eine ausführliche Generalrechnung. Außerdem stellt es die Jahresrechnungen der Armenkasse dem Magistrat vor, welcher sie durch das Stadtkassakollegium revidiren läßt.

Stadtkassa-D. von 1765 Juli 16.

8. Von der Verfassung der Schulkassakommission.

704. Die Schulkassakommission besteht aus einem Rathsherrn, als Vorsitzender, und den wirthhabenden Aeltermännern beider Gilden, als Beisitzern. Der Stadtbuchhalter führt das Protokoll und steht dem Rechnungsweisen vor.

705. Die Schulkassakommission verwaltet das der Schulkasse gehörende Kapital, erhebt die auf die Einwohnerschaft repartirten Beiträge und zahlt nach Ablauf jedes Tertials dem «Collegium Scholarchale» die nach dem Etat festgesetzten Summen aus.

706. Die Schulkassakommission stellt die Kassabücher und die Jahresrechnung dem Magistrate zur Revision vor, nachdem sie vorher vier Wochen hindurch in der Kanzlei zu Jedermanns Einsicht gelegen haben.

Bef. des Gen.-Gouv. v. 1815 März 3, 1825 Juni 12.

9. Von der Verfassung des «Collegium Scholarchale».

707. Das «Collegium Scholarchale» besteht aus zweien vom Curator des Dörptschen Lehrbezirks ernannten Gliedern, dem Justizbürgermeister und den beiden worthabenden Aeltermännern.

uf. v. 1836 Dec. 16; Anordn. des Curator. Conseils des Dorpt. Lehrbez. v. 1837 Juni 16.

708. Das «Collegium Scholarchale» verwaltet die von der Stadt zur Unterhaltung der Stadtschulen bestimmten, und von der Schulkassakommission verabsolgtten Summen, stellt dem Curator des Dörptschen Lehrbezirks die Kandidaten zu den Lehrerstellen an den Stadtschulen vor, und macht ihm wegen etwaniger Mißbräuche und wegen Verbesserung des Schulwesens Vorschläge.

709. Die Mitglieder des «Collegium Scholarchale» haben das Recht, die Schulen zu besichtigen und sind besonders verpflichtet, bei den öffentlichen Prüfungen der Schüler zu erscheinen.

Vergl. Verordn. über Berw. der Stadtschulen in Dorpat v. 1814 Apr. 4; Allerh. best. Stat. der Dorpt. Univ. v. 1820 Juni 4 (28302).

IV. Von der Verfassung des Polizeiamts.

710. Das Polizeiamt besteht aus einem Polizeimeister als Vorsitzender, der in Grundlage der allgemeinen Geseze angestellt wird, aus einem Polizeiaufseher und einem Rathsherrn als Beisitzern.

Allerh. best. Stat der Dorpt. Polizei von 1805 Juni 13 (21792); Vergl. Bef. der Gouv.-Reg. v. 1805 Sept. 23 und Okt. 23.

711. Bei dem Polizeiamte sind ein Sekretair, welcher von der Gouvernementsregierung bestätigt wird, und die etatmäßige Anzahl Kanzellisten angestellt.

Eben dort.

712. Als Unterbeamten des Polizeiamts sind in jedem der drei Stadttheile ein Polizeiaufseher und ein Gehülfe angestellt. Sie werden auf Vorstellung der Gouvernementsregierung von dem Generalgouverneur bestätigt. Außerdem befinden sich bei dem Polizeiamte mehrere niedere Polizeibeamten.

Eben dort.

713. Das Polizeiamt erhält von der Stadt Quartier und Besoldung; das Polizeikommando aber wird von der Staatsregierung besoldet.

Eben dort.

714. Die Kompetenz des Polizeiamts in Dorpat ist dieselbe, wie in Riga, mit Beobachtung jedoch der Ausnahmen, welche hinsichtlich der Kompetenz des Vogteigerichts und Magistrats in Dorpat aufgestellt sind.

Dritte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Bernau.

1. Von der Verfassung des Magistrats.

1. Von dem Bestande.

715. Der Magistrat der Stadt Bernau besteht aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathsherrn, welche vom Magistrate selbst nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden.

Anmerkung. Einer der Bürgermeister wird Justiz, der ander: Polizei-Bürgermeister genannt. Urf. Steph'n Bathory's von 1582 Dec. 7, Sigismund III von 1589 Apr. 8; Polizei-Ordn. der Stadt Bernau von 1701 Juli 24.

716. Bei dem Magistrate sind angestellt: ein Secretair, der zugleich auch Syndikus ist, ein Protokollist, ein Archivar, ein Translatenr, drei Kanzellisten und die erforderliche Anzahl Gerichtsdiener.

717. Der Secretair wird auf Lebenszeit angestellt. Der Magistrat wählt bei eintretender Vakanz zwei Kandidaten, von welchen die Gouvernementsregierung einen bestätigt. Die Kandidaten können zu jedem Stande gehören, müssen aber die Rechte auf einer Russischen Universität studirt haben. Die übrigen Beamten und Diener werden vom Magistrate ohne Bestätigung der Gouvernementsregierung angestellt.

Vergl. Bef. der Gov.-Reg.-v. 1811 Okt. 2 und 1830 Febr. 27.

718. Die Glieder und Beamten des Magistrats erhalten ihren Gehalt aus den Stadteinkünften.

Ununterbr. Gewohnh.

719. Die Strafgeelder, auf welche der Magistrat erkennt, werden unter die Rathsglieder vertheilt. Die zum Besten der Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleibebühren werden nach einer hierfür bestätigten Tare erhoben.

Kön. Schwed. Resol. v. 1684 März 9.

2. Von der Kompetenz, der Rechenschaftsablegung und dem Schriftwechsl.

720. Die Regeln über Kompetenz, Rechenschaftsablegung und Schriftwechsel des Dorptischen Magistrats kommen auch für den Magistrat der Stadt Bernau in Anwendung mit folgenden Abweichungen:

1) Da in der Stadt Bernau kein besonderes Polizeiamt ist, so liegt die Aufsicht über die öffentliche Ordnung dem Magistrate ob, welcher mittelst des aus Rathsgliedern zu sammengesetzten Polizeigerichts verfährt. Er wacht auch über den Unterhalt und die Verpflegung der Arrestanten.

2) Der Bernauser Magistrat entscheidet allendlich alle Civilsachen, die an Werth nicht 315 Rbl. S. M. übersteigen.

3) Die Erkenntnisse des Magistrats in Sachen, welche vor demselben als erste Gerichtsinstanz gehören, werden vom Polizeigerichte auf Anordnung des Magistrats, — in Sachen aber, die aus den Niedergerichten an dasselbe gelangt sind, von dem Gerichte, in welchem das anfängliche Verfahren stattgefunden, vollstreckt.

Rig. Stat. B. II, Kap. III, § 12; Urf. Steph'n Bathory's v. 1582 Dec. 7, Sigismund III v. 1589 Apr. 8; Kön. Schwed. Resol. v. 1607 Aug. 19, 1617 Nov. 28, 1621 Juli 14;

1649 Aug. 29, 1650 Nov. 26, 1670 Juli 12, 1682 Sept. 18; Polizei-Ordn. v. 1701 Juli 24, Kap. II, V; 1710 Aug. 12 (2286); Stadtkassa-Ordn. von. 1755 Apr. 5, § 7; Schrag. der Gr. Gilde von 1758 Mai 12, § 22; B.f. des Gen.-Gew. v. 1760 Nov. 1.

II. Von der Verfassung der Untergerichte.

1. Von der Verfassung des Vogteigerichts.

a) Von dem Bestande.

721. Das Vogteigericht besteht aus zwei Rathsherrn. Einer derselben, der zugleich Oberweitherr, Amtspatron und Oberbauherr ist, führt als Obervogt den Vorsitz, der andere, unter dem Namen Gerichtsvogt, ist Beisitzer im Magistrate. Dieser letztere wird immer aus den Rathsherrn vom Kaufmannsstande gewählt und muß der Anciennetät nach der zweite sein.

Vergl. Polizei-Ordn. v. 1701 Juli 24.

722. Bei dem Vogteigerichte sind ein Secretair, der zugleich auch den Geschäften eines öffentlichen Notars vorsteht, ein Kanzellist, ein Gerichtsdienner und ein Gefängnißwärter angestellt.

723. Das Vogteigericht hält seine ordentlichen Sitzungen des Montags und Donnerstags, — außerordentliche Sitzungen, so oft es nöthig erscheint. Der Vorsitzende ist verpflichtet zu jeder Zeit Gesuche in Sachen, die keinen Aufschub leiden, anzunehmen.

Rig. Stat. B. II, Kap. I, § 2.

b) Von der Kompetenz.

724. Vor das Vogteigericht gehören alle Sachen des Wettgerichts, des Amtsgerichts und des Stadtbaugerichts; außerdem ist es verpflichtet:

- 1) Die förmliche Untersuchung in Kriminalsachen anzustellen, und dieselben dem Magistrate zur Aburtheilung vorzustellen.
- 2) Injurien-, so wie Schuldsachen und Streitigkeiten, welche Kauf- und Miethverträge und Schiffssachen betreffen, zu verhandeln und zu entscheiden.
- 3) Die öffentliche Versteigerung unbeweglichen, in der Stadt belegenen, Vermögens zu veranstalten.
- 4) Geburtsbriefe zu erteilen.
- 5) Die Aufsicht über die Lootsen und Fischer zu führen.

Eben dort, Kap. III, §§ 1, 2.

725. Als Wettgericht hat das Vogteigericht:

- 1) Streitigkeiten wegen Waarenverkauf und Waarentausch zu entscheiden.
- 2) Beschlag auf Handelswaaren zu legen.
- 3) Die Handelspolizei zu handhaben.

Polizei-D. v. 1701 Juli 24 u. Rig. Wett-Ordn. v. 1690 Okt. 10.

726. Als Amtsgericht hat das Vogteigericht:

- 1) Auf die Beobachtung der Handwerkschragen zu sehen.
- 2) Alle Streitigkeiten zwischen den Gewerken, so wie Streitigkeiten der Meister, Gesellen und Lehrlinge unter einander, und alle Beschwerden anderer Personen wegen Stellung schlechter, verdorbener und verzögerter Arbeit und wegen übermäßiger Preise, zu verhandeln und zu entscheiden.

3) Streitigkeiten, welche bei den Zusammenkünften der Aemter oder in den Herbergen der Gesellen vorkommen, zu schlichten.

Polizei-D. v. 1701 Juli 24, Kap. 1.

727. Als Baugericht hat das Vogteigericht darauf zu sehen, daß alle Privatbauten in der Stadt und deren Gebiete in Grundlage der Geseze ausgeführt werden.

Eben dort, Kap. V.

728. Das Vogteigericht entscheidet allendlich alle Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 30 Rbl. S. M. übersteigt. Die gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Vogteigerichts werden beim Magistrate angebracht.

Vergl. d. sogen. abgeänd. Rig. Stat B. II, Kap XXVIII, §§ 1, 4.

729. Das Vogteigericht vollstreckt selbst seine rechtskräftigen Urtheile.

Vergl. Polizei-D. v. 1701 Juli 24, Kap. II.

2. Von der Verfassung des Waisengerichts.

730. Das Waisengericht besteht aus dem Justizbürgermeister als Vorsitzender oder Oberwaisenherrn, dem Syndicus, dessen Geschäften der Sekretair des Magistrats vorsteht, und dem zweiten Rathsherrn des Kaufmannsstandes, als Beisitzern oder Waisenherrn.

731. Der Waisenbuchhalter, welcher aus den Stadteinkünften besoldet wird, führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

732. Die Amtspflicht des Waisengerichts beschränkt sich auf die Verwaltung des Vermögens der unter Vormundschaft Stehenden und die Führung der betreffenden Rechnungsbücher. Alle übrigen Vormundschafts- und Curatelsachen gehören zur Kompetenz des Magistrats selbst.

Polizei-D. v. 1701 Juli 24, Kap. II.

3. Von der Verfassung des Polizeigerichts.

733. Das Polizeigericht besteht aus dem Obervogte als Vorsitzender und dem, der Anciennetät nach, jüngsten Rathsherrn aus dem Kaufmannsstande als Polizeiherrn oder Beisitzer.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1801 Nov. 7, 1831 März 12.

734. Bei dem Polizeigerichte sind ein rechtskundiger Sekretair, der zugleich bei den Verhandlungen des Gerichts Stimme hat, und zwei Kanzellisten angestellt. Außerdem hat das Polizeigericht noch zwei Kommissaire, mehrere Wachtmeister, einen Aufwärter und einen Gefängnißwärter.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1801 Nov. 7, §§ 2, 5.

735. Der Sekretair wird vom Magistrate gewählt und mit Bestätigung der Gouvernementsregierung angestellt. Die Kanzellisten und Diener werden vom Polizeigerichte selbst gewählt und auf mündlichen Vortrag des Obervogts vom Magistrate bestätigt.

Eben dort, § 7.

736. Der Obervogt und der Sekretair erhalten, außer ihrem Gehalte im Magistrate, noch besondere Zulagen für die Erfüllung der Amtspflichten im Polizeigerichte.

Eben dort.

737. Das Polizeigericht hält täglich Sitzung, die Sonn- und Festtage ausgenommen. Außerhalb der Sitzung trifft der Vorsitzende von sich aus die nöthigen Anordnungen; in wichtigen Fällen verfährt er nur mit Vorwissen und Genehmigung des Kommandanten.

Eben dort.

738. In Abwesenheit des Obervogts vertritt seine Stelle der Polizeiherr. Sind beide durch gesetzliche Ursachen an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert, so ernennt der Magistrat den nöthigen Stellvertreter.

Eben dort, § 12.

739. Die Kompetenz des Polizeigerichts wird durch die allgemeinen Gesetze über die Stadt- und Landpolizeien bestimmt, mit Beobachtung jedoch der Ausnahmen, welche hinsichtlich der Kompetenz des Vogteigerichts in Polizeisachen aufgestellt worden.

Eben dort, § 11.

740. Beschwerden gegen das Polizeigericht gelangen an den Magistrat. Wer mit dem Verfahren oder mit der Entscheidung des Polizeigerichts unzufrieden ist, zeigt es binnen 24 Stunden dem Polizeigerichte an und bringt sodann seine Beschwerde vor die nächste darauf folgende Sitzung des Magistrats.

Eben dort, § 16.

III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.

a) Von dem Bestande.

741. Das Stadtkassakollegium besteht aus einem Bürgermeister, der als Oberkassenherr den Vorsitz führt, und zwei Rathsherrn, Kassenherren genannt, aus den Kellermännern der beiden Gilden und aus zwei Gliedern jeder Gilde als Beisitzern.

Stadtkassa-Ordn. v. 1755 Apr. 5 §§ 1, 2.

742. Der Bürgermeister und die Rathsherrn werden vom Magistrate ernannt; die Bürger werden von den beiden Gilden gewählt. Zu Gliedern des Stadtkassakollegiums werden Rathsherrn aus dem Kaufmannsstande, und zwar der erste und der dritte dem Dienstalder im Magistrate nach, angestellt.

Eben dort, § 2.

743. Die Kanzlei des Stadtkassakollegiums besteht aus einem Notar oder Buchhalter und einem Kanzellisten.

Eben dort, § 1.

744. Zum Notar oder Buchhalter schlägt die Bürgerschaft drei Kandidaten aus ihrer Mitte vor, von welchen der Magistrat einen erwählt und bestätigt. Den Kanzellisten wählt das Stadtkassakollegium selbst und stellt ihn dem Magistrate zur Bestätigung vor.

Eben dort, §§ 1, 3.

745. Sämmtliche Glieder des Stadtkassakollegiums verpflichten sich vor Antritt ihres Amtes eidlich zur treuen Wahrnehmung desselben.

Eben dort, § 4.

746. Außer den Kellermännern wird keines der Glieder des Stadtkassakollegiums als solches besonders besoldet; die Kanzelleibeamten beziehen Gehalt.

Bef. d. Gov.-Reg. v. 1811 Okt. 2.

747. Die gewöhnlichen Sitzungen des Stadtkassakollegiums finden des Montags und Donnerstags Statt. Die außerordentlichen werden vom Oberkassenherren angezettelt.

Stadtkassa-Ordn. v. 1755 April 5, § 6.

b) Von der Kompetenz und von dem Geschäftsgange.

748. Zur Kompetenz des Stadtkassakollegiums gehört:

- 1) Alle Sachen hinsichtlich Bewahrung des Interesses der Stadtkasse zu verhandeln.
- 2) Die Stadteinkünfte zu beaufsichtigen, die selben entgegen zu nehmen, die Rückstände durch den Oberkassenherren beizutreiben und die Stadtausgaben zu besorgen.

3) Die Stadtgüter zu verpachten und zu diesem Behufe Kontrakte abzuschließen, die vom Justizbürgermeister unterzeichnet und vom Sekretair gegengezeichnet werden.

4) Darauf zu sehen, daß die Stadtgüter gehörig bewirtschaftet, ihre Grenzen ohne Eindrang erhalten und sie gegen alle Verschlimmerung und Verlust gesichert werden. Alle übrigen Sachen, welche diese Güter betreffen, gehören vor den Magistrat.

Eben dort, §§ 6, 7, 8, 9, 10, 16, 17.

749. Die Stadtkasse wird unter dreifachem Beschlusse aufbewahrt; der Oberkassenherr führt einen Schlüssel, die beiden Kellermänner aber die beiden andern. Im Fall der Abwesenheit übergibt der Oberkassenherr seinen Schlüssel einem der Kassenherrn, die Kellermänner aber die ihrigen einem Beisitzer ihrer Gilde.

Eben dort, §§ 11, 12.

750. Alle bei dem Kassakollegium eingehenden Gelder werden in der Sitzung desselben, gegen Quittung des Oberkassenherrn und der beiden Kellermänner, entgegen genommen und vom Notar in das Kassabuch eingeschrieben.

Eben dort, § 6.

751. Bei Auszahlung von Geldern sind entweder alle Glieder des Kollegiums oder wenigstens der Oberkassenherr, die drei Kassenherrn und Glieder von jeder Gilde zugegen. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben kann der Oberkassenherr 60 Rbl. S. M. immer in Händen haben.

Eben dort, §§ 13, 14.

752. Die Beoldungen des Magistrats, der Stadtgeistlichkeit der Stadtbeamten und Stadtschulbeamten werden auf Anweisung des Magistrats vom Oberkassenherrn ausgezahlt.

Eben dort, § 15.

753. Bei öffentlichen Bauten und Reparaturen werden die Arbeitsleute mit Zuziehung des Kassakollegiums gemiethet; ihren Lohn aber erhalten sie wöchentlich von dem Obervogte, als Beisitzer des Baugerichts. Die erforderlichen Baumaterialien werden von den Kassenherrn mit Bewilligung des Kassakollegiums angekauft und auf Anweisung des Oberkassenherrn bezahlt. Auf gleiche Weise verfährt das Kassakollegium bei der ihm obliegenden Aufsicht über das Dolkwerk, die Flossbrücken, die Poststation u. s. w.

Eben dort, §§ 16, 17.

754. In außerordentlichen Fällen, welche Ausgaben, Anleihen, Abschließung von Kontrakten, Gehaltserhöhungen u. dgl. betreffen, macht das Kassakollegium dem Rathe eine Vorstellung, welcher diese sodann der Souverainementsregierung zur Bestätigung unterlegt.

755. Das Kassakollegium verfährt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Souverainementsregierung.

Eben dort, § 18.

756. Das Stadtkassakollegium führt von sich aus keinen Schriftwechsel mit anderen Behörden, sondern die ganze Korrespondenz geht durch den Magistrat.

757. Die Kassabücher des Kollegiums werden nach Vorschrift des Kameralhofes geführt, und jährlich von demselben revidirt.

2. Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

a) Von dem Bestande.

758. Das Quartierkollegium besteht aus dem jüngsten Rathsherrn des Kaufmannsstandes, der unter dem Namen Quartierherr den Vorsitz führt, den beiden Altermännern und zwei Gliedern der Gilden, zu einem aus jeder, als Beisitzern.

Bef. d. Gen.-Gouv. v. 1753 Sept. 21, § 1.

759. Ein Notar steht den Kanzelleigeschäften des Quartierkollegiums vor.

760. Das Quartierkollegium hält seine gewöhnlichen Sitzungen einmal die Woche, des Donnerstags.

b) Von der Kompetenz.

761. Das Quartierkollegium macht, mit Berücksichtigung des Werthes der Häuser und der aus denselben gezogenen Einkünfte, die Repartition, nach der die Truppen einzuquartieren und mit allem Bedarf zu versehen sind. Bei Anfertigung solcher Repartitionen kann der Magistrat einem oder zwei Rathsherrn die oberste Aufsicht über das Quartierkollegium auftragen; ist aber die Repartition einmal gemacht, so kann der Magistrat sie nur mit Einwilligung des Quartierkollegiums abändern.

Eben dort, §§ 2 — 4.

Anmerkung. Nach jetzigem Gebrauche hat das Quartierkollegium für die Einquartierung des Militärs bis zum Stabsoffiziere, das Stadtkassakollegium für Einquartierung der Stabsoffiziere zu sorgen.

762. Die Quartierkasse wird unter dreifachem Beschlusse aufbewahrt, so daß der Quartierherr einen Schlüssel, und die beiden Altermänner die beiden übrigen führen. Auszahlungen finden nur mit Genehmigung des ganzen Kollegiums Statt. Zur Bestreitung kleiner Ausgaben kann der Quartierherr eine erforderliche Summe zu einer unmittelbaren Verfügung haben.

Eben dort, § 5.

3. Von der Verfassung des Brandkollegiums.

763. Das Brandkollegium besteht aus zwei Rathsherrn, unter dem Namen Brandherrn, und vier Beisitzern, zu drei aus jeder Gilde.

Brand-Ordn. v. 1765 März 22 Kap. I, § 1.

764. Das Brandkollegium sorgt für die Sicherheit der Stadt vor Feuerschäden und sieht darauf, daß jeder Hausbesitzer mit den nöthigen Feuer- und Brandgeräthschaften versehen sei, und daß überhaupt alle Löschanstalten der Stadt in gehörigem Stande erhalten werden.

Eben dort, Kap. II, § 2.

765. Zu Anfang Mai's und Septembers jedes Jahres überzeugt sich das Brandkollegium, mit Zuziehung sachkundiger Leute, durch persönliche Besichtigung von dem Zustande aller Rauchfänge, Ofen und Röhren in der Stadt und den Verläden.

Eben dort, Kap. I, § 1.

766. Im Fall eines Feuerschadens ergreift das Brandkollegium alle nöthigen Maßregeln zur schleunigen Löschung desselben.

Eben dort, Kap. II.

767. Die Brandkasse wird aus den jährlich im Mai und September eingezahlten Beiträgen und den nach der Brandordnung verhängten Strafgeldern gebildet; sie steht unter der

Verwaltung des Brandkollegiums und der Kontrolle des Rathes, welcher die Kasse am Ende jedes Jahres zu revidiren hat.

Eben dort, Kap. IV, §§ 2, 4.

4. Von der Verfassung der Steuerverwaltung.

768. Die Steuerverwaltung besteht aus zwei Rathsherrn, als Vorsitzern, und den beiden Ältermännern und vier Gildegliedern, zu zweif aus jeder Gilde, als Beisitzern. Die Rechnungen der Steuerverwaltung führt ein Notar.

769. Die Amtspflicht der Steuerverwaltung besteht in Anfertigung der Repartitionen für die Kron- und andern Abgaben, und in Ablieferung der von der Stadt gestellten Rekruten.

5. Von der Verfassung des Armenkollegiums.

770. Das Armenkollegium besteht aus zwei Rathsgliedern, den zwei Ältermännern und drei Bürgern jeder Gilde.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1805 Okt. 7, § 1.

771. Zur Besorgung der Kanzelleigeschäfte ist ein Notar bei dem Armenkollegium angestellt.

Eben dort.

772. Der Magistrat bestimmt die Rathsglieder, welche in dem Armenkollegium sitzen sollen, und bestätigt die von ihren Gilden erwählten Bürger. Den Notar stellt das Armenkollegium nach eigener Wahl an.

Eben dort, § 2.

773. Die Glieder des Armenkollegiums erhalten als solche keinen besondern Gehalt; der Notar wird aus den Stadteinkünften besoldet.

Eben dort.

774. Das Armenkollegium versammelt sich am 15ten jedes Monats zu seiner gewöhnlichen Sitzung; fällt aber ein Sonn- oder Feiertag auf diesen Tag, so findet die Sitzung am folgenden Statt. Außerordentliche Sitzungen setzt der Vorsitzer an.

Eben dort, § 4.

775. Der Fürsorge des Armenkollegiums sind übergeben: 1) Alle verarmten Bürger und Offizianten der Stadt, nebst deren Wittwen und Waisen, wenn sie Niemanden haben, der besonders zu ihrem Unterhalte verpflichtet wäre; 2) Gebrechliche und altersschwache Personen, welche in der Stadt geboren sind, oder sich daselbst bereits zehn Jahr aufhalten und sich nicht selbst ernähren können; 3) Personen, welche zwar nicht in der Stadt geboren sind und sich auch noch nicht seit zehn Jahren daselbst aufhalten, die aber während ihres Aufenthalts in der Stadt durch irgend einen unglücklichen Zufall zu fernem Erwerbe untüchtig geworden sind; 4) Alte und gebrechliche Leute aus dem Bauernstande, die keine Verwandte haben, welche zu ihrem Unterhalte verpflichtet wären; 5) Nachgebliebene Waisen, bis sie sich selbst ernähren können.

776. Die Kasse des Armenkollegiums wird unter dreifachem Beschlusse aufbewahrt, so daß der Vorsitzer einen Schlüssel, die beiden Ältermänner die beiden andern führen.

Eben dort.

777. Ueber Einnahme und Ausgabe wird ein besonderes Kassabuch geführt. Die Jahresrechnungen werden doppelt angefertigt; das eine Exemplar wird dem Magistrat zur Durchsicht übergeben, das andere wird zu gleichem Zwecke den Städtbürgern an einem dazu bestimmten Tage vergelegt.

Eben dort, §§ 4, 5.

6. Von der Verfassung der Schulinstitutskommission.

778. Die Schulinstitutskommission besteht aus drei Rathsherrn, dem Aeltermann der großen Gilde und zwei Beisitzern des Kaufmannsstandes.

779. Die Kommission versammelt sich alle Vierteljahre und verfügt über die freiwilligen Beiträge der Kaufleute zur Unterstützung unbemittelter Lernenden.

780. Die Kommission vertheilt diese Stipendien, unter Bestätigung des Magistrats, unter die Söhne unbemittelter Kaufleute und Stadtbeamten, so wie auch unter die Söhne von Bürgern der kleinen Gilde, wenn keine Söhne von Bürgern großer Gilde dessen bedürfen.

7. Von der Verfassung der Acciseverwaltung.

781. Die Acciseverwaltung besteht aus zwei Rathsherrn, den beiden Aeltermännern und zwei Beisitzern, einem aus jeder Gilde, nebst einem Notar.

782. Die Acciseverwaltung hält tägliche Sitzungen und sorgt für die gehörige Entrichtung der Getränkesteuer.

Vierte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Wenden.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

783. Der Magistrat der Stadt Wenden besteht aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden. Urk. Stephan Bathory's v. 1582 Dec. 7, Sigismund III v. 1616 Juni 8, Gustav Adolph's v. 1626 Febr. 2; Polizei-D. d. k. Livl. Städte v. 1766 Mai 4 (12636) III; Urk. Katharina II v. 1766 Dec. 4.

784. Bei dem Magistrate sind angestellt: ein Sekretair, ein Registrator, ein Kanzellist und zwei Gerichtsdiener.

Dieser u. die folg. §§ ber. auf d. b. § 783 angeg. Citate u. ununterbr. Gewohnh.

785. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadteinkünften besoldet.

786. Der Magistrat der Stadt Wenden hat keine besonderen Untergerichte; alle Sachen werden in der vollen Versammlung desselben verhandelt. Er vereinigt in sich die administrative, gerichtliche und polizeiliche Gewalt, und ist in allen Civil- und Kriminalsachen erste Instanz.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

787. Das Kassakollegium besteht aus einem Rathsgliede, den beiden Aeltermännern, einem Beisitzer aus der großen und einem aus der kleinen Gilde. Außerdem ist bei dem Kassakollegium ein besonderer Buchhalter angestellt.

788. Das Quartierkollegium besteht aus einem Rathsgliede und vier Bürgern.

789. Die Glieder des Kassakollegiums sind zugleich auch die der Steuerverwaltung, welcher Einkassirung, Verrechnung und Ablieferung der Kronsabgaben obliegt. Der Magistratssekretair ist zugleich Sekretair der Steuerverwaltung, Steuerempfänger und Buchhalter; der Registrator des Magistrats ist Journalist bei der Steuerverwaltung.

790. Die Acciseverwaltung hat von allen eingeführten Getränken die Kron- und Stadtaxe zu erheben und zu verrechnen. Sie besteht aus den Gliedern des Kassakollegiums und hat einen besonderen Buchhalter.

791. Der Rathsherr, welcher in die en Verwaltungen den Vorsitz führt, wird von dem vollen Magistrate eingesetzt. Die beiden Kellermänner sind als solche Mitglieder derselben; die beiden Beisitzer werden von den Gilden gewählt und vom Magistrate bestätigt.

792. Alle Glieder der Stadtverwaltungen werden auf Lebenszeit angestellt und stehen unter der Kontrolle des Magistrats; als Glieder der Stadtverwaltungen erhalten sie keinen besondern Gehalt.

Fünfte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Wolmar.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

793. Der Magistrat der Stadt Wolmar besteht aus einem Bürgermeister, zwei Rathsherrn und einem Syndicus, welche nach den im Stadtrecht enthaltenen Bestimmungen gewählt werden.

Vergl. 1766 Mai 4 (12636) III.

794. Bei dem Magistrate sind ein Sekretair und die erforderliche Anzahl Kanzellisten angestellt.

795. Der Magistrat der Stadt Wolmar hat keine besondern Untergerichte. Der Ortspolizei steht ein Rathsglied vor.

796. Die Rathsglieder werden nicht besoldet; dem Sekretair und den Kanzellisten wird ein Gehalt aus den Stadteinkünften angewiesen.

II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien.

797. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitz und den Kellermännern. Der Magistratssekretair steht dem Rechnungswesen vor.

798. Das Quartierkollegium besteht aus einem Rathsherrn, einem Gliede großer Gilde, zwei besizlichen Zunftgenossen und einem unbesizlichen Bürger.

799. Der Rathsherr, welcher den Vorsitz führt, wird vom Magistrate, das Glied großer Gilde von der Kaufmannschaft, die Zunftgenossen von der Gemeinde der Handwerker erwählt. Die Glieder des Quartierkollegiums, mit Ausnahme des Rathsherrn, wechseln alle zwei Jahre.

800. Die Steuerverwaltung besteht aus dem Magistrate in seinem vollen Personale.

801. Das Kassakollegium und die Steuerverwaltung stehen unter der Kontrolle des Kameralhofes; das Quartierkollegium stellt seine Rechenschaftsablegung dem Magistrate vor.

802. Die Rathsglieder und Kellermänner bleiben Mitglieder der Stadtverwaltungen, so lange sie ihr Hauptamt bekleiden.

Sechste Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Walf.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

803. Der Magistrat der Stadt Walf besteht aus einem Bürgermeister, zwei Rathsherrn und einem Syndicus, die nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden; sie erhalten keine Besoldung.

1766 Mai 4 (12636) III.

804. Bei dem Magistrate sind ein Sekretair und die erforderliche Anzahl Kanzlisten angestellt; sie beziehen Gehalt aus den Stadteinkünften.

805. In Walf gibt es keine Untergerichte und der Magistrat besorgt alle Geschäfte in seiner vollen Versammlung; insbesondere ist dem älteren Rathsherrn die Polizei, das Amts- und Brandwesen, dem jüngeren das Bauwesen übertragen.

II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien.

806. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister als Oberkassaherrn, einem Rathsherrn als Kassaherrn, dem Keltermann der großen Gilde, dem Doctormann der Zünfte und einem Repräsentanten der kleinen Gilde, als Kassabesitzern.

807. Das Quartierkollegium und die Steuerverwaltung bestehen aus einem Rathsherrn als Vorsitzer und zwei Beisitzern, einem aus jeder Gilde. Die Beisitzer werden von den Gilden selbst gewählt.

808. Die Glieder dieser Verwaltungen werden auf Lebenszeit angestellt; sie dienen unentgeltlich und stellen ihre Rechenschaftsablegung dem Magistrate vor.

Siebente Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Lemsal.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

809. Der Magistrat der Stadt Lemsal besteht aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden. Die Geschäfte des Syndicus besorgt der Magistratssekretair.

1766 Mai 4 (12636) III.

810. Bei dem Magistrate sind angestellt: ein Sekretair, ein Registrator und ein Translateur. Der Sekretair wird von dem Magistrate ernannt und von der Gouvernementsregierung bestätigt; der Registrator aber und der Translateur werden von dem Magistrate selbst angestellt. Die Beamten des Magistrats werden aus den Stadteinkünften besoldet.

811. In Lemsal gibt es keine Untergerichte; alle Geschäfte der Polizeiverwaltung, des Amtsgerichts und des Wettgerichts werden von dem Magistrate besorgt; sie sind der besondern Aufsicht eines Rathsherrn übertragen.

II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien.

812. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister, der als Oberkassenherr den Vorsitz führt, einem Rathsherrn als Kassaherrn, den beiden Kellern und einem

Beisitzer, der von den Bürgern der Stadt erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. Der Magistratssekretair führt das Protokoll und steht dem Rechnungswesen vor.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1798 Jan. 23 u. Stadtkassa-Ordn. v. 1780 Juli 4.

813. Das Quartierkollegium besteht aus einem von dem Magistrate dazu ernannten Rathsherrn, als Vorsitzer, einem Genossen großer Gilde, zwei besitzlichen Bürgern kleiner Gilde und einem unbesitzlichen Bürger. Diese Beisitzer werden von den Gilden erwählt und mit Bestätigung des Magistrats angestellt. Der Registrator des Magistrats führt das Protokoll.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1816.

814. Die Steuerverwaltung besteht aus einem, von dem Magistrate dazu ernannten, Rathsherrn als Vorsitzer, den beiden Kestermännern und zwei hausbesitzlichen Bürgern, die von der großen und kleinen Gilde gewählt werden. Bei der Steuerverwaltung ist ein besonderer Protokollist angestellt, der zugleich auch Buchhalter ist.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1821 Nov. 11.

815. Die Glieder der Stadtverwaltungen sind verpflichtet, nicht weniger als drei Jahre ihrem Amte vorzustehen; sie erhalten als solche keinen besondern Gehalt. Der Protokollist der Steuerverwaltung wird aus den Stadteinkünften besoldet.

Eben dort.

816. Die Stadtverwaltungen stellen ihre Rechenschaftsablegung dem Magistrate vor.

Achte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Werro.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

817. Der Magistrat der Stadt Werro besteht aus einem Bürgermeister und drei Rathsherrn, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden. (Vergl. Poliz.-Ordn. v. 1766 Mai 4 (12636).

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1829 Nov. 13.

818. Bei dem Magistrate befinden sich ein Sekretair und zwei Kanzellisten, die vom Magistrate angestellt werden. Der Sekretair wird von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt. Sowohl der Sekretair als die Kanzellisten werden aus den Stadteinkünften besoldet.

819. Einer der Rathsherrn, Wett- und Amtsherr genannt, beorgt die Geschäfte des Wettgerichts und des Amtsgerichts; ein anderer, Bau- und Weidherr genannt, steht dem Stadtbau- und Weidewesen vor; ein dritter, Quartier- und Brandherr genannt, besorgt das Einquartierungs- und Brandwesen.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

820. Das Kassakollegium ist mit der Steuerverwaltung vereinigt und besteht aus einem Bürgermeister, der als Oberkassaherr den Vorsitz hat, einem Rathsherrn als Kassaherrn, dem Kestesten aus der Kaufmannschaft, einem Dokmann und einem Beisitzer, die von der Bürgerschaft aus den Kaufleuten und Junftgenossen erwählt werden. Ein besonderer Buchhalter besorgt die Kanzelleigengeschäfte und steht dem Rechnungswesen vor.

821. Was Einquartierung des Militärs anbelangt, so stehen demselben der Quartierkomité und das Quartierkollegium vor. Der Quartierkomité besteht aus einem,

vom Adel erwählten, in der Stadt hausbesitzlichen Adelligen, als Vorsitzer, — einem von der Kaufmannschaft erwählten Gliede der Kaufmannschaft, zwei Gliedern der zünftigen Bürgerschaft und zwei unbesitzlichen Bürgern. Der älteste Kanzellist des Magistrats führt das Protokoll im Quartierkomité. — Das Quartierkollegium besteht aus einem Gliede des Rathes, zwei Gliedern der Bürgerschaft und zwei aus und von derselben gewählten Quartierherren.

822. Der Quartierkomité beschäftigt sich mit der Revision und Vertheilung der Quartierausgaben und mit Anordnungen rücksichtlich der Einquartierung. Das Quartierkollegium vollzieht die von dem Komité getroffenen Anordnungen.

823. Die Glieder der Stadtverwaltungen werden auf unbestimmte Zeit erwählt und müssen wenigstens drei Jahre lang ihrem Amte vorstehen; sie werden nicht besoldet. Der Buchhalter der Steuerverwaltung wird aus den Stadt-Schenkepachtgeldern besoldet.

824. Das Stadtkassakollegium und die Steuerverwaltung stehen unter der Kontrolle des Kameralhofs und stellen demselben ihre Rechnungsablegung vor, — der Quartierkomité ist der Gouvernementsregierung untergeordnet, das Quartierkollegium befindet sich unter der Direktion des Magistrats.

Neunte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Jellin.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

825. Der Magistrat der Stadt Jellin besteht aus einem Bürgermeister, drei Rathsherrn und einem Syndicus, welche nach den im Städerechte angegebenen Bestimmungen erwählt werden.

826. Bei dem Magistrate sind ein besonderer Stadtfiskal, ein Notar, ein besonderer Protokollist für Polizeisachen, und die erforderliche Anzahl Kanzellisten und Gerichtsdiener angestellt.

827. Der Stadtfiskal, so wie auch der Notar, der Protokollist, die Kanzellisten und Gerichtsdiener werden von dem Magistrate selbst angestellt. Der Stadtfiskal sieht auf Erfüllung der Gesetze und auf Bewahrung der städtischen Gerechtsame.

828. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadtmitteln besoldet.

829. In Jellin gibt es keine Untergerichte; sämtliche Sachen werden in der vollen Versammlung des Magistrats verhandelt. Einem der Rathsherrn, der den Namen Amtspatron führt, ist übertragen, die geringfügigen Streitigkeiten unter den Handwerksämtern zu schlichten und auf Erhaltung der Ordnung unter den Gewerksgenossen zu sehen.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

830. Das Kassakollegium besteht aus einem Bürgermeister, der als Oberkassaherr den Vorsitz führt, einem Rathsherrn als Kassaherrn und zwei Beisitzern.

831. Das Quartierkollegium und das Brandkollegium, so wie auch die Weidekommission bestehen aus einem Rathsherrn und zwei Beisitzern.

832. Die Steuerverwaltung besteht aus einem Bürgermeister und zwei Beisitzern.

833. Die Beisitzer aller dieser Stadtverwaltungen und Kollegien werden von der Stadtgemeinde aus ihrer Mitte gewählt und von dem Magistrate bestätigt.

834. Die Glieder der Stadtverwaltungen und Kollegien werden auf Lebenszeit angestellt; die bei den Stadtverwaltungen und Kollegien angestellten Beisitzer, der Stadtbuchhalter und die Gerichtsdiener werden von der Einwohnerschaft besoldet.

835. Die Stadtverwaltungen und Kollegien stehen unter der Kontrolle des Magistrats, dem sie jährlich ihre Rechenschaftsablegung übergeben. Die Rechnungen werden von dem Kameralhofs, die Stadtkasse aber vom Stadtfiskale revidirt.

Zehnte Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Arensburg.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

836. Der Magistrat der Stadt Arensburg besteht aus einem Bürgermeister, einem Syndicus, einem Gerichtsvogte und drei Rathsherrn, welche nach den im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt werden.

837. Bei dem Magistrate ist ein Sekretair, der zugleich auch Syndicus ist, und die erforderliche Anzahl Kanzellisten angestellt.

838. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadtmitteln besoldet.

II. Von der Verfassung der Untergerichte.

839. Die Untergerichte in Arensburg sind: 1) das Vogteigericht; 2) das Amtsgericht; 3) das Polizeigericht.

840. In dem Vogteigerichte führt der Gerichtsvogt den Vorsitz; in dem Amtsgerichte der Syndicus; das Polizeigericht besteht aus dem Gerichtsvogte und einem Rathsherrn; bei demselben ist ein Protokollist angestellt.

841. Die Gegenstände, welche zu der Kompetenz dieser Gerichte gehören, und der Umfang ihrer Amtsgewalt werden den Regeln, welche für die ihnen entsprechenden Behörden in Dorpat und Pernau gelten, gemäß bestimmt.

III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

842. Das Kassakollegium besteht aus dem Bürgermeister, der als Oberkassaherr den Vorsitz führt, einem Rathsherrn, als Kassaherrn, den Aeltermännern beider Gilden und zwei Beisitzern aus der Bürgerschaft. Bei demselben ist ein besonderer Buchhalter angestellt.

843. Das Quartierkollegium besteht aus einem Udeligen als Vorsitzer, einem Rathsherrn und einem Gliede der Bürgerschaft als Beisitzern, und einem Quartiermeister. Der Buchhalter des Quartierkollegiums steht den Kanzelleigeschäften und dem Rechnungswesen vor.

Bef. d. Gov.-Reg. v. 1812 Aug. 5, 1821 Febr. 4.

844. Die Steuerverwaltung besteht aus einem Rathsherrn, welcher den Vorsitz führt, den beiden Aeltermännern und zwei Beisitzern aus dem Bürgerstande. Bei demselben ist auch ein besonderer Buchhalter angestellt.

845. Der adelige Vorsitzer des Quartierkollegiums wird von der Oeselschen Ritterschaft ernannt; die Beisitzer im Kassakollegium und in der Steuerverwaltung werden von der Bürgerschaft erwählt und vom Magistrat bestätigt.

846. Die Glieder der Stadtverwaltungen und Kollegien, die nicht zum Bestande des Magistrats gehörien, werden auf drei Jahre angestellt und mit Ausnahme des adeligen Vorsitzers des Quartierkollegiums, der unentgeltlich dient, aus den Stadteinkünften bezoldet.

847. Die Stadtverwaltungen und Kollegien stehen unter der Aufsicht der Gouvernementsregierung und stellen derselben ihre Rechenschaftsabteilungen vor.

Großes Hauptstück
Von dem Polizeygesetz

Erste Abtheilung
Von dem Polizeygesetz

848. Das Polizeygesetz besteht aus dem Hauptgesetz und aus dem Polizeyregulativ. Das Hauptgesetz enthält die allgemeinen Grundsätze der Polizeyverwaltung, die Polizeyregulativ die besonderen Bestimmungen.

Das Hauptgesetz ist in drei Theile getheilt, nämlich in die Bestimmungen über die Polizeyverwaltung, die Polizeyregulativ und die Polizeystrafen.

849. Die Polizeyverwaltung ist ein öffentliches Recht, welches dem Staat gehört, und welches er durch seine Organe ausüben darf.

850. Die Polizeyverwaltung ist ein öffentliches Recht, welches dem Staat gehört, und welches er durch seine Organe ausüben darf.

851. Die Polizeyverwaltung ist ein öffentliches Recht, welches dem Staat gehört, und welches er durch seine Organe ausüben darf.

852. Die Polizeyverwaltung ist ein öffentliches Recht, welches dem Staat gehört, und welches er durch seine Organe ausüben darf.

853. Die Polizeyverwaltung ist ein öffentliches Recht, welches dem Staat gehört, und welches er durch seine Organe ausüben darf.

Drittes Buch.

Verfassungen des Gouvernements Esthland.

Erster Titel.

Von der Verfassung der Landesbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von dem Oberlandgerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Oberlandgerichts.

848. Das Oberlandgericht besteht aus allen zwölf Gliedern des Landrathskollegiums, unter Vorsitz des Generalgouverneurs. Dessen Stelle vertritt in seiner Abwesenheit einer der ältesten Landräthe, auf Vorstellung des Oberlandgerichts und Wahl des Generalgouverneurs.

Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 3; Memor. d. Oberlandg. an d. Justiz. d. Liv- u. Esthl. Sachen v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. I. § 1; Allerh. best. Unterl. d. Sen. v. 1797 Febr. 26 (17845) pft. 1; Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14 pft. 1.

849. Beim Oberlandgerichte sind angestellt: zwei Sekretaire, von denen der eine zugleich Protokollführer ist, ein Archivar, ein Aktuar, ein Protokollist für Krepstfachen, ein Translateur für die Russische Sprache, ein Dolmetscher für die Russische Sprache und einer für die Schwedische, Kanzellisten und Gerichtsdiener (Ministeriale) nach dem Stat.

1797 Febr. 26 (17845).

850. Von dem Ermessen des Oberlandgerichts hängt es ab, nöthigenfalls die Anzahl der Kanzellisten und Ministeriale zu vergrößern oder zu vermindern.

Eben dort; Protok. d. Oberlandg. v. 1821 Juli 20; Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14.

851. Sämmtliche Beamten und Diener des Oberlandgerichts werden auf Lebenszeit gewählt. Ihre Wahl und Anstellung gebührt unmittelbar dem Oberlandgerichte.

1797 Febr. 26. (17845).

852. Die Landräthe werden nicht besoldet, sondern genießen, als Tafelgelder, der Einkünfte der Landrathsgüter, nachdem aus denselben die Unterhaltskosten der Kanzellei des Oberlandgerichts und der Beitrag zur Unterhaltung der Manngerichtsanzelleien bestritten worden.

Protok. d. Oberlandg. v. 1821 Juli 20 pft. 9.

853. Das Oberlandgericht bestimmt, nach eigenem Ermessen, seinen Kanzelleibeamten bei Anstellung derselben ihren Gehalt aus den Einkünften der Landrathsgüter.

Eben dort.

854. Die Kanzelleigebühren, welcher die Beamten des Oberlandgerichts als eine Zulage zu ihrem Gehalte genießen, werden in Grundlage einer hierfür bestätigten Tare erhoben, und nach dem Ermessen des Oberlandgerichts unter sie vertheilt.

Eben dort.

855. Von den durch das Oberlandgericht verhängten Strafgebern fallen der Kanzellei desselben diejenigen zu, welche für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten; und widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse (Urtheils- und Bescheidqual), so wie für das Ausbleiben in den Terminen, in Grundlage der Bestimmungen des Civilprocesses, festgesetzt sind.

Esthl. R. u. LN. Bd. I, Tit. XXXVI, Art. 3; vergl. den Civilprozeß.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Oberlandgerichts.

856. Die Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts erstreckt sich über das ganze Esthländische Gouvernement und in gerichtlicher Hinsicht auch über den Magistrat der Stadt Narva. Von dieser Gerichtsbarkeit ist die Stadt Reval mit ihrem Territorium ausgenommen.

Esthl. R. u. LN. Bd. I, Tit. I, Art. 1; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. 1; 1832 Dec. 28 (5866).

857. Zur Kompetenz des Oberlandgerichts gehört in Beziehung auf Justizverwaltung und Aufsicht:

- 1) Die ihm untergeordneten Behörden zu beaufsichtigen.
- 2) Die Beamten, Kanzellisten und Gerichtsdiener des Oberlandgerichts zu wählen und anzustellen.
- 3) Die Advokaten für das Oberlandgericht und die ihm untergeordneten Gerichte des Esthländischen Gouvernements anzustellen.
- 4) Alle von der Esthländischen Ritterschaft gewählten Beamte, so wie die vom Oberlandgerichte selbst angestellten Advokaten zu vereidigen.
- 5) In Grundlage der bestehenden Gesetze ausführliche Vorschriften für die innere Ordnung des Geschäftsganges des Oberlandgerichts sowohl, als der ihm untergeordneten Behörden, zu erlassen.
- 6) Vormünder und Curatoren im Allgemeinen für alle Personen zu ernennen und zu bestätigen, ausgenommen für diejenigen, welche ihrem Stande nach unter den Stadt- und Bauerbehörden stehen.
- 7) Auf Ansuchen von Privatpersonen Notariatsinstrumente auszustellen (mit Ausnahme der Wechsel- und Seeproteste, die den Stadtgerichten obliegen), und Unterschriften unter Dokumenten aller Art zu beglaubigen, so wie auch Kopien solcher Akten.
- 8) Auf Ansuchen von Privatpersonen und in den beim Oberlandgerichte verhandelten Sachen Gelder zur Bewahrung entgegen zu nehmen, nach den im ersten Buche der Behördenverfassung angegebenen Bestimmungen.
- 9) In nichtstreitigen Nachlaß-, Theilungs- und Testamentssachen der Adeligen, der Geistlichen (mit Ausnahme derer, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats in Reval unterliegen), der Advokaten des Oberlandgerichts und der ihm untergeordneten Behörden und endlich der Litteraten, die im Dienste des Staats oder der Ritterschaft stehen, die gesetzlichen Bekanntmachungen zu erlassen und die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

10) Die Vermögens-Versiegelung und Inventur durch abgeordnete Beamte des Oberlandgerichts oder durch die örtliche Polizei zu veranstalten, wosern das Vermögen auf dem Lande, auf dem Dome zu Reval oder in den kleinen Städten gelegen ist und Personen gehört, die ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Oberlandgerichte haben.

11) Bewegliches Vermögen von Personen, die unter die Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts gehören, durch die örtliche Polizei oder Stadtmäkler in öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen.

12) Die öffentliche Versteigerung von unbeweglichen auf dem Lande belegenen Vermögen ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer, so wie der Häuser und Grundstücke Adelliger auf dem Dome zu Reval, zu veranstalten.

13) In den Besitz von abligen Landgütern und von Landstellen durch die Landespolizei einweisen zu lassen.

14) Hypotheken auf unbewegliches Vermögen in die öffentlichen Hypothekenbücher einzutragen und in denselben zu tilgen, so wie Urkunden über unbewegliches Vermögen zu corroboriren und die gesetzlichen Kreposten darüber zu erteilen, nach der im Civilrechte festgesetzten Ordnung.

Göbl. N. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 1, 3; B. II, Tit. IX, Art. 8, 9; Oberland.-Konst. v. 1691 Juli 7, §§ 6, 10; Memor. v. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil., Kap. I; Landwaiseng.-Ordn. v. 1724 Tit. VIII, Art. 1; 1797 Febr. 26 (17845); 1840 Juli 5 (13630).

358. Zur Kompetenz des Oberlandgerichts in Kriminalsachen gehören:

In erster Instanz.

1) Verbrechen: a) der Adelligen; b) der Geistlichen, mit Ausnahme der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen der Stadt Reval, welche der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen; c) der Advokaten des Oberlandgerichts und der Litteraten, die im Dienste des Staats oder der Ritterschaft stehen.

2) Amtsverbrechen: a) der Personen, die im Civilstaatsdienste stehen oder im Wahldienste der Ritterschaft und der Städte Narva, Hapsal, Wesenberg, Weissenstein, Baltischport und des Doms zu Reval, mit Ausnahme jedoch derjenigen Beamten, für welche im Kriminalprozeß ein besonderer Gerichtsstand festgesetzt ist; b) der Advokaten, sowohl des Oberlandgerichts, als der ihm untergeordneten Behörden.

In zweiter Instanz.

3) Die Reiteration der Kriminalsachen, welche aus den Manngerichten und aus den Magistraten der Städte Hapsal und Narva an dasselbe gelangen.

4) Beschwerdesachen über Verletzung der Regeln des Kriminalprozesses in den dem Oberlandgerichte untergeordneten Gerichten.

Göbl. N. u. LR. B. I, Tit. II, Art. 4, 6; Inter.-Ordn. v. Mannger. v. 1653 Mai 9, §§ 10, 11; Ergän. v. Mannger.-Ordn. v. 1664 März 28, § 5; 1797 Febr. 26 (17845); 1804 Aug. 7 (21239); 1808 Juni 9 (23071); 1840 Juni 5 (13630).

359. Das Oberlandgericht entscheidet, unter Bestätigung des Civilgouverneurs oder des Generalgouverneurs, allenthalben die an dasselbe gelangenden Kriminalsachen, mit Ausnahme nur derjenigen, welche nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen.

1797 Febr. 26 (17845); vgl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Geuv.-Verf. §§ 2240, 2241.

860. Zur Kompetenz des Oberlandgerichts in Civilsachen gehören:

In erster Instanz.

- 1) Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen der Kirchen, welche sich im Gerichtsbezirke des Oberlandgerichts befinden.
- 2) Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der im Gerichtsbezirke des Oberlandgerichts belegenen Kronbesitzlichkeiten.
- 3) Rechtsstreitigkeiten gegen die Ritterschaft und deren Institute, so wie gegen alle Personen adeligen Standes.
- 4) Streitige Nachlaß-, Testaments- und Theilungssachen Erbadeliger.
- 5) Rechtsstreitigkeiten gegen Geistliche (mit Ausnahme derjenigen, welche der Gerichtsbarkeit des Revalischen Magistrats unterliegen), gegen Advokaten des Oberlandgerichts und seiner Untergerichte, so wie gegen Litvak:en, die im Dienste des Staats oder der Ritterschaft stehen.
- 6) Streitige Sachen über das Eigenthumsrecht an adeligen Landgütern und an Häusern und Besitzlichkeiten, die auf dem Dome zu Reval belegen sind, so wie Rechtsachen über die adeligen Landgütern zustehenden Berechtigungen und Vorzüge.
- 7) Concursachen der Adelligen und der im vorhergehenden 3ten Punkte angeführten Personen, ausgenommen wenn der Concurß bloß ein in Reval, Hapsal oder Narva belegenes Grundstück betrifft.
- 8) Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Verlegern oder Buchdruckern und Buchhändlern, über das Eigenthumsrecht an einem Buche oder einem wissenschaftlichen oder zur schönen Litteratur gehörigen Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.

In zweiter Instanz.

- 9) Verhandlung und Aburtheilung der Rechtsachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus dem Niederland- und Landwaisengerichte, den Manngerichten und den Magistraten der Städte Hapsal und Narva an das Oberlandgericht gelangen.
- 10) Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsachen.
- 11) Beschwerdesachen wegen Verletzung der Regeln des Civilprozesses in den dem Oberlandgerichte untergeordneten Gerichten.

Echl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 1; Tit. II, Art. 1, 2, 5, 6; Tit. III, Art. 2; Tit. V Art. 4; Oberlandg. = Konst. v. 1691 Juli 7; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18; Landwaiseng.-Ordn. von 1724 Tit. VI, Art. 1; 1797 Febr. 26 (17845); 1808 Juni 9 (25071); 1832 Febr. 17 (5171), Dec. 28 (5866).

861. Von der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts in erster Instanz sind ausgenommen:

- 1) Rechtsachen wegen streitiger Schuldforderungen, welche ohne Rücksicht auf den bevorzugten Gerichtsstand des Schuldners vor die Manngerichte gehörien, und nur unter dem Betrage von 60 Rbl. S. M. von dem Niederlandgerichte zu verhandeln sind.
- 2) Grenz- und Servitutstreitigkeiten, welche ebenfalls ohne Rücksicht auf den bevorzugten Gerichtsstand des Beklagten vor die Manngerichte gehören, sofern sie nicht nach dem Gesetze der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterliegen.

Vergl. d. in den Hauptst. II u. III dieses Titels angeg. Gesefstellen.

862. Beschwerden über Erkenntnisse des Oberlandgerichts werden bei dem Dirigiren-

den Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 600 Rbl. S. M. nicht übersteigt, werden allendlich im Oberlandgerichte entschieden; hiervon werden nur solche Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besondern Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

1832 Dec. 28 (5866).

863. Das Oberlandgericht ist letzte Gerichtsinstanz in streitigen Rechtsachen von Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Bauverbehörden unterliegen. An dasselbe können alle Sachen, deren Gegenstand an Werth über 50 Rbl. S. M. beträgt, durch Appellation gelangen. Diese Sachen werden daselbst allendlich entschieden und wird weiter dagegen keine Appellation zugelassen. Beschwerden über verzögerten Rechtsgang und verweigerte Rechtspflege gehen an den Generalgouverneur, Nullitätsklagen aber an den Dirigirenden Senat. Uebrigens wird in Sachen dieser Art dem unterliegenden Theile freigestellt, bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für unrechtfertige Appellation, sich mit einer Klage an den Generalgouverneur zu wenden und um Beprüfung der Sache zu bitten. Findet der Generalgouverneur in der Verhandlung der Sache Unvollständigkeiten, so läßt er mit Vollstreckung des Urtheils einhalten und trägt dem Oberlandgerichte auf, die Sache nochmals durchzusehen oder zu ergänzen. Findet aber auch dann der Generalgouverneur das Urtheil gesegwidrig, so berichtet er darüber Sr. Kaiserlichen Majestät.

Esthl. Bauer-Verordn. v. 1816 Mai 23 (26278) §§ 435—435.

Dritte Abtheilung.

I. Von den Sitzungen.

864. Das Oberlandgericht hält seine Sitzungen im Ritterhause auf dem Dome zu Reval.

865. Das Oberlandgericht versammelt sich in seinem vollständigen Personale einmal im Jahre, vom ersten Mittwoch nach Christi Erscheinung (Epiphaniae), bis 14 Tage vor Ostern (dem Sonntage Judica).

Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. I. Art. 12; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, B. II. Kap. I. § 10; 1797 Febr. 26 (17845) pt. 7.

866. Außerdem hält das Oberlandgericht, so oft es die Umstände erfordern, in der Regel ein Mal im Jahre, eine außerordentliche Juridik, deren Anfang und Dauer es selbst bestimmt und durch öffentlichen Anschlag bekannt macht. Zugleich wird der Civilgouverneur von der zu eröffnenden Juridik in Kenntniß gesetzt, welcher seinerseits hierüber durch die Gouvernementsregierung eine Bekanntmachung erläßt.

Vorschr. des Gen.-Gouv. v. 1824 März 14, pt. 3.

867. Die erdentlichen Juridiken des Oberlandgerichts werden durch öffentlichen Gottesdienst in der Ritter- und Domkirche zu Reval eröffnet. Bei der, nach hergebrachter Ordnung, derselben vorhergehenden feierlichen Prozeßion vertritt, wenn der Ritterschaftshauptmann abwesend ist, der Hattische Mannrichter seine Stelle. Nachdem die Prozeßion in der nämlichen Ordnung nach dem Ritterhause zurückgekehrt ist, werden die Sitzungen wie im Oberlandgerichte, so auch im Niederlandgerichte und den Manngerichten, eröffnet.

Ununterbr. Gewohnh.

868. Während der Sitzungen nimmt der presidirende Landrath den ersten Platz ein; die Landräthe sitzen nach ihrer Anciennetät.

Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. I. Art. 4.

869. In der Zeit von einer Juridik zur andern sind, der Reihesfolge nach alle 14 Tage abwechselnd, immer drei Landräthe im Oberlandgerichte anwesend, um die laufenden Geschäfte zu besorgen, die streitigen Rechtsachen und die Kriminalsachen zu verhandeln und zur Aburtheilung in der Juridik vorzubereiten, so wie auch um solche Kriminalsachen, welche nicht von Belang oder aus den Untergerichten bloß zur Leuteration eingegangen sind, sofort abzurtheilen.

Inter.-Ordn. d. Mannger. v. 1655 Mai 9 § 10, 11; Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9; Vorsch. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14.

870. Die Landräthe bestimmen die Reihesfolge, in welcher sie dejouriren sollen, nach eigenem Ermessen, doch mit betreffender Anzeige an den Civilgouverneur. Der presidirende Landrath ist von der Verpflichtung auch in der Reihesfolge zu dejouriren nicht befreit.

Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9; Vorsch. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14 pt. 5.

871. Jeder Landrath, den die Reihe der Dejour trifft, muß zur gehörigen Zeit sich einzufinden. Wird er durch gesetzliche Hindernisse davon abgehalten, so fordert das Oberlandgericht einen andern Landrath zur Stellvertretung auf.

Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9, 1824 Nov. 8.

872. Jede solche rechtliche Behinderung an persönlicher Abwartung der Dejour hat der ausbleibende Landrath (falls nicht ein anderer Landrath freiwillig dessen Stelle vertritt) bei Zeiten dem Oberlandgerichte anzuzeigen, und im Falle etwaniger Krankheit ein ärztliches Zeugniß beizubringen.

Eben dort.

II. Von dem Geschäftsgange.

873. Im Oberlandgerichte werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) drei Protokolle, das eine für Civil- und Administrativsachen, das andere für Kriminalsachen und das dritte für Krepost- und Hypothekensachen; 3) zwei Miffive, von welchen das eine die erlassenen Mittheilungen, Vorschriften, Aufträge, Anfragen, Zeugnisse u. s. w., das andere Urtheile und Bescheide in Civil- und Kriminalsachen enthält; 4) ein Buch für die anhängigen Civil- und Kriminalsachen; 5) ein Vollmochtsbuch; 6) ein Anschlagbuch; 7) ein Expeditionsbuch und die erforderliche Anzahl von Registern, Verbot-, Krepost-, Hypothekens-, Schnur- und Kassabüchern.

Ununterbr. Gewohnh. — Vergl. Eshl. R. u. LK. B. I, Tit. VII, Art. 7, 15.

874. Beim Verfahren in streitigen Rechtsachen, so wie bei Testaments-, Hypothekens- und Corroberationsachen, werden in Beziehung auf die Einreichung der Eingaben ans Oberlandgericht besondere im Prozesse und im Civilrechte angegebene Bestimmungen beobachtet.

Ununterbr. Gewohnh. — Eshl. R. u. LK. B. I, Tit. XV, Art. 1, 4; Tit. XXXII, Art. 3; Oberlandg.-Konst. v. 1691 Juli 7 §§ 7, 15, 16.

875. Alle Ausfertigungen werden vom presidirenden Landrathe oder, wenn er nicht zugegen ist, von dem gegenwärtigen ältesten Landrathe unterzeichnet und von dem Sekretair oder demjenigen Beamten, der sie abgefaßt hat, contraignit und endigen mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Kaiserlichen Eshländischen Oberlandgerichts“. Den gerichtlichen Zeugnissen und andern Notariatsinstrumenten wird außerdem das Gerichtssiegel beigedrückt.

Eshl. R. u. LK. B. I, Tit. XXXII, Art. 3; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. I, § 8.

876. Bescheide und Protokollverfügungen, die nach der § 165 festgestellten allgemeinen Form abgefaßt sind, werden ohne gerichtliche Unterschrift nur unter Beglaubigung des

Sekretärs den Ansuchenden ausgefertigt. Zur Fällung eines Bescheides ist die Gegenwart von drei Landräthen erforderlich; eine Protokollverfügung dagegen wegen Ansetzung eines Termins u. dgl. kann auch von bloß einem Gliede getroffen werden.

Ver. auf ununterdr. Gewohnh. u. d. Akerh. best. Mein. d. Reichsr. von 1845 Juni 21.

877. Die Civil- und Kriminalurtheile werden nach der § 165 festgestellten allgemeinen Form und nach besonderen im Civil- und Kriminalprozeße angegebenen Bestimmungen abgefaßt, wie es sich gehört.

Akerh. best. Mein. d. Reichsr. von 1845 Juni 21.

878. Zur Fällung eines Urtheils in Civilsachen sind, ebenso wie in besonders wichtigen Kriminalsachen, die ihren Anfang im Oberlandgerichte genommen, wenigstens sieben Landräthe erforderlich; zur Fällung eines Urtheils in minder wichtigen Kriminalsachen, so wie in solchen, die nur zur Reiteration ans Oberlandgericht gelangen, sind drei Landräthe hinreichend.

Cösl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 9; Inter. D. der Manng. v. 1635 Mai 9, Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 9.

879. Die Civil- und Kriminalurtheile werden im Originale von sämmtlichen Landräthen, die an dem Erkenntniß Theil genommen, unterschrieben. Jeder mit dem allgemeinen Beschlusse nicht übereinstimmende Landrath hat das Recht, seine Meinung in das Protokoll verzeichnen zu lassen, muß jedoch das Originalurtheil nach der Entscheidung der Mehrheit mit unterschreiben.

Cösl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 9; Kön. Schwed. Resol. v. 1634 August 12, 1635 Juli 4.

880. Nur dem Originale der Civilurtheile wird das Siegel des Gerichts beige drückt; die Abschriften der Civil- und Kriminalurtheile werden unter der Ueberschrift: „Aus dem Protokolle des Kaiserlichen Estländischen Oberlandgerichts“ ohne Unterzeichnung der Glieder, nur unter Beglaubigung des Sekretärs ausgefertigt.

Cösl. R. u. LR. B. I, Tit. XXXII, Art. 3.

881. Ist die zur Aburtheilung einer Civil- oder Kriminalsache erforderliche Anzahl von Landräthen nicht zugegen, so haben der Ritterschaftshauptmann und die Mannrichter die Abwesenden zu vertreten.

Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. I, § 6.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberlandgerichts.

882. Nach gemeinsamer Uebereinkunft können die Landräthe einzelne besondere Rechtsgeschäfte, wie z. B. öffentliche Versteigerungen, Vernehmung der Parteienanträge, Verhöre der Zeugen u. s. w. unter sich vertheilen, oder nach ihrem Dienstatte abwechselnd vornehmen.

Cösl. R. u. LR. B. I, Tit. XXII, Art. 4, 12; Tit. XXVI, Art. 1; Tit. XXIX, Art. 2.

883. Die Sekretäre des Oberlandgerichts sind nach der vom Oberlandgerichte getroffenen Vertheilung ihrer Geschäfte verpflichtet:

- 1) Aus dem Tischreglter und dem Protokolle für Krepst- und Hypothekensachen alle einkommende Schriften und mündlich gemachte Anträge zur Verfügung vorzutragen.
- 2) Die bereits geschlossenen Akten zum Behuf der Aburtheilung vorzulegen.
- 3) Urtheile, Bescheide, Berichte, Mittheilungen und sonstige Ausfertigungen, dem Beschlusse des Gerichts gemäß, zu entwerfen.

4) Das Protokoll in Civil-, Kriminal-, Krepst- und Hypothekensachen zu führen und, nach Unterschrift desselben durch die Gerichtsglieder, zu contrasigniren.

5) Die Mißive zu unterschreiben.

6) Alle gerichtlichen Ausfertigungen mit den Konzepten zu collationiren und zu contrasigniren.

7) Die Urtheile bei der Eröffnung zu verlesen.

8) Die Kassa- und Schnurbücher zu führen und den dritten Schlüssel der Geldkasse des Oberlandgerichts aufzubewahren.

Vergl. Eöhl. R. u. LR. B. I, Tit. VII, Art. 1—11; ununterbr. Gewohnh.

884. Der Protokollist für Krepst- und Hypothekensachen führt die Krepst- und Hypothekenbücher des Oberlandgerichts. Seine besonderen Pflichten werden, durch die Bestimmungen über das Verfahren bei Vollziehung von Krepsten und Hypotheken, im Civilrechte festgesetzt.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberlandgerichts.

885. Das Oberlandgericht wird nicht von dem Civilgouverneur revidirt, sondern von dem Generalgouverneur, welcher eine Revision des Geschäftsganges und der Geldkasse, so bald er dieses für nothwendig hält, vornehmen kann.

Vergl. Eöhl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 3; 1814 Nov. 30 (25738) u. Gen.-Def. v. 1830 Nov. 15.

886. Die Glieder des Oberlandgerichts können nur mit Genehmigung des Dirigirenden Senats vom Amte entfernt und dem Gerichte übergeben werden. Sie werden nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. §§ 245, 248.

887. Das Oberlandgericht hat das Recht, seine Beamten und Kanzellisten für Amtsvergehen einer Beahndung zu unterziehen, sie vom Amte zu entfernen oder dem Gerichte zu übergeben: nur hinsichtlich der eberen Kanzelleibeamten muß dasselbe in solchen Fällen zuvor die Genehmigung des Generalgouverneurs einholen.

1766 Mai 29 (12665); 1804 Apr. 7 (21239); Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Oberlandgerichts mit anderen Behörden.

888. Das Oberlandgericht hat, außer von Kaiserlicher Majestät und dem Dirigirenden Senate, von Niemandem Befehle anzunehmen und Niemandem Berichte und Unterlegungen zu machen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 2260.

889. Das Oberlandgericht empfängt vom General- und vom Civilgouverneur Anträge und richtet an dieselben Vorstellungen.

Eben dort, §§ 278, 634.

890. Mit der Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe, der Bezirksverwaltung der Reichsdomains, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, dem Konsistorium, den Oberkirchenvorsteher-Nemtern, dem Postkomptoir, der Zoll- und der Polizeiverwaltung und dem Magistratsrathe der Stadt Neval korrespondirt das Oberlandgericht durch Mittheilungen. Auf die-

selbe Weise correspondirt das Oberlandgericht auch mit den ihm gleichstehenden Behörden in andern Gouvernements.

Eben dort, §§ 745, 1803 Anm. 1, 2261, 2262; Bd. XIII. Regl. d. allg. Just. § 50.

891. Den ihm untergeordneten Gerichten, so wie den Hakenrichtern, der Medicinalverwaltung und den Vogteigerichten in den kleinen Estländischen Städten, sendet das Oberlandgericht Befehle und Vorschriften und empfängt von denselben dagegen Berichte und Vorstellungen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 2263; Bd. XIII. Medic.-Verordn. § 47.

Zweites Hauptstück.

Von dem Niederland- und Landwaisengerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Niederland- und Landwaisengerichts.

892. Das Niederland- und Landwaisengericht besteht aus dem Ritterschaftshauptmanne, als Präsidenten, und den drei Mannrichtern, den sechs Manngerichtsaffessoren und vier Hakenrichtern, als Beisitzern.

Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. III, Art. 1; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. II, § 1; Landwaiseng.-D. v. 1724.

Anmerkung. Uebrigens wohnen die Hakenrichter, wegen ihrer vielen andern Amtspflichten, nicht immer den Sitzungen des Niederland- und Landwaisengerichts bei, und werden gewöhnlich nur hinzugezogen wenn nicht sieben Glieder zugegen sind, denn, in Grundlage des § 908, ist diese Zahl von Gliedern nothwendig um ein Erkenntniß zu fällen.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. I. § 7.

893. Bei der Kanzlei und dem Archive des Niederland- und Landwaisengerichts ist ein Sekretair angestellt, der von der Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählt, und im Oberlandgerichte beeedigt wird. Zur Bedienung des Niederland- und Landwaisengerichts wird der Gerichtsdiener der Manngerichte gebraucht.

1797 Febr. 26 (17845).

894. Die Glieder des Niederland- und Landwaisengerichts erhalten als solche keinen besondern Gehalt. Der Sekretair wird aus der Ritterschaftskasse besoldet.

Eben dort.

895. Als Zulage zu seinem Gehalte bekommt der Sekretair besondere Kanzleigeühren, die nach einer bestätigten Tare erheben werden. Die Strafgeder, auf welche das Niederland- und Landwaisengericht für ungesetzliches Ausbleiben von den Sitzungen, so wie für Nichtbeachtung der Termine und der gerichtlichen Verfügungen erkennt, fließen in die Ritterschaftskasse.

Vergl. Esthl. Kanz.-Taren; Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, §§ 3, 4.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Niederland- und Landwaisengerichts.

896. Zur Gerichtsbarkeit des Niederlandgerichts gehören: Rechtsachen wegen streitiger, dem Werthe nach 60 Rbl. S. M. nicht erreichender, Schuldforderungen an im Estländischen Gouvernment sich aufhaltende Adelige, Geistliche (mit Ausnahme der zur Gerichtsbarkeit des Stadtkonsistoriums in Reval gehörenden), Beamte im Dienste der Staatsregierung

und der Ritterschaft, Advokaten des Oberlandgerichts und seiner Untergerichte, überhaupt alle Personen, die nicht der Gerichtsbarkeit der Stadt- und Bauerbehörden unterliegen.

2) Vor das Landwaisengericht gehören alle Vermundtschafts- und Curatelsachen der eben bezeichneten Personen.

Eshl. R. u. LR. B. I, Tit. III; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Weil. Kap. II; Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. I, § 2; Tit. II, §§ 1, 3; 1797 Febr. 26 (17845).

897. Zur Kompetenz des Landwaisengerichts gehört insbesondere:

1) Inventarien über die, Unmündigen und Minderjährigen zugeworbenen, Nachlassenschaften aufzunehmen.

2) Selbstdokumente und Gelder der Unmündigen und Minderjährigen aufzubewahren.

3) Die Rechnungen der Vormünder und Curatoren zu prüfen, in Ansehung der Civilgesetze.

4) Den Vormündern und Curatoren Veräußerung unbeweglichen Vermögens ihrer Pflegbefohlenen und das Treffen sonstiger Verfügungen zum Besten derselben, nach vorhergegangener Beprüfung, zu gestatten.

5) Streitigkeiten zwischen Vormündern, Curatoren und deren früheren Pflegbefohlenen, die sich auf die gefährdete Vormundtschaft oder Curatel beziehen, zu verhandeln und zu entscheiden.

6) Die Aussagen von Wittvern und Wittwen, die zu einer neuen Ehe schreiten wollen, über das Vermögen ihrer Kinder früherer Ehe entgegen zu nehmen, solche zu prüfen und nach Sicherstellung des ausgesagten Vermögens die Zeugnisse zu ertheilen, daß der neuen Ehe in dieser Hinsicht kein Hinderniß entgegenstehe.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. II, § 4; Tit. IV—VII; Tit. VIII, § 2.

898. Beschwerden und Appellationen gegen das Niederland- und Landwaisengericht, in allen Sachen seiner Kompetenz, gehen an das Oberlandgericht.

Eshl. R. u. LR. B. I, Tit. III, Art. 2; Landwaiseng.-D. v. 1724, Tit. VI, § 1.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Niederland- und Landwaisengerichts.

I. Von den Sitzungen.

899. Das Niederland- und Landwaisengericht hält seine Sitzungen im Ritterhause auf dem Dome zu Reval.

900. Das Niederland- und Landwaisengericht versammelt sich zu derselben Zeit und auf eben so lange wie das Oberlandgericht. Während dieser Juridik hält es zweimal wöchentlich ordentliche Sitzungen, und außerordentliche, so oft es die Beschaffenheit der Sache erfordert.

Eshl. R. u. LR. B. I, Tit. III, Art. 4; Landwaiseng.-D. v. 1724, Tit. I, § 3.

901. Zur Aufnahme von Inventarien in Sachen von Unmündigen und Minderjährigen, ordnet das Landwaisengericht den Sekretair ab.

Eben dort, Tit. III, § 4.

902. Die Glieder des Niederland- und Landwaisengerichts sind verbunden, die Sitzungen während der ganzen Dauer der Juridik abzuwarten. Wer ausbleibt, ohne besondere gesetzliche Gründe dafür beizubringen, zahlt in die Ritterschaftskasse für jede ver-

säumte Sitzung 3 Rbl. S. M. Strafzeld, und für jedes Mal, wo er zu spät zur Sitzung gekommen, 1 Rbl. S. M.

Eben dort, Tit. I, § 4.

903. In der Zwischenzeit von einer Juridik zur andern, besorgen der Ritterschaftshauptmann, wenn er in Reval ist, und die defourirenden Glieder der Manngerichte die laufenden Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden.

Protok. d. Oberlandg. v. 1808 Sept. 24 u. Berschr. an d. Manng. v. 1816 Febr. 8.

904. Ist der Ritterschaftshauptmann nicht zur Stelle, oder von den Parten aus gesetzlichen Gründen abgelehnt worden, so vertritt ihn der Harrische Mannrichter, oder falls derselbe fehlt, der Bier- und Jersische, und falls auch dieser abwesend ist, der Wiecksche Mannrichter.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. I, § 5; ununterbr. Gewohnh.

II. Von dem Geschäftsgange.

905. Im Niederlandgerichte wird ein Protokoll geführt,—im Landwaisengerichte ein Protokoll, ein Missiv, ein Verzeichniß der anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und ein Kassabuch.

Ununterbr. Gewohnh.

906. Der Sekretair trägt die eingezangenen Schriften in das Protokoll ein, bringt sie zum Vortrage und bemerkt die getroffenen Verfügungen in eben dem Protokolle.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, § 1.

907. Bei der Abstimmung geben zuerst die Assessoren des Wieckschen, dann die des Bier- und Jersischen und endlich die des Harrischen Manngerichts ihre Meinungen ab. In derselben Reihenfolge stimmen die Haken- und Mannrichter; zuletzt gibt der Ritterschaftshauptmann seine Meinung ab.

Ununterbr. Gewohnh.

908. Nur innerhalb der Juridiken werden im Niederlands- und Landwaisengerichte Urtheile gefällt. Zur Fällung und Unterschrift eines Urtheils gehören nicht weniger als sieben Glieder des Gerichts.

Landwaiseng.-D. Tit. I, § 7; Tit. V, § 2; Vergl. Esth. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 9.

909. Bescheide, Protokollauszüge und Abschriften von Urtheilen und andern Akten werden nur von dem Sekretair zur Beglaubigung unterschrieben.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, § 1; Tit. IV, § 1; Tit. V, § 2.

910. Bescheide und Protokollauszüge werden überschrieben: „Aus dem Protokolle des Esthländischen Niederlandgerichts“ oder aber „Landwaisengerichts.“ Constige Ausfertigungen schließen mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Esthländischen Niederlandgerichts“ oder aber „Landwaisengerichts.“

Ununterbr. Gewohnh.

911. Berichte, Mittheilungen und andere Ausfertigungen werden vom Ritterschaftshauptmanne und, wenn er nicht zur Stelle ist, von einem der Mannrichter, falls aber auch diese abwesend sind, von einem der Assessoren unterschrieben, und von dem Sekretair contrafirmirt.

Landwaiseng.-D. v. 1724, Tit. I, § 5.

912. Das Protokoll und das Missiv, welche der Sekretair führt, legt er jedesmal in der nächsten Sitzung dem Gerichte zur Unterschrift vor.

Dieser § und die folg. bis 914 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

913. Der Sekretair bewahrt die Depositenzelder und Gelddokumente Unmündiger und Minderjähriger in einer besondern Blechlade, unter seinem Verschlusse, in dem gemeinsamen Depositentkasten der Manngerichte. Er hat das Kassabuch zu führen.

914. Zu Anfang jeder Juridik revidirt das Landwaisengericht die Kasse der daselbst bewahrten, den Pupillen gehörenden, Gelder und die Gelddokumente, und läßt das Ergebnis im Protokolle bemerken.

915. Der Sekretair des Niederland- und Landwaisengerichts ist verpflichtet, dem Ritterschaftshauptmanne im Anfange jeder Juridik ein ausführliches Verzeichniß aller Vormünder, die ihre Rechnungen bereits abgelegt, oder noch abzulegen haben, vorzulegen.

Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. III, § 2.

Vierte Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Niederland- und Landwaisengerichts mit andern Behörden.

916. Das Niederland- und Landwaisengericht empfängt vom Oberlandgerichte Anträge und Vorschriften und macht ihm Berichte und Vorstellungen. Hinsichtlich des Schriftwechsels mit andern Behörden richtet sich das Niederland- und Landwaisengericht nach den Bestimmungen, welche für die Manngerichte festgesetzt sind.

Vergl. Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. III, §§ 1, 2; Landwaiseng.-D. v. 1724 Tit. II, § 3; Tit. VI; Tit. VIII, § 1.

Drittes Hauptstück.

Von den Manngerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Manngerichte.

917. Im Gouvernement Esthland gibt es drei Manngerichte: das eine für den Harisfchen, das andere für den Wierschen und Zerwschen Kreis gemeinschaftlich, und das dritte für den Wiekfchen Kreis.

Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. V, Art. 2.

918. Jedes Manngericht besteht aus einem Mannrichter als Vorsitzer und zwei Assessoren.

Eben dort, Art. 2.

919. Bei jedem Manngerichte gibt es einen Sekretair; zur Hilfe ist ihm ein Aktuar beigegeben, welcher zugleich die Geschäfte eines Kanzellisten versteht, falls kein besonderer dazu ange stellt worden.

Eben dort, Art. 19; Inter.-D. d. Manng. v. 1655 Mai 9, § 9.

920. Alle drei Manngerichte haben gemeinschaftlich einen Gerichtsdiener, welcher noch außerdem die Ritterschaftskanzellei und das Niederland- und Landwaisengericht bedient.

Vergl. § 895.

921. Die Glieder der Manngerichte werden aus den immatrikulirten Adelligen des betreffenden Kreises gewählt, in Grundlage der im Länderechte angegebenen Bestimmungen, um auf drei Jahre angestellt, ohne der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung vorgestellt zu werden.

Vergl. Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1824 März 14, pft. 8.

922. Die Sekretaire der Manngerichte werden von dem Oberlandgerichte aus rechtskundigen Adelligen oder aus Literaten ernannt und auf Lebenszeit angestellt, ohne weitere Vorstellung zur Bestätigung der Souveränitätsobrigkeit.

Ununterbr. Gewohnh.

923. Die Aktuare und Kanzellisten der Manngerichte stellt das Oberlandgericht, auf Vorstellung des Manngerichts, an. Der Gerichtsdienere wird von dem Ritterschaftshauptmanne angestellt.

Protok. d. Oberlandg. v. 1797 Jan. 9, 1839 Febr. 28.

924. Die Glieder und Beamten des Manngerichts werden in dem Oberlandgerichte vereidigt.

Protok. d. Oberlandg. v. 1797 Jan. 5, 1839 März 7 u. a. m.

925. Nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit haben die Glieder des Manngerichts das Recht, sich mit einem Gesuche um Entlassung an das Oberlandgericht zu wenden. Während der drei Jahre können sie nur wegen langwieriger Krankheit, gänzlicher Veränderung des Wohnorts und sonstiger wichtiger Hindernisse der Dienstverfüllung, entlassen werden.

Ehrl. R. u. LR. B. I, Tit. V, Art 2.

926. Die Sekretaire, Aktuare und Kanzellisten werden auf ihr Gesuch vom Oberlandgerichte, der Gerichtsdienere vom Ritterschaftshauptmanne entlassen.

Ununterbr. Gewohnh.; Vergl. Protok. d. Oberlandg. v. 1830 März 10, 1839 März 2.

927. Bleiben nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit die Mannrichter oder Assessoren in ihren früheren Aemtern, so werden sie nicht aufs neue vereidigt.

Inter.-D. d. Manng. v. 1655 Mai 9, § 2.

928. Die Mannrichter und Assessoren stehen ihrem Amte unentgeltlich vor; die Kanzelleibeamten des Manngerichts werden aus der Ritterschaftskasse oder aus den Einkünften der Landrathsgüter besoldet.

1797 Febr. 26 (17845).

929. Die Strafgeelder für unrechtfertiges Erheben von Rechtsstreitigkeiten, so wie für widergesetzliches Anstreiten rechtskräftiger Erkenntnisse, und die Absenzpöden für Ausbleiben in den im Civilprozesse festgesetzten Terminen, auf welche die Manngerichte erkennen, werden unter die Beamten der Kanzellei nach Ermessen des Gerichts vertheilt.

Vergl. Ehrl. Kanz.-Taxen.

930. Bei Grenzbesichtigungen und Untersuchungen an Ort und Stelle müssen die Glieder und Beamten des Manngerichts anständig defrayirt werden. Die Reisekosten werden den Gliedern des Gerichts nicht vergütet; aber der Sekretair und der Gerichtsdienere erhalten, außer angemessener Equipage, Meilengelder, und zwar der Sekretair für jede Weis der Hinreise und für jede der Rückreise 15 Kop. S. M., der Gerichtsdienere die Hälfte.

Ehrl. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 19; Manng.-Instr. v. 1648 März 22, § 11; Ehrl. Kanz.-Taxen.

931. Die zum Beuten der Kanzelleibeamten festgesetzten Kanzelleigebühren werden nach einer von der Staatsregierung bestätigten Tare erhoben.

Eben dort.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der
Manngerichte.

932. Die Gerichtsbarkeit der Manngerichte erstreckt sich nur über den Kreis, für welchen sie errichtet sind.

Ehrl. R. und R. B. I, Tit. V, Art. 20.

933. Zur Kompetenz der Manngerichte in Kriminalsachen gehört: 1) die förmliche Untersuchung und aburtheilende Begutachtung über alle im Kreise begangene Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, die dem Stande der Angeschuldigten, oder der Art des Verbrechens nach, der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts oder der Magistrate von Reval und Hapsal unterliegen. 2) Wegen Anwendung von Maßregeln zur Sicherung der Rechte in Kriminalsachen Beteiligter und Vollziehung von peinlichen Urtheilen, in Grundlage der Bestimmungen des Kriminalprozesses, der Gouvernementsregierung vorzustellen.

Inter. d. d. Manng. v. 1653 Mai 9 § 11; Kön. Schwed. Resol. v. 1663 Nov. 13.

934. Zur Kompetenz der Manngerichte in Civilsachen gehören:

1) Rechtsstreitigkeiten wider alle Personen weltlichen Standes, die im Kreise wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts, der Magistrate in den Städten Reval und Hapsal und der Bauerbehörden stehen.

2) Verhandlung und Entscheidung aller auf dem Lande oder in den Städten Wesenberg, Weissenstein, Baltischport, so wie auf dem Dome zu Reval und in dessen Vorstadt, vorkommenden Rechtsachen wegen streitiger Grenzen und Dienßbarkeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Schiedsgerichte zu entscheiden sind, oder der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden unterliegen.

3) Streitige Schuldforderungen, deren Betrag 60 Rbl. S. M. übersteigt, wider Adelige und alle Personen, die ihrem Stande nach nicht vor die Magistrate in Reval und Hapsal, und vor die Bauerbehörden gehören.

4) In denjenigen Concurs- und Nachlassenschaftsachen, die bei den Manngerichten verhandelt werden, den öffentlichen Verkauf des beweglichen Vermögens durch die örtliche Polizei zu veranstalten, wegen des unbeweglichen Vermögens aber gehörigen Orts vorzustellen; die eingegangenen Concurs- und Nachlassenschaftsgelder zu verwalten und zufolge Urtheils zu vertheilen.

Vergl. Manng.-Instr. v. 1648 März 22, §§ 1, 2; Ergänz. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, § 5; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Weil. Kap. III, § 3; 1797 Febr. 26 (17845).

935. Die Manngerichte sind in allen Sachen, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, erste Gerichtsinstanz. In Kriminalsachen gelangen alle Urtheile der Manngerichte zur Reiteration ans Oberlandgericht; in Civilsachen dagegen entscheiden die Manngerichte allendlich, ohne Appellation, alle Sachen, deren Gegenstand an Werth 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

Vergl. Ehrl. R. und R. B. IV, Tit. XVIII, Art. 14; Inter. d. d. Manng. v. 1653 Mai 9, §§ 2, 10, 11; Ergänz. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, §§ 4, 5, 6; 1832 Febr. 17 (5171).

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Manngerichten.

I. Von den Sitzungen.

936. Alle drei Manngerichte halten ihre Sitzungen im Ritterhause auf dem Dome zu Neval.

937. Die Manngerichte versammeln sich zur Juridik zu derselben Zeit und auf eben so lange, wie das Oberlandgericht, d. h. einmal im Jahre, vom ersten Mittwoch nach Christi Erscheinung (6 Jan.) bis vierzehn Tage vor Ostern. Außerordentliche Juridiken werden angelegt so oft das Oberlandgericht dies für nothwendig halt.

Ehrl. R. und LR. B. I, Tit. I, Art. 12; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18.

938. Erfordern das Wesen und die Wichtigkeit einer anhängigen Rechtsache in der Zeit von einer Juridik zur andern die unverzügliche Zusammenberufung aller Glieder eines Manngerichts, so geschieht dies auf Verfügung des Mannrichters.

Protok. d. Oberlandg. v. 1815 Mai 4.

939. Zur Beforgung der laufenden Geschäfte und Entscheidung der Kriminalsachen aller Manngerichte, während der Zeit von einer Juridik zur anderen, sind immer der Reihenfolge nach ein Mannrichter und zwei Assessoren zur Stelle, die alle vierzehn Tage unter einander abwechseln. Die dejourirenden Gerichtsglieder treten in demjenigen Manngerichte zusammen, in welchem die Geschäfte abzumachen sind. Die Assessoren und der Sekretair sind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, dem Oberlandgerichte unverzüglich zu berichten, wenn ein Mannrichter, den die Reihe trifft, zum festgesetzten Termine ausbleibt.

Reftr. des Gen.-Gouv. Prinzen von Oldenburg ans Oberlandg. v. 1808 Sept. 22; Vorsch. des Oberlandg. v. 1808 Sept. 24, 1812 Juni 14, 1816 Febr. 8, 1821 Mai 10, 1824 Nov. 8, 1825 Mai 7.

940. Der Mannrichter, welcher nicht zum Termine der Juridik oder der Gerichtsdejour erscheint, ohne besondere gesetzliche Ursachen dafür beizubringen, wird von dem Oberlandgerichte, mittelst einer auf seine Rechnung geschickten Estafette, einberufen.

Protok. d. Oberlandg. v. 1815 Mai 4.

941. Wenn ein Manngerichtsassessor nicht zum Termine der Juridik oder der Gerichtsdejour erscheint, ohne besondere gesetzliche Ursachen dafür beizubringen, so sendet der Mannrichter auf dessen Rechnung eine Estafette nach ihm. Erscheint derselbe auch auf diese Aufforderung nicht, so zeigt es der Mannrichter dem Oberlandgerichte an, damit dieses die weiteren Verfügungen treffe.

Eben dort.

942. Die Stelle eines abwesenden Mannrichters vertritt der Mannrichter eines andern Kreises. Der Mannrichter ist berechtigt, wenn einer seiner Assessoren abwesend ist, oder von einem Parten abgelehnt wird, zur Zeit der Juridik einen der Assessoren eines andern Manngerichts zur Sitzung zu berufen. Während der Zeit von einer Juridik zur andern, wird an die Stelle des abwesenden Assessors der Sekretair als zeitweiliges Gerichtsglied angenommen.

Protok. d. Oberlandg. v. 1815 Mai 4.

943. Bei Untersuchungen an Ort und Stelle kann das Manngericht, im Fall des Ausbleibens eines Assessors, einen der immatrikulirten Adelligen des Kreises zuziehen, mit

Ausnahme jedoch derer, die schon früher das Mannrichter- oder ein höheres Richteramt bekleidet haben. Der auf diese Weise ernannte Stellvertreter wird vom Manngerichte vereidigt, falls er noch keinen Richtereid geleistet hat.

Eöhl. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 22; Manng. = Instr. v. 1648 März 22 § 2; Inter-D. d. Manng. v. 1653 Mai 9, § 2.

944. Wer zur Stellvertretung berufen wird, hat sich bei Strafe von 10 Rbl. S. M., auf die an ihn gerichtete Aufforderung, im Gerichte einzufinden.

Eöhl. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 22.

II. Von dem Geschäftsgange.

945. In jedem Manngerichte wird geführt: ein Tischregister, ein allgemeines Protokoll für Civilsachen und ein besonderes den Akten beizufügendes Protokoll für jede einzelne Kriminalsache.

Eöhl. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 9; Tit. VII, Art. 3, 7.

946. In jedem Manngerichte wird außerdem geführt: ein Missiv, ein Verzeichniß aller anhängigen Sachen, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und die erforderliche Anzahl Kassa- und Schnurbücher.

Eten dort.

947. Der Sekretair trägt die eingegangenen Sachen in das Protokoll ein, bringt sie zum Vortrage und bemerkt die darauf getroffene Verfügung in demselben Protokolle.

Ununterbr. Gewöhnh.

948. Jede Ausfertigung schließt mit den Worten: „Im Namen und von wegen des R. R. Manngerichts.“

Ergänz. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, § 2.

949. Die Urtheile werden von sämtlichen Gerichtsgliedern mit Beidrückung ihres Familieniegels unterschrieben.

Vergl. Eöhl. R. und LR. B. I, Tit. V, Art. 17.

950. Die Dorsualresolutionen, Bescheide und Protokollauszüge, so wie die Abschriften von Urtheilen, werden nur von dem Sekretair unterschrieben. Zu Anfange derselben stellt man die Überschrift: „Aus dem Protokoll des R. R. Manngerichts.“

Ununterbr. Gewöhnh.

951. Alle drei Manngerichte des Estländischen Gouvernements haben einen gemeinschaftlichen Kasten zur Aufbewahrung von Geldern und Gelddokumenten. Jeder Mannrichter fährt seinen besondern Schlüssel dazu, welchen er bei etwaniger Abwesenheit dem Sekretair einhändigt.

Eten so.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Kanzelleibeamten der Manngerichte.

952. Die Manngerichts-Sekretaire sind besonders verpflichtet: a) das allgemeine Protokoll für Civilsachen zu führen, — die eingegangenen Schriften, die mündlichen Anträge der Parteien, die Zeugenverhöre, die gerichtlichen Beschlüsse und getroffenen Verfügungen und überhaupt alle Verhandlungen der Sitzung kurz darin zu verzeichnen; b) die besondern Protokolle für Kriminal- und Untersuchungssachen zu führen; c) zum Behuf der ge-

richtlichen Verfügung die Akten vorzutragen und die auf jeden besondern Fall anzuwendenden Gesetze vorzulegen; d) die Urtheile, Bescheide und Ausfertigungen abzufassen; e) die Akten und Dokumente sorgfältig im Archive aufzubewahren und die Registratur über dieselben zu führen; f) die aus dem Archive zu verabfolgenden Abschriften von Akten und Urkunden zu beglaubigen; g) die Kassen- und Schnurbücher des Manngerichts zu führen; h) die von den Manngerichten der Obrigkeit einzusendenden Jahresverschlüsse anzufertigen.

Eist. R. und P. R. B. I, Tit. V, Art. 9; Tit. VIII, Art. 3, 7; Inter.-D. d. Manng. v. 1653 Mai 9, §§ 9, 10.

953. Die Manngerichtsaktiare sind insbesondere verpflichtet unter Aufsicht der Ecelaire: a) die Konzepte in Civilsachen ins Reine zu schreiben und zu expediren; b) die Ausfertigungen in das Missiv einzutragen; c) die Untersuchungsprotokolle nebst den in Grundlage derselben getroffenen gerichtlichen Verfügungen ins Reine zu schreiben; d) in Appellationsfachen die Akten und Protokolle ins Reine zu schreiben; e) die Akten zu heften, und Inhaltsverzeichnisse beizufügen; f) die Ausfertigungen zu expediren; g) die monatlich von den Manngerichten an das Oberlandgericht einzusendenden Verschlüsse anzufertigen; h) die erforderlichen Anschläge zu besorgen.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Manngerichte.

954. Die Revision der Manngerichte geschieht durch das Oberlandgericht, auf Anordnung des Generalgouverneurs oder, in dringenden Fällen, auch von sich aus. In letzterem Falle stellt das Oberlandgericht über das Resultat dem Generalgouverneur vor.

Ergänz. d. Manng.-D. v. 1664 März 28, § 6.

955. Die Glieder der Manngerichte werden, auf Vorstellung des Oberlandgerichts und nach geschehener Mittheilung an den Ritterschaftshauptmann, von dem Generalgouverneur vom Amte entfernt. Die Beamten und Diener der Manngerichte werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, von ihrem Amte entfernt. Die Amtsentsetzung der Glieder, Beamten und Diener der Manngerichte findet nur auf förmlichen Urtheilsspruch des Oberlandgerichts Statt.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., §§ 248, 256; Bd. XV, § 1476.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Manngerichte mit anderen Behörden.

956. Die Manngerichte empfangen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Oberlandgerichte Befehle und Vorschriften und senden Berichte und Unterlegungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., §§ 746, 5854.

957. Die Manngerichte machen dem Kameralhofe, der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen und dem Kollegium allgemeiner Fürsorge Vorstellungen, Berichte und Anzeigen; mit dem Niederland- und Landwaisengerichte, den Kreisgerichten, den Magistraten, den Kreisrenten, der Polizeiverwaltung, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir,

den Konsistorien und der Zollverwaltung korrespondiren sie durch Mittheilungen, und eben so auch unter sich.

Eben dort §§ 194, 195, 1803 Ann. 1, 3856, 3857; Bd. XIII. Regl. d. allg. Fürs. Art. 50; Medic.-Verordn. § 47.

958. Die Manngerichte erlassen an die Hakenrichter, Gemeinde- und Vogteigerichte ihres Gerichtsbezirks Vorschriften und Aufträge und empfangen von ihnen Vorstellungen und Berichte; mit den Hakenrichtern, Gemeinde- und Vogteigerichten anderer Gerichtsbezirke aber, so wie den ihnen gleichstehenden Behörden in anderen Gouvernements, korrespondiren sie durch Mittheilungen.

Vergl. eben dort, Bd. II, Allgem. Gow.-Verf. § 3838.

959. Ergibt sich die Nothwendigkeit eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisitionen zu erinnern oder dazu anhalten zu lassen, so hat das Manngericht darüber der Gouvernementsregierung vorzustellen.

Eben dort, § 206.

Viertes Hauptstück.

Von den Hakenrichtern.

Erste Abtheilung.

Von der Anstellung der Hakenrichter.

960. In den vier Kreisen Esthlands gibt es elf Hakenrichter.

1798 Sept. 24 (18675).

961. Der Harriſche, der Bierländſche und der Wiekiſche Kreis haben jeder drei, der Jernſche Kreis aber nur zwei Hakenrichter.

Eben dort.

962. Die Hakenrichter haben keine Gehülſen, in ihrer Person iſt die ganze Landespolizei koncentriert (a). In beſonderen Fällen können ſie auf Vorſchrift der Gouvernementsregierung zwei adelige Gutsbeſitzer ihres Diſtrikts zur Beurtheilung einer Sache hinzuziehen. Dieſe Edelleute ſind nicht berechtigt ſolches abzulehnen, bei 10 Rbl. Silber Strafe (b).

(a) Eben dort. — (b) Vergl. Urk. Plettenbergs v. 1509; Eſthl. R. u. NK. B. I, Tit. VI, Art. 5; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. IV, § 5.

963. Jeder Hakenrichter hat das Recht, nach eigenem Ermessen und auf eigene Koſten, zur Beſorgung der Kanzelleiſchäfte einen Schreiber anzustellen.

1798 Sept. 24 (18675).

964. Bei den Hakenrichtern beſindn ſich Polizeiſoldaten, welche auf Koſten der ihnen anvertrauten Diſtrikte unterhalten werden. Dieſe Polizeiſoldaten werden hauptſächlich zur Vollſtreckung der Polizeiſtrafen gebraucht, können aber auch zur Einhändigung der Bekanntmachungen und Befehle der Hakenrichter ausgeſandt werden.

Ununterbr. Gewöhnh.

965. Außer den Hakenrichtern gibt es in jedem Kreiſe einen Kreiſskommiſſair, welcher der Polizei beim Durchmarſch der Truppen behülſlich iſt. Er wird von der Gouvernementsregierung angeſtellt und von der Staatsregierung beſoldet.

1797 Febr. 26 (17845).

966. Die Hakenrichter werden, in Grundlage der im Ständerechte angegebenen Bestimmungen, von der Ritterschaft des Distrikts auf drei Jahre gewählt, und ohne Bejähigung der Gouvernementsobrigkeit ange stellt.

Ensl. R. u. LR. B. I, Tit. VI, Art. 1; Wahlmethode v. 1803, § 13. Zus. 4, 5; Landt.-Schl. v. 1818 Febr. 8, 1824 Febr. 18.

967. Der ins Amt eines Hakenrichters Gewählte wird im Oberlandgerichte ver eidigt. Nach geleistetem Eide hat er sich in der Gouvernementsregierung zu melden und in ihrer Kanzlei seine Adresse abzugeben.

Hakenr. Instr. v. 1797 Apr. 20.

968. Wünscht ein Hakenrichter nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit sein Amt niederzulegen, oder ist er vor deren Ablauf durch gesetzliche Gründe genöthigt um Entlassung zu bitten, so richtet er seine Bittschrift an das Landrathskollegium, welches die nöthigen Verfügungen wegen Wahl eines neuen Hakenrichters trifft und, sobald dieselbe vollzogen worden, die Gouvernementsregierung davon in Kenntniß setzt.

Wahlm. v. 1803, § 25.

969. Falls die dreijährige Dienstzeit ein halbes Jahr nach dem Landtage endet, so steht es dem Hakenrichter frei, um seine Entlassung schon vor Ablauf der Dienstzeit zu bitten und hat alsdann der auf dem Landtage erwählte Nachfolger sein Amt sogleich anzutreten.

Eben dort, § 16.

970. Der ins Amt tretende Hakenrichter empfängt von seinem Vorgänger, gegen Quittung, das Archiv und eine Nachweisung über die noch une. erfüllt gebliebenen obrigkeitlichen Aufträge. In Betreff dieser Aufträge berichtet der neuerwählte Hakenrichter der Gouvernementsregierung und erwartet deren Vorschift, ob er ihre Erfüllung selbst übernehmen, oder sein Vorgänger sie noch ausrichten soll. Bis zur Entscheidung hierüber wird der abgehende Hakenrichter nicht als völlig seiner Amtspflicht entbunden betrachtet.

Hakenr. Instr. v. 1797 Apr. 20, § 2.

971. Der Hakenrichter bekommt keinen Gehalt und genießt selbst, wenn er Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranstalten hat, weder Diäten - noch Reise gelder. Uebrigens sind die Privaten bei solchen Untersuchungen verbunden, auf Verlangen des Hakenrichters, ihn nebst seinen Leuten und Pferden zu verpflegen.

Ensl. R. u. LR. B. I, Tit. VI, Art. 6; Memor. d. Oberlandg. v. 1721 Nov. 18, Beil. Kap. IV, § 2.

972. Ueber die Straf gelder, welche die Hakenrichter den Guts polizeien für Nichterfüllung polizeilicher Anordnungen auferlegen, führen sie ein besonderes Verzeichniß und liefern dieselben jährlich im März und September in die Ritterkasse ab. Die Straf gelder, welche den Bauergemeinden, Bauern und Leuten, die vor die Bauergerichte gehö ren, aufgelegt werden, fallen der Gemeindefasse zu.

Hakenr. Instr. v. 1797 Apr. 20; Ensl. Bauer-Verordn. v. 1816 Mai 23 (26278) § 342.

Zweite Abtheilung.

Von der Kompetenz der Hakenrichter.

973. Zum Wirkungskreise der Hakenrichter gehö rt :

I. In Beziehung auf die Aufsicht über Beobachtung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt.

- 1) Die Veröffentlichung der Befehle und Verordnungen der Staatsregierung.
- 2) Das Erlassen von Bekanntmachungen, Anzeigen und Aufforderungen auf Befehl der Obrigkeit.
- 3) Die Sicherung der Unverletzlichkeit der Rechte und der ungestörten Vollziehung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche des Russisch-Rechtgläubigen, des Evangelisch-Lutherischen und jedes andern von der Staatsregierung anerkannten Bekenntnisses, nach Anleitung der hierfür festgestellten Grundsätze.
- 4) Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, der Wohlständigkeit, der Sittlichkeit, der Ordnung und des den Obrigkeiten schuldigen Gehorsams; die Unterdrückung jeder der Pflicht und Folgsamkeit eines treuen Unterthanen zuwiderlaufenden Handlung, so wie Anzeige hierüber an die Obrigkeit; die Verhinderung und Unterdrückung aller unerlaubten und anstößigen Zusammenkünfte; das Ergreifen, im Nothfalle, besonderer Maßregeln zum Schutze irgend eines Dorfes, Hauses oder einer Person.
- 5) Die Aufsicht darüber, daß sich die zur Evangelischen Brüdergemeinde gehörenden Personen nur nach Grundlage der dafür festgestellten Regeln versammeln.
- 6) Die Aufsicht darüber, daß zeitweilig ins Gouvernement kommende Hebräer die gesetzlich verordneten Scheine haben.
- 7) Das Ergreifen von Sicherheitsmaßregeln gegen Diebe und Räuber; das Einfangen derselben und die Vernichtung ihrer Banden.
- 8) Das Einfangen von Läuflingen, Landstreichern und Unverpaßten; das Verhüten von Bettel und müßigem Herumtreiben, und das Ausfindigmachen von Leuten, die zu keinem Stande angeschrieben sind.
- 9) Die Aufsicht über die Führung der sich im Distrikte aufhaltenden Studenten und darüber, daß sie nicht über den ihnen bewilligten Urlaub hinaus wegbleiben.
- 10) Die Besichtigung der auf den Straßen oder sonst gefundenen Leichname; die Untersuchung aller Fälle gewaltthätigen und überhaupt plötzlichen Todes.
- 11) Die Fürsorge für ausgesetzte oder auch ohne Vorbedacht verlassene Kinder und die gehörige Untersuchung solcher Fälle, so wie die Unterstützung Erwachsener, welche außerhalb ihres Wohnorts plötzlich schwer krank befallen sind.
- 12) Die Mitwirkung zur Rettung von Menschen und Ladung im Fall des Untergangs von Fluß- und Seeschiffen.
- 13) Das Ergreifen der ersten Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses der im Distrikte Verstorbenden, wenn nicht gesetzliche Erben oder Curatoren solchen Vermögens in der Nähe sind.
- 14) Die Mitwirkung zur Verhütung und Abschung von Feuersbrunst in Wald und Feld.
- 15) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln beim Erscheinen ansteckender und anderer epidemischer Krankheiten und die Aufsicht über die genaue Befolgung der weiteren hierüber von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften.
- 16) Die Einschreibung von Kordonzeugnissen fremder Auswanderer.
- 17) Das Ergreifen von Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.
- 18) Die Besichtigung des nach der Hauptstadt oder für die Truppen durchgetriebenen Viehs; die Befestigung des Gesundheitszustandes dieser Heerden und die Empfehlung von Vorsicht an die Treiber beim Vorkommen von Seuchefällen; die Einsendung der nöthigen Nachrichten hierüber an die Gouvernementsregierung.

19) Die Sorge für die Sicherheit der Post- und Heerstraßen; die Aufsicht über Besserung und Instandhaltung derselben, u. s. w.; die Errichtung und Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fähren und anderer Mittel zum Uebersetzen.

20) Die Sicherung gegen Feuers- und Wassers-Gefahr auf dem Lande, — die Aufsicht über die Einrichtung der hierfür nöthigen Anstalten und Hülfsmittel.

21) Die Aufsicht über die Reinlichkeit in den Dörfern und über die Ausführung der Gebäude in ihnen nach den bestehenden Vorschriften.

22) Die Aufsicht über Wirthshäuser, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Restaurationen, Krüge und andere Anstalten dieser Art im Distrikte, so wie über Befolgung der für die Haltung derselben erlassenen Vorschriften; das Unterdrücken und Verhüten, sowohl in diesen Anstalten als überhaupt an öffentlichen Orten, von Zänkereien, Schlägereien und anderen den Gesetzen und dem Anstande zuwider laufenden Handlungen, und auch von verbotenen Spielen.

23) Das Abwenden und Unterdrücken aller auf Verminderung des Gewichts und des Werths der Münze ausgehenden Mißbräuche.

24) Die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht.

25) Die Aufsicht über den Verkauf giftiger Substanzen.

26) Die Aufsicht darüber, daß auf Jahrmärkten und Märkten und in Buden zum Verkaufe nicht gestattete Waaren sich weder finden noch verkauft werden, eben so wenig auch unzensurte und überhaupt von der Staatsregierung verbotene Bücher und Bilder, so wie handschriftliche Pasquille und aufrührerische Schriften, anstößige Bilder und dergleichen.

27) Die Aufsicht darüber, daß die Jagd, das Schießen und Fangen des Wildes nur zu der durch die Gesetze erlaubten Zeit zugelassen werde.

28) Die Aufforderung, in Folge von Vorschriften der Obrigkeit, zum Erscheinen bei öffentlichem Ausbot von Lieferungen, Unternehmungen, Kauf und Verkauf von Kron-, Korporations- und sequestrirtem Vermögen.

29) Das Ausweisen der über Urlaub Gebliebenen nach den Orten, wo sie ihr Dienst hincruft.

30) Das Abfassen von Berichten über Ausfaat und Ernte des Getreides und über den Zustand der Wiesen und Felder, über die Marktpreise sowohl der Lebensmittel, als ihres Transports zu Wasser und zu Lande.

31) Das Vorstellen von Auskünften über außerordentliche Vorfälle und die Untersuchung derselben.

32) Das Vorstellen von Berichten an die Obrigkeit über alle im Distrikte gefundenen seltenen Naturerzeugnisse, Alterthümer u. s. w.

II. In Beziehung auf das Kroninteresse.

33) Das Beitreiben von Abgaberrückständen und überhaupt aller Staats- und Korporations-Gefälle und Restanzen.

34) Das Abwenden und Unterdrücken verbotener Krügerei, ungesetzlicher Holzfällung und des Handels ohne vorschriftmäßige Zeugnisse.

35) Das Einsenden in Monatsfrist von Benachrichtigungen an die Gouvernementsregierung über den Tod von Beamten, die mit Arrenden begnadigt gewesen, und weder Wittwen, noch Kinder, noch sonst direkte Nachkommen hinterlassen haben.

III. In Beziehung auf Rechtspflege.

36) Aller Gewaltthätigkeit, Beleidigung und Eigenmächtigkeit Einhalt zu thun; die Anstellung der Voruntersuchung über alle im Distrikte begangene Verbrechen.

37) Auf Requisition der Gerichte, das Stellen der eines Verbrechen Angeklagten oder dabei Beteiligten und die Verhaftung derselben, wenn dies vorgeschrieben wird.

38) Das Vollziehen der gerichtlichen Erkenntnisse, und Ergreifen von Maßregeln zur Sicherstellung der Exequirungen.

39) Das Untersuchen und Aburtheilen, auf Grundlage der Gesetze, über geringfügige Vergehen, als Diebstahl und Betrügereien bis zum Betrage von 15 Rbl. C. M., die von Bauern und andern Leuten niedern Standes begangen werden, so wie auch Verurteilung solcher Personen für Ruhestörung, Völlerei, Widerspenstigkeit, Schlägereien u. dgl.

40) Das Verhängen von persönlicher Haft und Polizeistrafen, nach den darüber bestehenden Reglements und Verordnungen, für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungsweigen.

41) Die Versiegelung der Nachlassenschaften zum Besten Unmündiger, Minderjähriger und abwesender Erben, so wie Inventar, Versiegelung und Verkauf von beweglichem Vermögen auf Befehl der Gouvernementsregierung und in Auftrag der Gerichte.

42) Die Anlage von Beschlög auf bewegliches, so wie von Sequester auf im Distrikte belegenes unbewegliches Vermögen, in Auftrag der befugten Behörden.

43) Das Verbot der Abreise aus dem Distrikte in vom Gesetze bestimmten Fällen.

44) Das Legen von Grenzmalen auf Ansuchen von Privatpersonen und in Auftrag der Behörden, so wie Taxation von Vermögen, mit Zuziehung von Sachverständigen, in Auftrag der Gouvernementsregierung.

45) Die Einweisung in den Besitz unbeweglichen Vermögens, in Auftrag des Oberlandgerichts.

46) Das Anstellen, auf Befehl der Gouvernementsregierung, von Untersuchungen in Sachen über eigenmächtige Besitznahme von Ländereien.

47) Die Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen, in Auftrag der Gouvernementsregierung und des Oberlandgerichts.

48) Das Untersuchen und Aburtheilen über geringfügige Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht 15 Rbl. C. M. übersteigt.

IV. In Beziehung auf Militärwesen.

49) Die Aufsicht über fristgemäße Abwendung der von jedem Gute zu stellenden Rekruten und das Anhalten hierzu nach Anleitung des Rekrutierungs-Reglements.

50) Die Mitwirkung und Aufsicht in Betreff ordnungsgemäßen Durchzugs von Regimentern, sonstigen Militärkommandos und Rekruten-Abtheilungen; die Anweisung von Quartieren für dieselben; die Sorge für Herbeischaffung des Bedarfs derselben; die Ausstellung von Quittungen darüber, daß Durchmarsch und Einquartierung der Truppen ohne Veranlassung von Klagen Statt gefunden.

51) Das Ausschreiben von Führen, in außerordentlichen Fällen und auf besondere deshalb erlassene Befehle, zur Fortschaffung von Militär-Gepäck, nach Anleitung des Reglements über die Landesobliegenheiten.

52) Die Aufsicht, nach den darüber bestehenden Vorschriften, über die noch im Kindesalter befindlichen Militärfantonsen, welche ihren Eltern und Verwandten zur Erziehung anvertraut worden sind; das Anfertigen und Führen eines besonderen Verzeichnisses derselben.

53) Das Anfertigen und Führen von besonderen Verzeichnissen über die verabschiedeten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2564. — Vergl. auch Hafene. Instr. v. 1797 Apr. 20.

974. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die zur Gerichtsbarkeit der Hafengerichter gehörenden Bauerschaften liegt den Guts- und Gemeindepolizeien ob. Die Beziehungen der Hafengerichter zu der Kirchspiels-, Guts- und Gemeindepolizei sind, wo gehörig, in der Bauerverordnung festgesetzt.

Vergl. d. Enstl. Bauverordn. v. 1816 Mai 23 (26273).

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hafengerichter.

975. Die Amtsgewalt der Hafengerichter beschränkt sich auf den ihnen anvertrauten Distrikt; hiervon werden folgende Ausnahmen gestattet: 1) Im Falle von Ueberschwemmungen und Waldbränden muß der Hafengerichter seine dagegen ergriffenen Maßregeln auch bis in den benachbarten Distrikt fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn der Hafengerichter des betreffenden Distrikts, dem er unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, selbst darin thätig zu werden anfängt. 2) Bei der Verfolgung von Dieben, Raubern und anderen wichtigen Verbrechen, so wie von Läuflingen, steht der Hafengerichter an der Grenze eines andern Distrikts, ja selbst eines andern Gouvernements, nicht von der Verfolgung ab und stellt sie erst dann ein, wenn die örtliche Polizei zu derselben schreitet. Nach Ergreifung aber der Verfolgten in einem fremden Polizeibezirke, übergibt der Hafengerichter sie der Landes- oder Stadtpolizei des Orts und empfängt von derselben darüber eine Bescheinigung.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2581.

976. Das Wesentliche der den Hafengerichtern anvertrauten Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten und durch Aufsicht den Gesetzen und Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu verschaffen.

Eben dort, § 2565.

977. Der Hafengerichter, auf die genaue Erfüllung der Gesetze von Seiten Aller wachend, kann von Niemandem die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift fordern, wenn diese noch nicht auf die dafür vorgeschriebene Weise allgemein bekannt gemacht worden.

Eben dort, § 2565.

978. Die Amtsgewalt des Hafengerichters erstreckt sich, bei Beobachtung dessen, was zur Erfüllung der Gesetze erforderlich ist, auch auf die zeitweilig in seinem Distrikte sich aufhaltenden Fremden und Ausländer.

Eben dort, § 2566.

979. Der Hafengerichter muß nicht bloß die Beschwerden aller Beeinträchtigten, um Jedem nach Maßgabe seines Rechts gesetzlichen Schutz zu gewähren, anhören, sondern auch alle Anzeigen, welche zur Aufklärung einer Sache dienen können, selbst wenn sie nicht in der festgesetzten Form gemacht werden.

Eben dort, § 2567.

980. Von sich aus kann der Hafengerichter Kriminalstrafen Niemandem auferlegen; dies nach den Gesetzen zu thun ist dem Gerichte vorbehalten. Polizeistrafen für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungsweigen und für Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften, so wie für Polizeivergehen erkennen die Hafengerichter, in Grund-

lage der bittlichen Reglements und Verordnungen, mit Berücksichtigung jedoch des Standes der eines Vergehens Beschuldigten, nach welchem Edelleute, Geistliche, Bürger und alle von Leibstrafe befreite Personen auch für Polizeivergehen nur durch kriminalgerichtliches Urtheil einer Strafe unterworfen werden können.

Eben dort, § 2369; Vergl. d. Krimin.-Proz.

981. In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht 15 Abl. C. M. übersteigt, können dagegen die Hakenrichter, ohne Rücksicht auf den Stand der Beteiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anstellen und die Entscheidung fällen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf. §§ 2368, 2371.

982. Die Hakenrichter stehen in allen zu ihrer Kompetenz gehörenden Sachen unmittelbar unter dem Civilgouverneur und der Gouvernementsregierung.

Eben dort, § 2382.

983. Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung eines Hakenrichters unzufrieden ist, kann seine Beschwerde bei der Gouvernementsregierung einreichen, in Grundlage der im Civilrechte angegebenen Bestimmungen.

Hakenr. Instr. v. 1797 Apr. 20.

Vierte Abtheilung.

Von dem Aufenthaltsorte der Hakenrichter und dem Geschäftsgange.

984. Die Hakenrichter halten Gericht entweder auf dem Gute wo sie wohnen, oder in der nächsten Stadt.

Eben dort, § 1.

985. Die Hakenrichter sind verpflichtet zu jeder Zeit sich an den Ort ihres Districts hin zu begeben, wo irgend welche Unordnungen vorkommen, oder wohin sie gefordert werden.

Govv.-Verordn. v. 1775 Nov. 7 (14592) §§ 234, 245.

986. Die Hakenrichter führen ein Tischregister über die einkommenden Sachen und ein Protokoll, in welches alle Untersuchungen, Verfügungen, Berichte und Ausfertigungen eingetragen werden.

Hakenr. Instr. v. 1797 Apr. 20 §§ 11, 25.

987. Die Hakenrichter führen alle Untersuchungen und anderen Geschäfte ihrer Kompetenz nach summarischem Verfahren, und entscheiden dieselben unverzüglich ohne schriftliche Verhandlung. Hinsichtlich der Führung der Tischregister und Protokolle, so wie der Abfassung der Verfügungen, Entscheidungen, Berichte und Ausfertigungen, beobachten sie die allgemeinen Vorschriften der Verfassung der Gerichtsbehörden. (Vergl. B. I.)

1775 Nov. 7 (14592) §§ 232, 243.

988. Bei den am Orte des Vorgangs verrichteten Amtshandlungen sind die Hakenrichter verbunden, darüber besondere genaue Protokolle zu führen und dieselben darauf dem allgemeinen einzuverleiben.

989. Wenn Beamte anderer Verwaltungszweige abgeordnet werden, um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit den Hakenrichtern zu verfahren, so haben letztere nicht allein die Zeit des Erscheinens derselben, sondern auch die Sache derentwegen sie erschienen, in ihrem Protokolle genau zu verzeichnen.

Vergl. 1812 Juli 4 (25173).

990. Falls der Hakenrichter durch gesetzliche Ursachen an Wahrnehmung seines Amtes behindert wird, so vertritt, auf Anordnung der Gouvernementsregierung, der Hakenrich-

ter des nächsten Distrikts seine Stelle, oder aber ein anderer ritterschaftlicher Beamte, welcher von der Gouvernementsregierung namentlich dazu bestimmt wird.

Ununterbr. Gewohnh.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hakenrichter.

991. Bei seiner jährlichen Inspektionsreise durch das Gouvernement, überzeugt sich der Civilgouverneur an Ort und Stelle von der Amtsführung der Hakenrichter, und trifft nach den hierfür bestehenden Bestimmungen die nothwendigen Maßregeln, um den befundenen Mängeln abzuhelpfen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Cottb.-Verf. § 604.

992. Die Hakenrichter werden auf Verfügung der Gouvernementsobrigkeit für Amtsvergehen gesetzlicher Behandlung unterworfen oder vom Amte entfernt; ihre Amtsentsetzung findet nur auf förmlichen Urtheilspruch des Oberlandgerichts Statt.

Vergl. Eben dort, B. II, §§ 248, 256; B. XV, §§ 1476, 1576.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Hakenrichter.

993. Die Hakenrichter empfangen Befehle, Aufträge und Vorschriften von dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Oberlandgerichte, dem Kameralhofe und der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, und machen ihnen Berichte und Unterlegungen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow. Verf. §§ 746, 2386, 2387, 2390.

994. Die Hakenrichter empfangen von dem Ritterschaftshauptmanne, dem Niederland- und Landwaisengerichte und von dem Manngerichte ihres Distrikts, so wie auch vom Kollegium allgemeiner Fürsorge, Vorschriften und Anträge und machen ihnen Berichte und Anzeigen, — den anderen Manngerichten aber Mittheilungen.

Vergl. Eben dort, §§ 2389, 2391; Bd. XIII. Regl. d. allg. Fürs. § 50.

995. Mit den Kreis- und Gemeindegerechten, der Kreisrentei, der Polizeiverwaltung, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir, der Zollverwaltung, den Kirchenvorstehern, den Magistraten, den Vogteigerichten und unter sich korrespondiren die Hakenrichter durch Mittheilungen; den Gutspolizeien ertheilen sie Vorschriften, den Gemeindepolizeien Befehle; von jenen erhalten sie Mittheilungen, von diesen aber Berichte und Vorstellungen.

Vergl. Eben dort, u. d. Bauer-Verordn. v. 1816.

996. Zur Requisition oder Mittheilung in Geschäftssachen nöthiger Auskünfte und Nachrichten korrespondiren die Hakenrichter wie mit gleichstehenden, so auch, im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit den Gang einer Sache zu beschleunigen, mit höhern Behörden in anderen Gouvernements unmittelbar, nach den für den Schriftwechsel mit solchen Behörden in ihrem eigenen Gouvernement festgesetzten Formen; wenn in einem Geschäft nicht bloß eine Nachweisung, sondern die dabei betheiligte Person selbst nothwendig ist, so müssen die Hakenrichter in jedem Falle darüber mittelst der Gouvernementsregierung, der sie untergeordnet sind, in Korrespondenz treten. Sie wenden sich zu derselben Vermittelung, wenn sie auf ihre Requisition von Auskünften und Nachweisungen keine Antwort erhalten und es nothwendig wird hieran zu mahnen.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2395.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von den Verfassungen der Stadt Reval.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

997. Die Stadt Reval und der Dom zu Reval haben besondere, von einander unabhängige, städtische Verwaltungen.

998. Die Behörden und Obrigkeiten der Stadtverwaltung in der Stadt Reval sind:

I. Der Magistrat.

II. Das Stadtkonistorium.

III. Das Polizeiamt.

IV. Die Städtischen Untergerichte: 1) Das Stadt- oder Niedergericht; 2) Das Waisengericht; 3) Das Kommerzgericht; 4) Das Amtsgericht; 5) Das See- und Frachtgericht; 6) Das Wettgericht; 7) Das Baugericht; 8) Die Stadtkammer oder das Kammereigericht; 9) Das Stadtkriegsgericht; 10) Das Mündliche Gericht; 11) Das Subhastations- und Auktion-direktorium; 12) Das Amtspatronat.

V. Die Stadtverwaltungen und Kollegien: 1) Die allgemeine Stadtkasse; 2) Der Gotteskasten; 3) Die Steuerverwaltung; 4) Die Kommission zur Erhebung der Kronstränkesteuer; 5) Die Stadtaccise-Kommission; 6) Die Quartierkommission; 7) Die Stadtverlegerkammer; 8) Die Quartierkammer; 9) Die Beleuchtungskommission.

Anmerkung. Die Verfassung des Stadtkonistoriums ist in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5870) angegeben.

999. Außer den städtischen Untergerichten werden von dem Magistrate in besonderen Fällen für verwickelte Sachen oder solche, die eine nicht öffentliche Verhandlung oder eine Untersuchung erheischen, temporäre Kommissionen aus Gliedern desselben gebildet. Die Anordnung solcher Kommissionen hängt von dem Magistrate in seiner vollen Sitzung, die Ernennung der Glieder von dem Kollegium der Bürgermeister ab. Diesen Kommissionen liegt von Amtswegen ob, entweder eine Sache gütlich beizulegen oder nur eine Untersuchung über die Sache anzustellen.

Oberg. v. 1757, § 17.

1000. Die Bürgerschaft des Doms besteht aus Fünftigen, welche eine besondere Gilde bilden, unter Verwaltung zweier Ältermänner und zweier Ältesten.

Rön. Schw. Resol. v. 1626 März 8, 1665 St. 17; Rön. Schw. Bef. v. 1652 Juni 16.

1001. Polizei- und nicht streitige Sachen, so wie streitige unter 6 Rbl. C. M. an Werth betragende Rechtsachen, werden auf dem Dome vom Schloß-Bogteigerichte verhandelt; Prozeß- und Kriminalsachen gehören vor das Hartische Manngericht.

Eben dort.

1002. Die Verwaltungen und Kommissionen des Doms sind:

1) Die Kasserwaltung; 2) Die Steuerkommission; 3) Die Acciseverwaltung.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung des Magistrats.

I. Von dem Bestande des Magistrats.

1003. Der Magistrat der Stadt Reval besteht aus vier Bürgermeistern, einem Syndicus und vierzehn Rathsherrn.

Ununterbr. Gewohnh.

1004. Die Ernennung zu den Stellen, welche unter den Rathsgliedern erledigt werden, ist dem Magistrate selbst vorbehalten, in Grundlage der im Ständerechte angegebenen Bestimmungen.

Vertrag zwischen dem Rathe und der großen Gilde v. 1672 Jan. 27, best. durch d. Kön. Schw. Ref. v. 1681 Apr. 19; 1710 Sept. 29 (2298) Art. 7.

1005. Von den vier Bürgermeistern führt einer, der Reihfolge nach jährlich hierzu bestimmt, als worthabender Bürgermeister den Vorsitz; ein anderer, welcher Gef. Iger am Wort genannt wird, vertritt nöthigenfalls seine Stelle.

Ununterbr. Gewohnh.

1006. Die Kanzlei des Magistrats besteht aus dem Sekretair, dem Kanzleidirektor, dem Protonotar, dem Archivar, dem Registrator, einem Translateur für die Russische Sprache, dem Aktuar und drei Kanzellisten, von denen einer dem Syndicus beigegeben ist.

Eben so.

1007. Der Magistratssekretair gehört mit zum Bestande der Behörde und muß aus dem Gelehrtenstande sein. Außerdem ist bei dem Magistrate ein besonderer Stadtoffizial oder Fiskal angestellt, der auch aus dem Gelehrtenstande sein muß.

Kanz.-D. v. 1686 u. ununterbr. Gewohnh.

1008. Anstellung und Entlassung des Sekretaires, des Offizials und der anderen Beamten und Kanzellisten, so wie auch Vergrößerung und Verminderung ihrer Zahl, hängt vom Ermessen des Magistrats ab; der Sekretair und die Beamten des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt und ohne Befätigung der Gouvernementsobrigkeit angestellt; sie werden im Magistrate vereidigt.

1797 Febr. 26 (17845).

1009. Zur Einhändigung von Anzeigen, Publikationen, Citationen und Akten aller Art hat der Magistrat vier Gerichtsdienere (Wachtmeister, Ministeriale oder Bürgermeisterdiener); zur Aufwartung während der Sitzungen, und für die ökonomischen Angelegenheiten, wird vom Rathe ein besonderer Hauschließer angestellt. Die Gerichtsdienere und der Hauschließer werden in dem Niedergerichte vereidigt.

Bergl. Schrag. d. Ger.-Diener v. 1764.

1010. Die Glieder und Beamten des Magistrats werden aus den Stadtmitteln besoldet. Der Betrag des Gehalts und der sonstigen Amtsemolumente wird von dem Magistrate, mit Zustimmung der städtischen Gilden, festgestellt.

Vertr. v. 1672 Jan. 27, best. 1681.

1011. Die Straf gelder, auf welche der Magistrat in Prozessesachen nach einer befügigten Taxe erkennt, fließen in die Stadtkasse.

Kassen-D. v. 1609 Mai 20.

1012. Als Zulage zu ihrem Gehalte genießen der Syndicus, der Sekretair, die Kanzleibeamten und die Gerichtsdienner besonderer Gebühren, welche in Rechtsfachen von Privatpersonen nach einer hierfür von der Staatsregierung festgestellten Taxe erhoben werden. 1797 Febr. 26 (17845).

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats.

1013. Unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehören:

1) Ihrem persönlichen Stande nach: alle Einwohner der Stadt, der Vorstädte und des Stadtgebiets, die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit der Stadt, die städtischen Advokaten, die Verabschiedeten und nicht in Klassenrang Stehenden, die Fremden nichtadeliger Geburt, welche im Gebiete der Stadt wohnen, und die Diener der Adelligen. Von der Gerichtsbarkeit des Magistrats sind nur ausgenommen: Adelige, im wirklichen Staatsdienste stehende Beamte und endlich Pflerräten, falls dieselben nämlich kein bürgerliches Gewerbe treiben, nicht in Stadtdiensten stehen und kein unbewegliches Vermögen in der Stadtmark besitzen; gegenheiligen Falls unterliegen sie, in Sachen rüchtsichtlich ihres Gewerbes, ihres Dienstes oder ihrer Grundstücke, der Gerichtsbarkeit des Magistrats. 2) In dinglicher Hinsicht: alles unbewegliche Vermögen, welches in der Stadt Reval, den Vorstädten und dem Stadtgebiete belegen ist.

Kön. Schw. Resol. v. 1584 Aug. 24, 1660 März 17 § 22, 1662 Juli 30, 1665 Okt. 30 § 15, 1668 Nov. 25; 1675 Sept. 30 §§ 4, 50.

1014. Zur Kompetenz des Magistrats von Reval, in seinem vollen Personale, gehört:

A. In Gemeindsachen.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Bürgerschaft betreffen, zu berathen; den Gilden Vorschläge zu machen; die Beschlüsse der Gildensammlungen zu beurtheilen; außerordentliche Versammlungen der Gilden zu berufen und die Vorstellungen der Gilden in ihren Angelegenheiten zu entscheiden.

2) Die Ältesten und Ältermänner der städtischen Gilden zu besätigen.

3) Verschiedene Stadtämter zu besetzen und die von den Ältestenbänken Gewählten zu besätigen.

4) Darauf zu sehen, daß die Gildeschragen beobachtet werden, und alle eigenmächtigen Abänderungen derselben zu untersagen.

5) Das Bürgerrecht zu ertheilen auf die im Ständerechte festgesetzte Weise.

6) Gemeinschaftlich mit den Gilden, die Stadteinkünfte und Ausgaben und die Verwaltung des Stadtvermögens zu beaufsichtigen; Geldunterstützungen zu bewilligen; die Gehalte der Beamten zu bestimmen; Kauf-, Pfand-, Arrende- und Cessionverträge im Namen der Stadt abzuschließen.

7) Die Bürgerwache, das Schwarzenhäupterforps und die Gemeindegassen zu beaufsichtigen, zu ihrer Verwaltung besondere Glieder zu delegiren.

8) Zugleich mit den städtischen Gilden an Bildung der Deputationen Theil zu nehmen, welche von der Stadt an den Monarchen oder an die hohe Obrigkeit gesendet werden.

B. In Kirchensachen.

9) Wegen Ernennung besonderer Glieder ins Stadtkonistorium vorzustellen, nach den in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland festgesetzten Bestimmungen.

10) Die Aufsicht über Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, über die Kirchen-

polizei zu führen; polizeiliche Anordnungen in Beziehung auf kirchliche Ceremonien, Begräbnisse, Taufen und Hochzeiten u. s. w. zu treffen, und die Gebühren für Knechten und Knechtendienere zu bestimmen.

C. In Beziehung auf das Kroninteresse.

11) Mittelft der Stadtverwaltungen die Repartition, Erhebung und Einzahlung der vom Gesetze festgestellten Abgaben in den Kameralhof, so wie die Entrichtung der Getränkesteuer an die Krone und der der Stadt zukommenden Accise, zu beaufsichtigen.

12) Mittelft des Quartierkollegiums die Einquartierung des Militärs zu beaufsichtigen.

D. In Beziehung auf Justizverwaltung.

13) Die Aufsicht über die städtischen Untergerichte zu führen; aus dem vollen Personale des Magistrats Glieder in dieselben abzuordnen; Kanzleibeamten wie für die eigene Kanzlei, so auch für die der Untergerichte, anzustellen; die etwaigen Vakanzien bis zu den neuen Wahlen durch Substituten zu besetzen.

14) Die städtischen Advokaten anzustellen und zu vereidigen.

15) Wie für die eigene, so auch für die Kanzlei der Untergerichte, allgemeine Vorschriften über den Geschäftsgang, in Grundlage der bestehenden Gesetze, aufzustellen.

E. In Kriminalsachen.

16) Kriminalsachen, die aus dem Niedergerichte an dasselbe gelangen, zu verhandeln und in denselben das Urtheil zu fällen.

17) Die Sachen über Amtsvergehen selbst zu verhandeln und die im Stadtkriegsgerichte in Untersuchungssachen wegen Amtsvergehen von Leuten, die zur Stadtkompagnie gehören, gefällten Urtheile der Leuteration zu unterziehen.

18) Alle Klagen von Bürgern der Stadt Neval über persönliche Beleidigung, welche sie sich gegenseitig zugefügt haben, selbst wenn sie auch zu der Zeit unter der Gerichtsbarkeit einer andern Behörde standen.

F. In Civilsachen.

In erster Instanz.

19) Klagen von Privatpersonen gegen Magistratsglieder, Aeltermänner, Secretaire des Magistrats und der Untergerichte, die Stadtgeistlichkeit, die Stadtadvokaten und den Justizoffizial.

20) Sachen und Streitigkeiten über die Rechte auf Grundstücke und Häuser, welche in der Stadt, in der Vorstadt und im Stadtgebiete belegen sind.

21) Erbschafts-, Testaments und Erbtheilungssachen.

22) Concurssachen.

23) Streitigkeiten der Gilden und Zünfte.

24) Streitigkeiten zwischen Verfassern, Uebersetzern, Herausgebern, Verlegern und Buchhändlern über das Eigenthum an wissenschaftlichen oder schönwissenschaftlichen Werken, wenn diese Streitigkeiten nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.

In zweiter Instanz.

25) Verhandlung und Entscheidung der Prozeßsachen, welche aus den Untergerichten durch Appellation oder Querel an denselben gelangen.

26) Alle Beschwerden über Nichtbeobachtung der Regeln des Civilprozesses in den Untergerichten.

G. In nicht freitigen Sachen.

27) Das Bewilligen von Versteigerungen und öffentlichem Verkaufe, ausgenommen wenn der öffentliche Verkauf, zur Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, der Polizeiverwaltung übertragen ist.

28) Die Ab- und Zueichnung bei verändertem Besitze von Häusern und liegenden Gründen.

29) Das Anlegen von Beschlagnahme und Sequestration in Gerichtssachen, die nicht vor das Niedergericht gehören.

30) Das Ausstellen von Notariatsinstrumenten aller Art; Beglaubigung der Unterschriften und Ausfertigung von Geburtszeugnissen.

31) Die Gründe zur Ablehnung von Gliedern des Magistrats und der Untergerichte wegen Verdachts der Parteilichkeit zu prüfen und zu entscheiden.

32) Die Versiegelung und Inventur in Concursachen und solchen Nachlasssachen, bei welchen nicht zugleich Unmündige als Erben betheilt sind.

33) Die Vollziehung von Krepofakten, und Verschreibung und Tilgung von Hypotheken, in Beziehung auf unbewegliches Vermögen im Stadtgebiete.

II. In Polizei-, Handels- und Gewerksachen.

34) Besondere Glieder ins Polizeiamt zu delegiren.

35) Mittelfst der Untergerichte die Handels- und Marktpolizei, die Waage, Maß und Gewicht und sämtliche Handlungsoffizianten zu beaufsichtigen, und die zur Erleichterung des Handels nöthigen gesetzlichen Anordnungen zu treffen.

36) Die Erlaubniß zum Umhertragen und Verkauf von Waaren und zur Ausstellung derselben auf dem Markte und andern Plätzen zu ertheilen.

37) Die Jahrmärkte zu eröffnen und zu schließen.

38) Ueber die Handwerksämter die Aufsicht zu führen; die Kempter mit neuen Schragen zu versehen, die vorhandenen abzuändern und zu vervollständigen, und unter Befstätigung des Generalgouverneurs Instruktionen über Handelsgegenstände zu erlassen, so wie Taxen für die Gewerke festzustellen.

39) Die Anlegung von Wirthshäusern, Kaffehäusern und Konditoreien zu gestatten.

40) Uebermäßigen Luxus zu steuern.

41) Die Pfschanstalten zu beaufsichtigen.

42) Ueber Anlegung neuer Schlammkanäle und Wasserleitungen, Wiederherstellung ehemaliger und Abänderung vorhandener, Anordnungen zu treffen.

43) Neue Bauten und Reparaturen, nach Genehmigung der Risse von Seiten des Baugerichts, zu gestatten.

44) Pässe auszufertigen.

45) Die Stadtgefängnisse und die Arrestanten zu beaufsichtigen.

Urf. Kön. Erbz. v. 1248, Christoph's v. 1257; d. Lüb. Rt.; Urf. Bischof Johann's v. 1284; Bulle Pabst Nicolaus's v. 1454; Kön. Schwed. Resol. v. 1584 Aug. 24; Kaiser-D. v. 1599, 1609; Kön. Schwed. Res. v. 1607 Aug. 15, 1650 Okt. 14; Protok. d. Rath's v. 1650 Nov. 50; Kön. Schwed. Resol. v. 1648 März 24; Protok. d. Rath's v. 1655 Aug. 50; Kön. Schwed. Resol. v. 1662 Juli 30 §§ 4, 6, 7, — 1665 Okt. 30; Poiz.-D. v. 1670 Feb. 4; Vertr. v. 1672 Jan. 27 §§ 26, 55; Handels-Ordn. v. 1679; Kön. Schwed. Resol. v. 1681 Apr. 19, §§ 5, 15, 17; Advok.-D. v. 1687; Rathskons. v. 1706; 1710 Sept. 29 (2298) Art. 5, 4, 6; Oberg.-D. v. 1757; Ver. u. d. gerichtl. Bees. v. 1784 Nov. 8; B.-f. d. Gouvern.-Reg. v. 1819 Okt. 18; Handw.-Regl. v. 1822; Bauordn. v. 1825; B.-andordnung v. 1825.

1015. Außer der administrativen, polizeilichen und gerichtlichen Kompetenz, ist der Magistrat in seinem vollen Personale befugt, innerhalb des ihm gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises, den Stadtbewohnern bereits vorhandene Gesetze in Erinnerung zu bringen, und denselben gemäß spezielle Vorschriften zu ertheilen.

Vertr. v. 1672 Jan. 27; Kön. Schwed. Res. v. 1681 Apr. 19, § 13.

1016. In Administrativ- und Polizeisachen gelangen die Beschwerden über die Entscheidungen des Rath's an die Gouvernementsregierung; über die Entscheidung letzterer ist es dem Rathe, im Falle der Unzufriedenheit, gestattet mit einem Berichte an den Senat zu gehen.

Vergl. Resol. d. Sen.-Couv. v. Apr. 1768; Bef. d. Couv.-Reg. v. 1822 Sept. 22, V, § 11.

1017. Der Magistrat ist in allen Kriminalsachen, die aus dem Niedergerichte an denselben gelangen, erste Instanz, sofern der Schuldige einer Kriminalstrafe unterliegt. In diesen Sachen liegt dem Niedergerichte nur die Untersuchung, dem Magistrate in seinem vollen Personale aber die Fällung des Erkenntnisses ob. In Sachen wegen geringfügiger Vergehen aber entscheidet auch das Niedergericht selbst und ist der Magistrat zweite Instanz.

Ver. u. d. gerichtl. Bef. v. 1784 Nov. 8.

1018. Alle in den §§ 2241—2257 der allgemeinen Gouvernementsverfassung, über den Umfang der Kompetenz des Gerichtshofes für Kriminalsachen, bestimmten Regeln gelten auch für den Reval'schen Magistrat.

1832 Dec. 28 (5866); vergl. auch d. Krim.-Proz.

1019. Appellationen und Querelen gegen Erkenntnisse und Bescheide des Reval'schen Magistrats in Civilsachen gehen an den Dirigirenden Senat. Sachen, deren Gegenstand an Werth 600 Rbl. S. W. nicht übersteigt, werden im Magistrate allendlich entschieden mit Ausnahme nur derjenigen, welche nach dem für sie bestehenden besondern Prozeßverfahren durchaus an den Dirigirenden Senat gehen müssen.

1832 Febr. 17 (5171); 1832 Dec. 28 (5866) pkt. 2; Bef. d. Dir. Sen. an den Csth. Couv.-Prof. v. 1854 Febr. 13.

III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

1. Von den Sitzungen.

1020. Der Reval'sche Magistrat versammelt sich im Rathhause der Stadt Reval.

1021. Der Magistrat versammelt sich in seinem vollen Personale das ganze Jahr hindurch, vom ersten Dienstage nach Christi Erscheinung bis zum Thomas Abend, acht Tage vor Weihnachten, zweimal wöchentlich, am Dienstage und Freitage, ausgenommen wenn diese Tage mit Feiertagen zusammenfallen.

Rathskont. v. 1818 Sept. 6.

1022. An dem Tage, wo die jährlichen Gerichtssitzungen eröffnet werden, versammeln sich am Morgen die Glieder und Beamten des Magistrats, so wie auch die städtischen Gilden, in der Rathskirche zum heiligen Geiße, um dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen. Auf besondere Anordnung des Magistrats oder des Kollegiums der Bürgermeister, hält ein Prediger oder der Superintendent eine Predigt über einen der Veranlassung entsprechenden Text aus der Bibel.

Ver. auf ununterbr. Gewohnh. eben so wie d. folg. §§ bis 1055.

1023. Aus der Kirche begibt sich der Rath in feierlicher Procession aufs Rathhaus. Die Stadtkompagnie gibt bei dieser Gelegenheit dem Magistrate die Honneurs ab.

1024. An dem Tage, wo die jährlichen Sitzungen des Magistrats geschlossen werden und zwar am Freitage vor dem Thomastage, versammeln sich, nachdem es den städtischen Gilden bekannt gemacht worden, die Glieder und Beamten des Magistrats mit den Gilden um 2 Uhr Nachmittags in der Rathskirche.

1025. Nach Beendigung des Gottesdienstes begibt sich der Magistrat in derselben Ordnung, wie am Tage der Eröffnung der Juridik (§ 1023), zurück aufs Rathhaus. Hier legen die Glieder des Magistrats, sofern es nicht schon früher geschehen ist, Rechenschaft von ihren bis dahin verwalteten Aemtern ab. Das Geld, das theils die Rathsglieder zusammenschließen, theils besonders von der Bürgerschaft dazu bestimmt ist, wird unter Arme und Nothleidende vertheilt. Am Abende erscheinen die städtischen Gilden auf dem Rathhause, um dem versammelten Magistrate ihre Ehrerbietung zu bezeugen, und alle Bürger, die ein Haus in der Stadt besitzen, bringen zu einem Abl. S. M. dar.

1026. Der Magistrat wird als vollzählig angesehen, wenn acht Glieder desselben anwesend sind. In Kriminalsachen wird die Anwesenheit aller Glieder erfordert.

Rathso Ordn. §§ 5, 6.

1027. An den Tagen, wo keine Sitzungen des Magistrats Statt haben, ist stets der worthabende Bürgermeister der laufenden Sachen wegen anwesend.

1028. Der worthabende Bürgermeister eröffnet nicht nur alle an den Magistrat gerichtete Schreiben, sondern trifft in öffentlichen sowohl als Privatsachen, die keinen Verzug leiden, Verfügungen und berichtet darüber dem Magistrate bei der nächsten Sitzung.

1029. Auf die Sommerferien wird zur Verhandlung der öffentlichen Sachen eine Dejour angeordnet, welche aus dem worthabenden Bürgermeister, zwei Rathsherren und dem Magistratssekretair besteht.

1030. Außerordentliche Sitzungen auszuschreiben hängt von der Bestimmung des worthabenden Bürgermeisters ab.

1031. Wer von den Gliedern des Magistrats aus besonderen gesetzlichen Gründen der Sitzung nicht beiwohnen kann, hat es dem worthabenden Bürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen.

Rathso Ordn. § 4.

1032. In solchem Falle beauftragt das Kollegium der Bürgermeister ein anderes Glied des Abwesenden Stelle zu vertreten. Den worthabenden Bürgermeister vertritt in solchen Fällen der Gefolgte am Wort, den Syndicus der Magistratssekretair.

1033. Ist der Gefolgte am Wort auch abwesend, so vertritt der älteste der beiden anwesenden Bürgermeister die Stelle des Vorsitzers. Sind auch diese letzteren abwesend, so nimmt der Syndicus die Stelle des Vorsitzers ein und nächst ihm der älteste Rathsherr.

1034. Wenn ein Glied des Magistrats seinen Abschied nimmt oder stirbt, und neue Wahlen noch nicht stattgefunden haben, so wird in Grundlage der in den vorhergehenden §§ bestimmten Regeln verfahren.

1035. Rathsglieder und Beamte, die auf kurze Zeit abwesend sind, verlieren deshalb nicht Gehalt und Emolumente, die mit ihren Aemtern verbunden sind.

2. Von dem Geschäftsgange.

A) Von dem Beginn der Sachen.

1036. Hinsichtlich der Eingabe von Schriften und der Eintragung derselben in den Anschlag, wird die im Prozesse vorgeschriebene Ordnung beobachtet.

Oberg.-D. v. 1757, § 1.

1037. Die Angaben, welche zum Preklame zu bringen sind, werden unmittelbar dem Magistratssekretair abgegeben.

1038. In außerordentlichen Fällen wird in nicht streitigen Sachen der Vorstand auch ohne vorgängigen Anschlag bewilligt.

Dieser u. d. vorgeh. § ber. auf ununterbr. Gewohnh.

B) Von dem Vortrage.

1039. Alle eingegangenen Sachen trägt der Sekretair vor; die darauf getroffene Verfügung verzeichnet er, je nachdem sie in das eine oder andere gehört, in dem Protokolle der öffentlichen oder dem der Privatsachen (§ 1048), und verfaßt in Grundlage dessen die Ausfertigung.

Kanz.-D. v. 1686, §§ 1 — 7.

1040. Ist nach geendigter gerichtlicher Verhandlung in der Sache ein Erkenntniß zu fällen, so liegt der Vortrag der Akten, die Anfertigung der Aktenrelation und die Abfassung des Urtheils, dem Syndicus ob.

Eben dort, §§ 8, 9.

1041. In Appellations'sachen, welche aus den Untergerichten eingegangen sind, nehmen die Glieder dieser Gerichte an der Abstimmung keinen Theil, können aber dem Vortrage bewohnen.

Rathsordn. § 11.

1042. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit müssen sich der worthabende Bürgermeister und der Syndicus bemühen dieselbe auszugleichen.

Dieser u. d. folg. § ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1043. Die Abstimmung beginnt von dem worthabenden Bürgermeister und geht links herum bis zu dem Gefolgtten am Wort.

C) Von der Abfassung der Ausfertigungen.

1044. Die den getroffenen Verfügungen gemäß abgefaßten Ausfertigungen werden den anwesenden Gliedern zur Bestätigung vorgetragen: Erkenntnisse in Prozesssachen vom Syndicus, Urtheile in Kriminal'sachen aber vom Stadtgerichtssekretair; die übrigen Schriften werden vom Magistratssekretair vorgetragen.

Dieser u. d. folg. §§ bis 1052 ber. auf d. Kanz.-D. v. 1686 und ununterbr. Gewohnh.

1045. Die bei den Akten bleibenden Konzepte werden von dem worthabenden Bürgermeister unterschrieben und von einem Sekretair gegengezeichnet.

1046. Die Protokollauszüge fangen mit den Worten: „Aus dem Protokolle des Revalschen Magistrats“ an, und werden, wenn sie förmliche Urtheile und Bescheide enthalten, von dem worthabenden Bürgermeister unterschrieben und vom Sekretair contrasignirt. In allen übrigen Fällen werden sie nur vom Magistratssekretair, mit Beifügung der Worte: „Zur Beglaubigung“ (in fidem) unterschrieben.

1047. Ausfertigungen, die keine bloße Protokollauszüge enthalten, schließen mit dem Datum, und werden, wenn es Notariatsinstrumente, Zeugnisse u. dergl. sind, nur von dem

Sekretaire „In Auftrag“ unterzeichnet; sind es aber förmliche Mittheilungen, Aufträge, Antworten, Berichte oder Unterlegungen, so endigen sie nach Angabe des Datums mit den Worten: „Bürgermeister und Rath der Stadt Reval und in deren Namen“ und werden von dem worthabenden Bürgermeister unterschrieben und von dem Sekretaire contrasignirt.

D) Von den Protokollen.

1048. Der Magistratssekretaire führt zwei Protokolle, das eine für öffentliche Sachen, das andere für Privatsachen; in das erste werden auch die Verhandlungen über Kriminalsachen eingetragen.

1049. Alle Anträge, Verhandlungen und Verfügungen in Sachen über Ab- und Zuzeichnungen, Ingressationen und Ergrossationen werden in dem Privatprotokolle verzeichnet.

1050. Außerdem werden folgende Protokolle im Magistrate geführt:

- 1) Für Wechselprotokolle.
- 2) Für Seeprotokolle.
- 3) Für die übrigen Notariatsinstrumente. — Von diesen Protokollen wird das über Seeprotokolle vom Magistratssekretaire, die beiden andern aber in der Kanzlei, unter Aufsicht und Unterschrift des Sekretaires, geführt. Alle drei enthalten die Ausfertigung wörtlich, nebst Abschrift der Akte, über welche sie ertheilt wird.

E) Von dem Missiv.

1051. In das Missiv oder das Konzeptbuch kommen diejenigen Ausfertigungen, welche nicht in eines der Protokolle wörtlich eingetragen worden; namentlich alle ausgehenden Schreiben und Unterlegungen und diejenigen Zeugnisse, die auf ausdrückliche Verfügung des Magistrats ertheilt und im Protokolle nur bemerkt werden.

F) Von der Aufbewahrung von Geldern.

1052. Die Gelder des Magistrats, so wie die von Privatpersonen eingetragenen, werden in der Stadtkämmerei auf dem Rathhause aufbewahrt. Die Kämmerei, welche allein die Schlüssel zu der Kämmerei haben, empfangen und zahlen die Gelder aus, auf Verfügung des Magistrats.

IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Magistrats.

1) Von dem worthabenden Bürgermeister.

1053. Dem worthabenden Bürgermeister, als Vorsitzer des Magistrats, steht es zu alle Geschäfte zu leiten, und darauf zu sehen, daß dabei das gesetzliche Verfahren beobachtet werde.

Rath'sordn. §§ 7, 9, 10.

1054. Diesem gemäß erkündigt sich der worthabende Bürgermeister, bevor zur Verhandlung geschritten wird, ob nicht eines der Glieder etwas Besonderes vorzubringen oder zu berichten habe.

Eben dort.

1055. Der worthabende Bürgermeister kann vor Entscheidung derjenigen Sache, die schon in Verhandlung ist, keine neue Sache zum Vortrage bringen, noch die Meinung der Glieder erfragen.

Eben dort.

1056. Der vorstehende Bürgermeister bemüht sich den Schluß jeder Sache zu befördern und sieht darauf, daß beim Votiren Niemand die festgesetzte Ordnung übertrete, noch einem Andern in die Rede falle.

1057. In Sachen, die keinen Verzug leiden, nimmt der worthabende Bürgermeister auch außerhalb der Sitzungen Bittschriften und Klagen an, und trifft darüber die nothwendigen vorläufigen Verfügungen.

Ununterbr. Gewohnh.

1058. Der worthabende Bürgermeister ist beauftragt:

1) Auf Sachen oder Personen, welche unter des Magistrats Gerichtsbarkeit gehören, Beschlagnahme und Arrest zu legen.

2) Inventuren und Versiegelungen anzuordnen.

3) Einstellung von Bauten vorzuschreiben und die Verhandlung von Baustreitigkeiten dem befugten Gerichte zu übertragen.

4) Die vom Magistrate und Waisengerichte ernannten Curatoren und Vormünder zu bestätigen.

5) Die Aeltermänner der Gilden, Zünfte und Innungen, nach Genehmigung der Wahlen von Seiten der Magistratsglieder, zu bestätigen.

Vergl. Waiseng.-u. Vorm.-Ordn. v. 1697; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784; Bauordn. v. 1825.

1059. Ohne Verfügung von Seiten des vorstehenden Bürgermeisters, darf kein Anschlag gemacht werden. Citationsgesuche, wenn die Genehmigung von dem worthabenden Bürgermeister abhängt, werden ihm 24 Stunden vor der Sitzung des Magistrats von den Parteien selbst überreicht. Der worthabende Bürgermeister läßt darauf die Citation mündlich durch den Gerichtsdiener ergehen.

Oberg. = D. v. 1757, § 1.

1060. Alle Notariatszeugnisse und Instrumente werden bei dem worthabenden Bürgermeister nachgesucht, welcher die Vollziehung der Magistratskanzlei aufträgt.

Ununterbr. Gewohnh.

1061. In Beziehung auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Stadt ist der worthabende Bürgermeister verpflichtet:

1) Wenn Ordnung und Ruhe gestört worden, Frieden zu gebieten, die Ungehorsamen einer Geld- oder auch einer Leibesstrafe zu unterwerfen, wenn sie ihrem Stande nach unter die Stadtgerichtsbarkeit gehören und nicht von Leibesstrafe frei sind.

2) Im Falle einer Feuersbrunst die Sturmglocke läuten oder die Trommel rühren zu lassen, zugleich dem Kommandanten der Festung davon Nachricht gebend.

3) Der Stadtkompagnie und dem Schwarzenhäupterkorps, bei feierlichem Aufzuge durch die Stadt, das Rühren der Trommel und Trompetenblasen zu erlauben.

4) Die schriftlichen Berichte über alle Todesfälle im Stadtbezirke zu empfangen.

Pub. Rt. B. II, Tit. IV; Bauordn. v. 1825 u. ununterbr. Gewohnh.

2) Von dem Syndi. u. s.

1062. Der Syndicus folgt seiner amtlichen Stellung nach auf den jüngsten Bürgermeister.

Ununterbr. Gewohnh.

1063. Dem Syndicus liegt ob, alle definitiv geschlossenen Partensachen, nachdem dieselben ihm von dem Sekretair zugestellt worden sind, vorzutragen, sein Gutachten über dieselben schriftlich abzugeben und die Urtheile abzufassen.

Kanz. v. 1686.

1064. Ferner ist der Syndicus von Amtswegen verpflichtet:

1) In Sachen, welche Gerechtfame der Stadt oder der städtischen Korporationen betreffen, Vertreter dieser Rechte zu sein und die nöthigen Schreiben und Unterlegungen abzufassen.

2) Die für die Stadt abzuschließenden Krende- und anderen Kontrakte abzufassen.

3) In öffentlichen Sachen auf alle eingegangene Befehle, Aufträge, Aufforderungen, Mittheilungen und andere Schreiben, nach den ihm durch den Sekretair in einem Auszuge aus dem Protokolle mitgetheilten Verfügungen, die erforderlichen Antworten abzufassen.

4) Die Kanzellei, sowohl in Hinsicht der Beamten und deren Arbeiten, als auch der Führung der Protokolle und der Grund- und Hypothekenbücher, und der Ordnung des Archivs, insbesondere zu beaufsichtigen.

Ununterbr. Gewöhnh.

3) Von dem Magistratssekretair.

1065. Der Sekretair ist gehalten, nicht nur an jedem Sitzungstage, sondern auch an jedem andern Tage der Woche, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, Morgens und Nachmittags im Rathhause zu erscheinen.

Kanz. v. 1686.

1066. Der Sekretair ist von Amtswegen verpflichtet:

1) Alle eingehende Schriften und die von dem Magistrate verhandelten öffentlichen und Privatsachen in die Protokolle einzutragen; alle Anträge der Gilden, Relationen der Magistratsglieder und des Kollegiums der Bürgermeister in die Protokolle aufzunehmen; die Protokolle ins Reine zu schreiben und dieselben sauber und ohne Rasuren und Verbesserungen zu führen.

2) Die Meldungsprotokolle über die Angaben bei den Proklamen, das Protokoll über die Seeproteste und die Schnurdücher über die eingegangenen Kronsgelühren zu führen.

3) Auf allen eingehenden Schriften eigenhändig das Datum des Empfanges zu bemerken und sie zu bewahren, auch nur mit Erlaubniß des worthabenden Bürgermeisters Abschriften von denselben zu ertheilen.

4) Bei dem Vortrage der eingegangenen Sachen die zum Protokolle genommenen Anträge, Vorschläge und Relationen und die geschlossenen Akten zu verlesen.

5) Alle Ausfertigungen in Privat- und Partensachen, und alle Bescheide und Resolutionen, Notifikationen und Kommunikate zu besorgen, und mit Erlaubniß des worthabenden Bürgermeisters Abschriften von Akten und Auszüge aus den Protokollen zu ertheilen.

6) Nach jeder Sitzung Alles, was eine Verfügung, ein Erkenntniß oder eine anderweitige Amtshandlung von Seiten des Magistrats erfordert, zu dessen Wissen in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, und diejenigen Sachen, welche schon definitiv geschlossen sind, mit den Akten dem Syndicus zu übergeben.

7) Auf in öffentlichen Angelegenheiten eingegangenen Schriften den Magistratsbeschuß aus dem Protokolle zu bemerken, und sie zur ferneren Ausführung dem Syndicus zuzustellen.

8) Bei dem Sammeln der Stimmen eine besondere Aufmerksamkeit auf die vom worts habenden Bürgermeister vorgelegten Fragen zu richten, um dieselben mit den Meinungen und Begründungen der Glieder in das Protokoll aufzunehmen, die Stimmen übrigens geheim haltend.

9) Alle Urtheile, Bescheide und Resolutionen bei ihrer Bekanntmachung den Parteien zu verlesen.

10) Die Ausfertigungen zu unterschreiben und zu contraffigniren.

11) Mit Hilfe des Aktuars die Inventuren und Versiegelungen zu bewerkstelligen.

12) Das gerichtliche Siegel des Magistrats zu bewahren und außerdem mit dem Syndikus und dem Kanzleidirektor darauf zu sehen, daß jeder Beamte in seinem Wirkungskreise dasjenige leiste, was ihm von Amtswegen obliegt.

Eben dort, u. Ber. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1067. Der Magistratssekretair hat bei der Urtheilsfällung keine Stimme; er ist nicht gehalten, seine von den übrigen abweichende Meinung in das Protokoll einzutragen, und ist für eine falsche Entscheidung nicht verantwortlich. Im Falle völliger Gleichheit der Stimmen aber gibt die Stimme des Sekretairs den Ausschlag.

Ununterbr. Gewohnh.

4) Von dem Kanzleidirektor.

1068. Der Kanzleidirektor hat zur Erhaltung der Ordnung und zur rascheren Beförderung der Privat- und öffentlichen Sachen die spezielle Aufsicht über die Kanzlei.

Eben so.

1069. Der Kanzleidirektor sieht darauf, daß jeder Beamte und Kanzellist seine Amtspflichten gewissenhaft erfülle, und daß alle vom Sekretair im Namen des Magistrats ertheilten Aufträge von den Beamten mit Genauigkeit erfüllt werden.

Eben so.

1070. Der Kanzleidirektor ist insbesondere verpflichtet:

1) Darauf zu sehen, daß alle Ausfertigungen und Notariatszeugnisse, nach deren Beglaubigung, unverzüglich wohin gehörig abgesendet werden.

2) Darauf zu sehen, daß die Eröffnungen in Folge Verfügung des Magistrats wenn gehörig mitgetheilt werden und die erforderlichen Antworten zu gehörigem Termine eingehen.

3) Die Aufsicht darüber zu führen, daß die Kostünfte, welche nöthig sind, um die Sachen zum Vortrage vorzubereiten, herbeigeschafft und aufgesucht werden.

4) Nachzusehen, was etwa zum Vortrage zu bringen ist, und deshalb die Protokolle jeder Sitzung nachzulesen, die in den Sachen festgesetzten Termine anzuzeichnen und seiner Zeit in Erinnerung zu bringen.

5) Ueber richtige Führung der Rechnungen in Betreff der Kanzleigeühren zu wachen.

6) Das Archiv der noch anhängigen Sachen von Zeit zu Zeit mit einem Kanzellisten durchzugehen und darauf zu sehen, daß die einzelnen Akten in Ordnung erhalten werden.

Protok. d. Raths v. 1805 Juni 28.

5) Von dem Stadtoffiziale.

1071. Der Stadtoffizial ist von Amtswegen verpflichtet, an den gewöhnlichen Gerichtstagen beim öffentlichen Abruß und Verhör der Parteien im Magistrate und in dem

Stadtgerichte gegenwärtig zu sein; er kommt mit den Parten und geht mit ihnen zugleich ab, und hat im Magistrats seinen besondern Tisch.

Ununterbr. Gewöhn.; — Ver. d. Nev. Raths an d. Justiz. v. 1759 Juni 21 und 1769 Apr. 7.

1072. Der Stadtoffizial sieht darauf, daß Privatpersonen, die vor das Gericht kommen, in Allem den Gesetzen gemäß handeln, und daß sie im Falle ungebührlichen Verhaltens gegen einander oder gegen das Gericht der festgesetzten Strafe unterworfen werden. Zu diesem Ende führt der Stadtoffizial ein besonderes Verzeichniß über die im Magistrats und im Stadtgerichte verhängten Strafgeelder.

Oberg. v. 1757, §§ 19, 22; Ver. an d. Justiz. v. 1769 Apr. 7.

1073. Wenn der Stadtoffizial Jemanden ohne Grund anklagt, so unterliegt er derselben Strafe, welcher der Angeklagte verfallen müßte, wenn die Unschuldigung gegrimdet befunden wäre; im Falle einer Versäumniß der Amtspflicht unterliegt er einer Beandnung nach Inhalt der Strafgesetze.

Eben dort.

1074. Der Stadtoffizial ist gleichfalls gehalten:

1) Alle Verbrechen und Vergehen, die in der Stadt und ihrem Gebiete begangen werden, aufzudecken und zur Kenntniß des Magistrats zu bringen, und, in dessen Auftrag und mit Genehmigung des Gouvernementsprokureurs, Kriminalklagen zu erheben.

2) Die Rechte der Krone wahrzunehmen, ihre Interessen zu befördern, und allen dem Eigenthum der Krone drohenden Schaden abzuwenden.

3) Das Interesse der Stadt und der Stadtkasse bei allen vorkommenden Gelegenheiten wahrzunehmen und vor Gericht und außer Gericht zu vertreten; die Schuldokumente bei verzinslicher Begebung von Stadtkapitalien abzufassen.

4) Aufsicht darüber zu führen und im Auftrage des Magistrats dahin zu wirken, daß alle vom Magistrats und den Untergerichten verhängten Strafgeelder gehörig erlegt und die Strafurtheile vollzogen werden.

Rathsprotok. v. 1692 Jan. 26, 1700 Juli 3, 1715 Nov. 17, 1783 Juli 4; Oberg. v. 1757, § 22.

6. Von dem Protonotar.

1075. Der Protonotar verwaltet die Kanzelleiökonomie; er empfängt aus der Stadtkasse die Kanzelleigelder, kauft die nöthigen Kanzelleimaterialien an, läßt die Gerichtsgebühren und Kanzelleisporteln durch den Ministerial erheben, und verrechnet und vertheilt dieselben.

Ununterbr. Gewöhn.

1076. Außerdem liegt dem Protonotar von Amtswegen ob:

1) Das Protokoll für Proteste in Wechselsachen und das Buch über das, statt Stempelpapiers verbrauchte, gewöhnliche Papier zu führen.

2) Pässe, Beurlaubungszeugnisse und Geburtsbriefe abzufassen.

3) Gemeinschaftlich mit dem Aktuar alle Erkenntnisse und andere Ausfertigungen, insbesondere auch die Stadttarendevertträge und die Verträge wegen Unterhaltung der Poststation ins Reine zu schreiben.

4) Notariatsinstrumente aller Art, Wechselproteste u. dgl. anzufertigen.

5) Die öffentlichen Anschläge in Privat- und Publikisachen auszuschreiben und deren Anheftung an die Gerichtstafel zu besorgen.

6) Die Ab- und Zeichnungen, Ingrossationen und Exgrossationen, so wie die Verbote in die Grund- und Hypothekenbücher einzutragen.

7) In geringfügigen Concurs- und Erbschaftsachen an Stelle des Magistratssekretairs, mit Hülfe des Aktuars, Inventur und Versiegelung zu bewerkstelligen.

8) Die Ausfertigungen zu registriren und zu numeriren, und das Expeditionsbuch unter seiner Aufsicht zu haben.

9) Nöthigenfalls dem Sekretair bei Führung des Protokolls behülflich zu sein.

10) Bei dem Amtsgerichte, dem Weltgerichte und dem Konvente der St. Olaf-Kirche das Protokoll zu führen, alle Ausfertigungen dort abzufassen, ins Reine zu schreiben, und wohin es sich gehört zu expediren.

11) Nach Anordnung des Kollegiums der Bürgermeister, die am Thomabende gesammelten milden Gaben unter die Armen zu vertheilen, und den Betrag des von den Bürgern einzuzahlenden Schosses auszurechnen.

12) Die monatlichen Taxen anzufertigen.

Eben so.

7. Von dem Archivar und dem Registrator.

1077. Der Archivar und Registrator haben von Amtswegen :

1) Alle eingehenden Schriften aufzubewahren.

2) Das Archiv in Ordnung zu halten und über alle aus demselben mitgetheilten Akten und Schriften genau Buch zu führen.

3) Die Akten zu ordnen, zu heften und zu rotuliren.

4) Register der Protokolle und Konzeptbücher, so wie der eingegangenen Akten, Verordnungen und Befehle anzufertigen.

5) Die Repertorien der Akten in streitigen Rechtsachen und der eingegangenen Senatsakten und anderen Verordnungen der Staatsregierung zu führen.

6) Die vorgeschriebenen Vorschläge zur bestimmten Zeit anzufertigen.

Eben so.

8. Von dem Aktuar.

1078. Der Aktuar ist von Amtswegen verpflichtet :

1) Alle Ausfertigungen in Privat- und Untersuchungs-Sachen, ingleichen Notariatsinstrumente und Arentekontrakte gemeinschaftlich mit dem Protonotar abzuschreiben.

2) Unter Aufsicht des Magistratssekretairs die Inventuren und Versiegelungen zu besorgen.

3) Die Anträge in das Partenbuch, die Notarialien in das Notariatsbuch und die Krepostakten in das Krepost- und Nummerbuch einzutragen.

4) Bei Wechselprotesten die Aussteller oder Indossanten über die Richtigkeit der Schulddokumente zu befragen.

5) Nach den von ihm angefertigten Vorschlägen die eingegangenen Kronsgesälle der Kentei abzuliefern.

Eben so.

9. Von dem Kanzellisten.

1079. Der Kanzellist hat alle Ausfertigungen in öffentlichen Sachen, alle Kriminalurtheile und Tabellen über den Stand der anhängigen Sachen ins Reine zu schreiben. Er

beforgt auch die Abschrift der Anschläge, die dem worthabenden Bürgermeister am Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Eben so.

10. Von dem Stadtbuchhalter.

1080. Die Anfertigung der aus den Akten im Magistrate auszuziehenden Rechnungen und die Revision solcher, welche beim Gerichte eingehen, wird, so oft es nöthig ist, dem Stadtbuchhalter vom Gerichte aufgetragen, wofür er ein besonderes Honorar auf Kosten derjenigen erhält, zu deren Besten es gereicht.

Eben dort.

V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats.

1081. Das gerichtliche Verfahren des Nevalschen Magistrats unterliegt nur der Revision des Dirigirenden Senats.

1832 Dec. 28 (5866); vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. B. II, Tit. I.

1082. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Magistrat unter der Aufsicht der Gouvernementsobrigkeit. Der Civilgouverneur ist befugt, im Falle von Mißbräuchen, die erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe derselben zu treffen, unverzüglich darüber dem Dirigirenden Senate berichtend, wenn die Sache das Gerichtswesen betrifft, wenn sie aber die Verwaltung betrifft, dem Minister der innern Angelegenheiten.

1832 Dec. 28 (5866); vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf.; Antr. f. d. Gouv. vern.

1083. Jedes Glied des Magistrats ist verpflichtet, demselben jährlich über die Verwaltung seines Amtes Rechenschaft abzulegen.

Ununterbr. Gemölnh.

1084. Die Amtsentsetzung, so wie die Entfernung der Glieder und Beamten des Magistrats vom Amte, für gesetzwidriges Verfahren hängt von Urtheil und Verfügung des Magistrats ab; aber in Fällen, die keinen Aufschub dulden, können dieselben auch auf Verfügung des Civilgouverneurs vom Amte entfernt werden.

Vergl. Kön. Schwed. Resol. v. 1584 Aug. 24.

VI. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden.

1085. Der Nevalsche Magistrat erhält vom Dirigirenden Senate Befehle, von der Gouvernementsregierung und dem Civilgouverneur Anträge und Vorschriften, und macht ihnen Unterlegung und Vorstellungen.

Vergl. 1832 Dec. 28 (5866) und Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. SS 194 u. folg.

1086. Dem Kameralhofe macht der Magistrat Vorstellungen und erhält von ihm Anträge; mit der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, dem Oberlandgerichte, dem Landrathskollegium, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, den Konsistorien, Magistraten, Manngerichten und Hakenrichtern, dem Gouvernementspostkomptoir, der Zollverwaltung, dem Polizeiamte, korrespondirt der Magistrat durch Mittheilungen.

Eben dort.

1087. An alle Untergerichte, städtische Kommissionen und Verwaltungen, Silden, Kämter und Zünfte ertheilt der Magistrat Aufträge und Vorschriften und erhält von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Eben dort.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.

I. Von den Untergerichten im Allgemeinen.

1. Von dem Bestande.

1088. Die Untergerichte bestehen aus Magistratsgliedern. Die Ausnahmen hiervon in Betreff des Kommerzgerichts, des Stadtkriegsgerichts und des Mündlichen Gerichts sind bei der Verfassung dieser Behörden angegeben.

1089. Die Vertheilung der Magistratsglieder nach den Untergerichten geschieht in der im Städerechte angegebenen Weise.

1090. Bei den Untergerichten sind zwei Sekretaire angestellt:

1) Der Waisengerichtsssekretair, der bei dem Stadtkonsistorium, dem Waisengerichte und dem Kommerzgerichte dient.

2) Der Niedergerichtsssekretair, der bei dem Niedergerichte, dem See- und Frachtgerichte, dem Kriegsgerichte und der Quartierkammer dient. Beide Sekretaire wohnen den Magistratsitzungen bei, um nöthigenfalls Ruskünfte in Betreff der Untergerichte ertheilen zu können. Sie haben jeder einen Kanzellisten zu Gehülfsen.

Ununterbr. Gewohnh.; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1091. Bei dem Baugerichte führt der Magistratssekretair das Protokoll; bei dem Amtsgerichte und dem Wettgerichte ist dies eine Verpflichtung des Protonotars des Magistrats. Das Mündliche Gericht hat seinen besondern Notar. Das Kammereigericht, welches keine Kanzelleibeamten hat, führt kein Protokoll, sondern berichtet dem Magistrate mündlich über alle Sachen, worauf das Nöthige ins Magistratsprotokoll eingetragen wird.

Eben so.

1092. Die bei dem Amtsgerichte, dem Wettgerichte und dem Mündlichen Gerichte angestellten Notare haben keine Kanzelleigehülfsen; sie sind verpflichtet, selbst die Protokolle und Journale zu führen, die Ausfertigungen ins Reine zu schreiben und die Sachen zu expediren. Die im Baugerichte, wo der Magistratssekretair das Protokoll führt, ausgefertigten Schriften werden in der Magistratskanzellei ins Reine geschrieben und von derselben expedirt.

Eben so.

1093. Setzt der Magistrat in Privatsachen eine Kommission nieder, so beauftragt er zugleich einen der Sekretaire oder einen Kanzelleibeamten mit der Führung des Protokolls.

Ununterbr. Gewohnh.

1094. Das Stadtgericht, das See- und Frachtgericht und das Mündliche Gericht haben ihre eigenen Ministeriale; die übrigen Untergerichte bedienen sich in ihren Geschäften der Ministeriale des Magistrats. Von ihnen benutzt das Kammereigericht den Ministerial, welcher im Dienste der ältere ist, und die Gerichte, in denen ein Bürgermeister den Vorsitz führt, die Ministeriale, welche bei demselben angestellt sind.

Eben so.

1095. Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Untergerichte hängt von dem Magistrate ab, welcher auch über die Entfernung und Entsetzung derselben vom Amte erkennt; die Anstellung und Entlassung der Ministeriale des Niedergerichts, des See- und Frachtgerichts und des Mündlichen Gerichts hängt von den Gerichten selbst ab. Die Beamten der Untergerichte werden im Magistrate, die Ministeriale im Niedergerichte vereidigt.

Vergl. Bertr. v. 1672 Jan. 27, § 8.

1096. Mit Ausnahme des Beisizers im Mündlichen Gerichte, werden die übrigen Glieder der Untergerichte als solche nicht besoldet. Die Beamten und Diener der Untergerichte erhalten aus der Stadtkasse einen bestimmten Gehalt, den der Magistrat, mit Zustimmung der städtischen Gilden, nach Gutbefinden vermehren oder vermindern kann.

Eben dort; vergl. 1797 Febr. 26 (17845).

1097. Die Strafgeelder, auf welche die Untergerichte erkennen, fließen in die Stadtkasse.

Kassen-D. v. 1612.

1098. Kanzelleigebühren werden nach einer festgesetzten Tare erhoben: in dem Niedergerichte, dem Wassengerichte und dem See- und Frachtgerichte. In den übrigen Untergerichten werden nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien Verfügungen schriftlich ausgefertigt; in solchen Fällen werden die Kanzelleisporteln nach der Tare des Niedergerichts erhoben. Die Klamen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

1797 Febr. 26 (17845); Oberg. D. v. 1757.

1099. Bei Errichtung besonderer Kommissionen und Anordnung von Lokalbesichtigungen zahlt der Bittsteller zu 1 Rbl. S. M. zum Besten jedes Gliedes und des Sekretärs.

Ununterbr. Gewohnh.

2. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der städtischen Untergerichte.

1100. Der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterliegen alle Einwohner der Stadt Reval und ihrer Vorstädte, so fern sie nicht ihrem persönlichen Stande nach unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen, oder einen anderen bevorzugten Gerichtsstand haben.

Dieser § u. d. folg. ber. auf d. Ber. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784 u. d. Anw. f. d. Stadtger.

1101. Die Untergerichte sind dem Magistrate untergeordnet; sie erhalten von demselben Vorschriften und erstatten ihm Berichte.

1102. Die Untergerichte sind erste Gerichtsinstanz in allen Sachen, die zu ihrer Kompetenz gehören.

1103. Appellationen und Querelen gegen Erkenntnisse der Untergerichte gelangen an die volle Versammlung des Magistrats.

1104. Die Appellation ist zulässig:

- 1) Gegen Urtheile und Bescheide des Niedergerichts.
- 2) Gegen dergleichen Erkenntnisse des See- und Frachtgerichts, wenn der Gegenstand der Klage an Werth 500 Rbl. S. M. übersteigt.
- 3) Gegen Urtheile des Wassengerichts in streitigen Rechtsfachen.

1105. In andern Sachen und gegen die Erkenntnisse der andern Untergerichte sind nur Quereilen zulässig. Sie brauchen nicht in der Unterinstanz angemeldet zu werden, müssen aber innerhalb acht Tagen bei dem Magistrate angebracht werden.

1106. Die Appellation hemmt die Vollstreckung des bestrittenen Erkenntnisses, außer in Wechselsachen; die Querel hält die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens nicht auf, wenn nicht etwa ein besonderer Befehl des Magistrats darüber erfolgt.

1107. Die Urtheile der Untergerichte werden von dem Polizeiamte auf Antrag eines der streitenden Theile und schriftliche Aufforderung des Gerichts selbst, — die des Mündlichen Gerichts aber auf bloßes Vorzeigen der Entscheidung von Seiten eines der streitenden Theile, vollstreckt.

1108. In öffentlichen Sachen erlassen die Untergerichte selbst an das Polizeiamt die nöthige Aufforderung zur Vollstreckung der Erkenntnisse.

1109. Ist das Erkenntniß auf dem Lande in Vollstreckung zu bringen, und im Allgemeinen an einem Orte außerhalb der Stadtgerichtsbarkeit, so wendet sich der Part wegen der Vollziehung durch den Magistrat an die Gouvernementsregierung.

3. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den städtischen Untergerichten.

A) Von den Sitzungen.

1110. Die Untergerichte halten ihre Sitzungen auf dem Rathhause. Nur das Mündliche Gericht erhält aus den Stadteinkünften eine besondere Summe zur Miethe eines Lokals.

Dieser § und die folg. bis 1126 ber. auf ununter'r. Gewohnh.

1111. Die Untergerichte halten an folgenden Tagen ihre Sitzungen: das Niedergericht Montags und Donnerstags; das Waisengericht Donnerstags; das Mündliche Gericht Mittwochs und Donnerstags; die übrigen Untergerichte, so oft die Beschaffenheit der Sache es erheischt.

1112. Jedes Untergericht kann Lokaluntersuchungen oder außerordentliche Sitzungen ansetzen, nur müssen sie nicht mit den Sitzungen des Magistrats zusammenfallen.

1113. Sind Glieder abwesend oder von einem Parten wegen Verdachts der Parteilichkeit abgelehnt worden, so werden andere vom Magistrate substituiert. Wird einer der bei den Untergerichten angestellten Sekretaire verhindert, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, so vertritt ihn der andere Sekretair (§ 1090) oder der Protonotar des Magistrats. Die Verpflichtungen des Protonotars im Amtsgerichte und Wettgerichte versieht im Nothfalle ein anderer Beamte des Magistrats oder ein Sekretair der Untergerichte.

B) Von dem Geschäftsgange.

1114. Der Sekretair trägt die Sachen vor. Bei Stimmengleichheit gibt der Sekretair seine Stimme ab und entscheidet dadurch die Sache. Meinungen, die mit der Mehrheit nicht übereinstimmen, werden im Protokolle verzeichnet.

1115. Die Ausfertigungen finden in Grundlage der im ersten Buche der Behördenverfassung enthaltenen Regeln Statt; sie werden nur vom Sekretair unterschrieben, wenn sie einfache Verfügungen enthalten. Urtheile, Bescheide, Aktestate und Zeugenverhöre werden

von dem Vorsitz oder, im Fall seiner Abwesenheit, von einem Gliede unterschrieben und von dem Sekretair, mit Beidrückung des Gerichtssiegels, contrasignirt.

1116. Das Protokoll, das zugleich auch das Journal ist, wird von allen anwesenden Gliedern unterschrieben und vom Sekretair contrasignirt.

1117. Die Protokollisten der Untergerichte sind insbesondere verpflichtet:

1) Die Protokolle über alle gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen, alle eingegangene Schriften, mündliche Anträge und Vorstellungen der Parten, Aussagen der Zeugen und dergleichen einzutragen.

2) Die eingegangenen Schriften und Sachen vorzutragen.

3) Die Ausfertigungen, Berichte und Vorschläge anzufertigen.

4) Die Urtheile, Bescheide und Resolutionen abzufassen und zu eröffnen.

5) Alle gerichtliche Ausfertigungen wohin gehörig zu expediren.

6) Die Schnurbücher zu führen, die Akten zu sammeln, zu ordnen und aufzubewahren.

1118. In dem Niedergerichte, dem Waisengerichte, dem See- und Frachtgerichte, dem Kommerzgerichte und dem Stadtkriegsgerichte werden die Konzepte der Ausfertigungen, von zu diesem Behuf angestellten Kanzellisten,—in dem Amtsgerichte, dem Wettgerichte und dem Mündlichen Gerichte aber von den Protokollführern oder Notaren selbst, ins Reine geschrieben.

1119. Alle Untergerichte, mit Ausnahme des Niedergerichts, verhandeln mündlich, in summarischem Verfahren. Advokaten sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gerichts zulässig; bei dem Wettgerichte und dem Mündlichen Gerichte ist das Hinzuziehen von Advokaten unbedingt ausgeschlossen.

Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1120. In dem Niedergerichte, dem Waisengerichte, dem Kommerzgerichte und dem See- und Frachtgerichte werden, über die Kronsgefälle und das statt Stempelpapiers gebrauchte gewöhnliche Papier, Schnurbücher geführt. In den übrigen Untergerichten werden keine Schnurbücher geführt, weil bei ihnen keine schriftlichen Klagen und Privatgesuche eingereicht werden und keine Ausfertigungen vorkommen.

1121. Sämmtliche Untergerichte senden jährlich dem Magistrate einen summarischen Vorschlag über die entschiedenen und die noch anhängigen Sachen; außerdem senden das Niedergericht, das Waisengericht, das Kommerzgericht und das See- und Frachtgericht dergleichen Vorschläge monatlich dem Magistrate. Von ihnen bemerkt das Niedergericht auch in den Vorschlägen die Zahl der Inquisiten und Arrestanten und stellt solche Vorschläge monatlich dem Gouvernementsprokureur zu.

1122. Die Untergerichte, welche über Kronsgefälle und Stempelpapier Schnurbücher führen, stellen dem Magistrate über diese Gegenstände monatliche Vorschläge vor.

1123. Die Untergerichte stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats. Er ordnet eine Revision derselben an, wenn er dies für nöthig erkennt.

4. Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit anderen Behörden.

1124. Die Untergerichte führen den Schriftwechsel mit anderen Behörden durch Vermittelung des Magistrats. Dem zufolge werden alle Vorschriften und Mittheilungen anderer Behörden für die Untergerichte an den Magistrat gerichtet und von demselben den

betreffenden Untergerichten zugestellt, welche ihre Berichte und Antworten dem Magistrate zur weiteren Beförderung vorstellen. Nur wenn es sich um die Stellung ausgebliebener Personen oder die Vollstreckung einer Verfügung handelt, fordern die Untergerichte von sich aus das Polizeiamt dazu auf.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen städtischen Untergerichten.

1. Von dem Stadt- oder Niedergerichte.

1125. Das Stadt- oder Niedergericht besteht aus zwei Rathsherren und einem Sekretair.

Anmerkung. Der ältere Rathsherr (Gerichtsvogt) führt den Vorsitz, der jüngere (Unterprot.) ist Beisitzer.

1126. Der Stadtoffizial ist bei den Verhandlungen des Niedergerichts in derselben Weise amtsmäßig, wie bei denen des Magistrats.

1127. Zur Kompetenz des Niedergerichts gehören:

1) Untersuchungen in Kriminalsachen, in welchen der Magistrate das Urtheil fällt; in geringfügigen Sachen erkennt das Niedergericht selbst.

2) Alle Zivilsachen, die nicht dem Magistrate oder den übrigen Untergerichten ausschließlich zugewiesen sind. Insbesondere aber gehören vor das Niedergericht: Streitigkeiten unter Grenznachbarn, Baustreitigkeiten in der Vorstadt, Klagen über persönliche Beleidigungen und über Gewaltthätigkeiten; Pfandsachen; nicht streitige Schuldsforderungen; Wechselfachen und Streitigkeiten aus Kontrakten und Verschreibungen aller Art.

3) Vernehmung und Vertheidigung von Zeugen und andern Personen in Sachen, welche im Magistrate oder andern Bezirken, oder auch in dem Niedergerichte selbst verhandelt werden, ausgenommen, wenn die Zeugen und Personen, ihrem persönlichen Stande nach, unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen.

4) Vertheidigung der untern Stadtbeamten, Ministeriale, Diener, Besucher u. s. w.

Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

2. Von dem Waisengerichte.

1128. In dem Waisengerichte führt ein Bürgermeister aus dem Gelehrtenstande den Vorsitz; der Syndicus und zwei Rathsherren sind Beisitzer.

Waisenger. u. Form.-Ordn. v. 1697; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1129. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehört: Vormünder und Curatoren zu ernennen, die jährlichen Rechnungen derselben zu prüfen und sich überhaupt allen Pflichten eines Obervormunds zu unterziehen.

Eben dort.

1130. Das Waisengericht sorgt insbesondere dafür, daß, wenn Wittwer und Wittwen zu einer neuen Ehe schreiten, ihre Kinder früherer Ehe den ihnen, in Grundlage der Civilgesetze, zukommenden Theil des von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Vermögens erhalten.

Eben dort.

1151. Zur Verpflichtung des Waisengerichts gehört auch: die Abrechnung zwischen einem abgehenden Vormunde und seinem Nachfolger, oder einem Vormunde und seinem bisherigen Mündel oder dessen Erben, so wie auch die Quittirung und Entlassung der Vormünder.

Eben dort.

1152. Aus dem Protokolle des Waisengerichts müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu ersehen sein, welche unter der Aufsicht des Waisengerichts zum Besten der Minderjährigen Statt gefunden. In Grundlage dieses Protokolls werden das Kassa- und das Dispositionsbuch, die der Sekretair zu führen hat, angefertigt.

Eben dort.

3. Von dem Kommerzgerichte.

1153. Das Kommerzgericht besteht aus einem Bürgermeister, der den Vorsitz führt, zwei Rathsherren, einem Sekretair, einem Kellermann und zwei Kellern, welche die große Gilde aus ihrer Mitte erwählt.

Vergl. d. Hand.-Ordn. u. d. Ber. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1154. Zur Kompetenz des Kommerzgerichts gehört die Aufsicht über ordnungsmäßigen Handel und die Untersuchung und Entscheidung über alle den Handelsverordnungen zuwiderlaufenden Handelsgeschäfte.

Eben dort.

1155. Beim Kommerzgerichte sind besondere Beamte für Handelsangelegenheiten angestellt: der Kommerzofizial und die ihm untergeordneten Straßenfiskale.

Eben dort u. d. Ber. an d. Justiz. v. 1769 Apr. 7.

1156. Der Kommerzofizial wird vom Magistrat angestellt und vereidigt; er kann entweder Rechtsgelehrter sein oder zu den Bürgern der großen Gilde gehören. Er wird aus den Stadteinkünften besoldet.

Eben dort.

1157. Der Kommerzofizial hat seinen persönlichen Gerichtsstand vor dem Niedergerichte, wenn er nicht Advokat ist; in entgegengezettem Falle steht er unter dem Magistrat.

Eben dort.

1158. Der Kommerzofizial ist verpflichtet:

1) Auf Beobachtung der Handelsverordnungen zu wachen und alle im Handel vorkommenden Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen dem Gerichte und dem Gouvernementsprokureur anzuzeigen.

2) Verbotene Waaren, welche sich im Handel finden, zu konfisciren.

3) In Auftrag des Magistrats die des Verkaufs verbotener Waaren Schuldigen vor Gericht zu belangen.

4) Darauf zu sehen, daß die vom Kommerzgerichte gefällten Urtheile vollzogen werden.

Eben dort.

1159. Der Kommerzofizial ist berechtigt Keller, Buden, Magazine und Speicher zu visitiren. Er ist von Amtswegen verpflichtet, den jährlichen Revisionen hinsichtlich der Handelsberechtigungen beizuwohnen.

1140. Die dem Kommerzoffiziale beigeordneten vier Straßensiskale werden von dem Kommerzgerichte angestellt, in dem Niedergerichte vereidigt und aus den Stadteinkünften besoldet.

Eben dort.

1141. Die Straßensiskale sind verpflichtet Vorkäuferei und heimliches Waareneinbringen in der Stadt und an deren Grenzen zu verhindern. Sie sehen insbesondere darauf, daß Niemand mit Kaufmannswaaren Hausirhandel treibe und zeigen alle Uebertretungen des Gesetzes dem Kommerzoffiziale an.

Eben dort.

4. Von dem Amtsgerichte.

1142. In dem Amtsgerichte führt ein Bürgermeister, gewöhnlich der älteste, den Vorsitz; als Beisitzer des Amtsgerichts fungiren die beiden Rathsherrn, welche derjenigen Innung, bei der die Streitigkeit vorfällt, als Amtspatrone vorgesetzt sind. Wird aber ein Streit zwischen zwei verschiedenen Nemtern verhandelt, so sitzen in dem Amtsgerichte die Amtspatrone beider Innungen.

Regl. f. d. Handw.-Aemter; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1143. Zur Kompetenz des Amtsgerichts gehören alle Streitigkeiten, welche in den Handwerksinnungen und Zünften stattfinden, wenn die Bemühungen der Amtspatrone, dieselben gütlich auszugleichen, fruchtlos blieben.

Eben dort.

5. Von dem See- und Frachtgerichte.

1144. Das See- und Frachtgericht besteht aus zwei Rathsherrn und dem Stadtgerichtssekretair.

Seeger.-Proz.-O.; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1145. Das See- und Frachtgericht untersucht und entscheidet in erster Instanz die Streitsachen zwischen Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolk und alle Havariesachen.

Eben dort.

1146. Das See- und Frachtgericht ist allein berechtigt, den Schiffern und dem Schiffsvolke eidliche Aussagen über die ihnen auf der Reise begegneten Ereignisse, durch welche Schiff und Gut Schaden erlitten haben, abzunehmen.

Eben dort.

1147. Die Glieder des See- und Frachtgerichts erhalten jedes für jegliche Sache zu 2 Rbl. S. M.

Eben dort.

6. Von dem Wettgerichte.

1148. Das Wettgericht besteht aus zwei Rathsherrn (Wettherrn).

Lüb. Rt.; Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1149. Zur Kompetenz dieses Gerichts gehört:

1) Ueber das Gewerbe der Fremden und der Personen, welche nicht zur Zahl der Bürger gehören, so wie auch über die ihm anvertrauten Polizeianstalten, Aufsicht zu führen.

2) Darauf zu sehen, daß die Viktualientaxen und ähnliche Verordnungen genau beobachtet werden.

3) Darauf zu sehen, daß durchreisende Künstler und andere Personen, die öffentliche Schau- oder Vorstellungen geben, Waaren zum Verkauf herumtragen oder ausstellen, die bestimmte Abgabe der Stadt entrichten, und sich zu diesem Behufe zur gehörigen Zeit bei dem Wettgerichte einfinden.

Eben dort.

1150. Unter die Gerichtsbarkeit des Weltgerichts gehören auch diejenigen Personen, welche ihrem persönlichen Stande nach unter dem Magistrate stehen. Wird ein Rathsglied vor die Wette gezogen, so führt ein Bürgermeister daselbst den Vorsitz.

Eben dort.

7. Von dem Baugerichte.

1151. Das Baugericht besteht aus zwei Rathsherrn (Bauhern) und dem Magistratssekretair.

Bauordn. v. 1825; Ver. ü. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1152. Wenn zwischen Nachbarn in der Stadt über ein noch nicht vollendetes Gebäude Streitigkeiten entstehen, so erkennt hierüber das Baugericht an Ort und Stelle in erster Instanz.

Eben dort.

8. Von der Stadtkämmerei.

1153. Die Stadtkämmerei besteht aus zwei Rathsherrn (Kämmerer).

Dieser § u. d. folg. bis 1163 ber. auf d. Ver. ü. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1154. Zur Kompetenz der Stadtkämmerei gehört:

1) Die Direktion des Stadtbauwesens und die Aufsicht über die öffentlichen Stadtgebäude, die Stadtmühlen, die Stadtwaage, die Flach- und Hanfs-, Herings- und Labackswrake, die öffentlichen Grundstücke und Stadtplätze, die Wasserleitungen und die Baumpflanzung der Stadt.

2) Die Untersuchung aller außerhalb der Stadt im Stadtgebiete vorkommenden Grenzstreitigkeiten, worüber sie dem Magistrate Bericht erstattet.

3) Die Aufsicht darüber, daß die gemeinen Arbeiter die vorgeschriebenen Taxen und Verordnungen beobachten.

4) Die Aufsicht darüber, daß im Kleinhandel nur mit dem Stempel der Stadt bezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht werde, und daß im Großhandel und bei dem Ein- und Ausführen der Waaren alles auf Stadtwaagen gewägt und mit Stadtmaß gemessen werde.

1155. Diejenigen, welche die Stadtplätze anweisen, bekommen jeder zwei Abl. S. M.

9. Von dem Stadtkriegsgerichte.

1156. Das Stadtkriegsgericht besteht aus einem den Vorsitz führenden Rathsherrn (Münsterherr), einem andern (Pfortenherr) als Beisitzer, dem Sekretair des Niedergerichts, dem Kapitain und den übrigen Offizieren der Stadtkompagnie.

1157. Das Stadtkriegsgericht untersucht und erkennt über Amtsvergehen der Personen, welche die Stadtkompagnie bilden. Die vom Stadtkriegsgerichte gefällten Urtheile werden dem Magistrate zur Besätigung unterlegt. Indessen ist der Münsterherr berechtigt, für leichtere Amtsvergehen von sich aus Strafe aufzulegen.

1158. Die für Amtsvergehen gerichtlich zuerkannten Strafen werden, auf Anordnung des Münsterherrn, bei der Stadtkompagnie selbst vollzogen.

10. Von dem Mündlichen Gerichte.

1159. Ein Rathsherr führt im Mündlichen Gerichte den Vorsitz; Beisitzer ist ein aus der Zahl der Bürger oder Stadtbeamten erwählter Polizei-Inspektor.

1160. Zur Kompetenz des Mündlichen Gerichts gehören alle Schuldsachen, deren Bestand sich aus mündlichen Angaben der Betheiligten ergibt.

1161. Das Mündliche Gericht bemüht sich, alle Schuldsachen gütlich auszugleichen und gelingt dies ihm nicht, so entscheidet es nach Beschaffenheit der Sache und billigem Ermessen. Ist einer der Streitenden hiermit nicht zufrieden, so kann er sich eine Abschrift der Entscheidung aus dem Protokolle des Mündlichen Gerichts erbitten und darauf seine Sache beim Niedergerichte weiter ausführen. Sind beide Theile mit der Entscheidung des Mündlichen Gerichts zufrieden, diese Entscheidung wird aber von dem einen Theile nicht erfüllt, so kann der andere sich gleichfalls eine Abschrift derselben aus dem Protokolle erbitten und darauf bei der Polizei um Anwendung der Vollziehungsmittel ansuchen.

1162. Wird auf Verlangen eines Parten ein Auszug aus dem Protokolle angefertigt, so entrichtet derselbe dafür in Sachen, deren Betrag sich von 7 Rbl. 50 Kop. S. W. bis 30 Rbl. S. W. beläuft, 15 Kop. S. W.; in Sachen von mehr als 30 Rbl. S. W. an Betrag 30 Kop. S. W.; in Sachen die an Werth nicht 7 Rbl. 50 Kop. S. W. übersteigen, werden solche Gebühren nicht entrichtet. Der Gerichtsdiener erhält $7\frac{1}{4}$ Kop. S. W. Citationsgebühr von dem, der um die Citation ansuchte.

1163. Hat das Mündliche Gericht seine Kompetenz überschritten, so wendet sich der Betheiligte mündlich an das Niedergericht, wobei er den die Sache betreffenden Protokollauszug vorzulegen hat. Das Niedergericht untersucht die Sache und stellt sie durch seinen Vorsitzenden mündlich dem Magistrat zur Verfügung vor. Uebrigens ist es dem Betheiligten erlaubt, auch unmittelbar bei dem Magistrat schriftliche Beschwerde anzubringen, und bei dem worthabenden Bürgermeister einen Hemmungsbefehl auszuwirken.

11. Von den Amtspatronen.

1164. Die dem Magistrat zustehende Aufsicht über die Handwerksämter und Zünfte ist theilhaft unter die Rathsherrn vertheilt, daß über jedes Amt zwei Rathsherrn, welche Amtsherrn oder Amtspatrone heißen, gesetzt sind. Zu diesem Behufe wird jährlich von dem Kollegium der Bürgermeister ein besonderes Verzeichniß der Amtspatrone (Verordnung der kleinen Aemter) abgefaßt, und bei Eröffnung der Sitzungen publicirt und in der Kanzlei öffentlich angeschlagen.

Ununterbr. Gewohnh.; Vertr. v. 1672 Jan. 27.

1165. Die Amtspatrone führen kein besonderes Protokoll, sondern berichten über alle Sachen mündlich dem Magistrat, welches ihren Bericht zu Protokoll nimmt.

Eben dort.

1166. Die Amtspatrone sind verpflichtet, die in den Aemtern vorkommenden Streitigkeiten gütlich beizulegen. Sie bringen die Anordnungen des Magistrats zur Vollstreckung und sehen auf Beobachtung der Ehragen.

Eben dort.

1167. Die Amtspatrone sind berechtigt, bei den Amtsversammlungen gegenwärtig zu sein; sie sind dazu verpflichtet, wenn die Amtslade revidirt wird; einer der Schlüssel der Lade wird von ihnen bewahrt, der andere von dem Aeltermann des Amtes.

Rathsprotok. v. 1701 Okt. 8, 1707 Juli 5.

1168. Die Amtspatrone führen im Amte das Wort und machen demselben Vorschläge. Ohne ihr Wissen dürfen die Aemter keinen Meister für amtsfähig erklären und Nennungen als Meister aufnehmen. Meisterstücke von Gesellen, die Meister werden wollen, müssen in ihrem Beisein zur Beurtheilung der Amtsmeister vorgestellt werden.

Rathsprotok. v. 1666 Aug. 9; Rathskont. v. 1707 Mai 17, 1774 Dec. 5.

1169. Ohne Vorwissen der Amtspatrone darf kein Amt eine Veränderung in seiner Einrichtung treffen, noch seiner Schragen ein anderes Amt gleicher Profession theilhaftig machen.

Rathsprotok. v. 1725 Juni 9, 1726 Apr. 19.

12. Von dem Subhastations- und Auktionsdirektorium.

1170. Das Subhastations- und Auktionsdirektorium besteht aus den beiden Bauherren, die auch Auktions- und Subhastationsherren genannt werden.

Ver. u. d. gerichtl. Verf. v. 1784.

1171. Bei Versteigerungen fertigt der Stadtmakler das Inventarium an.

Eben dort.

1172. Die Glieder des Subhastationsdirektoriums bekommen für Veranstaltung einer Versteigerung oder eines öffentlichen Verkaufs jeder zwei Abl. C. M.

Eben dort.

1173. Zur Kompetenz des Subhastationsdirektoriums gehört:

1) In Auftrag des Magistrats den öffentlichen Verkauf unbeweglichen Vermögens im Gebiete der Stadt zu bewerkstelligen und die städtischen Nutzungen in Verwaltung zu geben.

2) Die Aufsicht über alle Versteigerungen zu führen und darauf zu sehen, daß daselbst keine Handels- und Bodenwaaren im Detail verkauft werden. Jeder Versteigerung muß einer der Subhastationsherren beiwohnen; werden ganze Schiffsloadungen verauktionset, so müssen beide zugegen sein.

Eben dort.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1174. Die Stadtverwaltungen und Kollegien bestehen aus Magistratsgliedern und aus Gliedern der großen und der kleinen Gilde. Die Ausnahmen hiervon werden in dem § 1083 und den folgenden bestimmt.

Dieser § u. d. folg. ver. auf ununterbr. Gewohnh. u. versch. v. Rathe gegeb. Verordn. u. Instr.

1175. Die in den Stadtverwaltungen und Kollegien sitzenden Magistratsglieder, werden in der im Ständerechte angegebenen Weise ernannt.

1176. Sämmtliche Stadtverwaltungen und Kollegien sind dem Magistrate untergeordnet.

1177. Der Magistrat übersendet dem Kameralhofe die Jahresrechnungen der Stadtverwaltungen und Kollegien über Einnahme und Ausgabe zur Revision, und stellt sie noch außerdem dem Civilgouverneur im Auszuge vor.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Von der Allgemeinen Stadtkasse.

1178. Die Allgemeine Stadtkasse verwaltet das ganze Stadtvermögen, mit Ausnahme derjenigen Theile, für welche besondere Verwaltungen eingerichtet sind.

2. Von dem Stadtgotteskasten.

1179. Der Stadtgotteskasten verwaltet alle Summen, welche zum Unterhalte der Sichen-Kirche und der St. Johannis Hospitalkirche, der Kranken- und Armenhäuser und der Stadtschulen angewiesen sind, so wie auch die Summen des Stadtgefängnisses und des Getreidemagazins.

3. Von der Steuerverwaltung.

1180. Die Steuerverwaltung sorgt für die Erhebung aller Abgaben, welche die Stadteinwohner an die Krone zu zahlen haben, und für die Ablieferung derselben an den Kameralhof.

4. Von der Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer.

1181. Die Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer sorgt für die Erhebung und gehörige Ablieferung der Steuer, welche der Krone von dem Biere und Branntweine, das in der Stadt zum Verbrauch kommt, gebührt.

5. Von der Stadtaccisekommission.

1182. Die Stadtaccisekommission erhebt und verwaltet alle der Stadt zukommenden kleinen Gefälle von Mehl, Weizen, Malz und Bieressig.

6. Von der Quartierkommission.

1183. Die Quartierkommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle drei Jahre nach Stimmenmehrheit von sämmtlichen zu den Quartierbedürfnissen beitragenden Personen erwählt werden.

1184. Der Vorsitzende wird aus den Adelligen, Beamten, Litteraten oder Kaufleuten von den zu diesen Ständen gehörigen Personen erwählt; ein Beisitzer wird aus der städtischen Kaufmannschaft, der andere aus den Gliedern der St. Kanuti-Gilde erwählt.

1185. Die Glieder der Quartierkommission werden von der Bürgerschaft besoldet. Bei der Quartierkommission ist ein besonderer Buchhalter angestellt.

1186. Die Quartierkommission besorgt alle Geschäfte, welche sich auf Repartition der Quartierlasten beziehen.

1187. Damit sich die Stadtgemeinde von der ordnungsmäßigen Geschäftsführung in der Quartierkommission überzeuge, ernennen sämmtliche Stände alle drei Jahre besondere Deputirte, die aus den in der Stadt oder den Vorstädten unbewegliches Vermögen besitzenden Personen erwählt werden. Der Adel, die Beamten und Litteraten ernennen zwei Deputirte, die deutsche Kaufmannschaft auch zwei, die Russische Kaufmannschaft einen, die St. Kanuti-Gilde zwei, und zwar einen für die Stadt und einen für die Vorstadt, die Domgilde endlich auch zwei, nach derselben Grundlage wie die kleine Gilde.

7. Von der Stadtverlegekammer.

1188. In der Stadtverlegekammer führt ein Bürgermeister den Vorsitz; zwei Rathsherrn (Verlegeherrn), ein Keltermann, ein Keltester und ein Wortführer großer Gilde, ein Keltester der St. Kanuti-Gilde sind Beisitzer. Die Stadtverlegekammer hat einen besonderen Notar.

1189. Die Stadtverlegekammer ist dem Magistrat untergeordnet. Sie hat das in der Stadt befindliche Militair in Quartier zu verlegen.

8. Von der Quartierkammer.

1190. Die Quartierkammer besteht aus dem Münsterherrn als Vorsitzenden, vier Rathsherrn (Pfortenherrn), dem worthabenden Keltermanne großer Gilde, dem Niedergerichtsekretaire und dem Stadtkapitaine.

1191. Die Quartierkammer hat alle auf die Bürgerkompagnie bezüglichen Geschäfte zu leiten und alle Stellen bei derselben zu besetzen.

9. Von der Beleuchtungskommission.

1192. Die Beleuchtungskommission erhebt und verwaltet die Abgaben, welche von den Einwohnern und Grundstücken der Stadt zur Erleuchtung der Straßen erhoben werden.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verfassung des Polizeiamts.

1193. Das Polizeiamt besteht aus einem Polizeimeister, der den Vorsitz führt, und zwei Beisitzern.

Dieser § u. d. folg. ber. auf d. Vorschr. d. Gen.-Gouv. v. 1819 Okt. 5 u. d. Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1819 Okt. 18.

1194. Der Polizeimeister wird von der Allerhöchsten Gewalt angestellt und entlassen. Den einen Beisitzer ernennt der Magistrat aus den Rathsherren, den andern erwählen die Adelligen und die andern Hausbesitzer der Stadt und des Doms aus ihrer Mitte. Die Beisitzer werden von der Gouvernementsregierung in ihrem Amte bestätigt; der aus der Zahl der hausbesitzlichen Einwohner der Stadt gewählte Beisitzer wird in Amtseid genommen; der Rathsherr aber wird als Beisitzer des Polizeiamts nicht von neuem beeidigt.

1195. Bei dem Polizeiamte sind zwei Sekretaire angestellt: einer für die Deutsche, der andere für die Russische Korrespondenz, und die erforderliche Anzahl von Kanzellisten. Die Sekretaire werden vom Generalgouverneur auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, die Kanzellisten aber von der Gouvernementsregierung auf Vorstellung des Polizeiamts, angestellt.

1196. Die Quartalauffseher, die von dem Generalgouverneur auf Vorstellung der Gouvernementsregierung angestellt werden, sind dem Polizeiamte untergeordnet. In der Stadt und den Vorstädten sind sechs Quartalauffseher, für den Dom und dessen Vorstadt einer.

Anmerkung. Von der Stadtkompagnie werden ein Unterofficier und zwei Soldaten in das Polizeiamt abgeordnet.

1197. Der Polizeimeister wird von der Staatsregierung besoldet. Der Rathsherr erhält seinen Gehalt aus den Stadteinkünften, der andere Beisitzer aus den Beiträgen der ihn wählenden Stadt- und Domeinwohner.

Anmerkung. Die Allgemeine Stadtkasse verabfolgt jährlich die im Etat zum Unterhalte der Kanzlei und zur Miete des Lokals für das Polizeiamt bestimmten Summen; das Militair-Kommando wird von der Staatsregierung unterhalten.

1198. Eine Hälfte der auf Anordnung des Polizeiamts beigetriebenen Geldstrafen wird alle vier Monate in den Magistrat zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt eingesandt, die andere aber wird im Polizeiamte zur Bildung einer Oekonomie-Summe aufbewahrt. Gebühren und Spotteln werden bei dem Verfahren im Polizeiamte nicht erhoben.

1199. Das Amtsgebiet des Polizeiamts begreift die Stadt Reval, den Dom und die Vorstädte.

1200. Zur Kompetenz des Polizeiamts gehört Alles, was der städtischen Polizeiverwaltung durch die allgemeinen Gesetze des Reichs zugetheilt ist, mit Anpassung dieser an die besondere Verfassung des Reval'schen Magistrats und der anderen Behörden.

Bergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Werk. §§ 59, 52.

1201. Das Polizeiamt erfüllt genau alle Requisitionen, die von den Behörden vermögliche Vorschrift oder Mittheilung an dasselbe ergehen.

Eben dort.

1202. Die in den allgemeinen Gesetzen des Reichs aufgestellten Bestimmungen über Dienſunterordnung, Verfahren und Schriftwechsel der Stadtpolizeien gelten für das Polizeiamt in Reval, nur mit dem Unterschiede, daß letzteres unter Aufsicht und Revision des Gouvernementsprokureurs steht.

Eben dort.

1203. Das Polizeiamt führt: 1) ein Register über ein- und ausgehende Schriften; 2) ein Paßbuch mit den dazu gehörigen Zeugnissen und Cautionschriften; 3) ein alphabetisches Register der Hausbesitzer, mit Angabe der Nummer ihrer Häuser und Grundstücke, der Stadteinwohner, welche kein unbewegliches Eigenthum im Stadtgebiete besitzen, und der Ausländer, welche sich nur zeitweilig am Orte aufhalten; 4) ein Rechnungsbuch über die für den Staatsschatz erhobenen Gebühren und Einnahmen; 5) ein Preis-Kranzbuch; 6) ein alphabetisches Register für das Journal und das Mißivprotokoll; 7) ein Schnurbuch über die eingegangenen Strafgeelder und deren Verwendung; 8) eine Sammlung aller Konzepte von Ausfertigungen, desgleichen aller Ukasen und obrigkeitlichen Befehle; 9) ein Schnurbuch über die Beamtweinspaßzettel; 10) ein Buch über die Plakatpässe und Abgabenuittungen verstorbenen Personen; 11) ein Schnurbuch über den Verbrauch von Stempelpapier; 12) ein Schnurbuch über die Einnahme und Ausgabe der auf Anschaffung von Kleidungsstücken und Fußbedeckungen für die Arrestanten verwendeten Summen; 13) ein Schnurbuch über die Summen, welche auf den Unterhalt der bei der Polizei befindlichen Arrestanten verbraucht worden; 14) ein Schnurbuch über die zur Aufbewahrung dem Polizeiamte anvertrauten Summen und über die Kron- und Privatgelder, welche auf obrigkeitliche Unordnung bezutreiben sind; 15) ein Schnurbuch über zufällige Einnahmen.

Ununterbr. Gewohnh.

Sechste Abtheilung.

Von den Verfassungen des Doms zu Reval.

I. Von der Verfassung des Schloßvogteigerichts.

1. Von dem Bestande.

1204. Das Schloßvogteigericht besteht aus dem Schloßvogte, als Vorsitz, und zwei Ältermännern und zwei Ältesten der Domgilde, als Beisitzern.

Dieser § u. d. folg. ber. auf d. Kön. Schwed. Urf. v. 1655 Oct. 17, — 1710 Sept. 29 (2297) Art. 24, Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1725 Juni 14, u. ununterbr. Gewohnh.

1205. Der Vorsitz und die Glieder des Schloßvogteigerichts werden nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen gewählt. Der Schloßvogt wird von der Gouvernementsregierung, die anderen Glieder des Schloßvogteigerichts werden von der Bürgerschaft, unter Berichterstattung an die Gouvernementsregierung, entlassen.

1206. Das Schloßvogteigericht hat keinen besondern Sekretair; den Kanzelleigeschaften steht der Schloßvogt selbst vor; bei dem Schloßvogteigerichte sind ein Gildebuchhalter, ein oder zwei Makler und ein Gerichtsdiener angestellt.

1207. Der Buchhalter und der Gerichtsdiener werden von dem Schloßvogteigerichte angestellt und vereidigt. Die Makler werden von der Bürgerschaft des Doms erwählt und

von dem Generalgouverneur, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, bestätigt und in letzterer vereidigt.

1208. Der Schloßvogt wird von der Staatsregierung, die übrigen Glieder werden aus den Mitteln der Domgilde besoldet.

1209. Die zum Besten des Schloßvogteigerichts festgesetzten Kanzelleigebühren in Sachen von Privatpersonen, werden nach Anleitung einer Taxe erhoben.

2. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt.

1210. Die Gerichtsbarkeit des Schloßvogteigerichts erstreckt sich über alle Bürger der Domgilde und alle auf dem Dome und in der Domvorstadt sich aufhaltende Leute niedern Standes.

1211. Zur Kompetenz des Schloßvogteigerichts gehört :

1) Vormünder und Curatoren zu ernennen und zu bestätigen, und ihre jährlichen Rechnungen zu prüfen.

2) Streitige Rechtsfachen bis zum Betrage von 6 Rbl. S. M. zu entscheiden; in Sachen von größerem Belange die Parteien gütlich zu vergleichen und, im Fall dieses fruchtlos bleibt, solche Sachen der Gouvernementsregierung zur weiteren Befügung vorzustellen.

3) Streitigkeiten zwischen Grenznachbarn zu schlichten.

4) Streitigkeiten der Handwerksinnungen und Zünfte, wenn die Bemühung des Schloßvogts (als Amtspatron aller Kämter auf dem Dome) dieselben gütlich auszugleichen fruchtlos geblieben, zu entscheiden; eben so Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern, Gefellen und Lehrlingen, und Klagen von Privatpersonen wider diese, wegen schlechter oder nicht zur rechten Zeit gestellter Arbeit und wegen Uebervortheilung, zu untersuchen und zu schlichten.

5) Die Aufsicht zu führen, daß Niemand im Gerichtsbezirke des Schloßvogteigerichts ohne gesetzliche Berechtigung Handel und Gewerbe treibe.

6) Darauf zu sehen, daß die Taxen für Lebensmittel und Getränke genau beobachtet werden.

7) Die planmäßige Ausführung der Bauten zu beaufsichtigen und die Taxation der Häuser, sowohl auf dem Dome, als in der Domvorstadt, auf Ansuchen von Privatpersonen oder in Auftrag der befugten Behörden, zu veranlassen.

8) Die öffentliche Versteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, mit Ausnahme der Häuser der Adelligen, zu bewerkstelligen.

9) Versiegelung und Inventur in Nachlaß- und Concursfachen zu besorgen.

10) Unterschriften auf Dokumenten aller Art zu beglaubigen und Zeugnisse auszustellen.

11) Geldsummen von Privatpersonen zur Aufzubewahrung anzunehmen.

12) In Polzeisachen, dem Polizeiamte hülfsreiche Hand zu leisten; in Kriminalfachen, hinsichtlich der zur Gerichtsbarkeit des Schloßvogteigerichts gehörenden Personen, die Voruntersuchung anzustellen und der Gouvernementsregierung darüber zu berichten, damit die Sachen dem Harrischen Manngerichte zum weiteren Verfahren übertragen werden.

Ref. d. Gouv.-Reg. v. 1794 Dec. 15; 1797 Febr. 26 (17845).

1212. Das Schloßvogteigericht ist berechtigt, für Nichtbeachtung seiner Vorschriften den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Bewohnern des Doms und der Domvorstadt Geldstrafen bis 6 Rbl. S. M. aufzuerlegen und auf persönlichen Arrest gegen sie zu erkennen, wenn sie nicht durch ein Gesetz davon ausgenommen sind.

Dieser § u. d. folg. ber. auf. d. zu d. §§ 1204 u. 1211 angeg. Belegen.

3. Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit.

1213. Das Schloßvogteigericht hält gewöhnliche Sitzungen wöchentlich zweimal; außerdem aber versammelt es sich, so oft es nöthig ist.

1214. Ist der Schloßvogt abwesend, so vertritt der Kellermann am Wort seine Stelle; die eines abwesenden Beisitzers vertritt eines der ältesten Gemeindeglieder, nach Wahl des Schloßvogteigerichts.

1215. Die zur Kompetenz des Schloßvogteigerichts gehörenden Sachen müssen, wenn die Natur der Sache es gestattet, mündlich in summarischem Verfahren verhandelt werden.

1216. Das Schloßvogteigericht führt ein Protokoll, ein Tischregister und Schmutzbücher: 1) über Privatdeposittengelder; 2) über die eingehenden kaufmännischen 4 Procentgelder; 3) über Vormundschafts- und Curatelsachen; 4) über Plakatfälle. Das Schloßvogteigericht schickt dem Gouvernementsprocureur monatlich einen Verslag über die Zahl der anhängigen, abgemachten und neu hinzugekommenen Sachen.

1217. Der mit einer Verfügung des Schloßvogteigerichts Unzufriedene, beschwert sich bei der Gouvernementsregierung in der im Civilprozeße festgesetzten Weise. Die Frist, binnen welcher die Klage beigebracht werden muß, ist eine achttägige; die Unzufriedenheit muß dem Schloßvogteigerichte binnen 12 Stunden angezeigt und zugleich $\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. als Appellationschilling niedergelegt werden. Die Gouvernementsregierung entscheidet entweder nach den Grundsätzen des summarischen Verfahrens, oder übergibt die Sache, wenn sie streitig ist, der befugten Gerichtsbehörde.

1218. Die erhobene Beschwerde hemmt nur dann die Ausführung des Erkenntnisses des Schloßvogteigerichts, wenn deshalb ein besonderer Hemmungsbefehl der Gouvernementsregierung ergeht.

1219. Die Amtsentsetzung der Glieder des Schloßvogteigerichts für gesetzwidrige Handlungen hängt von dem Urtheile des Oberlandgerichts ab; die Beahndung derselben für Säumnigkeit, Nachlässigkeit und dem ähnliche Vergehen und die einstweilige Entfernung derselben vom Amte, hängt von der Gouvernementsregierung ab.

II. Von der Verfassung der besonderen Verwaltungen und Kollegien des Doms.

1220. In der Kassenverwaltung des Doms sitzen die beiden Kellermannen und der Kellere der Domgilde; vierteljährlich wird die Gemeindefasse in öffentlicher Versammlung der ganzen Dombürgerchaft revidirt; am Schluß des Jahres, und spätestens zu Anfang des folgenden Februars, wird ein Bericht über dieselbe dem Kameralhofe zur Revision eingesandt.

1221. Die Steuerkommission besteht aus einem Kellermann als Vorsitz, zwei Beisitzern aus der Bürgerschaft des Doms und einem Notar, der den Kanzelleigeschäften und dem Rechnungswesen vorsteht; jeder der Kellermannen führt ein Jahr lang den Vorsitz, worauf immer wieder der andere eintritt. Die Bücher und die Kasse der Steuerkommission werden monatlich vom Schloßvogteigerichte in voller Versammlung desselben revidirt und das Ergebniß der Revision im Protokolle des Schloßvogteigerichts verzeichnet.

1222. Die Acciseverwaltung erhebt die Kronsteuer für die Getränke, welche auf dem Domgebiete konsumirt werden, und liefert sie der in der Stadt Reval bestehenden Kommission zur Erhebung der Krongetränksteuer ab.

Zweites Hauptstück.

Von den Verfassungen der Städte Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

Erste Abtheilung.

Von den Verfassungen der Stadt Hapsal.

1. Von der Verfassung des Magistrats.

1) Von dem Bestande.

1223. Der Magistrat der Stadt Hapsal besteht aus einem Bürgermeister und drei Rathsherrn, von welchen der älteste das Amt eines Gerichtsvogts verwaltet.

Urf. Johann III, v. 1584 Sept. 3.

1224. Zur Besorgung der Kanzelleigeschäfte befindet sich beim Magistrate ein Sekretair, zur Aufwartung in den Sitzungen ein Gerichtsdiener.

Ununterbr. Gewohnh.

1225. Die Glieder des Magistrats werden von ihm selbst, nach den im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen, gewählt.

Urf. Johann III v. 1584 Sept. 3; 1797 Febr. 26 (17845); 1808 Juni 9 (23071).

1226. Der Sekretair wird von dem Magistrate erwählt und von dem Oberlandgerichte bestätigt; der Gerichtsdiener wird vom Magistrate angestellt.

Vergl. 1808 Juni 9 (23071).

1227. Die Magistratsglieder und der Sekretair reichen ihre Bittschriften um Dienstentlassung durch den Magistrat an das Oberlandgericht ein; der Gerichtsdiener wird von dem Magistrate selbst entlassen.

Ununterbr. Gewohnh.

1228. Die Magistratsglieder, der Sekretair und der Gerichtsdiener werden aus den Einkünften der Stadt besoldet.

Eben so.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

1229. Der Gerichtsbarkeit des Hapsalschen Magistrats unterliegen:

1) In persönlicher Hinsicht: alle Kaufleute, Bürger und Einwohner der Stadt, mit Ausnahme derjenigen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Oberlandgerichte haben.

2) In dinglicher Hinsicht; alles in der Stadt belegene Grundvermögen, ohne Rücksicht auf den Stand der Besitzer.

Dieser § n. d. folg. bis § 1239 ber. auf ununterbr. Gewohnh. best. durch. den. Uk. v. 1797 Febr. 26 (17845).

1230. Zur Kompetenz des Hapsalschen Magistrats gehören:

A. In Gemeindefachen.

1) Alle Angelegenheiten der Stadt und der Bürgerschaft in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

2) Die Wahl der Stadtbeamten und die Aufnahme in die Bürgerschaft nach den im Ständerecht enthaltenen Bestimmungen.

3) Die Oberaufsicht über Verwaltung des Stadtvermögens und über Erhebung der Steuern und der Accise, so wie über Verwaltung des Vermögens der Stadtkirche durch die Kirchenvorsteher.

B. In Polizeisachen.

4) Die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit in der Stadt, und die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche im Allgemeinen der Polizei obliegen.

C. In Kriminalsachen.

5) Die Verhandlung und aburtheilende Begutachtung über alle Verbrechen, die von Bürgern und Einwohnern der Stadt begangen worden, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Stande des Angeschuldigten oder der Art des Verbrechens zufolge vor das Oberlandgericht gehören.

6) Die Vollstreckung der Kriminalurtheile in Auftrag der Gouvernementsregierung und des Oberlandgerichts.

D. In Civilsachen.

7) Alle streitige Rechtsachen, so wie Nachlaß- und Concursachen, der zur Stadtgerichtsbarkeit gehörenden Personen, mit Ausnahme solcher Rechtsachen, welche ihrem Gegenstande nach vor dem Oberlandgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind.

8) Anwendung von Mahregeln zur Sicherung von Prozessen und Forderungen, außer wenn solche nur der Gouvernementsregierung zuziehen; Vollstreckung der eigenen Erkenntnisse.

E. In nicht streitigen Sachen.

9) Bestellung und Bestätigung von Vormündern und Curatoren für Unmündige, Waisen, Wittwen, unverheirathete Frauenzimmer, Verschwender, Wahnsinnige und Berrückte, wenn diese Personen zur Stadtgerichtsbarkeit gehören.

10) Annahme und Verwaltung von Privaten eingetragener Depositengelder, nach Anleitung der im ersten Buche angegebenen Bestimmungen.

11) Beglaubigung von Dokumenten aller Art; Ausstellung von Zeugnissen und Ausfertigung von Wechsel- und Seeprotesten und Klarirungen der Seefahrer.

12) Inventur, Taxation, Versiegelung und öffentliche Versteigerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und Einweisung in den Besitz unbeweglichen Vermögens in der Stadt.

13) Vollziehung von Krepofakten und Verzeichnung aller Schuldverschreibungen, die nicht mehr als 50 Rbl. S. M. betragen, nach Anleitung der Civilgesetze.

1231. Außerdem liegt dem Bürgermeister und dem Gerichtsvogte die Verpflichtung ob, alle Monate die Kreisrentei zu revidiren, die Rechnungen zu unterschreiben und dem Civilgouverneur darüber zu berichten.

3) Von den Grenzen der Amtsgewalt.

1232. Die Amtsgewalt des Hapsalchen Magistrats erstreckt sich nur auf die Gerichtsbarkeit über die Stadt und deren Gebiet.

1233. In Administrativ- und Polizeisachen steht der Magistrat unter der Gouvernementsregierung, in Civil- und Kriminalisachen unter dem Oberlandgerichte.

1234. In Civil- und Kriminalisachen bildet der Magistrat die erste Gerichtsinstanz.

1235. In Kriminalisachen stellt der Gerichtsvogt die Voruntersuchung an, das gerichtliche Verfahren aber gebührt der vollen Versammlung des Magistrats. Alle Urtheile des Magistrats in Kriminalisachen gelangen ohne Ausnahme zur Reiteration ans Oberlandgericht.

1808 Juni 9 (23071).

1236. In Civilsachen entscheidet der Magistrat allendlich alle Rechtsfachen, deren Gegenstand an Werth 100 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

1237. Die Appellation oder Querel an das Oberlandgericht hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses in Civilsachen; in Polizei- und Administrativsachen aber hemmen die bei der Gouvernementsregierung oder dem Civilgouverneur angebrachten Beschwerden nicht die Vollstreckung.

4) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

A. Von den Sitzungen.

1238. Der Magistrat hält seine Sitzungen auf dem Rathhause der Stadt Hapsal.

1239. Die ordentlichen Sitzungen des Magistrats finden wöchentlich am Dienstage und Freitage Statt; außerordentliche werden gehalten, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache. Die laufenden Geschäfte werden auf Anordnung des Bürgermeisters zu jeder Zeit, auch die Feiertage nicht ausgenommen, besorgt.

1240. Im Falle gesetzliche Gründe vom Erscheinen in der Sitzung abhalten, so sind die Glieder verpflichtet, solches zeitig dem Bürgermeister anzuzeigen.

1241. Zur Besorgung der Polizeisachen muß der Gerichtsvogt oder dessen Stellvertreter jederzeit zur Stelle sein.

1242. Die Stelle des abwesenden Bürgermeisters vertritt der Gerichtsvogt, die des Gerichtsvogts der älteste Rathsherr; fehlen aber beide, so wird zur einstweiligen Stellvertretung ein dritter Rathsherr aus der Bürgerschaft erwählt.

1243. Die im vorigen § angegebene Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn Bürgermeister und Gerichtsvogt wegen Verdachts der Parteilichkeit in einer Sache abgelehnt werden. Wird aber gegen einen zeitweiligen Stellvertreter ein gleicher Verdacht geltend gemacht, so erwählt der Magistrat einen neuen Kandidaten und stellt ihn dem Oberlandgerichte zur Bestätigung vor. In Fällen, die keinen Verzug leiden, ist keine Bestätigung des Oberlandgerichts erforderlich.

B. Von dem Geschäftsgange.

1244. Im Magistrate werden geführt ein Tischregister, ein Protokoll, ein Mißiv und die nöthigen Verzeichnisse, Schnur-, Kassa- und Krepostbücher. In Kriminalsachen, die an das Oberlandgericht zur Reiteration gelangen, werden die Zeugenvorhöre und sonstigen gerichtlichen Verhandlungen in der Sache in ein besonderes Spezialprotokoll eingetragen.

1245. Nachdem der Sekretair die eingehenden Sachen in das Tischregister eingetragen, trägt er sie den anwesenden Magistratsgliedern zur Verfügung vor; der gefaßte Beschluß wird vom Bürgermeister selbst oder vom ältesten Rathsherrn, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, im Tischregister verzeichnet.

1246. Die Ausfertigungen, mit Ausnahme der Protokollauszüge, endigen mit Angabe des Datums und Orts und mit den Worten: „Im Namen und von wegen des Hapsfalschen Magistrats“. Die vom Magistrate erteilten Zeugnisse werden mit dem Gerichtssiegel versehen.

1247. Die Urtheile werden von sämtlichen beim Abstimmen anwesenden Gliedern unterschrieben und in beglaubigter Abschrift, mit Beidrückung des Gerichtssiegels, den Parteien mitgetheilt. Bescheide und Verfügungen werden nur vom Bürgermeister unterschrieben und vom Sekretair contrasignirt.

1248. In Hinsicht auf die Verhandlung der Civil- und Polzeisachen wird dem Magistrate zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo es die Natur der Sache nur irgend erlaubt, das summarische Verfahren zu beobachten, besonders in geringfügigen Polzeisachen und in Bau- und Grenzstreitigkeiten. Geht der Thatbestand einer Sache aus den beigebrachten Beweismitteln nicht klar hervor, so erkennt der Magistrat erst nach angestellter Lokalbesichtigung.

1249. Die Vertheilung der Amtsgeschäfte im Magistrate ist in folgender Art festgesetzt:

- 1) Der Bürgermeister hat, außer der allgemeinen Leitung der Geschäfte, noch die besondere Aufsicht über die Verhandlung der Kriminal- und Civilsachen.
- 2) Der Gerichtsvogt hat die Aufsicht über die äußere Polizei.
- 3) Der ältere Rathsherr führt den Vorsitz in der Steuerverwaltung, der jüngere in der Stadtkassaverwaltung.

1250. Dem Sekretair liegt von Amtswegen ob:

- 1) Das Tischregister, das Mißiv, die Rechnungsbücher und das Buch zum Eintragen von Krepostfachen und Hypotheken zu führen.
- 2) Die mündlichen Anträge der streitenden Theile, die Aussagen der verhöreten Zeugen und die Verfügungen des Magistrats zu Protokoll zu bringen.
- 3) Die vom Gericht gefällten Urtheile, Bescheide und Verfügungen abzufassen und bei der Eröffnung zu verlesen.

4) Alle Ausfertigungen und Berichte abzufassen, das Archiv zu beaufsichtigen und die Akten zu ordnen, zu heften und mit den nöthigen Inhaltsverzeichnissen zu versehen.

1251. Außerdem liegen dem Sekretair die Pflichten eines öffentlichen Notars und eines Auktionators ob.

1252. Die Depositengelder werden, unter dem Siegel des Magistrats und dem Verschuß des Bürgermeisters, im Stadtarchive aufbewahrt.

5) Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit.

1253. In Gerichtssachen steht der Magistrat der Stadt Hapsal unter Aufsicht des Oberlandgerichts. In Administrativ- und Polizeisachen revidirt der Civilgouverneur jährlich den Magistrat, um sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Geschäftsführung zu überzeugen, so wie von der Abstellung früher bemerkter Mängel.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 604.

1254. Die Entfernung der Magistratsglieder und des Magistratssekretairs vom Amte hängt von der Gouvernementsregierung ab; jedoch steht auch dem Oberlandgerichte zu, wenn sich bei Durchsicht der Akten und Urtheile des Magistrats irgend welche Gesetzwidrigkeiten der Gerichtsglieder und des Sekretairs finden, die einstweilige Entfernung derselben vom Amte zu verfügen, die Gouvernementsregierung davon in Kenntniß setzend; die Amtsentsetzung der Magistratsglieder und des Sekretairs kann nur durch Urtheil des Oberlandgerichts erfolgen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 244 u. folg.; Bd. XV, § 1476.

6) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden.

1255. In den Formen des Schriftwechsels mit anderen Behörden richtet sich der Hapsalsche Magistrat nach den allgemeinen Bestimmungen, welche für die Manngerichte festgesetzt sind.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1256. Die Stadtkassaverwaltung und die Steuer- und Acciseverwaltung stehen jede unter dem Vorsitz eines Rathsherrn, welchem zwei Bürger der Stadt als Beisitzer zugeordnet sind.

1257. Die Quartierkammer besteht aus einem Adelligen, der den Vorsitz führt, und zwei Beisitzern, von welchen der eine von dem Kaufmannsstande, der andere von den zünftigen Bürgern erwählt wird.

1258. Die Kanzelleibeamten der Stadtverwaltungen und Kollegien bekommen, statt Gehaltes, eine besondere Entschädigung aus den Stadteinkünften.

1259. Die Stadtkassaverwaltung und die Steuer- und Acciseverwaltung stehen unter Aufsicht des Magistrats, welcher die jährlichen Rechnungen der Verwaltungen dem Kameralhose zur Revision unterlegt. Die Quartierkammer steht unter unmittelbarer Aufsicht des Civilgouverneurs, dem sie auch Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Verfassungen der Städte Wessenberg, Weissenstein und Baltischport.

I. Von der Verfassung der Vogteigerichte.

1) Von dem Bestande.

1260. Jedes Vogteigericht besteht aus einem Gerichtsvogte, als Vorsitzender, und zwei Stadthaltern.

Dieser § und die folg. ber. auf ununterbr. Gewohnh. best. durch den Uk. von 1797 Febr. 26 (17845).

1261. Die Gerichtsvogte und die Aeltesten werden nach Anleitung der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen gewählt.

1262. Die Glieder der Vogteigerichte erhalten, auf ihr Ansuchen, von der Gouvernementsregierung ihren Abschied.

1263. Die Kanzelleigeschäfte werden in jedem Vogteigerichte von einem Notar besorgt, der in Baltischport vom Vogteigerichte selbst, in Weissenstein und Wessenberg aber von der Bürgerschaft des Orts erwählt und, unter Bestätigung der Gouvernementsregierung, auf Lebenszeit angestellt wird; die Entlassung des Notars hängt von der Gouvernementsregierung ab. Bei jedem Vogteigerichte ist außerdem noch ein besonderer Gerichtsdienere.

1264. Die Glieder und Beamten der Vogteigerichte werden aus den Stadteinkünften besoldet. Reichen diese hierzu nicht aus, so können von den steuerpflichtigen Stadteinwohnern, in Grundlage einer besonderen Repartition unter Genehmigung der Gouvernementsregierung, bestimmte Beiträge erhoben werden.

1265. Die zum Besten der Vogteigerichte festgesetzten Kanzelleigebühren in Sachen von Privatpersonen, werden in Grundlage einer besondern Taxe erhoben.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt.

1266. In Polzeisachen stehen unter der Gerichtsbarkeit des Vogteigerichts alle Einwohner der Stadt, ohne Unterschied ihres Standes.

1267. Die Kompetenz der Vogteigerichte in Polzeisachen wird nach Anleitung der für die Landespolizei bestimmten Regeln festgesetzt, nur mit einigen Abweichungen, welche in den örtlichen Polzeiordnungen angegeben sind. Außerdem liegt den Vogteigerichten von Amtswegen ob, alle Monate die Kreisrentei, die Stadtvorrathsmagazine, die Stadtkasse und die Kasse der Steuerverwaltung zu revidiren.

1268. Zur Kompetenz der Vogteigerichte in Civilsachen gehört:

1) Die Verhandlung nicht streitiger und gerinsfügiger streitiger Sachen der zur Stadtgemeinde gehörenden Personen; die Vermittelung in Sachen von größerm Belange und die Verweisung der Parten an die befugte Behörde, wenn der Versuch zur gütlichen Ausgleichung fruchtlos geblieben.

2) Ernennung und Bestätigung der Vormünder und Curatoren für Personen, die zur Stadtgemeinde gehören, und die Prüfung ihrer jährlichen Verwaltungsrechnungen.

3) Beglaubigung von Unterschriften auf Dokumenten aller Art; Anfertigung von Wechselprotesten und von Instrumenten über richterliche Handlungen aller Art in den Grenzen der Stadtgerichtsbarkeit.

4) Annahme der von Privatpersonen deponirten Gelder und Selddokumente, und deren monatliche Revision.

5) Inventur, Versiegelung und öffentliche Versteigerung in Erbschafts- und Concurssachen, sowohl laut Ausrags höherer Behörden als auf Bitte von Privatpersonen.

6) Sequesteranlegung und Vollziehung von Beitreibungen aller Art auf Vorschrift der Gouvernementsregierung, so wie auch Mitwirkung bei Vollstreckung von Urtheilen der Gerichtsbehörden.

1269. Die streitigen Rechtsfachen der Einwohner der Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport und, nach angestellter Voruntersuchung an Ort und Stelle, auch die daselbst vorkommenden Kriminalsachen, werden in den Manngerichten der betreffenden Kreise verhandelt.

1270. Die Vogteigerichte sind ermächtigt, für Nichterfüllung ihrer Vorschriften Geldstrafen aufzuerlegen; jedoch darf das Maß dieser Strafen nicht $1\frac{1}{2}$ Rbl. S. M. übersteigen, es sei denn, daß das Gesetz selbst eine Ausnahme macht.

3) Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit.

1271. Die Vogteigerichte haben keine besondern Juridiken, und sind verpflichtet sich zu jeder Zeit zu versammeln, wenn die Sachen es erheischen. Die ordentlichen Sitzungen der Vogteigerichte finden zweimal wöchentlich Statt.

1272. Die Stelle des abwesenden Vorsizers vertritt der älteste Weisiger, die des Weisigers der Notar.

1273. Die zur Kompetenz der Vogteigerichte gehörenden Sachen werden, sofern ihre Natur es erlaubt, mündlich und summarisch verhandelt.

1274. Die Vogteigerichte führen ein Journal, ein Mißiv und die nöthigen Schnur- und Kassabücher.

1275. Tischregister werden nur in den Vogteigerichten der Städte Wesenberg und Baltischport geführt, im Vogteigerichte der Stadt Weissenstein aber vertritt das Journal die Stelle des Tischregisters.

1276. Bei gleichgetheilten Stimmen hat der Notar eine beratende Stimme.

1277. Wer mit dem Urtheile des Vogteigerichts nicht zufrieden ist, reicht eine Beschwerde bei der Gouvernementsregierung ein. Für Eingabe einer solchen Beschwerde besteht eine Frist von vier Wochen; die Gouvernementsregierung entscheidet über die Beschwerde, nach den Grundsätzen des summarischen Verfahrens, oder überträgt, wenn die Sache eine streitige ist, die Verhandlung derselben dem betreffenden Manngerichte.

1278. Die eingereichte Beschwerde hemmt die Ausführung des vogteigerichtlichen Erkenntnisses nicht, außer wenn von der Gouvernementsregierung ein besonderer Hemmungsbefehl ergeht.

1279. Die Amtsentsetzung der Vogteigerichtsglieder erfolgt nur auf Erkenntniß des Oberlandgerichts; ihre Entfernung vom Amte und sonstige Beahndung für Säumnigkeit, Fahrlässigkeit und dergleichen Vergehen, hängt von der Gouvernementsregierung ab.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

1280. Die in den Städten Wesenberg, Weissenstein und Baltischport vorhandenen Stadtverwaltungen und Kollegien sind :

- 1) Die Stadtkassaverwaltung.
- 2) Die Steuerverwaltung
- 3) Die Verwaltung der Armentasse,
- 4) Die Quartierkammer.

1281. Alle über diese Verwaltungen und Kollegien auf dem Dome zu Reval festgesetzten Regeln, erstrecken sich auch auf die Verwaltungen und Kollegien, welche sich in Wesenberg, Weissenstein und Baltischport befinden, mit einigen, in den für diese Verwaltungen von der Gouvernementsobrigkeit erlassenen besonderen Reglements enthaltenen, Abweichungen.

Anmerkung. In Baltischport besorgt das Vogteigericht die Geschäfte der Stadtkassa, Steuer- und Armentasserverwaltung.

Viertes Buch.
Verfassungen des Gouvernements Kurland.

Erster Titel.

Von der Verfassung der Landesbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von dem Oberhofgerichte.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Oberhofgerichts,

1282. Das Oberhofgericht besteht aus einem Präsidenten, vier älteren und zwei jüngeren Rätthen. Die ältern Rätthe, oder die so genannten Ober-Rätthe, führen die besondern Benennungen: Landhofmeister, Kanzler, Ober-Burggraf und Landmarschall.

Form. regim. v. 1617 § 1; Decis. Commiss. v. 1717 ad grav. § 11, ad desid. § 1; Etat v. 1797 Febr. 19 (17818); 1840 Apr. 1 (15321).

1283. Sämmtliche Glieder des Oberhofgerichts werden auf Vorstellung des Generalgouverneurs durch Allerhöchste Befehle aus der Zahl der im effektiven Dienste befindlichen Oberhauptmänner angestellt.

1832 Febr. 21 (5177); 1835 Nov. 26 (8617).

1284. Bei Anstellung der Glieder des Oberhofgerichts wird eine bestimmte Reihenfolge beobachtet; in die Stellen der älteren Rätthe rücken die jüngeren Rätthe. An die Stelle des jüngsten Gliedes wird einer der Oberhauptmänner angestellt.

Eben dort.

1285. Eröffnet sich in dem Oberhofgerichte eine Vakanz, so berichtet dasselbe hierüber sofort dem Generalgouverneur und benachrichtiget die Gouvernementsregierung, so wie den Kameralhof und den Domainenhof.

Ununterbr. Gewohnh.

1286. Jedes neu erwählte Glied des Oberhofgerichts wird durch den Civilgouverneur und den Gouvernementsprokureur ins Amt eingeführt.

Ununterbr. Gewohnh.

1287. Beim Oberhofgerichte sind angestellt: zwei Obersekretaire, von denen der eine für Civil- und der andere für Kriminalsachen, fünf Kanzleisekretaire, zwei Translateure, die erforderliche Anzahl Kanzellisten und zwei Gerichtsdienner.

Etat v. 1797 Febr. 19 (17818).

1288. Die Obersekretaire und Kanzleisekretaire werden vom Oberhofgerichte gewählt und dem Generalgouverneur durch die Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt;

die Anstellung der übrigen Kanzelleibeamten wird vom Oberhofgerichte der Gouvernementsregierung zur Kenntniß mitgetheilt.

1797 Febr. 5 (17785); 1803 Febr. 4 (20608).

1289. Die Glieder des Oberhofgerichts, die Obersekretaire und Kanzelleisekretaire, werden in der Gouvernementsregierung, die übrigen Kanzelleibeamten aber und die Gerichtsdienner in dem Oberhofgerichte vereidigt.

Ununterbr. Gewöhnh.

1290. Die Glieder und die Beamten des Oberhofgerichts werden von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Etat besoldet; die Oberhofgerichtsglieder genießen außerdem besondere ihnen gesetzlich zustehender Emolumente.

Decis. Commiss. v. 1642 ad grav.; Landt.-Schl. v. 1699 Apr. 3; Decis. Commiss. v. 1717 ad grav. 4 u. 11; Landt.-Schl. v. 1782 Sept. 24 § 25; 1797 Febr. 5 (17785), 19 Febr. (17818).

1291. Die zum Besten der Beamten festgesetzten Kanzelleigebühren werden nach einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxe erhoben und, nach Abzug des den Gerichtsdiennern Zukommenden, in zwei gleiche Theile getheilt, von denen die Obersekretaire den einen, und die Sekretaire den anderen erhalten. Die Straf gelder, auf welche das Oberhofgericht erkennt, fallen dem Fiskus zu.

1815 Mai 31 (25867).

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Oberhofgerichts.

1292. Die Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts erstreckt sich auf das ganze Kurländische Gouvernement.

1796 Dec. 24 (17684); 1797 Febr. 5 (17785); 1817 Aug. 25 (27020).

1293. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in Beziehung auf Justizverwaltung gehört:

1) Die Oberhofgerichtsbeamten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu wählen und anzustellen.

2) Die Advokaten für sämtliche Gerichtsbehörden des Gouvernements anzustellen und in Armensachen den Rechtsuchenden Advokaten beizugeben.

3) Zum weltlichen Mitgliede des Evangelisch-Lutherischen Generalkonfistoriums einen Kandidaten zu wählen.

1797 Febr. 5 (17785); 1832 Dec. 28 (5870) § 311; 1840 Juli 5 (15630).

1294. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in Kriminalsachen gehören:

In erster Instanz.

1) Verbrechen Erbadeliger.

2) Injurien sachen, wegen welcher Erbadelige angeklagt sind.

3) Amtsverbrechen von Personen, die im Staats- oder Wahldienste stehen, mit Ausnahme derjenigen Beamten, für welche im Kriminalprozeße eine besondere Gerichtsbarkeit festgesetzt ist.

In zweiter Instanz.

4) Die Revision der Kriminalsachen, welche aus den Untergerichten eingehen.

5) Beschwerdefachen über Verletzung der Regeln des Kriminalprozesses in den dem Oberhofgerichte untergeordneten Behörden.

Form. regim. v. 1617, § 16; Decis. Commiss. v. 1717. ad grav. 12; 1797 Febr. 5 (17785); 1804 Apr. 7 (21259); Instruct. I, Tit. III, § 1.

1295. Das Oberhofgericht entscheidet unter Bestätigung des Civilgouverneurs allendlich die an dasselbe gelangenden Kriminalfachen, mit Ausnahme derer, welche nach den Gesezen über den Kriminalprozeß der Revision des Dirigirenden Senats unterliegen.

1797 Febr. 5 (17785).

1296. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in Civilsachen gehören :

In erster Instanz.

- 1) Rechtsstreitigkeiten gegen die Korporation der Ritterschaft und deren Institute.
- 2) Rechtsstreitigkeiten, in denen mehrere Beklagte, die unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten stehen, Streitgenossen sind.
- 3) Streitigkeiten zwischen Schriftstellern, Uebersetzern, Herausgebern und Verlegern oder Buchdruckern und Buchhändlern über das Eigenthum an einem Buche oder einem wissenschaftlichen oder zur schönen Pitteratur gehörigen Werke, in sofern diese Sachen nicht der Entscheidung eines Schiedsgerichts vorbehalten sind.
- 4) Concurss- und Edictalprovocationsfachen von Adelligen und Personen, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen, so wie der zum Kuländischen Kreditvereine gehörenden Gutsbesitzer, ausgenommen wenn der Concurss- oder Edictalprozeß nur ein städtisches Grundstück betrifft.
- 5) Concurssfachen und Edictalprovocationsfachen hinsichtlich des Erbschaftsantritts eines auf dem Lande belegenen Vermögens, mit Ausnahme solcher Fälle, wenn die Eigenthümer ihrem Stande nach unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen.

In zweiter Instanz.

6) Verhandlung und Aburtheilung der Rechtsfachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus den Oberhauptmannsgerichten und Magistrateen an dasselbe gelangen.

7) Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsfachen.

8) Beschwerdefachen wegen Verletzung der Regeln des Civilprozesses.

Form. regim. v. 1617, § 10; Instruct. I, Tit. II; II, Kap. VII; Decis. Commiss. v. 1642, § 6; 1797 Febr. 5 (17785); Kurf. Bauer. Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024); Allerh. best. Kred. Reglem. §§ 49 u. 50; 1830 Jan. 8 (3411) § 53.

1297. Beschwerden über Erkenntnisse des Oberhofgerichts werden bei dem Dirigirenden Senate angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 600 Rbl. S. M. nicht übersteigt, werden allendlich im Oberhofgerichte entschieden; hiervon sind nur diejenigen Sachen ausgenommen, welche nach der für sie bestehenden besonderen Ordnung des Verfahrens immer an den Dirigirenden Senat gelangen müssen.

1832 Febr. 17 (5171).

1298. Das Oberhofgericht ist die letzte Gerichtsinstanz in streitigen Rechtsfachen der Bauern und derjenigen Personen, die unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen. Zur Revision an das Oberhofgericht können alle diejenigen Sachen gebracht werden, deren Gegenstand an Werth über 100 Rbl. S. M. beträgt. Diese Sachen werden daselbst allendlich entschieden und wird weiter hinsichtlich ihrer keine Appellation zugelassen. Beschwerden über verzögerten Rechtsgang und verweigerte Rechtspflege gehen an den

Generalgouverneur, Nullitätsklagen aber an den Dirigirenden Senat. Uebrigens wird in Sachen dieser Art dem unterliegenden Theile freigestellt, bei Gefahr der Verantwortung für ungegründete Appellation, sich mit einer Klage an den Generalgouverneur zu wenden und um Durchsicht der Sache zu bitten. Findet der Generalgouverneur in der Verhandlung Unvollständigkeiten, so läßt er mit Vollstreckung des Urtheils einhalten und trägt dem Oberhofgerichte auf, die Sache von neuem durchzusehen oder zu ergänzen. Findet aber auch dann der Generalgouverneur das Urtheil gesetzwidrig, so berichtet er darüber Seiner Kaiserlichen Majestät.

Kurl. Bauer.-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) §§ 575, 595, 598—403.

1299. Zur Kompetenz des Oberhofgerichts in nicht streitigen Sachen gehört:

1) Die Oberaufsicht in allen bei den Oberhauptmannsgerichten und Magistraten anhängigen Vormundschastsachen, so wie in Curatelsachen über Wahnsinnige, zu führen und die ernannten Vormünder und Curatoren zu bestätigen und zu entlassen.

2) Auf Ansuchen von Privatpersonen, öffentliche Versteigerung unbeweglichen Vermögens jeder Art in nicht streitigen Sachen, so wie in den beim Oberhofgerichte verhandelten Concursachen, zu veranstalten.

Vergl. Instruct. I, Tit. I, § 55.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Oberhofgerichts.

1300. Das Oberhofgericht hält seine Sitzungen in der Gouvernementsstadt Mitau.

1301. Die Sitzungen des Oberhofgerichts finden täglich Statt, außer an Sonnabenden, Sonn- und Festtagen.

1797 Febr. 5 (17785) pft. 5.

1302. In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz; ist er aber abwesend, so vertritt ihn das älteste der gegenwärtigen Glieder.

1720 Febr. 28 (5554) Kap. 7.

1303. Die übrigen Glieder nehmen ihren Platz in folgender Ordnung ein: ältere Rätthe, und zwar der Landhofmeister, Kanzler, Oberburggraf, Landmarschall; darauf die jüngeren Rätthe nach ihrem Dienstalter im Oberhofgerichte.

1855 Nov. 26 (8617).

1304. Den Oberhofgerichtsgliedern sind die Monate Juli und August als Ferien bewilligt, jedoch so, daß immer drei Glieder, nach einer unter ihnen festgestellten Reihenfolge, zur Besorgung der laufenden Geschäfte zur Stelle sind.

Kompos.-Akte v. 1642 Nov. 29; Bef. des selb. Kurl. Civilgouv. v. Bistorn v. 1811 Jul. 31.

1305. Im Oberhofgerichte werden geführt: 1) drei Tischregister, ein allgemeines für sämtliche im Oberhofgerichte zur Verhandlung kommende Sachen, ein zweites für Kriminalsachen und das dritte für Vormundschastsachen; 2) ein Journal; 3) drei Mißive, von denen das eine ein allgemeines für sämtlichen Schriftwechsel des Oberhofgerichts; das zweite für Vormundschastsachen und das dritte für die Sachen der Verwiesenen; 4) ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen; 5) ein Partemegister; 6) ein Urtheilsbuch

für Civilsachen und ein besonderes für Kriminalsachen; 7) eine Sitzungstabelle; 8) ein Expeditionsbuch und die nöthige Anzahl Kassa- und Schnubbücher. Außerdem werden im Oberhofgerichte für jede einzelne Civil- oder Kriminalsache Spezialprotokolle geführt, welche den ganzen Gang der Verhandlung von Anfang bis zu Ende enthalten.

Ununterbr. Gewohnh. u. Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

1306. Die Ausfertigungen schließen wie folgt: „Schloß Mitau, im Kurländischen Oberhofgerichte (Jahr, Monat und Datum)“.

Ununterbr. Gewohnh.

1307. Zur Fällung eines Urtheils in Civil- und Kriminalsachen sind wenigstens drei Gerichtsglieder erforderlich.

Vergl. Kompos.-Akte v. 1642 Nov. 29, § 5.

1308. Bei jedem Urtheil wird das Siegel des Gerichts der Unterschrift begedrückt.

Ununterbr. Gewohnh.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberhofgerichts.

1309. Die Anfertigung der Urtheilswünsche in Civil- und Kriminalsachen wird von den Gerichtsgliedern, mit Ausnahme des Vorsizers, besorgt; sollte jedoch kein's der Mitglieder sich dazu erbieten, so wird der Urtheilswunsch von einem Obersekretair oder einem Kanzelleisekretair abgefaßt.

Ununterbr. Gewohnh.

1310. Die Obersekretaire sind, nach der vom Oberhofgerichte getroffenen Vertheilung der Geschäfte, verpflichtet:

- 1) Die eingegangenen Schriften und Sachen in der Gerichtssitzung vorzutragen;
- 2) Befehle und Berichte, ingleichen Urtheile und Bescheide zu entwerfen und letztere den Parteien und Angeeschuldigten zu eröffnen.
- 3) Die Ausfertigungen, so wie die Journale, Missive und anderen Bücher zu contrasigniren.
- 4) Die Bücher und Akten des Gerichts zu durchschreiben.
- 5) Die zu ertheilenden Abschriften und Auszüge zu beglaubigen.
- 6) Darauf zu sehen, daß die übrigen Kanzelleibeamten, jeder in seinem Geschäftskreise, Alles leisten, was sie von Amtswegen zu thun haben.

Eben so.

1311. Die Kanzelleisekretaire sind die Gehülfen der Obersekretaire und haben in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften die allgemeinen Obliegenheiten der Sekretaire zu erfüllen.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberhofgerichts.

1312. Das Oberhofgericht unterliegt der Revision nicht des Civilgouverneurs, sondern des Generalgouverneurs, der in außerordentlichen Fällen und namentlich: wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, daß irgend welche erhebliche Unordnungen und Mißbräuche bei dem Oberhofgerichte vorkommen, welche gleich im Beginn und ohne allen Zeitverlust ausgemittelt und unterdrückt werden müssen, zu einer Revision des Oberhofgerichts, jedoch nur als Aus-

nahme von der allgemeinen Regel, schreiten kann. Er ist verpflichtet, dem Dirigirenden Senate gleichzeitig darüber zu berichten und den Justizminister von den Beweggründen in Kenntniß zu setzen.

Sen.-Uf. v. 1830 Nov. 15.

1313. Die Amtsentsetzung der Glieder des Oberhofgerichts hängt nur vom Allerhöchsten Willen ab; die Entfernung derselben ist in dringenden Fällen, nach vorgängiger Untersuchung, dem Generalgouverneur überlassen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 248 u. 256; Bd. III, Regl. über d. Wahlb. § 256 u. folg.; Bd. XV, § 1476.

1314. Die Entfernung vom Amte der Kanzelleibeamten hängt von derjenigen Obrigkeit ab, von der sie angestellt worden; ihre Amtsentsetzung erfolgt mittelst Urtheils des Oberhofgerichts.

Form regim. v. 1617, § 7; vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. über d. Staatsd. § 1203 u. 1204.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Oberhofgerichts mit anderen Behörden.

1315. Das Oberhofgericht hat außer von Kaiserlicher Majestät und dem Dirigirenden Senate von Niemandem Befehle anzunehmen und auch Niemandem anders Verichte und Unterlegungen zu senden.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2260.

1316. Das Oberhofgericht empfängt vom General- und vom Civilgouverneur Anträge, und richtet seinerseits an dieselben Vorstellungen.

Vergl. Eben dort, § 278.

1317. Mit der Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe, dem Domainenhofe, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, dem Konsistorium, dem Gouvernementspostkomptoir und der Zollverwaltung korrespondirt das Oberhofgericht durch Mittheilungen. Dasselbe gilt von dem Schriftwechsel mit den ihm gleichgestellten Behörden der übrigen Gouvernements.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 745, 2260—2262; Bd. XIII, Regl. d. allg. Stref. § 50.

1318. Den ihm untergeordneten Gerichten und der Medicinalverwaltung sendet das Oberhofgericht Befehle und empfängt von denselben Verichte und Vorstellungen.

Vergl. Eben dort, Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2263; Bd. XIII, Medic.-Verordn. § 47.

Zweites Hauptstück.

Von den Oberhauptmannsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Oberhauptmannsgerichte.

1319. Im Gouvernement Kurland gibt es fünf Oberhauptmannsgerichte: das Mitausche, das Selburgische, das Goldingensche, das Lufumsche und das Hasenpotsche.

Form. regim. v. 1617, § 5; 1819 März 13 (27718).

1320. Zu dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte gehören die Kreise Mitaun und Bauske; zu dem Selburgschen die Kreise Friedrichstadt und Illurt; zu dem Goldingenschen die Kreise Goldingen und Windau; zu dem Luckumschen die Kreise Luckum und Talsen; zu dem Hasenpothschen die Kreise Hasenpoth und Grobin.

1819 März 13 (27718).

1321. Jedes Oberhauptmannsgericht besteht aus einem Oberhauptmanne, als Vorsitziger, und zwei Assessoren. Sie werden in Grundlage der im Ständerechte angegebenen Bestimmungen gewählt.

Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. 9; Landt.-Echl. v. 1759 Nov. 26, § 2; 1797 Febr. 5 (17785).

1322. Bei jedem Oberhauptmannsgerichte ist ein Instanzsekretair, die nöthige Anzahl Kanzelleibeamten und ein Ministerial oder Gerichtsdiener angestellt.

Landt.-Echl. v. 1624 Dec. 24, § 18 u. 1716 März 30, § 27; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. 10.

1323. Die Oberhauptmänner und Assessoren werden auf Lebenszeit angestellt. Zur Besetzung jeder dieser Stellen werden dem Generalgouverneur drei die meisten Stimmen habenden Kandidaten vorgeschlagen, von denen derselbe zwei zur Allerhöchsten Bestätigung vorstellt.

1797 Febr. 5 (17785).

1324. Der Instanzsekretair und die übrigen Beamten des Oberhauptmannsgerichts werden vom Gerichte aus Adelligen oder Literaten auf Lebenszeit gewählt, und von der Gouvernementsregierung bestätigt. Die Kanzellisten und den Ministerial stellt das Oberhauptmannsgericht selbst an, ohne daß sie der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt werden.

Ununterbr. Gewohnh.

1325. Die Glieder des Oberhauptmannsgerichts und der Instanzsekretair werden in der Gouvernementsregierung, die übrigen Beamten in dem Oberhauptmannsgerichte ver eidigt. Das Eidesreversal wird zweifach ausgestellt; das eine Exemplar bleibt bei den Akten des Oberhauptmannsgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugesandt.

Allerb. Bef. v. 1801 Apr. 18 (Een.-Ak. v. Apr. 30).

1326. Ueber Dienstentlassung der Allerhöchst angestellten Glieder wird dem Allerhöchsten Ermessen vorgestellt; die Beamten der Oberhauptmannsgerichte werden von der Obrigkeit entlassen, von welcher sie angestellt werden. Die Gesuche um Entlassung geben die Glieder und Beamten durch die Oberhauptmannsgerichte bei der Gouvernementsregierung ein. Die Kanzellisten und Ministeriale werden vom Oberhauptmannsgerichte selbst entlassen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. über d. Staatsd. § 1205.

1327. Die Oberhauptmannsgerichte werden von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Stat besoldet: außerdem genießen die Oberhauptmänner und Sekretaire besonderer gesetzlich ihnen zustehender Emolumente.

Landt.-Echl. v. 1692 Apr. 23, § 12; Kompos.-Akte v. 1746 Juni 24; 1797 Febr. 5 (17785); Allerb. Bef. v. 1809 Apr. 29.

1328. Die zum Besten der Beamten und Ministeriale der Oberhauptmannsgerichte festgesetzten Kanzelleigebühren, so wie die für die Oberhauptmänner, Instanzsekretaire und Gerichtsdiener bestimmten Gebühren bei Abhaltung von Lokalterminen und Ver richtung verschiedener gerichtlicher Handlungen, werden in Grundlage einer besonderen

nach festgesetzter Ordnung bestätigten, Taxe erhoben; die Strafgerichte, auf welche die Oberhauptmannsgerichte erkennen, fallen dem Fiskus zu.

Landt.-Schl. v. 1754 Juli 27; 1815 Mai 31 (25867).

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Oberhauptmannsgerichte.

1329. Die Gerichtsbarkeit des Oberhauptmannsgerichts geht nicht hinaus über die Grenzen der Oberhauptmannschaft, in welcher es sich befindet.

1819 März 13 (27718).

1330. Zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte in Kriminalsachen gehört:

Die Verhandlung und aburtheilende Begutachtung der in der Oberhauptmannschaft verübten Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, die dem persönlichen Gerichtsstande der Angeklagten nach unmittelbar vor das Oberhofgericht gehören.

Ist das Verbrechen auf dem Lande verübt, so machen die Hauptmannsgerichte auf Bericht der Gemeindeggerichte die Voruntersuchung; die förmliche Untersuchung aber liegt dem Oberhauptmannsgerichte ob.

Instruct. I, Tit. V, §§ 9 und 11; Beschl. der Einführungs-Kommiss. v. 1819 Dec. 22.

1331. Zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte in streitigen Rechtsachen gehören:

1) Rechtsstreitigkeiten wider Personen, die in der Oberhauptmannschaft wohnen, mit Ausnahme derjenigen, die ihrem Stande nach unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts, der Magistrate und der Bauergerichte unterliegen.

2) Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches in der Oberhauptmannschaft belegenes Vermögen, so wie alle Rechtsachen wegen streitiger Grenzen und Dienstbarkeiten in Bezug auf Grundeigenthum, welches in der Oberhauptmannschaft belegen ist, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche durch Schiedsgerichte zu entscheiden sind oder der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts oder der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden unterliegen.

Instruct. I, Tit. V, §§ 1 und 2; II, Kap. I und II; Landt.-Schl. v. 1618 Aug. 31 §§ 13, 14; Beschl. d. Einführ.-Kommiss. v. 1819 Sept. 11; 1824 Apr. 24 und 1837 Apr. 9; Bes. d. Gov.-Reg. v. 1825 Aug. 2 und 1829 Dec. 7.

1332. Von den im Allgemeinen zur Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts gehörenden Concurs- und Edictalsachen (§ 1296) sind ausgenommen und gehören zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte:

1) Concursachen, in denen auf Bitte der Betheiligten das Oberhofgericht die Verhandlung und Entscheidung dem Oberhauptmannsgerichte mittelst besonderen Befehls überträgt.

2) Rechtsachen wegen Vermögensabtretung an Zahlungsstatt.

3) Rechtsachen wegen verloren gegangener Urkunden (Rectificationsprozesse).

Kurl. Stat. von 1617 § 11; Decis. Commiss. von 1717 ad desid. § 13, pft. 3.

1333. Zur Kompetenz der Oberhauptmannsgerichte in nicht streitigen Sachen gehört:

1) Die Ernennung von Vormündern und Curatoren für Personen, die in der Oberhauptmannschaft wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche ihrem Stande nach vor die Magistrate und Bauerbehörden gehören; die Beaufsichtigung der Vormünder und Curatoren und

die Verhandlung und Entscheidung aller auf Vormundschaft und Curatel Bezug habenden Sachen.

2) Das Eintragen in die Hypothekenbücher aller Dokumente und Akten, die auf Veränderung des Besitzes von Grundeigenthum in der Oberhauptmannschaft sich beziehen.

3) Die Verhandlung aller Sachen wegen Herstellung verletzten Besitzrechtes, auf Ansuchen von Privatpersonen oder auf Befehl der Gouvernementsregierung.

4) Das Beitreiben, auf Befehl der Gouvernementsregierung, von geschuldeten Geldern oder sonstigen Gegenständen aus nicht streitigen Schuldforderungen und Kontrakten.

5) Das Ertheilen von Zeugnissen jeder Art.

6) Die Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten jeder Art, so wie die Revision der Bücher der öffentlichen Notare.

7) Die Annahme und Aufbewahrung von Depositengeldern.

8) Die Versiegelung und Inventur des in der Oberhauptmannschaft belegenen Grundeigenthums, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche unter die Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden gehören, — so wie Inventur und Versiegelung des in den Städten befindlichen beweglichen Vermögens von Personen, die nicht der Gerichtsbarkeit der Magistrate unterliegen.

9) Das Einweisen in den Besitz des in der Oberhauptmannschaft belegenen Grundeigenthums und Ausweisen aus demselben, mit Ausnahme jedoch des Vermögens von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit der Bauerbehörden stehen.

10) Die Bezeichnung der Grenzen der Landgüter in Natur, auf Ansuchen der Eigenthümer.

11) Die öffentliche Versteigerung, auf Ansuchen von Privatpersonen, des in der Oberhauptmannschaft belegenen unbeweglichen Vermögens, mit Ausnahme des Eigenthums der Bauern und der sogenannten freien Leute; Versteigerung beweglichen Vermögens von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden unterliegen, dieses Vermögen möge sich auf dem Lande oder in der Stadt befinden.

12) Die Ingrossation von Schuldverschreibungen ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe und die Corroboration hinsichtlich des in der Oberhauptmannschaft belegenen Vermögens.

Instruct. II, Kap. VII, § 28, Kap. II, § 3; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. §§ 15, 14; 1819 März 15 (27718); Bef. der Gow.-Obbrig. v. 1821 Nov. 24, 1822 Juni 5, 1829 März 14, 1838 Dec. 17; Landt.-Echl. v. 1754 Juni 27, § 4.

1334. Die Oberhauptmannsgerichte sind in allen Sachen, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, erste Gerichtsinstanz.

Form. regim. von 1617, § 6.

1335. In Kriminalsachen gelangen alle Urtheile der Oberhauptmannsgerichte zur Revision ans Oberhofgericht; in Civilsachen entscheiden die Oberhauptmannsgerichte allendlich und ohne weitere Appellation alle Sachen, deren Gegenstand an Werth 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt. Appellationsbeschwerden und Bescheidquerelen über Erkenntnisse der Oberhauptmannsgerichte werden ebenfalls beim Oberhofgerichte angebracht.

Vergl. Instruct. I, Tit. I, § 42, und Tit. V, § 9.

Dritte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Oberhauptmannsgerichten.

1336. Die Oberhauptmannsgerichte halten ihre Sitzungen: das Mitauische in der Gouvernementsstadt, das Selburgische in Jakobstadt, das Goldingensche in Goldingen, das Lückumsche in Lückum, das Hasenpotsche in Hasenpoth.

1819 März 13 (27718).

1337. Die Oberhauptmannsgerichte halten ihre Sitzungen täglich, mit Ausnahme der Sonnabende, der Sonn- und Festtage.

Form. regim. v. 1617, § 8, Decis. Commiss. v. 1717, ad desid. 9.

Anmerkung. Während der Sommermonate haben die Glieder der Oberhauptmannsgerichte vier Wochen Ferien; nach einer unter ihnen festgestellten Reihenfolge muß aber immer eines der Glieder sich in der Stadt befinden, um die förmlichen Untersuchungen in Kriminalsachen zu führen.

1720 Febr. 28 (3554) §§ 3 und 9; Landt.-Schl. v. 1692 Aug. 23.

1338. Die Stelle der abwesenden, so wie der aus gesetzlichen Gründen abgelehnten, Glieder der Oberhauptmannsgerichte vertreten die vom Oberhofgerichte ernannten Substituten.

Landt.-Schl. von 1692 Aug. 23.

1339. Ist der Oberhauptmann durch gesetzliche Gründe verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so stellt über Besetzung seiner Stelle entweder er selbst oder der Kläger dem Oberhofgerichte vor, welches alsdann einem andern Oberhauptmanne den nöthigen Auftrag zur Stellvertretung erteilt. In diesen Fällen vertritt der Mitauische Oberhauptmann den Selburgischen und der Goldingensche den Lückumschen und umgekehrt; der Stellvertreter des Hasenpotschen Oberhauptmanns aber wird von dem Oberhofgerichte ernannt.

Landt.-Schl. v. 1699 Apr. 3, § 15.

1340. In jedem Oberhauptmannsgerichte werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) ein Journal; 3) ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen; 4) ein Partenregister; 5) ein Terminregister; 6) ein Arrestantenverzeichniß; 7) eine Sitzungstabelle; 8) ein Urtheilsbuch für Civil- und Kriminalsachen; 9) ein Expeditionsbuch; 10) ein besonderes Tischregister für Hypotheken- und Corroborationsachen; 11) ein Kassajournal und die erforderliche Anzahl Schnur-, Kassa- und Hypothekenbücher. Außerdem werden in allen Civil- und Kriminalsachen besondere Spezialprotokolle geführt.

Kurl. Kanz.-D. v. 1796.

1341. Der Sekretair trägt dem Gerichte die eingegangenen Schriften und Akten vor, nachdem selbige im Tischregister verzeichnet worden. Der Oberhauptmann oder der älteste Assessor schreibt die Verfügungen während der Sitzung in das Tischregister ein.

Eben dort.

1342. Die, in Grundlage der Verfügung abgefaßten, Ausfertigungen werden vom Oberhauptmanne oder seinem Stellvertreter unterschrieben und vom Sekretair contrasignirt.

Eben dort.

1343. Zur Fällung eines Erkenntnisses in einer Civil- oder Kriminalsache ist stets die einstimmige Meinung wenigstens zweier Gerichtsglieder erforderlich.

Bergl. Bef. des Oberhofg. v. 1801 Jan. 8.

Vierte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Oberhauptmannsgerichte.

1544. Außer den allgemeinen Pflichten, welche den Oberhauptmännern als Vorsitzern der Oberhauptmannsgerichte obliegen, haben sie noch folgende besondere zu erfüllen; sie sind

- 1) Vorsitz der Kircheninspektionen zu Mitau und Goldingen.
- 2) Vorsitz der Familien-Erb-schiedungsgerichte. Die Beisitzer dieser Gerichte werden von der Gouvernementsregierung auf Vorschlag der Parteien ernannt; das Protokoll führt in diesem Gerichte entweder der Instanzsekretair oder sonst ein beidigter Beamte.
- 3) Vorsitz der Arende- und Arbitralgerichte in Sachen, welche Ablagerung, Abwoh-nung und Pfandkontrakte betreffen; diese Gerichte bestehen aus vier Vermittlern, zu zwei von jeder Partei, als Beisitzern, und aus dem Instanzsekretair.
- 4) Kirchenvorsteher in einigen Kronsbefislichkeiten.

Anmerkung. In anderen Kronsbefislichkeiten versehen die Hauptleute das Amt der Kirchenvorsteher. Kurl. Stat. v. 1617, § 8; Kompos.-Akte v. 1684 März 27, § 2; Landt.-Schl. v. 1684 Juli 8, § 1; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid. 15, pkt. 1; Gesetz f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5870) § 495.

1545. Zu dem besondern Geschäftskreise der Oberhauptmänner gehört:

1) Das Executivverfahren auf Befehl der Gouvernementsregierung in Rechts-sachen wegen Wiederherstellung verletzter Besizrechte.

2) Die Verhandlung und Entscheidung in der Oberhauptmannschaft aller Rechts-sachen über eigenmächtige Besizergreifung.

3) Die Anwendung aller Sicherungs- und Vollziehungsmittel hinsichtlich des in der Oberhauptmannschaft belegenen Vermögens, so wie in Ansehung des in der Stadt belegenen beweglichen Vermögens von Adligen und Personen, die gleicher Rechte mit ihnen genießen.

Landt.-Schl. v. 1618 Aug. 31, § 15, 1622 Okt. 20, § 9, 1624 Dec. 24, § 27; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid., § 15; Bef. d. Gow.-Reg. v. 1829 Jan. 22.

1546. Hinsichtlich der Revision der Kreisrenten haben außerdem der Selburgsche und der Goldingensche Oberhauptmann die besondere Verpflichtung, monatlich mit andern dazu bestellten Beamten die Kreisrenten von Jakobstadt und Goldingen zu revidiren.

Bef. d. Gow.-Reg. v. 1820 Febr. 25 u. 1824 Sept. 12.

1547. Zu den besonderen Amtspflichten des Instanzsekretairs gehört, daß er:

- 1) Die Anträge der Parteien ins Protokoll eintrage.
- 2) Die gerichtlichen Ausfertigungen und Auszüge abfasse.
- 3) Die Protokolle in Kriminal-sachen aufnehme, falls dies nicht dem Protokollführer oder Archivar übertragen ist.
- 4) Die Ausagen der Zeugen verzeichne.
- 5) Die Urtheile, Bescheide und Verfügungen anfertige und eröffne.
- 6) Die Inventur, Versiegelung und Versteigerung in Austrag des Gerichts oder auf Ansuchen der Betheiligten vornehme.
- 7) Die Eintragung ins Protokoll von Aufsagen oder Ründigungen, von Erklärungen, Rechtsbewahrungen, Gegenbewahrungen, Litis-Denuntiationen und Erbschafts-Verzichter-klärungen auf Ansuchen von Privatpersonen besorge.
- 8) Die Grenzen von Landgütern bereise (gerichtliche Grenzritte), wobei er ein besonderes Protokoll zu führen hat, und Zeugnisse darüber ausstelle.

9) Die Protokolle bei des Oberhauptmanns besondern amtlichen Verhandlungen, als bei Exekutionen, Herstellung des Besizes, Aussetzung aus dem Besize und Einweisung in denselben, so wie bei Grenzstreitigkeiten und Erbschichtungen, aufnehme.

10) Die Rechnungsbücher über die ein- und ausgehenden Gelder des Oberhauptmannsgerichts, und die Hypotheken- und Corroborationsbücher führe.

11) Die Kanzelleibeamten beaufsichtige.

Landt.-Schl. v. 1684 Juni 13; Decis. Commiss. v. 1717 ad grav., § 7, ad desid., § 10; Def. d. Kurf. Gow.-Reg. v. 1819 Febr. 26 u. 1825 Juli 9; Kanz.-D. v. 1796.

1348. Falls der Instanzsekretair krank oder in Amtsgeschäften abwesend ist, so überträgt das Oberhauptmannsgericht seine Geschäfte einem andern Kanzelleibeamten.

Kanz.-D. v. 1796.

349. Der Archivar hat, seiner Amtspflicht nach, besonders die Ordnung des Archivs zu erhalten und pünktlich die ihm übertragenen Kanzelleigengeschäfte zu besorgen.

Eben dort.

1350. Der Protokollist hat: 1) alle einkommende Sachen in das Tischregister einzutragen; 2) die Anträge der Parteien und ihrer Sachwalter im Protokolle zu verzeichnen; falls der Instanzsekretair abwesend ist oder andere Amtsgeschäfte zu besorgen hat, die eingereichten Schriftsätze zu produktiren; 3) das Journal zu führen und die vom Oberhauptmannsgerichte einzufendenden Verschlüge anzufertigen.

Eben dort.

1351. Die Kanzellisten haben alle Konzepte ins Reine zu schreiben.

Eben dort.

1352. Der Gerichtsdiener oder Ministerial hat, außer der Aufwartung während der Gerichtssitzung, auch noch Citationen, Befehle, Ründigungen und andere gerichtliche Akten einzuhändigen. Gleichfalls kann jeder Rechtsuchende, durch Vermittelung des Sekretairs, dem Ministeriale die Einhändigung gerichtlicher Akten übertragen. Der Ministerial empfängt von jeder einzuhändigenden Ausfertigung zwei Exemplare; auf beiden bemerkt er an welchem Tage, in welchem Hause und wem er die Ausfertigung übergeben hat; das eine Exemplar liefert er dann dem Gerichte zurück, das andere aber läßt er bei der Person, für welche es bestimmt war.

Form. regim. v. 1617, §§ 15, 16; Decis. Commiss. v. 1717 ad desid., § 10; Instruct. I, Tit. V, §§ 4, 5.

1353. Wird der Ministerial durch irgend welche Umstände verhindert, seiner Pflicht nachzukommen, so kann die Einhändigung der Akten einer andern zuverlässigen Person übertragen werden; jedoch muß dann der Instanzsekretair die Stellvertretung in der gerichtlichen Ausfertigung selbst bemerken.

Bergl. Instruct. I, Tit. II, § 33.

1354. Der Oberhauptmann führt einen Schlüssel der Depositentkaffe; der ältere Assessor, oder in seiner Abwesenheit der jüngere, den zweiten; der Sekretair den dritten.

Kanz.-D. v. 1796.

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Oberhauptmannsgerichte.

1355. Der Civilgouverneur revidirt jährlich die Oberhauptmannsgerichte, und überzeugt sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Besorgung der Geschäfte in denselben, den hierbei befundenen Mängeln und Versäumnissen abhelfend.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 604.

1356. Die Glieder der Oberhauptmannsgerichte können nur mit Allerhöchster Genehmigung von ihrem Amte entfernt oder entsetzt werden. Die einstweilige Entfernung derselben vom Amte wird, in dringenden Fällen und nach vorgängiger Untersuchung, dem Generalgouverneur vorbehalten. Die Beamten und Diener der Oberhauptmannsgerichte werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, einstweilen vom Amte entfernt; ihre Amtsentsetzung findet nur auf förmlichen Urtheilsspruch des Oberhofgerichts Statt.

Form. regim. v. 1617, § 7; Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 248 u. 256; Bd. XV, § 1476.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Oberhauptmannsgerichte mit anderen Behörden.

1357. Die Oberhauptmannsgerichte empfangen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Oberhofgerichte Befehle und Aufträge und senden Berichte und Vorstellungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 746 u. 3354.

1358. Die Oberhauptmannsgerichte machen dem Kameralhofe, dem Domainenhofe und dem Kollegium allgemeiner Fürsorge Vorstellungen, Unterlegungen und Anzeigen; mit den Kreisgerichten, den Magistraten, den Hauptmannsgerichten, der Medicinalverwaltung, der Polizeiverwaltung, den Kreisrenten, dem Postkomptoir, dem Konsistorium und der Zollverwaltung, und eben so auch unter sich, korrespondiren sie durch Mittheilungen.

Eben dort, §§ 3356 u. 3357; Bd. XIII, Regl. d. allg. Fürs. § 10; Medic.-Verordn., § 47.

1359. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisition zu erinnern oder dazu anhalten zu lassen, so haben die Oberhauptmannsgerichte der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Vergl. eben dort, Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 3353.

Drittes Hauptstück.

Von den Hauptmannsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Hauptmannsgerichte.

1360. Im Gouvernement Kurland gibt es zehn Hauptmannsgerichte: das Doblensche, das Bauslesche, das Friedrichstadtsche, das Murttsche, das Goldingensche, das Windausche, das Luckumsche, das Talsensche, das Hasenpotsche, das Grobinsche. Außer den

Hauptmannsgerichten gibt es in den Kron- und Privatflecken besondere Fleckenvorsteher, deren Pflichten im IV Hauptstücke dieses Titels auseinandergesetzt sind.

1819 März 13 (27718); Bef. d. Gov.-Reg. v. 1828 Mai 10 u. 1839 Juli 15.

1361. Jedes Hauptmannsgericht besteht aus einem Hauptmanne und zwei Assessoren.
1797 Febr. 5 (17785).

1362. Bei jedem Hauptmannsgerichte gibt es einen Aktuar, die erforderliche Anzahl Kanzellisten und einen oder zwei Gerichtsdiener, nach dem Etat. Außerdem hat das Doblensche Hauptmannsgericht, wegen der häufigen Zusammenziehung von Truppen in der Gouvernementsstadt, einen besondern Marschkommissair.

Etat d. Hauptmannsg. v. 1839 Mai 26 (12376).

1363. Die Hauptmänner und Assessoren werden vom Adel, in Grundlage der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen, auf Lebenszeit gewählt. Auf jede Vakanz werden dem Generalgouverneur drei Kandidaten vorgestellt, von denen er zwei dem Ermessen Sr. Kaiserlichen Majestät vorstellt.

Form. reg. v. 1617, § 8; Decis. Commiss. v. 1717 ad grav. 11; 1797 Febr. 5 (17785); Kurf. Bauer-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) § 206.

1364. Der Marschkommissair bei dem Doblenschen Hauptmannsgerichte wird von der Ritterschaft aus der Zahl der immatrikulirten Adelligen, nach einer besonderen von dem Ritterschaftskomite angefertigten Kandidatenliste gewählt. Die Wahl des Marschkommissairs kann jedoch unterbleiben, wenn die Anstellung eines besonderen Beamten nicht nothwendig erscheint.

Bef. d. Gov.-Reg. v. 1814 Juli 14, 1823 Jan. 4 u. 1831 Aug. 17.

1365. Der Aktuar des Hauptmannsgerichts wird vom Hauptmannsgerichte selbst auf Lebenszeit gewählt und von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt.

1797 Febr. 5 (17785).

1366. Die Kanzellisten und den Gerichtsdiener stellt das Hauptmannsgericht selbst auf Lebenszeit an, ohne sie vorher von der Gouvernementsregierung bestätigen zu lassen.

Eben dort.

1367. Die Glieder des Hauptmannsgerichts und der Aktuar werden in der Gouvernementsregierung, die Kanzellisten aber und der Gerichtsdiener in dem Hauptmannsgerichte selbst vereidigt. Das Eidesreversal wird von dem Beeidigten zweifach ausgestellt; das eine Exemplar bleibt bei den Akten des Hauptmannsgerichts, das andere wird der Gouvernementsregierung zugeschickt.

Eben dort.

1368. Wünschen die Mitglieder des Hauptmannsgerichts ihr Amt niederzulegen, so reichen sie hierüber eine Bittschrift, mittelst des Hauptmannsgerichts, bei der Gouvernementsregierung ein, welche darüber durch den Generalgouverneur Sr. Kaiserlichen Majestät vorstellt. Die Beamten und die Gerichtsdiener werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, entlassen.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. über d. Staatsd. § 1205.

1369. Die Hauptmannsgerichte werden von der Staatsregierung nach einem Allerhöchst bestätigten Etat besoldet. Der Doblensche Marschkommissair bezieht seinen Gehalt aus der Ritterschaftskasse. Außerdem genießen die Hauptmänner besonderer gesetzlich ihnen zustehender Emolumente.

1797 Febr. 5 (17785); 1797 Febr. 19 (17818); Bef. d. Gov.-Reg. v. 1814 Juli 16, 1823 Jan. 4 und 1831 Aug. 17; Etat v. 1839 Mai 26 (12376).

1370. Die den Assessoren für Beitreibung der Kronsrückstände gesetzlich bestimmten Meßlengelder, so wie die den Kanzelleibeamten der Hauptmannsgerichte für Ausfertigung und Abschreiben der Akten zufallenden Kanzelleigebühren, werden nach einer besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Tare erhoben.

Zweite Abtheilung.

Von der Kompetenz der Hauptmannsgerichte.

1371. Zur Kompetenz der Hauptmannsgerichte gehört:

I. In Beziehung auf die Aufsicht über Beobachtung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt.

1) Die Veröffentlichung der Befehle und Verordnungen der Staatsregierung.

2) Das Erlassen von Bekanntmachungen, Anzeigen und Aufforderungen auf Befehl der Obrigkeit.

3) Die Sicherung der Unverletzlichkeit der Rechte und der ungestörten Vollziehung des Gottesdienstes und der kirchlichen Gebräuche des Russisch-Rechtgläubigen, des Evangelisch-Lutherischen und jedes andern von der Staatsregierung anerkannten Bekenntnisses, nach Anleitung der hierfür festgestellten Grundsätze.

4) Die Sicherung der öffentlichen Ruhe, der Wohlanständigkeit, der Sittlichkeit, der Ordnung und des den Obrigkeiten schuldigen Gehorsams; die Unterdrückung jeder der Pflicht und Folgsamkeit eines treuen Unterthanen zuwiderlaufenden Handlung, so wie Anzeige hierüber an die Obrigkeit; die Verhinderung und Unterdrückung aller unerlaubten und anstößigen Zusammenkünfte; das Ergreifen, im Nothfalle, besonderer Maßregeln zum Schutze irgend eines Dorfes, Hauses oder einer Person.

5) Die Aufsicht darüber, daß sich die zur Evangelischen Brüdergemeinde gehörenden Personen nur nach Grundlage der dafür festgestellten Regeln versammeln.

6) Darauf zu sehen, daß Hebräer keine christlichen Diensthoten halten, daß Hebräer, welche sich zeitweilig im Gouvernement befinden, die gesetzlich verordneten Scheine haben, und daß sich nur solche in Kurland beständig aufhalten, deren Väter in die Revisionslisten dieses Gouvernements eingetragen sind.

7) Das Ergreifen von Sicherheitsmaßregeln gegen Diebe und Räuber; das Einfangen derselben und die Vernichtung ihrer Banden.

8) Läuflinge, Landstreicher und Unverpaßte einzufangen, Maßregeln gegen Bettelei und müßiges Herumtreiben, so wie zur Entdeckung von Personen die nirgends angeschrieben sind, zu ergreifen und darauf zu sehen, daß die Zigeuner sich nicht auf mehr als 30 Werst von der Stadt, zu welcher sie angeschrieben sind, entfernen.

9) Die Aufsicht über die Führung der sich im Bezirke aufhaltenden Studenten und darüber, daß sie nicht über den ihnen bewilligten Urlaub hinaus wegbleiben.

10) Die Besichtigung der auf den Straßen oder sonst gefundenen Leichname; die Untersuchung aller Fälle gewaltsamen und überhaupt plötzlichen Todes.

11) Die Fürsorge für ausgesetzte oder auch ohne Vorbedacht verlassene Kinder und die gehörige Untersuchung solcher Fälle, so wie die Unterstützung Erwachsener, welche außerhalb ihres Wohnorts plötzlich schwer krank befallen sind.

12) Die Mitwirkung zur Rettung von Menschen und Ladung im Fall des Untergangs von Fluß- und Seeschiffen.

13) Das Ergreifen der ersten Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses der im Bezirke Versterbenden, wenn nicht gesetzliche Erben oder Curatoren solchen Vermögens in der Nähe sind.

14) Die Mitwirkung zur Verhütung und Abshung von Feuersbrunst in Wald und Feld.

15) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln beim Erscheinen ansteckender und anderer epidemischer Krankheiten, und die Aufsicht über die genaue Befolgung der weiteren hierüber von der Obrigkeit erlassenen Vorschriften.

16) Die Kordonzeugnisse, welche die einwandernden Ausländer vorstellen, zu verzeichnen.

17) Das Ergreifen der ersten Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.

18) Die Besichtigung des nach der Hauptstadt oder für die Truppen durchgetriebenen Viehs; die Bescheinigung des Gesundheitszustandes dieser Heerden und die Empfehlung von Vorsicht an die Treiber beim Vorkommen von Seuchefällen; die Einsendung der nöthigen Nachrichten hierüber an die Gouvernementsregierung.

19) Die Sorge für die Sicherheit der Post- und Heerstraßen; die Aufsicht über Besserung und Instandhaltung derselben, u. s. w.; die Errichtung und Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fähren und anderer Mittel zum Uebersetzen.

20) Die Sicherung gegen Feuers- und Wassers-Gefahr auf dem Lande, — die Aufsicht über die Einrichtung der hierfür nöthigen Anstalten und Hülfsmittel.

21) Die Aufsicht über die Reinlichkeit in den Dörfern und über die Ausführung der Gebäude in ihnen nach den bestehenden Vorschriften.

22) Die Aufsicht über Wirthshäuser, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Restaurationen, Krüge und andere Anstalten dieser Art im Bezirke, so wie über Befolgung der für die Haltung derselben erlassenen Vorschriften; das Unterdrücken und Verhüten, sowohl in diesen Anstalten als überhaupt an öffentlichen Orten, von Zänkereien, Schlägereien und anderen den Gesetzen und dem Anstande zuwider laufenden Handlungen, und auch von verbotenen Spielen.

23) Das Abwenden und Unterdrücken aller auf Verminderung des Gewichts und des Werths der Münze ausgehenden Mißbräuche.

24) Die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht.

25) Die Aufsicht über den Verkauf giftiger Substanzen.

26) Die Aufsicht darüber, daß auf Jahrmärkten und Märkten und in Buden zum Verkaufe nicht gestattete Waaren sich weder finden noch verkauft werden, eben so wenig auch uncensirte und überhaupt von der Staatsregierung verbotene Bücher und Bilder, so wie handschriftliche Pasquille und aufrührerische Schriften, anstößige Bilder und dergleichen.

27) Die Aufsicht darüber, daß die Jagd, das Schießen und Fangen des Wildes nur zu der durch die Gesetze erlaubten Zeit zugelassen werde.

28) Die Aufforderung, in Folge von Vorschriften der Obrigkeit, zum Erscheinen bei öffentlichem Ausbot von Lieferungen, Unternehmungen, Kauf und Verkauf von Kronskorporations- und sequestrirtem Vermögen.

29) Das Ausweisen der über Urlaub Gebliebenen nach den Orten, wo sie ihr Dienst hinruft.

30) Das Abfassen von Berichten über Ausaat und Ernte des Getreides und über den Zustand der Wiesen und Felder, über die Marktpreise sowohl der Lebensmittel, als ihres Transports zu Wasser und zu Lande.

31) Das Vorstellen von Auskünften über außerordentliche Vorfälle und die Untersuchung derselben.

32) Das Vorstellen von Berichten an die Obrigkeit über alle im Bezirke gefundenen seltenen Naturerzeugnisse, Alterthümer u. s. w.

II. In Beziehung auf das Kroninteresse.

33) Das Beitreiben von Abgabenrückständen und überhaupt aller Kron- und Korporations-Gefälle und Restanzen.

34) Das Abwenden und Unterdrücken verbotener Krügerei, ungesetzlicher Holzfällung und des Handels ohne vorschriftmäßige Zeugnisse.

35) Das Einsenden in Monatsfrist von Benachrichtigungen an die Gouvernementsregierung über den Tod von Beamten, die mit Arrenden begnadigt gewesen, und weder Wittwen, noch Kinder, noch sonst direkte Nachkommen hinterlassen haben.

III. In Beziehung auf Rechtspflege.

36) Aller Gewaltthätigkeit, Beleidigung und Eigenmächtigkeit Einhalt zu thun; das Anstellen der Voruntersuchung über alle im Distrikte begangene Verbrechen.

37) Auf Requisition der Gerichte, das Stellen der eines Verbrechens Angeklagten oder dabei Betheiligten und die Verhaftung derselben, wenn dies vorgeschrieben wird.

38) Das Vollziehen der gerichtlichen Erkenntnisse und Ergreifen von Maßregeln zur Sicherstellung der Erequirungen.

39) Das Untersuchen und Aburtheilen, auf Grundlage der Gesetze, über geringfügige Vergehen, als Diebstahl und Betrügereien bis zum Betrag von 15 Abl. S. M., die von Bauern und andern Leuten niedern Standes begangen werden, so wie auch Bestrafung solcher Personen für Ruhestörung, Böllerei, Widerspenstigkeit, Schlägereien u. dgl.

40) Das Verhängen von persönlicher Haft und Polizeistrafen, nach den darüber bestehenden Reglements und Verordnungen, für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen.

41) Die Beaufsichtigung der Gefängnisse, wenn sich solche im Bezirke finden, so wie die Sorge für Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, Erleuchtung, Heizung, Reinlichkeit der Gefängnisse, und Abwendung von Ruhestörung und Unordnung unter den Gefangenen.

IV. In Beziehung auf das Militairwesen.

42) Die Aufsicht über fristgemäße Absendung der von jedem Gute zu stellenden Rekruten und das Anhalten hierzu nach Anleitung des Rekrutirungs-Reglements.

43) Die Mitwirkung und Aufsicht in Betreff ordnungsgemäßen Durchzugs von Regimentern, sonstigen Militairkommandos und Rekruten-Abtheilungen; die Anweisung von Quartieren für dieselben; die Sorge für die Herbeischaffung des Bedarfs derselben; die Ausstellung von Quittungen darüber, daß Durchmarsch und Einquartierung der Truppen ohne Veranlassung von Klagen Statt gefunden.

44) Das Ausschreiben von Föhren, in außerordentlichen Fällen und auf besondere deshalb erlassene Befehle, zur Fortschaffung von Militair-Gepäck, nach Anleitung des Reglements über die Landesobliegenheiten.

45) Die Aufsicht, nach den darüber bestehenden Vorschriften, über die noch im Kindesalter befindlichen Militairkantonisten, welche ihren Eltern und Verwandten zur Erziehung anvertraut worden sind; das Anfertigen und Föhren eines besonderen Verzeichnisses derselben.

46) Das Anfertigen und Führen von besonderen Verzeichnissen über die verabschiedeten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., § 2364; Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1818 Jan. 28, v. 1827 März 4, v. 1828 Jan. 21 u. März 5, v. 1830 Nov. 25 u. verschiedene andere Bef.; Instruct. I, Tit. VI.

1372. Außer den allgemeinen Obliegenheiten der Hauptmänner in Hinsicht auf die Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt, sind dieselben noch besonders verpflichtet:

- 1) Kirchenvorsteher in einigen Kronbesitzlichkeiten zu sein (§ 1344 pkt. 4).
- 2) Die in ihrem Bezirke befindlichen Wittwen- und Armenhäuser zu verwalten.
- 3) Die Hauptmänner von Goldingen und Grobin sind verpflichtet, mit den andern dazu bestellten Beamten monatlich die Kreisrenten von Goldingen und Libau zu revidiren.

4) Die Hauptmänner von Bauske und Windau sind verpflichtet, von Amtswegen Vorsitz der dortigen Kircheninspektionen zu sein.

Bef. d. Gouv.-Reg. v. 1820 Febr. 23, 1824 Aug. 12, 1827 Okt. 5 u. 1835 Apr. 13.

1373. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die zur Gerichtsbarkeit der Hauptmannsgerichte gehörenden Bauerschaften, liegt den Guts- und Gemeindepolizeien ob. Die Beziehungen der Hauptmannsgerichte zur Guts- und Gemeindepolizei sind wo gehörig in der Bauer-Verordnung bestimmt.

Kurf. Bauer-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) §§ 215 u. 271.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hauptmannsgerichte.

1374. Die Amtsgewalt des Hauptmannsgerichts beschränkt sich auf den ihm untergeordneten Bezirk, mit folgenden Ausnahmen:

1) Bei Ueberschwemmungen und Waldbränden muß das Hauptmannsgericht seine dagegen ergriffenen Maßregeln auch bis in die benachbarte Hauptmannschaft fortsetzen und seine Anordnungen erst dann einstellen, wenn das örtliche Hauptmannsgericht, dem es unverzüglich davon Nachricht zu geben hat, selbst darin thätig zu werden anfängt.

2) Bei der Verfolgung von Dieben, Räubern und anderen wichtigen Verbrechern und Läuflingen darf das Hauptmannsgericht an der Grenze einer andern Hauptmannschaft, ja selbst eines andern Gouvernements, nicht von der Verfolgung abstehen und stellt sie erst dann ein, wenn die örtliche Polizei einschreitet und die Verfolgung fortsetzt. Nach Ergreifung aber der Verfolgten in einer andern Gerichtsbarkeit, muß das Hauptmannsgericht sie der örtlichen Landes- oder Stadtpolizei, gegen Empfang einer Bescheinigung darüber, übergeben.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gouv.-Verf. § 2381.

1375. Das Hauptmannsgericht, über die genaue Befolgung der Gesetze von Seiten Aller wachend, darf aber von Niemandem die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift verlangen, die noch nicht in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht worden.

Eben dort, § 2365.

1376. Das Wesentliche der den Hauptmannsgerichten anvertrauten Amtsgewalt besteht darin, durch thätiges Einschreiten und durch Aufsicht den Gesetzen und Verordnungen schnelle und pünktliche Erfüllung zu verschaffen.

Eben dort, § 2365.

1377. Die Amtsgewalt der Hauptmannsgerichte erstreckt sich, hinsichtlich der Erfüllung der Gesetze, auch auf diejenigen Fremden und Ausländer, die sich in seinem Bezirke aufhalten.

Eben dort, § 2366.

1378. Das Hauptmannsgericht muß nicht nur die Klagen aller in ihren Rechten Gebräukten anhören und einem Jeden, nach Maßgabe seines Rechts, gesetzlichen Schutz angedeihen lassen, sondern auch alle zur Erläuterung einer Sache dienlichen Aussagen annehmen, selbst wenn selbige nicht in vorgeschriebener Form wären gemacht worden.

Eben dort, § 2367.

1379. Von sich aus können die Hauptmannsgerichte Kriminalstrafen Niemandem auferlegen; hierzu sind nur die Kriminalgerichte berechtigt. Auf Polizeistrafen aber für Verletzung von Anstand und Ordnung in verschiedenen Verwaltungszweigen, und für Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften, so wie für Polizeivergehen, erkennen die Hauptmannsgerichte nach Grundlage der dafür bestehenden besonderen Reglements und Verordnungen, mit Berücksichtigung jedoch des Standes des eines Vergehens Beschuldigten, nach welchem Edelleute, Geistliche, Bürger und alle von Leibesstrafe befreite Personen, auch für geringe Vergehen nur auf Erkenntniß des Kriminalgerichts einer Strafe unterworfen werden können.

Eben dort, §§ 2369, 2371 u. Theil V d. Provinz.-Rechts.

1380. In geringfügigen Civilsachen, deren Gegenstand an Werth nicht über 15 Rbl. S. M. beträgt, können die Hauptmannsgerichte, ohne Rücksicht auf den Stand der Beteiligten, auf erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung anstellen und die Entscheidung fällen.

Bergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., §§ 2368 u. 2371.

1381. Die Hauptmannsgerichte stehen in allen zu ihrer Kompetenz gehörenden Sachen unmittelbar unter dem Civilgouverneur und der Gouvernementsregierung.

Eben dort, § 2382.

1382. Wer mit dem Verfahren oder der Entscheidung des Hauptmannsgerichts unzufrieden ist, kann seine Beschwerde, auf Grundlage der in dem Civilprozeße enthaltenen Bestimmungen, bei der Gouvernementsregierung einreichen.

Bergl. Bd. IV d. Provinz.-Rechts d. Ostreg.; Bef. d. Gow.-Reg. v. 1828 März 14.

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Hauptmannsgerichten.

1383. Die Hauptmannsgerichte des Rurländischen Gouvernements halten ihre Sitzungen in den Städten: Mitau, Bauske, Friedrichstadt, Murt, Lutzum, Talsen, Goldingen, Windau, Hasenpoth und Grobin.

1819 März 15 (27718).

1384. Die Glieder der Hauptmannsgerichte sind verpflichtet, zu jeder Zeit sich persönlich an den Ort ihres Bezirks hin zu begeben, wo Unordnungen vorkommen und wohin sie gefordert oder gesandt werden.

1775 Nov. 7 (14392) §§ 254 u. 245; Bef. d. Gow.-Reg. v. 1812 Mai 31.

1385. Falls der Hauptmann und die Assessoren der Hauptmannsgerichte durch gesetzliche Ursachen an Wahrnehmung ihres Amtes behindert werden, so treten auf Anordnung der Gouvernementsregierung die Hauptmänner und die Assessoren des nächsten Bezirks an ihre Stelle.

Ununterbr. Gewöhnlg.

1386. Die Hauptmannsgerichte beobachten bei Untersuchungen und ihren sonstigen Amtsgeschäften ein summarisches Verfahren.

Eben so.

1387. Der innere Geschäftsgang in den Hauptmannsgerichten beruht im Allgemeinen auf den Bestimmungen, welche für die Oberhauptmannsgerichte festgesetzt sind.

Eben so.

1388. In jedem Hauptmannsgerichte wird geführt: ein Tischregister, ein Journal, ein Verzeichniß der anhängigen Sachen, eine Sitzungstabelle, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und die nöthige Anzahl von Schnur- und Kassabüchern und von Verzeichnissen.

Kurl. Kanz. = D. v. 1796.

1389. Bei den an Ort und Stelle ausgeführten Geschäften sind die Hauptmannsgerichte, so wie die abgeordneten Mitglieder derselben, verbunden darüber genaue Protokolle aufzunehmen.

1811 Mai 16 (24633); 1815 Juli 21 (25905).

1390. Wenn Beamte einer anderen Gerichtsbarkeit abgeordnet werden, um in Dienstgeschäften gemeinschaftlich mit den Hauptmannsgerichten zu verfahren, so haben letztere nicht allein die Zeit ihres Erscheinens, sondern auch die Sache derentwegen sie erschienen, im Protokolle genau zu verzeichnen.

1812 Juli 4 (25175).

Fünfte Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hauptmannsgerichte.

1391. Der Civilgouverneur revidirt jährlich bei seinen amtlichen Inspektionsreisen durch das Gouvernement die Hauptmannsgerichte, um sich an Ort und Stelle von ihrer gesetzmäßigen Geschäftsführung zu überzeugen, und hilft den von ihm befundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege ab.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II. Allg. Gow.-Verf. § 604.

1392. Der Hauptmann und die Assessoren des Hauptmannsgerichts werden für Amtsvergehen den gesetzlichen Beahndungen von der Gouvernementsobrigkeit unterworfen; ihre Entfernung vom Amte hängt, nach vorgängiger Untersuchung, vom Generalgouverneur ab; ihre Amtsentsetzung aber kann nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden. Die Beamten und Diener der Hauptmannsgerichte werden von der Obrigkeit, von welcher sie angestellt sind, von ihrem Amte entfernt,—gänzlich entsetzt aber werden sie nur nach Urtheil des Oberhofgerichts.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 248; Form. regim. v. 1617, § 7; Decis. Commiss. v. 1717 ad. grav 12.

Sechste Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Hauptmannsgerichte mit anderen Behörden.

1393. Die Hauptmannsgerichte empfangen Befehle, Aufträge und Vorschriften von dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Oberhofgerichte, dem Kameralhofe, dem Domainenhofe und dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, und erstatten ihnen wiederum Berichte, Vorstellungen, Unterlegungen und Benachrichtigungen.

Bergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. §§ 2386, 2387, 2389, 2390, Bd. XIII, Regl. d. Allg. Fürs. § 50.

1394. Die Hauptmannsgerichte korrespondiren mit den Oberhauptmannsgerichten, den Magistraten, den Kreisgerichten, den Kreisrenten, der Polizeiverwaltung, der Bezirksverwaltung der Reichsdomainen, der Medicinalverwaltung, dem Postkomptoir und der Zollverwaltung, so wie unter einander, durch Mittheilungen.

Eben dort, Bd. II, Allg. Gow.-Verf., § 2391.

1395. Die Hauptmannsgerichte schicken Befehle an die Gutspolizeien und Gemeindegerichte, und empfangen von ihnen Berichte und Vorstellungen; in Mittheilungen aber, die sich persönlich an den Gutsbesitzer richten und nicht sein Amt als Verwalter der Gutspolizei betreffen, befolgen die Hauptmannsgerichte dieselben Regeln, wie die übrigen Behörden bei Mittheilungen an Privatpersonen.

Kurl. Bauer-Verordn. v. 1817 Aug. 25 (27024) § 203.

1396. Zur Einforderung oder Mittheilung in Geschäftssachen nöthiger Nachweisungen und Auskünfte korrespondiren die Hauptmannsgerichte, wie mit ihnen gleichstehenden so, im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit den Gang einer Sache zu beschleunigen, auch mit höheren Behörden anderer Gouvernements unmittelbar, nach den für den Schriftwechsel mit ähnlichen Behörden des eigenen Gouvernements festgesetzten Regeln. Wenn aber in einer Sache nicht bloß eine Auskunft, sondern die dabei betheiligte Person selbst zu requiriren ist, so korrespondirt deshalb das Hauptmannsgericht jedenfalls durch Vermittelung der Gouvernementsregierung, welcher dasselbe untergeordnet ist. Es wendet sich ebenfalls zu solcher Vermittelung, wenn es auf seine Einforderung von Nachweisungen und Auskünften keine Antwort erhält und eine Erinnerung nothwendig wird.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., § 2395.

Viertes Hauptstück.

Von den Fleckenvorstehern in Kurland.

1397. In sämtlichen Flecken Kurlands, sowohl in den Kron- als in den Privatflecken, in welchen die Besitzer nicht selbst die Polizei verwalten, befindet sich ein Fleckenvorsteher. Ausgenommen hiervon ist nur der Flecken Polangen, wo ein besonderer Polizeimeister angestellt ist.

Instr. f. d. Fleckenvorst. in Kurl. v. 1828 März 24, § 1, enth. im Bef. d. Kurl. Gow.-Reg. v. 1828 Mai 10.

1398. Der Fleckenvorsteher wird, auf Anordnung des örtlichen Hauptmannsgerichts und in Weisheit eines Gliedes desselben, von den besitzlichen Einwohnern des Fleckens gewählt. Nach geschעהener Wahl wird er von der Gouvernementsregierung bestätigt und im Hauptmannsgerichte vereidigt.

Eben dort, § 1.

1399. Der Fleckenvorsteher wird auf drei Jahre gewählt; nach Ablauf derselben aber kann er wieder gewählt werden.

Eben dort, § 2.

1400. Der Fleckenvorsteher ist dem Hauptmannsgerichte und zugleich auch dem Kreisgerichte untergeordnet.

Eben dort, § 3.

1401. Der Fleckenvorsteher, die Polizei des Orts verwaltend, ist verpflichtet:

1) Alle verdächtigen Personen niedern Standes, welche sich im Flecken zeigen, zu verhaften und dem Hauptmannsgerichte zu überliefern.

2) Wenn verbotene oder unverzollte Waaren im Flecken entdeckt werden, sie in Beschlag zu nehmen und dem Hauptmannsgerichte zu weiterem Verfahren darüber zu berichten.

3) Darauf zu sehen, daß die im Flecken wohnenden Hebräer keine Schenkerei treiben, oder falls es dennoch geschieht, sofort ihre Schenken zu schließen und dem Hauptmannsgerichte darüber zu berichten.

4) Besondere Sorge für die Armen des Orts zu tragen, die eingehenden Straf gelder zu ihrem Besten zu verwenden und am Ende des Jahres die Rechnungen dem Hauptmannsgerichte vorzustellen, welches sie dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge übersendet.

5) Geringfügige Vergehen, die mit Nachtheil, Schaden oder Entwendung von nicht mehr als 1 Rbl. 50 Kop. S. M. verbunden sind, zu untersuchen und zu entscheiden; bei Vergehen, deren Betrag größer ist, oder Diebstählen, deren Betrag zwar die Summe von 1 Rbl. 50 Kop. S. M. nicht übersteigt, die aber zum vierten Male begangen sind, den Verbrecher an die Hauptmannsgerichte einzuschicken.

6) Darüber zu wachen, daß nirgends verbotenes Kartenspiel stattfindet und die Schuldigen dem Hauptmannsgerichte zu überliefern.

Eben dort, §§ 4—24.

1402. Wer mit dem Ausspruche des Fleckenvorstehers unzufrieden ist, kann beim Hauptmannsgerichte binnen einer Frist von 4 Wochen seine Beschwerde anbringen.

Eben dort, § 26.

Zweiter Titel.

Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1403. Die Magistrate bilden in den Kurländischen Städten die Stadtobrigkeit.

1404. Die Magistrate sind entweder in ihrer vollen Versammlung oder in einzelnen Deputationen, welche die Niedergerichte bilden, amtsstättig.

1405. Die Gouvernementsstadt Mitau hat folgende Niedergerichte: 1) Das Vogteigericht; 2) das Waisengericht; 3) das Weltgericht; 4) das Amtsgericht; 5) das Kämmereigericht.

Vergl. d. Mitausche Poliz. Reglem. v. 1806 Sept. 5.

1406. Die Städte Libau, Windau und Goldingen haben jede: 1) ein Vogteigericht; 2) ein Waisengericht; 3) ein Wettgericht; 4) ein Amtsgericht.

Snad.-Urk. f. d. Stadt Libau v. Herz. Friedrich v. 1625 März 18; Windausches Stadtrecht v. 1694 Febr. 10; Goldingensches Stadtrecht v. 1695 Mai 2.

1407. Die Stadt Bauske hat: 1) ein Vogteigericht; 2) ein Waisengericht; die Stadt Grobin ein Amtsgericht; die Stadt Jakobstadt ein Waisengericht; die Stadt Hasenpoth ein Vogteigericht; die Städte Friedrichstadt, Piltten und Ludum haben keine Niedergerichte.

Bauskesches Stadtrecht v. 1635 Aug. 1; Jakobstadtsches Poliz.-Regl. v. 1670 Febr. 12; Urk. d. Herz. Peter v. 1781 Jan. 18; Friedrichstadtsches Poliz.-Regl. v. 1647 Jan. 15; Allerh. Bef. üb. d. Verf. d. Stadt Ludum v. 1798 Okt. 27 (18720).

1408. In den Städten, wo es entweder nur einzelne oder gar keine Niedergerichte gibt, beginnen die Sachen, welche vor dieselben gehören würden, unmittelbar vor die örtlichen Magistrate.

1409. Außer den Niedergerichten bestehen in den Städten Mitau und Libau besondere Polizeidämter.

1810 Nov. 22 (24435).

1410. Die einzelnen Stadtverwaltungen, welche in sämmtlichen Städten des Kurländischen Gouvernements bestehen, sind: 1) die Stadtkämmerei; 2) das Quartierkollegium; 3) die Steuerverwaltung. Außer diesen bestehen noch in Libau, Jakobstadt und Friedrichstadt andere besondere Administrationen, deren Bestand und Kompetenz in der Abtheilung IV, Hauptstück IV dieses Titels angegeben sind.

Snad.-Urk. f. d. Stadt Hasenpoth v. 1378 März 1; Snad.-Urk. f. d. Stadt Piltten v. Herz. Magnus v. 1570 Okt. 19; Mitausches Poliz.-Regl. v. 1606 Sept. 5, best. v. d. Poln. Kön. Wladislaus IV 1636 Juli 23, und Johann Kasimir 1649 Febr. 10; Urk. d. Herz. Friedrich v. 1625 März 18; Regl. f. d. Stadt Bauske v. Herz. Friedrich v. 1635 Aug 1; Friedrichstadtsches Poliz.-Regl. v. 1647 Jan. 15; Jakobstadtsches Poliz.-Regl. v. 1670 Febr. 12; Windausches Stadtrecht best. v. Herz. Friedrich Kasimir 1694 Febr. 10; Stat. d. Stadt Goldingen v. 1695 Mai 2; Ref. f. d. Stadt Grobin v. Herz. Friedrich Kasimir v. 1697 Mai 2; Instr. und Regl. f. d. Stadtkämmerei v. 1718 Juli 30; Prokl. d. Herz. Ferdinand v. 1735 Apr. 22; Mitausches Handels- und Brauer-Regl. v. Herz. Peter 1781 Jan. 18; Bef. d. Herz. Peter v. 1794 Sept. 19; Allerh. Bef. üb. d. Verf. d. Stadt Ludum v. 1798 Okt. 27 (18720); Bef. d. Gow.-Reg. v. 1799 Apr. 13 und Juli 11; Instr. f. d. Stadtkämmerei v. 1802 Aug. 12; Instr. f. d. Steuer-Berw. gegeb. v. d. Kurl. Gow.-Reg. 1824 Febr. 27; Instr. f. d. Stadtkämmerei d. Stadt Libau v. 1828 Jan. 14; Instr. f. d. Berwalt. d. Stadteinkünfte gegeb. v. d. Kurl. Gow.-Reg. 1834 Aug. 18.

Zweites Hauptstück.

Von der Verfassung der Magistrate.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Magistrate.

1411. Der Magistrat besteht:

1) In Mitau: aus zwei Bürgermeistern (die alle zwei Jahre am 2 Januar im Vorstze wechseln), zwei Gerichtsvögten und acht Rathsherrn.

2) In Libau: aus zwei Bürgermeistern (die gleichfalls alle zwei Jahre im Vorstze wechseln), einem Gerichtsvogte und sechs Rathsherrn.

3) In Windau: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

4) In Goldingen: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und fünf Rathsherrn.

5) In Jakobstadt: aus drei Bürgermeistern, einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

6) In Bauske: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

7) In Grobin: aus einem Gerichtsvogte und vier Rathsherrn.

8) In Hasenpöth: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte, einem Rathsherrn und einem Sekretair mit Stimmrecht.

9) In Friedrichstadt: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und zwei Rathsherrn.

10) In Wilten: aus einem Gerichtsvogte und zwei Rathsherrn.

11) In Luckum: aus einem Bürgermeister, einem Gerichtsvogte und drei Rathsherrn.

Bef. d. Herz. Peter f. d. Stadt Mitau v. 1794 Sept. 19; Ref. des Herz. Ferdinand f. d. Stadt Libau v. 1699 Okt. 8.

1412. Die Kanzelleigeschäfte jedes Magistrats sind einem Sekretair übertragen, dem die erforderliche Anzahl von Kanzelleibeamten und Translateuren beigegeben wird. Die Magistrate von Mitau und Libau haben jeder, statt eines, zwei Sekretaire.

1413. Bei jedem Magistrate sind mehrere Gerichtsdienere, im Verhältnisse zum Geschäftsbetriebe, angestellt.

1414. Die Rathsglieder werden in Grundlage der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen erwählt.

1415. Die Rathsglieder werden im Magistrate vereidigt, worüber der Gouvernementsregierung zu berichten ist.

Ununterbr. Gewohnh.

1416. Will eines der Rathsglieder sein Amt niederlegen, so reicht es seine Bittschrift, durch den Magistrate, der Gouvernementsregierung ein.

Vergl. allg. Reichsg. Bd. III, Regl. üb. d. Staatsd., §§ 1203 u. 1204.

1417. Für die Stelle des Rathsekretaire erwählt jeder Magistrate zwei Kandidaten und stellt sie der Gouvernementsregierung vor, die einen von ihnen bestätigt. Der Sekretair kann aus jedem Stande, mit Ausnahme der Steuerepflichtigen, gewählt werden; er muß jedoch auf einer Universität des Russischen Reichs die Rechte studirt und ein Examen bestanden haben.

Mitauisches Poliz.-Regl. v. 1606; Jakobstadtsches Poliz.-Regl. v. 1635; Bef. d. Kurl. Gow.-Reg. v. 1799 Mai 25, 1803 Apr. 5; Sen.-Bef. v. 1836 Juni 30.

1418. Der Sekretair wird auf dieselbe Weise, wie die Rathsglieder, vereidigt und des Dienstes entlassen.

Ununterbr. Gewohnh.

1419. Die übrigen Kanzelleibeamten, so wie auch die Gerichtsdienere, werden von den Magistraten ohne Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit angestellt und entlassen. Die Kanzelleibeamten werden im Magistrate vereidigt.

Vergl. allg. Reichsg. Bd. III, Regl. üb. d. Staatsd., §§ 1203 u. 1204.

1420. Die Glieder des Magistrats bekommen keinen Gehalt; die Sekretaire aber und Kanzelleibeamten, so wie die Gerichtsdiener, werden aus der Stadtkasse besoldet. Die Ausnahmen hiervon sind in den Stats der Behrden angegeben.

Ununterbr. Gewohnh.

1421. Für gewisse Amtsverrichtungen, desgleichen für Abfassung von Schriften und Abschreiben derselben, genießen die Mitglieder und Beamten der Magistrate in Sachen von Privatpersonen gewisser Gebühren, die nach besonderen, von der Staatsregierung bestätigten, Taxen erhoben werden.

Ununterbr. Gewohnh.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Magistrate.

1422. Zur Kompetenz der Magistrate in Administrativ- und Polizeisachen gehört:

- 1) Die Keltermänner und Kestesten der Stadtgemeinde in den gesetzlich bestimmten Fällen zu bestätigen.
- 2) Einige der Stadtbeamten zu wählen und sämtliche anzustellen.
- 3) Ueber die Gesuche um Aufnahme in die Bürgerschaft zu entscheiden.
- 4) Die Beschlüsse der Stadtkorporationen in den gesetzlich bestimmten Fällen zu bestätigen.
- 5) Die Oberaufsicht über die Stadt-Einkünfte und Ausgaben zu führen, und die frommen Stiftungen in der Stadt den Stiftungsakten gemäß zu verwalten.
- 6) Ueber die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen die Aufsicht zu führen, ausgenommen in den Städten Mitau, Bauske, Goldingen und Windau, in denen es besondere Kircheninspektionen gibt.
- 7) Die Erhebung der Kronabgaben und die Beitreibung der Kronrückstände zu bewerkstelligen, ausgenommen in den Städten Mitau und Libau, wo die örtlichen Polizeiamter dazu verpflichtet sind.
- 8) Dafür zu sorgen, daß die von der Stadtgemeinde zu liefernden Rekruten zur gehörigen Zeit gestellt werden.
- 9) Für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung, nach Anleitung der für die Hauptmannsgerichte aufgestellten Regeln, zu sorgen, ausgenommen in den Städten Mitau und Libau, wo dies den Polizeiamtern obliegt.

10) Pässe an Kaufleute und Steuerpflichtige zu ertheilen.

Enab.-Urk. f. d. Stadt Hasenpöth v. Kurl. Bisch. Otto v. 1578; Enab.-Urk. f. d. Stadt Pilten v. Herz. Magnus. v. 1557; Mitausches Poliz.-Regl. v. 1606; Windausche Bursprache v. 1610, §§ 1, 7, 8; Enab.-Urk. f. d. Stadt Libau v. 1625 März 18; Bauskesches Stadtrecht v. 1635 Aug. 1, § 2; Friedrichstadtsches Poliz.-Regl. v. 1647 Jan. 15, Tit. 2; Jacobstadtsches Poliz.-Regl. v. 1670 Febr. 12; Decis. Commiss. v. 1692 Nov. 29; Goldingensche Bursprache v. 1695, §§ 7, 10, 11; Herz. Bef. an den Grobinschen Hauptmann v. 1695 Febr. 18; Herz. Resol. v. 1697 Mai 2; Vergl. auch Form. regim. v. 1617, § 16.

1423. In Kriminalsachen verhandelt der Magistrat die von den Stadtbewohnern begangenen Verbrechen, ausgenommen wenn die Angeeschuldigten zum Stande der Adelligen und der Personen gehören, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen und der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts oder der Oberhauptmannsgerichte unterliegen.

1840 Juli 9 (15641). — Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gow.-Verf., § 4247.

1424. Zur Kompetenz der Magistrate in streitigen Rechtsachen gehören:

1) Rechtsstreitigkeiten wider alle Stadtbewohner, mit Ausnahme derjenigen, welche ihrem Stande nach unter dem Oberhofgerichte, den Oberhauptmannsgerichten und den Bauerbehörden stehen.

2) Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches Vermögen, das in der Stadt und dem Stadtgebiete liegt, ohne Rücksicht auf den Stand der Streitenden, so wie Sachen über bewegliches Vermögen, das Personen gehört, welche ihrem persönlichen Stande nach der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen.

3) Rechtsfachen über streitige Grenzen und Dienstbarkeiten hinsichtlich des in der Stadtgerichtsbarkeit belegenen Vermögens, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer.

4) Concurs- und Edictalsachen von Stadteinwohnern, so wie auch von Adelligen und allen Personen nicht steuerpflichtigen Standes, wenn der Concurs- oder Edictalprozeß in der Stadt gelegenes Vermögen betrifft.

Gnad.-Urk. f. d. Stadt Hasenpöth v. Kurl. Bisch. Otto v. 1578; Gnad.-Urk. f. d. Stadt Pilten v. Herz. Magnus v. 1557; Mitausches Poliz. = Regl. v. 1606, §§ 2 u. 8; Windausche Bursprache v. 1610, §§ 1, 7, 8; Gnad.-Urk. f. d. Stadt Libau v. 1625 März 18; Bauschesches Stadtrecht v. 1633 Aug. 1, §§ 2, 4, 5; Friedrichstadt'sches Poliz. = Regl. v. 1647 Jan. 15, Tit. 2, § 11; Jakobstadt'sches Poliz. = Regl. v. 1670 Febr. 12, § 2; Decis. Commiss. v. 1692 Nov. 29, § 12; Goldingensche Bursprache v. 1695, § 7, 10, 11; Herz. Bef. an den Grobinsten Hauptmann v. 1695 Febr. 18; Herz. Resol. v. 1697 Mai 2; Vergl. auch Form. regim. v. 1617, § 16

1425. Zur Kompetenz der Magistrate in nicht streitigen Sachen gehört:

1) Die Benennung von Vormündern und Curatoren für Personen, die der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen; Beaufsichtigung der Vormünder und Curatoren, Verhandlung und Entscheidung aller auf Vormundschaft und Curatel Bezug habenden Sachen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Städte, welche besondere Waisengerichte haben.

2) Die Verhandlung aller Sachen, wegen eingenmächtiger Besitzergreifung und wegen Herstellung verletzter Rechte, auf Ansuchen von Privatpersonen oder in Auftrag der Gouvernementsregierung.

3) Die Ausführung aller Aufträge der Gouvernementsregierung in unstreitigen Schuldforderungs- und Kontrakt-Sachen, so wie Verhandlung aller unstreitigen Schuldforderungen, deren Gegenstand 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt.

4) Die Ertheilung von Zeugnissen an Personen, die um das Armenrecht nachsuchen.

5) Die Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten jeder Art, und Ertheilung der Geburtscheine.

6) Die Annahme und Aufbewahrung von Depositengeldern.

7) Die Versiegelung und Inventur des in den Städten belegenen Vermögens, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo dies den Oberhauptmannsgerichten gesetzlich zusteht.

8) Die Einweisung in den Besitz in der Stadt belegenen Vermögens und Ausweisung aus demselben, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer.

9) Die Bezeichnung der Grenzen städtischen Vermögens.

10) Die öffentliche Versteigerung des beweglichen Vermögens von Personen, die der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen, und öffentliche Versteigerung unbeweglichen in der Stadt belegenen Vermögens, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer.

11) Die Verhandlung aller Hypotheken- und Corroborationsfachen in Betreff in der Stadt belegenen Vermögens, in Grundlage der Civilgesetze, ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags der Summe.

Eben dort, und Instruct. I, Tit. I; II, Kap. IV—VI.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen der Amtsgewalt der Magistrate.

1426. Die Amtsgewalt eines jeden Magistrats beschränkt sich auf die Stadt und deren Gebiet.

1427. In Administrativsachen stehen die Magistrate unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.

Bergl. d. b. d. § 1424 angeführten Belege.

1428. Wer mit dem Erkenntnisse des Magistrats nicht zufrieden ist, reicht seine Beschwerde, in Grundlage der im Civilprozeße angegebenen Bestimmungen, bei der Gouvernementsregierung ein.

1429. In Kriminalsachen verhandeln und entscheiden die Magistrate der Kurländischen Städte allendlich über alle diejenigen Verbrechen der Stadtbewohner, in Folge welcher sie nicht der Todesstrafe, der Entziehung ihrer Standesrechte oder der besonderen ihnen persönlich oder ihrem Stande nach zustehenden Rechte und Vorzüge unterliegen. Die Verhandlung über Verbrechen, welche eine der obengenannten Strafen nach sich ziehen, wird mit dem Gutachten des Magistrats zur Revision dem Oberhofgerichte vorgestellt, selbst wenn der Angeeschuldigte als nicht schuldig anerkannt worden.

1840 Juli 9 (13641); vergl. Bb. II, Allg. Govv.-Verf. §§ 4247 u. 4254.

1430. Die Magistrate sind erste Gerichtsinstanz in allen denjenigen Civilsachen, die ihrer Natur nach nicht den Niedergerichten zugewiesen sind.

Bergl. Instruct. I, Tit. I, §§ 1, 3.

1431. Die Magistrate sind zweite Gerichtsinstanz in allen Civilsachen, die aus den Niedergerichten an dieselben mittelst Appellation und Querel gelangen.

Eben dort, § 43.

1432. Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Magistrate in Civilsachen werden beim Oberhofgerichte angebracht; allendlich entscheiden die Magistrate alle Civilsachen, die an Werth 30 Rbl. S. M. nicht übersteigen.

Eben dort; Mitausches Poliz.-Regl. v. 1606; Gnad.-Urk. f. d. Stadt Libau v. 1625; Goldbingensche Bursprache v. 1695, § 2; Neues Mitausches Handels- und Brauer-Regl. v. 1781 Jan. 18.

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Magistralen.

1433. Die Magistrate halten ihre Sitzungen in den örtlichen Rathhäusern.

1434. Die Magistrate versammeln sich viermal wöchentlich zur Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte; die Kriminalsachen aber, so wie auch die Hypotheken- und Corroborationssachen und der Schriftwechsel mit andern Behörden, werden ohne Rücksicht auf die bestimmten Sitzungen an jedem Tage, je nach Bedürfnis, besorgt.

Bergl. d. Mitausche Poliz.-Reglem. v. 1606.

1435. In jedem Magistrate werden geführt: 1) ein Tischregister; 2) ein Journal; 3) ein Partenregister; 4) ein Terminregister; 5) ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen; 6) eine Sitzungstabelle; 7) ein Arrestantenverzeichniß; 8) ein Urtheilsbuch für

Civil- und Kriminalfachen; 9) ein Missiv; 10) ein Expeditionsbuch; 11) ein Kassajournal und die erforderliche Anzahl Hypotheken-, Schnur- und Kassabücher. Außerdem werden in allen Civil- und Kriminalfachen besondere Spezialprotokolle geführt.

Vergl. d. Kurl. Kanz.-Ordn. v. 1796.

1436. Nachdem der Sekretair die Ausfertigungen durchgesehen und contra signirt hat, werden dieselben vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

Eben dort.

1437. In den Urtheilen, Bescheiden und Verfügungen wird das Datum der Eröffnung angegeben, und das Gerichtssiegel beigedrückt.

Eben dort.

Fünfte Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Magistrate.

1438. Die gerichtlichen Geschäfte werden, nach Verschiedenheit der Anzahl der Rathsglieder, unter dieselben vertheilt; indessen unterliegen die auf diese Weise vorbereiteten Arbeiten jedenfalls der allgemeinen Beprüfung des Magistrats, und die Verantwortlichkeit in jeder einzelnen Sache ist auch eine allgemeine für den ganzen Magistrat.

Dieser u. die folg. §§ bis 1442 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1439. Zu den Amtspflichten des Sekretairs im Magistrate gehört:

- 1) Mündliche Gesuche und Erläuterungen der Parten ins Tischregister oder ins Spezialprotokoll einzutragen, falls dieses Geschäft auf Anordnung des Magistrats nicht einem andern Kanzelleibeamten übertragen worden ist.
- 2) Ausfertigungen und Berichte abzufassen.
- 3) Die Spezialprotokolle sowohl in Civil- als auch in Kriminalfachen zu führen.
- 4) Die Aussagen der Zeugen niederzuschreiben und die Zeugen zu beeidigen.
- 5) Urtheile, Bescheide und Verfügungen auf Befehl des Magistrats anzufertigen und zu eröffnen.
- 6) Die Hypotheken-, Corroborations- und Rechnungsbücher zu führen.

1440. Außer diesen allgemeinen Pflichten hat der Sekretair noch von Amtswegen:

- 1) Die gerichtlichen Kündigungen in Schuldsachen anzufertigen oder, wenn solche von den Gläubigern selbst abgefaßt sind, sie entgegen zu nehmen und einhändigen zu lassen.
- 2) Manifestationen, Protestationen, Rechtsbewahrungen und Erklärungen aller Art zu besorgen, mit Ausnahme der Wechselproteste, die zu den Amtsbefugnissen der öffentlichen Notare gehören.
- 3) Auszüge und Abschriften von gerichtlichen Akten, so wie Auszüge aus den Hypotheken- und Corroborationsbüchern, zu ertheilen.
- 4) Versiegelung und Inventur vorzunehmen, sobald keine ausdrückliche Bitte, daß solches in der vollen Versammlung des Magistrats geschehe, stattgefunden.
- 5) Öffentliche Versteigerung des beweglichen Vermögens zu veranstalten.
- 6) Zeugnisse über Einweisung in den Besitz unbeweglichen in der Stadt belegenen Vermögens zu ertheilen.

1441. Die Kanzelleibeamten sind verpflichtet, die vom Sekretair angefertigten Schriften ins Reine zu schreiben, das Missiv in vorgeschriebener Weise zu führen und die außer-

dem ihnen auferlegten, und den Fähigkeiten eines jeden von ihnen und den Umständen gemäß unter sie vertheilt, Kanzelleigeschäfte zu besorgen.

1442. In den Magistraten, die ihrer Verfassung nach zwei Bürgermeister haben, führt jeder von ihnen einen besondern Schlüssel der Depositenkasse; wo aber nur ein Bürgermeister ist, führt dieser einen Schlüssel und das älteste Rathsglied den andern; der dritte Schlüssel aber wird immer von dem Sekretair aufbewahrt.

Sechste Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Magistrate.

1443. Der Civilgouverneur revidirt jährlich die Magistrate, um sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Geschäftsführung zu überzeugen und befundenen Mängeln auf ordnungsmäßigem Wege abzuhelpfen.

Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf. § 604.

1444. Die Entfernung vom Amte der Glieder und Beamten des Magistrats hängt von der Gouvernementsobrigkeit ab, die Entfernung der Kanzellisten und Gerichtsdieners aber vom Magistrate; die Amtsentsetzung jedoch, sowohl der Glieder und Beamten, als auch der Kanzellisten und Gerichtsdieners, findet nicht anders als auf Erkenntniß des Oberhofgerichts Statt.

Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf., §§ 244, 255; Instruct. I, Tit. V, § 1.

Siebente Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel der Magistrate mit anderen Behörden.

1445. Die Magistrate empfangen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Oberhofgerichte, dem Kameralhofe, dem Domainenhofe, dem Kollegium allgemeiner Fürsorge und der Medicinalverwaltung Befehle und Beschriften und senden Berichte und Unterlegungen an dieselben.

Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gouv.-Verf., § 194 und folg.

1446. Mit den Oberhauptmannsgerichten, den Kreisgerichten, den Hauptmannsgerichten, den Bezirksverwaltungen der Reichsdomainen, den Kreisrenten, der Polizeiverwaltung, dem Postkomptoir, der Zollverwaltung und der Baukommission, so wie unter einander, korrespondiren die Magistrate durch Mittheilungen

Eben dort.

1447. Ergibt sich die Nothwendigkeit, eine andere höhere oder gleichstehende Behörde an die gesetzliche Erfüllung der an dieselbe ergangenen Requisition zu erinnern oder dazu anhalten zu lassen, so haben die Magistrate der Gouvernementsregierung darüber vorzustellen.

Eben dort, § 206.

Drittes Hauptstück.

Von den Niedergerichten.

Erste Abtheilung.

Von den Niedergerichten im Allgemeinen.

I. Von dem Bestande der Niedergerichte.

1448. Die Glieder der Niedergerichte werden in der vollen Sitzung des Magistrats, in Grundlage der im Ständerechte enthaltenen Vorschriften, gewählt.

1449. Die Kanzelleigeschäfte in den Niedergerichten besorgen die Rathsekretaire. Die Niedergerichte stehen in keinem unmittelbaren Schriftwechsel mit höhern Behörden und Personen, sondern erhalten und erlassen die nöthigen Mittheilungen stets durch den Magistrat. Bei etwanigem Schriftwechsel mit gleichgestellten Behörden können in die Niedergerichte einige Kanzelleibeamte des Magistrats beordert werden. In Mittau und Libau, wo beim Magistrate zwei Sekretaire angestellt sind, besorgen die zweiten Sekretaire die Kanzelleiarbeiten in den Niedergerichten; nur im Waisengerichte der Stadt Mittau steht der Obersekretair des Magistrats den Sekretairgeschäften vor, übrigens ohne besonders dafür besoldet zu werden.

Ununterbr. Gewohnh.

1450. Die Rathsglieder erhalten als Glieder der Niedergerichte keinen Gehalt.

Eben so.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Niedergerichte und von den Grenzen ihrer Amtsgewalt.

1451. Der Gerichtsbarkeit der Niedergerichte unterliegen überhaupt alle Einwohner der Stadt, die weder zu den Adelligen, noch zu den Personen gehören, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen.

Instruct. I, Tit. I, §§ 1, 2, 3.

1452. Die Niedergerichte stehen unter Appellation und Revision des Magistrats, empfangen von ihm Befehle und Aufträge und richten an ihn Berichte und Unterlegungen.

1453. In den Niedergerichten werden von Privatpersonen keine Gelder zur Aufbewahrung angenommen; solches ist dem Magistrate vorbehalten.

Ununterbr. Gewohnh.

III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange der Niedergerichte.

1454. Die Niedergerichte halten ihre Sitzungen im Rathhause an denselben Tagen der Woche, wie die Magistrate; nur die Waisengerichte versammeln sich, statt viermal in der Woche, bloß zweimal, und zwar Mittwochs und Sonnabends.

Eben dort.

1455. Die Niedergerichte haben keine besonderen Tischregister, Journale und Missive, sondern führen nur Spezialprotokolle und Partenregister.

Eben dort.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Niedergerichten.

I. Von den Vogteigerichten.

1456. Das Vogteigericht besteht:

1) In Mitau, Libau, Windau, Goldingen und Bauske: aus einem Gerichtsvogte und den beiden jüngsten Rathsherren, als Beisitzern. Die beiden Gerichtsvogte des Mitauschen Magistrats (§ 1141, pkt. 1) wechseln alle zwei Jahre im Vorsitz des Vogteigerichts ab.

2) In Hasenpoth: aus allen Gliedern des Magistrats, mit Ausnahme des Bürgermeisters.

Dieser § und die folgenden bis 1477 beruhen auf dem den Kurländischen Städten verliehenen Rigaschen Stadtrecht, auf besonderen, von Zeit zu Zeit für diese Städte erlassenen, beim § 1424 citirten Reglements, und auf ununterbr. Gewohnh., die sich auf Grundlage dieser Verordnungen ausgebildet hat.

1457. Den Vogteigerichten unterliegen, von den der Stadtgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, nur Leute niedern Standes, die nicht das Groß- oder Stadtbürgerrecht besitzen.

1458. Die Kompetenz des Vogteigerichts erstreckt sich auf Kriminal- und Civilsachen.

1459. Das Vogteigericht befaßt sich nicht eher mit der Verhandlung einer Kriminalsache, als bis dieselbe nach beendigter Voruntersuchung aus der Stadtpolizei an den Magistrat gelangt ist, der sie ins Journal verzeichnet und sodann dem Vogteigerichte übergibt. Dieses veranstaltet darauf das förmliche Verfahren in der Sache und unterlegt dieselbe, wenn sie spruchreif ist, dem Magistrate.

1460. Zur Kompetenz des Vogteigerichts in Civilsachen gehören:

1) Schuldforderungs- und Kontrakttsachen von Leuten niedern Standes, die nicht das Stadtbürgerrecht besitzen.

2) Injuriensachen derselben Personen. Alle übrigen Sachen aber, Concurss- und Edictalsachen, so wie Inventur, Versiegelung, Sequester, Beschlag, Immission und Ermiffion und öffentliche Versteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens werden, wenn sie auch Personen betreffen, welche ihrem persönlichen Stande nach vor das Vogteigericht gehören, nicht in demselben, sondern in dem Magistrate des Orts, in erster Instanz verhandelt und vollzogen.

1461. Rücksichtlich der Kompetenz der Vogteigerichte in Civilsachen macht das Libausche Vogteigericht eine Ausnahme. Dasselbe verhandelt alle Civilsachen, deren Gegenstand die Summe von 30 Rbl. S. M. nicht übersteigt, so wie auch alle Injuriensachen, in welchen eine Civilklage angestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob Beklagter das Stadtbürgerrecht besitzt, oder nicht; Sachen aber, deren Gegenstand die erwähnte Summe übersteigt, verweist es an den Magistrat.

1462. Das Vogteigericht verhandelt alle zu seiner Kompetenz gehörenden Civilsachen mündlich und läßt nur in verwickelten Fällen schriftliches Verfahren zu, sucht in jedem Falle aber die streitenden Theile gütlich auszugleichen.

1463. Rechtskräftig gewordene Urtheile vollstreckt das Vogteigericht selbst, ausgenommen in den Städten Mitau und Libau, wo die Vollstreckung der Urtheile dem Polizeiamte obliegt.

II. Von den Waisengerichten.

1464. Das Waisengericht besteht:

- 1) In Mitau: aus einem Bürgermeister als Vorsitz, einem Gerichtsvogte und einem Rathsherrn als Beisitzern.
- 2) In Libau: aus dem ältesten Rathsherrn als Vorsitz und zwei andern Rathsherren als Beisitzern.
- 3) In Windau: aus dem ältesten Rathsherrn als Vorsitz und den beiden jüngsten Rathsherren als Beisitzern.
- 4) In Goldingen: aus zwei Rathsherren, von welchen der Vorsitz vom Magistrate ernannt wird.
- 5) In Jakobstadt: aus dem Bürgermeister als Vorsitz, zwei Rathsherren und den Aeltermännern als Beisitzern.
- 6) In Bauske: aus dem Bürgermeister als Vorsitz, dem Gerichtsvogte und dem ältesten Rathsherrn als Beisitzern.

1465. Der Gerichtsbarkeit des Waisengerichts unterliegen überhaupt alle Vormundschafts- und Curatelsachen von Wittwen, Waisen, Unmündigen und unverheiratheten Frauenzimmern, die in der Stadt wohnen, sofern sie nicht zum Adel gehören oder zu dem Stande der Personen, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen.

1466. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehört insbesondere:

- 1) Die Vorstellung an das Oberhofgericht über Bestellung und Entlassung von Vormündern und Curatoren.
- 2) Die Oberaufsicht über das Vermögen der unter Vormundschaft und Curatel stehenden Personen; die Revision der vormundschaftlichen Rechnungen und Unterlegung derselben an das Oberhofgericht.
- 3) Die Abfindung der Eltern mit den Kindern früherer Ehe falls erstere ein neues Ehebündniß schließen.
- 4) Die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Vormünder und Curatoren, so wie dieser über ihre Pflegbefohlenen.
- 5) Die Verhandlung aller Erbschichtungs- und Testamentsachen, Vorstellung derselben zur Entscheidung des Magistrats und öffentliche Vorladung der Gläubiger und Erben.
- 6) Die Inventur und Versiegelung des von Unmündigen und Abwesenden hinterlassenen Vermögens; Verwaltung und Verkauf desselben.

1467. Beschwerden über die Verfügungen und Urtheile des Waisengerichts werden beim Magistrate, nach den im Civilprozeße enthaltenen Bestimmungen, angebracht.

1468. Rechtskräftige Erkenntnisse des Waisengerichts werden von dem Vogteigerichte, in Mitau und Libau aber von den Polizeiamtern vollstreckt.

III. Von den Wettgerichten.

1469. Das Wettgericht besteht:

1) In Mitau: aus einem Rathsherrn des Kaufmannsstandes als beständigem Vorsitz, unter dem Namen Wett-Präses, und aus vier Beisitzern, von welchen zwei Rathsherrn sind, die anderen zwei aber von der Kaufmannschaft gewählt werden, und zwar einer von der Krämer- und einer von der Handlungs- und Brauergesellschaft; sie werden vom Magistrate bestätigt und vereidigt.

2) In Libau: aus einem Rathsherrn als Vorsitz, zwei Ältesten der Bürgerchaft und zwei Bürgern der großen Gilde, die alle drei Jahre gewählt werden, als Beisitzern.

3) In Windau: aus dem zweiten Rathsherrn als Vorsitz und vier Beisitzern, welche der Magistrat aus der Kaufmannschaft des Orts wählt.

4) In Goldingen: aus einem Rathsherrn, welcher unter dem Namen Wett-richter den Vorsitz führt, und zwei Beisitzern, welche der Vorsitz selbst aus der Kaufmannschaft des Orts wählt.

1470. Zur Kompetenz des Wettgerichts gehört:

1) Ueber die aus Handelsgeschäften entstehenden Streitigkeiten zu erkennen und über die Beschaffenheit der im Handel befindlichen Kaufwaare zu entscheiden.

2) Auf Handelswaaren in Auftrag der Gouvernementsregierung Arrest zu legen, in dringenden Fällen aber auch von sich aus.

3) Ueber Maß und Gewicht, über Waare, über Märkte und Speicher die Aufsicht zu führen, Vor- und Aukauf und gesetzwidrigen Handel zu verhüten und sich allen Obliegenheiten der Handelspolizei zu unterziehen.

4) Die Handelslehrlinge einzuschreiben und ihnen nach Ablauf der gesetzlichen Lehrzeit Urtheile zu erteilen.

5) Die Streitigkeiten zwischen Handlungsherren und Handlungsdienern zu schlichten.

1471. Rechtskräftige Erkenntnisse des Wettgerichts werden von dem Vogteigerichte, in Mitau und Libau aber von den Polizeiamtern, vollstreckt.

IV. Von den Amtsgerichten.

1472. Das Amtsgericht besteht:

1) In Mitau: aus einem Rathsherrn, welcher unter dem Namen Amtsherr den Vorsitz führt, und zwei Rathsherrn als Beisitzern.

2) In Libau: aus einem Rathsherrn, als Vorsitz, und dem Ältermann und drei Ältesten der kleinen Gilde als Beisitzern; letztere, d. h. der Ältermann und die Ältesten, wechseln alle drei Jahre.

3) In Windau: aus dem ältesten Rathsherrn als Vorsitz und aus dem Ältermann und vier Amtsmeistern, welche der Magistrat aus verschiedenen Zünften erwählt, als Beisitzern.

4) In Goldingen: aus einem Rathsherrn, welcher unter dem Namen Amtspräses den Vorsitz führt, und vier Amtsmeistern des Orts, die der Vorsitz selbst wählt, als Beisitzern.

5) In Grobin: aus einem Rathsherrn als Vorsitz und den Amts-Ältermännern als Beisitzern.

1473. Zur Kompetenz des Amtsgerichts gehört:

1) Auf Beobachtung der Handwerkschragen zu sehen und die gewählten Amtsaltermänner und Beisitzer zu bestätigen.

- 2) Alle Streitigkeiten der Gewerke, welche Gewerbe, Zünfte oder Schragen betreffen, zu entscheiden.
- 3) Ueber alle Klagen der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu erkennen.
- 4) Alle Beschwerden über verderbene, verzögerte oder übertheuerte Handwerksarbeit und über Lieferung schlechter Handwerkswaare zu entscheiden.
- 5) Injurien und Streitigkeiten, welche bei den Amtszusammenkünften und in Gesellenherbergen vorkommen, zu untersuchen.

1474. Rechtskräftige Erkenntnisse des Amtsgerichts werden von dem Vogteigerichte, in Mitau und Libau aber von den Polizeiamtern, vollstreckt.

V. Von dem Kammereigerichte.

1475. Das Kammereigericht in Mitau wird vom Magistrate aus zwei Rathsherrn zusammengesetzt.

1476. Das Kammereigericht entscheidet alle Streitigkeiten über Grenzen und Servituten der Stadtplätze und Häuser, ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, auch Adelige und Personen, welche das Groß- oder Stadtbürgerrecht besitzen, nicht ausgenommen. Beschwerden gegen die Erkenntnisse des Kammereigerichts werden beim Magistrate nach den im Civilprozeße angegebenen Bestimmungen angebracht.

1477. Rechtskräftige Erkenntnisse des Kammereigerichts werden vom Polizeiamte vollstreckt.

Viertes Hauptstück.

Von der Verfassung der Polizeiamter.

1478. Besondere Polizeiamter gibt es nur in den Städten Mitau und Libau.

1810 Nov. 22 (24435).

1479. Das Polizeiamt besteht aus einem Allerhöchst angestellten Polizeimeister und zwei Beisitzern, von welchen einer aus den Adelligen und der andere vom örtlichen Magistrate aus den Rathsgliedern gewählt wird. Ihre Anstellung erfolgt unter Bestätigung der Gouvernementsregierung.

Eben dort.

1480. Die Polizeiverwaltungen haben, nach dem für sie bestimmten Stat, die erforderliche Anzahl von Kanzelleibeamten, Quartalaufsehern und Wachtmeistern; die Bestätigung der zu Sekretairen und Quartalaufsehern gewählten Beamten hängt von der Gouvernementsregierung ab.

Eben dort.

1481. Die Summen zum Unterhalt der Polizeiverwaltung werden aus den Stadteinkünften verabfolgt; die Besoldung der Polizeimeister wird durch die Staatsregierung bestritten.

Eben dort.

1482. Die Kompetenz der Polizeiverwaltungen in Mitau und Libau ist dieselbe, wie die durch die allgemeinen Reichsgesetze der Stadtpolizei übertragene, mit denjenigen

Modifikationen, die aus der eigenthümlichen Verfassung der Magistrate und der übrigen Behörden dieser Städte hervorgehen.

Vergl. Allg. Reichsg. B. II, Allg. Gow.-Verf. § 5952.

Fünftes Hauptstück.

Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtkämmereien.

1483. Die Stadtkämmereien in den Städten des Kurländischen Gouvernements bestehen :

1) Aus einem Gliede des Magistrats, der vom ganzen Magistrate, mit Zuziehung der beiden Stadältermänner, gewählt wird.

2) Aus den beiden Stadältermännern.

3) Aus zwei Aeltesten von der Kaufmannschaft und zwei Aeltesten aus den Gewerken.

4) Aus einem Bürger von der Kaufmannschaft und einem Bürger aus den Gewerken.

Instr. f. d. Stadtkämmereien v. 1834 Aug. 16, § 1.

1484. Das Rathsglied führt den Vorsitz in der Stadtkämmerei und bestimmt auf Antrag des wortführenden Stadältermanns die zu haltenden Sitzungen.

Eben dort, § 2.

1485. Die Kämmerei kann ihre Sitzungen nicht anders, als im Beisein des erwähnten Magistratsgliedes, oder bei dessen Abwesenheit, unter dem Vorsitze eines hierzu vom Magistrate abgeordneten andern Gliedes, halten.

Eben dort, § 3.

1486. Das in der Kämmerei den Vorsitz habende Magistratsglied ist verpflichtet, falls irgend Unordnungen oder Eigenmächtigkeiten in der Kämmerei vorgehen, bei eigener Verantwortung darüber sogleich dem Magistrate zu berichten; jedoch kann es an den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen nichts abändern.

Eben dort, § 4.

1487. Die Glieder der Kämmerei, mit Ausnahme des Magistratsgliedes (§ 1483, pkt. 1) und der Stadältermänner, werden alle drei Jahre im Anfange des Januar-Monats, von der gesammten Bürgerschaft durch Stimmenmehrheit erwählt und vom Magistrate bestätigt.

Eben dort, § 6.

1488. Die neu erwählten Glieder werden nach erfolgter Betätigung bei dem Magistrate in Eid und Pflicht genommen; sodann schreitet der Magistrat zur Wahl des der Kämmerei vorsitzenden Rathsgliedes, und installirt die aufs neue formirte Stadtkämmerei.

Eben dort, § 7.

1489. Die Ernennung der neuen Rammereiglieder darf jedoch nicht eher vorgenommen werden, als bis die bisherigen Glieder die Bücher der Rammerei in vollständige Ordnung gebracht, und vor einer Delegation des Magistrats gehörige Rechnung abgelegt haben.

Eben dort, § 8.

1490. Bei eintretenden Vakanzzen während der bestimmten drei Jahre ist die Wahl, Bestätigung und Beeidigung des neuen Gliedes in gleicher Art, wie oben bestimmt worden, zu veranstalten, nur mit dem Unterschiede, daß die zu wählenden Glieder nicht auf den vollen Zeitraum von drei Jahren, sondern nur für die noch übrige Zeit des laufenden Trienniums gewählt werden.

Eben dort, § 9.

1491. Die Rammereiglieder können nach Verlauf ihrer dreijährigen Dienstzeit aufs neue wieder gewählt werden, und dürfen die Wahl nur aus gesetzlichen Gründen, oder wenn sie schon während drei Triennien im Amte gestanden, verbitten.

Eben dort, § 10.

1492. Sollte, außer dem Rathsgliede und den Stadtältermännern, irgend ein Mitglied der Rammerei aus gesetzlichen Gründen vor Ablauf des dreijährigen Termins um seine Entlassung nachsuchen müssen, so ist das Gesuch bei der Rammerei einzubringen, und von dort dem Magistrate zur weitem Verfügung zu unterlegen. In gleicher Art ist bei eintretendem Todesfalle eines Mitgliedes der Rammerei dem Magistrate zu berichten, welcher das Erforderliche wegen der neuen Wahl anordnet.

Eben dort, § 11.

1493. Die Rammerei ist dem Magistrate untergeordnet, und hat des Magistrats Befehle und Anweisungen zu befolgen; wenn aber der Magistrate entweder etwas Widergesetzliches anordnet, oder sich eine Einmischung in die Befugniß der Rammerei erlaubt, so ist diese berechtigt der Gouvernementsregierung direkt darüber zu berichten. Dergleichen Berichte müssen von allen Gliedern der Rammerei unterschrieben werden, und sollte ein oder das andere Glied abweichender Meinung sein, so hat es dies bei der Unterschrift anzumerken.

Eben dort, § 12.

1494. Alle Glieder der Rammerei, mit Ausnahme des vorsitzenden Magistratsgliedes, sind einander gleich berechtigt; der Vortrag aller Sachen und die Leitung der Geschäfte gebührt aber dem jedesmaligen Ältermann der Kaufmannschaft.

Eben dort, § 13.

1495. Die Obliegenheit der Rammerei besteht in gehöriger und ordnungsmäßiger Verwaltung aller Stadtmittel und Stadteinkünfte, in Führung der gehörigen Rechnungen darüber, und in der Sorge, die Stadteinkünfte zur Deckung der nothwendigen Ausgaben, ohne Ueberlastung jedoch der Bürger, möglichst zu vermehren.

Eben dort, § 14.

1496. Daher muß die Rammerei ganz genaue Kenntniß von den Stadtmitteln und den Stadteinkünften, gleichmäßig auch von allen aus selbigen zu bestreitenden Ausgaben besitzen. Es sind der Rammerei zu solchem Behufe alle hierauf Bezug habenden Akten, Bücher und Dokumente von dem Magistrate mit einem speziellen Verzeichnisse zuzustellen.

Eben dort, § 15.

1497. Die Rammerei erhebt alle Stadteinkünfte ohne Ausnahme; dergleichen Gelder aber werden niemals von einzelnen Gliedern der Rammerei in ihrer Wohnung,

sondern immer nur in der vollen Sitzung gegen Quittung empfangen. In Fällen säumiger Einzahlung der Stadteinkünfte berichtet die Kämmererei dem Magistrate, und es hat alsdann Letzterer sofort mit der Execution zu verfahren.

Eben dort, § 16.

1498. Die Kämmererei wacht vorzüglich darüber, daß sich keine Rückstände anhäufen, sondern die Einzahlung der Pachten, Grundgelder u. s. w. in den fälligen Terminen erfolge, und daß gegen die säumigen Zahler sogleich mit der Execution verfahren werde. Falls Rückstände sich anhäufen, haften die Kämmerereiglieder mit ihrem Vermögen.

Eben dort, § 17.

1499. Alle einfließenden Stadteinkünfte sind sogleich in ein alljährlich vom Magistrate gegebenes, von ihm beglaubigtes und besiegeltes, Schnurbuch einzutragen, und bis zu den erforderlich werdenden Auszahlungen in einem dazu bestimmten Kasten aufzubewahren.

Eben dort, § 18.

1500. Die Stadtkasse, zu welcher der wortführende Stadtkämmerer, ein Kellner aus der Kaufmannschaft und ein Kellner aus den Gewerken, jeder einen besondern Schlüssel haben müssen, das vorsitzende Magistratsglied aber das Siegel zu bewahren hat, ist entweder in dem für die Sitzungen der Kämmererei auf dem Rathhause bestimmten Lokale, oder Behufs der noch größern Sicherheit dort, wo sich die Schildwache bei dem Magistrate befindet, aufzubewahren.

Eben dort, § 19.

1501. Die Kämmererei ist befugt, auch ohne besondere Vorschrift von Seiten des Magistrats, von sich aus, seiner Zeit und in festgesetzter Weise, alle durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Maßregeln zu ergreifen.

Eben dort, § 20.

1502. Die Kämmererei hat im September-Monat über Einnahme und Ausgabe der Stadt ein Budget fürs folgende Jahr zu entwerfen, und durch Vermittelung des Magistrats zur Bestätigung an die Gouvernementsregierung vorzustellen. Hierbei ist die Deckung der Ausgaben aus den dazu bestimmten Revenüen der Stadt nachzuweisen, so daß nach dieser Bestimmung, ohne von derselben abzuweichen und eine Summe mit der andern zu verwechseln, die Zahlungen zu machen sind.

Eben dort, § 23.

1503. Für die genaue und richtige Berechnung aller Stadteinkünfte ist zunächst die Kämmererei verantwortlich, wogegen der Magistrat die seinerseits in Beziehung auf die Stadteinkünfte und die Verausgabungen getroffenen Anordnungen zu verantworten hat.

Eben dort, § 24.

1504. Der Magistrat ist verpflichtet, nöthigenfalls dem Civilgouverneur und alljährlich dem Kameralhofe Rechnung über die Stadteinkünfte und deren Verwendung abzulegen; zu diesem Ende hat die Stadtkämmererei alljährlich zur Mitte des December-Monats über die Verwaltung der Stadteinkünfte dem Magistrate genaue, von allen Kämmerereigliedern unterschriebene, Rechnung abzulegen. Findet der Magistrat, nach Prüfung der Rechnung, dieselbe in allen Theilen derselben richtig, so hat er der Kämmererei darüber förmlich mittelst Befehls zu quittiren, die Rechnungen aber zur Revision an den Kameralhof einzufenden.

Eben dort.

1505. Sollten außerordentliche Veranlassungen den Magistrat bestimmen, auch vor dem jährlichen Termine die Stadtkasse zu revidiren, so hat die Kämmererei spätestens in Zeit einer Woche dem Magistrate gehörige Rechnung über den Zustand der Kasse abzuliegen, und der Magistratsdelegation den baaren Bestand derselben vorzuzeigen.

Eben dort, § 25.

1506. Damit die Gouvernementsobrigkeit und die an der Zahlung der Stadtabgaben theilhabenden Bürger sich von der richtigen Administration der Stadteinkünfte überzeugen können, hat die Kämmererei alljährlich nach geschlossener Jahresrechnung die Bilanz der Einnahme und Ausgabe drucken zu lassen und durch den Magistrat dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung und dem Kameralhofe Exemplare davon vorzustellen. Auf Verlangen der Stadtbewohner verabsolgt ihnen die Kämmererei solche Exemplare gegen Entrichtung der dafür berechneten Druckkosten.

Eben dort, § 28.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung des Quartierkollegiums.

1507. Das Quartierkollegium besteht:

1) In Mitau und Libau: aus vier Gliedern, welche jährlich aus den hausbesitzlichen Adelligen, den Gremten (*), den Kaufleuten, und den Handwerkern, zu einem aus jedem Stande, gewählt werden.

2) In Windau: aus drei Gliedern, welche alle drei Jahre zu einem aus den hausbesitzlichen Adelligen, den Gremten, dem Kaufmanns- und dem Handwerksstande, gewählt werden.

3) In Goldingen: aus fünf Gliedern, welche jährlich zu einem aus den hausbesitzlichen Adelligen, den Gremten, den Kaufleuten, den Handwerkern, und den in der Stadt wohnhaften Hebräern, gewählt werden. Den Vorsitz führt das aus dem Adel gewählte Glied.

4) In Hasenpoth: aus drei Gliedern, die jährlich zu einem aus dem Adel und den Gremten, aus den Stadtbürgern, und aus den Hebräern des Orts, gewählt werden.

5) In Wilten: aus vier Mitgliedern, welche jährlich zu einem aus dem Adel, den Gremten, dem Bürgerstande, und den Hebräern, gewählt werden.

6) In Grobin: aus vier Gliedern, welche zu einem aus dem hausbesitzlichen Adel, der Kaufmannschaft, den Handwerkern, und den Hebräern, auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

7) In Lückum und Bauske: aus vier Gliedern, welche jährlich zu einem aus dem Adel und den Gremten, aus der Kaufmannschaft, dem Handwerkerstande, und den Hebräern, gewählt werden.

8) In Jakobstadt: aus vier Gliedern, welche jährlich zu einem aus dem Adel, den Gremten, den hausbesitzlichen Bürgern der christlichen, und denen der hebräischen Stadtgemeinde, erwählt werden. Das vom Adel gewählte Mitglied führt den Vorsitz.

*) Persönlich steuerfreie Individuen.

9) In Friedrichstadt: aus drei Gliedern, welche alle drei Jahre zu einem aus dem Adel und den Gremten, den Hausbesitzern der christlichen, und denen der hebräischen Stadtgemeinde, erwählt werden. Das von dem Adel und den Gremten erwählte Mitglied führt den Vorsitz. Die Wahl desselben durch die zum Stande der Adligen und Gremten gehörenden Personen findet unter der Aufsicht des örtlichen Hauptmannsgerichts Statt; die übrigen beiden Mitglieder werden, unter Direktion des Magistrats, von jeder einzelnen Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Auf diesen § und auf die folgenden bis 1510 bezieht sich die im Citate zum § 1456 gemachte Bemerkung.

1508. Die Glieder des Quartierkollegiums dienen unentgeltlich; sie werden von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt. In Mitau und Libau stellen die wahlberechtigten Stände, durch das Oberhauptmannsgericht und den Magistrat, der Gouvernementsregierung zwei Kandidaten vor, von denen diese einen anstellt und bestätigt. In Friedrichstadt werden die Glieder des Quartierkollegiums vom Magistrate in ihrem Amte bestätigt.

1509. Das Quartierkollegium erhebt und verwaltet die Beiträge, welche von den Hausbesitzern der Stadt zur Bestreitung der Quartierlast eingezahlt werden, und sorgt für das Unterbringen und die gesetzlichen Bedürfnisse des einquartierten Militärs.

1510. Das Quartierkollegium steht unter der Direktion der Gouvernementsregierung und der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle:

1) In Mitau, Luckum, Bauske und Jakobstadt, des Oberhauptmanns und des Bürgermeisters.

2) In Libau, des Magistrats.

3) In Windau, des Hauptmanns, des Bürgermeisters und dreier Mitglieder des Gremtenz, des Kaufmanns-, und des Handwerksstandes, welche halbjährlich die Rechnungen des Kollegiums revidiren.

4) In Goldingen, aller zur Wahl der Glieder des Kollegiums Berechtigten.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der Steuerverwaltung.

1511. Die Steuerverwaltung besteht:

1) In Mitau: aus einem Rathsherrn, dem, für den Schriftwechsel und die Rechnungsführung, ein Buchhalter, ein Buchhaltersgehülfe und ein besonderer Kanzellist beigegeben sind.

2) In Libau: aus einem Mitgliede des Magistrats, als Vorsitzer, und zwei Beisitzern, zu einem aus jeder Gilde; ein Buchhalter steht den Kanzelleigeschäften und dem Rechnungswesen vor.

3) In Goldingen: aus einem auf unbestimmte Zeit gewählten Rathsgliede.

4) In Grobin: aus zwei Rathsgliedern, denen für das Rechnungswesen der Sekretair des Magistrats beigegeben ist.

5) In Bauske: aus einem Rathsherrn, der einen Buchhalter und einen Kanzellisten zur Beihülfe hat.

6) In Jakobstadt: aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn.

7) In Friedrichstadt: aus dem Bürgermeister und zwei Kellermännern.

Smir. f. d. Steuerverw. d. Kurl. Städte v. 1824 Febr. 7.

1512. In den Städten, in welchen es keine besondere Steuerverwaltung gibt, unterziehen sich den Geschäften derselben unmittelbar die Magistrate selbst. In Zukunft werden die Angelegenheiten der Steuerverwaltung in einer besondern Abtheilung des Magistrats, bei welcher zur Führung der Rechnungen ein besonderer Buchhalter angestellt ist, verhandelt.

Eben dort.

1513. Die Glieder der Steuerverwaltung, ausgenommen in Mitau und Libau, wo sie aus den Städteinkünften besoldet werden, dienen unentgeltlich; die Buchhalter aber, welche bei einigen derselben angestellt sind, werden aus den Beiträgen der Steuerpflichtigen besoldet.

Eben dort.

1514. Die Steuerverwaltung sorgt für die Erhebung der von den Stadtbewohnern an die Krone zu zahlenden Abgaben, und liefert sie an den Magistrat zur Einzahlung an die Kreisrentei ab.

Eben dort.

1515. Die Steuerverwaltung steht unter der unmittelbaren Direktion des Magistrats, welcher die Rechnungen kontrollirt und sie zur Revision an den Kameralhof einschickt.

Eben dort.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung einiger besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien in Libau, Jakobstadt und Friedrichstadt.

I. In Libau.

1516. Außer den in den vorhergehenden Abtheilungen angegebenen Verwaltungen und Kollegien findet sich in Libau das Anlagedirektorium. Es besteht aus vier Mitgliedern, welche von der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte erwählt, und von der Gouvernementsregierung im Amte bestätigt werden.

Auf diesen § und auf die folgenden bis 1525 bezieht sich die im Citate zum § 1456 gemachte Bemerkung.

1517. Das Anlagedirektorium hat zum Zweck, für die Zinsenzahlung der Stadtschulden und zugleich nach Möglichkeit für die allmähliche Abzahlung der letztern zu sorgen, und zwar aus einem Fond, der aus einer von der Kaufmannschaft freiwillig gezahlten Abgabe von 1 Procent von allen ein- und ausgeführten Waaren gewonnen wird. Von dieser Abgabe wird ein Drittel zur Tilgung der Schuld und Bezahlung der Zinsen verwendet.

1518. Das Anlagedirektorium ist dem Magistrate und der Gouvernementsregierung untergeordnet.

II. In Jakobstadt.

1519. Die besondern Verwaltungen in Jakobstadt sind: 1) die Acciseverwaltung, welche für die Erhebung und Einzahlung der Kronsgetränkesteuer zu sorgen hat; 2) das Armenkollegium, welches die Armenanstalten verwaltet, und für die Stadtarmen sorgt;

3) die Feuerrevisionskommission, welche jährlich die Rauchfänge und Oefen in den Häusern besichtigt und dafür zu sorgen hat, daß die schadhaften von ihren Eigenthümern reparirt werden; 4) die Kommission für den Serviceanschlag, welche den von dem Quartierkollegium gemachten Anschlag für die Bedürfnisse zur Bestreitung der Einquartierungslast prüft und der Gouvernementsregierung vorstellt.

1520. Die Acciseverwaltung besteht, unter Vorsitz eines Rathsgliedes, aus drei vom Magistrate und drei von der Schenkergesellschaft gewählten Mitgliedern; sie dienen unentgeltlich, und wechseln alle vier Jahre. Die Acciseverwaltung steht unter der Direktion des Magistrats.

1521. Das Armenkollegium besteht aus drei Gliedern, welche vom Magistrate auf unbestimmte Zeit gewählt werden, und unter der Direktion desselben stehen. Die Mitglieder des Armenkollegiums beziehen keinen Gehalt.

1522. Die Feuerrevisionskommission besteht aus dem Gerichtsvogte, einem Rathsherrn nach Wahl des Magistrats, einem Brandmeister und einem Feuerherrn, welche beide letztere vom Magistrate angestellt werden. Die Feuerrevisionskommission steht unter der Direktion des Magistrats.

1523. Die Kommission für den Serviceanschlag besteht, unter dem Voritze des Celburgschen Oberhauptmanns, aus dem wortführenden Bürgermeister und vier Hausbesitzern, welche auf dieselbe Weise wie die Glieder der Quartierkollegiums gewählt werden. Die Kommission steht unter der Direktion der Gouvernementsregierung.

III. In Friedrichstadt.

1524. Die besondern Verwaltungen in Friedrichstadt sind: 1) die Acciseverwaltung; 2) die Kommission für den Serviceanschlag.

1525. Die Acciseverwaltung besteht, unter dem Voritze eines Aeltermanns, aus vier schenkberechtigten Bürgern, welche von ihren Standesgenossen gewählt werden. Sie werden mit Bestätigung des Magistrats auf drei Jahre angestellt, und dienen unentgeltlich. Die Acciseverwaltung steht unter der Direktion des Magistrats.

1526. Die Kommission für den Serviceanschlag besteht, unter Voritz des betlichen Oberhauptmanns, aus dem Bürgermeister, einem Hausbesitzer aus dem Stande der Exemten, und zwei Hausbesitzern aus dem Bürgerstande. Der Oberhauptmann und der Bürgermeister wählen die hausbesitzlichen Glieder; dieselben dienen unentgeltlich und werden jährlich durch neue Wahl ersetzt. Die Kommission steht unter der Direktion der Gouvernementsregierung.

Fünftes Buch.

Verfassungen der Stadt Narva.

Erstes Hauptstück.

Von der Verfassung des Magistrats.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande des Magistrats.

1527. Der Narvasche Magistrat besteht aus zwei Bürgermeistern und acht Rathsherrn. Einer der beiden Bürgermeister heißt Justizbürgermeister, der andere Kommerz- und Polizei-Bürgermeister.

Kön. Schwed. Res. v. 1585 Juli 22, 1594 Mai 11, 1642 Sept. 12, § 4, 1646 Juli 1, 1698 Nov. 14; Regl. d. großen Gilde der Stadt Narva 1668, § 25; Etat d. Stadt Narva v. 1740 Juni 19.

1528. Die Bürgermeister und Rathsherrn werden in Grundlage der im Ständerechte enthaltenen Bestimmungen gewählt.

1529. Beim Magistrate sind angestellt: ein Sekretair für die Verhandlungen in Russischer, und ein zweiter für die in Deutscher Sprache; ein Protonotar zur Führung des Protokolls; ein Translateur für die Russische Sprache; acht Kanzellisten; und außerdem ein Stadtoffizial oder Fiskal, ein Stadtbuchhalter, ein Stadtauktionator, ein Stadtwachtmeister und acht Gerichtsdiener, welche auch bei den Unterbehörden dieses Amt versehen müssen.

Vergl. d. Res. v. 1617 Nov. 28.

1530. Sämmtliche Beamte und Diener des Magistrats werden vom Magistrate selbst angestellt und entlassen. Der Sekretair für den Deutschen Schriftwechsel muß aus dem Gelehrtenstande sein. Sollte es an Kanzellisten mangeln, so ist es dem Magistrate freigestellt, auch Steuerpflichtige, gegen eine Geldvergütung, für die Kanzellearbeiten zu gebrauchen, ohne sie jedoch als Kanzellisten anzustellen.

Ununterbr. Gewohnh.

1531. Die Glieder und Beamten des Magistrats, so wie die der Unterbehörden, und alle Stadtbeamten und Diener, werden aus den Stadteinkünften besoldet.

Etat d. Stadt Narva v. 1698 Nov. 14; Allerh. best. Beschluß d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209).

1532. Als Gehaltszulage genießen die Beamten des Magistrats gewisser Kanzelleibgebühren, die nach einer besonderen, auf vorgeschriebene Weise bestätigten, Taxe erhoben werden.

Vergl. d. v. Magistrate publ. Taxe v. 1725.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats.

1533. Unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehören:

1) In persönlicher Hinsicht: alle Einwohner der Stadt Narva, ihrer Vorstädte und des Stadtgebiets, ohne Rücksicht auf den Stand derselben, mit Ausnahme jedoch der Erb- und Persönlich-Adeligen.

2) In dinglicher Hinsicht: alles in der Stadt, den Vorstädten und innerhalb des Stadtbezirks belegene Vermögen. Zur Gerichtsbarkeit des Narvaschen Magistrats in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Einquartierung gehört auch der unweit Narva im Esth-ländischen Gouvernement belegene Landungsplatz Hungerburg.

Rön. Schw. Res. v. 1585 Juli 22, 1594 Mai 11, 1617 Nov. 28, 1634 Aug. 19 § 20, 1646 Juli 1, § 1, 1682 Juli 5, § 5, Ur. v. 1768 Juli 30 (13156), und v. 1820 Okt. 21; Alerh. best. Mein. d. Reichsraths v. 1845 Juni 21.

1534. Zur Kompetenz des Narvaschen Magistrats gehört:

a. In Gemeinde- und Administrativsachen.

1) Sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Bürgerschaft betreffen, gemeinschaftlich zu berathen; in Allem das Interesse der Stadt und ihre Rechte wahrzunehmen.

2) Die städtischen Keltesten zu bestätigen.

3) Die Stadtbeamten anzustellen; sie für Amtsvergehen zu beahnden, für Amtsverbrechen aber sie zu entfernen und dem Kriminalgerichte zu übergeben.

4) Das Bürgerrecht zu verleihen; zur Ausübung von Handel und Gewerben in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu berechtigen.

5) Die Bestimmung über die Aufnahme in die wohlthätigen Anstalten der Stadt und Ertheilung sonstiger Benefizien.

6) Das Stadtvermögen und die Stadtanstalten in Grundlage der dafür festgestellten Regeln zu verwalten.

7) Als Patron der Evangelisch-Lutherischen Kirche, den Stadtgemeinden die Kandidaten zu den erledigten Predigerstellen vorzuschlagen, und dieselben nach erfolgter Wahl von Seiten der Gemeinde zu berufen, so wie die Aufsicht und die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen.

8) Das Quartierkollegium in seinen Handlungen zu beaufsichtigen und sich von ihm Rechenschaft ablegen zu lassen.

9) Die Stadtbauten durchs Baukollegium und den Stadtarchitekten beaufsichtigen zu lassen, Stadtplätze zu vertheilen und zur Bebauung derselben die vorgestellten Pläne in gesetzlicher Grundlage zu bestätigen.

10) Den Zünften der Träger, Calzmesser, Wäger und Fuhrleute die gehrigen Verordnungen und Taxen zu ertheilen.

11) Den Oberlootsen, nach abgelegtem Examen, beim Admiralitätskollegium anzustellen, die Lootsen einzusetzen, so wie überhaupt das ganze Lootsenwesen zu beaufsichtigen.

12) Auf alles zu wachen, was den Handel und die Schifffahrt betrifft; alle Hindernisse

in dieser Beziehung möglichst aus dem Wege zu räumen und zur Beförderung von Handel und Schiffahrt nöthigenfalls die gesetzlichen Anordnungen von sich aus zu treffen oder durch die Unterbehörden treffen zu lassen.

b. In Kronsinteresse- und Polizeisachen.

13) Darauf zu wachen, daß die Polizei die ihr obliegenden Verpflichtungen gehörrig und treulich erfülle.

14) Den Verkauf des Stempel- und Wechselfapiers, der Tabacks-Banderolen zu veranstalten, und die Ertheilung der Podoroscenen durch einen besonders dazu angestellten Beamten besorgen und darüber in vorgeschriebener Form Buch und Rechnung führen zu lassen; das gelöste Geld der nächsten Kreisrentei einzusenden und dem Kameralhofe Rechenschaft darüber abzulegen.

15) Die Kopf- und Rekrutensteuer, die Gildensteuer der Kaufleute, die Kronsaccise für den Verkauf des Brantweins zu empfangen und diese Summen an die nächste Kreisrentei, mit Rechnungsablegung an den Kameralhof, abzusenden.

16) Die Steuerrepartitionen für die Weisassen-Gemeinden zu bestätigen und für die gehörrige Beitreibung ihrer Abgaben zu sorgen.

17) Dafür Sorge zu tragen, daß die von der Gemeinde zu stellende Anzahl Rekruten zum festgesetzten Termine auch wirklich gestellt werde.

18) Pässe zu ertheilen.

19) Auf Aufforderung der befugten Behörden Versteigerungen beweglichen und unbeweglichen Vermögens anstellen zu lassen; Publikationen wegen öffentlicher Lorge zu erlassen und die Lorgen abzuhalten.

20) Auskünfte über die Marktpreise zu sammeln und sie auf Verlangen den Behörden und Beamten der Staatsverwaltung mitzutheilen.

21) Die unmittelbare Aufsicht darüber zu führen, daß keine verbotene Bücher im Umlaufe sich befinden; den Druck von Anzeigen u. s. f., in so weit dies den örtlichen Polizeibehörden gesetzlich gestattet ist, zu bewilligen.

c. In Kriminalsachen.

22) In Kriminalsachen, welche im Vogtelgerichte untersucht und verhandelt worden, schließlich oder begutachtend abzuurtheilen und dieselben, in den gesetzlich bestimmten Fällen, an das Estländische Oberlandgericht zur Reuteration vorzustellen.

23) Ueber Verbrechen, die von Adeligen in der Stadt Narva verübt worden, die förmliche Untersuchung anzustellen (§ 1538).

d. In Civilsachen.

24) Bestätigung der Vormünder auf Vorstellung des Waisengerichts, Entscheidung in zweifelhaften und streitigen Fällen, welche ihm vom Waisengerichte vorgestellt werden, und Ermächtigung zur Veräußerung von Pupillenvermögen.

25) Ertheilung von Testaten an Wittwen und Wittwer, welche Kinder aus einer früheren Ehe haben, zur Eintretung in eine neue Ehe.

26) Corroboration aller Uebertragung unbeweglichen Eigenthums innerhalb der Grenzen der Stadtgerichtsbarkeit und Ausfertigung der Urkunden darüber.

27) Verzeichnung der Schulobligationen in den Hypothekenbüchern.

28) Verbotlegung auf unbewegliches Vermögen.

29) Öffentliche Versteigerung unbeweglichen Vermögens.

- 30) Widmation von Vollmachten.
 31) Attestirungen, welche von Privatpersonen in persönlichen sowohl als dinglichen Beziehungen nachgesucht werden.
 32) Depositen aufzunehmen und zu bewahren.
 33) Concurssachen.
 34) Wechsel- und Schuldsachen, die auf Hypotheken begründet sind.
 35) Schiffsahrts- und Seerechtsachen.
 36) Testaments- und Erbschaftsachen zwischen volljährigen Personen.
 37) Streitigkeiten der Handwerksämter zu verhandeln und zu entscheiden.
- Rön. Schwed. Res. v. 1535 Juli 22, 1594 Mai 11, 1661 Apr. 25, § 1; Allg. Handw.-Regl. v. 1660 März 1, Kap. 2, §§ 1, 3, 5, Kap. 6, § 6 und Kap. 10; Rön. Schwed. Res. v. 1668 Aug. 19, §§ 3, 23, 46; 1673 Sept. 8 § 11; Regl. d. Großen Gilde v. 1773, §§ 6, 26. — Vergl. d. Ver. d. Narv. Magistr. an d. Justizkoll. d. Liv. u. Esthl. Sachen v. 1766 Jan. 16; 1832 Dec. 28 (5866); Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 1832 Dec. 28 (5870), §§ 457, 477.

Dritte Abtheilung.

Von den Grenzen der Amtsgewalt des Narvaschen Magistrats.

1535. Die Amtsgewalt des Narvaschen Magistrats, so wie seiner Unterbehörden, erstreckt sich nur auf das Stadtgebiet und den Landungsplatz Hungerburg (§ 1533).

Vergl. d. b. d. vorhergehenden § angeführten Belege.

1536. In Civilsachen entscheidet der Magistrat allendlich alle Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht über 130 Rbl. S. M. beträgt.

Res. v. 1585 Juli 22, 1594 Mai 11, 1673 Sept. 8, § 16.

1537. In Kriminalsachen stellt der Magistrat diejenigen zur Reuteration des Oberlandgerichts vor, bei welchen die Schuldigen einer harten Strafe verfallen, dagegen bringt er seine Urtheile zur Vollziehung, falls die Erkenntnisse nur auf Geldstrafen, Arrest auf Wasser und Brod, auf leichte Leibesstrafe und ähnliche Beahndungen lauten, und kein Rechtsmittel wider solche Urtheile ergriffen worden.

1832 Dec. 28 (5866).

1538. Sachen wegen Verbrechen, die von Adelligen verübt worden, übergibt der Magistrat, nach angestellter Voruntersuchung, an das Lamburgische Kreisgericht.

Allerh. befät. Mein. d. Reichsraths v. 1845 Juni 21.

1539. Der Magistrat ist ermächtigt, die Glieder aller seiner Unterbehörden, die Stadtbeamten und Stadtdiener wegen Amtsvergehen zur Rechenschaft zu ziehen und zu beahnden, bei Amtsverbrechen aber sie dem Gerichte zu überliefern. Den Unterbehörden des Magistrats steht ein solches Recht nicht zu, sondern sie haben in allen dergleichen Fällen erst dem Magistrate zu berichten und dessen Erkenntniß abzuwarten.

Ununterbr. Gewohnh.

1540. Der Magistrat steht in Civil- und Kriminalsachen unter dem Esthländischen Oberlandgerichte, in Polzeisachen unter der St. Petersburgischen Gouvernementsregierung, in Sachen aber, die das Kroninteresse und die Stadteinkünfte betreffen, unter dem St. Petersburgischen Kameralhofe.

1832 Dec. 28 (5866).

Vierte Abtheilung.

Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Magistrats.

1541. Der Magistrat hält dreimal wöchentlich ordentliche Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen werden nach Ermessen des Justizbürgermeisters angesetzt.

Schwed. Stadtrecht, Tit. über d. Geschäftsgang in d. Magistr. v. Kap. 2.

1542. Der Justizbürgermeister hat die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Er empfängt und entriegelt alle eingehende Schriften und bringt sie zum Vortrage, revidirt die Kanzlei und das Archiv und wacht darüber, daß die Kanzleibeamten ihrer Pflicht nachkommen. Insbesondere liegt ihm die Inspektion der Stadtgüter ob. Bei ihm melden sich alle diejenigen, welche ein Anliegen beim Magistrate haben, worauf er, wenn eine gütliche Beilegung der Sache nicht gelingt, den Kläger an diejenige Stadtbehörde verweist, wohin die Sache ihrer Beschaffenheit nach gehört. Zur Disposition des Justizbürgermeisters und zu seinen amtlichen Sendungen stehen zwei Diener, welche immer bei ihm aufwarten müssen.

Ber. d. Narv. Magistr. an d. Justizkoll. v. 1766 Jan. 16.

1543. An der Aburtheilung der Rechtsachen, so wie an allen Verfügungen, nehmen sämtliche Glieder des Magistrats Theil und unterliegen gleicher Verantwortlichkeit.

Königl. Schwed. Ref. v. 1631 Apr. 25, § 3.

1544. Zur gesetzlichen Kraft eines Urtheils in Civil- und Kriminalsachen gehört, daß mindestens drei Glieder es gefällt haben. Anordnungen zur Erfüllung von Befehlen höherer Behörden, oder zur Ergreifung von Vorichtsmaßregeln, können in dringenden Fällen auch von weniger Gliedern und selbst vom Justizbürgermeister allein getroffen werden.

Vergl. d. Schwed. Stadtrecht, über d. Geschäftsg. in d. Magistr. v. Kap. 2; und d. Ber. d. Narv. Magistr. an d. Justiz-Koll. v. 1766 Jan. 16.

1545. Im Magistrate werden geführt: ein Tischregister, ein Protokoll, ein Verzeichniß der anhängigen Rechtsachen, ein Mißiv, ein Hypothekenregister, ein Expeditionsbuch, ein Buch zur Eintragung von Kopien der Vollmachten und Privatakten, die im Magistrate vidimirt worden, so wie der erteilten Urtheile, und die vorschristmäßigen Kassabücher für die Kron- und Stadtgelder.

Ununterbr. Gewohnh.

1546. Das Tischregister und das Register über die anhängigen Rechtsachen wird vom Sekretair geführt, der unter der Leitung des Justizbürgermeisters auch für die Ordnung und Vollständigkeit der Kopiebücher zu sorgen hat. Die Stadtkunden stehen in seinem Verwahr, so wie ihm die Aufsicht über das Magistratsarchiv obliegt. Er contrasignirt alle Urtheile und Bescheide und übergibt sie dem Protonotar zum Eintragen ins Protokoll, er konzipirt alle vom Magistrate ausgehenden Papiere, in sofern sie in Deutscher Sprache erlassen werden, und fertigt auf Verlangen der Glieder die schriftlichen Relationen an.

Vergl. d. Ber. Narv. Magistr. an d. Justiz-Koll. v. 1766 Jan. 16.

1547. Das Protokoll und das Hypothekenregister werden vom Protonotar geführt. Seine Verpflichtung ist auch, die Wechsel- und Schiffer-Proteste und Notariatsinstrumente aller Art auszufertigen; zu diesem Ende hat er sein eignes Siegel und Schnurbücher, welche ihm alljährlich vom Magistrate verabfolgt werden. Ihm werden auch die Inven-

turen und Versiegelungen vom Magistrate aufgetragen, welche er im Beisein des Stadt-
offizials und des Stadtwachmeisters zu besorgen hat.

Dieser § u. d. folg. bis 1554 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1548. Der Russische Sekretair des Magistrats führt den Schriftwechsel in Russischer
Sprache und fertigt auch die Pässe und Attestate in dieser Sprache aus. Seine besondere
Verpflichtung ist die Schriftführung in den Kriminalsachen.

1549. Das Protokoll wird fortlaufend geführt. Es enthält die Angabe aller einge-
henden Schriften, alle Verhandlungen, Verfügungen, Bescheide und Urtheile vollständig,
die Angabe der anwesenden und abwesenden Glieder mit Bemerkung der Ursachen der Ab-
wesenheit. Das Protokoll wird von allen in der Sitzung anwesend gewesenen Gliedern
unterschrieben und vom Protonotar contrasignirt.

1550. Bescheide und Verfügungen jeder Art werden als Protokollertrakte, unter Be-
glaubigung des Protonotars und mit Beidrückung des kleineren Magistratsiegels, ausgefer-
tigt. Die Kriminalurtheile müssen immer mindestens von drei Gliedern und dem Sekre-
tair, die Urtheile in Zivilsachen aber vom Justizbürgermeister, oder in dessen Abwesenheit
vom Kommerz- und Polizeibürgermeister oder einem Rathsherrn, unterzeichnet sein. Eben
so wie die Urtheile in Zivilsachen werden auch die übrigen ausgehenden Schreiben und
gerichtlichen Urkunden unterzeichnet. Nur die Vidimation der Vollmachten und die Corro-
borations-Dokumente unterzeichnet der Sekretair, im Auftrage des Magistrats, allein.

1551. In den Protokollertrakten müssen Jahr, Monat und Tag der geschehenen Ver-
fügung, der Inhalt des Ansuchens oder die Veranlassung dazu und die Verfügung selbst
angegeben sein.

1552. Die Urtheile enthalten Angabe der Sache, den Gang der Verhandlung, die ge-
setzliche Motivirung des Urtheils und das Urtheil selbst.

1553. Allen Urtheilen, Corroborations-Dokumenten und Attestaten wird das größere
Siegel des Magistrats beigedrückt.

1554. Alle Gesuche sind im Magistrate schriftlich einzureichen und müssen schriftlich
verhandelt werden. Hiervon sind ausgenommen: die Gesuche um Vidimation von Voll-
machten und andern Akten, die Gesuche um Verzeichnung der Hypotheken, um Beitreibung
von Wechseln und hypothekarischen Forderungen, und Gesuche um Attestate, deren Erthei-
lung dem Gerichte zusteht.

1555. Zu den Verpflichtungen des beim Magistrate angestellten Stadtoffizials oder
Fiskals gehört:

1) Darauf zu sehen, daß Gesetze und Verordnungen pünktlich befolgt und falls sie
verleßt werden, solches zur Kenntniß und Verhandlung der betreffenden Behörde zu
bringen.

2) Überall das Interesse der Krone wahrzunehmen.

3) Den Sitzungen des Magistrats, des Vogteigerichts und der Polizei-Abtheilung bei-
zuwohnen und darauf zu sehen, daß diejenigen, welche vor Gericht erscheinen, sich ange-
messen gegen das Gericht und unter einander betragen.

4) Alle zum Nachtheil der Stadteinkünfte gereichenden Gesehwidrigkeiten anzuzeigen.

5) Mit Zuziehung eines Gliedes vom Magistrate die Wirthsanstalten zu besichtigen.

6) Ueber gesetzlichen Branntweinsverkauf zu wachen.

7) Auf Richtigkeit von Maß und Gewicht zu sehen.

8) Auf die gehörige und gesetzliche Verpflegung und Behandlung der Arrestanten, und daß sie nicht über die Gebühr in Arrest gehalten werden, zu wachen. In dieser Beziehung ist der Official dem St. Petersburgischen Gouvernementsprokureur untergeordnet.

9) Der Stadtoffizial erhält in gesetzlich bestimmten Fällen ein Drittel der Strafgeelder, welche durch ihn beigetrieben werden. Es ist ihm nicht gestattet in Sachen, die sich auf sein Amt beziehen, die Geschäftsführung für Privaten zu übernehmen.

Instr. f. d. Stadtoffizial v. 1783 Okt. 11; Kön. Schwed. Instr. f. d. Kreisfiskale, § 8; Kön. Schwed.-Verordn. v. 1664 Mai 4, § 18; Kön. Schwed. Erzf.-Verordn. v. 1669 Juli 10, § 28.

Fünfte Abtheilung.

Von den besonderen Verpflichtungen des Magistrats in Bezug auf Verwaltung des Stadtvermögens, Repartition und Erhebung der Kronsteuern und Beaufsichtigung der Kronsaccise.

I. Von der Verwaltung des Stadtvermögens.

1556. Die Stadt Narva hat keine besondere Verwaltung des Stadtvermögens. Alle darauf bezügliche Sachen werden im Magistrate verhandelt, der einen Ueberschlag der Stadteinnahmen und Ausgaben entwirft und ihn dem St. Petersburgischen Civil-Gouverneur zur Bestätigung vorstellt.

Allerb. best. Beschl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209).

1557. Nach erfolgter Bestätigung stellt der Magistrat die Repartition der Inquartierungslasten der Quartierkommission zur Ausführung zu; die Tabelle über die zu zahlenden Gehalts- und sonstigen Stadtausgaben aber theilt er dem Stadtbuchhalter mit und ertheilt ihm über jede zu leistende Zahlung speziellen Auftrag.

Eben dort.

1558. Der Stadtbuchhalter führt über die Stadteinnahmen und Ausgaben Rechnung und stellt sie monatlich dem Magistrate zur Durchsicht und gehörigen Unterschrift vor.

Eben dort.

1559. Sämmtliche Stadtgelder, auch die, welche zur Verwaltung der Quartierkommission gehören, nicht ausgenommen, werden unter dreifachem Verschlusse auf dem Rathshause verwahrt. Einen Schlüssel führt der Kommerz- und Polizei-Bürgermeister, den zweiten ein Rathsherr und den dritten der Stadtbuchhalter.

Eben dort.

1560. Der Magistrat stellt seine Rechnung über die Stadteinnahmen und Ausgaben dem St. Petersburgischen Kameralhofe zur Revision zu.

Eben dort.

II. Von der Repartition und Erhebung der Kronsteuern.

1561. Die Stadt Narva hat keine besondere Steuerverwaltung. Die Repartition der von den städtischen Korporationen zu zahlenden Steuern besorgt jede dieser Korporationen für sich selbst. Darauf stellen die städtischen Ältesten sie dem Magistrate zur Bestätigung vor, und liefern die darnach erhobenen Steuern an denselben ab.

Dieser § und die folg. bis 1579 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1562. Der Magistrat quittirt über den Empfang der Gelder, und führt über dieselben unter seiner Unterschrift Buch und Rechnung.

1563. Für die Erhebung der Pachtsumme, welche die Stadt der Krone für die Schenkerechtigkeit zahlt, sorgt der Kronsaccise-Einnehmer, der vierteljährlich die erhobenen Gelder einträgt, seine Rechnungen vorstellt und sich quittiren läßt.

1564. Sämmtliche Kronsgelder werden im Stadtarchive, unter Verschuß der beiden Bürgermeister und des Buchhalters, aufbewahrt.

1565. Der Magistrat sendet die Kronsgelder an die Jamburgsche Kreisrentei, die betreffenden Rechnungen aber zur Revision an den St. Petersburgischen Kameralhof ein.

III. Von der Acciseverwaltung.

1566. Der Getränkeverkauf in Narva wird von denjenigen Personen betrieben, welche durch den Magistrat dazu berechtigt sind.

1567. Der Betrag der Accise zur Bezahlung dessen, was der Krone und der Stadt für die Schenkerechtigung gebührt, wird vom Magistrate in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft der großen Gilde festgesetzt.

1568. Zur Beitreibung der Kronsaccise wird vom Magistrate ein Buchhalter aus der Bürgerschaft gewählt, welcher nicht nur über die eingehenden und abzufendenden Kronsaccisegelder Buch und Rechnung führt, sondern auch das Geschäft im Ganzen leitet und beaufsichtigt, die diese Nahrung betreibenden Personen, in sofern es ihr gemeinschaftliches Interesse erheischt, überall vor Gericht vertritt, und besonders zur Verhütung der Branntweinschleicherei die nöthigen Vorkehrungen trifft. Zu diesem Ende ist ihm die nöthige Anzahl Diener, welche eben so wie er selbst, nach Bestimmung der Bürgerschaft und Genehmigung des Magistrats, aus dem Geschäfte selbst besoldet werden, beigegeben.

1569. Der Buchhalter ist den Anordnungen des Magistrats und des Vogteigerichts die gehörige Folge zu leisten verpflichtet; Rechnung hat er dem Magistrate und der Bürgerschaft abzugeben.

1570. Zur Beitreibung der Stadtaccise und der Gefälle vom Getränkeverkauf ist ein Stadtaccise-Einnehmer mit Besoldung aus den Stadtmitteln angestellt, welcher auch die Verpflichtung hat, die Accise von Schlachtvieh und Malz einzukassiren, und über alle von ihm eingenommenen Gelder Buch und Rechnung zu führen.

Sechste Abtheilung.

Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats.

1571. Der Civilgouverneur des St. Petersburgischen Gouvernements revidirt jährlich den Narvaschen Magistrat, um sich an Ort und Stelle von der gesetzlichen Amtsführung zu überzeugen, und den von ihm befundenen Mängeln und Unordnungen abzuwehren.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. S 604.

1572. Die Amtsentsetzung der Mitglieder und Beamten des Magistrats und der Unterbehörden, so wie der übrigen Stadtbeamten, kann nur auf Erkenntniß des Estländischen Oberlandgerichts Statt finden. Zur Amtsentsetzung eines Bürgermeisters ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Die Entfernung vom Amte für Amtsvergehen kompetirt der Obrigkeit, von welcher die Anstellung zum Amte und die Bestätigung in demselben abhängt. In dringenden Fällen ist der Civilgouverneur von St. Petersburg befugt, die Glieder der Polizei-Abtheilung vom Amte zu entfernen.

Eben dort, § 256; Bd. XV, § 1476; 1832 Dec. 28 (5866).

Siebente Abtheilung.

Von dem Schriftwechsel des Magistrats.

1573. Der Magistrat erhält Befehle vom Dirigirenden Senate, von dem Estländischen Oberlandgerichte, von der St. Petersburgischen Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe und dem Domainenhofe, dagegen Anträge vom St. Petersburgischen Generalgouverneur und vom Civilgouverneur, und sendet ihnen Berichte. Mit allen übrigen Behörden und amtlichen Personen korrespondirt der Magistrat mittelst Requisitionen und Mittheilungen. Allen seinen Unterbehörden und den Beamten der Stadt ertheilt der Magistrat Aufträge und erhält von ihnen Berichte.

Instr. f. d. Stadtf. v. 1783 Okt. 11; Allerh. bestät. Befchl. des Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209); Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., § 194 u. folg.

Zweites Hauptstück.

Von der Verfassung der Unterbehörden der Stadt.

A. Von dem Vogteigerichte.

I. Von dem Bestande.

1574. Das Vogteigericht besteht aus einem Gerichtsvogte als Vorsitzender und zwei Beisitzern (Eisinnern).

Vergl. d. Ber. d. Narv. Magistr. an das Justiz-Koll. v. 1766 Jan. 16.

1575. Der Vorsitzende wird aus den Rathsgliedern gelehrten Standes vom Magistrate gewählt, die Beisitzer auf Antrag des Magistrats von der großen Gilde aus ihrer Mitte.

Urf. v. 1668 Dec. 11, § 25; Allerh. bestät. Befchl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209); Vergl. d. oben angef. Ber. d. Narv. Magistr. v. 1766.

1576. Bei dem Vogteigerichte ist zur Schriftführung ein besonderer Notar angestellt.

Etat. d. Stadt Narva v. 1698 Nov. 14; Urf. v. 1740 Juni 19; Allerh. best. Befchl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209).

II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, und dem Geschäftsgange des Vogteigerichts.

1577. Das Vogteigericht versammelt sich zu seinen ordentlichen Sitzungen zweimal wöchentlich in einem besondern Lokale auf dem Rathhause; die außerordentlichen Sitzungen werden vom Vorsitzenden angeordnet.

Ununterbr. Gewohnh. Vergl. d. oben angef. Bericht v. 1766; Schwed. Stadtr. über d. Geschäftsg. in d. Magistr. Kap. V, Anmerk. a.

1578. Zur Kompetenz des Vogteigerichts gehören:

1) In Civilsachen: alle streitigen Rechtsachen, welches auch ihr Betrag sei, die nicht zur Gerichtsbarkeit des Magistrats und der andern Stadtbehörden gehören.

2) In Kriminalsachen: die förmliche Untersuchung aller ihm von der Polizei-Abtheilung übersandten Kriminalsachen.

3) Außerdem liegt dem Vogteigerichte die unmittelbare Beaufsichtigung des Getränke-

verkaufs ob. Es hat daher, unter Mitwirkung des Stadtoffizials, nicht nur die Schenkshäuser zu beaufsichtigen und zu revidiren, sondern auch Uebertretungen der Regeln des Getränkeverkaufs zu beahnden. Nach ertheiltem Beneficium vom Magistrate, fertigt das Vogteigericht die Bescheinigungen über die Berechtigung zur Theilnahme an der Schenkergerechtigkeit aus.

Vergl. Schwed. Stadtrecht: über d. Geschäftsg. in d. Magistr. V, Anm. a.

1579. Das Vogteigericht verhandelt seine Sachen schriftlich und mündlich.

Dieser § und die folgenden bis 1591 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1580. Der Notar des Vogteigerichts ist, eben so wie der Protonotar des Magistrates, zur Aufnahme von Notariatsinstrumenten berechtigt; er trägt die eingehenden Schriften, so wie die mündlichen Anträge, ins Protokoll ein.

1581. Das Vogteigericht hat sein eigenes Siegel, welches der Notar in seinem Verwahr hat, und bei Ausfertigung von Notariatsinstrumenten gebraucht.

1582. Im Vogteigerichte werden außer dem Protokolle keine andern Bücher und Register geführt und es muß daher das Protokoll die Verhandlung jeder Sache umständlich und vollständig enthalten. Jährlich wird ein alphabetisches Register zum Protokolle hinzugefügt.

1583. Das Protokoll wird nach jeder Sitzung von sämtlichen Gliedern unterschrieben.

1584. In den Untersuchungsfachen wird das Protokoll jedesmal besonders unterschrieben und den Akten beigelegt.

1585. Die Untersuchungen werden vom Gerichtsvogte geleitet, dem das Verhbr der Inquirenden aufgetragen ist.

1586. Das Vogteigericht fertigt seine Bescheide als Protokoll-extrakte mit der Beglaubigung des Notars aus; die Urtheile werden mit der Unterschrift aller Glieder und des Notars versehen.

1587. Das Vogteigericht vollstreckt seine Urtheile selbst, durch den Notar, mit Zuziehung des Stadtoffizials und des Stadtwachtmeisters, sobald das Urtheil sich auf bewegliches Vermögen bezieht. Bezieht sich das Urtheil auf unbewegliches Vermögen, so wird wegen der Vollziehung dem Magistrate vorgestellt.

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit des Vogteigerichts.

1588. Das Vogteigericht ist in streitigen Rechtsfachen, welche vor dasselbe gelangen, die erste Instanz.

Vergl. d. Schwed. Stadtrecht: über d. Geschäftsg. in d. Magistr. V, Anm. a, b.

1589. In Kriminal- und Untersuchungsfachen fällt das Vogteigericht kein Urtheil, sondern stellt die verhandelten Akten, nachdem die Untersuchung geschlossen, dem Magistrate vor.

1590. In Sachen, die Accise und Getränkeverkauf betreffen, erkennt das Vogteigericht auf Strafen, welche 30 Rbl. S. M. nicht übersteigen.

1591. Sowohl der Kron- als der Stadt-Acciseeinnehmer wird vom Magistrate erwählt. Der erste erhält seine Besoldung, mit Genehmigung der Bürgerschaft, aus dem

Accise-Geschäfte, der letztere aus den Stadtmitteln. Sie sind verpflichtet den Anordnungen des Vogteigerichts Folge zu leisten und ihnen entweder selbst oder durch die ihnen untergeordneten Diener Erfüllung zu geben.

1592. Das Vogteigericht ist dem Magistrate untergeordnet, wo daher die Appellationen und Beschwerden gegen dasselbe angebracht werden müssen. Die Protokolle des Vogteigerichts werden dem Justizbürgermeister jährlich zur Durchsicht vorgelegt.

Vergl. d. Ber. d. Narv. Magistr. v. 1766 Jan. 16.

B. Von dem Waisengerichte.

I. Von dem Bestande.

1593. Das Waisengericht besteht aus dem Justizbürgermeister, als Vorsitz, und zwei Rathsherrn als Beisitzern.

Instr. für das Narv. Waisengericht von 1728 Jan. 24, § 5.

1594. Den Kanzelleigeschäften des Waisengerichts steht der Secrétaire des Magistrats, mit der erforderlichen Anzahl Kanzellisten, vor.

Eben dort.

II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, und dem Geschäftsgange des Waisengerichts.

1595. Das Waisengericht hält seine ordentlichen Sitzungen jeden Sonnabend; die außerordentlichen werden vom Justizbürgermeister angeordnet.

Eben dort, § 4.

1596. Zur Kompetenz des Waisengerichts gehört:

- 1) Alle Vormundschaftsachen zwischen Vormündern und Unmündigen zu verhandeln.
- 2) In den gesetzlich bestimmten Fällen Vormünder zu bestellen.
- 3) Die Vormundschaftsrechnungen zu revidiren.
- 4) Inventarien in den Sterbehäusern aufnehmen und nöthigenfalls den Nachlaß versiegeln und unter Sequester setzen zu lassen.

Eben dort, § 2.

1597. In dringenden Fällen wird die Versiegelung der Sterbehäuser vom Justizbürgermeister angeordnet, welcher jedoch alsdann verpflichtet ist, solches sogleich nach Beschaffenheit der Sache entweder dem Magistrate, oder dem Waisengerichte, zur weiteren Verfügung bekannt zu machen.

Vergl. den Ber. des Narv. Magistr. von 1766 Jan. 16.

1598. Die Inventarien in Sachen der Unmündigen werden vom Protonotar des Magistrats nach den Regeln, welche in der Vormundschafts-Ordnung vorgeschrieben worden, aufgenommen.

Königl. Schwed. Vormundsch.-Ordn. von 1669.

1599. Das Protokoll des Waisengerichts wird vom Secrétaire geführt und von ihm und den Gliedern unterschrieben.

Instr. für das Narv. Waisengericht von 1728 Jan. 24.

1600. Das Waisengericht fertigt blos Protokoll-extrakte aus. Im Fall einer nothwendig gewordenen Korrespondenz mit andern Behörden muß diese, wie bei allen Unter-

behörden, mit Ausnahme der Polizei-Abtheilung und der Quartierkommission, durch den Magistrat geschehen.

Ununterbr. Gewohnh.

1601. Die Sitzungen des Waisengerichts werden im Rathhause gehalten und seine Akten im Magistratsarchive aufbewahrt.

Eben so.

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Rechenschaftsablegung des Waisengerichts.

1602. Das Waisengericht beaufsichtigt das Vermögen der Unmündigen und die Handlungen der Vormünder; es leitet diese und leiht ihnen amtliche Mitwirkung. Es hat keine entscheidende Gewalt, sondern stellt in allen zweifelhaften und streitigen Fällen dem Magistrate zur Entscheidung vor. Es kann die Vormünder nicht von sich aus entfernen, sondern muß dem Magistrate darüber vorstellen.

Instr. für das Narv. Waisengericht von 1728 Jan. 24.

1603. Beschwerden über das Waisengericht werden beim Magistrate angebracht.

Eben dort.

C. Von der Polizei-Abtheilung des Magistrats.

I. Von dem Bestande und den Sitzungen der Polizei-Abtheilung.

1604. Die Polizei-Abtheilung des Magistrats besteht, unter Vorsitz des Kommerz- und Polizeibürgermeisters, aus zwei Rathsherrn als Beisitzern.

Allerh. best. Beschl. d. Minist-Kom. von 1820 März 20 (28209).

1605. Den Kanzelleigeschäften der Polizei-Abtheilung steht der zweite oder sogenannte Russische Sekretair des Magistrats vor, mit der nöthigen Anzahl von Kanzellisten aus der Magistratskanzellei.

Eben dort.

1606. Der Polizei-Abtheilung sind beigegeben zur Besorgung der Polizeigeschäfte: drei Quartal-Ausseher, die von der St. Petersburgischen Gouvernementsregierung, auf Vorstellung des Magistrats, angestellt werden, und das Kommando der Magistrats- und Polizei-Soldaten, welche Stadtsoldaten genannt werden.

Anmerkung. Bei Unzulänglichkeit der Stadtsoldaten für den Polizeidienst, ist das in Narva stehende Kommando der innern Wache verpflichtet bei Feuerschäden die gehörige Hilfe zu leisten. Sie wird vorzüglich zur Hülfleistung abkommandirt und steht in diesem Fall, wie alle übrigen vom Kommandanten abgeordneten Militairs, unter Disposition der Polizei.

Eben dort.

1607. Alle zur Polizei-Abtheilung gehörenden Personen und namentlich die Glieder der Polizei-Abtheilung, die Quartal-Ausseher, die Magistrats- und Polizeisoldaten und die zu den Ebschanstalten gehörenden Personen, werden aus den Mitteln der Stadt nach einem Etat besoldet.

Eben dort.

1608. Die Polizei-Abtheilung versammelt sich täglich auf dem Rathhause in einem besondern Lokale; in dringenden Fällen hält sie, auf Anordnung des Polizei-Bürgermeisters, auch an Sonn- und Festtagen Sitzungen.

Eben dort.

II. Von der Gerichtbarkeit und Kompetenz.

1609. Die Polizei-Abtheilung verhandelt und entscheidet alle unstreitigen Forderungssachen, welche nicht vor den Magistrat gehören, ohne Unterschied des Belanges der Sachen.
Eben dort.

1610. In Kriminalsachen macht sie die Voruntersuchung und stellt die Sachen nach ihrer Beschaffenheit entweder dem Magistrate, oder dem Vogteigerichte, zur weitem Verhandlung zu.
Eben dort.

1611. Die Polizei-Abtheilung fertigt monatlich die Taxen für Fleischer und Bäcker an.
Eben dort.

1612. Sie wacht darauf, daß die Bauten der Privatpersonen in Uebereinstimmung mit den vom Magistrate ertheilten Plänen bewerkstelligt werden.
Eben dort.

1613. In Beziehung auf Militairsachen, die verabschiedeten Militairs, deren Wittwen und Kinder, die Kantonisten u. s. w. ist die Kompetenz der Polizei-Abtheilung dieselbe wie die der Land-Polizeien in den Ostseegouvernements, in so fern Sachen solcher Art in den städtischen Verhältnissen vorkommen können und nicht zur Gerichtbarkeit des Magistrats oder der übrigen Stadtbehörden gehören.

III. Von dem Geschäftsgange der Polizei-Abtheilung.

1614. Die Polizei-Abtheilung verhandelt schriftlich und mündlich.

Dieser § und die folg. bis 1625 her. auf ununterbr. Gewohnh., die sich auf Grundlage der früher citirten Verordn. von 1820 März 20 ausgebildet hat.

1615. In der Polizei-Abtheilung werden geführt: ein Tischregister; ein Journal; ein Missiv; ein Aktenregister; ein Expeditionsbuch und ein Buch für eingehende und abzuliefernde Gelder; die erforderliche Anzahl Register über sämtliche Einwohner, so wie über die Pässe der fremden Einwohner, über die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militairs niedern Ranges und über die Kantonisten; besondere Register über das die Stadt passirende Militair, über die Arrestanten, ein Verzeichniß über die an der Stadtgrenze vom Stadt-Physikus besichtigten Hornviehheerden. Aus allen diesen Registern liefert die Polizei-Abtheilung dem Magistrate monatlich die Vorschläge zur Beförderung an die betreffenden Behörden ein.

1616. Die Polizei-Abtheilung erhält vom Magistrate die Befehle der Gouvernementsobrigkeit in Polizei-Angelegenheiten im Originale, und berichtet denselben durch den Magistrat.

1617. Die Polizei-Abtheilung hat ihr eignes Siegel, welches im Verwahr des Sekretairs ist, und fertigt alle Schriften und Papiere mit der Unterschrift des Polizeibürgermeisters und des Sekretairs aus.

1618. Der Vortrag der Sachen geschieht durch den Sekretair. Er hat das Tischregister, Journal, Missiv und die im § 1615 angeführten Register und Verzeichnisse selbst zu führen, oder durch die ihm zugegebenen Kanzellisten führen zu lassen, und konzipirt alle ausgehenden Papiere.

1619. In den Kriminal- und Untersuchungsfachen werden über die Verhöre besondere Protokolle geführt, und von allen anwesenden Gliedern und Beamten und den Verhörten selbst unterzeichnet.

IV. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit der Polizei-Abtheilung.

1620. Die Amtsgewalt der Polizei-Abtheilung geht nicht hinaus über das Stadtgebiet und den Landungsplatz Hungerburg. In Fällen der Gefahr kann jedoch die Polizei-Abtheilung die von ihr ergriffenen Maßregeln auch in den der Stadt benachbarten Kreisen fortsetzen, muß aber sogleich der betreffenden Landespolizei die Anzeige machen.

1621. Bei schweren Vergehen ist die Polizei-Abtheilung berechtigt, die Schuldigen in Arrest zu nehmen.

1622. Die Polizei-Abtheilung ist berechtigt bei allen polizeilichen Vergehen, ohne Unterschied des Standes, die von der Obrigkeit oder von ihr selbst angeordneten Geldstrafen beizutreiben, Leute aber, die ihrem Stande nach von Leibesstrafe nicht befreit sind, mit Arrest und leichter Leibesstrafe zu belegen.

1623. Die Polizei-Abtheilung kann zu keiner Geldstrafe verurtheilen, die 30 Rbl. S. M. übersteigt.

1624. Die Polizei-Abtheilung ist dem Magistrate untergeordnet, bei dem auch Beschwerden über dieselbe angebracht werden müssen.

1625. In den vorgeschriebenen Fristen liefert die Polizei-Abtheilung die Vorschläge über die daselbst anhängigen Sachen und über die Arrestanten, zur Vorstellung an die St. Petersburgische Gouvernementsregierung, dem Magistrate ein.

V. Von den besondern Verpflichtungen und Befugnissen des Bürgermeisters, der Quartalaufseher, der Polizeidiener und Stadtsoldaten.

1626. In seiner Eigenschaft als Vorsteher der Polizei-Abtheilung hat der Kommerz- und Polizeibürgermeister die Zünfte der Lastträger, Salzmesser und Braker, so wie die Stadtwaaage zu beaufsichtigen, auf Ordnung bei Beförderung der Fuhren zu wachen und zur Beseitigung aller Hindernisse die nöthigen Mittel zu ergreifen oder dem Magistrate darüber Vorstellung zu machen.

Vergl. den Ver. des Kavo. Magistr. an das Justiz-Kolleg. v. 1766 Jan. 16.

1627. In seiner Eigenschaft als Chef der Polizei, inspiciert und revidirt der Kommerz- und Polizeibürgermeister die Quartalaufseher, sorgt für den gehörigen Unterhalt der Magistrats- und Polizeisoldaten, und sieht auf Ordnung unter ihnen. Er sorgt für den gehörigen Zustand der Löschanstalten und ist in Beziehung auf diese besonders verantwortlich. Bei Feuerschäden dirigirt er die Löschanstalten und in diesen Fällen stehn das zum Brande abgeordnete Kommando der innern Wache und die sonstigen Militärpersonen zu seiner Disposition.

Eben dort.

1628. Der Kommerz- und Polizeibürgermeister inspiciert von Zeit zu Zeit die Kantonnisten und sieht darauf, daß sie von denen, welchen sie zur Pflege übergeben worden, ordentlich und reinlich gehalten und zum Unterrichte angehalten werden.

Ununterbr. Gewohnh.

1629. Die Quartalaufseher sehen auf Ordnung und Reinlichkeit in ihren Stadttheilen, berichten über alle Vorfälle, die zur amtlichen Kenntniß gelangen müssen, schriftlich und mündlich dem Kommerz- und Polizeibürgermeister oder der Polizei-Abtheilung. Die Quartalaufseher sehen darauf, daß keine unverpafte Leute sich in der Stadt aufhalten, und die Trink- und Schenkhäuser zu der verordneten Tageszeit geschlossen werden.

Dieser § und die folg. bis 1632 ber. auf Verordn. über die allgem. Pflichten der Polizei und auf d. besond. Verf. dieses Verwaltungszweiges in Narva.

1630. Der Quartalaufseher des ersten Stadttheils, welcher immer die Stelle des Wachtmeisters zugleich bekleidet, hat den Proviant und die Bekleidung der Magistrats- und Polizeisoldaten, und die Anschaffung der Fourage für die Polizeispferde zu besorgen. Er besorgt die Erheizung, Beleuchtung und Reinigung des Rathshauses und hat die Ebschwerkzeuge in seinem Verwahr. Unter seiner Aufsicht und Versorgung stehen die Arrestanten.

1631. Zur Disposition des Kommerz- und Polizeibürgermeisters stehen zwei Rathsdienner und ein Magistratssoldat. Durch den einen der Diener (unter dem Namen Marktvogt) läßt er die ordnungsmäßige Betreibung des Handels und daß keine Vorkäuferei getrieben werde, bewachen; die Verpflichtung des andern (Baudiener genannt) ist, die Arbeiter bei Reinigung der öffentlichen Plätze und bei den Stadtbauten zu beaufsichtigen.

1632. Das Kommando der Magistrats- und Polizeisoldaten hat die Verpflichtung die Arrestanten zu bewachen, diejenigen Personen, welche arretirt werden sollen, zu greifen, und was ihnen sonst von Amtswegen aufgetragen wird, zu erfüllen.

VI. Von dem Stadt-Physikus, der Stadt-Hebamme und dem Stadt-Brandmeister.

1633. Der Stadt-Physikus, die Stadt-Hebamme und der Stadt-Brandmeister werden vom Magistrate angestellt und aus den Stadtmitteln besoldet.

Ununterbr. Gewohnh.

1634. Ueber ihre amtlichen Verpflichtungen erhalten sie besondere Instruktionen vom Magistrate.

Eben so.

Drittes Hauptstück.

Von der Verfassung der besonderen städtischen Verwaltungen und Kollegien.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung des Baukollegiums.

1635. Das Baukollegium besteht aus dem Kommerz- und Polizei-Bürgermeister, einem Rathsherrn, einem Mitgliede des Kaufmannsstandes und einem Mitgliede des Handwerkerstandes. Der Protonotar ist in Fällen, wo es erforderlich ist, verpflichtet, die Protokolle des Baukollegiums zu führen.

Insr. für d. Bautoll. v. 1728 Jan. 24, §§ 2 u. 3.

1636. Das Baukollegium hat keine bestimmte Sitzungen, sondern versammelt sich, so oft es erforderlich ist.

Eben dort, § 5

1637. Das Baukollegium handelt im Auftrage des Magistrats. Zu seiner Kompetenz gehört:

1) Die öffentlichen Bauten unter Mitwirkung des Stadtarchitekten anzuordnen, zu besichtigen und vom Architekten Rechenschaft zu verlangen.

2) Die Bau- und Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

3) Häuser und Plätze in der Stadt, mit Zuziehung des Architekten und der nöthigen Werkmeister, zu taxiren.

4) Die Lage der Stadtplätze zu untersuchen, sie abzumessen und einzuweisen.

5) Den Straßen- und Brückenbau besorgen zu lassen.

Eben dort, §§ 5, 6—9.

1638. Beschwerden über das Baukollegium werden beim Magistrate geführt.

Eben dort, § 4.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung der Quartierkommission.

I. Von dem Bestande.

1639. Die Quartierkommission besteht aus sieben Gliedern, und zwar aus einem adeligen Hausbesitzer, einem Gliede der großen, einem der kleinen Gilde, einem der Russischen Kaufmannschaft und außerdem drei Gliedern, welche von den Stadtbewohnern, zu einem von der Altrossischen, der Finnischen und der Neurussischen Gemeinde, erwählt und sämmtlich vom Magistrate bestätigt werden.

Verordn. v. 1808 Aug. 31.

1640. Alle Glieder der Quartierkommission werden auf ein Jahr gewählt; den Vorsitz führt der Kommerz- und Polizei-Bürgermeister.

Ununterbr. Gewohnh.

1641. Bei der Quartierkommission sind angestellt: ein Buchhalter, ein Schriftführer und zwei Gerichtsboten. Sie werden aus den Stadtmitteln besoldet.

Allerb. besät. Beschl. d. Minist.-Kom. v. 1820 März 20 (28209).

1642. Der Buchhalter wird von der großen Gilde erwählt und vom Magistrate bestätigt. Der Schriftführer und die Gerichtsdiener werden von der Quartierkommission unmittelbar angestellt.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von der Kompetenz.

1643. Die Quartierkommission sorgt dafür, daß das in der Stadt befindliche Militair mit Quartier versehen werde, beobachtet die gleichmäßige und gesetzliche Vertheilung der Einquartierung, beaufsichtigt die Stadt-Kasernen und besorgt die Reparaturen und Bauten derselben, repartirt die Einquartierungslasten und führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Verordn. v. 1808 Aug. 31 u. ununterbr. Gewohnh.

1644. Die amtliche Wirksamkeit der Quartierkommission erstreckt sich nur über das Narvasche Stadtgebiet und über den Landungsplatz Hungerburg. Bei bedeutenden Durch-

märschen, oder wenn das Militair aus entferntern Gegenden in Narva zusammengezogen wird, verlegt sie die Einquartierung auch in die um Narva belegenen Dörfer, nach vorhergegangener Uebereinkunft sowohl mit dem Polizei-Chef des Lamburgischen Kreises, als auch mit dem Hafenrichter des Wentackenschen Distrikts im Gouvernement Esthland.

Ununterbr. Gewohnh.

III. Von dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit der Quartierkommission.

1645. Die Quartierkommission erhält die Befehle der Gouvernementsobrigkeit durch den Magistrat.

Dieser § u. d. folg. bis 1654 ber. auf ununterbr. Gewohnh.

1646. Die Anforderungen der Militair-Kommandos werden an die Polizei-Abtheilung gerichtet und der Quartierkommission von dieser mitgetheilt.

1647. In der Quartierkommission werden geführt: vom Buchhalter, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, das Buch über die Vertheilung der Quartiere, ein Buch über das für die Stadt-Kasernen abzuliefernde Holz und Licht, Del und Geschirre; vom Schriftführer, ein Journal und ein Missiv.

1648. Die Anzeige-Billette über angewiesene Einquartierung werden vom Buchhalter mit seiner und der Glieder Unterschrift angefertigt. Die Berichte an den Magistrat und die Polizei-Abtheilung konzipirt der Schriftführer und sie werden von den Gliedern und dem Buchhalter unterschrieben. Der Schriftführer hält die Papiere der Quartierkommission in gehöriger Ordnung.

1649. In das Journal werden nur die Papiere und Anträge, welche eine Verhandlung erfordern, mit Angabe des Inhalts der Verhandlung und des Beschlusses der Kommission, eingetragen; alle einfachen Anforderungen aber werden Jahrgangsweise zusammengeheftet, über dieselben ein Register geführt und die Erfüllung derselben auf den Papieren selbst bemerkt.

1650. Die Leistungen in Natur der Einquartierungslast werden nicht jährlich, sondern nach Ermessen der Quartierkommission oder auf Aufforderung des Magistrats, und zwar mit Bestätigung des letztern festgesetzt, wann eine Nothwendigkeit dazu eintritt; die Geldbeisteuern dagegen müssen jährlich repartirt und zur Bestätigung dem Civilgouverneur vorgestellt werden.

1651. Die Einweisung der Quartiere an Oberoffiziere geschieht vermittelt der im § 1648 angeführten Billette, welche in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, von denen das eine dem Hauseigentümer, das andere aber dem einzuquartierenden Offizier zugestellt wird; zur Abführung der Gemeinen in die Quartiere erhalten die Gerichtsboten ein von dem Buchhalter beglaubigtes Verzeichniß.

1652. Jede Quartiereinweisung wird in das Buch über die Vertheilung der Quartiere eingetragen, mit namentlicher Bezeichnung des ins Quartier gestellten Militairs, der Nummer des Billets und der Zeit, die das Militair im Quartier zu stehen hat.

1653. Ueber das fortwährend in Narva stehende Militair erhält die Quartierkommission monatlich vom Kommandanten, durch die Polizeiabtheilung, die Verzeichnisse und trifft ihre Anordnungen zeitig.

1654. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

1655. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

1656. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

1657. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

1658. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

1659. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

1660. Die Quartierkommission ist, in Beziehung auf Rechnungsablegung und Klagen wegen unrechtmäßiger Belegung mit Einquartierung, direkt dem Magistrate, in allen übrigen Beziehungen aber unmittelbar der Polizeiabtheilung, welche ihr auch allen möglichen Schutz und Beistand zu erweisen hat, untergeordnet.

Sechstes Buch.

Von der Kontrolle über die Geschäftsführung in den Behörden.

1655. Die zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges in den Gerichtsbehörden angestellten Beamten sind: in jedem Gouvernement die Gouvernementsprokureure, der Oberfiskal in Livland, der Kommissarius = Fisci in Esthland, der Gouvernementsfiskal in Kurland und die Kreisfiskale im Livländischen und im Kurländischen Gouvernement.

Anmerkung. Außerdem befinden sich noch bei den Magistraten der Städte: Riga, Reval und Narva, besondere sogenannte Stadtoffiziale oder Fiskale, deren Amtspflichten in dem II, III und V Buche des ersten Theiles dieses Provinzialrechts, wo gehörig, angeführt sind.

I. Von dem Gouvernementsprokureur.

1656. Der Gouvernementsprokureur wird angestellt und entlassen von dem Dirigirenden Senate, auf Vorstellung des Justizministers.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., § 2295.

1657. Die Stelle des Gouvernementsprokureurs, falls er beurlaubt wird, oder schwer erkrankt oder mit Tode abgeht, vertritt auf Anordnung der Gouvernementsregierung ein Rath derselben oder ein anderer zuverlässiger in wirklichem Staatsdienste stehender Beamte.

Ununterbr. Gewöhnh.

1658. Der Gouvernementsprokureur im Kurländischen Gouvernement gebraucht zu seinem Schriftwechsel die erforderlichen Beamten aus der Kanzlei der Gouvernementsregierung, des Kameralhofs oder des Oberhofgerichts. Im Livländischen und im Esthländischen Gouvernement werden ihm zur Führung seines Schriftwechsels zwei Kanzelleibeamten der Gouvernementsregierung zugewiesen, deren Gehalte und die erforderlichen Kanzelleimaterialien aus den Kanzelleisummen der Gouvernementsregierung bestritten werden.

Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf., § 2297, und ununterbr. Gewöhnh.

1659. In der Gouvernementsregierung ist dem Gouvernementsprokureur eine besondere Kammer anzuweisen, wohin er die auf seine amtlichen Verhandlungen bezüglichen Akten verlangen kann.

Vergl. eben dort, § 2292.

1) Von den Gegenständen der Amtswirksamkeit des Gouvernementsprokureurs.

1660. Gegenstand der Amtswirksamkeit des Gouvernementsprokureurs ist einzig und allein die unmittelbare Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung bei Verhandlung der Geschäfte in den Behörden.

Vergl. eben dort, § 2300.

1661. Die Amtsthätigkeit des Gouvernementsprokureurs besteht:

a) In Beziehung auf Erhaltung der allgemeinen Ordnung im Gouvernement:

1) Durch sein Gutachten zum richtigen Verständniß der Geseze in ihrer wahren Bedeutung und Kraft beizutragen.

2) Auf die genaue Vollziehung der Geseze und Aufrechthaltung der durch sie festgestellten Ordnung zu sehen, und zur Verhütung aller ihnen widersprechenden Handlungen und aller Mißbräuche mitzuwirken, insbesondere aber vorzubeugen: a) den Uebertretungen der Eidespflicht und Treue; b) den Störungen der öffentlichen allgemeinen Ruhe; c) jedem Schaden an Kron- und Gemeindegut; d) der Bestechlichkeit; e) der Betreibung verbotenen und Verhinderung erlaubten Handels; f) der Uebertretung der Regeln der Wohlstandigkeit und Veranlassung von öffentlichem Anstoß und Vergerniß; g) dem Ungehorsam, Mürren und Widersetzlichkeit; h) der Trägheit und Nachlässigkeit in Erfüllung der obrigkeitlichen Befehle und Aufträge und in Ausführung der Geschäfte.

3) Darüber zu wachen, daß keine Behörde im Gouvernement sich Kompetenz und Geschäfte, die einer andern zukommen, anmaße und die darüber entstehenden Zweifel zu entscheiden.

4) Die Gefängnisse, öffentlichen Arbeits- und Zuchthäuser zu besuchen und zu besichtigen; dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche darin gehalten werden, an Kleidung und Nahrung erhalten, was ihnen zukommt; darüber zu halten, daß bei Schließung der Arrestanten keine durch die Geseze verbotene Werkzeuge gebraucht werden; die von den unter Wache gehaltenen Personen geschriebenen Briefe und Bittschriften durchzulesen und abzufertigen. — Die Gouvernementsprokureure haben die Verpflichtung, allwöchentlich die Gefängnisse zu besuchen und, in Gemäßheit des allgemeinen Arrestanten-Reglements, über die Gefangenen Erkundigung einzuziehen. Sollte einer der unter ihrer Obhut befindlichen Gefangenen sich seit einem Jahr in gefänglicher Haft befinden, ohne daß die Verhandlung über ihn geschlossen wäre, so sind die Gouvernementsprokureure verpflichtet, sowohl darüber, als über den Stand der Sache allmonatlich Seiner Kaiserlichen Majestät in Höchst Dero Eigene Hände zu berichten und dabei in Kürze das Wesen der Sache und den Aufenthaltsort des Arrestanten zu bezeichnen.

5) An den Verhandlungen in den Sitzungen der Rekruten-Empfangskommission Theil zu nehmen.

6) An der Beprüfung und Attestirung der für wahn- und blödsinnig Erklärten Theil zu nehmen.

Anmerkung. Die Gouvernementsprokureure in den Discegovornements sind davon befreit, in den Versammlungen des Adels gegenwärtig zu sein, so wie von der Pflicht über Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in denselben und über ihre Verhandlungen Aufsicht zu führen.

Namentl. Bef. v. 1832 Oct. 12 (5667).

b) In Beziehung auf die Finanzverwaltung.

7) Ueberall den Vortheil und das Interesse der Krone zu wahren.

8) Zur Verhütung unerlaubter Verwendung von Kronsgeldern mitzuwirken.

9) Darüber zu wachen, daß von dem Volke keine ungesetzlichen Abgaben erhoben werden.

10) Bei Abhaltung von Torgen wegen Kronslieferungen und Podräden gegenwärtig zu sein.

11) Auf den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers in schriftlichen Verhandlungen, und auf die innere Rechnungsführung darüber, zu sehen.

12) An Besichtigung und Revision des Kronvermögens mit Theil zu nehmen.

13) Betrügereien bei Einschreibung der Kaufleute zu einem Familien-Kapital abzuwenden.

c) In Beziehung auf Rechtspflege.

14) Darauf zu sehen, daß die Gesetze in den gerichtlichen Erkenntnissen in ihrem wahren Sinne angewandt werden.

15) Darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Formen und Prozeduren im gerichtlichen Verfahren und die innere Geschäftsordnung der Behörden genau beobachtet werden.

16) Zu verhüten, daß die Gerichte sich keiner ihnen nicht zukommenden Gewalt anmaßen und sich nicht auf Sachen einlassen, die nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören.

17) Jede Versäumniß und Verzögerung in Behandlung der Sachen abzustellen und zu deren unaufschiebbaren Abmachung anzuhalten. — Die Gouvernementsprokureure, deren Pflicht es ist, besonders in den Gouvernements darauf zu wachen, daß die Allerhöchsten Befehle genau erfüllt werden und daß alle Rechtsfachen einen raschen Gang erhalten, insonderheit diejenigen, die sich auf Gefangene beziehen, berichten, wenn sie Vernachlässigungen wahrnehmen, dem Justizminister, welcher allmonatlich Seiner Kaiserlichen Majestät Abschriften dieser Berichte, mit Hinzufügung seiner Meinung, unterlegt.

18) Sachen zur Sprache zu bringen, über die keine gerichtliche Verhandlung eingeleitet worden.

19) Offenbare Unterdrückungen und Verfolgungen, Eigenmächtigkeiten und Mißbräuche im Gerichte abzustellen.

20) Die Glieder und Beamten der Gerichtsbehörden zur genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.

21) Die Sachen der Krone, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und der Gefangenen in den Gerichtsbehörden zu vertreten.

22) Bei der öffentlichen Versteigerung unbeweglichen Vermögens zugegen zu sein.

Vergl. eben dort, § 2301.

1662. Außer seinen Pflichten in Bezug auf Kontrolle, sind dem Gouvernementsprokureur noch andere zugetheilt; zu diesen gehört die Obliegenheit, an den Sitzungen der Verpflegungskommission und des statistischen Gouvernements-Komités Theil zu nehmen.

Eben dort, § 2302.

2) Von der Beschaffenheit und den Grenzen der Amtsgewalt des Gouvernementsprokureurs.

1663. Das Wesentliche der Amtsgewalt des Gouvernementsprokureurs besteht darin, daß er verpflichtet ist, von allen von ihm bemerkten Mißbräuchen und Unordnungen die Gouvernementsobrigkeit unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und in gewissen Fällen nach Inhalt der unten folgenden Regeln auch dem Justizminister zu berichten.

Eben dort, § 2305.

1664. Dem Justizminister hat der Gouvernementsprokureur die vorgeschriebenen Vorschläge zu den bestimmten Terminen einzusenden und besondere Berichte (Proteste) über die Sachen vorzustellen.

Eben dort, § 2306.

1665. Die Gouvernementsprokureure haben dem Justizminister Vorschläge einzusenden: 1) über alle in Verhandlung stehende Rechtsfachen namentlich; 2) über die Zahl der Arrestanten und 3) besondere monatliche Vorschläge über alle anhängige Kriminal- und Untersuchungsfachen mit Angabe folgender Umstände: a) was es für eine Sache ist, in welchem Gerichte und in welcher Veranlassung deren gerichtliche Verhandlung begonnen, wann und wie sie entschieden, und wann und wohin sie nach der Entscheidung zur Revision geschickt worden, ob und wie viele Personen in jeder Sache unter Wache, und wo sie in Haft gehalten, wann sie befreit oder wohin sie geschickt worden und ob mit oder ohne Strafe; b) wie die im Gefängniß gehaltenen Verbrecher gehalten werden, ob sie nach Maßgabe der Größe des Verbrechens eines jeden von einander abge sondert und die bereits zu einer Strafe Verurtheilten von den eines Verbrechens bloß Angeschuldigten getrennt sind, ob sie etwa zu schweren, ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten angestrengt oder mit dergleichen Strafen belegt werden, und wenn sie irgendwohin auf Arbeit geschickt werden, dafür auch die gesetzmäßige Zahlung empfangen. Auch diejenigen unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehenden Arrestanten, die aus irgend welchem Grunde aus dem Gefängnisse nach einer Militair-Hauptwache versetzt werden, sind deshalb nicht der Beaufsichtigung und Fürsorge des Gouvernementsprokureurs entzogen; wenn aber zu gleicher Zeit mit einer solchen Translation die Arrestanten selbst und die Verhandlungen über sie der Militair-Obrigkeit übertragen werden, so nimmt auch damit die Beaufsichtigung solcher Arrestanten von Seiten des Gouvernementsprokureurs ein Ende.

Eben dort, § 2307.

1666. Die Gouvernementsprokureure haben dem Justizminister kurze Anzeigen über alle in den Sachen von ihnen eingelegten Proteste zu machen.

Eben dort, § 2308.

1667. Die Gouvernementsprokureure können zu jeder Zeit in die Gouvernementsbehörden gehen und erhalten in der Sitzung einen Stuhl, müssen jedoch bei Aburtheilung der Sachen das Sitzungszimmer verlassen.

Vergl. Eben dort, § 2309.

1668. Die Obergerichte sind verpflichtet dem Gouvernementsprokureur die Akten mitzutheilen und seine Meinung vor Entscheidung der Sachen einzuholen in folgenden Fällen, nämlich: 1) wenn sich Zweifel über die Kompetenz erheben; 2) wenn unter den Mitgliedern der Obergerichte Zweifel darüber entstehen, was gesetzliche Vorschrift sei; 3) wenn die Sache zum Theil eine Privatsache, zum Theil aber zugleich eine öffentliche Angelegenheit betrifft, oder wenn es nur eine Privatsache ist, die aber auch das Kroninteresse berührt. Im Allgemeinen aber werden Rechtsfachen über Eigenthum zwischen der Krone und Privaten nicht von den Obergerichten dem Gouvernementsprokureur mitgetheilt, weil selbige, nach besonders für sie erlassenen Vorschriften, von den Kreis- und Gouvernements-Fiskalen vertheidigt werden; wenn bei der Beprüfung des Journals oder des gerichtlichen Erkenntnisses der Gouvernementsprokureur eine besondere Meinung abgeben sollte, so wird selbige zugleich mit dem Urtheil des Gerichts dem Kameralhofe oder dem Domainenhofe, je nachdem die Sache hingehört, mitgetheilt.

Vergl. Eben dort, § 2310.

1669. Der Gouvernementsprokureur hat sich öfter nach dem Gange der Sachen in den Obergerichten zu erkundigen. Diese Gerichte und deren Sekretaire sind verpflichtet, dem Gouvernementsprokureur alle von ihm verlangte Nachrichten und ihm nöthige Auskünfte, mit aller Genauigkeit und ohne den geringsten Verzug, zu ertheilen. Mit den Kreis- und Stadtbehörden, ausgenommen die Magistrate der Städte Riga und Reval und die Gerichtsbehörden erster Instanz des Gouvernements Esthland, tritt der Gouvernementsprokureur in keine unmittelbare Verhandlung, sondern erhält über den Geschäftsgang in denselben von den Kreisfiskalen Auskunft.

Vergl. Eben dort, § 2311.

1670. Der Gouvernementsprokureur ist berechtigt, nicht nur bei Verhandlungen, in welchen er seine Meinung abgeben muß, sondern auch bei allen übrigen Verhandlungen, sobald die Nothwendigkeit eintritt Erläuterungen aus den Original-Akten zu ziehen, solche von den Sekretairen der Gerichtsbehörden zur Durchsicht zu verlangen. Die Sekretaire sind verpflichtet, die Akten mit richtigen Inhaltsverzeichnissen versehen unverzüglich in die Sitzungskammer des Prokureurs gegen Quittung einzuliefern.

Eben dort, § 2312.

1671. Ausgenommen von der Amtswirkksamkeit des Gouvernementsprokureurs sind die bloß für eine bestimmte Zeit errichteten Gerichtsbehörden und die Concursgerichte in Handel-sachen.

Vergl. Eben dort, § 2313.

1672. Der Gouvernementsprokureur kann alle Journale und Protokolle der Obergerichte, der Stadtmagistrate in Riga und Reval, und im Esthländischen Gouvernement auch der Manngerichte und des Niederlandgerichts, zur Durchsicht verlangen und müssen ihm selbige nach erfolgter Unterschrift, jedoch vor Bellziehung der darin getroffenen Verfügungen, mitgetheilt werden.

Vergl. Eben dort, § 2314.

1673. Dem Gouvernementsprokureur sind alle gerichtliche Entscheidungen in Sachen der Krone, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten und von Gefangenen, so wie in allen Privatsachen, welche das Kroninteresse berühren oder zugleich private und öffentliche sind, und in allen Kriminal- und Untersuchungssachen, vor Bellziehung der Entscheidung zur Durchsicht mitzutheilen.

1824 Juli 30 (30006) u. Sept. 3 (30076); 1828 Nov. 12 (2426).

1674. Zum Beweis, daß das Journal oder Protokoll vom Gouvernementsprokureur durchgesehen worden, schreibt er auf demselben eigenhändig: gelesen, und bemerkt zugleich das Datum, wann das Journal oder Protokoll von ihm durchgesehen worden.

Aug. Reichsg. Bd. II, Allg. Gow.-Verf. § 2315.

1675. Zur Durchsicht ist nur eine Frist von drei Tagen gestattet, in Sachen aber, die eine schleunige Erfüllung erfordern, eine noch kürzere Zeit.

Eben dort, § 2316.

1676. Findet der Gouvernementsprokureur nöthig in Betreff der im Journal oder Protokoll enthaltenen Verfügung eine Bemerkung zu machen, so ist er verpflichtet, dies gleich bei der Durchsicht des Journals oder Protokolls und noch vor der Unterschrift des Erkenntnisses zu thun.

Eben dort, § 2317.

1677. Wenn der Gouvernementsprocurer durch irgend welche Umstände verhindert wird, zu einer ihm im Journal oder Protokolle mitgetheilten Verfügung vor der Unterschrift des Erkenntnisses seine Bemerkungen zu machen, so ist er verpflichtet, die höhere Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, und in Kriminalsachen sie dem Civilgouverneur mitzutheilen, mit Auseinandersetzung der Gründe, welche ihn verhindert diese Bemerkung im Journal oder Protokolle zu machen.

Eben dort, § 2318.

1678. Der Gouvernementsprocurer kann die Vollziehung des Erkenntnisses einer Behörde nicht aufhalten, wenn die Glieder sich durch seine Bemerkungen nicht überzeugen lassen und ihren Beschluß vor Unterschrift des Erkenntnisses nicht ändern; wenn er aber ersieht: 1) daß das Erkenntniß der Behörde mit den Gesetzen nicht übereinstimmt und dem Dienste zum Nachtheil und dem Kroninteresse zum Verlust gereicht; 2) daß in Kriminalsachen auf eine mit dem begangenen Verbrechen in keinem Verhältniß stehende Strafe erkannt worden, oder 3) daß in der Art der gerichtlichen Verhandlung die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet worden, und überhaupt daß irgend eine Säumnigkeit, eine Verzögerung oder gar eine Bedrückung Statt gefunden, so hat der Gouvernementsprocurer, nachdem er der Behörde seine Erinnerungen deshalb gemacht, dem Justizminister, wie der Gouvernementsobrigkeit, unverzüglich darüber zu berichten. Wenn in Kriminalsachen die Glieder durch die Bemerkungen des Gouvernementsprocurers sich nicht überzeugen lassen und ein Erkenntniß unterschreiben, das mit seinem Protest im Widerspruche steht, so hat der Gouvernementsprocurer, außer den oben erwähnten Berichterstattungen, auf dem Erkenntniß selbst zu bemerken: daß er es gelesen und bei seinem frühern Proteste verbleibe.

Eben dort, § 2319.

1679. Wenn die Verfügung oder das Erkenntniß einer Behörde auf eine Ministervorschrift erfolgt und dem Gouvernementsprocurer dabei Zweifel aufstoßen, so muß er, obwohl er dann nicht das Recht hat weitere Vorstellungen dagegen oder Erinnerungen deshalb zu machen, mit der ersten Post über diesen Umstand dem Justizminister umständlich berichten, besonders wenn die Sache eine schnelle Entscheidung erfordert.

1680. Wenn einem solchen Erkenntniß schon die Erfüllung gegeben worden und es unmöglich ist, die Ungehörigkeit, den Schaden und Verlust abzuwenden, so ist der Gouvernementsprocurer zur Unterbrechung derselben und um dergleichen nicht weiter zuzulassen verpflichtet, seine Bemerkung hierüber zu machen, mit der nöthigen Auseinandersetzung aller Umstände und Angabe der Mittel, welche zum Vortheil des Dienstes und Kroninteresses und zur Erleichterung des Volkes gereichen dürften, und überhaupt solche Bemerkungen über alle Sachen beim Ablauf eines jeden Tertials dem Justizminister vorzustellen.

Eben dort, § 2321.

1681. Der Gouvernementsprocurer hat, mit Vermeidung aller unnöthigen Schreiberei, alle seine Erinnerungen, Bemerkungen und Vorstellungen persönlich in der Sitzung der Behörde zu machen, wo sie ins Journal oder Protokoll einzutragen sind; die Glieder sind verpflichtet ihn schweigend und gelassen anzuhören, ohne ihm in die Rede fallen zu dürfen; wenn er seine Bemerkungen schriftlich macht, so sind sie gleichfalls ins Journal oder Protokoll einzutragen.

Eben dort, § 2322.

1682. Der Gouvernementsprokureur kann bei seinen Mittheilungen den Obergerichten und ihnen gleichstehenden Behörden Anträge, Vorstellungen oder Anzeigen machen, wie er es der Sache angemessen findet.

Eben dort, § 2323.

1683. Die Gouvernementsprokureure stehen unmittelbar unter dem Justizminister und erhalten nur von ihm Vorschriften, auch werden sie nur von ihm über Verdienste und Auszeichnungen im Dienste attestirt.

Eben dort, § 2325.

1684. Die Civilgouverneure können den Gouvernementsprokureuren weder Vorschriften ertheilen, noch Zeugnisse über ihre Amtsführung ausstellen.

Eben dort, § 2326.

1685. Die Gouvernementsprokureure können zu keinen Kommissionen ernannt oder abgeordnet werden, die ihre Entfernung aus der Gouvernementsstadt nöthig machen, ohne besondere Genehmigung des Justizministers oder ohne einen besonders deshalb erlassenen Allerhöchsten Befehl.

Eben dort, § 2327.

1686. Der Justizminister wacht darüber, daß die Gouvernementsprokureure eben so wie die übrigen zur Beaufsichtigung des Geschäftsgangs in den Behörden bestellten Beamten treu und eifrig ihre Pflicht erfüllen; für Amtsvergehungen übergibt er die Prokureure dem Gerichte im Dirigirenden Senate.

Eben dort, § 2333.

II. Von dem Oberfiskale in Livland, dem Kommissarius = Fisci in Esthland und dem Gouvernementsfiskale in Kurland.

1) Von dem Oberfiskale im Livländischen Gouvernement.

1687. Der Oberfiskal in Livland wird, auf Vorstellung des Justizministers, vom Dirigirenden Senate angestellt.

1844 Nov. 27 (18470).

1688. Der Oberfiskal wird von der Staatsregierung besoldet.

Kön. Schwed. Ref. v. 1667 Aug. 17, § 7; Etat d. Liv. Gouv. v. 1797 Febr. 26 (17846).

1689. Die Amtswirkksamkeit des Oberfiskals beschränkt sich auf die gerichtlichen Verhandlungen des Hofgerichts. Er wohnt allen Sitzungen im Hofgerichte bei und hat daher seinen besondern Platz im Sitzungszimmer desselben.

Kön. Schwed. Ref. ans Dorpt. Hofger. v. 1667 Aug. 17, § 7 und 1681 Juni 28, § 4.

1690. Der Oberfiskal ist verpflichtet:

1) Bei allen Verhandlungen das Interesse der Krone wahrzunehmen, die Krone, als deren Bevollmächtigter, in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, sowohl in Sachen, die in erster Instanz bei dem Hofgerichte verhandelt werden, als auch in denjenigen, welche durch Appellation oder Querel von den Untergerichten an das Hofgericht gelangen. Wenn aber dergleichen Rechtsfachen an den Senat gelangen, so ist der Oberfiskal zu keiner amtlichen Vertretung mehr verpflichtet.

2) Die Sachen der Kirchen bei dem Hofgerichte zu betreiben.

3) In Auftrag der Gouvernementsregierung peinliche Anklage gegen Beamte wegen Amtsvergehen und gegen Edelleute wegen Kriminalverbrechen anzustellen.

4) Darauf zu wachen, daß die verwirkten Straf gelder gehörig erlegt und die ergangenen Strafurtheile pünktlich erfüllt werden.

5) Wenn bei den Verhandlungen im Hofgerichte die Parteien sich ungebührlich gegen einander betragen, oder die den Richtern schuldige Achtung außer Acht lassen, auf Bestrafung ihres gesetzwidrigen Verhaltens anzutragen und darauf zu wachen, daß solche Verstöße wirklich geahndet werden.

6) Darauf zu sehen, daß die Gerichtsglieder sich zu den Sitzungen des Hofgerichts zur bestimmten Stunde einfänden, und daß von den ausbleibenden oder zu spät zur Sitzung kommenden Gliedern die gesetzlichen Straf gelder gehörig erlegt werden.

Instr. f. d. Oberfisk. v. 1630 Aug. 23, §§ 3, 5—7, 11—14; Hofger.-Ordn. v. 1630 Sept. 6, § 5; Landger.-Ordn. v. 1632 Febr. 1, § 25; Kön. Instr. f. d. Gen.-Gouv. v. 1629 Dec. 10, § 24; Kön. Schwed. Exek. Verordn. v. 1669 Juli 10, § 26; Kön. Schwed. Verordn. z. Bef. d. Just. v. 1671 Sept. 22, Kap. IV, § 12; Kön. Schw. Ref. v. 1681 Juli 4, § 1; Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußl. v. 1832 Dec. 28 (5870) § 475; Sen.-Ut. v. 1838 Dec. 23.

1691. Zu desto gründlicherer Wahrnehmung seiner Amtspflichten ist der Oberfiskal berechtigt, bei dem Hofgerichte um Mittheilung aller die Sachen, welche er betreibt, betreffenden Aktenstücke anzufuchen.

1692. Der Oberfiskal ist in allen von ihm von Amtswegen zu führenden Sachen vom Gebrauch des Stempelpapiers, so wie von der Erlegung der Kanzelleigebühren und des Appellationsschillings, befreit.

Kön. Schwed. Ref. v. 1681 Juni 28, § 2 und 1693 Nov. 8.—Vergl. Allg. Reichsg. Bb. X, Civilgesetze, § 3692.

1693. Von allen Straf geldern, auf welche das Hofgericht erkannt hat und die ans Kollegium der allgemeinen Fürsorge oder an fromme Anstalten fallen, erhält der Oberfiskal den dritten Theil.

Instr. f. d. Oberfisk. v. 1630 Aug. 23; Kön. Schwed. Exek. Verordn. v. 1669 Juli 10, § 28; Kön. Schwed. Ref. v. 1669 Nov. 6, u. 1690 Okt. 24.

1694. Unterliegt der Oberfiskal in Sachen, die er in Auftrag der Obrigkeit betrieben, so ist er nicht verpflichtet, sich auf die Widerklage einzulassen; hat er aber eine Klagesache ohne solchen Auftrag geführt, so ist er zur Einlassung auf die Widerklage verbunden.

Königl. Schwed. Ref. v. 1688 Nov. 30, § 16.

1695. Für Amtsvergehen wird der Oberfiskal von dem Oberhofgerichte vom Amte entfernt. Seines Amtes völlig entsetzt wird er aber nur mittelst förmlichen, durch den Senat bestätigten, Urtheils

Vergl. Allg. Reichsg. Bb. II, Allg. Gouv.-Verf., § 244 u. folg.

2. Von dem Kommissarius-Fisci im Esthländischen Gouvernement.

1696. Der Kommissarius-Fisci im Esthländischen Gouvernement wird, auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs, von der Gouvernementsregierung erwählt und von dem Senate, nach vorgängiger Meinungsäußerung des Justizministers, bestätigt.

Ununterbr. Gewohnh.

1697. Der Kommissarius-Fisci wird von der Staatsregierung besoldet.

Etat d. Esthl. Gouv. v. 1797 Febr. 26 (17845).

1698. Die amtliche Wirksamkeit des Kommissarius-Fisci erstreckt sich: 1) auf alle das Eigenthum und Interesse der Krone betreffende und in den Justizbehörden des Esthländischen Gouvernements zur Verhandlung kommende Sachen, ohne hiervon die Stadtgerichte Revels auszunehmen, und 2) auf die das Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen betreffenden Sachen, so wie auf Kriminalsachen, mit Ausschluß derjenigen die in den Stadtgerichten Revels und seines Gebiets verhandelt werden, indem daselbst für solche Sachen ein besonderer Fiskal angestellt ist.
1797 Febr. 26 (17845); Ges. f. d. Evang.-Luther. Kirche in Rußl. v. 1832 Dec. 28 (5870).

1699. Der Kommissarius-Fisci ist verpflichtet: 1) die Rechte der Krone zu wahren, und wenn er erfährt, was ihr Nachtheil und Schaden bringen könnte, dies der Gouvernementsregierung und dem Gouvernementsprokureur zu berichten, damit die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen werden können. Er ist verpflichtet, allen von der Gouvernementsregierung oder dem Kameralhofe angeordneten Untersuchungen in Sachen, die das Kroninteresse betreffen, amtlich beizuwohnen, so wie in Sachen der Krone bei der befugten Behörde nach den im Civilprozeße vorgeschriebenen Regeln als Kläger oder Beklagter aufzutreten. 2) In allen das Eigenthum der Kirchen betreffenden Rechtsfachen, deren Interessen in derselben Weise wie die der Krone zu vertreten; 3) Falls er Kunde von Vergehungen und Verbrechen erhält, die noch bei keiner Behörde angezeigt und zur Untersuchung gebracht worden sind, der Gouvernementsregierung und dem Gouvernementsprokureur unverzüglich darüber die Anzeige zu machen; 4) In allen Amts- und peinlichen Anklagesachen bei dem Oberlandgerichte die amtliche Anklage zu erheben.

Vergl. die zum vorhergehenden § angeführten Citate; Instr. f. d. Oberst. v. 1630; Kön. Schwed. Bef. v. 1664 Mai 4, §§ 17, 18; Sen.-Bef. ans Esthl. Ober-Landg. v. 1800 Nov. 16.

1700. In allen Fällen, deren im vorhergehenden § Erwähnung geschehen, ist der Kommissarius-Fisci zur Erhebung der Klage und zur Aufstellung des gerichtlichen Verfahrens nicht anders, als in ausdrücklichem Auftrage der Gouvernementsregierung und mit Zustimmung des Gouvernementsprokureurs oder auch in dessen Auftrage, ermächtigt.

Ununterbr. Gewohnh.

1701. Gelangen die dem Kommissarius-Fisci anvertrauten Rechtsfachen in den Senat, so ist er zu keiner amtlichen Vertretung mehr verpflichtet.

1799 Aug. 19 (19090); 1821 Juni 16 (23650).

1702. Bei allen schriftlichen Verhandlungen in seinen Amtsgeschäften, ist der Kommissarius-Fisci vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

Vergl. Allg. Reichsg. B. X, Civilg., § 5092.

1703. Der Kommissarius-Fisci erhält den dritten Theil aller Geldstrafen, auf welche in den von ihm vertretenen Sachen vom Gericht erkannt worden.

Instr. f. d. Oberst. v. 1630, § 8; Königl. Schwed. Exec.-Verordn. v. 1669 Juli 10, § 28; Königl. Schwed. Ref. v. 1669 Nov. 6.

1704. Der Kommissarius-Fisci hat das Recht von den Gerichtsbehörden die Mittheilung aller ihm amtlich erforderlichen Auskünfte, Protokolle und Akten zu verlangen. Es ist ihm gestattet, auf vorgängige Meldung, in allen Gerichtsbehörden zu erscheinen und die nöthigen Anträge zu machen, er kann jedoch den Gerichtssitzungen nicht beiwohnen und hat in denselben auch keinen besonderen Stuhl.

Ununterbr. Gewohnh.

1705. Von dem Gouvernementsprocureur erhält der Commissarius-Fisci Vorschriften und Anträge und hat ihm Berichte, Unterlegungen und Vorstellungen zu machen.

Eben so.

1706. Außer den im § 1699 bezeichneten Verpflichtungen, beſichtigt der Commissarius-Fisci in Auftrag des Gouvernementsprocureurs die Gefängnisse, Arbeits- und Zuchthäuser und berichtet ihm über deren Zustand und die Verpflegung der Gefangenen.

Eben so.

3) Von dem Gouvernementsfiskal im Kurländischen Gouvernement.

1707. Der Gouvernementsfiskal im Kurländischen Gouvernement wird, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, vom Dirigirenden Senate im Amte bestätigt, und von ersterer in Eid und Pflicht genommen. Der zu diesem Amte Anzustellende muß ein Zeugniß über auf einer Russischen Universität beendigten Studiencursus vorweisen, und wird vor der Anstellung einer Prüfung unterworfen.

Etat d. Kurl. Gow. v. 1797 Febr. 19 (17818); 1797 Oct. 3 (18181).

1708. Der Gouvernementsfiskal wird von der Gouvernementsregierung beurlaubt. Seine Entlassung aus dem Dienste auf eigenes Ansuchen, so wie seine Entfernung oder Entsetzung vom Amte, zur Strafe, wird vom Dirigirenden Senate auf Vorstellung der Gouvernementsregierung verfügt, die Amtsentsetzung jedoch nur nach vorausgegangenem Urtheil und Recht.

Vergl. Alg. Rei. beg. Bd. II, Alg. Gow.-Verf., § 241 und folg.

1709. In Krankheit oder Abwesenheit des Gouvernementsfiskals vertritt der Mitauische Kreisfiskal dessen Stelle.

Ver. d. Gow.-Reg. v. 1830 Aug. 23.

1710. Der Gouvernementsfiskal wird von der Staatsregierung besoldet.

Etat d. Kurl. Gow. v. 1797 Febr. 19 (17818); 1798 März 3 (18410).

1711. Die amtliche Wirksamkeit des Gouvernementsfiskals ist auf die gerichtlichen Verhandlungen bei dem Oberhofgerichte beschränkt.

Vergl. 1825 Oct. 10 (30539).

1712. Der Gouvernementsfiskal tritt zufolge Auftrag der Gouvernementsregierung amtlich auf und ist verpflichtet: 1) im Oberhofgerichte die Rechte und das Eigenthum der Krone zu vertreten; 2) als öffentlicher Ankläger bei Verhandlung von Amtsübertretungen und Kriminalsachen aufzutreten.

Landt.-Schl. v. 1669 März 14; Kompos.-Alte v. 1684 Juni 13, § 6; Decis. Commiss. v. 1717 ad. grav., §§ 14 u. 15; Kompos.-Alte v. 1746; 1797 Oct. 3 (18181).

1713. Gelangen Rechtsachen, welche die Kreisfiskale bei den Untergerichten verhandelten, durch Appellation an das Oberhofgericht, so ist der Gouvernementsfiskal verbunden, sie von Amtswegen bei der Appellationsinstanz zu vertreten; kommen aber dergleichen Rechtsachen zur Revision an den Dirigirenden Senat, so ist der Gouvernementsfiskal zur amtlichen Vertretung nicht weiter verpflichtet.

1799 Aug. 19 (19090); 1821 Juni 16 (28650); Inst. f. d. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 15.

1714. Der Gouvernementsfiskal ist berechtigt, bei dem Oberhofgerichte auf Mittheilung aller sein Amt betreffenden Akten und Protokolle anzutragen, und ist bei allen amtlich von ihm verhandelten Sachen vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. X, Civilg., § 5692.

III. Von den Kreisfiskalen in den Gouvernements Livland und Kurland.

1) Von der Anstellung und Besoldung der Kreisfiskale.

a) Im Livländischen Gouvernement.

1715. Bei jedem Landgerichte befindet sich ein Kreisfiskal, der auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs von der Gouvernementsregierung angestellt wird.

Etat d. Livl. Gow. v. 1797 Febr. 26 (17846).

1716. Die Kreisfiskale werden im Landgerichte vereidigt und von der Staatsregierung besoldet.

Vergl. Eben dort.

1717. Außer dem Gehalte bekommen die Kreisfiskale noch ein Drittel der Straf gelder, auf welche das Gericht in den Sachen, die sie von Amtswegen geführt, erkennt. Wird ein Kreisfiskal zu einer Lokaluntersuchung abgeordnet, so bekommt er dieselben Meilen- und Defranchirungsgelder, wie der Landgerichtssekretair.]

Kön. Schwed. Verordn. v. 1664 Mai 4, § 18; Kön. Schwed. Exek. Verordn. v. 1669 Juli 10, § 28; Kön. Schwed. Verordn. z. Bef. d. Just. v. 1671 Sept. 22, Kap. IV; Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1675, § 8.

1718. Das Gesuch um Entlassung vom Amte reicht der Kreisfiskal durch das Landgericht bei der Gouvernementsregierung ein.

Vergl. Allg. Reichsg. Bd. III, Regl. üb. d. Staatsd., §§ 1203 u. 1204.

b) Im Kurländischen Gouvernement.

1719. In jeder der fünf Oberhauptmannschaften ist ein Kreisfiskal verordnet.

1825 Okt. 10 (30539).

1720. Die Kreisfiskale werden, auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs, von der Gouvernementsregierung angestellt und daselbst in Eid und Pflicht genommen; vor ihrer Anstellung werden sie einer Prüfung unterworfen.

1805 Febr. 4 (20608); Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 2.

1721. Die Kreisfiskale werden beurlaubt durch die Gouvernementsregierung, auf Vorstellung des Gouvernementsprokureurs, der zu gleicher Zeit einen Stellvertreter des Beurlaubten in Vorschlag bringt.

Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 3.

1722. Die Kreisfiskale werden in ihren Dienstlisten von dem Gouvernementsprokureur attestirt, welcher dieselben der Gouvernementsregierung vorstellt.

Eben dort, § 4.

1723. Wird die Versetzung eines Fiskals nach einer anderen Oberhauptmannschaft, oder seine gänzliche Amtsentfernung wegen Dienstuntauglichkeit, erforderlich, so holt der Gouvernementsprokureur dazu die Genehmigung des Justizministers ein; bei Amtsvergehungen

und sonstigen Verbrechen eines Kreisfiskals, wird derselbe, wie die übrigen Beamten, durch die Gouvernementsregierung dem Gerichte übergeben.

Eb. n. dort, § 5.

1724. Das Abschiedsgesuch eines Kreisfiskals wird durch den Gouvernementsprokureur der Gouvernementsregierung vorgestellt.

Eben dort, § 6.

1725. Die Kreisfiskale werden von der Staatsregierung besoldet; außerdem erhalten sie, sobald sie zu einer Lokalbesichtigung delegirt werden, Meilen- und Defragnungsgelder wie die Protokollführer.

1825 Okt. 10 (30539).

2) Von der amtlichen Wirksamkeit der Kreisfiskale.

1726. Die amtliche Wirksamkeit der Kreisfiskale erstreckt sich im Livländischen Gouvernement auf die Ordnungsgerichte, Landgerichte und Stadtgerichte, mit Ausnahme des Rathes zu Riga und der ihm untergeordneten Behörden,—in Kurland auf die Hauptmannsgerichte, Oberhauptmannsgerichte und Stadtmagistrate.

1823 Mai 21 (29478); Instr. f. d. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 7. Vergl. Allg. Reichsg. Bd. II, Allg. Govv.-Verf., § 3385.

1727. Die Kreisfiskale in Kurland treten in Civil- und Kriminalsachen bei den Gerichten nur in Auftrag der Gouvernementsregierung auf; in Livland können sie auch ohne solchen Auftrag amtsthätig sein, sind jedoch alsdann verpflichtet, sobald eine Widerklage gegen sie erhoben wird, auf dieselbe sich einzulassen, von welcher Verpflichtung sie frei sind, wenn die Klagen von ihnen nur in Auftrag der befugten Gerichtsbehörden ange stellt sind.

Instr. f. d. Livl. Kreisfisk. v. 1675, §§ 1 — 3, 6, 7, 9; Kön. Schwed. Exek. - Verordn. v. 1669 Juli 10, § 26.

1728. Den Kreisfiskalen liegt von Amtswegen ob:

1) Darauf zu sehen, daß sowohl die Behörden, als die Rechtsuchenden nach den bestehenden Gesetzen verfahren.

2) Wenn die Beamten das Gesetz verletzen, ihnen nach Umständen entweder die geziemende Erinnerung zu machen oder die Sache höhern Orts vorzustellen; oder wenn eine der Parteien sich etwas Gesetzwidriges erlaubt, bei der Behörde auf gesetzliche Bestrafung anzutragen.

3) Darauf zu sehen, daß die Gerichtssitzungen vorschriftsmäßig abgehalten und alle anhängigen Rechtsachen in der festgesetzten Ordnung verhandelt werden.

4) Alle Verbrechen und dem Interesse der Staatsregierung zuwiderlaufenden Handlungen aufzudecken, die kompetenten Behörden und den Gouvernementsprokureur in Kenntniß davon zu setzen, und, wenn die Sache ihrer Natur nach zur Gerichtsbarkeit der Unterinstanzen gehört, sie nach Grundlage der Prozeßgesetze daselbst anhängig zu machen.

5) In den Unterinstanzen das Eigenthum und das Interesse der Krone, der Kirchen, der Gemeinden und wohlthätigen Anstalten zu vertheidigen, und bei den solche Sachen betreffenden Lokalbesichtigungen und Untersuchungen zugegen zu sein.

6) Darauf zu sehen, daß die Polizeiverordnungen beobachtet werden, und jede Uebertretung derselben aufzudecken.

7) Auf den schleunigen Gang und die Erledigung der anhängigen Civil- und Kriminalsachen zu sehen.

8) Die Gefängnisse zu besichtigen, über die gesetzliche Verpflegung der Arrestanten zu wachen und über alle und jede Verhältnisse der kompetenten Behörde anzuzeigen.

9) Darüber zu wachen, daß sich Niemand im Kreise ein ihm, seinem Stande nach, nicht zukommendes Recht anmaße, und den Gerichten zu berichten, wenn Jemand im Kreise unterläßt, den schuldigen Unterthans-Eid zu leisten.

10) Darauf zu sehen, daß die gesetzlichen Abzugsgelder von dem ins Ausland gehenden Vermögen entrichtet werden.

11) Die Befehle der Gouvernementsobrigkeit und des Procureurs zu erfüllen und ihm Auskünfte zukommen zu lassen.

Eben dort; Instr. f. d. Kurl. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 7.

1729. Die Kreisfiskale im Kurländischen Gouvernement sind auch noch verpflichtet:

1) dem Rekrutenempfang im Kreise beizuwohnen (und 2) bei den Revisionen der Kreisrenten und den monatlichen Revisionen der gerichtlichen Depositenkassen gegenwärtig zu sein.

Instr. f. d. Kurl. Kreisfisk. v. 1829 Nov. 26, § 12.

1730. Die in den allgemeinen Reichsgesetzen Bd. II, in der allgemeinen Gouvernements-Verfassung, §§ 5883—5889, 5893—5895, aufgestellten Regeln von dem Wesen und den Schranken der für die Kreise eingesetzten Kontrolle haben auch, mit Berücksichtigung der Lokalinstitutionen, ihre Kraft und Geltung in den Ostseegouvernements.

Inhalts-Anzeige

des Provinzialrechts der Ostseegouvernements.

Einleitung, §§ 1—3.

Erster Theil.

Verfassung der Obrigkeiten und Behörden der Gouvernements-Verwaltung.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 4—13.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Behörden in den Ostseegouvernements im Allgemeinen.

Titel I. Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörden.

Hauptst. I. Von dem Bestande und der Einrichtung der Behörde selbst.

Abth. I. Von dem Bestande der Behörde, §§ 13—17.

Abth. II. Von den Sitzungen der Behörde.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 18—20.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Behörden, die beständige Sitzungen halten, §§ 21—32.

III. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbehörden, welche Sitzungen in festgesetzten Terminen (Juridiken) halten, § 33.

Abth. III. Von dem Sitzungslokale und dessen Einrichtung, §§ 34—37.

Abth. IV. Von der Ordnung der Sitzungen, §§ 38—48.

Hauptst. II. Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzlei und des Archivs.

Abth. I. Von dem Bestande und der Einrichtung der Kanzlei, §§ 49—65.

Abth. II. Von der Zusammensetzung und Einrichtung des Archivs, §§ 66—84.

Hauptst. III. Von der Dienstunterordnung in der Behörde, §§ 85—99.

Hauptst. IV. Von den Advokaten.

I. Von der Anstellung der Advokaten, §§ 100—107.

II. Von dem Gerichtsstande und den Pflichten der Advokaten, §§ 108—112.

III. Von dem Honorare und dem Kostenersatze, § 113.

IV. Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit der Advokaten.

1) Von der Rechenschaftsablegung, §§ 114, 115.

2) Von der Verantwortlichkeit, §§ 116, 117.

V. Von der Beurlaubung und Verabschiedung der Advokaten, §§ 118—120.

Titel II. Von dem Geschäftsgange in den Behörden, §§ 121, 122.

Hauptst. I. Von den einkommenden Sachen, §§ 123—139.

Hauptst. II. Von dem Geschäftsgange.

Abth. I. Von dem Vortrage der Sachen, §§ 140—150.

Abth. II. Von der Berathung und der Beschlußnahme, §§ 151—173.

Hauptst. III. Von der Abfassung der Ausfertigungen, §§ 174—200.

Hauptst. IV. Von dem Ordnen der Akten, §§ 201—206.

Titel III. Von der Ordnung des Schriftwechsels zwischen den Behörden, §§ 207—217.

Titel IV. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Behörden.

Hauptst. I. Von der Rechenschaftsablegung der Behörden.

Abth. I. Von der Rechenschaftsablegung über den Geschäftsbetrieb, §§ 218—221.

Abth. II. Von der Rechenschaftsablegung über Gelder.

I. Von der Rechenschaftsablegung über Kronsgelder, §§ 222—229.

II. Von der Rechenschaftsablegung über Privatgelder, §§ 230—241.

Hauptst. II. Von der Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Glieder.

Abth. I. Gegenstand und Art der Verantwortlichkeit, §§ 242—250.

Abth. II. Folgen der verschuldeten Verantwortlichkeit, §§ 251—281.

Titel V. Von der gerichtlichen Kompetenz bei Verhandlung und Entscheidung der Sachen und bei Vollziehung der Entscheidungen, §§ 282—293.

Zweites Buch.

Verfassungen des Gouvernements Livland.

Titel I. Von der Verfassung der Behörden der Gouvernements- und Kreisverwaltung (Landesbehörden).

Hauptst. I. Von dem Hofgerichte.

Abth. I. Von dem Bestande des Hofgerichts, §§ 294—309.

Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Hofgerichts, §§ 310—317.

Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Hofgerichts.

I. Von den Sitzungen des Hofgerichts, §§ 318—332.

II. Von dem Geschäftsgange im Hofgerichte, §§ 333—338.

Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Mitglieder und Beamten des Hofgerichts, §§ 339—347.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Hofgerichts, §§ 348—351.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel des Hofgerichts mit anderen Behörden, §§ 352—355.

Hauptst. II. Von den Landgerichten.

Abth. I. Von dem Bestande der Landgerichte, §§ 356—367.

Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Landgerichte, §§ 368—373.

Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Landgerichten.

I. Von den Sitzungen der Landgerichte, §§ 374—381.

II. Von dem Geschäftsgange in den Landgerichten, §§ 382—385.

Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Landgerichte, §§ 386—391.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Landgerichte, §§ 392, 393.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Landgerichte mit anderen Behörden, §§ 394—396.

Hauptst. III. Von den Ordnungsgerichten.

Abth. I. Von dem Bestande der Ordnungsgerichte, §§ 397—410.

Abth. II. Von der Kompetenz der Ordnungsgerichte, §§ 411, 412.

Abth. III. Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Ordnungsgerichte, §§ 413—421.

Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Ordnungsgerichten.

I. Von den Sitzungen, §§ 422—424.

II. Von dem Geschäftsgange, §§ 425—429.

Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Ordnungsgerichte, §§ 430, 431.

Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Ordnungsgerichte mit andern Behörden, §§ 432—435.

Titel II. Von der Verfassung der Stadtbehörden.

Hauptst. I. Von der Verfassung der Stadtbehörden in Riga.

Abth. I. Allgemeine Bestimmungen, § 436.

Abth. II. Von der Verfassung des Magistrats.

I. Von dem Bestande des Magistrats, §§ 437—456.

II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats, §§ 457, 458.

III. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats, §§ 459—464.

IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange im Magistrate.

1) Von den Sitzungen, §§ 465—469.

2) Von dem Geschäftsgange, §§ 470—490.

V. Von den Amtspflichten der Glieder und Beamten des Rigaschen Magistrats, §§ 491—505.

VI. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Rigaschen Magistrats, §§ 506—509.

VII. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden, §§ 510—512.

Abth. III. Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.

I. Von den Untergerichten im Allgemeinen.

1) Von dem Bestande, §§ 513—521.

2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 522—525.

3) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange, §§ 526—530.

4) Von den Verpflichtungen der Kanzelleibeamten der Untergerichte, §§ 531—536.

5) Von der Rechenschaftsablegung, §§ 537—539.

6) Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit andern Behörden, §§ 540, 541.

II. Von den einzelnen Untergerichten.

1) Von dem Vogteigerichte.

a) Von dem Bestande, §§ 542, 543.

b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 544—547.

2) Von dem Landvogteigerichte.

- a) Von dem Bestande, §§ 548—553.
- b) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 554—557.
- 3) Von dem Waisengerichte, §§ 558—563.
- 4) Von dem Wett- oder Handelsgerichte, §§ 564—567.
- 5) Von dem Kammerei- und Amtsgerichte, §§ 568—572.
- 6) Von der Kriminaldeputation, §§ 573—576.
- 7) Von dem Getränkesteuergerichte, §§ 577—579.

Abth. IV. Von der Verfassung der Stadtinspektionen, § 580.

- I. Die Inspektion des Bauwesens, § 581.
- II. Die Inspektion der Stadtgüter, §§ 582, 583.
- III. Die Inspektion des Stadtmarstalles und der Poststationen, § 584.
- IV. Die Inspektion der Steuererhebung, §§ 585, 586.
- V. Die Inspektion der Getränkesteuer und Accise, § 587.
- VI. Die Inspektion der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchen und des Kirchenvermögens, §§ 588—593.
- VII. Die Inspektion der Stadtschulen, §§ 594, 595.
- VIII. Die Inspektion über die Stadtbibliothek und die Stadtbuchdruckerei, § 596.
- IX. Die Inspektion der Stadtkanzelleien, §§ 597, 598.
- X. Die Inspektion des Archivs, § 599.
- XI. Die Inspektion der Stadtgefängnisse, § 600.
- XII. Die Inspektion des Armenfonds, § 601.
- XIII. Die Inspektion der Rettungsanstalt und des Krankenhauses für Seefahrer, § 602.
- XIV. Die Inspektion des Abzugskanals, der Dämme und Wege in den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete, der Speicher und der dazu gehörigen Anstalten, § 603.

Abth. V. Von der Verfassung der Stadtkollegien.

- I. Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.
 - 1) Von dem Bestande, §§ 604—610.
 - 2) Von der Kompetenz, §§ 611—613.
 - 3) Von der Rechenschaftsablegung, §§ 614—616.
 - 4) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden, § 617.
- II. Von der Verfassung des Quartierkollegiums, §§ 618—620.

Abth. VI. Von der Verfassung des Polizeiamts, §§ 621—630.

Hauptst. II. Von den Verfassungen der Livländischen Kreis- und Landstädte.

Abth. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 631—634.

Abth. II. Von den Verfassungen der Stadt Dorpat.

- I. Von der Verfassung des Magistrats.
 - 1) Von dem Bestande, §§ 635—641.
 - 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 642, 643.
 - 3) Von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats, §§ 644—651.
 - 4) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange, §§ 652—659.
 - 5) Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit, §§ 660, 661.
 - 6) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden, §§ 662—665.
- II. Von der Verfassung des Pögtegerichts, § 666.

- 1) Von dem Bestande und den Sitzungen des Vogteigerichts, §§ 667—670.
 - 2) Von der Kompetenz, §§ 671—675.
- III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
- 1) Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums, §§ 676—680.
 - 2) Von der Verfassung des Quartierkollegiums, §§ 681—686.
 - 3) Von der Verfassung der Polizeikassa-Kommission, §§ 687—691.
 - 4) Von der Verfassung der perpetuellen Kommission, §§ 692, 693.
 - 5) Von der Verfassung der Verwaltung des Militärkrankenhauses, §§ 694—696.
 - 6) Von der Verfassung der Steuerverwaltung, §§ 697—699.
 - 7) Von der Verfassung des Stadtarmentkollegiums, §§ 700—703.
 - 8) Von der Verfassung der Schulkassakommission, §§ 704—706.
 - 9) Von der Verfassung des «Collegium Scholarchale», §§ 707—709.
- IV. Von der Verfassung des Polizeiamts, §§ 710—714.
- Abth. III. Von den Verfassungen der Stadt Bernau.
- I. Von der Verfassung des Magistrats.
 - 1) Von dem Bestande, §§ 715—719.
 - 2) Von der Kompetenz, der Rechenschaftsablegung und dem Schriftwechsel, § 720.
 - II. Von der Verfassung der Untergerichte.
 - 1) Von der Verfassung des Vogteigerichts.
 - a) Von dem Bestande, 721—723.
 - b) Von der Kompetenz, §§ 724—729.
 - 2) Von der Verfassung des Waisengerichts, §§ 730—732.
 - 3) Von der Verfassung des Polizeigerichts, §§ 733—740.
 - III. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
 - 1) Von der Verfassung des Stadtkassakollegiums.
 - a) Von dem Bestande, §§ 741—747.
 - b) Von der Kompetenz und von dem Geschäftsgange, §§ 748—757.
 - 2) Von der Verfassung des Quartierkollegiums.
 - a) Von dem Bestande, §§ 758—760.
 - b) Von der Kompetenz, §§ 761, 762.
 - 3) Von der Verfassung des Brandkollegiums, §§ 763—767.
 - 4) Von der Verfassung der Steuerverwaltung, §§ 768, 769.
 - 5) Von der Verfassung des Armenkollegiums, §§ 770—777.
 - 6) Von der Verfassung der Schulinstitutskommission, §§ 778—780.
 - 7) Von der Verfassung der Acciserverwaltung, §§ 781, 782.
- Abth. IV. Von den Verfassungen der Stadt Wenden.
- I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 783—786.
 - II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 787—792.
- Abth. V. Von den Verfassungen der Stadt Wolmar.
- I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 793—796.
 - II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 797—802.
- Abth. VI. Von den Verfassungen der Stadt Walf.

- I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 803—805.
- II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 806—808.
- Abth. VII. Von den Verfassungen der Stadt Lemfal.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, 809—811.
 - II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 812—816.
- Abth. VIII. Von den Verfassungen der Stadt Berro.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 817—819.
 - II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 820—824.
- Abth. IX. Von den Verfassungen der Stadt Zellin.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 825—829.
 - II. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 830—835.
- Abth. X. Von den Verfassungen der Stadt Arensburg.
 - I. Von der Verfassung des Magistrats, §§ 836—838.
 - II. Von der Verfassung der Untergerichte, §§ 839—841.
 - III. Von der Verfassung der besondern Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 842—847.

Drittes Buch.

Verfassungen des Gouvernements Esthland.

Titel I. Von der Verfassung der Landesbehörden.

Hauptst. I. Von dem Oberlandgerichte.

- Abth. I. Von dem Bestande des Oberlandgerichts, §§ 848—855.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Oberlandgerichts, §§ 856—863.
- Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Oberlandgerichts.
 - I. Von den Sitzungen, §§ 864—872.
 - II. Von dem Geschäftsgange, §§ 873—881.
- Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberlandgerichts, §§ 882—884.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberlandgerichts, §§ 885—887.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel des Oberlandgerichts mit anderen Behörden, §§ 888—891.

Hauptst. II. Von dem Niederland- und Landwaisengerichte.

- Abth. I. Von dem Bestande des Niederland- und Landwaisengerichts, §§ 892—895.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Niederland- und Landwaisengerichts, §§ 896—898.
- Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Niederland- und Landwaisengerichts.
 - I. Von den Sitzungen, §§ 899—904.
 - II. Von dem Geschäftsgange, §§ 905—915.

- Abth. IV. Von dem Schriftwechsel des Niederland- und Landwaisengerichts mit anderen Behörden, § 916.
- Hauptst. III. Von den Manngerichten.
- Abth. I. Von dem Bestande der Manngerichte, §§ 917—931.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Manngerichte, §§ 932—935.
- Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Manngerichten.
- I. Von den Sitzungen, §§ 936—944.
- II. Von dem Geschäftsgange, §§ 945—951.
- Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Kanzleibeamten der Manngerichte, §§ 952, 953.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Manngerichte, §§ 954, 955.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Manngerichte mit anderen Behörden, §§ 956—959.
- Hauptst. IV. Von den Hafenrichtern.
- Abth. I. Von der Anstellung der Hafenrichter, §§ 960—972.
- Abth. II. Von der Kompetenz der Hafenrichter, §§ 973, 974.
- Abth. III. Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hafenrichter, §§ 975—983.
- Abth. IV. Von dem Aufenthaltsorte der Hafenrichter und dem Geschäftsgange, §§ 984—990.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hafenrichter, §§ 991, 992.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Hafenrichter, §§ 993—996.
- Titel II. Von der Verfassung der Stadtbehörden.
- Hauptst. I. Von den Verfassungen der Stadt Reval.
- Abth. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 997—1002.
- Abth. II. Von der Verfassung des Magistrats.
- I. Von dem Bestande des Magistrats, §§ 1003—1012.
- II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt des Magistrats, §§ 1013—1019.
- III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.
- 1) Von den Sitzungen, §§ 1020—1035.
- 2) Von dem Geschäftsgange.
- A. Von dem Beginn der Sachen, §§ 1036—1038.
- B. Von dem Vortrage der Sachen, §§ 1039—1043.
- C. Von der Abfassung der Ausfertigungen, §§ 1044—1047.
- D. Von den Protokollen, §§ 1048—1050.
- E. Von dem Mißive, § 1051.
- F. Von der Aufbewahrung von Geldern, § 1052.
- IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Magistrats.
- 1) Von dem worthabenden Bürgermeister, §§ 1053—1061.
- 2) Von dem Syndicus, §§ 1062—1064.
- 3) Von dem Magistratssekretair, §§ 1065—1067.
- 4) Von dem Kanzleidirektor, §§ 1068—1070.

- 5) Von dem Stadtoffiziale, §§ 1071—1074.
 - 6) Von dem Protonotar, §§ 1075, 1076.
 - 7) Von dem Archivar und dem Registrator, § 1077.
 - 8) Von dem Aktuar, § 1078.
 - 9) Von dem Kanzellisten, § 1079.
 - 10) Von dem Stadtbuchhalter, § 1080.
 - V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats, §§ 1081—1084.
 - VI. Von dem Schriftwechsel des Magistrats mit anderen Behörden, §§ 1085—1087.
- Abth. III. Von der Verfassung der städtischen Untergerichte.
- I. Von den Untergerichten im Allgemeinen.
 - 1) Von dem Bestande, §§ 1088—1099.
 - 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der städtischen Untergerichte, §§ 1100—1109.
 - 3) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den städtischen Untergerichten.
 - A. Von den Sitzungen, §§ 1110—1113.
 - B. Von dem Geschäftsgange, §§ 1114—1123.
 - 4) Von dem Schriftwechsel der Untergerichte mit anderen Behörden, § 1124.
- Abth. II. Von den einzelnen städtischen Untergerichten.
- 1) Von dem Stadt- oder Niedergerichte, §§ 1125—1127.
 - 2) Von dem Waisengerichte, §§ 1128—1132.
 - 3) Von dem Kommerzgerichte, §§ 1133—1141.
 - 4) Von dem Amtsgerichte, §§ 1142, 1143.
 - 5) Von dem See- und Frachtgerichte, §§ 1144—1147.
 - 6) Von dem Wettgerichte, §§ 1148—1150.
 - 7) Von dem Baugerichte, §§ 1151, 1152.
 - 8) Von der Stadtkämmerei, §§ 1153—1155.
 - 9) Von dem Stadtkriegsgerichte, §§ 1156—1158.
 - 10) Von dem Mündlichen Gerichte, §§ 1159—1163.
 - 11) Von den Amtspatronen, §§ 1164—1169.
 - 12) Von dem Subhastations- und Auktionsdirektorium, §§ 1170—1173.
- Abth. IV. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
- I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1174—1177.
 - II. Besondere Bestimmungen.
 - 1) Von der allgemeinen Stadtkasse, § 1178.
 - 2) Von dem Stadtgotteskasten, § 1179.
 - 3) Von der Steuerverwaltung, § 1180.
 - 4) Von der Kommission zur Erhebung der Kronsgetränkesteuer, § 1181.
 - 5) Von der Stadtaccisekommission, § 1182.
 - 6) Von der Quartierkommission, §§ 1183—1187.
 - 7) Von der Stadtverlegekammer, 1188, 1189.
 - 8) Von der Quartierkammer, §§ 1190, 1191.
 - 9) Von der Beleuchtungskommission, § 1192.
- Abth. V. Von der Verfassung des Polizeiamts, §§ 1193—1203.

Abth. VI. Von den Verfassungen des Doms zu Reval.

I. Von der Verfassung des Schloßvogteigerichts.

- 1) Von dem Bestande, §§ 1204—1209.
- 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1210—1212.
- 3) Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit, §§ 1213—1219.
- 4) Von der Verfassung der besonderen Verwaltungen und Kollegien des Doms, §§ 1220—1222.

Hauptst. II. Von den Verfassungen der Städte Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

Abth. I. Von den Verfassungen der Stadt Hapsal.

I. Von der Verfassung des Magistrats.

- 1) Von dem Bestande, §§ 1223—1228.
- 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 1229—1231.
- 3) Von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1232—1237.
- 4) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.
 - A. Von den Sitzungen, §§ 1238—1243.
 - B. Von dem Geschäftsgange, §§ 1244—1252.
- 5) Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit, §§ 1253, 1254.
- 6) Von dem Schriftwechsel mit anderen Behörden, § 1255.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 1256—1259.

Abth. II. Von der Verfassung der Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

I. Von der Verfassung der Vogteigerichte.

- 1) Von dem Bestande, §§ 1260—1265.
- 2) Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1266—1270.
- 3) Von den Sitzungen, dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit, §§ 1271—1279.

II. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien, §§ 1280, 1281.

V i e r t e s B u c h .

Verfassungen des Gouvernements Kurland.

Titel I. Von der Verfassung der Landesbehörden.

Hauptst. I. Von dem Oberhofgerichte.

Abth. I. Von dem Bestande des Oberhofgerichts, §§ 1282—1291.

Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt, §§ 1292—1299.

Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Oberhofgerichts, §§ 1300—1308.

- Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten des Oberhofgerichts, §§ 1309—1311.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Oberhofgerichts, §§ 1312—1314.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel des Oberhofgerichts mit anderen Behörden, §§ 1315—1318.
- Hauptst. II. Von den Oberhauptmannsgerichten.
- Abth. I. Von dem Bestande der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1319—1328.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und von den Grenzen der Amtsgewalt der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1329—1335.
- Abth. III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Oberhauptmannsgerichten, §§ 1336—1343.
- Abth. IV. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1344—1354.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Oberhauptmannsgerichte, §§ 1355, 1356.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Oberhauptmannsgerichte mit anderen Behörden, §§ 1357—1359.
- Hauptst. III. Von den Hauptmannsgerichten.
- Abth. I. Von dem Bestande der Hauptmannsgerichte, §§ 1360—1370.
- Abth. II. Von der Kompetenz der Hauptmannsgerichte, §§ 1371—1373.
- Abth. III. Von den Grenzen und von der Beschaffenheit der Amtsgewalt der Hauptmannsgerichte, §§ 1374—1382.
- Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Hauptmannsgerichten, §§ 1383—1390.
- Abth. V. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Hauptmannsgerichte, §§ 1391, 1392.
- Abth. VI. Von dem Schriftwechsel der Hauptmannsgerichte mit anderen Behörden, §§ 1393—1396.
- Hauptst. IV. Von den Fleckenvorstehern in Kurland, §§ 1397—1402.
- Titel II. Von der Verfassung der Stadtbehörden.
- Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1403—1410.
- Hauptst. II. Von der Verfassung der Magistrate.
- Abth. I. Von dem Bestande der Magistrate, §§ 1411—1421.
- Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Magistrate, §§ 1422—1425.
- Abth. III. Von den Grenzen der Amtsgewalt der Magistrate, §§ 1426—1432.
- Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange in den Magistraten, §§ 1433—1437.
- Abth. V. Von den Verpflichtungen der Glieder und Beamten der Magistrate, §§ 1438—1442.
- Abth. VI. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit der Magistrate, §§ 1443, 1444.
- Abth. VII. Von dem Schriftwechsel der Magistrate mit anderen Behörden, §§ 1445—1447.
- Hauptst. III. Von den Niedergerichten.
- Abth. I. Von den Niedergerichten im Allgemeinen.

- I. Von dem Bestande der Niedergerichte, §§ 1448—1450.
- II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz der Niedergerichte und von den Grenzen ihrer Amtsgewalt, §§ 1451—1453.
- III. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange der Niedergerichte, §§ 1454, 1455.
- Abth. II. Von den einzelnen Niedergerichten.
 - I. Von den Vogteigerichten, §§ 1456—1463.
 - II. Von den Waisengerichten, §§ 1464—1468.
 - III. Von den Wettgerichten, §§ 1469—1471.
 - IV. Von den Amtsgerichten, §§ 1472—1474.
 - V. Von dem Kammereigerichte, §§ 1475—1477.
- Hauptst. IV. Von der Verfassung der Polizeiamter, §§ 1478—1482.
- Hauptst. V. Von der Verfassung der besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien.
 - Abth. I. Von der Verfassung der Stadtkämmereien, §§ 1483—1506.
 - Abth. II. Von der Verfassung des Quartierkollegiums, §§ 1507—1510.
 - Abth. III. Von der Verfassung der Steuerverwaltung, §§ 1511—1515.
 - Abth. IV. Von der Verfassung einiger besonderen Stadtverwaltungen und Kollegien in Libau, Jakobstadt und Friedrichstadt.
 - I. In Libau, §§ 1516—1518.
 - II. In Jakobstadt, §§ 1519—1523.
 - III. In Friedrichstadt, §§ 1524—1526.

Fünftes Buch.

Verfassungen der Stadt Narva.

- Hauptst. I. Von der Verfassung des Magistrats.
 - Abth. I. Von dem Bestande des Magistrats, §§ 1527—1532.
 - Abth. II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Magistrats, §§ 1533, 1534.
 - Abth. III. Von den Grenzen der Amtsgewalt des Narvaschen Magistrats, §§ 1535—1540.
 - Abth. IV. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Magistrats, §§ 1541—1555.
 - Abth. V. Von den besonderen Verpflichtungen des Magistrats in Bezug auf Verwaltung des Stadtvermögens, Repartition und Erhebung der Kronsteuern und Beaufsichtigung der Kronscacise.
 - I. Von der Verwaltung des Stadtvermögens, §§ 1556—1560.
 - II. Von der Repartition und Erhebung der Kronsteuern, §§ 1561—1565.
 - III. Von der Acciseverwaltung, §§ 1566—1570.
 - Abth. VI. Von der Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Magistrats, §§ 1571, 1572.
 - Abth. VII. Von dem Schriftwechsel des Magistrats, § 1573.
- Hauptst. II. Von der Verfassung der Unterbehörden der Stadt.
 - A. Von dem Vogteigerichte.
 - I. Von dem Bestande, §§ 1574—1576.
 - II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und dem Geschäftsgange des Vogteigerichts, §§ 1577—1581.

- III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit des Vogteigerichts, §§ 1588—1592.
- B. Von dem Waisengerichte.
- I. Von dem Bestande, §§ 1593, 1594.
- II. Von den Sitzungen, der Gerichtsbarkeit und Kompetenz und dem Geschäftsgange des Waisengerichts, §§ 1595—1601.
- III. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Rechenschaftsablegung des Waisengerichts, §§ 1602, 1603.
- C. Von der Polizei-Abtheilung des Magistrats.
- I. Von dem Bestande und den Sitzungen der Polizei-Abtheilung, §§ 1604—1608.
- II. Von der Gerichtsbarkeit und Kompetenz, §§ 1609—1613.
- III. Von dem Geschäftsgange der Polizei-Abtheilung, §§ 1614—1619.
- IV. Von den Grenzen der Amtsgewalt und von der Verantwortlichkeit der Polizei-Abtheilung, §§ 1620—1625.
- V. Von den besonderen Verpflichtungen und Befugnissen des Bürgermeisters, der Quartalaufseher, der Polizeidiener und Stadtsoldaten, §§ 1626—1632.
- VI. Von dem Stadtphysikus, der Stadt-Hebamme und dem Stadt-Brandmeister, §§ 1633, 1634.
- Hauptst. III. Von der Verfassung der besonderen städtischen Verwaltungen und Kollegien.
- Abth. I. Von der Verfassung des Baukollegiums, §§ 1635—1638.
- Abth. II. Von der Verfassung der Quartierkommission.
- I. Von dem Bestande, §§ 1639—1642.
- II. Von der Kompetenz, §§ 1643, 1644.
- III. Von dem Geschäftsgange und der Verantwortlichkeit der Quartierkommission, §§ 1645—1654.
- Abth. III. Von der Kontrolle über die Geschäftsführung in den Behörden, § 1655.
- I. Von dem Gouvernementsprokureur, §§ 1656—1659.
- 1) Von den Gegenständen der Amtswirkksamkeit des Gouvernementsprokureurs, §§ 1660—1662.
- 2) Von der Beschaffenheit und den Grenzen der Amtsgewalt des Gouvernementsprokureurs, §§ 1663—1686.
- II. Von dem Oberfiskale in Livland, dem Kommissarius-Fisci in Esthland und dem Gouvernementsfiskale in Kurland.
- 1) Von dem Oberfiskale im Livländischen Gouvernement, §§ 1687—1695.
- 2) Von dem Kommissarius-Fisci im Esthländischen Gouvernement, §§ 1696—1706.
- 3) Von dem Gouvernementsfiskale im Kurländischen Gouvernement, §§ 1707—1714.
- III. Von den Kreisfiskalen in den Gouvernements Livland und Kurland.
- 1) Von der Anstellung und Besoldung der Kreisfiskale.
- a) Im Livländischen Gouvernement, §§ 1715—1718.
- b) Im Kurländischen Gouvernement, §§ 1719—1725.
- 2) Von der amtlichen Wirkksamkeit der Kreisfiskale, §§ 1726—1730.

Berichtigungen und Druckfehler.

- Seite 7 ist in dem Citate zu § 37 am Ende hinzuzufügen: Pars II, Kap. VII § 10; Kap. VIII, § 5.
- 14 § 91 muß es am Ende der ersten Zeile heißen: betrifft
 - 15 § 97 — — — — — letzten — — : untergeordnet.
 - 37 § 229 — — — — — dritten — — : Nichteinsendung
 - 46 § 282 — — — — — Anfange — — ersten — — des Citats heißen: Cod. Lib. III, Tit. VII.
 - 47 § 292 — — — — — des Citats heißen: Eben
 - 51 § 311,2 — — — — — Ende der letzten Zeile heißen: des Strafgerichts über sie.
 - 60 § 361 — — — — — — — — — : Kandidaten.
 - 120 § 821 — — — — — Anfange — — — — — : tierkomité
 - 130 § 880 — — — — — Ende — — dritten — — : Unterzeichnung
 - 167 § 1123 — — — — — — — — — ersten — — : Er
 - 184 § 1268 — — — — — — — — — letzten — — : Stadtgerichtsbarkeit.
 - 188 § 1294 — — — — — — — — — — — — — : eingehen.
 - 209 § 1408 — — — — — — — — — des § heißen — : vor den örtlichen Magistraten.
 - 215 § 1446 — — — — — — — — — — — — — : Mittheilungen.
 - 214 Zeile 12 von oben muß es heißen: Von den
-

Verzeichnisse und Einträge

Seite	Titel
115	...
117	...
118	...
119	...
120	...
121	...
122	...
123	...
124	...
125	...
126	...
127	...
128	...
129	...
130	...
131	...
132	...
133	...
134	...
135	...
136	...
137	...
138	...
139	...
140	...
141	...
142	...
143	...
144	...
145	...
146	...
147	...
148	...
149	...
150	...
151	...
152	...
153	...
154	...
155	...
156	...
157	...
158	...
159	...
160	...
161	...
162	...
163	...
164	...
165	...
166	...
167	...
168	...
169	...
170	...
171	...
172	...
173	...
174	...
175	...
176	...
177	...
178	...
179	...
180	...
181	...
182	...
183	...
184	...
185	...
186	...
187	...
188	...
189	...
190	...
191	...
192	...
193	...
194	...
195	...
196	...
197	...
198	...
199	...
200	...

Seite 115 bis 200

Provinzialrecht

Provinzialrecht

der

Ostseegouvernements,

zusammengestellt auf Befehl

des Herrn und Kaisers

Nikolai Pawlowitsch.

Verordnung

über die

Einrichtung

von

der

Einrichtung

Konny / Profan
Provinzialrecht

der

Ostseegouvernements.

Zweiter Theil.

Ständerecht.

Nach dem Russischen Originale übersetzt in der Zweiten Abtheilung Seiner
Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei.

St. Petersburg.

In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät
Eigener Kanzlei.

1845.

Handwritten signature
Friedrich Schlegel

Die Kunst der Kritik

Zweiter Theil

Ständert

Die Kunst der Kritik ist die Kunst, die Wahrheit zu erkennen und die Falschheit zu widerlegen. Sie ist die Kunst, die die Menschen zu denken lehrt und sie zu handeln ermahnt.

St. Petersburg

In der Buchhandlung des Herrn Schlegel, in der Kollischen Straße, ist zu haben.

1813

Zweiter Theil.

Ständerecht der Ostseegouvernements.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den allgemeinen Reichsgesetzen zufolge gibt es in den Ostseegouvernements vier Stände: 1) Den Adel; 2) die Geistlichkeit; 3) die Stadtbewohner; 4) die Bauern (a). Die Rechte und Pflichten der Bauern in den Ostseegouvernements werden durch besondere Verordnungen bestimmt, welche für jedes dieser Gouvernements Allerhöchst bestätigt worden sind (b).

(a) Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, Art. 2.—(b) Eñhl. Bauer-B. v. 23 Mai 1816 (26279); Kurl. Bauer-B. v. 25 Aug. 1817 (27024); Livl. Bauer-B. v. 26 März 1819 (27735).

2. Alle Personen, die zu einem dieser Stände gehören, genießen die mit demselben verknüpften Rechte; können aber außerdem, wie unten bemerkt werden wird, in einigen durch das Gesetz bestimmten Fällen auch zum Genusse der Rechte eines andern Standes gelangen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 5.

3. Die Rechte und Pflichten der Hebräer in den Ostseegouvernements werden durch die allgemeinen Verordnungen bestimmt, welche in Betreff ihrer erlassen worden sind.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 1262—1367.

4. Ausländer genießen in den Ostseegouvernements dieselben Rechte, die ihnen in den übrigen Theilen des Reichs zustehen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 1368—1409.

5. Die Personen sämtlicher Stände genießen in den Ostseegouvernements, so wie in den übrigen Gouvernements des Reichs, den Reichsgrundgesetzen zufolge, freie Religionsübung, gemäß ihrer Konfession und den für dieselbe festgesetzten Regeln und Gebräuchen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. I, §§ 44, 45.

6. Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche befolgen die Lehre der unveränderten Augsburgischen Konfession und der dieselbe erklärenden Symbolischen Bücher ihres Glaubens, so wie auch die Bestimmungen des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1852 (5870) (a). Diesem Gesetze und den besondern Allerhöchst bestätigten Privilegien gemäß, kann die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten nur ihren Glaubensgenossen anvertraut werden (b).

(a) Gesetz f. d. Evang. Luth. Kirche in Rußland v. 28 Decbr. 1852 (5870) § 1.—(b) Gnaden-Br. d. Des. Bisch. Kiewel v. 1524; Vertrag über den Eintritt Esthl. in die Schwed. Unterthanschaft v. 4. Juni 1561; Gn.-Br. Erichs XIV v. 2 Aug. 1561; Vertrag über den Eintritt Livl. in die Polnische Unterthanschaft v. 28 Nov. 1561, p. 5; Priv. Sigismund Augusts v. demselben Tage, Art. 1; Diplom über die Vereinig. Livlands mit Litthauen v. 26 Dec. 1566; Gn.-Br. d. Herz. Gotthard v. Kurl. v. 20 Juni 1570, Art. 1; Afford-Punkte der Stadt Riga v. 4 Juli 1710 (2278), p. 1; Aff.-Punkte der Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 1; Aff.-P. der St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2298) p. 2—4; Aff.-P. d. Esthl. Ritt. v. 29 Sept. 1710 (2299), p. 1; Ryskiader Trakt. v. 30 Aug. 1721 (5819) p. X; Reversal des Herzogs Karl von Kurland v. 25 Octbr. 1759, Art. 3.

Erstes Buch.

Von dem Adel.

Erster Titel.

Von der Erwerbung und Mittheilung der Rechte des Adelsstandes und den Beweisen desselben.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen des Adelsstandes.

7. Abgesehen von der im Allgemeinen Statt findenden Verschiedenheit zwischen dem Erb- oder Geschlechtsadel und dem persönlichen Adel, zerfällt der Adel in den Ostseegouvernements in den Stammadel (Indigenatsadel), oder den in die örtlichen Matrikeln (Verzeichnisse der ritterschaftlichen Geschlechter) aufgenommenen Adel, und in den in diese Matrikeln nicht aufgenommenen Adel.

Allerb. bef. Doklad des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät v. 20 Juni 1841.

8. Die zu den örtlichen Matrikeln gehörenden indigenen Edelleute der Ostseegouvernements bilden vier besondere, von einander getrennte Korporationen, unter der Benennung: 1) der Livländischen, 2) der Esthländischen, 3) der Kurländischen und Piltenschen und 4) der Deselschen Ritterschaft.

Ebend.

Zweites Hauptstück.

Von der Erwerbung und Mittheilung der Adelsrechte.

9. Die Art und Weise, wie die Rechte des in den Ostseegouvernements wohnenden, in die örtlichen Matrikeln derselben nicht aufgenommenen Adels — des Erb- oder Geschlechtsadels sowohl, als auch des persönlichen Adels — erworben und mitgetheilt werden, wird durch die in dem allgemeinen Reichsgesetzbuche enthaltenen Regeln ausführlich bestimmt.

Allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 17—50.

10. Die mit dem Stammadel der Ostseegouvernements verknüpften Rechte werden von neuem erworben, wenn Jemand in eine der im § 8 genannten Korporationen (Ritterschaften) aufgenommen und in die Matrikel dieser Korporation eingetragen wird. Der

*

in eine dieser Korporationen Aufgenommene wird aber nur dann als zu einer von den andern gehörig betrachtet, wenn er auch in diese, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, aufgenommen worden ist.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

11. Erhält Jemand durch Allerhöchste Kaiserliche Gnade ein Rittergut in einem der Ostseegouvernements, so tritt er dadurch von selbst in die Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin das ihm verliehene Gut belegen ist, und sein Geschlecht wird unverzüglich in die örtliche Matrikel eingetragen.

Ebend.

12. Außer dem im vorhergehenden § 11 bemerkten Falle gebührt das Recht, über die Aufnahme in die örtliche Matrikel eine Bestimmung zu treffen, ausschließlich nur einer jeden der obgedachten Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements.

Ebend.

13. Die Aufnahme in eine der örtlichen Adelsmatrikeln geschieht entweder auf Ansuchen der Person, die in den Stammadel der Ostseegouvernements aufgenommen zu werden wünscht, oder auf den Wunsch und den Vorschlag der Adelskorporation selbst.

Ebend.

14. Im ersten Falle reicht derjenige, welcher in eine der örtlichen Adelsmatrikeln aufgenommen zu werden wünscht, bei der betreffenden Adelskorporation sein Gesuch deshalb ein, und stellt darüber, daß er zum Russischen Geschlechtsadel gehört, die durch die allgemeinen Reichsgesetze vorgeschriebenen Beweise vor.

Ebend. Vergl. auch das Allerh. best. Gutachten des Reichsraths v. 20. Apr. 1834 (7007) und den Doklad des Oberdirig. d. II Abth. der Eig. Kanz. Sr. Kaiserl. Majest. v. 5 Juni 1841.

15. In Livland und auf der Insel Desel wird von demjenigen, welcher um die Aufnahme in die örtliche Adelsmatrikel nachsucht, noch der Beweis darüber verlangt, daß er unbewegliches adeliges Vermögen besitze, in Livland innerhalb dessen alten Grenzen, auf der Insel Desel aber im Arensburgschen Kreise. Uebrigens kann der Aufzunehmende, dem Ermessen der Adelskorporation gemäß, von dieser Bedingung auch befreit werden.

Allerh. best. Doklad des Oberdirig. der II Abth. der Eig. Kanz. Sr. Kaiserl. Majest. v. 20 Juni 1841.

16. Die Aufnahme von Ausländern in die Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements wird nur mit Allerhöchster Genehmigung zugelassen, um welche daher in jedem einzelnen Falle durch den Generalgouverneur und das Ministerium des Innern vorläufig nachgesucht werden muß.

Ebend.

17. Der Beschluß wegen Aufnahme in die örtlichen Adelsmatrikeln wird in Livland und Kurland und auf der Insel Desel durch Ballottement, in Esthland aber durch gewöhnliche offene Abstimmung gefaßt.

Ebend.

18. Der Beschluß wegen Aufnahme in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements kann bloß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Zur Bildung derselben sind in Livland und Esthland und auf der Insel Desel nicht weniger als drei Vier-

theile, in Kurland aber mehr als die Hälfte aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder der betreffenden Korporation erforderlich.

Ebend.

19. Wünscht eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements, wegen besonderer Anerkennung der Verdienste und Würden irgend einer Person, dieselbe ihrer Korporation beizuzählen, so wird der Beschluß wegen Aufnahme dieser Person nach dem einhelligen Wunsche der ganzen Versammlung (durch Acclamation), ohne vorgängige Prüfung der Beweise ihres Standes, zugelassen, doch nur in den Fällen, wenn der Aufzunehmende, seinem Range oder seiner Stellung nach, zweifellos zum Russischen Geschlechtsadel gehört.

Ebend.

20. Wer auf eigenes Ansuchen in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements aufgenommen worden ist, erlegt beim Empfange des darüber auszufertigenden förmlichen Diploms, zum Besten der Ritterschaftskasse, in Livland und auf der Insel Oesel hundert Dukaten; im Estländischen Gouvernement aber zweihundert Silber-Rubel. Uebrigens kann die Adelsversammlung, ihrem Ermessen nach, den Aufzunehmenden auch von der Entrichtung dieser Summe an ihre Kasse befreien.

Ebend.

21. Die in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements aufgenommenen Personen genießen, nach Eintragung ihres Geschlechts in die Matrikel dieser Korporation, ohne Ausnahme alle den Mitgliedern dieser Adelskorporation zustehenden Rechte.

Ebend.

22. Die Rechte des Stammadels der Ostseegouvernements werden mitgetheilt: 1) durch die Geburt und 2) durch die Ehe.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 37.

1) Durch die Geburt.

23. Wer zu einer der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehört, theilt die Rechte seines Standes allen seinen ehelichen Kindern und Nachkommen beiderlei Geschlechts mit.

Vergl. ebend., § 38.

2) Durch die Ehe.

24. Wer zu einer der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehört, theilt seine Standesrechte seiner Ehegattin mit, zu welchem Stande dieselbe auch, in Folge ihrer Abstammung oder einer vorhergegangenen Ehe, gehört haben mag.

Vergl. ebend., § 42.

25. Heirathet die Tochter einer zum Stammadel der Ostseegouvernements gehörigen Person einen nicht immatrikulirten Edelmann, oder irgend einen Andern, dem gar keine adeligen Rechte zustehen, so behält sie zwar ihre Standesrechte, theilt selbige aber weder ihrem Manne noch ihren Kindern mit. Der Wittve einer zum Stammadel der Ostseegouvernements gehörigen Person verbleiben, von welcher Herkunft sie auch sei, die durch ihre Ehe erworbenen Standesrechte, selbst wenn sie in der Folge einen in die ört-

lichen Matrikeln nicht aufgenommenen Adelligen, oder auch einen Nichtadeligen heirathet, ohne jedoch diesem andern Manne und dessen Kindern jene Rechte mitzutheilen.

Vergl. ebend., § 43.

Drittes Hauptstück.

Von den Beweisen des adeligen Standes.

26. Als Beweis des Stammadels der Ostseegouvernements gilt die Verzeichnung eines Geschlechtes in eine der örtlichen Adelsmatrikeln, welche in Livland und auf der Insel Oesel von den Landrathskollegien, im Esthländischen Gouvernement von dem Ritterschaftshauptmanne, in Kurland aber von dem Ritterschaftskomite geführt werden.

Vergl. 1830 Nov. 18 (4104).

27. Personen, die zum Stammadel der Ostseegouvernements gehören, sind bei dem Eintritt in den Staatsdienst verpflichtet, zum Nachweise ihres Adels bei der Heroldie, Auszüge aus den örtlichen Matrikeln ihrer Korporationen und zugleich auch Geburts- und Taufscheine beizubringen. Die Auszüge aus den örtlichen Matrikeln werden in Livland und auf der Insel Oesel mit der Unterschrift des residirenden Landraths, in den Gouvernements Esthland und Kurland aber mit der Unterschrift der Gouvernements-Adelsmarschälle (des Ritterschaftshauptmanns in Esthland und des Landesbevollmächtigten in Kurland) und mit der Centrasignatur der Ritterschaftssekretaire ausgefertigt.

Vergl. ebend.

28. Als Beweise des Rechtes zur Führung des Baronstitels gelten: erstens, die Allerhöchsten Gnadenbriefe oder Ukasen über die Allerhöchste Verleihung, oder auch zweitens, Zeugnisse, durch welche, auf den Grund genauer Nachweisungen, bescheinigt wird, daß die adeligen Geschlechter zur Zeit der Vereinigung der Ostseegouvernements mit Rußland bereits in die dasigen Adelsbücher aufgenommen waren, und daß ihnen sodann in Ukasen, Reskripten und andern öffentlichen Ukunden der Baronstitel beigelegt worden ist.

1833 März 7 (6029); 1834 April 20 (7007).

29. Alle den Baronstitel führende Personen sind verpflichtet, ihr Recht darauf zu beweisen, und zwar in Livland und auf der Insel Oesel durch Zeugnisse des örtlichen Landrathskollegiums, im Esthländischen Gouvernement durch Zeugnisse des Ritterschaftshauptmannes, im Kurländischen aber durch Zeugnisse des Ritterschaftskomite's.

1830 Nov. 18 (4104); 1833 März 7 (6029); 1834 Apr. 20 (7007).

30. Edelleute der Ostseegouvernements, die den Fürsten- oder Grafentitel führen, haben ihr Recht auf diese Titel und Würden, der zu diesem Bezufe allgemein vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu beweisen.

1833 März 7 (6029).

31. Eben so müssen die Rechte des in den Ostseegouvernements wohnenden, in die örtlichen Matrikeln derselben nicht eingetragenen Adels — des Geschlechtadels sowohl, als auch des persönlichen Adels — der in dem Reichsgesetzbuche allgemein vorgeschriebenen Ordnung gemäß, bewiesen werden.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 60. Vergl. den Allerh. bef. Doctad des Oberdirig. der II Abth. der Caisenen Kanzlei Er. K. M. v. 5 Juni 1841.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen des Stammadels der Ostseegouvernements, als Korporation.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

32. Jeder der vier Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements stehen folgende Rechte zu:

1) Das Recht, sich zur Berathung in ihren gemeinsamen Angelegenheiten zu versammeln.

Urk. d. Des. Bisch. Kiewel v. 1524; Reg.-Form. v. 1617, § 29; Affordpunkte der Livländischen Rittersch. v. 4. Juli 1710 (2279) P. 5; Affordpunkte der Esthländ. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) P. 8; Gn.-Br. der Kaiserin Anna Ioannowna v. 28 März 1731 (5752); Restr. des General-Gouverneurs Grafen Browne an die Deselsche Rittersch. v. 19 Sept. 1785.

2) Das Recht, ihr eigenes Verzeichniß der ritterschaftlichen Geschlechter oder ihre Matrikel (Ritterbank) zu haben (a), neue Mitglieder in diese Matrikel aufzunehmen und diejenigen davon auszuschließen, welche sich des Rechtes zur Adelskorporation zu gehöben unwürdig gemacht haben (b) (Vergl. Tit. IV dieses Buches).

(a) Für Livl.: Kön. Schwed. Resol. v. 14 Nov. 1650; Gouvernementspatente v. 17 Nov. 1730, 6 Febr. 1755 und 29 Juli 1747. Für die Insel Desel: Restr. des Gen.-Gouv. Grafen Browne an die Deselsch. Rittersch. v. 19 Sept. 1785. Für Esthl.: Kön. Schwed. Resol. v. 31 Aug. 1645, 7 Jan. 1651 und 17 Okt. 1675; Gouv.-Pat. v. 13 Jan. 1741. Für Kurl.: Reg.-Form. v. 1617, Art. 59; Kurl. Ritterbanks-Absch. v. 20 Juli 1654, best. vom Könige Johann Kasimir am 10 Febr. 1649. — (b) 1785 April 21 (16187) § 65.

3) Das Recht der Wahl zu sämtlichen Aemtern, deren Besetzung dem Adel gebührt (Vergl. Hauptst. III).

Für Livl. und Esthl.: Kön. Schwed. Resol. v. 31 Okt. 1662 und 6 April 1675. Für die Insel Desel: Restr. des Gen.-Gouv. Grafen Browne an die Deselsche Rittersch. vom 19 Sept. 1785. Für Kurl.: Reg.-Form. v. 1617, Art. 1 und 5; Landt.-Schlüsse v. 15 Aug. 1621 § 5, 9 Aug. 1636, § 11; Komm.-Absch. v. 1642, § 7; 3 Sept. 1718, § 6.

4) Das Recht, ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung nicht nur zum Besten der Ritterschaftskasse, sondern auch zum Behufe der Erfüllung gemeinsamer Leistungen, so wie zu Lieferungen und zu andern gemeinnützigen Zwecken, Verwilligungen zu machen.

Für Livl.: Königl. Schwed. Resol. v. 12 Okt. 1642 und 17 Aug. 1648, P. 5. Für die Insel Desel: Landt.-Ordn. v. 1727. Für Esthl.: Landt.-D. v. 1756. Für Kurl.: Reg.-Form. v. 1617, § 57.

5) Das Recht, die auf die Güter des Adels an Gelde und in Natur fallenden Landesprästanzen, nach den vom Adel selbst zu bestimmenden Normen, zu vertheilen.

Afford-Punkte der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) P. 10; Restr. des Gen.-Gouv. Gr. Browne an die Deselsche Rittersch. v. 19 Sept. 1785; 1816 Dec. 14 (26558); Vorschrist d. Ministers d. Innern an die Livl. Gouv.-Regier. v. 7 Dec. 1827.

Anmerkung. In Kurland wird die Repartition und Erhebung der Landesprästanzen nach Vorschrist der allgemeinen Verordnungen bestätigt. (Allg. Reichsg. Bd. IV, Landespr.-Regl.).

6) Das Recht, auf den Grund des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland v. 28 December 1832 (5870) und auf die darin angeordnete Weise, an der Verwaltung der Angelegenheiten dieser Kirche Theil zu nehmen.

7) Das Recht an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten und milder Stiftungen, den in den Verordnungen, Statuten und Reglements über diese Anstalten enthaltenen Bestimmungen gemäß, Theil zu nehmen.

8) Das Recht, die Ordnung festzustellen und zu ändern, welche bei Verwaltung der Ritterschaftsgüter zu beobachten ist, und die Rechnungen und andere auf diese Verwaltung Bezug habende Dokumente zu revidiren.

9) Das Recht, an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Land-Volkschulen Theil zu nehmen.

1858 Sept. 13 (11552).

10) Das Recht, die Geschäfts-Ordnung festzustellen und zu ändern, welche in den Versammlungen der Ritterschaften und bei Verwaltung der von den ritterschaftlichen Korporationen abhängigen Anstalten zu beobachten ist.

Vergl. die Landt.-D. der Ritterschaften.

53. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements erhalten in allen Urkunden, Reskripten, Briefen und Schreiben die Benennung: Wohlgeboren.

Reg.-Form. v. 1617, §§ 38 und 39; Landt.-Schluß v. 13 Juni 1648, § 11; 1763 Jan. 29 (11745).

54. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements können sich ihrer Bedürfnisse und Interessen wegen durch ihre Marschälle mittelst Vorstellungen an die Civilgouverneure, den Generalgouverneur und das Ministerium des Innern wenden; dürfen aber auch in wichtigen Fällen bei Kaiserlicher Majestät suppliciren.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 104.

Anmerkung. In allen ihren Vorstellungen und Schriften unterzeichnen sich die Adelsmarschälle nach der Benennung ihrer Aemter, ohne sich der in frühern Zeiten ihren Gouvernements beigelegten Bezeichnung zu bedienen.

Allerh. Befehl v. 17 April 1845.

55. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements adressiren ihre Bittschriften zu Eigenen Händen Kaiserlicher Majestät. Sollte es aber zur Erläuterung einer Bitte oder Beschwerde für nöthig erachtet werden, Deputirte einzuberufen, so ordnet die Ritterschaft solche ab, jedoch nicht mehr als drei. Diese Deputirten sind mit der gehörigen Vollmacht zu versehen, worin sämtliche Gegenstände, deren Betreibung ihnen übertragen ist, genau bezeichnet werden müssen. Ueber die zu Deputirten ernannten Personen haben der Generalgouverneur und der Civilgouverneur dem Minister des Innern zu berichten.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 105.

56. Die Ritterschaften von Esthland, Kurland und Livland mit Desel haben Kreditanstalten, die für jede besonders errichtet sind, und unter ihrer eigenen Aufsicht und Kontrolle stehen. Es werden diese von ihnen nach Allerhöchst bestätigten Reglements und nach den auf den Grund dieser Reglements getroffenen Anordnungen durch Beamte verwaltet, welche aus der Mitte der Ritterschaft, ohne besondere Bestätigung derselben von Seiten der Regierung, zu erwählen sind.

Vergl. die Allerh. bestät. Reglements dieser Kreditanstalten.

57. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements sind bei Verträgen über bedungene Leistungen zum Behufe der Landesprästandten in ihrem Gouvernement oder Kreise, bei Gleichheit der Preise vorzugsweise vor andern Mitbewerbern als Kontrahenten zuzulassen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 117.

38. Die Adelskorporation, welche Leistungs- oder Lieferungsverträge zum Besten der Truppen in ihrem Gouvernement oder Kreise schließt, wird von der durch gesetzliche Pfänder zu bewerkstelligenden Sicherstellung dieser Verträge befreit.

Eben., § 118.

39. Die Ritterschaften von Livland, Esthland und Desel sind befugt, die Poststationen ihres Gouvernements oder Kreises unter ihrer eigenen Verwaltung zu unterhalten, jedoch unter der Oberaufsicht des Postressorts; auch können sie nöthigen Falles mit obrigkeitlicher Genehmigung neue errichten. Es hat daher auch jeder Edelmann, der zu einer dieser Korporationen gehört, das Recht in dem Gouvernement oder Kreise, wo er örtlich immatrikulirt ist, Postpferde gegen bloße Bezahlung der Progonelder zu erhalten, ohne zur Vorzeigung eines Postpasses (Podoroschnaja) verpflichtet zu sein.

Sen.-M. v. 19 März und 10 Mai 1756 (10551); 19 Jan. 1797 (17477) p. 5.

40. Die Adelskorporationen werden von der Bezahlung des vom Gewichte zu erlegenden Geldes für ihre in Sachen des Adels mit der Post zu versendenden Papiere und Pakete befreit.

41. Jede ritterschaftliche Korporation hat ihre bloß unter der Aufsicht und Kontrolle der Ritterschaft stehende Kasse.

Für Livl.: Kön. Schw. Resol. v. 12 Okt. 1642 und 17 Aug. 1648, p. 4. Für die Insel Desel: Landt.-D. v. 1827. Für Esthland: Landt.-D. v. 1756. Für Kurland: Reg.-Form. v. 1617, § 57.

42. Jede Ritterschaft führt ihr in der Beilage I beschriebenes Wappen.

Für Livl.: Diplom über die Verein. Livl. mit Littauen v. 26 Dec. 1566, Art. 5. Die Zeit der Verleihung des Wappens an die Deselsche Ritterschaft ist unbekannt. Sie fällt in die Zeit des Deselschen Bischofs Herrmann, um das Jahr 1540. Der Esthländischen Ritterschaft ist das Wappen vom Dänischen Könige Woldemar II verliehen worden. Für Kurland: Vereinigungsakte der Kurländischen und Pittenschen Ritterschaft v. 27 März 1819, Art. 7.

43. Jede Adelskorporation hat ihr Archiv.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 98.

44. Jede Ritterschaft hat zu ihren Versammlungen ein besonderes Haus, die Livländische in Riga, die Esthländische auf dem Dome zu Reval, die Kurländische in Mitau, die Deselsche in Arensburg. Diese Häuser nebst allen Zubehörungen sind von Einquartierung und andern allgemeinen Leistungen befreit.

1726 Sept. 22 (4779); 1728 Sept. 12 (5550); 1808 Sept. 25.

45. Die Ritterschaften behalten für ewige Zeiten das Recht zum Besitze der ihnen zum Unterhalte der Ritterschaftsbeamten und zu andern allgemeinen Bedürfnissen Allerhöchst verliehenen Ländereien und Güter, die in der Beilage II ausführlich angegeben sind.

Für Livland: 1725 Juli 8 (4754) und Sept. 22 (4779); 1728 Sept. 12 (5556); 1729 März 31; 1810 Jan. 7 (24072). Für die Insel Desel: 1798 Apr. 9 (18474) p. 6. Nam. Bef. v. 1839 Juni 1. Für Esthland: Königl. Schwed. Res. v. 17 Jan. 1651. Auffordpunkte der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 17.—Gnadenbr. der Kaiserin Katharina I v. 31 Mai 1725 (4725). Für Kurland: Gnadenbr. v. 8 Sept. 1806 und Allerh. Befehl v. 7 Jan. 1810 (24072).

46. Das persönliche Verbrechen eines Edelmannes fällt auf keinen Fall dem ganzen Adel zur Last.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 124.

47. Eine Adelsversammlung kann in keiner Sache vor Gericht gezogen werden.
Eben., § 125.

48. Eine Adelsversammlung ist in keinem Falle der Verhaftung unterworfen.
Eben., § 126.

49. In den Ostseegouvernements wohnen die Gouvernementsprokureure den Versammlungen der Ritterschaften nicht bei.

Allerh. Bef. an den Gen.-Gouv. Baron Pahlen v. 12. Okt. 1832 (5667).

Zweites Hauptstück.

Von den Versammlungen der Ritterschaften.

50. Die Ritterschaften der Ostseegouvernements bilden folgende Versammlungen: in Livland die Landtage, Konvente und Kreisversammlungen; auf der Insel Oesel die Landtage und Konvente; in Esthland die Landtage, die Versammlungen des Ritterschaftsausschusses und die Kreistage; in Kurland die Konferenzen, die Deputirtenlandtage, die Oberhauptmannschafts-, Kreis- und Kirchspielsversammlungen.

Anmerkung. Außerdem werden in Livland und auf der Insel Oesel zur Wahl der Kirchspielsrichter und ihrer Substituten Versammlungen nach Kirchspielsgerichts-Sprengeln (§ 595 und and.), in Livland aber zur Wahl der Postirungsdirektoren die sogenannten Postirungskonvente (§§ 595, 680 und and.) einberufen.

Erste Abtheilung.

Von den Versammlungen der Livländischen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

1. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

51. Die Landtage sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 1.

52. Die ordentlichen Landtage versammeln sich alle drei Jahre zu einer bestimmten Zeit.

Eben., § 2.

Anmerkung. Die Eröffnung des Landtags findet in der Regel in der letzten Woche des Januars Statt.

Livl. Landt.-Beschl. v. 1839, besti. durch die Vorschr. der Livl. Gouv.-Reg. v. 4 Febr. 1840.

53. Die Zeit der Ausschreibung der außerordentlichen Landtage richtet sich nach der größern oder geringern Nothwendigkeit derselben (a). Während der Juridiken des Hofgerichts dürfen sie nur in dringenden Fällen gehalten werden (b).

(a) Livl. Landt.-D. v. 1827, § 3. — (b) Eben., § 3.

54. Die Erledigung der Frage: ob die Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags nöthig sei, hängt von dem Ermessen des Generalgouverneurs und des Adelskonvents ab.

Eben., § 3.

55. Sowohl die ordentlichen Landtage, als auch die außerordentlichen können nicht anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung des Generalgouverneurs.

Ebend., § 4.

56. Der residirende Landrath stellt dem Generalgouverneur in Betreff der Ausschreibung des Landtags ein Memorial vor, worin die Hauptbeweggründe zur Zusammenberufung des Landtags und der zur Eröffnung desselben anzuberaumende Termin anzuzeigen sind.

Ebend., §§ 4 u. 5.

57. Erfolgt hierauf die Zustimmung des Generalgouverneurs, so wird der Adel durch die Rigaschen Intelligenzblätter und durch Gouvernementsregierungspatente, welche acht Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermine an sämtliche Kirchspiele zu erlassen sind, einberufen.

Ebend., § 6.

58. Durch die zum Behufe der Versammlung zum Landtage erlassenen Patente der Gouvernementsregierung werden die Edelleute zugleich aufgefordert, drei Wochen vor Eröffnung des Landtags beim Landrathskollegium entweder unmittelbar oder durch den Oberkirchenvorsteher in Bezug auf die Bedürfnisse und Interessen der Adelskorporation mit Vorstellungen einzukommen. Diese Patente werden, mit Beobachtung der für die Publikationen im allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung, in den Kirchspielen von Hof zu Hof gesandt, und, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Ortsprediger zugestellt; von ihm aber an die Ritterschaftskanzlei zurückgeschickt.

Ebend., §§ 6 u. 7.

59. Erachtet es der Generalgouverneur auf höhern Befehl für nothwendig, irgend einen Gegenstand der Ritterschaft zur Prüfung zu übertragen, so benachrichtigt er den residirenden Landrath schriftlich oder mündlich hiervon. Der residirende Landrath versammelt hierauf unverzüglich den Adelskonvent. Dieser aber erwägt, ob nicht auch ohne die Ritterschaft zu einem außerordentlichen Landtage zu versammeln, dem Verlangen des Generalgouverneurs genügt werden könne, und macht sodann denselben die nöthige Vorstellung hierüber.

Ebend., § 4.

60. Die Livländische Ritterschaft versammelt sich zum Landtage in der Regel in der Stadt Riga (a); sie kann sich aber, wenn es die Umstände erheischen, mit Genehmigung oder auf Verfügung des Generalgouverneurs, auch an einem andern Orte versammeln (b).

(a) Ebend., § 1. — (b) Königl. Schwed. Resol. v. 10 Mai 1678, § 26.

II. Von der Zusammensetzung des Landtags.

61. Auf dem Landtage müssen alle zur örtlichen Matrikel gehörende Livländische Edelleute erscheinen, die nicht unter Vormundschaft oder Curatel stehen, das 21ste Lebensjahr überschritten, das 60ste Jahr aber noch nicht erreicht haben und in Livland mit Landgütern ansäßig sind, die durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrendekontrakte in ihren Besitz gekommen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 10.

62. Die Rigasche Stadtgemeinde ist berechtigt, zwei Rathsglieder als Deputirte zum Livländischen Landtage abzuordnen.

Ebend., § 18.

63. Auf dem Landtage können, falls sie es wünschen, erscheinen: 1) Edelleute, die zur örtlichen Matrikel gehören und über 60 Jahre alt sind; 2) örtlich immatrikulirte

Edelleute, die das zur Volljährigkeit erforderliche Alter (von 21 Jahren) erreicht haben, wenn sie auch in Livland weder ererbte, noch erkaufte Güter, noch Pfandgüter oder Arrenden besitzen, und 3) Edelleute und Bürgerliche, welche in Livland Landgüter oder Arrenden besitzen, ohne in die örtliche Matrikel aufgenommen zu sein (Vergl. Art. 100 und Anmerk.).

Ebend., §§ 13 u. 44.

64. Außer den in den vorhergehenden §§ 61, 62 und 63 erwähnten Personen wird es Niemandem, ohne besondere Erlaubniß des Landmarschalls, gestattet, dem Landtage beizuwohnen.

Ebend., § 81.

65. Alle diejenigen, welche verpflichtet sind, auf dem Landtage zu erscheinen, oder die bloß wünschen, demselben beizuwohnen, müssen sich vor Eröffnung desselben beim Landmarschalle melden, und sich in der Ritterschaftskanzlei einschreiben lassen.

Ebend., § 11.

Anmerkung. Die Namen der zu dem Landtage erschienenen Edelleute werden von dem Ritterschaftsnotare in einer Liste verzeichnet.

Ebend., § 11.

66. Personen, welche verpflichtet sind auf dem Landtage zu erscheinen, und ohne besondere gesetzliche Gründe ausbleiben, oder Ursachen vorschützen, die nicht erheblich sind, verurtheilt für jeden Tag der Verspätung eine Pbn von 2 Rbl. S. M. zum Besten der Ritterschaftskasse; erscheinen sie aber gar nicht und versäumen dem residirenden Landrath vor Eröffnung des Landtags die Gründe ihres Ausbleibens anzuzeigen, so werden sie ein für allemal mit 100 Rbl. S. M. bestraft.

Ebend.

67. Für gültige Ursachen des Nichterscheinens auf dem Landtage werden erachtet: Krankheit, Abwesenheit aus dem Gouvernement, die Verpflichtung zur Abwartung gerichtlicher Termine, in Fällen, die keinen Aufschub leiden, und andere rechtmäßige Hindernisse (Vergl. die Gesetze über den bürgerl. Prozeß).

Ebend.

Anmerkung. Zur Bergewisserung des Vorhandenseins dieser Ehehaften bedarf es keiner Bescheinigung dritter Personen.

Ebend., § 11.

68. Wer sich auf dem Landtage einfindet, muß während der Dauer desselben täglich zur bestimmten Stunde in der Versammlung erscheinen und bis zur Beendigung der Sitzungen darin verbleiben.

Ebend., § 12.

69. Entfernt sich Jemand während der Sitzung, so ist er weder berechtigt, den in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüssen zu widersprechen, noch kann er verlangen, daß die Gegenstände, über welche bereits eine Verhandlung Statt gefunden hat, abermals zur Berathung kommen.

Ebend., §§ 12 u. 13.

70. Verläßt ein Edelmann, der verpflichtet ist, auf dem Landtage zugegen zu sein (§ 61), eigenmächtig solchen, ohne besondere gesetzliche Gründe dafür vorschützen zu können, so verfällt derselbe zum Besten der Ritterschaftskasse, wenn er Landrath oder Kreisdeputirter ist, in eine Strafe von 6 Rbl. S. M., wenn er aber kein solches Amt bekleidet, in eine Strafe von 3 Rbl. S. M. für jeden Tag, von der Zeit seiner Abreise an gerechnet bis zur Schließung des Landtags.

Ebend., § 14.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtages.

71. Am Tage vor der Landtagseröffnung versammeln sich die Landräthe und der Landmarschall, um die Liste der Personen zu ordnen, die sich zum Landtage eingefunden haben und zugleich auch zur Verzeichnung der Abwesenden.

Ebend., § 17.

72. Demnächst aber begeben sich zwei von den Landräthen mit dem Landmarschalle zum Generalgouverneur, um ihn zu benachrichtigen, daß sich die Ritterschaft versammelt habe, und ihm den nächsten Tag, nach gehaltenem Gottesdienste, durch eine besondere Deputation über die Eröffnung des Landtages Bericht erstatten würde. Die hierbei übliche Anrede hält derjenige von den abgeordneten Landräthen, welcher dem Dienste nach älter ist.

Ebend.

73. Am Tage der Eröffnung des Landtages versammeln sich die Landräthe, der Landmarschall und die Kreisdeputirten in der Rathskammer; der Adel aber in dem Versammlungs-
saale. Der Letztere ordnet sich hier nach den beiden Distrikten, dem Lettischen und dem Esth-
nischen.

Ebend., § 18.

74. Die zur örtlichen Matrifel gehörenden Edelleute des Distrikts, aus welchem der Landmarschall gewählt worden ist, nehmen stets ihre Plätze auf der rechten Seite seines Sitzes ein; alle übrigen Edelleute und sonstigen Personen, welche berechtigt sind, auf dem Landtage zu erscheinen, nehmen dagegen die Plätze ein, die ihnen vom Landmarschalle besonders angewiesen werden. Die Deputirten der Stadt Riga haben ihren Platz zwischen den Edelleuten des Lettischen Distrikts. Diese Ordnung wird von der Versammlung während der ganzen Dauer des Landtages beobachtet.

Ebend., § 18.

75. Nach Verrichtung des Gottesdienstes in der St. Jakobs-Kirche (a), wird eine besondere Deputation an den Generalgouverneur abgeordnet, um demselben die Eröffnung des Landtages anzuzeigen (b). Hierauf beginnt der Landmarschall die Landtags-Verhandlungen durch eine feierliche Rede, und bestimmt, in Gemeinschaft mit den Landräthen, für den folgenden Tag die Stunde zur Zusammenkunft. Nach dieser Anzeige wird die Versammlung entlassen (c).

(a) Ebend., § 19. — (b) Ebend. — (c) Ebend., § 21.

76. In der Regel dauert der Landtag nicht länger als einen Monat (a); nichts desto weniger kann derselbe aber in Fällen von besonderer Wichtigkeit, dem Ermessen der Versammlung gemäß, mit Zustimmung des Generalgouverneurs, auch prorogirt werden. Während der ganzen Dauer desselben haben die Landgerichte keine ordentlichen Juridiken, auch werden ihnen außerordentliche nur auf besondere Vorschrift der Oberbehörde gestattet (Vergl. die Beh.-Verf. der Dist.-Gouv., B. II) (b).

(a) Ebend., § 85. — (b) Ebend., § 5.

IV. Von den vorbereitenden Maßregeln zur Bestimmung der Gegenstände der Landtagsverhandlungen.

77. Zwei Wochen vor dem zur Eröffnung des Landtags anberaumten Termine versammelt sich ein besonderer Konvent, bestehend aus den Landräthen, den Kreisdeputirten und den

Rassedeputirten und Revidenten, um sich über die nöthigen Vorbereitungen zum Landtage zu berathen.

Ebend., § 7.

78. Dieser berathende Konvent hat: 1) die Gegenstände auszumitteln, die einer Prüfung des Landtags bedürfen, und dieselben, mit Beifügung seines Gutachtens, schriftlich abzufassen; 2) die aus den Kreisen unmittelbar oder durch die Obeikirchenvorsteher eingegangenen Petitionen und Anträge zu untersuchen; 3) erforderlichen Falles wegen Verbesserungen in Betreff der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und der Landschulen Vorschläge zu entwerfen; 4) bei dem Civilgouverneur um die Erlaubniß zu der bei Eröffnung des Landtages zu veranstaltenden Feierlichkeit nachzusuchen und deshalb die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Ebend., §§ 7 u. 8.

79. Die Petitionen und Anträge sind drei Wochen vor dem Anfange der Sitzungen des berathenden Konvents aus den Kreisen einzuliefern. Gehen solche nach Eröffnung der Sitzungen desselben ein, so bleiben sie bis zum nächsten Landtage liegen.

Ebend., §§ 7 u. 34.

80. Findet der berathende Konvent, daß irgend eine Petition oder ein Antrag sich nicht zur Landtagsverhandlung eigne, oder daß dieselben außer dem Landtage erledigt werden können, so eröffnet der Landmarschall solches dem Bittsteller, welchem es jedoch unbenommen bleibt, darauf anzutragen, daß der Landtag hierüber entscheiden möge.

Ebend., § 34.

81. Die Gutachten, welche die Konventsglieder in den Fällen zu ertheilen haben, die in den vorhergehenden §§ 78, 79 und 80 erwähnt worden sind, werden auf den Antrag des Landmarschalls schriftlich abgefaßt, nachdem sich zuerst die Kreisdeputirten, nachher aber auch die Landräthe besonders darüber berathen haben.

Ebend., § 7.

82. Ist Jemand von den Mitgliedern des Konvents bei diesen Berathungen nicht zugegen, und schützt auch keine rechtmäßigen Ursachen seines Ausbleibens zeitig vor, so ist er deshalb zum Besten der Ritterschaftskasse für jeden Tag der Abwesenheit mit 5 Rbl. C. M., wenn er aber gar nicht erscheint, mit 100 Rbl. C. M. zu bestrafen. Diese von dem Abwesenden verwirkte Pön fällt jedoch weg, wenn er erweist, daß er nicht nur nicht erscheinen konnte, sondern auch kein Mittel hatte, Nachricht hiervon zu ertheilen.

Ebend., § 9.

V. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen.

83. Alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft, oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein.

Königl. Schwed. Res. v. 4 Jul. 1643. Civl. Landt.-D. v. 1827, § 2.

84. Insbesondere sind Gegenstände der Landtagsverhandlung: 1) die Wahl des Landmarschalls (a); 2) die Propositionen der Gouvernements- und höhern Obrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten (b); 3) die für den Landtag in den gemeinschaftlichen Sitzungen der Mitglieder des berathenden Konvents vorbereiteten Sachen und insbesondere die Vorstellungen wegen Verbesserungen im Kirchen- und Landschulwesen (c); 4) die Gesuche um Aufnahme

in die Matrikel (d); 5) die Petitionen und Anträge über Gegenstände, welche das ganze Land oder die ganze Ritterschaft betreffen und von dem berathenden Konvente (Vergl. § 80) nicht angenommen worden sind (e); 6) die Geldbewilligungen und andere gemeinschaftliche Leistungen (f); 7) Privatgesuche, die an den Landtag gerichtet sind (g); 8) die Besetzung der von der Ritterschaft abhängenden erledigten Aemter (h) und 9) die Revision der seit dem letzten Landtage bis zum gegenwärtigen geführten Rechnungen über die Ritterschaftskasse (i).

(a) Viol. Landt.-D. v. 1827, § 56. — (b) Ebend., § 31. — (c) Ebend. §§ 8 u. 33. — (d) Ebend.
(e) Ebend. — (f) Ebend. — (g) Ebend., § 33. — (h) Ebend., § 56. — (i) Ebend., § 52.

Anmerkung. Die Propositionen, welche der Generalgouverneur der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft macht, werden von ihm dem Landmarschalle entweder persönlich, bei Vorstellung der Landtagsdeputation, eingehändigt, oder sie werden demselben schriftlich in das Ritterhaus zugesandt.

85. Gegenstände der Landtagsberatungen können nicht sein: 1) Justizsachen (a); 2) Beiträge nach Haken, die sich nicht auf allgemeine Angelegenheiten und Zwecke beziehen (b); 3) Vorschläge, welche die Verletzung der Rechte irgend einer Privatperson zum Besten der Ritterschaft zum Gegenstande haben (c).

(a) Königl. Schwed. Resol. v. 4 Jul. 1643. — (b) Viol. Landt.-D. v. 1827, § 44. —
(c) Ebend., § 15.

VI. Von der bei Verhandlung der Landtagsangelegenheiten zu beobachtenden Ordnung.

86. Die Verhandlungen des ordentlichen Landtags beginnen mit der Wahl eines neuen Landmarschalls, wenn nicht der zeitherige, auf die einhellige Aufforderung der ganzen Ritterschaft, darein willigt, sein Amt auch für die nächsten drei Jahre beizubehalten.

Ebend., § 22.

87. Nach der Wahl des neuen Landmarschalls legt der bisherige, welcher während des ganzen Landtages seinem Amte vorzustehen fortfährt, Rechenschaft darüber ab, welche Beschlüsse des letzten Landtages zur Ausführung gekommen sind, und bei welchen dieses nicht der Fall ist. Zugleich zeigt derselbe die Ursachen der Nichterfüllung dieser letztern an.

Ebend., § 29.

88. Hierauf kommen die übrigen zur Berathung vorliegenden Angelegenheiten, nach der Bestimmung des Landmarschalls, zum Vortrage, indem dabei nach Möglichkeit die im § 84 vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird.

Ebend.

89. Der Landmarschall eröffnet die Verhandlungen, sobald die Versammlung, mit Einschluß der Mitglieder des Adelskonvents, aus nicht weniger als zwei und dreißig stimmberechtigten Personen besteht.

Ebend., § 15.

90. Der Landmarschall trägt die Sache stehend vor, mit dem Stabe in der Hand. Jedes Mitglied der Versammlung ist verpflichtet, ihn mit Aufmerksamkeit anzuhören, ohne ihn zu unterbrechen. Die ausführlichen Regeln über die Geschäftsordnung auf dem Landtage und über die Strafen, womit die Verletzung derselben bedroht wird, sind in der besondern Landtagsordnung enthalten, welche unter Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit abgefaßt wird.

Ebend., §§ 49—51, 62, 71—84.

91. Während des Landtages bilden die Landräthe einerseits, die Kreisdeputirten unter dem Voritze des Landmarschalls aber andererseits, zwei besondere von einander getrennte Ausschüsse. Diese prüfen sämtliche Gegenstände, welche zur Verhandlung des Landtages vorliegen und in Betreff deren im beratenden Konvente keine Berathung Statt gefunden hat (Vergl. § 77 und folg.), und ertheilen darüber ihre schriftlichen Gutachten.

Ebend., § 35.

Anmerkung. Die Kassedeputirten nehmen in allen Sachen, welche sich auf die Ritterschaftskasse beziehen, an den Sitzungen des durch die Kreisdeputirten gebildeten Ausschusses Theil.

92. Entsteht in Betreff einer Sache, die den Kreisdeputirten zur Prüfung übergeben worden ist, ein Zweifel, so konferiren dieselben deshalb durch den Landmarschall mit dem Landrathskollegium.

Ebend., §§ 37 u. 38.

93. Ueber das von den Kreisdeputirten vorgestellte Gutachten ertheilen die Landräthe ihr Consilium, worauf die Kreisdeputirten zu ihrem endlichen Gutachten über die Sache, mit möglichster Rücksicht auf das Consilium der Landräthe, schreiten.

Ebend.

94. Jedem Kreisdeputirten und Landrathe ist es erlaubt, seine Meinung, wenn selbige von der Majorität abweicht, zu Protokoll zu geben, und selbige dem Landtage zur Prüfung vorzulegen.

Ebend., § 38.

95. Weichen die durch den Landmarschall dem Landtage vorzulegenden Meinungen der Kreisdeputirten und der Landräthe von einander ab, so können die Landräthe verlangen, daß auf dem Landtage in jedem Kreise zu besondern Berathungen über den fraglichen Gegenstand, zum Behufe einer möglichst genauen und ausführlichen Prüfung desselben, geschritten werde. Während dieser besondern Kreisberathungen haben sowohl die Landräthe, als auch die Deputirten, zur Unterstützung ihrer Meinungen alle nöthigen Erläuterungen zu geben.

Ebend.

VII. Von den Landtagschlüssen.

1) Von der Fassung der Landtagschlüsse.

96. Sind in einer Sache alle vom Landmarschalle vorgelegten Umstände vorgetragen und berathen worden, so faßt die Ritterschaft in voller Versammlung ihren Beschluß.

Ebend., § 37.

97. Jeder Edelmann, der auf dem Landtage anwesend und örtlich immatrikulirt ist, auch ein Rittergut in Livland besitzt, hat bei sämtlichen Landtags-Berathungen und Schlüssen ein Stimmrecht.

Ebend., §§ 44 u. 63.

98. Edelleute, welche örtlich immatrikulirt sind, aber in Livland keine Rittergüter besitzen, können zwar auf dem Landtage zugegen sein (§ 63, P. 2), nehmen aber weder an den Wahlen, noch an andern Verhandlungen und Berathungen der Versammlung Theil.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

99. Wird ein Edelman, der kraft des vorhergehenden § 98 kein Stimmrecht auf dem Landtage hat, von einem andern Edelmann, dem dieses Recht gebührt, der aber eines gesetzlichen Hindernisses wegen auf dem Landtage nicht erschienen ist, bevollmächtigt, so nimmt derselbe (wenn seine Vollmacht vom Landmarschalle für gültig erklärt wird) als stimmberechtigt an den Landtagsberathungen Theil; doch sind die Wahlen zu Aemtern davon ausgeschlossen, bei welchen keine Vollmachten zulässig sind.

Allerh. best. Gutacht. des Reichsr. v. 21 Juni 1845.

100. Edelleute, die zu der örtlichen Matrikel nicht gehören, in Livland aber entweder als Eigenthümer, oder in Folge geschlossener Pfandkontrakte Rittergüter besitzen, üben bloß bei Berathungen über Bewilligungen ein Stimmrecht aus, ohne an den Wahlen und andern Beschlüssen des Landtags Theil zu nehmen.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II Abth. der Eig. Kanz. Sr. K. M. vom 20 Jun. 1844.

Anmerkung. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf Bürgerliche, welche Rittergüter in Livland besitzen.

101. Die beiden Deputirten der Stadt Riga haben bei sämtlichen Landtagsbeschlüssen nur eine Stimme.

Livl. Landt.-D. von 1827, § 63.

102. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, selbst wenn es mit mehreren Gütern ansäßig ist.

Ununterbr. Gewohnh.

103. Vater und Sohn, die Landgüter besitzen, und eben so Brüder, selbst dann wenn sie sich im Besitze von ungetheilten Landgütern befinden, haben jeder für sich eine besondere Stimme.

Livl. Landt.-D. von 1827, § 44.

104. Ist in Livland nach dem Jahre 1819 von einem Rittergute ein bloß aus Hofsländereien bestehendes Stück abgetheilt worden und an einen andern Besitzer übergegangen, so hat dieser Besitzer, er mag zu einem Stande gehören, zu welchem er wolle, bei Bestimmung der Bewilligungen keine Stimme auf dem Landtage. Dagegen können die Besitzer abgetheilter Stücke, die aus Hofss- und Bauerländereien bestehen, ohne Rücksicht auf deren Umfang ein Stimmrecht auf dem Landtage und den Kreisversammlungen ausüben, wenn sie Edelleute, selbst nicht immatrikulirte sind, und ihnen dieses Recht auf dem Landtage durch Stimmenmehrheit für die Zeit ihres Besitzes dieser Landstücke ertheilt wird.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden d. II Abth. der Eig. Kanz. Sr. K. M. v. 20 Jun. 1844.

105. Findet in der Versammlung eine Verhandlung über die Besetzung irgend eines Amtes, oder über das Ballottement in Betreff eines andern Gegenstandes Statt, und eins von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ritterschaft ist während dieser Zeit verpflichtet, als Landrath, oder als Kreisdeputirter, oder wegen eines speziellen Auftrags des Adels einer andern besondern Berathung beizuwohnen, von welcher es sich nicht entfernen kann, so wird es nicht als abwesend betrachtet, sondern wird ihm in diesem Falle gestattet, seine Meinung schriftlich abzufassen und dieselbe der Versammlung des Kreises vorzustellen, in welchem die gedachte Wahl oder Verhandlung Statt findet. Auf dieselbe Weise nimmt dieses Mitglied an dem Ballottement Theil.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 45.

106. Ein Landtagschluß ist ungültig, wenn nicht wenigstens 32 stimmberechte Mitglieder, mit Inbegriff der Mitglieder des Adelskonvents, durch wirkliche Stimmgebung daran Theil genommen haben.

Ebend., § 15.

107. Ein Landtagschluß wird gefaßt: 1) durch einhelligen Beschluß sämtlicher Mitglieder, oder 2) durch Ballotement.

Ebend., §§ 29, 40 und 45.

108. Kommt nach gehrigger Berathung kein einhelliger Beschluß zu Stande, und es trägt eins von den stimmberechtigten Mitgliedern auf das Ballotement an, so wird ihm dieses zugestanden, sobald sein Antrag durch noch zwei andere Mitglieder der Ritterschaft, die gleichfalls stimmberechtigt sind, unterstützt wird.

Ebend., §§ 40 und 46.

109. Nach Beantragung des Ballotements trägt der Landmarschall dem Ritterschaftssekretair auf, die zu entscheidende Frage in demselben Sinne zu stellen, wie solche von dem auf das Ballotement Antragenden beabsichtigt worden ist.

Ununterbr. Gewohnh.

110. In der hierauf folgenden Sitzung liest der Landmarschall das Memorial vor, welches die Frage enthält, und schreitet zum Ballotement, sobald gegen die Fassung der Frage nichts eingewandt wird.

Eben so.

111. Tragen Mehrere ein und derselben Sache wegen auf verschiedene Ballotements an, so läßt der Landmarschall das Ballotement zunächst über den früher gemachten Antrag zu, und erst nachher über die darauf folgenden Anträge, falls es sich nicht ausweist, daß diese letztern durch das erste Ballotement erledigt werden.

Eben so.

112. Wer auf ein Ballotement anträgt, kann seinen Antrag zurücknehmen, so lange das Ballotement noch nicht begonnen hat.

Eben so.

113. An dem Ballotement nehmen gemeinschaftlich mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern auch die Landräthe, der Landmarschall und die Kreisdeputirten Theil.

Priv. Landt.-D. von 1827, § 39.

114. Beim Ballotement über eine Sache entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Ist die Anzahl der Bälle gleich, so gibt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag.

Ebend., §§ 39 u. 40.

2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse.

115. Die einstimmig oder durch Stimmenmehrheit gefaßten Landtagschlüsse läßt der Landmarschall vom Ritterschaftssekretair niederschreiben, in der Versammlung verlesen und Wort für Wort zu Protokoll nehmen.

Ebend., § 45.

116. Ein von sämtlichen Mitgliedern einmüthig gefaßter Landtagschluß wird in der folgenden Sitzung nach Verlesung des Protokolls, worin er aufgezeichnet worden ist, für rechtskräftig angesehen.

Ebend., § 46.

117. Bei Verlesung des Protokolls ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung befugt, auf eine richtigere Abfassung des Beschlusses anzutragen; es kann aber Niemand Veränderungen verlangen, die das Wesen desselben betreffen.

Ebend.

118. Ein durch Ballotement gefaßter Beschluß kann auf dem nämlichen Landtage nicht verändert oder aufgehoben werden, sondern wird, seinem wörtlichen Inhalte nach, unmittelbar nach Beendigung des Ballotements für definitiv angesehen.

Ebend.

119. Dem folgenden Landtage steht die Befugniß zu, einen Beschluß des vorhergehenden Landtags zu ändern oder ganz aufzuheben. Die Rechte, die einer Privatperson durch einen Landtagschluß unbedingt zugestanden worden sind, können jedoch nur gegen Entschädigung und mit Einwilligung dieser Person aufgehoben werden.

Ebend., §§ 15 u. 46.

120. Obgleich jedes Mitglied der Versammlung berechtigt ist, eine vom Landtagschluß abweichende Meinung zu verlautbaren, und diese zu Protokoll nehmen zu lassen, so kann doch durch eine solche Verlautbarung einer besondern Meinung Niemand die Ausführung eines auf die gesetzliche Weise abgefaßten Landtagschlusses hemmen. Jedweder ist verpflichtet, dem einmüthig oder durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Willen des Landtags Folge zu leisten.

Ebend., § 75.

121. Sobald das Protokoll vom Landmarschalle unterzeichnet und vom Ritterschaftssekretair contrasignirt worden ist, darf Niemand bei Vermeidung einer Geldstrafe den Inhalt desselben anstreiten.

Ebend., § 82.

122. Landtagschlüsse, die sich bloß auf innere oder ökonomische Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, werden, als keiner besondern Bestätigung bedürftig, der Gouvernementsobrigkeit zur Kenntniß mitgetheilt. Beschlüsse, welche auf allgemeine Landesangelegenheiten Bezug haben, oder die ihrem Wesen nach einer Prüfung der Regierung bedürfen, sind dagegen vor ihrer Ausführung zur Bestätigung vorzustellen. Der residirende Landrath sucht um diese Bestätigung bei der Gouvernementsregierung, oder, nach Beschaffenheit der Sache und ihren Umständen gemäß, auch unmittelbar bei dem Generalgouverneur nach, welcher, kraft der ihm verliehenen Gewalt, den Beschluß entweder selbst bestätigt, oder sich eine Allerhöchste Entscheidung darüber erbittet.

Königl. Schwed. Resol. vom 4 Juli 1645; Allerb. best. Beschl. des Minister-Komités vom 25 Apr. 1827; Civil. Landt.-D. von 1827, § 48.

123. Beschlüsse, welche Petitionen und Anträge der Ritterschaft betreffen, werden wo möglich während des nämlichen Landtages dem Generalgouverneur zur Entscheidung vorgestellt.

Civil. Landt.-D. von 1827, § 48.

VIII. Von der Schließung des Landtages.

124. Sind auf dem Landtage die Beratungen über sämmtliche Gegenstände beendigt, die einer Entscheidung desselben bedürfen, so bittet der Landmarschall persönlich den Gene-

ralgouverneur ihn zu benachrichtigen, ob er seinerseits dem Landtage noch irgend etwas zu proponiren habe.

Ebend., § 58.

125. Erfolgt vom Generalgouverneur eine Proposition, so ist sofort in der gesetzlichen Ordnung zur Berathung über dieselbe zu schreiten; hiernächst aber fordert der Landmarschall den zu seinem Nachfolger Ervählten zum Antritt des Amts auf, und händigt ihm, nach Beendigung einer an den Adel gerichteten Abschiedsrede, den Stab ein.

[Ebend., § 58.

126. Der neu erwählte Landmarschall trägt nunmehr dem Sekretair auf, in Gegenwart der Landräthe, das ins Reine geschriebene, sämmtliche Landtagschlüsse umfassende Generalprotokoll (den Rezeß) der Landtagsversammlung vorzulesen. Hierauf aber begibt er sich, in Begleitung einer Deputation, zum Generalgouverneur, um ihn von der Beendigung der Landtagsverhandlungen zu benachrichtigen, wobei er in einer kurzen Anrede das ganze Adelskorps seinem Schutze empfiehlt.

Ebend., § 89.

127. Nach der Rückkehr des Landmarschalls und der Deputation vom Generalgouverneur werden diejenigen Mitglieder notirt, welche den Landtag ohne Erlaubniß verlassen haben, um von ihnen die gesetzliche Pön einzutreiben (a). Hierauf entläßt der neu erwählte Landmarschall die Versammlung, hält an den ganzen Adel, insbesondere aber an die Mitglieder des Landrathskollegiums eine Anrede, und empfiehlt diesem Kollegium die Wahrnehmung der Landesangelegenheiten (b).

(a) Ebend., § 90.—(b) Ebend., § 91.

128. Auf den außerordentlichen Landtagen sind, in soweit es möglich ist, dieselben Regeln zu befolgen, welche bei den ordentlichen zur Richtschnur dienen.

Ebend., § 16.

B. Von dem Livländischen Adelskonvente.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Adelskonvente.

129. Die Konvente sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Ununterbr. Gewohnh.

130. Der ordentliche Konvent versammelt sich jährlich im Februar und Juli, in Folge der Einberufung durch den residirenden Landrath.

Eben so.

131. Der außerordentliche Konvent versammelt sich, so oft der residirende Landrath und der Landmarschall, oder auch nur einer von ihnen, die Versammlung des Konvents für nöthig erachtet.

Instr. für die Livl. Ritterch.=Beamten von 1827, § 45.

132. Von der Zusammenberufung des Konvents, des ordentlichen sowohl, als auch des außerordentlichen, ist in jedem Falle der Generalgouverneur zu benachrichtigen.

Ebend.

II. Von der Zusammensetzung des Adelskonvents.

153. Der Adelskonvent besteht aus dem Landmarschalle und zwölf Kreisdeputirten. Das Landrathskollegium nimmt an allen Sitzungen desselben Theil.

Ebend.

154. Außer den im vorhergehenden § 153 erwähnten Personen nehmen im Adelskonvente auch die Kassedeputirten an den Sitzungen Theil; sie haben aber in allen Angelegenheiten, auch die Sachen nicht ausgenommen, welche die Ritterschaftskasse betreffen, nur eine beratende Stimme.

Ebend., § 54.

155. Wer ohne gültige Ursachen vom Adelskonvente wegbleibt (vergl. § 67), wird zum Besten der Ritterschaftskasse mit 60 Rbl. C. M. bestraft; wer nicht zur bestimmten Frist erscheint, zahlt für jeden verspäteten Tag 5 Rbl. C. M.

Ebend., § 57.

156. Während der Dauer der Verhandlungen eines außerordentlichen Konvents erhält jeder an der Sitzung theilnehmende Kreisdeputirte und Kassedeputirte täglich 1 Rbl. 25 Kop. C. M. aus der Ritterschaftskasse.

Ebend., §§ 55 u. 65.

III. Von dem Wirkungskreise des Adelskonvents und den Grenzen seiner Gewalt.

157. Die Verpflichtungen des Adelskonvents in Ansehung der vorbereitenden Maßregeln zu den Landtagsverhandlungen und die Theilnahme desselben an diesen Verhandlungen sind in den §§ 77—82 ausführlich bezeichnet.

158. Zu dem Geschäftskreise des Adelskonvents gehören außerdem: 1) Alle Sachen, zu deren Entscheidung der residirende Landrath nicht befugt ist und die nicht ausschließlich zum Ressort des Landtags gehören; 2) die Prüfung und Erledigung der Fragen, welche bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem residirenden Landrathe und dem Landmarschalle entstehen.

Instr. für d. Civil-Rittersh.-Beamten v. 1827, § 44.

159. Von den Konventsverhandlungen sind folgende, ausschließlich zum Ressort des Landtags gehörige Gegenstände, ausgenommen: 1) Die Vorschläge in Betreff irgend einer Veränderung in den Einrichtungen und Rechten der Ritterschaft; 2) die Anordnung von Bewilligungen; 3) die Wahl der Landräthe, des Landmarschalls, der Kreisdeputirten, der Deputirten und Residenten der Ritterschaftskasse, des Sekretairs, des Rentmeisters und des Notars der Ritterschaft, der Mitglieder des Hofgerichts, des Präsidenten und des geistlichen Vice-Präsidenten (General-Superintendenten) des Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Konfistoriums; 4) die Aufnahme in die Matrifel und die Ausschließung aus derselben; 5) die Verpachtung der der Ritterschaft gehörigen Güter, oder die Abgabe derselben in temporären Besiß und die Feststellung der Grundsätze ihrer Verwaltung.

Ebend., § 51; Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28. Dec. 1832 (5780) §§ 276 u. 293; 1834 Nov. 11 (7559).

140. Befäßt sich der Konvent mit Gegenständen, welche, in Gemäßheit des vorhergehenden § 159, ausschließlich in den Geschäftskreis des Landtags gehören, so sind seine

darauf Bezug habenden Beschlüsse für ungültig zu erachten, und der Konvent ist deshalb der Verantwortung vor dem Landtage unterworfen.

Instr. f. d. Ritterfch.=Beamt. v. 1827, § 51.

141. Der Adelskonvent kann allgemeiner Angelegenheiten wegen keine außerordentlichen Ausgaben aus der Ritterschaftskasse bewilligen, die 6000 Rbl. S. M. übersteigen. Die Konventsglieder haften zwar für die Bewilligung einer außerordentlichen Geldausgabe nicht mit ihrem Vermögen; sie sind aber verpflichtet, einer auf dem folgenden Landtage aus fünf Mitgliedern der Ritterschaft zu errichtenden besondern Kommission über die Nothwendigkeit der von ihnen zugelassenen Ausgabe, den Zweck derselben und den Gebrauch, welcher von der zur Verabfolgung bewilligten Geldsumme gemacht worden ist, Aufschlüsse zu geben und Beweise darüber vorzustellen.

Ebend., § 48.

142. In jedem Konvente werden von dem Landmarschalle und den Kassedeputirten, den Kreisdeputirten die Jahresrechnungsbücher und die Kasse-Journale, nebst allen dazu gehörigen Dokumenten, vorgelegt, damit sie die Rechnungen prüfen, ihre Bemerkungen darüber machen und selbige bei der Kasserevision auf dem nächsten Landtage in Betracht ziehen können.

Ebend., § 49.

IV. Von der bei Verhandlung der Sachen im Adelskonvente zu beobachtenden Ordnung.

143. Der Konvent schreitet bloß zur Berathung solcher Sachen, die ihm, auf den Grund des § 138, vom residirenden Landrath und dem Landmarschalle vorgelegt werden. Wünscht eins von den andern Mitgliedern des Konvents demselben irgend eine Sache zur Berathung und Entscheidung vorzulegen, so hat dasselbe vorläufig bei der allgemeinen Versammlung der Landräthe und Deputirten darauf anzutragen, welche hiernächst nach Stimmenmehrheit darüber entscheiden, ob dieser Antrag angenommen werden könne, oder nicht.

Liol. Landt.=D. v. 1818; Instr. f. d. Liol. Ritterfch.=Beamt. v. 1827, § 50.

144. Alle Sachen, die der Entscheidung des Konvents unterliegen, sind 1) von den Landräthen und 2) von den Kreisdeputirten abgefordert zu berathen.

Instr. f. d. Liol. Ritterfch.=Beamten v. 1827, § 46.

145. Bei dieser Berathung bringt bei den Landräthen der residirende Landrath, bei den Kreisdeputirten aber der Landmarschall die Sachen zum Vortrage. Der Landmarschall gibt jedoch seine Stimme nur auf den Fall, wenn bei der Berathung der Kreisdeputirten die Stimmen gleich getheilt sind.

Ebend., §§ 46 u. 47.

146. Hat der Konvent, in Gemäßheit des § 138, wegen einer eingetretenen Meinungsverschiedenheit zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschalle, eine Entscheidung zu fällen, so nimmt dieser Letztere keinen Theil an der Berathung der Kreisdeputirten in dieser Sache, und es vertritt derjenige Landrath seine Stelle, welcher früher das Landmarschallamt verwaltet hat, oder auch derjenige, welcher zu diesem Behuf von den Deputirten besonders erwählt wird. Die Stelle des residirenden Landraths vertritt gleichfalls ein anderer Landrath.

Ebend.

147. Das Wesen einer jeden Sache, die im Konvent vorzutragen ist, wird von dem residirenden Landrathe oder dem Landmarschalle, je nachdem der eine oder der andere von ihnen die Versammlung des Konvents verlangt hat, schriftlich bezeichnet. In dem hierüber anzufertigenden Memorialen werden alle Umstände der Sache und die Gründe, welche die Vorlage derselben veranlaßt haben, ausführlich erörtert. Dieses Memorial wird von den Landrätthen durchgesehen, und kann bei dieser Gelegenheit durch nöthige Erläuterungen ergänzt werden.

Ebend., § 46.

148. Die Sache wird hierauf den Kreisdeputirten zur Berathung übergeben, welche, nach Statt gehabter Deliberation, ihr Gutachten darüber schriftlich abfassen und solches den Landrätthen mittheilen.

Ebend.

149. Die Landrätthe ertheilen ihr Consilium über das Gutachten der Kreisdeputirten gleichfalls schriftlich.

Ebend.

150. Nachdem sich die Kreisdeputirten das Consilium der Landrätthe haben vortragen lassen, erledigen dieselben, ohne sich daran zu binden, entweder einstimmig oder durch Stimmenmehrheit die ihnen vorgelegte Frage, und fassen in Betreff der Sache einen endlichen Beschluß.

Ebend.

151. Jedes Konventsglied ist befugt, seine besondere Meinung, wenn selbige von der Meinung der übrigen Deputirten oder Landrätthe abweicht, zu Protokoll nehmen zu lassen.

Ununterbr. Gewohnh.

152. Nur die Kreisdeputirten sind dem Landtage für die Konventschlüsse verantwortlich. Die Consilien der Landrätthe unterwerfen diese keiner Verantwortlichkeit beim Landtage.

Instr. f. d. Civl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 46.

V. Von den Beschlüssen des Adelskonvents.

153. Zur Gültigkeit eines Konventschlusses ist erforderlich, daß bei Fassung desselben wenigstens acht Kreisdeputirte anwesend sind.

Ebend.

154. Ist die im vorhergehenden § 153 bestimmte Anzahl von Kreisdeputirten zu dem Konvente nicht erschienen, so sind die Anwesenden berechtigt, diese Zahl durch die Wahl besonderer Mitglieder aus der örtlichen Ritterschaft vollständig zu machen; zunächst aber vertreten die Kassedeputirten die Stelle der nicht erschienenen Kreisdeputirten, doch gebührt ihnen in Sachen, welche die Ritterschaftskasse betreffen, keine Stimme.

Ebend. u. § 54.

155. Ein solcher Substitut behält auch auf den Fall Sitz und Stimme, wenn in der Folge der Kreisdeputirte, dessen Stelle er vertritt, im Konvente erscheint, um an den Berathungen desselben Theil zu nehmen.

Civl. Landt.-Schl. v. 1818.

156. Sind bei den Berathungen der Kreisdeputirten die Stimmen gleich getheilt, so wird die Sache nach der Meinung entschieden, welcher der Landmarschall, oder, in dem im § 146 erwähnten Falle, der seine Stelle vertretende Landrath beitrifft.

Eben.

157. Alle der Berathung des Konvents unterworfenen Sachen müssen mit genauer Beobachtung der in den obigen §§ 143—151 vorgeschriebenen Ordnung verhandelt werden. Es wird daher bei nicht versammeltem Adelskonvente nur auf den Fall zugelassen, ohne Zusammenberufung der Mitglieder desselben schriftliche Meinungen von jedem Mitgliede insbesondere einzuziehen, wenn eine erledigte Stelle zu besetzen ist, oder wenn ein Gegenstand so geringfügig ist, daß derselbe keiner Berathschlagung bedarf, und folglich keine Ursache zur Versammlung eines besondern Konvents vorhanden ist.

§ Insr. f. d. Civl. Rittersch.-Beamten v. 1827, § 53.

158. Für jede Verletzung der Regeln, welche für den Gang der Konventsberathungen festgestellt worden sind, so wie auch für widergesetzliche Handlungen, die während der Dauer derselben Statt finden, verwirkt der Schuldige eine vom folgenden Landtage festzusetzende Strafe.

Civl. Landt.-D. v. 1827, § 84.

159. Alles, was oben über die bei Fassung, Bestätigung und Ausführung der Landtagschlüsse zu beobachtende Ordnung gesagt worden ist (vergl. §§ 115 — 122), gilt auch auf gleiche Weise in Bezug auf die Konventschlüsse. Wird daher, diesem gemäß, in der vollen Konvents-Versammlung das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vorgelesen und von selbiger bestätigt, so beschreitet der in diesem Protokoll enthaltene Beschluß die Rechtskraft, und kann bis zum folgenden Landtage oder Konvente nicht geändert werden.

Ununterbr. Gewohnh.

160. Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Konvents werden vom residirenden Landrath unterzeichnet und vom Ritterschaftssekretair contrasignirt.

Eben so.

VI. Von der Schließung des Adelskonvents.

161. Sind alle im Konvente zum Vortrage gekommenen Sachen beendigt, so benachrichtigt der residirende Landrath den Generalgouverneur hiervon.

Eben so.

162. Der residirende Landrath entläßt hierauf den Konvent, nachdem er zuvor vom Ritterschaftssekretair das von ihm geführte vollständige General-Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Konvents, mit Inbegriff der Consilien der Landräthe und der besondern Meinungen der Mitglieder, in der Versammlung des ganzen Konvents hat vorgelesen lassen.

Eben so.

C. Von den Kreisversammlungen.

163. Die Kreisversammlungen werden auf Anordnung der Gouvernementsregierung und des Landrathskollegiums einberufen.

Eben so.

164. Versammelt werden die Kreisversammlungen, auf die Aufforderung des Oberkirchenvorstehers des betreffenden Kreises, durch Vermittelung der örtlichen Kirchenvorsteher.
Eben so.

165. Erachtet es der Oberkirchenvorsteher selbst für nöthig, irgend einen Umstand oder Vorschlag zur Kenntniß seines Kreises zu bringen, so bittet er die Gouvernementsregierung und das Landrathskollegium um die Erlaubniß zur Einberufung einer Kreisversammlung.
Eben so.

166. Auf den Kreisversammlungen finden sich sämtliche Edelleute ein, sowohl die örtlich immatriculirten, als auch die nicht immatriculirten.
Livl. BauerzB. v. 26 März 1819 (27735).

167. Die Beratungen auf den Kreisversammlungen, welche sich stets nur auf die besondern Interessen und Angelegenheiten des Kreises beziehen, werden vom Oberkirchenvorsteher geleitet.
Ununterbr. Gewohnh.

168. Die Wahlen zur Besetzung der Kreisämter können nicht Gegenstand der Kreisversammlungen sein; sie finden immer auf dem Landtage Statt.
Eben so.

169. Die Beschlüsse der Kreisversammlungen werden entweder einmüthig oder durch Stimmenmehrheit gefaßt, und ist darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches nach Schließung der Versammlung entweder der Gouvernementsregierung oder dem Landrathskollegium vorgestellt wird.
Eben so.

170. Bei Bestätigung der Beschlüsse der Kreisversammlungen durch die Gouvernementsregierung oder das Landrathskollegium gelten die im § 122 aufgestellten Regeln in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse.
Eben so.

Zweite Abtheilung.

Von den Versammlungen der Deselschen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

171. Die Landtage sind entweder ordentliche oder außerordentliche.
Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 1.

172. Die ordentlichen Landtage versammeln sich alle drei Jahre zu der zu diesem Behufe bestimmten Frist.
Eben., §§ 2 u. 5.

Anmerkung. Zur Zusammenberufung des Landtags werden in der Regel die Monate December und Januar anberaunt.

173. Die außerordentlichen Landtage versammeln sich bloß in besondern Fällen. Die Erledigung der Frage: ob die Versammlung eines außerordentlichen Landtages nöthig sei, hängt von dem Ermessen des Generalgouverneurs und des Adelskonvents ab.
Eben., § 3.

174. Ein ordentlicher Landtag sowohl, als auch ein außerordentlicher, kann nicht anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung des Generalgouverneurs.

Ebend., § 4.

175. Zum Behufe der Ausschreibung des Landtages stellt der residirende Landrath dem Generalgouverneur ein Memorial vor, worin die Gründe zur Zusammenberufung des Landtags und die zur Eröffnung desselben anzuberaumende Frist zu bezeichnen sind.

Ebend., §§ 4 u. 5.

176. Erfolgt die Einwilligung des Generalgouverneurs, so macht der residirende Landrath, nicht später als zwei Wochen vor Eröffnung des Landtags, mittelst eines durch die Kirchspielspöbst abzufertigenden Circulars, die zur Versammlung des Landtags anberaumte Frist bekannt und fordert sämmtliche örtliche Edelleute auf, eine Woche vor dieser Frist sowohl die Petitionen und Anträge in Bezug auf die Bedürfnisse und Interessen der Ritterschaft an ihn gelangen zu lassen, als auch die Gesuche derjenigen, welche von den Knehtern, die sie in Folge der auf sie gefallenen Adelswahl verwaltet haben, entlassen zu werden wünschen.

Ebend., § 6.

177. Erachtet es der Generalgouverneur auf höhern Befehl für nothwendig, der Ritterschaft irgend einen Gegenstand zur Prüfung zu übertragen, so benachrichtigt er den residirenden Landrath schriftlich oder mündlich hiervon. Dieser letztere versammelt hierauf unverzüglich den Adelskonvent, welcher, nach Untersuchung des Umstandes, ob nicht auch ohne Versammlung der Ritterschaft zu einem außerordentlichen Landtage dem Verlangen des Generalgouverneurs genügt werden könne, demselben in Betreff dieses Gegenstandes die nöthige Vorstellung macht.

Ebend., § 4.

178. Die Deselsche Ritterschaft versammelt sich zum Landtage in der Stadt Arensburg.

Ebend., § 1.

II. Von der Zusammensetzung des Landtags.

179. Auf dem Landtage müssen alle Deselschen Edelleute erscheinen, die weder unter Vormundschaft noch unter Curatel stehen, das 21ste Lebensjahr überschritten, das 60ste Jahr aber noch nicht erreicht haben, und im Arensburgischen Kreise mit Landgütern ansäßig sind, die durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrende-Kontrakte in ihren Besitz gekommen.

Ebend., § 10.

180. Auf dem Landtage können, falls sie es wünschen, erscheinen: 1) Edelleute, die Landgüter besitzen, örtlich immatrikulirt und über 60 Jahre alt sind; 2) örtlich immatrikulirte Edelleute, die das gesetzliche Alter erreicht haben, wenn sie auch im Kreise weder ererbte, noch erkaufte Güter, noch Pfandgüter und Arrenden besitzen, und 3) Edelleute, welche in die örtliche Matrifel nicht aufgenommen sind, aber auf der Insel Desel Rittergüter laut Pfand- oder Arrendekontrakten besitzen.

Ebend., § 32.

181. Außer den in den vorhergehenden §§ 179 und 180 erwähnten Personen wird es Niemandem, ohne besondere Erlaubniß des Landmarschalls und ohne Zustimmung des Landrathskollegiums und des Konvents, gestattet, dem Landtage beizuwohnen.

Ebend., § 79.

182. Alle diejenigen, welche verpflichtet oder berechtigt sind, auf dem Landtage zugegen zu sein, müssen sich vor der Eröffnung desselben beim Landmarschalle melden und sich beim Ritterschaftssekretair einschreiben lassen.

Ebend., § 11.

183. Die für Livland in Betreff der Gründe des Nichterscheines auf dem Landtage und der Pön für unrechtfertige Abwesenheit vorgeschriebenen Regeln (§§ 66—70), gelten auch für die Insel Desel, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf der Insel Desel, anstatt der Abwesenheit aus dem Gouvernement, die Abwesenheit aus dem Kreise für eine gesetzliche Ursache des Nichterscheines auf dem Landtage angesehen wird.

Ebend., §§ 11, 12, 14 u. 15.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags.

184. Am Tage der Eröffnung des Landtags versammeln sich die Landräthe und der Landmarschall, noch ehe die übrigen Edelleute erschienen sind, auf dem Ritterhause, um die Liste der Angekommenen zu ordnen und die Abwesenden zu verzeichnen.

Ebend., § 17.

185. Nachdem der Befehl der Gouvernementsobrigkeit wegen Zusammenberufung des Landtags vor dem versammelten Adel verlesen worden ist (a), begibt sich derselbe zur Verrichtung des Gottesdienstes in die St. Laurenti-Kirche. Hierauf eröffnet der Landmarschall, nach der Rückkehr von da in das Ritterhaus, den Landtag durch eine feierliche Rede und bestimmt, in Gemeinschaft mit den Landräthen, für den folgenden Tag die Stunde der Zusammenkunft. Sobald solches geschehen ist, wird die Versammlung entlassen. An den übrigen Tagen wird bei Schließung der Sitzungen gleichfalls jedesmal die zur folgenden Sitzung anberaumte Zeit bekannt gemacht (b).

(a) Ebend., § 18. — (b) Ebend., §§ 4 u. 20.

186. Ueber die Eröffnung des Landtags berichtet das Landrathskollegium mit der ersten abgehenden Post dem Generalgouverneur. Befindet sich derselbe zur Zeit der Eröffnung des Landtags in Arensburg, so wird nach Verrichtung des Gottesdienstes vom Landtage eine besondere Deputation an ihn abgeordnet, die ihn von der Eröffnung des Landtags in Kenntniß setzt.

Ebend., § 19.

187. Der Landtag dauert in der Regel nicht länger als vierzehn Tage.

Ebend., § 83.

IV. Von den Gegenständen und von der Ordnung der Landtagsverhandlungen.

188. Drei Tage vor der zur Landtagseröffnung anberaumten Frist versammelt sich zur Berathung über die nöthigen Vorbereitungen zum Landtage ein besonderer aus den Landräthen, dem Landmarschalle, den Konventsdeputirten und den Kassedeputirten und Revidenten gebildeter Konvent.

Ebend., § 7.

189. Die in Betreff des beratenden Konvents in Livland, in den §§ 79 — 82, vorgeschriebenen Regeln sind auch beim beratenden Konvente der Deselschen Ritterschaft zu befolgen, nur findet in sofern eine Verschiedenheit dabei Statt, daß sich erstens der berathen-

de Konvent auf der Insel Desel nur drei Tage vor Eröffnung des Landtags versammelt; zweitens, daß sich in den Angelegenheiten, welche die Kirchen und Landschulen betreffen, das Deselsche Landraths-Kollegium vor Eröffnung des Landtags mit dem Präsidenten und dem geistlichen Vice-Präsidenten (Superintendenten) des Evangelisch-Lutherischen Provinzial-Konsistoriums und dem Oberkirchenvorsteher zu berathen hat (a); drittens, daß Petitionen und Anträge im Konvente nicht später als am Tage der Eröffnung desselben beigebracht werden dürfen; viertens, daß auf der Insel Desel nicht, wie in Livland, 100 Rbl. S. M. als Pbn von denjenigen beigebracht werden, die gar nicht erscheinen, sondern bloß 5 Rbl. S. M. für jeden Tag der Abwesenheit (b).

(a) Ebd., §§ 7—9. — (b) Ebd. § 22.

190. Die Gegenstände der Verhandlungen auf den Deselschen Landtagen und die dabei zu beobachtende Ordnung sind dieselben, wie in Livland (§§ 84, 85, 87, 88, 90, 91—94). Es werden aber: 1) die Verhandlungen des Deselschen Landtags vom Landmarschalle alsdann schon eröffnet, wenn in der Versammlung, mit Inbegriff der Mitglieder des Adelskonvents, nicht weniger als 20 stimmberechtigte Personen zugegen sind; 2) wird zu den Wahlen erst nach Beendigung aller übrigen Verhandlungen geschritten und ist dabei mit der Wahl des Landmarschalls zu beginnen; 3) wird auf den Fall, wenn eine Verschiedenheit der Meinungen unter den Landrätthen und den Konventsdeputirten Statt findet, sowohl den Landrätthen, als auch den Deputirten freigestellt, alle nöthigen Erläuterungen zur Bekräftigung ihrer besondern Meinungen zu geben.

Ebd., §§ 22, 23, 26, 32, 36, 37 u. 41.

V. Von den Landtagschlüssen.

191. Im allgemeinen gelten alle Vorschriften über die Landtagschlüsse in Livland (§§ 96, 102, 103, 107—123) auch auf der Insel Desel. Zur Rechtskraft eines Landtagschlusses ist es jedoch schon hinreichend, wenn nicht weniger als 20 stimmberechtigte Personen, die Mitglieder des Adelskonvents mit inbegriffen, daran Theil genommen haben. Ein Stimmrecht haben bei sämtlichen Landtagsberathungen und Beschlüssen nur die Edelleute, die örtlich immatrikulirt sind und ein Rittergut im Arensburgschen Kreise besitzen. Edelleute, welche örtlich immatrikulirt sind, aber keine Rittergüter besitzen, können zwar auf dem Landtage zugegen sein (§ 180, P. 2), nehmen aber weder an den Wahlen noch an andern Verhandlungen und Berathungen der Versammlung Theil. Edelleute, welche in die örtliche Matrikel nicht aufgenommen sind, aber laut Pfandkontrakten Rittergüter im Arensburgschen Kreise besitzen, nehmen an den Wahlen und andern Beschlüssen des Landtags keinen Theil, sondern haben bloß ein Recht zu den Berathungen über die Bewilligungen nach Haken. Bei den Verhandlungen über Geldbewilligungen, die im Allgemeinen auf alle Haken des Arensburgschen Kreises zu vertheilen sind, genießen auch diejenigen Personen ein Stimmrecht, welche Kronsarrenden besitzen.

Ebd., §§ 13, 27, 28, 32 — 34 und Allerh. bef. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

192. Wird ein Edelmann, der kraft des vorhergehenden § 191 kein Stimmrecht auf dem Landtage hat, von einem anderen Edelmann, dem dieses Recht gebührt, der aber eines gesetzlichen Hindernisses wegen auf dem Landtage nicht erschienen ist, bevollmächtigt, so nimmt derselbe (wenn seine Vollmacht vom Landmarschalle für gültig erklärt wird) als stimmberechtigt an den Landtagsverhandlungen Theil; doch sind die Wahlen zu Aemtern davon ausgeschlossen, bei welchen keine Vollmachten zulässig sind.

Allerh. bef. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

VI. Von der Schließung der Landtage.

193. Nach Beendigung der Landtagsverhandlungen wird vom Ritterschaftssekretair, in Gegenwart der Landräthe und der ganzen Ritterschaft, das ausführliche General-Protokoll der Sitzungen (der Rezesß) verlesen, worin sämtliche Landtagschlüsse enthalten sind. Hiernächst aber werden die Namensverzeichnisse derjenigen Mitglieder geprüft, die sich ohne Erlaubniß vom Landtage entfernt haben, oder während der Dauer desselben zur anberaumten Stunde in den Sitzungen nicht erschienen sind, und keine befriedigende Erklärung über die Ursache ihrer Abwesenheit beigebracht haben. Nach allem diesem entläßt der Landmarschall die Versammlung und empfiehlt dem Landrathskollegium, nachdem er eine kurze Anrede an die sämtliche Ritterschaft, insbesondere aber an die Mitglieder des Landrathskollegiums gehalten hat, die Wahrnehmung der Landesangelegenheiten.

Ebend., §§ 86, 88 u. 90.

194. Nach Schließung des Landtags stellt das Landrathskollegium der Gouvernementsobrigkeit einen vom Konvente vorläufig genehmigten Auszug aus dem Rezesse über die Landtagsitzungen vor.

Ebend., § 86.

195. Ist der Generalgouverneur oder der Civilgouverneur in Arensburg anwesend, so wird vom Landtage bei Schließung desselben eine Deputation unter Anführung des Landmarschalls an selbigen abgeordnet, um über die Beendigung des Landtags Bericht zu erstatten. Hierbei empfiehlt der Landmarschall in einer kurzen Anrede die gesammte Ritterschaft seinem Schutze.

Ebend., § 87.

B. Von dem Adelskonvente.

196. Der Deselsche Adelskonvent besteht aus dem Landmarschalle und sechs Konventsdeputirten. Das Landrathskollegium nimmt an allen Verhandlungen desselben Theil. Außer diesen Personen nehmen im Adelskonvente auch die Kassedeputirten an den Sitzungen Theil; sie haben aber in allen Angelegenheiten, auch die Sachen nicht ausgenommen, welche die Ritterschaftskasse betreffen, nur eine beratende Stimme.

Ebend., § 135.

197. Wer ohne gültige Ursachen vom Konvente wegbleibt (§ 67) wird zum Besten der Ritterschaftskasse mit 7 Rbl. 50 Kop. S. W. gestraft.

Ebend., § 137.

198. Der Konvent wird zusammenberufen, sobald der residirende Landrath und der Landmarschall, oder auch nur einer von ihnen die Einberufung des Konvents für nöthig erachtet.

Ebend., § 127.

199. Alles, was in den §§ 137, 138, 139, P. 1—4, 140, 142—160 über den Adelskonvent in Livland, in Bezug auf seinen Wirkungskreis, die Grenzen seiner Gewalt, die Ordnung bei Verhandlung der Sachen und seine Beschlüsse bestimmt worden ist, gilt auch auf der Insel Desel. Doch finden dabei folgende Ausnahmen Statt: 1) Der Deselsche Konvent kann Ausgaben aus der Ritterschaftskasse nur bis zum Belaufe von 600 Rbl. S. W. bewilligen. Die Mitglieder des Konvents haften zwar für die Bewilligung einer außerordentlichen Geldausgabe nicht mit ihrem Vermögen; sie sind aber verpflichtet, auf dem fol-

genden Landtage einer zur Revision der Rechnungen angeordneten Kommission über die Nothwendigkeit der von ihnen zugelassenen Ausgabe, den Zweck derselben und den Gebrauch, welcher von der zur Verabfolgung bewilligten Geldsumme gemacht worden ist, Aufschlüsse zu geben und Beweise darüber beizubringen; 2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß bei Fassung desselben alle sechs Konventsdeputirte an der Sitzung Theil genommen haben.

Ebend., §§ 126—137.

200. Der residirende Landrath entläßt den Konvent, nachdem er zuvor vom Ritterschaftssekretair das von ihm geführte vollständige General-Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Konvents, mit Inbegriff der Consilien der Landräthe und der besondern Meinungen der Mitglieder, in der Sitzung des Konvents hat verlesen lassen.

Ununterbr. Gewohnh.

201. Sind alle Geschäfte des Konvents beendigt, so benachrichtigt der residirende Landrath den Generalgouverneur hiervon, falls derselbe in Arensburg anwesend ist.

Dritte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Esthländischen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

1. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

202. Die Landtage der Ritterschaft des Esthländischen Gouvernements sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. I, Art. 1.

203. Die ordentlichen Landtage werden alle drei Jahre zusammen berufen.

Ebend.

Anmerkung. Zur Eröffnung der ordentlichen Landtage wird einer der Wintermonate anberaumt.

Ebend.

204. Außerordentliche Landtage werden, nach dem Ermessen des Landrathskollegiums, des Ritterschaftshauptmannes und der Kreisdeputirten nur auf den Fall zusammenberufen, wenn besondere Umstände solche erheischen.

Ebend.

205. Jedenfalls werden außerordentliche Landtage zusammenberufen, entweder: 1) auf Verlangen der Obrigkeit, zur Berathung über Angelegenheiten, welche das ganze Gouvernement betreffen (a), oder 2) sobald in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Landtage zum andern zwei Stellen im Oberlandgerichte erledigt werden (b).

(a) Aff.-Punkte der Esthländ. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 8. — (b) Esthl. Wahlmeth. v. 1803, § 11, p. a.

206. Weder ein ordentlicher, noch ein außerordentlicher Landtag kann anders zusammenberufen werden, als auf Anordnung der Gouvernementsobrigkeit oder des Generalgouverneurs.

Rön. Schwed. Resol. v. 30 Juli 1662, § 7; Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. I, Art. 2.; Aff.-P. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 8.

207. Ist eine Versammlung des Landtags nöthig, so verabredet der Ritterschaftshauptmann mit dem Landraths-Kollegium und den Kreisdeputirten den Termin zur Eröffnung desselben, und bittet in einem Memorial, welches er der Gouvernementsobrigkeit vorstellt, um Anberaumung dieses Termins in den wegen Ausschreibung des Landtags zu erlassenden Patenten.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. I, Art. 5.

208. Auf den Grund dieser Bitte des Ritterschaftshauptmannes erläßt die Gouvernementsobrigkeit die Patente, durch welche die Ritterschaft zum Landtage einberufen wird.

Ebend., Art. 2.

209. Die Esthländische Ritterschaft versammelt sich sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Landtagen in der Stadt Reval.

Ebend., Tit II, Art. 1.

II. Von der Zusammensetzung der Landtage.

210. Jedem örtlich immatriculirten Edelmann, der im Gouvernement mit einem Landgute ansäßig ist, welches durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Pachtverträge in seinen Besitz gekommen, liegt die Verpflichtung ob, auf den Landtagen in der zur Eröffnung derselben anberaumten Frist zu erscheinen.

Ebend.

211. Ist ein örtlich immatriculirter Edelmann im Gouvernement mit keinem Landgute ansäßig, welches durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Pachtverträge in seinen Besitz gekommen ist, so kann er zwar auf dem Landtage zugegen sein, an den Verhandlungen desselben nimmt er aber keinen Theil, auch gebührt ihm keine Stimme.

Ebend.

212. Wird ein Edelmann, der Kraft des vorhergehenden § 211 kein Stimmrecht auf dem Landtage hat, von einem andern Edelmann, dem dieses Recht gebührt, der aber eines gesetzlichen Hindernisses wegen auf dem Landtage nicht erschienen ist, bevollmächtigt, so nimmt derselbe (wenn seine Vollmacht vom Ritterschaftshauptmann für gültig erklärt wird), als stimmberechtigt an den Landtagsverhandlungen Theil (a); doch sind die Wahlen zu Aemtern davon ausgeschlossen, bei welchen keine Vollmachten zulässig sind (b).

(a) Ebend. — (b) Wahlmeth. der Esthl. Ritt. v. 1803, § 6.

213. Da die Landtagsverhandlungen nicht in der Plenarversammlung der ganzen Ritterschaft, sondern abgesondert nach Kreisen Statt finden, so ist jeder Edelmann auf dem Landtage nur in dem Kreise stimmberechtigt, wo derselbe mit einem Landgute ansäßig ist. Wer Landgüter in mehreren Kreisen besitzt, muß bei Eröffnung des Landtages anzeigen, zu welchem von ihnen er gezählt zu werden wünscht.

Wahlmeth. der Esthl. Ritt. v. 1803, § 6, p. e.

214. Es werden deshalb bei Eröffnung des Landtags für jeden Kreis namentliche Verzeichnisse aller Personen angefertigt, welche bei den Verhandlungen stimmberechtigt sind.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. II, Art. 1.

215. Wer verpflichtet ist, auf dem Landtage zu erscheinen, wird für jeden Tag dererspätung oder Abwesenheit, wenn ihm keine besondere, für gesetzlich zu erachtende Gründe zur Seite stehen, mit drei Rbl. S. M. gestraft; erscheint er aber gar nicht auf dem Land-

tage, und schützt auch zu seiner Entschuldigung keine erheblichen Gründe vor, so sind von ihm ein für allemal 40 Rbl. S. M. beizutreiben.

Ebend. Art. 1, 2 u. 4.

216. Wer zu der bestimmten Stunde auf dem Ritterhause nicht erscheint, oder vor beendigten Berathungen die Versammlung verläßt, wird mit einer Pön von 1 Rbl. S. M. zum Besten der Ritterschaftsklasse belegt.

Ebend., Art. 3.

217. Die Ursachen seiner Abwesenheit hat jeder Edelmann dem Ritterschaftshauptmann anzuzeigen, welcher die Prüfung derselben den Edelleuten des Kreises anheim stellt, zu welchem der Abwesende gehört.

Ebend., Art. 2.

218. Wer irgend einer Ursache wegen genöthigt ist, den Landtag gänzlich zu verlassen, ist verpflichtet, durch den Ritterschaftshauptmann bei den Edelleuten des Kreises, zu dem er gehört, um die Erlaubniß dazu nachzusehen.

Ebend., Art. 4.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags.

219. Am Tage vor der Eröffnung eines ordentlichen Landtags ruft ein Beamte der Ritterschaftskanzlei, der Bestimmung des Ritterschaftsausschusses gemäß, sowohl auf dem Dome in Reval, als auch in der Stadt den Landtag aus.

Ebend., Tit. III, Art. 1.

220. Sobald sich die Ritterschaft am andern Tage im Rittersaale eingefunden hat, begibt sich der Ritterschaftshauptmann, von zwei Landrätthen und einigen Deputirten aus jedem Kreise begleitet, zu dem Civilgouverneur und ladet ihn auf das Ritterhaus ein.

Ebend., Art. 2.

221. Zur Verrichtung des bei dieser Gelegenheit Statt findenden feierlichen Gottesdienstes wird die Domkirche bestimmt.

Ebend.

222. Nach Beendigung des Gottesdienstes kehrt die Versammlung in der festgesetzten Ordnung in das Ritterhaus zurück. Der Ritterschaftshauptmann nebst den Landrätthen und der Ritterschaft begleitet den Civilgouverneur in den Saal des Landrathskollegiums und führt sodann die Ritterschaft in den Rittersaal.

Ebend.

223. Hat hierauf jeder der Anwesenden seinen gebührenden Platz eingenommen, so ermahnt der Ritterschaftshauptmann durch eine feierliche Anrede die versammelte Ritterschaft zur nöthigen Einigkeit, Ordnung und Wohlbedächtigkeit bei Berathung der vorliegenden Angelegenheiten, und erinnert zugleich an die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahl des Ritterschaftshauptmannes, falls diese Wahl nach Ablauf der dazu anberaumten gesetzlichen Frist zu bewerkstelligen ist.

Ebend., Art. 3.

224. Wenn die Ritterschaft nicht den Wunsch ausspricht, ihrem zeitherigen Ritterschaftshauptmann die Verwaltung seines Amtes für das nächste Triennium von neuem zu übertragen, oder er selbst sich weigert dasselbe anzunehmen, so begibt er sich, nachdem er eine

auf den vorliegenden Fall passende Rede an die Ritterschaft gehalten hat, in Begleitung einiger Deputirten nach dem Landrathskollegium, um demselben seine Entlassung anzuzeigen und dem Civilgouverneur oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Landrathe den Stab einzuhändigen.

Ebend.

225. Die außerordentlichen Landtage werden ohne alle Feierlichkeit eröffnet, und beginnen unmittelbar mit dem Vortrage der Sachen, welche ihre Zusammenberufung veranlassen haben.

Ununterbr. Gewohnh.

226. Der Landtag dauert in der Regel nicht länger als drei oder vier Wochen; ereignen sich aber außerordentliche Umstände, so kann derselbe, nach dem Ermessen der Versammlung und mit Einstimmung der Gouvernementsobrigkeit, auch prorogirt werden.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VII, Art. 6.

IV. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen.

227. Alles, was die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft, oder das Wohl des ganzen Landes betrifft, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein.

228. Insbesondere sind Gegenstände der Landtagsverhandlungen: 1) die Wahl des Ritterschaftshauptmanns (a); 2) die Postulate und Propositionen der Gouvernementsobrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten (b); 3) die Deliberationspunkte, welche das Landrathskollegium oder der Ritterschaftshauptmann entworfen, um selbige der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft vorzulegen (c); 4) die an den Landtag gerichteten Privatgesuche und Memoriale (d); 5) die Besetzung der Aemter, welche von der Wahl der Ritterschaft abhängen und, erforderlichen Falles, auch die Erwählung von Mitgliedern zu temporären Kommissionen der Ritterschaft (e); 6) die Revision der seit dem letzten Landtage geführten Rechnungen der Ritterschaftskasse (f).

(a) Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. III, Art. 3 und 4.—(b) Ebend., Tit. VI, Art. 1.—(c) Ebend. Art. 2.—(d) Ebend.—(e) Vergl. die Esthl. Landt.-D. v. 1756 und Wahlmeth. der Esthl. Rittersch. v. 1803, an verschiedenen Stellen. (f) Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 6.

229. Die Postulate und Propositionen der Gouvernements- und höhern Obrigkeit werden, wenn es möglich sein sollte, dem Ritterschaftshauptmanne vor Eröffnung des Landtags zugefertigt.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VI, Art. 1.

230. Alle schriftlichen und mündlichen Anträge, Gesuche und Memoriale, welche Jemand zur Berathung auf dem Landtage einreicht, sind vorläufig vom Ritterschaftshauptmanne zu prüfen. Er hat zu bestimmen, welche davon dem Landtage vorzulegen sind.

Ebend., Art. 3.

V. Von den Landtagsverhandlungen.

1) Von der Berathungsordnung.

231. Die Landtagsverhandlungen beginnen mit der Berichterstattung des Ritterschaftshauptmannes über den Zustand der allgemeinen Landesangelegenheiten seit dem letzten Landtage und mit der Vorlegung der von den Ritterschaftskasse-Revidenten ausgestellten Bescheinigung über das von ihnen bei der Revision der Kassebücher und sonstigen Dokumente und der baaren Kapitalien gefundene Resultat.

Landtagschl. v. 25 Febr. 1824.

232. Sodann wird, wofern es erforderlich ist, zur Wahl des Ritterschaftshauptmannes geschritten, der sofort, nachdem er im Oberlandgerichte den Eid abgelegt, sein Amt anzutreten hat.

Esthl. Landt.-D. von 1756, Tit. III, Art. 3, Tit. IV, Art. 1 u. 6.

233. Hierauf nehmen die Wahlen zur Besetzung der erledigten Landrathsstellen ihren Anfang, und dann wird über die Postulate und Propositionen der Gouvernements- und höhern Obrigkeit verhandelt.

Ebend., Tit. VI, Art. 2.

234. Sind diese Angelegenheiten beendigt, so hängt die Bestimmung der Reihenfolge der übrigen Beratungen von dem Ritterschaftshauptmanne ab, falls nicht der Landtag selbst eine andere Anordnung trifft.

2) Von dem Vortrage der Sachen und den Beratungen darüber.

235. Alle Sachen, welche auf dem Landtage zu verhandeln sind, müssen den Tag vor der Berathung darüber in der Versammlung verlesen werden.

Landt.-Estl. v. 20 Febr. 1824.

236. Jede Sache, sie mag sich auf einen Gegenstand beziehen, auf welchen sie wolle, wird der versammelten Ritterschaft vom Ritterschaftshauptmanne, oder, in Folge seines Auftrags, vom Ritterschaftssekretair vorgetragen.

Esthl. Landt.-D. von 1756, Tit. VI, Art. 3; Tit. VIII, Art. 4.

237. Der Ritterschaftshauptmann trägt die Sache stehend vor, mit dem Stabe in der Hand. Gibt er mit dem Stabe ein Zeichen, so hat jeder Anwesende auf die der Versammlung vorzutragende Sache seine Aufmerksamkeit zu richten und sich vollkommen ruhig zu verhalten; auch darf Niemand das Verlesen und die Diskussionen durch nicht zur Sache gehörige Gespräche unterbrechen.

Ebend., Art. 4; Tit. VII, Art. 1.

238. Will Jemand in Betreff einer vom Ritterschaftshauptmanne vorgetragenen Sache eine Einwendung oder Vorstellung machen, so ersucht er den Ritterschaftshauptmann um die Erlaubniß dazu. Diese Erlaubniß darf ihm niemals verweigert werden.

Ebend. Tit. VI, Art. 5.

239. Wünscht ein anderes Mitglied der Versammlung eine Bemerkung wider die Einwendungen oder Vorstellungen zu machen, welche durch die vom Ritterschaftshauptmanne vorgetragene Sache veranlaßt worden sind, so muß es sich gleichfalls die Erlaubniß dazu vom Ritterschaftshauptmanne erbitten.

Ebend.

240. Wer in einem der Fälle, die in den §§ 238 und 239 bezeichnet sind, einen Streit anfängt und durch die ihm vom Ritterschaftshauptmanne gegebene Weisung nicht zur Ruhe gebracht werden kann, verwirkt dadurch eine Pbn von 10 Rbl. S. W. zum Besten der Ritterschaftskasse.

Ebend., Tit. VII, Art. 3.

241. Unterbricht ein Mitglied der Versammlung durch Streit oder Lärm die Landtagsberathung, so verwirkt er dadurch eine Pbn von 100 Rbl. S. W. zum Besten der Ritterschaftskasse.

Ebend., Art. 2.

242. Alles, was der Ritterschaft während des Landtages zur Berathung vorgelegt wird, darf außerhalb der Versammlung Niemandem mitgetheilt werden, der zu dieser Versammlung nicht gehört.

Ebend., Art. 1.

243. Sobald der Ritterschaftshauptmann eine Sache ihrem Wesen nach vorgetragen und das Gutachten der Kreisdeputirten, falls ein solches erfolgt ist, verlesen hat, finden die Berathungen in jedem Kreise besonders Statt.

Ebend., Tit. V, Art. 4; Tit. VI, Art. 6.

244. Zu diesen Berathungen wird zuerst im Harrienschen, hiernächst aber im Bierländischen, sodann im Jeroschen und endlich im Wieckschen Kreise geschritten.

Ebend., Tit. VI, Art. 6.

245. In jedem Kreise wird der Beschluß durch gewöhnliche Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse wegen Aufnahme in die Matrikel, wobei in Gemäßheit des § 18, drei Viertel der Stimmen erforderlich sind.

Ebend.

246. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß wird, mit Angabe der Stimmenzahl, in dem vom Ritterschaftssekretair über die Berathungen in jedem Kreise besonders geführten Protokolle verzeichnet. Jedes Mitglied, welches eine von der Meinung des Kreises abweichende Meinung verlaublich, ist befugt, diese besondere Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen.

Ebend.

247. Die Berathungen in einem Kreise dürfen durch keine Anträge der andern gestört werden.

Ebend., Tit. VI, Art. 6; Tit. VII, Art. 4.

VI. Von den Landtagschlüssen.

1) Von der Fassung der Landtagschlüsse.

248. Die Landtagschlüsse werden entweder nach dem einstimmigen Beschlusse sämtlicher Kreise, oder nach dem Beschlusse der Mehrheit derselben gefaßt.

Ebend., Tit. VI, Art. 6.

249. Stimmen zwei Kreise gegen die beiden andern, so bringt der Ritterschaftshauptmann, wenn durch ihn keine Vereinbarung derselben zu Stande gebracht werden kann, die Sache an das Landrathskollegium. Dieses gibt durch Stimmenmehrheit derjenigen Meinung den Ausschlag, für welche es sich erklärt. Diese Entscheidung des Landrathskollegiums wird zu Protokoll genommen und als Landtagschluß angesehen.

Ebend.

250. Weicht die Meinung des Landrathskollegiums von den Meinungen, welche die Kreise verlaublich haben, gänzlich ab, so wird über jene in allen vier Kreisen nochmals abgestimmt.

Ununterbr. Gewohnh.

251. Uebrigens ist der Ritterschaftshauptmann verpflichtet, dem Landrathskollegium alle auf dem Landtage gefaßten Beschlüsse nebst den Protokollen und den besondern Meinungen der Mitglieder mitzutheilen, wenn dergleichen verlaublich worden sind.

Esthl. Landt.-D. von 1756, Tit. VI, Art. 7.

252. Die Meinung des Landrathskollegiums gelangt auf jeden Fall an den Landtag zur Berathung, und wird selbst dann, wenn selbige von der Meinung aller vier Kreise völlig abweicht, zugleich mit dem endlichen Beschlusse des Landtags im Protokolle verzeichnet.

Ebend.

253. Eine entschiedene und abgemachte Sache kann auf demselben Landtage nicht Gegenstand neuer Berathungen werden.

Landt.-Schl. vom 20 Febr. 1824.

2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse.

254. Alle Landtagschlüsse von besonderer Wichtigkeit, welche allgemeine Landesangelegenheiten betreffen, oder ihrem Gegenstande nach der Prüfung der Regierung unterliegen, müssen vor ihrer Ausführung, mit Berücksichtigung des Wesens derselben, dem Generalgouverneur oder dem Civilgouverneur zur Bestätigung vorgestellt werden. Beziehen sich aber die Beschlüsse bloß auf innere oder ökonomische Angelegenheiten der Ritterschaft, so werden selbige der Gouvernementsobrigkeit bloß zur Nachricht mitgetheilt.

Beschl. des Minist.-Kom. v. 23 Apr. 1827.

255. Aus sämtlichen besondern Beschlüssen in den Sachen, die Gegenstände der Landtagsverhandlungen gewesen sind, wird ein allgemeiner Landtagschluß gebildet, der in der Plenarversammlung der Ritterschaft und des Landrathskollegiums verlesen und von den beiden ältesten Landräthen und dem Ritterschaftshauptmann unterschrieben wird.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IX, Art. 2.

256. Ist solches geschehen, so ersucht der Landtag durch eine aus drei Edelleuten bestehende besondere Deputation den Civilgouverneur, die an ihn zu bewerkstelligende Ueberreichung des Landtagschlusses zu gestatten. Zu der von ihm anberaumten Zeit versagt sich hierauf der Ritterschaftshauptmann, mit dem Stabe in der Hand und in Begleitung von zwei oder drei Deputirten, zu demselben, und bittet um Bestätigung der Landtagsbeschlüsse.

Ebend., Art. 3 u. 4.

257. Der Landtagschluß wird insbesondere für jeden Punkt desselben bestätigt und dem Ritterschaftshauptmann wieder zugestellt.

Ebend., Art. 5.

258. Werden nicht alle Punkte des Landtagschlusses bestätigt, oder es werden vor der Bestätigung derselben vorläufige Erklärungen oder genauere Nachweisungen verlangt, so ergreift der Ritterschaftshauptmann entweder selbst die zu diesem Behuf erforderlichen Maßregeln, oder er beräth sich darüber mit den Mitgliedern des Ritterschaftsausschusses, welcher die bei Fassung des Landtagschlusses angenommenen Gründe aufs neue und ausführlich vorstellt.

Ebend.

259. Erfolgt die Bestätigung des Landtagschlusses, so wird derselbe zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Ebend.

VII. Von der Schließung des Landtags.

260. Nachdem der Ritterschaftshauptmann dem Civilgouverneur den Landtagschluß überreicht hat, kehrt er nach dem Ritterhause zurück, und entläßt die Versammlung mit einer der Gelegenheit entsprechenden Rede.

Ebend., Art. 4.

B. Von dem Ritterschaftsausschusse.

261. Der Ritterschaftsausschuß besteht aus dem Landrathskollegium, dem Ritterschaftshauptmanne und zwölf Mitgliedern der Ritterschaft, welche aus jedem Kreise in gleicher Zahl gewählt werden und Kreisdeputirte heißen.

Ebend., Tit. V, Art. 5.

262. Der Ausschuß versammelt sich sowohl während des Landtags, als auch außer demselben, unter dem Vorsitze des Ritterschaftshauptmannes.

Ebend.

263. Während des Landtags versammeln sich die Kreisdeputirten, nach dem Ermessen des Ritterschaftshauptmannes, um die der Landtagsberathung unterworfenen Sachen einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und ihr Gutachten darüber zu ertheilen.

Ebend., Art. 1 u. 2.

264. Das Gutachten der Kreisdeputirten wird im Landtagsprotokolle verzeichnet und der ganzen Ritterschaft bekannt gemacht, um bei den Berathungen nach Kreisen in Betracht gezogen zu werden. Bei diesen Berathungen ist jeder Kreisdeputirte berechtigt, seine besondere Meinung vorzutragen, wenn selbige von der in der Versammlung der Kreisdeputirten allgemein angenommenen abweicht (Vergl. § 246).

Ebend., Art. 3.

265. Außer dem Landtage versammeln sich die Mitglieder des Ritterschaftsausschusses in der Regel im Ritterhause, so oft sie vom Ritterschaftshauptmanne zu den Berathungen über allgemeine Angelegenheiten eingeladen werden.

Ebend., Art. 5 u. 6.

266. Außer den in den vorhergehenden §§ 263 und 265 angezeigten Befugnissen, steht dem Ritterschaftsausschusse noch in scheidrichterlichen Angelegenheiten eine besondere Gewalt zu, wie im IV Theile dieses Provinzialrechts ausführlich bestimmt wird.

267. Wer von den Mitgliedern des Ritterschaftsausschusses auf die Einladung des Ritterschaftshauptmannes nicht erscheint und keine triftigen Ursachen seines Ausbleibens vorschützt, wird zum Besten der Ritterschaftskasse mit einer Pbn von 10 Rbl. C. M. belegt.

Erchl. Landt.-D. von 1756, Tit. V, Art. 7.

268. Die Beschlüsse des Ritterschaftsausschusses werden entweder einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Die §§ 268 — 275 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh.

269. Bei Bestätigung der Beschlüsse des Ritterschaftsausschusses sind die in den §§ 257—259 in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

270. Die Beschlüsse des Ausschusses haben eben so wie die Landtagschlüsse für die ganze Ritterschaft verbindende Kraft.

C. Von den Kreistagen.

271. Zu den Kreistagen werden vom Ritterschaftshauptmanne alle stimmberechtigten Edelleute eines Kreises einberufen.

272. Der Ritterschaftsausschuß beurtheilt die Nothwendigkeit der Kreistage und be-
raumt den Termin dazu an.

273. Die Verhandlungen auf den Kreistagen, welche sich stets auf die besondern Interessen und Angelegenheiten des Kreises beziehen, leitet der Ritterschaftshauptmann.

274. Die Kreistagschlüsse werden entweder einmützig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, und ist über selbige ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

275. Bei der obrigkeitlichen Bestätigung der Kreistagschlüsse sind die in den §§ 237 — 239 in Betreff der Bestätigung der Landtagschlüsse vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

Vierte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft.

A. Von dem Rechte der Theilnahme an den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft.

276. Jeder zu der Matrikel der Kurländischen Ritterschaft gehörende Edelmann nimmt an den Versammlungen der Ritterschaft Theil, und ist in selbigen stimmberechtigt, wenn er entweder ein Rittergut als volles Eigenthum besitzt, oder eine Rentenirsumme angibt, welche den Einkünften von einem Viertelhaken, d. h. von 4200 Rbl. S. M. gleich geachtet wird, und sich verpflichtet, dafür verhältnißmäßig zu den Bewilligungen beizusteuern.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 27 u. 28.

Anmerkung 1. Die in den Versammlungen stimmberechtigten Rittergüter werden in einer besondern Stimmtafel verzeichnet, deren Führung und Vervollständigung dem Ritterschaftskomiteé obliegt.

Anmerkung 2. Der Haken, zu 40,000 Gulden Alberts oder 16,800 Rbl. S. M. berechnet, wird einem Gute gleich geachtet, welches aus 264 Seelen besteht, nach deren Zahl die Bewilligungen bestimmt werden. Es ist also die von einem Viertelhaken beizutragende Summe der Beissteuer von 66 Seelen gleich.

Ebend., § 29.

277. Jede Stimmberechtigung zieht die Verpflichtung nach sich, dieselbe ohne Unterlaß auszuüben. Unterlassung dieser Verpflichtung unterwirft die Schuldigen der darauf gesetzten Geldpön.

Ebend., §§ 41, 43, 44 u. 51.

278. Der Besitzer mehrerer Landgüter in verschiedenen Kirchspielen hat so viele Stimmen, als er Landgüter in verschiedenen Kirchspielen besitzt. Besitzt aber Jemand in ein und demselben Kirchspiele mehrere Landgüter, so gebührt demselben nur eine Stimme.

Ebend., §§ 56 u. 57.

279. Das Stimmrecht wird aufs neue erlangt: 1) wenn ein Rittergut, welches zeither von einem in die Kurländische Matrikel nicht aufgenommenen Edelmann besessen wurde, als volles Eigenthum auf einen zu dieser Matrikel gehörenden Edelmann übergeht; 2) wenn ein sogenanntes bürgerliches Lehn als volles Eigenthum auf einen zu der Matrikel der Kurländischen Ritterschaft gehörenden Edelmann übergeht und dieser die Verpflichtung übernimmt, in Betreff dieses Gutes nach dem Hakentarife an den Bewilligungen Theil zu nehmen; 3) wenn ein von einem Rittergute abgesonderter Theil

in den Besitz eines Kurländischen Edelmannes übergeht, und dieser sich verpflichtet, außer den nach der Zahl der Seelen von diesem Theile zu erhebenden Abgaben, zu den Bewilligungen jährlich noch dasjenige beizusteuern, was von den Edelleuten für einen Viertelhaken oder 66 Seelen zu erheben ist.

Ebend., § 30.

280. Jedes neu entstandene Stimmrecht muß dem Landtage angezeigt werden, welcher den Erwerber dieses Rechts, falls er dasselbe für begründet erkennt, dem am nächsten und bequemsten belegenen Kirchspiele beizählt.

Ebend., § 34.

281. Jedem Stimmberechtigten ist es erlaubt, wenn er nicht selbst erscheinen kann, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, doch muß dieser auch zur Zahl der örtlich immatrikulirten Edelleute gehören.

Ebend., § 32.

282. Personen weiblichen Geschlechts können entweder durch Bevollmächtigte, oder durch Assistenten (Curatoren), die sie erwählt haben, oder die ihnen kraft des Gesetzes aus der Zahl der örtlich immatrikulirten Edelleute beigegeben worden sind, ihre Stimme geben.

Ebend.

283. Die in einem solchen Falle auszustellenden Vollmachten sind entweder Generalvollmachten, oder Spezialvollmachten.

Ebend., § 33.

284. Generalvollmachten dürfen, außer Frauenzimmern, nur diejenigen Personen ausstellen, welche besonderer Umstände wegen ihre Stimmen nicht persönlich abgeben können, und zwar namentlich: 1) Personen, die sich im Auslande befinden; 2) Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außer dem Gouvernement Kurland haben. (Personen, deren Abwesenheit nur temporair ist, können für die Zeit ihrer Abwesenheit Vollmachten ausstellen.) 3) Personen, die im Militärdienste stehen, selbst wenn sie sich auf einige Zeit in Kurland befinden; 4) Kranke und Altersschwache, welche die Verwaltung ihrer Angelegenheiten Andern übertragen.

Ebend., § 34.

285. Spezialvollmachten werden ausgestellt, wenn in irgend einem besondern Falle, oder in einer besondern Angelegenheit Handlungen vorzunehmen sind.

286. Jedes Mitglied der Ritterschaft, welches ein Rittergut besitzt, kann nicht mehr als zwei Spezialvollmachten annehmen; nur eine einzige aber, wenn dasselbe kein Rittergut besitzt.

Ebend., §§ 38 u. 39.

287. Generalbevollmächtigte, so wie auch gesetzliche Assistenten, Vormünder und Curatoren können außer der erhaltenen Generalvollmacht noch eine oder zwei Spezialvollmachten annehmen, je nachdem dieselben mit einem Rittergute ansäßig sind, oder nicht.

Ebend., §§ 46, 47 u. 56.

288. Jeder Stimmberechtigte muß seine Stimme in denjenigen Kirchspiels-, Kreis- oder Oberhauptmannschaftsversammlungen abgeben, zu welchen seine Besitzlichkeit der Eintheilung nach gehört.

Ebend., § 30.

289. Ausgenommen sind von dieser Verpflichtung bei Viritimabstimmungen die Personen, welche im Dienste stehen, und die Besitzer mehrerer, in verschiedenen Kirchspielen belegener Landgüter, so wie auch Generalbevollmächtigte, Assistenten, Curatoren und Vormünder. Diese Personen sind befugt, ihre Stimmen an ihrem Wohnorte abzugeben, jedoch liegt ihnen dabei die Verpflichtung ob, vorläufig den Bevollmächtigten des Kirchspiels, in welchem sie ihre Stimme abzugeben wünschen, wenn auch nur ein für allemal, davon zu benachrichtigen.

Ebend., §§ 40 u. 41.

290. Angelegenheiten, die Geldbewilligungen betreffen, oder Vorschläge zum Behuf der Veränderung oder Ergänzung der Verordnungen über die Bauern, werden durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen entschieden. In Angelegenheiten, welche Wahlen und die Aufnahme eines adeligen Geschlechts in die Matrikel zum Gegenstande haben, erfolgt die Entscheidung durch gewöhnliche Stimmenmehrheit (vergl. §§ 528, 552). Alle übrigen Angelegenheiten sind in den Kirchspielsversammlungen durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Versammlung, in den andern Versammlungen aber durch die Mehrheit der Kirchspiele zu entscheiden.

Ebend., §§ 57, 126, 156, 157.

B. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung.

291. Die Landtage sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Form.-Reg. v. 1617, §§ 26, 27. — Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 66, 68.

292. Die ordentlichen Landtage versammeln sich alle drei Jahre. Sie haben zwei Termine: den vorbereitenden oder Relationstermin, und den schließlichen oder Instruktionstermin.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 67.

293. Die außerordentlichen Landtage, die nur in besondern Fällen vom Landesbevollmächtigten zusammen berufen werden können, haben nur einen Termin.

Ebend., § 68.

294. Die Zusammenberufung der ordentlichen Landtage sowohl, als auch der außerordentlichen, kann nur mit Erlaubniß des Generalgouverneurs Statt finden. Auch können die alle drei Jahre auszuschreibenden ordentlichen Landtage ohne Erlaubniß des Generalgouverneurs nicht ausgesetzt werden. Dieser berichtet darüber dem Ministerium des Innern.

Ebend., § 69.

295. Verlangt der Generalgouverneur, auf höheres Ermessen, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags, so benachrichtigt er davon den Ritterschaftskomitee zur fernern Verfügung.

Ebend.

296. Der ordentliche Landtag wird fünf oder sechs Wochen vor der zum ersten oder Relationstermine anberaumten Frist vom Landesbevollmächtigten ausgeschrieben. Zu diesem Behufe werden an die Kirchspielsbevollmächtigten Cirkularvorschriften erlassen.

Ebend., § 70.

Anmerkung. Der Landtag versammelt sich, der Landtagsordnung von 1858 (§§ 70 u. 71) gemäß, in der Regel im Winter, und wo möglich im December. Findet aber in dem Jahre, wo der Landtag gehalten werden soll, eine Rekrutirung Statt, so ist solcher dergestalt anzuordnen, daß die Versammlung desselben nicht in den Monat fällt, in welchem die Rekrutenaushebung zu bewerkstelligen ist.

297. Der Gouvernementsregierung wird von jedem Landtage Anzeige gemacht, um nöthigen Falles die im örtlichen Gouvernementsdienste befindlichen Mitglieder der Ritterschaft hiervon in Kenntniß zu setzen, welche dadurch die Befugniß erlangen, während der Dauer des Landtags Urlaub zu genießen.

Ununterbr. Gewohnh.

298. Die Kurländische Ritterschaft versammelt sich zum Landtage in der Regel in Mitau, auf dem Ritterhause.

Form.-Reg. v. 1617, § 26. Landt.-Schl. v. 24 Dec. 1624, § 11.

II. Von der Zusammenberufung der Kirchspiele zum Relationslandtage.

299. Sobald der Kirchspielsbevollmächtigte durch den Ritterschaftskomitee von der Ausschreibung des Landtags benachrichtigt worden ist, beruft er sein Kirchspiel spätestens 14 Tage vor der zum ersten Landtagstermine anberaumten Frist, durch ein Cirkular, das von Hof zu Hof geschickt wird, zusammen.

Komp.-Acte v. 29. Nov. 1642, § 47. — Landt.-Absch. v. 4 März 1667, § 2; v. 26 Juli 1676 § 12.

300. Auf den Kirchspielsversammlungen wählen die Edelleute eines jeden Kirchspiels, unter dem Vorsitze des Kirchspielsbevollmächtigten, durch Ballottement einen Deputirten zum Landtage. Die Instruktion für ihn wird in derselben Versammlung entworfen.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 74, 78, 81.

301. Jedes Kirchspiel schickt in der Regel nur einen Deputirten; es ist jedoch erlaubt, deren auch zwei zu wählen, die übrigens zusammen nur eine Stimme haben.

Ebend., §§ 158 u. 159.

302. Ordnet ein Kirchspiel keinen Deputirten auf den Landtag ab, so kann dieses die Kraft der ohne seine Theilnahme gefaßten Beschlüsse nicht schmälern. Findet eine solche Verabsäumung durch die Schuld des Kirchspiels Statt, so verfällt dasselbe zum Besten der Ritterschaftsklasse in eine Strafe von 133 $\frac{1}{2}$ Rbl. C. M. für jeden der im § 292 erwähnten Landtagstermine.

Kom.-Absch. v. 1642, § 47. — Landt.-Absch. v. 1730, § 28. — Kurl. Landt.-D. v. 1858, § 160.

III. Von der ersten Versammlung zum Landtage, oder dem Relationstermine.

303. Sobald sich die Deputirten an dem im Ausschreiben festgesetzten Tage im Ritterhause versammelt haben, legitimiren sie sich durch die ihnen ertheilten Instruktionen, die vom Ritterschaftssekretair zu Protokoll genommen werden. Hiernächst schreiten sie zur Wahl des Landbotenmarschalls.

Kurt. Landt.-D. v. 1858, §§ 85—86.

304. Der neu erwählte Landbotenmarschall läßt das Landtagsausschreiben vom Ritterschaftssekretair verlesen, und ernennt hierauf Deputirte, welche dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur und dem Vicegouverneur die Eröffnung des Landtags und die Wahl des Landbotenmarschalls anzeigen, und zugleich auch die Oberräthe, als Älteste der Ritterschaft (Ältere Brüder), zur Anführung der Relationen des Landesbevollmächtigten und des Ritterschaftskomités einladen.

Ebend., § 89.

Anmerkung. Ist der Generalgouverneur nicht in Mitau, so wird es der Versammlung überlassen, ihm über die Eröffnung des Landtages entweder schriftlich zu berichten, oder zum Behufe der mündlichen Berichterstattung darüber zwei Deputirte nach Riga abzuordnen.

Ebend.

305. Der Ritterschaftskomitée, der unterdessen im SitzungsSaale versammelt ist, wird durch eine besondere Deputation sowohl von der Wahl des Landbotenmarschalls, als auch von der Frist benachrichtigt, die von ihm zu der von dem Ritterschaftskomitée und dem Landesbevollmächtigten der Versammlung abzustattenden Relation anberaumt worden ist.

Ebend.

306. In Folge dessen statten der Landesbevollmächtigte, der Ritterschaftskomitée, so wie auch die Mitglieder der Verwaltung der Ritterschaftskasse und der von der Ritterschaft besonders niedergesetzten Kommissionen, dem versammelten Landtage ihre Relationen ab.

Ebend., §§ 92—96.

307. Nach Statt gehabtem Vortrage der Relationen bilden die Deputirten aus ihrer Mitte besondere Kommissionen: 1) zur Revision der Ritterschaftskasse und 2) zur Revision der Landespräsidentenrechnungen.

Ebend. §§ 98, 107—110.

308. Der Landbotenmarschall seinerseits ernennt aber aus der Mitte der Deputirten besondere Kommissionen: 1) zur Prüfung der dem Landtage abgestatteten Relationen, 2) zur Zusammenstellung und Prüfung der Anträge, die zur allgemeinen Berathung gelangen müssen, und 3) zur Revision der Rechnungen des St. Katharinenstifts.

Ebend., §§ 98—106.

309. Alle diese Kommissionen statten dem Landtage über die Beendigung der ihnen übertragenen Geschäfte Berichte ab.

Ebend., §§ 98—110.

310. Die in diesen Kommissionen entstandenen Zweifel über die Gefeglichkeit oder Zweckmäßigkeit der Maßnahmen des Ritterschaftskomités, so wie ihre Bemerkungen über die Verwaltung der Ritterschaftskasse werden, der Zuständigkeit gemäß, dem Ritterschaftskomitée und

der Verwaltung der Ritterschaftskasse mitgetheilt. Erachtet aber der Landtag die von ihnen beigebrachten Erklärungen nicht für hinreichend, so werden die desfalligen Sachen zur schließlichen Entscheidung den Kirchspielsversammlungen überwiesen.

Ebend., §§ 99, 101 u. 107.

311. Wird das Verfahren des Ritterschaftskomite's und der Verwaltung der Ritterschaftskasse untadelhaft befunden, so werden sie darüber quittirt; im entgegengesetzten Falle aber werden in den Kirchspielen die erforderlichen Maßnahmen zur Abhülfe der bemerkten Unordnung beschlossen.

Ebend., §§ 123, 124 u. 133.

312. Der Ritterschaftskomite unterbricht während der Dauer des Landtags und in der Zwischenzeit von einem Landtagstermine zum andern seinen Geschäftsgang nicht; es erstreckt sich aber seine Thätigkeit nur auf laufende Geschäfte und auf solche, welche nicht zum Resfort des Landtags gehören und die sich auch nicht auf die allgemeinen Interessen der Ritterschaft beziehen. Als aufgelöst kann der bisherige Ritterschaftskomite erst dann angesehen werden, wenn die zu seiner Befetzung veranstalteten neuen Wahlen vom Landtage bekannt gemacht worden sind.

Ebend., § 113.

315. Der LandbotenSaal ist für sämtliche Mitglieder der Ritterschaft offen, es wäre denn, daß der Landbotenmarschall es für nöthig erachtete, besondere Berathungen mit den Deputirten allein zu veranstalten.

Ebend., § 149.

314. Der Landbotenmarschall kann, wenn er es für nöthig hält, aus der Mitte der Deputirten einen engern Ausschuß bilden. Jede Oberhauptmannschaft ernennt zu diesem Ausschusse ein Mitglied aus seiner Mitte.

Ebend., § 150.

315. Die ausführliche Berathungsordnung auf dem Landtage wird durch die von der Ritterschaft selbst in der Landtagsordnung festzusetzenden Regeln bestimmt.

Ebend., §§ 114, 115, 151, 152, 162—165.

316. Nachdem die Deputirten: 1) von allen Geschäften des Ritterschaftskomite's seit dem letzten Landtage, 2) von allen von Seiten der hohen Krone erfolgten Propositionen die zu erfüllen sind oder eine Berathschlagung erheischen und 3) von den Anträgen des Ritterschaftskomite's selbst in Kenntniß gesetzt worden sind, erklärt der Landbotenmarschall den ersten Landtagstermin für beendigt und entläßt die Deputirten.

Ebend., § 166.

317. Hat hierauf der Landbotenmarschall durch den Ritterschaftskomite von der Beendigung der Abschrift und des Drucks der Akten des ersten Landtagstermins Nachricht erhalten, so beraumt derselbe den zweiten Landtags- oder Instruktionstermin an, und zwar auf keinen Fall später, als 3 Monate nach dem Schlusse des ersten.

Ebend., § 118.

IV. Von der zweiten Versammlung des Landtags, oder dem Instruktionstermine.

318. In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern statten die in ihre Kirchspiele zurückgekehrten Deputirten den Edelleuten, welche sie erwählt haben, die erforderlichen

Berichte ab; diese aber sprechen in den Kirchspielsversammlungen sowohl über die von Seiten eines jeden Deputirten Statt gehabte Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge, als auch über die sonstigen vom Landtage verhandelten Gegenstände ihre Meinung aus. Die Meinung der Mehrheit wird für die Meinung des ganzen Kirchspiels angesehen, und wird in dieser Gestalt in die Instruktion des Deputirten eingetragen.

Ebend., § 123.

319. Ueber alle Wahlen ohne Ausnahme und über Geldbewilligungen wird durch Ballotement votirt; die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen wird in der Instruktion bemerkt.

Ebend., § 125.

320. Nach dem Empfange dieser Instruktionen kehren die Deputirten zum zweiten Landtagstermine nach Mitau zurück, wo die Berathungen unter dem Vorstize des Landbotenmarschalls wieder eröffnet werden.

Ebend., § 132.

321. Jeder Deputirte überreicht die Erklärung seines Kirchspiels in Bezug auf die während des ersten Landtagstermins an den Landtag gelangten Sachen. Von diesen Erklärungen wird die Meinung der Mehrheit der Kirchspiele als gemeinsame Meinung der ganzen Ritterschaft betrachtet.

Ebend.

322. Hierauf fordert der Landbotenmarschall die Deputirten auf, die in den Kirchspielsversammlungen in Betreff der Wahlen zu den Ämtern gegebenen Stimmen im Journal verschreiben zu lassen. Als erwählt werden diejenigen betrachtet, welche die größte Zahl der affirmativen Stimmen erhalten haben. Der neu erwählte Landesbevollmächtigte und die neu erwählten Mitglieder des Ritterschaftskomite's treten sofort ihre Ämter an. Von der auf sie gefallenen Wahl wird dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, der Gouvernementsregierung, dem Kameralhofe und den Oberräthen Nachricht ertheilt.

Ebend., § 137.

323. Ist über alle Sachen, die auf dem Landtage zu verhandeln waren, abgestimmt worden, so wird in Gemäßheit der durch die Mehrheit angenommenen Meinungen: 1) der allgemeine Landtagschluß und 2) die Instruktion für den Ritterschaftskomite für das folgende Triennium angefertigt.

Ebend., § 141.

324. Vor dem Schlusse des allgemeinen Diariums der Versammlung sind noch der Generalgouverneur, der Civilgouverneur, der Vicegouverneur und die Oberräthe von der Beendigung der Landtagsverhandlungen zu benachrichtigen.

Ebend., § 142.

325. Die Deputirten können, mit Zustimmung des Ritterschaftskomite's und mit Erlaubniß der örtlichen Gouvernementsobrigkeit, die zu den Sitzungen im zweiten Termine anberaumte Frist verlängern.

Ebend., § 172.

V. Von den Landtagschlüssen.

526. Die von der gesetzlichen Mehrheit der Deputirten im Namen ihrer Kirchspiele auf dem Landtage gefaßten Beschlüsse bilden den Landtagschluß, und sind von sämtlichen Deputirten, ohne Ausnahme, zu unterzeichnen.

Ebend., § 69.

527. Nach Beendigung aller seiner Verhandlungen stellt der Landtag seinen allgemeinen Beschluß dem Generalgouverneur zur Bestätigung vor, und bittet um seinen Schutz und um seine Mitwirkung in den Angelegenheiten der Ritterschaft.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 145; Allerh. best. Beschl. des Minist.-Kom. v. 23 April 1827.

528. Die Landtagschlüsse, welche sich auf die innern oder ökonomischen Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, bedürfen keiner besondern Bestätigung, und werden der Gouvernementsobrigkeit bloß nachrichtlich mitgeteilt; dagegen aber werden die Beschlüsse, welche auf die allgemeinen Angelegenheiten des Gouvernements Bezug haben, oder ihrem Wesen nach von der Regierung zu prüfen sind, vor ihrer Ausführung zur Bestätigung vorgelegt. Der Landtag sucht um diese Bestätigung bei der Gouvernementsregierung, oder auch, wenn das Wesen der Sache oder die Umstände derselben solches erheischen, unmittelbar bei dem Generalgouverneur nach, der, kraft der ihm verliehenen Gewalt, den Beschluß entweder selbst bestätigt, oder sich eine Allerhöchste Entscheidung darüber erbittet.

Allerh. best. Beschl. des Minist.-Kom. v. 23 April 1827.

529. Um die Versendung an die Kirchspiele zu erleichtern, können die Landtagschlüsse, so wie alle vom Landesbevollmächtigten unterzeichnete und vom Ritterschaftssekretair contrasignirte Circulare, und die aus dem Ritterschaftskomitee an die ihm untergeordneten Beamten und an die Ritterschaft überhaupt ausgefertigten amtlichen Mittheilungen ohne vorgängige Durchsicht der Censur gedruckt werden.

Allerh. Bef. v. 23 April 1827.

530. Acht Wochen nach der Absendung des Landtagschlusses an die in die Kirchspiele zurückgekehrten Deputirten sind diese Letztern, nach getroffener Uebereinkunft mit den Kirchspielsbevollmächtigten, verpflichtet, den Edelleuten, welche sie erwählt haben, eine genaue Relation über die Landtagsverhandlung während des zweiten Termins — des Instruktionstermins — abzustatten, und ihnen jede Auskunft zu ertheilen, die sie verlangen.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 173.

531. Jede Kirchspielsversammlung hat das Recht, ihrem Deputirten ihre Zufriedenheit oder ihre Mißbilligung zu erkennen zu geben, je nach dem derselbe das ihm aufgetragene Geschäft erfüllt hat.

Ebend., § 174.

G. Von den allgemeinen Konferenzen.

532. Allgemeine Konferenzen werden auf besondere Allerhöchste Befehle, oder in einigen wichtigen Fällen auf die Bestimmung des ordentlichen oder außerordentlichen Landtags, oder auch, wenn die Sache keinen Verzug leidet, auf Anordnung des Ritterschaftskomitee's zusammen berufen.

Konfer.-D. v. 1806, Abth. II, § 1. — Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 7.

333. Die Ausschreibung der allgemeinen Konferenzen geschieht durch den Landesbevollmächtigten, oder dessen Stellvertreter, im Namen des Ritterschaftskomite's, nachdem um die Erlaubniß dazu beim Generalgouverneur nachgesucht worden ist.

Confer.-D. v. 1806, Abth. II, § 1.

334. Zu den allgemeinen Konferenzen versammelt sich die Ritterschaft in der Regel in Mitau auf dem Ritterhause.

Ebend.

335. Jeder zur Matrikel der Kurländischen Ritterschaft gehörende Edelmann ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, zur Konferenz zu erscheinen, wenn derselbe ein Rittergut mit vollem Eigenthumsrechte besitzt, oder wenn sich ein solcher, auf den Grund des § 276, verbindlich macht, an den Bewilligungen Theil zu nehmen.

Ebend., Art. 5.

336. Wer ohne erhebliche Ursachen zur Konferenz nicht erscheint, verwirkt dadurch eine, nach dem Ermessen der Ritterschaft zu bestimmende Geldpön.

Ebend.

337. Verläßt Jemand ohne gesetzliche Gründe die Konferenz vor Schließung derselben, so wird solcher mit einer Pön von 12 Rbl. S. M. zum Besten der Ritterschaftskasse belegt.

Ebend., § 10.

Anmerkung. Dem Konferenzdirektor (§ 341) ist es unbenommen, das eine oder andere Mitglied der Versammlung auf eine kurze Zeit zu beurlauben, wenn dadurch dem Geschäftsgange kein Eintrag geschieht.

Ebend.

338. Erscheint Jemand zur Konferenz nicht, so ist derselbe dennoch zur Erfüllung aller Beschlüsse derselben verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob eine größere oder geringere Anzahl von Edelleuten daran Theil genommen hat.

Ebend.

339. In der Konferenz werden in der Regel blos diejenigen Sachen und Gegenstände verhandelt, welche die Ausschreibung derselben veranlaßten.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 8.

340. Nach Beendigung der Angelegenheiten, welche die unmittelbare Veranlassung zur Zusammenberufung der Konferenz waren, ist jeder der Anwesenden befugt, darauf anzutragen, daß auch andere Gegenstände zur Berathung derselben gelangen. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit, ob ein solcher Antrag zu berücksichtigen sei.

Ebend.

341. Sobald sich die Ritterschaft zu dem anberaumten Termine versammelt hat, erwählt jedes Kirchspiel durch Ballottement seinen Deputirten, und die Deputirten erwählen aus ihrer Mitte den Konferenzdirektor. Diese Wahlen werden unter dem Voritze des Landesbevollmächtigten veranstaltet.

Confer.-D. v. 1806, Abth. II, § 6.

342. Die Edelleute des Kirchspiels, dessen Deputirter zum Direktor erwählt worden ist, wählen sofort an seine Stelle einen andern Deputirten.

Ebend.

343. Nachdem die Namen sämtlicher Anwesenden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen worden und die gewöhnlichen Deputationen von dem Generalgouverneur, dem Civilgouverneur, dem Vicegouverneur und den Oberräthen zurück gelehrt sind, eröffnet der Direktor die Versammlung, und fordert den Landesbevollmächtigten auf, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

Ebend., § 7.

344. Die Ordnung welche bei den übrigen Verhandlungen zu beobachten ist, hängt von dem Wesen und der Eigenschaft der Sachen ab, welche zur Zusammenberufung der Konferenz Veranlassung gegeben haben, und von dem Ermessen des Direktors derselben.

Ebend., §§ 8 u. 14.

345. Das ausführliche Verfahren bei den Verhandlungen während der allgemeinen Konferenzen wird eben so wie auf den Landtagen durch ein besonderes Reglement bestimmt, dessen Entwerfung, in Gemäßheit des § 32, der Ritterschaft überlassen ist.

Ebend., §§ 8—14, 17—19.

346. Erfordert ein Gegenstand, welcher der Beurtheilung der Konferenz unterliegt, eine vorläufige Prüfung, so ernennt der Direktor zu diesem Behufe besondere Kommissionen aus den Mitgliedern der Versammlung, welche ihr Gutachten darüber ertheilen.

Ebend., Abth. I, § 16.

347. Bei der Stimmensammlung kommt die Zahl der Anwesenden im Allgemeinen nicht in Betracht; die Zahl der Deputirten muß aber immer vollständig sein. Es wird daher den Edelenten eines jeden Kirchspiels gestattet, während der Konferenz die erledigten Stellen mit andern Deputirten zu besetzen.

Ebend., § 10.

348. Sind alle an die Konferenz zur Verhandlung gelangten Sachen beendigt, so entwirft der Ritterschaftssekretair, auf den Grund der von ihm geführten Diarien, den allgemeinen Konferenzabschluß. Ist dieser von der Versammlung genehmigt worden, so wird derselbe von dem Direktor und allen Deputirten unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt, von dem Sekretair aber, mit Beidrückung des Ritterschaftsiegels, contrasignirt.

Ebend., § 22.

349. Nach Beendigung der Verhandlungen benachrichtigt der Konferenzdirektor den Generalgouverneur, den Civilgouverneur und den Vicegouverneur von der Schließung der Konferenz; stellt die Beschlüsse derselben, nach dem im § 328, in Bezug auf die Landtagschlüsse aufgestellten Regeln, der Obrigkeit zur Bestätigung vor, und entläßt hierauf die Versammlung.

Ebend., § 3.

350. Der Ritterschaftskomite hat für den sofortigen Druck des allgemeinen Konferenzabschlusses zu sorgen, wenn nicht namentlich festgesetzt worden ist, daß es bei der bloß schriftlichen Abfassung desselben sein Bewenden haben solle; auch liegt ihm die Versendung desselben an die Kirchspiele ob.

Ebend.

D. Von den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen.

351. Bei den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen finden sich alle Edelente der betreffenden Oberhauptmannschaft oder des Kreises ein, die, dem § 276 ge-

mäß, in den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft stimmberechtigt sind. Die Anordnung der Versammlungen nach Oberhauptmannschaften, oder anstatt derselben nach Kreisgerichtsprangeln hängt von dem Ermessen des Ritterschaftskomités oder des Landtags ab, mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich bestimmt, in welcher von diesen Versammlungen die Wahlen veranstaltet oder andere Angelegenheiten verhandelt werden sollen.

Ebend. §§ 2, 5, 6, 13.

352. Die Berathungen in diesen Versammlungen finden unter der Leitung des nicht-residirenden Kreismarschalls, oder, wenn derselbe der Versammlung nicht beiwohnen kann, unter der Leitung eines der Kirchspielsbevollmächtigten Statt. Uebrigens kann der Kreismarschall den Vorsitz auch einem andern Mitgliede der Versammlung anvertrauen, wenn dasselbe ein Rittergut besitzt,—mit Zustimmung der ganzen Versammlung aber selbst einem Edelmann, welcher kein Landgut besitzt.

Ebend., § 11, 12, 14.

353. Der Vorsitz der Versammlungen führt über die Berathungen ein besonderes Protokoll, welches, nach Statt gehabter Unterzeichnung desselben von sämtlichen anwesenden Edelleuten, spätestens binnen 14 Tagen dem Ritterschaftskomitée vorzustellen ist.

Ebend., § 11.

E. Von den Kirchspielsversammlungen.

354. Das Kurländische Gouvernement zerfällt in Bezug auf die ritterschaftlichen Angelegenheiten in drei und dreißig Kirchspiele. Auf jedes Kirchspiel werden 10 bis 14 stimmberechtigte Edelleute gerechnet. Vorschläge, welche irgend eine Veränderung in Betreff dieser Repartition der Stimmen der Ritterschaft bezwecken, müssen stets zur Wissenschaft des Ritterschaftskomitée's gebracht werden, welcher sie den Kirchspielsbevollmächtigten zur gehörigen Beachtung mittheilt.

Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 4 u. 9.

355. Jedes Kirchspiel versammelt sich an einem besonders dazu bestimmten Orte. Nur mit Einwilligung der ganzen Kirchspielsversammlung kann derselbe verändert werden.

Ebend., § 5.

356. Alle Personen, die nach § 276 in einem Kirchspiele zur Ausübung eines Stimmrechts befugt sind, müssen bei Vermeidung einer nach dem Ermessen der Ritterschaft zu bestimmenden Geldpön auf den Kirchspielsversammlungen erscheinen.

Ebend., §§ 12 u. 15.

357. Über Lokal-Interessen des Kirchspiels und über Angelegenheiten der gesammten Ritterschaft finden die Berathungen auf den Kirchspielsversammlungen unter der Leitung des Kirchspielsbevollmächtigten oder eines von ihm zur Vertretung seiner Stelle substituirten Edelmannes Statt.

Ebend., § 19.

358. Der Kirchspielsbevollmächtigte hat dem Ritterschaftskomitée das von allen in der Versammlung gegenwärtigen Edelleuten unterschriebene Originalprotokoll der Versammlung vorzustellen. Eine beglaubigte Abschrift davon nebst den eingereichten Vollmachten und den Originalakten ist zur Aufbewahrung an das Kirchspielsarchiv abzuliefern.

Ebend., § 11.

Drittes Hauptstück.

Von den Wahlen der Ritterschaften.

Erste Abtheilung.

Von den Wahlen der Livländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Livländischen Ritterschaft besetzt werden.

359. Die Livländische Ritterschaft wählt:

1. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft:

1) Die Landräthe; 2) den Landmarschall; 3) die Kreisdeputirten; 4) die Kassedeputirten; 5) die Ritterschaftskasserevidenten; 6) die Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission; 7) den Ritterschaftssekretair; 8) den Ritterschaftsnotar und 9) den Ritterschaftsrentmeister. Vergl. die Livl. Landt.-D. von 1827 und die Instr. für die Livl. Rittersch.-Beamten von dem nämlichen Jahre.

2. Zur Verwaltung der Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Konfession:

1) Einen Kandidaten zu dem Amte eines weltlichen Mitgliedes des Evangelisch-Lutherischen General-Konsistoriums; 2) den Präsidenten des Livländischen Provinzial-Konsistoriums; 3) den geistlichen Vicepräsidenten des Livländischen Provinzial-Konsistoriums (Generalsuperintendenten); 4) die weltlichen Beisitzer des Livländischen Provinzial-Konsistoriums; 5) die Oberkirchenvorsteher; 6) die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter; 7) den Oberpastor an der St. Jakobskirche in Riga; 8) den Diakonus dieser Kirche und 9) den Prediger des Trikatenschen Kirchspiels.

Vergl. d. Allerh. befät. Geses für die Evang.-Luth. Kirche in Russland v. 28 Dec. 1852 (5870) §§ 276, 295, 311, 492 u. f. w.

3. Zur allgemeinen Justizpflege:

1) Den Präsidenten, den Vicepräsidenten, die Landräthe und einen der Assessoren des Hofgerichts; 2) den Sekretair der Hofgerichtsabtheilung für Bauernsachen; 3) die Landrichter, die Assessoren und Sekretaire der Landgerichte; 4) die Vorsitzer, die adeligen Beisitzer und die Sekretaire der Kreisgerichte; 5) die Kirchspielsrichter und deren Substituten.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostseegouv., B. II; Livl. Bauernv. v. 26 März 1819 (27735) §§ 157, 158 u. 184; 1834 Nov. 11 (7559); 1840 Nov. 26 (13291).

4. Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

1) die Ordnungsrichter; 2) ihre Adjunkten und die Notare der Ordnungsgerichte.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostseegouv., B. II.

5. Zur Postirungsverwaltung:

Die Postirungsdirektoren.

Instr. f. d. Livl. Ritterschaftsbeamten v. 1827, § 41.

360. Die Livländische Ritterschaft wählt auch die Curatoren und Aufseher der von ihr abhängigen Schulen und sonstigen Anstalten und Stiftungen, so wie auch überdem noch in besonderen Fällen Kommissarien und Deputirte oder Bevollmächtigte von ganz Livland oder von einzelnen Kreisen desselben.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen.

361. An den Wahlen der Livländischen Ritterschaft nehmen alle zu der örtlichen Matrifel gehörende Edelleute Theil, die in Livland Rittergüter besitzen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 63. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

362. An den Wahlen auf den Landtagen nehmen, mit Beobachtung der im § 62 aufgestellten Regeln, auch die Deputirten der Stadt Riga Theil.

Ebend.

363. An den Wahlen zur Besetzung der Aemter in den Kirchspielsgerichten nehmen auch die nicht immatrikulirten Edelleute Theil, die in dem Bezirke, wo die Wahl Statt findet, Rittergüter besitzen.

Livl. Bauer-*R.* v. 26 März 1819 (27755) §§ 157 u. 158.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

364. Zu den von der Wahl der Livländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern können nur örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt werden. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind unten, in den §§ 378, 380, 382, 387—389, 391 und 392, enthalten.

Priv. Sigism. Aug. v. 28 Nov. 1561, p. 5. — Caut. Radz. v. 1 März 1562, p. 5. — Dipl. d. Union Livl. mit Litthauen v. 26 Dec. 1566, p. 9. — Königl. Schwed. Resol. v. 6. Aug. 1654, § 6; 17 Aug. 1648, § 9; 10 Mai 1678, § 11. — All.-P. der Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 6 u. 11.

365. Niemand kann zur Uebernahme eines Wahldienstes gezwungen werden. Eine Ausnahme hiervon findet blos bei der Erwählung eines Ordnungsgerichtsmitgliedes (a) und bei Besetzung des Amtes eines Postirungsdirektors Statt (b).

(a) Landt.-D. v. 28 Jan. 1668, best. mittelst Königl. Schwed. Res. v. 22 Sept. 1671. Livl. Landt.-D. v. 1827, § 59. — (b) Injir. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 11.

Anmerkung. Wer in das Ordnungsgericht gewählt wird, kann durch Erlegung einer Pön von 100 Rbl. S. M. den Antritt des Amtes ablehnen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 59

1) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen.

366. Zu Landrathen werden örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt, die in dem Distrikte (§ 557), aus welchem sie zu wählen sind, mit einem Rittergute ansässig sind.

Kön. Schwed. Resol. v. 4 Juli 1654, p. 1; Livl. Landt.-D. v. 1827, § 67.

367. Wenn ein Landrath in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern aus irgend einem Grunde sein ganzes unbewegliches Vermögen zu besitzen aufhört, und kein andres erwirbt, so ist er verpflichtet, beim ersten darauf folgenden Landtage sein Amt niederzulegen.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 67.

368. Zur Wahl eines Landraths dürfen keine Personen vorgeschlagen werden, die ein anderes Amt bekleiden, welches ihnen nicht gestattet, die Amtspflichten des Landraths auszuüben, und eben so wenig solche, welche sich Alters halber, kränklicher Beschaffenheit wegen, oder aus andern besondern Ursachen dazu nicht eignen.

Ebend., § 69.

369. Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn und der Stieftochter Mann, Schwiegervater und Schwiegersohn und vollbürtige Brüder und Halbbrüder, von väterlicher Seite sowohl, als auch von mütterlicher, können zu ein und derselben Zeit nicht auf die Landrathswahl gebracht werden, oder zusammen im Landrathskollegium sitzen.

Ebend., § 68.

370. Wird jemand zum Landrathe vorgeschlagen, der mit einem Mitgliede des Landrathskollegiums in einem der im obigen § 369 erwähnten Grade verwandt oder verschwägert ist, so kann er nur dann zur Wahl kommen und zur Bestätigung im Amte vorgestellt werden, wenn sein im Landrathskollegium sitzender Verwandter erklärt, daß er sein Landrathsamt niederlege.

Ebend.

371. Der Landmarschall wird abwechselnd aus den örtlich immatrikulirten Edelleuten des Lettischen und Esthnischen Distrikts erwählt. In dem Distrikte, aus welchem er erwählt wird, muß er mit einem Rittergute ansäßig sein.

Ebend., § 25.

372. Auf die Landmarschallswahl kann Niemand gebracht werden, wenn sein Vater oder Stiefvater, sein Sohn oder Stiefsohn, sein vollbürtiger Bruder oder Halbbruder, von väterlicher Seite sowohl, als auch von mütterlicher, sein Schwiegervater oder Schwiegersohn und sein Stieffchwiegervater oder Stieffchwiegersohn im Landrathskollegium sitzt. Dagegen können die in einem der gedachten Grade verwandten oder verschwägerten Personen zu einer und derselben Zeit zu dem Landmarschallsamte vorgeschlagen werden.

Ebend., § 24.

373. Ist ein Edelmann auf die Landrathswahl gebracht, aber zum Landrathe nicht erwählt worden, so ist es erlaubt, denselben zum Landmarschalle zu wählen.

Ebend.

374. Zu Kreisdeputirten können nur örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt werden, die in dem Kreise, für welchen die Wahl geschieht, mit Gütern ansäßig sind.

Ebend., § 86.

375. Zu Deputirten und Revidenten der Ritterschaftskasse können nur örtlich immatrikulirte Edelleute erwählt werden. Zu Kassadeputirten werden vorzugsweise solche Edelleute gewählt, die der Landmarschall in Vorschlag bringt und die früher Revidenten der Ritterschaftskasse waren.

Ebend., §§ 52 u. 86.

376. Zum Vorsitz der Ritterschaftsgüter-Kommission wird immer ein Landrath gewählt. Die Beisitzer darin, deren vier sind, werden aus den örtlich immatrikulirten Edelleuten, aus jedem Kreise einer, gewählt.

Ununterbr. Gewohnh.

377. Zum Ritterschaftssekretair und Ritterschaftsnotar können bloß örtlich immatrikulirte Edelleute, die der Geschäftsführung kundig sind, gewählt werden.

Livl. Landt.-D. von 1827, § 71.

Anmerkung. Wer auf die Wahl zu diesen zuletzt erwähnten Aemtern gebracht worden ist, oder darum nachsucht, wird vor der Wahl in Bezug auf seine Kenntnisse in der Geschäftsführung einer vorläufigen Prüfung im Landrathskollegium unterworfen.

Ebend., § 72.

378. Zum Amte eines Ritterschaftsrentmeisters können Personen jedes Standes gewählt werden, wenn sie des Rechnungswesens kundig sind und hinlängliche Bürgschaft leisten können.

Ebend., § 63.

379. Bei der Wahl des Rentmeisters ist vorzüglich das Gutachten der Kassedeputirten zu berücksichtigen, indem dieselben für die Kasseverwaltung verantwortlich sind, und ihnen auch der Rentmeister unmittelbar untergeben ist.

Ebend.

2) Von den bei der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen.

380. Zum Kandidaten zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums können sowohl Edelleute, als auch Personen anderer nicht steuerpflichtigen Stände Evangelisch-Lutherischer Konfession, vorzugsweise aus den örtlichen Bewohnern, erwählt werden.

Ges. für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland v. 28 Decbr. 1832 (5870) § 311; Auerh. besl. Gutacht. des Reichsr. vom 21 Juni 1845.

381. Zum Präsidenten des Livländischen Provinzial-Konsistoriums und zu Oberkirchenvorstehern können nur Landräthe erwählt werden.

Ebend., §§ 293 u. 492.

382. Zum Generalsuperintendenten wird ein Evangelisch-Lutherischer Prediger gewählt.

Ebend., § 276.

383. Zu weltlichen Beisitzern des Livländischen Provinzial-Konsistoriums und der Oberkirchenvorsteherämter können bloß örtlich immatrikulirte Edelleute gewählt werden.

Ebend., § 294 u. 492.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

384. Zu den Stellen des Präsidenten, des Vicepräsidenten und eines der Assessoren des Hofgerichts können nur örtlich immatrikulirte Edelleute gewählt werden.

Beh.-Verf. der Ostseegouv., B. II.

385. Zum Sekretair der Abtheilung des Hofgerichts für Bauernsachen kann bloß ein örtlich immatrikulirter Edelmann gewählt werden, welcher die Rechte studirt hat.

Livl. Bauer-B. vom 26 März 1819 (27735) § 199.

386. Zu Landrichtern und Landgerichtsassessoren und zu Vorsitzern und adeligen Beisitzern der Kreisgerichte können nur örtlich immatrikulirte Edelleute gewählt werden.

Vergl. die Beh.-Verf. d. Ostseegouv., B. II; Livl. Bauer-B. vom 26 März 1819 (27735) § 184.

387. Zu Sekretairen der Landgerichte und Kreisgerichte werden rechtskundige Edelleute, oder auch Personen anderer Stände gewählt. Hierbei ist besonders die Empfehlung der Landrichter und der Vorfiger der Kreisgerichte zu berücksichtigen.

Bergl. d. Beh.-Verf. der Ostseegouv., B. II.

388. Zu Kirchspielsrichtern und deren Substituten werden örtlich immatrikulierte oder auch nicht immatrikulierte Edelleute erwählt, die in einem der Kirchspiele, welche dem betreffenden Kirchspielsgerichte untergeordnet sind, ein Landgut besitzen.

Livol. Bauer-B. vom 26 März 1819 (27735) § 157.

389. Ist in diesen Kirchspielen kein Gutsbesitzer adeligen Standes auszumitteln, so kann auch ein Nichtadeliger zum Kirchspielsrichter erwählt werden, oder auch ein Edelmann aus einem andern Kirchspiele, der aber in der Nachbarschaft wohnt, damit sich die Rechtssuchenden ohne Schwierigkeit an ihn wenden können.

Ebend., § 158.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

390. Zu Ordnungsrichtern und Ordnungsgerichtsadjunkten werden nur örtlich immatrikulierte Edelleute erwählt.

Bergl. d. Beh.-Verf. der Ostseegouv., B. II.

391. Zu Notaren der Ordnungsgerichte werden rechtskundige Edelleute, oder auch Personen anderer Stände erwählt. Hierbei ist besonders die Empfehlung der Ordnungsrichter zu berücksichtigen.

Ebend.

5) Von den bei der Postirungsverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

392. Zu Postirungsdirektoren werden Edelleute erwählt, die innerhalb der Grenzen des Bezirks, von welchem die Stationen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, erbaut worden, mit Landgütern ansäßig sind.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 11.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

393. Die Wahlen zu den von der Livländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern finden auf den Landtagen dieser Ritterschaft Statt. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel enthält der unten folgende § 395.

Bergl. die Livl. Landt.-D. v. 1827.

394. Aemter, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigt werden, sind mit Personen zu besetzen, welche auf Verfügung des Adelskonvents dazu ernannt werden, sofern nicht die Besetzung derselben nach § 139 ausschließlich dem Landtage gebührt. In diesem Falle bleiben diese erledigten Aemter bis zum künftigen Landtage unbesetzt.

Livol. Landt.-Ordn. v. 1827, § 87.

395. Der Kandidat zu dem Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums wird vom Landrathskollegium erwählt; die Postirungsdirektoren werden auf den

Postirungskonventen erwählt; die Kirchspielsrichter und ihre Substituten hingegen werden in den nach Kirchspielsgerichts-Sprengeln Statt findenden Versammlungen erwählt (a). Der Prediger des Trikatenschen Kirchspiels wird vom Adelskonvente ernannt (b); dagegen aber werden der Oberpastor und der Diakonus der St. Jakobskirche in Riga vom residirenden Landrathe im Namen der ganzen Ritterschaft angestellt (c).

(a) Livl. Bauer-D. v. 26 März 1819 (27755) §§ 157, 158; Livl. Landt.-D. v. 1827, § 41; Ges. f. d. Ev.-Luth. K. in Rußl. v. 28. Dec. 1832 (5370) § 311.—(b) Landt.-Schl. v. 1818. — (c) Reftr. d. Gen.-Gouv. v. 1766.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage.

396. Die Landtagswahlen finden entweder in der vollen Landtagsversammlung oder in den Kreisen Statt.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 60.

397. An den Wahlen in der allgemeinen Landtagsversammlung nimmt die ganze Ritterschaft unter der Leitung des Landmarschalls Theil. Die Kreiswahlen werden unter der Leitung eines der Landräthe, und zwar in der Regel desjenigen, welcher die Stelle des örtlichen Oberkirchenvorstehers verwaltet, von den Edelleuten bewerkstelligt, welche zu dem Kreise gehören, von welchem die Wahlen abhängen.

Ebend., §§ 51, 60 u. 62.

398. In der allgemeinen Landtagsversammlung werden gewählt: 1) die Landräthe, der Landmarschall, die Kassedeputirten, der Vorsitzer der Ritterschaftsgüter-Kommission, der Sekretair, der Notar und der Rentmeister der Ritterschaft; 2) der Präsident, der Vicepräsident und die Landräthe, die im Hofgerichte sitzen, und einer der Assessoren dieses Gerichts; 3) der Sekretair des Hofgerichts für Bauernsachen; 4) der Präsident, der geistliche Vicepräsident (Generalsuperintendent) und die weltlichen Beisitzer des Livländischen Provinzial-Konsistoriums.

Livl. Landt.-D. v. 1827, §§ 60, 61. — Ges. f. d. Ev.-Luth. K. in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5370) §§ 276, 293 u. 294; 1854 Nov. 11 (7539); 1840 Nov. 26 (15991).

399. In den Kreisen werden gewählt: 1) die Kreisdeputirten und die Ritterschaftskasse-Revidenten; 2) die Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission; 3) die Vorsitzer und Mitglieder der Landgerichte und Ordnungsgerichte, die Sekretaire und Notare dieser Gerichte; 4) die Vorsitzer, adeligen Beisitzer und Sekretaire der Kreisgerichte; 5) die Oberkirchenvorsteher und die weltlichen Mitglieder der Oberkirchenvorsteher-Ämter.

Anmerkung. Andere, in besondern Fällen zu ernennende Kommissarien und Deputirte oder Bevollmächtigte werden, nach dem Ermessen der Ritterschaft, auf dem Landtage entweder in der allgemeinen Versammlung oder in den Kreisen gewählt.

Livl. Landt.-D. v. 1827, §§ 54, 60, 61, 62 u. 86.

400. In Gemäßheit des § 86 wird gleich nach Eröffnung des Landtags und vor dem Beginnen der Landtagsberatungen zur Wahl des Landmarschalls geschritten.

Ebend., § 56.

401. Die übrigen Wahlen werden nach Beendigung aller Landtagsberatungen in folgender Ordnung vorgenommen, und zwar:

I. In der allgemeinen Landtagsversammlung die Wahlen:

1) Zu den Stellen im Landrathskollegium und der Ritterschaftskanzlei, so wie auch zu den Stellen der Kassedeputirten.

- 2) Zu den Stellen im Hofgerichte.
- 3) Zur Stelle des Vorsitzers der Ritterschaftsgüter-Kommission.
- 4) Zu den Stellen des Präsidenten, des geistlichen Vicepräsidenten und der weltlichen Beisitzer des Livländischen Provinzial-Konsistoriums.

II. In den Kreisen die Wahlen:

- 1) Zu den Landgerichtsstellen.
- 2) Zu den Stellen in den Ordnungsgerichten und in den Kreisgerichten.
- 3) Zu den Stellen in den Kanzelleien der Landgerichte, der Ordnungsgerichte und der Kreisgerichte.
- 4) Zu den Stellen der Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission.
- 5) Zu den Stellen der Kreisdeputirten und der Ritterschaftskasse-Revidenten.
- 6) Zu den Stellen der Oberkirchenvorsteher und der weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteher-Kemter.

Ebenb., §§ 54, 65 u. 86.

402. Sobald eine Wahl vor sich gehen soll, macht der Landmarschall Tags vorher der Ritterschaft Anzeige davon, damit sie sich früher als gewöhnlich versammle und bis zur Beendigung der Wahl die Versammlung nicht verlasse.

Ebenb., § 57.

403. Jede Wahl geht besonders vor sich, und eine einmal begonnene Wahl darf bis zu ihrer Beendigung nicht unterbrochen werden.

Ebenb., § 56.

404. Wer bei dem Anfange einer Wahl nicht zugegen war, ist auch während der Dauer derselben nicht befugt, weder seine Stimme abzugeben, noch an dem Ballottement Theil zu nehmen.

Ebenb.

405. Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn und der Stieftochter Mann, Schwiegervater und Schwiegersohn, vollbärtige Brüder und Halbbrüder, von väterlicher Seite sowohl, als auch von mütterlicher, können zwar zu einer und derselben Zeit an dem Ballottement über eine dritte Person Theil nehmen, dürfen aber nicht einer zu Gunsten des andern stimmen.

Ebenb., § 64.

406. Bei den Wahlen in der allgemeinen Landtagsversammlung hat jeder Edelmann nur eine Stimme, wenn er auch mehrere Landgüter besitzt.

Ununterbr. Gewohnh.

407. Bei den Kreiswahlen hat derjenige, welcher Landgüter in mehreren Kreisen besitzt, eine Stimme in jedem dieser Kreise.

Eben so.

408. Bei den Wahlen, sowohl in der allgemeinen Landtagsversammlung, als auch in den Kreisen, schreibt jeder Wählende den Namen der von ihm gewählten Person deutlich auf einen besondern Zettel, wickelt diesen Zettel zusammen und übergibt ihn, wenn die Wahl in der allgemeinen Landtagsversammlung Statt findet, dem Landmarschalle; bei den Kreiswahlen aber dem Landrathe, welcher den Vorsitz führt.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 60.

409. Nach dem Eingange aller Zettel öffnet der Landmarschall, oder bei den Kreiswahlen der den Vorsitz führende Landrath, die Zettel und verliest laut die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen.

Ebend., § 61.

410. Den Landmarschall kontrolliren bei der Verlesung zwei Landräthe.

Ebend.

411. Der Ritterschaftssekretair und zwei ihn kontrollirende Mitglieder der Ritterschaft tragen alle vom Landmarschalle verlaubte Namen in eine von jedem derselben geführte besondere Liste. Die Originalzettel werden hierauf vernichtet.

Ebend.

412. Bei den Kreiswahlen werden die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten von zwei Mitgliedern der Ritterschaft notirt.

Ebend.

413. Nachdem alle Namen in die Liste eingetragen worden sind, werden von den Kandidaten (drei an der Zahl, und bei der Wahl des Landmarschalls sechs an der Zahl) diejenigen zum Ballottement bestimmt, welche dieser Liste zufolge durch die größere Zahl der Wähler vorgeschlagen worden sind.

Ebend., § 62.

414. Ueber diese Kandidaten wird von allen Wählern ballottirt, und der Anfang mit dem Distrikte gemacht, zu welchem der Landmarschall gehört.

Ebend., § 63.

415. Findet bei den Wahlen in der allgemeinen Landtagsversammlung Gleichheit der Stimmen Statt, so gibt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag (Vergl. § 114); bei den Kreiswahlen entscheidet der den Vorsitz führende Landrath den Zweifel durch das Loos.

Ebend., § 66.

416. Bei den Kreisdeputirten, so wie auch bei den Deputirten und Revidenten der Ritterschaftsklasse, findet kein Ballottement Statt. Die zu diesen Aemtern von der größeren Zahl der Wähler vorgeschlagenen Kandidaten werden als zum Amte erwählt betrachtet.

Ebend., § 54.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent.

417. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eine Stelle erledigt, deren Besetzung dem Konvente überlassen ist, so trägt der residirende Landrath dem Oberkirchenvorsteher und den Deputirten des Kreises, in welchem die Amtserledigung Statt gefunden hat, auf, drei Kandidaten zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen.

Ebend., § 87.

418. Hierauf geben auch der residirende Landrath und der Landmarschall ihre Stimmen zum Besten eines dieser drei Kandidaten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der residirende Landrath die Wahl durch das Loos.

Ebend.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Livländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

I. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft.

419. Nach Beendigung der Wahl zur Besetzung der Ämter der Landräthe und des Landmarschalls werden die Kandidaten, welche die meisten affirmativen Stimmen erhalten haben, zwei zu jedem Amte, dem Generalgouverneur zur Bestätigung eines derselben vorgestellt.

Livl. Landt.-D. v. 1827, §§ 23, 70; 1827 Febr. 5 (874).

420. Die Liste der zur Bestätigung vorzustellenden Kandidaten, mit der Anzeige der Zahl der affirmativen und negativen Välle bei jedem von ihnen, wird dem Generalgouverneur von einem Landrathe und vier Kreisdeputirten, einem von jedem Kreise, überreicht.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 65.

421. Ist der Generalgouverneur in der Gouvernementsstadt nicht anwesend, so wird die Liste der Kandidaten nach seinem Aufenhaltsorte abgefertigt.

Ebend.

422. Erfolgt die Bestätigung noch während des Landtags, so wird sie in der allgemeinen Versammlung desselben verlesen; ist aber der Landtag bereits aufgelöst, so wird die Ritterschaft durch das Landrathskollegium davon benachrichtigt.

Ebend., § 66.

423. In Bezug auf die Wahlen zur Besetzung der übrigen Ämter, behufs der innern Verwaltung der Ritterschaft, findet keine obrigkeitliche Bestätigung Statt. Dem Generalgouverneur wird das Resultat dieser Wahlen bloß zur Kenntniß mitgetheilt.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur Justiz- und Polizeipflege.

424. Die Bestimmungen über die Bestätigung in den von der Livländischen Ritterschaft abhängenden Ämtern zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur allgemeinen Justiz- und Polizeipflege sind an ihrem Orte, im I Theile dieses Provinzialrechts und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, enthalten.

Zweite Abtheilung.

Von den Wahlen der Deselschen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Ämter, welche durch Wahl der Deselschen Ritterschaft besetzt werden.

425. Die Deselsche Ritterschaft wählt:

1) Zur innern Verwaltung der Ritterschaft:

1) Die Landräthe; 2) den Landmarschall; 3) die Konventsdeputirten; 4) die Kassedeputirten; 5) die Ritterschaftskasserevidenten und 6) den Ritterschaftssekretair.

Bergl. die Deselsche Landt.-D. v. 1827.

2) Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen:

1) Einen Kandidaten zum Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums; 2) den Präsidenten, den geistlichen Vicepräsidenten (Superintendenten) und den weltlichen Beisitzer des Deselschen Provinzial-Konsistoriums; 3) den Oberkirchenvorsteher; 4) den weltlichen Beisitzer des Oberkirchenvorsteheramts.

Vergl. das Allerh. best. Gesetz für d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1852 (5370) §§ 276, 293, 294, 511, 492 u. a. m.

3) Zur allgemeinen Justizpflege:

1) Einen Assessor des Livländischen Hofgerichts; 2) den Landrichter; 3) die Assessoren und den Sekretair des Landgerichts; 4) den Vorsitz, die adeligen Beisitzer und den Sekretair des Kreisgerichts; 5) die Kirchspielsrichter und deren Substituten; 6) den Sekretair der Abtheilung für Bauersachen beim Landrathskollegium.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Diffe-Gouv., B. II; d. Livl. Bauer-R. v. 26 März 1819 (27735) § 157 und d. Ann. zu §§ 184 u. 199; 1840 Nov. 26 (15991).

4) Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

1) Den Ordnungsrichter; 2) seine Adjunkten und den Ordnungsgerichtsnotar.

Def. Landt.-D. v. 1827, § 41.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen.

426. Auf der Insel Desel nehmen an den ritterschaftlichen Wahlen alle örtlich immatrikulierte Edelleute Theil, die mit Rittergütern ansäßig sind.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 47; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

427. An den Wahlen der Kirchspielsrichter und deren Substituten nehmen alle Gutsbesitzer des Distrikts Theil, in welchem die Wahl Statt findet, sowohl die örtlich immatrikulirten, als auch die nicht immatrikulirten.

Livl. Bauer-R. v. 26 März 1819 (27735) §§ 153 u. 159.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

428. Zu den von der Wahl der Deselschen Ritterschaft abhängenden Aemtern können nur örtlich immatrikulierte Edelleute erwählt werden. Von dieser allgemeinen Regel finden jedoch dieselben Ausnahmen Statt, welche für Livland gelten (§§ 380, 382, 387—389, 391).

429. Zu Landrathen und zum Landmarschallsamte werden Edelleute erwählt, die örtlich immatrikulirt und mit einem Rittergute im Arensburgschen Kreise ansäßig sind. Bei ihrer Wahl gelten die Regeln, die behufs der Wahl der Landräthe in Livland in den §§ 367—370, 372 und 373 enthalten sind.

Desel. Landt.-D. v. 1827, §§ 55, 60—65.

430. Zu Konventsdeputirten können gleichfalls nur Edelleute erwählt werden, die örtlich immatrikulirt und mit Rittergütern im Arensburgschen Kreise ansäßig sind.

Ebend., § 84.

451. Zu Deputirten und zu Revidenten der Ritterschaftskasse, so wie auch zum Ritterschaftssekretair, können nur örtlich immatrikulierte Edelleute erwählt werden. Der Sekretair muß mit der Geschäftsführung vertraut sein. Sucht Jemand um diese Stelle nach, so wird derselbe vor der Wahl dazu einer vorläufigen Prüfung im Landrathskollegium unterworfen (Vergl. d. § 377 u. Anm.).

Ebend., §§ 65, 156 u. flg.

452. Zum Amte eines der Assessoren des Livländischen Hofgerichts und des Sekretairs der beim Landrathskollegium errichteten besondern Abtheilung für Bauersachen werden örtlich immatrikulierte Edelleute erwählt.

Livl. Bauer-B. v. 26 März 1819 (27755) Anm. zum § 199. — 1840 Nov. 26 (15991).

453. Alle in den §§ 380—383, 386—391 aufgestellten Regeln in Betreff der Personen, die zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, so wie auch der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege in Livland zu Aemtern erwählt werden, erstrecken sich auch auf die Insel Oesel.

Vergl. d. Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276, 295, 511, 492; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845. Vergl. d. Beh.-Verf. d. Dist.-Gouv., B. II.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

454. Die Wahlen zu den von der Oeselschen Ritterschaft abhängenden Aemtern finden auf den örtlichen Landtagen Statt. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel enthält der unten folgende § 436.

Reskr. des Gen.-Gouv. Graf. Browne an die Oesl. Ritterschaft v. 19 Sept. 1785; Oesl. Landt.-D. v. 1827, § 2.

455. Aemter, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigt werden, sind durch den Adelskonvent zu besetzen, sofern nicht ihre Besetzung ausschließlich dem Landtage gebührt (§ 445). In diesem Falle bleiben jene Aemter bis zum folgenden Landtage unbesetzt.

456. Der Kandidat zur Besetzung der Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums wird vom Landrathskollegium ernannt. Die Kirchspielsrichter und ihre Substituten werden in den Versammlungen des Bezirks gewählt, welcher unter der Gerichtsbarkeit des betreffenden Kirchspielsgerichts steht.

Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 511. — Livl. Bauer-B. v. 26 März 1819 (27755) §§ 157 u. 158.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage.

457. Nach Beendigung sämtlicher Landtagsverhandlungen beginnen die Wahlen in der allgemeinen Versammlung der Mitglieder des Landtags, unter der Leitung des Landmarschalls.

Oeselsche Landt.-D. v. 1827, § 41.

458. Die Wahlen werden in folgender Ordnung vorgenommen:

- 1) Zur Stelle des Landmarschalls.
- 2) Zu den im Landrathskollegium und in der Ritterschaftskanzlei erledigten Stellen.

3) Zu den Stellen des Präsidenten, des geistlichen Vicepräsidenten (Superintendenten) und des weltlichen Beisizers des Deselschen Provinzial-Konsistoriums, des Oberkirchenvorstehers und des weltlichen Beisizers des Oberkirchenvorsteheramts.

4) Zu der Stelle eines der Assessoren des Livländischen Hofgerichts.

5) Zum Kandidaten zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums.

6) Zu der Stelle des Sekretairs der beim Deselschen Landrathskollegium bestehenden besondern Abtheilung für Bauersachen.

7) Zu den Stellen im Landgerichte und Kreisgerichte.

8) Zu den Stellen im Ordnungsgerichte.

9) Zu den Stellen in den Kanzelleien des Landgerichts, des Ordnungsgerichts und des Kreisgerichts.

10) Zu den Stellen der Konventsdeputirten.

11) Zu den Stellen der Kassedeputirten.

12) Zu den Stellen der Kasserevidenten.

Ebend.

Anmerkung 1. Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern das Amt des Landmarschalls oder eines Konventsdeputirten erledigt wird, so findet die Wahl zu diesen Aemtern unmittelbar nach Eröffnung des Landtags Statt.

Ebend., § 57.

Anmerkung 2. Wird im Landgerichte das Amt des ersten Assessors erledigt, so rückt der zweite Assessor in dieses Amt ein; an dessen Stelle aber wird ein Anderer erwählt.

Des. Landt.-D. v. 1827, § 41; Des. Landt.-Schl. v. 8 Dec. 1850, P. 4 und v. 10 Dec., P. 2.

439. Von jeder bevorstehenden Wahl benachrichtigt der Landmarschall Tags zuvor die Ritterschaft, damit sie sich früher als gewöhnlich versammle, und vor beendigter Wahl die Versammlung nicht verlasse.

Ebend., § 42.

440. Jede Wahl geht besonders vor sich, und ein angefangenes Wahlgeschäft darf vor der Beendigung desselben nicht unterbrochen werden. Vor dem Anfange der Wahlen sind die darauf Bezug habenden Verordnungen zu verlesen.

Ebend., §§ 41 u. 53.

441. Wer bei dem Anfange einer Wahl nicht zugegen war, ist auch während der Dauer derselben nicht befugt, seine Stimme abzugeben, oder an dem Ballotement Theil zu nehmen.

Ebend., § 41.

442. Alle in den §§ 405, 406, 408—411, 413—419 für Livland aufgestellten Bestimmungen, das Verfahren bei der Stimmensammlung und dem Ballotement in der allgemeinen Versammlung des Landtags betreffend, gelten auch auf der Insel Desel; jedoch wird bei der Wahl des Landmarschalls nicht, wie in Livland, über sechs, sondern nur, wie bei den Wahlen zu den sonstigen Aemtern, über drei Kandidaten ballottirt.

Ebend., §§ 45—49, 54.

III. Vom Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent.

443. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ein Amt erledigt, welches vom Konvente zu besetzen ist, so trägt der residirende Landrath den Konventsdepu-

tirten auf, zu diesem Amte drei Kandidaten vorzuschlagen. Für oder wider die vorgeschlagenen Kandidaten stimmen zuvörderst die Deputirten, sodann aber der residirende Landrath und der Landmarschall.

Ebend., § 85.

444. Die Wahl wird durch Mehrheit der Stimmen, oder, bei deren Gleichheit, durch das Loos entschieden.

Ebend.

445. Die Befugniß des Konvents, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigten Stellen zu besetzen, erstreckt sich nicht auf die Wahlen: 1) zur Besetzung der Stellen der Landräthe, des Landmarschalls, der Konventsdeputirten, der Kassedeputirten und des Ritterschaftssekretairs; 2) zur Besetzung der Stellen zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, und 3) zur Besetzung der Stelle eines der Assessoren des Hofgerichts. In Betreff aller dieser Stellen steht das Wahlrecht ausschließlich dem Landtage zu.

Def. Landt.-D. v. 1827, § 153; 1840 Nov. 20 (15991).

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Deselsche Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

446. Bei Bestätigung in den durch die Deselsche Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern findet dasselbe Verfahren Statt wie in Livland (§§ 419, 422—424). Die Liste der zur Bestätigung vorzustellenden Kandidaten, mit der Anzeige der Zahl der affirmativen und negativen Välle bei jedem von ihnen, wird dem Generalgouverneur zugesandt.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 50.

Dritte Abtheilung.

Von den Wahlen der Estländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Estländischen Ritterschaft besetzt werden.

447. Die Estländische Ritterschaft wählt:

I. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft:

1) Die Landräthe; 2) den Ritterschaftshauptmann; 3) die Kreisdeputirten; 4) die Ritterschaftssekretaire und die Auskultanten; 5) die Revidenten der Ritterschaftskasse.

Vergl. d. Estl. Landt.-D. v. 1756 und d. Wahlmeth. der Estl. Ritt. v. 1803.

II. Zur Verwaltung der Kirchen Evangelisch-Lutherischer Konfession:

1) Einen Kandidaten zum Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konfistoriums; 2) für das Estländische Provinzial-Konfistorium den Präsidenten, den geistlichen Vicepräsidenten (Generalsuperintendenten), welcher zugleich die Stelle des Oberpastors und Predigers an der Domkirche vertritt, und die weltlichen Beisitzer; 3) die Oberkirchenvorsteher; 4) die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter; 5) die Vorsteher der Domkirche.

Vergl. d. Ges. f. d. Evangel.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276, 293, 294, 311, 492.

III. Zur allgemeinen Justizpflege:

Außer den Landrathen, welche das Oberlandgericht bilden: 1) den Secretair des Niederland- und Landwaisengerichts; 2) die Mannrichter; 3) die Assessoren der Manngerichte; 4) die Vor sitzer und adeligen Beisitzer der Kreisgerichte.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostseegouv., Bd. III; Eöhl. Bauer-B. v. 25 Mai 1816 (26278) §§ 193, 194.

IV. Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

Die Hafengerichter.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostsee-Gouv., B. III.

448. Die Eöhländische Ritterschaft wählt auch die Curatoren und Vorsteher der von ihr abhängenden Schulen und der sonstigen Anstalten und Stiftungen, und überdem auch, in besondern Fällen, Kommissarien, Deputirte oder Bevollmächtigte von ganz Eöhl-land oder nur von einem oder mehreren Kreisen desselben.

B. Von den wahlberechtigten und wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen.

449. An den Wahlen der Eöhländischen Ritterschaft nehmen alle örtlich immatrikulierte Edelleute Theil, die mit Rittergütern im Gouvernement ansäßig sind.

Eöhl. Wahlmeth. v. 1805, § 6, p. a.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

450. Zu allen von der Eöhländischen Ritterschaft abhängigen Aemtern, einige geistliche ausgenommen, können nur örtlich immatrikulierte Edelleute gewählt werden; zu den wichtigsten aber, wie unten bemerkt wird, nur solche, die Rittergüter besitzen.

Königl. Schwed. Res. v. 2 Aug. 1561, 9 Okt. 1576, 14 April 1594, und Aff.-Punkte der Eöhl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 4, 6, 51. — Eöhl. Wahlmeth. v. 1805, § 6.

Anmerkung. Alle Edelleute, welche in die adeligen Geschlechtsbücher eingetragen sind, die im Eöhländischen Gouvernement vom Jahre 1785 bis 1796 vorhanden waren, können auf gleiche Weise gewählt werden, wie die zur Matrikel gehörenden.

Wahlmeth. d. Eöhl. Rittersch. v. 1805, § 6, p. c.

451. Jeder Eöhländische Edelmann ist verpflichtet, das ihm von der Ritterschaft angetragene Amt zu übernehmen, oder gesetzliche Gründe vorzuschützen, die ihn daran hindern. Als solche sind zu betrachten: 60 jähriges Alter, notorische Armuth, erwiesene Krankheit, oder endlich beständiger Aufenthalt außerhalb des Gouvernements.

Ebend., §§ 21 u. 22.

452. Wer bereits ein Amt bekleidet hat, kann nicht gezwungen werden, ein anderes zu übernehmen, welches niedriger ist, als das frühere, oder welches auch nur demselben gleich steht.

Ebend., § 1.

453. Wer den Rang der vierten Klasse oder einen höhern Rang hat, kann die Annahme eines jeden Amtes ablehnen, das Landrathsamt ausgenommen.

Ebend., § 2.

454. Wer den Rang der fünften Klasse oder einen höhern Rang hat, oder sechs Jahre lang als Hafensichter oder Ritterschaftssekretair angestellt gewesen ist, kann nicht gezwungen werden, ein niedrigeres Amt anzunehmen, als das eines Vorsizers des Kreisgerichts oder eines Mannrichters. Diese beiden Aemter werden als unter einander gleichstehend betrachtet; auch werden die Aemter der Beisizer in den Manngerichten und die der adeligen Beisizer in den Kreisgerichten als koordinirt angesehen.

Ebend., § 3.

455. Rang und Titel, die ausländisch sind, werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Ebend., § 5.

456. Wer zu einem Wahlamte vorgeschlagen, aber nicht wirklich dazu erwählt worden ist, kann später zu einem Amte gewählt werden, welches niedriger steht, als jenes.

Ebend., § 9.

457. Wer behufs der allgemeinen Justiz- oder Polizeipflege ein Amt bekleidet, zu dem er von der Ritterschaft erwählt worden ist, kann auch zu einem andern Amte gewählt werden, tritt aber dasselbe nicht wirklich an, so lange er noch das frühere bekleidet.

Ebend., § 17.

458. Wer gewählt worden ist, kann von der Annahme des für ihn bestimmten Amtes bloß durch die ihn dazu wählende ritterschaftliche Versammlung befreit werden.

Ebend., § 23.

459. Verweigert Jemand die Annahme eines Amtes, ohne gesetzliche Gründe dafür vorzuschützen, und ohne, dem vorhergehenden § 458 gemäß, seine Entlassung zu erhalten, so ist derselbe mit einer Geldpön von 250 Rbl. C. M. zum Besten der Ritterschaftskasse zu belegen. Ueberdem kann ein solcher auf dem folgenden Landtage bloß zu einem Wahlamte vorgeschlagen werden, welches dem von ihm ausgeschlagenen gleich steht, keinesweges aber zu einem höhern. Auf den Fall einer wiederholten Weigerung verwirkt derselbe die nämliche Pön.

Ebend., § 24. — Landt.=Schl. v. 25 Juni 1822.

460. Zu sämtlichen, von der Wahl der Ritterschaft abhängenden Aemtern können, mit Ausnahme der Stelle des Ritterschaftshauptmannes, auch Abwesende erwählt werden.

Esthl. Wahlmeth. v. 1803, § 6, p. d.

2) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen.

461. Zu Landrätthen können bloß Edelleute gewählt werden, die im Esthländischen Gouvernement mit einem Rittergute ansäßig sind und bereits im allgemeinen Staatsdienste, im Militair- oder Civil-, oder auch im ritterschaftlichen Wahldienste dieses Gouvernements gestanden haben.

Esthl. R. u. LR. B. I, Tit. I, Art. 3; Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. v. 1803, § 2.

462. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie auch leibliche Brüder, können nicht gleichzeitig zu Landrätthen gewählt werden, oder zusammen im Landrathskollegium sitzen.

Esthl. R. u. LR., B. I, Tit. I, Art. 5.

463. Zum Ritterschaftshauptmanne, zu Kreisdeputirten und Revidenten der Ritterschaftskasse können bloß Edelleute gewählt werden, die im Gouvernement mit Landgütern ansäßig sind.

Eschl. Landt.-D. v. 1756, Tit. V, Art. I; Wahlmeth. d. Eschl. Ritterlich. v. 1803, § 6, p. b, c.

464. Zu Ritterschaftssekretairen können auch Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen; sie müssen aber der Geschäftsführung kundig sein.

Eschl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VIII, § 2.

3) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch=Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen.

465. Die Wahlen zu den Aemtern zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch=Lutherischen Kirchen richten sich nach den Bestimmungen, welche für Livland gelten (§§ 380—383).

Ges. für d. Ev.=Luth. Kirche in Rußland v. 28. Decbr. 1832 (5870) §§ 275, 293, 294, 311 u. 492; Allerh. best. Outacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

4) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

466. Zu Mannrichtern und Vorsigern der Kreisgerichte werden bloß Edelleute gewählt, die mit Landgütern ansäßig sind.

Eschl. Wahlmeth. v. 1803, § 6, p. 6; Eschl. Bauer-R. v. 23 Mai 1816 (26279) §§ 414 u. 415.

467. Zu Assessoren der Manngerichte und zu adeligen Beisigern der Kreisgerichte, so wie auch zum Sekretair des Niederland- und Landwaisengerichts, können auch Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen.

Ebend.

5) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

468. Hakenrichter können nur von Edelleuten gewählt werden, die in dem Distrikte, wo die Amtserledigung Statt findet, mit Landgütern ansäßig sind.

Landt.-Echl. v. 18 Febr. 1824.

469. Auch können zu Hakenrichtern bloß Edelleute erwählt werden, welche in dem Distrikte, wo die Amtserledigung Statt findet, Landgüter besitzen.

Ebend.

470. Sind in diesem Distrikte nur zwei Personen vorhanden, welche wahlberechtigt sind, so gebührt das Wahlrecht dem ganzen Kreise; der Erwählte muß aber aus dem Distrikte sein, wo die Amtserledigung Statt findet. Findet sich dort kein zu beachtender Kandidat, so wählt der ganze Kreis aus seinen sämtlichen Distrikten.

Ebend.

471. Uebrigens kann die zum Landtage versammelte Ritterschaft und der Ritterschaftsauschuß auch gestatten, daß zu Hakenrichtern Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen.

Ebend.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

472. Die Wahlen zu den von der Esthländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern finden auf dem Landtage, oder in den Versammlungen des Ritterschaftsausschusses Statt.

473. Der Kandidat zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums wird vom Landrathskollegium ernannt.

Ges. f. d. Evang.-Luth. Kirche in Russland v. 28 Dec. 1832 (5370) § 311.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf den Landtagen.

474. Die Wahlen auf dem Landtage werden, je nachdem das Amt zur Gouvernements- oder Kreisverwaltung gehört, entweder in der allgemeinen Landtagsversammlung, oder in den Kreisen vollzogen, jedoch immer nur unter dem Vorsitze des Ritterschaftshauptmannes.

Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. von 1803, §§ 7—20.

475. In der allgemeinen Landtagsversammlung werden gewählt: 1) die Landräthe; 2) der Ritterschaftshauptmann; 3) die Revidenten der Ritterschaftskasse; 4) die Sekretaire und Auskultanten der Ritterschaft; 5) der Präsident, 6) der geistliche Vicepräsident und die weltlichen Beisitzer des Esthländischen Provinzial-Konsistoriums, und 7) der Sekretair des Niederland- und Landwaisengerichts.

Ununterbr. Gewohnh.

476. Für jeden Kreis werden besonders gewählt: 1) die Kreisdeputirten; 2) die Mitglieder der Manngerichte und der Kreisgerichte; 3) die Hofenrichter; 4) die Oberkirchenvorsteher und die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter.

Eben so.

477. Die Wahlen beginnen mit dem Amte des Ritterschaftshauptmannes. Hierauf folgen die Wahlen zur Besetzung der im Landrathskollegium erledigten Aemter, sodann aber die Wahlen zur Besetzung der übrigen Aemter.

Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. v. 1803, § 19.

478. Vor Eröffnung des Landtags fertigen die Kreisdeputirten für jeden Kreis eine besondere Liste von allen Personen an, welche, in Gemäßheit des § 213, zu diesem Kreise gezählt werden und zu ritterschaftlichen Aemtern gewählt werden können. In dieser Liste bemerken sie, in welchem Militair- oder Civildienste Jeder gestanden hat. Die Edelleute eines jeden Kreises werden nach ihrer Rangordnung in die Liste eingetragen, diejenigen aber, welche von gleichem Range sind, nach alphabetischer Ordnung.

Ebend., § 7.

479. Diese Listen müssen am Tage der Landtagseröffnung auf den Kreistischen befindlich sein, damit sie geprüft und gehörig berichtet werden können.

Ebend., § 8.

480. Die Wahlen können nicht anders vollzogen werden, als durch Einsammlung der Stimmen von den Mitgliedern der Versammlung, und zwar von jedem insbesondere. Jede gemeinsame Verlautbarung der Einwilligung der Korporation ist verboten.

Ebend., § 6, p. a.

481. Bei der Wahl des Ritterschaftshauptmannes schlägt das Landrathskollegium drei Kandidaten vor. Der Sekretair des Oberlandgerichts nimmt ihre Namen zum Protokoll

des Gerichts und zeigt solches der versammelten Ritterschaft an; der Ritterschaftssekretair vermerkt aber seinerseits diese Namen im allgemeinen Landtags-Journal.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 1.

482. Jedes Mitglied der Landtagsversammlung bemerkt auf einem besondern Zettel, welchen von den drei vorgeschlagenen Kandidaten es wählt. Dieser Zettel wird dem Ritterschaftssekretair übergeben.

Ebend., Art. 2.

483. Die Edelleute des Harrienschen Kreises stimmen zuerst. Ihnen folgen die Edelleute des Bierländischen, dann die des Terwenschen und endlich die des Wieckschen Kreises.

Ebend.

484. Sind alle Zettel eingegangen, so eröffnet dieselben der Ritterschaftssekretair in der allgemeinen Landtagsversammlung, und vermerkt solches im Protokoll.

Ebend.

485. Wer die meisten Stimmen für sich hat, gilt als erwählter Ritterschaftshauptmann. Bei Gleichheit der Stimmen gibt das Landrathskollegium der Wahl den Ausschlag.

Ebend.

486. Bei der Landrathswahl bemerkt jeder, nach § 478, in die Kreislisten eingetragene Edelmann auf einem besondern Zettel die Namen zweier seiner Meinung nach am meisten zu beachtenden Kandidaten.

Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. v. 1803, § 10, p. 6.

487. Der Ritterschaftshauptmann nimmt in sämtlichen Kreisen die Zettel entgegen und vergleicht dieselben zum Behufe der Bestimmung der beiden Kandidaten, welche in jedem Kreise die meisten Stimmen erhalten haben.

Ebend. p. 6 und c.

488. Ist auf diese Weise ausgemittelt worden, welche Kandidaten durch Mehrheit der Stimmen in jedem Kreise vorgeschlagen worden sind, so werden diese Kandidaten der allgemeinen Landtagsversammlung vorgestellt.

Ebend. p. d.

489. Sind von den Kreisen mehr als drei Kandidaten vorgeschlagen worden, so bemerkt jedes Mitglied der Versammlung auf einem besondern Zettel die Namen von dreien dieser Kandidaten, welche sich seiner Meinung nach zum Landrathsamte am meisten eignen.

Ebend., p. f.

490. Der Ritterschaftshauptmann nimmt diese Zettel entgegen, und der Ritterschaftssekretair schreibt die auf denselben befindlichen Namen auf. Diejenigen drei Kandidaten, welche auf diese Weise die meisten Stimmen erhalten, werden dem Landrathskollegium vorgestellt, welches einen derselben wählt.

Ebend.

491. Schlagen dagegen sämtliche Kreise ein und dieselben Kandidaten vor, so ist jedes Mitglied der Versammlung verpflichtet, auf einem besondern Zettel noch einen dritten zu bemerken. Wer die größte Anzahl der Stimmen bekommen hat, wird dem Landrathskollegium zugleich mit den beiden von den Kreisen erwählten Kandidaten vorgestellt.

Ebend. p. d und e.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Ritterschaftsausschuß.

492. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ein Amt erledigt, welches nicht unbesezt bleiben kann, so gebührt dem Ritterschaftsausschusse das Recht zur Besetzung desselben. Ausgeschlossen sind hiervon die erledigten Aemter der Landräthe, des Ritterschaftshauptmannes, der Ritterschaftssekretaire und der Auskultanten, so wie auch des Präsidenten und geistlichen Vicepräsidenten des Estländischen Provinzial-Konfistoriums.

Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. v. 1805, §§ 11 u. 12. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276 u. 295.

493. Bei Erledigung des Amtes des Ritterschaftshauptmannes, der Ritterschaftssekretaire und der Auskultanten ernennet der Ausschuß, jedoch nur einstweilig, sowohl einen stellvertretenden Ritterschaftshauptmann, als auch Stellvertreter der übrigen Aemter bis zur Bestätigung derselben durch den folgenden Landtag.

Wahlmeth. d. Esthl. Rittersch. v. 1805, §§ 11 u. 12.

494. Die dem Ritterschaftsausschusse überlassenen Wahlen werden in der Regel in der allgemeinen Versammlung desselben vollzogen. Bei Besetzung der erledigten Stellen in den Manngerichten und der Stellen der Hafengerichter werden jedoch von den Deputirten der Kreise, wo diese Aemter erledigungen Statt gefunden haben, Kandidaten ernannt und dem Landrathskollegium zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend., § 15.

495. Abwesende Mitglieder des Ritterschaftsausschusses senden dem Ritterschaftshauptmanne ihre Stimmen schriftlich ein. Zur Gültigkeit der Wahl in der allgemeinen Versammlung des Ausschusses ist es erforderlich, daß bei Vollziehung derselben wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Ebend., § 14.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Estländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

496. Die zum Behufe der innern Verwaltung der Estländischen Ritterschaft erwählten Personen treten sofort ihre Aemter an. Ihre Erwählung wird der örtlichen Gouvernementsobrigkeit nachrichtlich mitgetheilt.

Ununterbr. Gewohnh.

497. Das Verfahren bei Bestätigung in den von der Estländischen Ritterschaft abhängenden Aemtern, zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Rußland und zur allgemeinen Justiz- und Polizeipflege, ist gebriegen Orts, im I Theile dieses Provinzialrechts und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, bezeichnet.

Vierte Abtheilung.

Von den Wahlen der Kurländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Kurländischen Ritterschaft besetzt werden.

498. Die Kurländische Ritterschaft wählt:

1) Zur inneren Verwaltung der Ritterschaft:

1) Den Landesbevollmächtigten; 2) die Kreismarschälle und aus ihnen den stellvertretenden Landesbevollmächtigten; 3) die Kirchspielsbevollmächtigten; 4) den Ritterschaftssekretair; 5) den Archivsekretair; 6) den Ritterschaftsrentmeister; 7) die Ritterschaftsaktuare.

Anmerkung. Außerdem werden für die Dauer des Landtags ein Landbotenmarschall und Kirchspielsdeputirte, für jede allgemeine Konferenz aber ein Konferenzdirektor gewählt. (Vergl. die Kurl. Landt.-D. v. 1838.)

2) Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen:

1) Einen Kandidaten zu dem Amte eines weltlichen Mitgliedes des General-Konfistoriums; 2) den Präsidenten, den geistlichen Vicepräsidenten (Generalsuperintendenten) und die weltlichen Beisitzer des Kurländischen Provinzial-Konfistoriums; 3) die Oberkirchenvorsteher; 4) die weltlichen Beisitzer der Oberkirchenvorsteherämter.

Vergl. das Ges. für d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 276, 293, 294, 311, 492.

3) Zur allgemeinen Justizpflege:

1) Die Oberhauptmänner, aus welchen bei Amtserledigungen die Stellen der Oberhofgerichtsmitglieder nach dem Alterthume besetzt werden; 2) die Assessoren der Oberhauptmannsgerichte; 3) die Vorsteher der Kreisgerichte; 4) die Friedensrichter; 5) die adeligen Beisitzer der Kreisgerichte.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Nisse-Gouv., B. IV.

4) Zur allgemeinen Polizeiverwaltung:

- 1) Die Hauptmänner;
- 2) Die Assessoren der Hauptmannsgerichte.

Ebend.

499. Die Kurländische Ritterschaft wählt ferner die Curatoren und Vorsteher der von ihr abhängigen Schulen und sonstigen Anstalten und Stiftungen, so wie auch überdem noch in besondern Fällen Kommissarien und Deputirte oder Bevollmächtigte von ganz Kurland oder von einzelnen Oberhauptmannschaften.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den zu Aemtern wahlberechtigten Personen.

500. An den Wahlen der Kurländischen Ritterschaft nehmen blos die zur örtlichen Matrikel gehörenden Edelleute Theil, denen in Gemäßheit des § 276 ein Stimmrecht gebührt.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 27—51.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

501. Eben so werden alle von der Kurländischen Ritterschaft abhängenden Aemter nur Edelleuten übertragen, die zur örtlichen Matrikel gehören und zwar vorzugsweise solchen, die Landgüter besitzen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind in den §§ 514 und 516 enthalten.

Unterr.-Atte v. 28 Nov. 1561, Art. 8; Priv. Sigism. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 5; Reg.-Form. v. 1617, § 1; Landt.-Schl. v. 24 Dec. 1624; Komm. Dec. v. 29 Nov. 1642, § 7; Landt.-

Schl. v. 23 Aug. 1692; Revers. des Herzogs Ferdinand v. 9 Juli 1698; Komm. Dec. v. 1717 Art. 4; Rev. d. Herz. Karl v. 23 Okt. 1759; Konf.-Schl. v. 11 März 1763, § 5; Pitt. Stat., Tb. I, Tit. II, § 1.

502. Niemand kann zu einer und derselben Zeit zwei durch Wahl zu besetzende Aemter bekleiden.

Affekur. des Herzogs Friedrich v. 6 April 1618, Art. 5.

1) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen.

503. Der Landesbevollmächtigte und die Kreismarschälle werden aus den örtlich immatrikulirten Edelleuten gewählt und vorzugsweise aus denen, die mit Landgütern ansäßig sind.

Ununterbr. Gewohnh.

504. Zu Kirchspielsbevollmächtigten werden vorzugsweise Edelleute des nämlichen Kirchspiels und zwar der Reihfolge nach gewählt. In Ermangelung derselben können zu einem solchen Amte Edelleute gewählt werden, die in andern Kirchspielen mit Landgütern ansäßig sind, oder auch solche, die gar keine besitzen, jedoch nur auf den Fall, wenn das Kirchspiel solches für besonders nöthig erachtet.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 17 u. 18.

505. Jeder vom Kirchspiele zum Bevollmächtigten erwählte Edelmann ist verpflichtet, dieses Amt anzunehmen, falls er nicht im Staatsdienste steht, oder durch Wahl der Ritterschaft zu einem Dienste gelangt ist, und sich deshalb außer diesem Kirchspiele aufhalten muß.

Ebend.

506. Niemand kann gezwungen werden, das Amt eines Kirchspielsbevollmächtigten zum zweiten mal anzunehmen, so lange nicht die übrigen Edelleute des betreffenden Kirchspiels diesem Amte der Reihfolge nach gleichfalls vorgestanden haben.

Kurl. Landt.-D. v. 1806, § 91.

507. Edelleute, welche in einem andern Kirchspiele mit Landgütern ansäßig sind, oder gar keine Landgüter besitzen, können nur mit ihrer Zustimmung zum Amte eines Kirchspielsbevollmächtigten gewählt werden.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 18.

508. Zu Landtagsdeputirten werden vorzugsweise Edelleute gewählt, die in dem betreffenden Kirchspiele Landgüter besitzen; in Ermangelung derselben aber solche, die in andern Kirchspielen mit Landgütern ansäßig sind, oder auch Edelleute, die gar keine Landgüter besitzen. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Edelmann, der in dem Kirchspiele selbst mit einem Landgute ansäßig ist, den Vorzug vor dem Edelmann eines andern Kirchspiels, und derjenige, welcher mit einem Landgute ansäßig ist, vor demjenigen, welcher keins besitzt.

Ebend., § 196.

509. Kein Edelmann, welcher in dem Kirchspiele selbst mit einem Landgute ansäßig ist, kann die Annahme des Amtes eines Landtagsdeputirten verweigern, wenn ihm dasselbe in der Versammlung, in welcher er persönlich zugegen war, übertragen wird, es sei denn daß er durch seine Obliegenheiten im Staatsdienste, durch Krankheit oder durch ein Alter von mehr als 60 Jahren daran behindert würde.

Ebend.

510. Beamte, welche mit Landgütern in einem andern Kirchspiele ansäßig sind, und Edelleute, die gar keine Landgüter besitzen, können nur mit ihrer Einwilligung zu Landtagsdeputirten erwählt werden.

Ebend.

511. Der Landbotenmarschall wird aus der Mitte der Deputirten erwählt.

Ebend., §§ 86 u. 175.

512. Der Konferenzdirektor wird aus der Zahl der Deputirten erwählt, die, in Gemäßheit des § 341, in der allgemeinen Konferenz von den übrigen Edelleuten ernannt werden.

Konf.-D. v. 1806, II, § 6.

513. Der Ritterschaftssekretair, der Rentmeister, die Archivare und die Aktuare werden gleichfalls aus den örtlich immatriculirten Edelleuten gewählt.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 184.

2) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen.

514. Zum Kandidaten zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums können sowohl Edelleute, als auch Personen anderer nicht steuerpflichtigen Stände Evangelisch-Lutherischer Konfession, vorzugsweise aus den örtlichen Bewohnern, gewählt werden.

Ges. für die Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 311. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

515. Zum Präsidenten des Kurländischen Provinzial-Konsistoriums kann nur ein Mitglied des Oberhofgerichts gewählt werden.

Ebend., § 293.

516. Zum General-Superintendenten wird ein Evangelisch-Lutherischer Prediger gewählt.

Ebend., § 276.

517. Zu weltlichen Besitzern des Kurländischen Provinzial-Konsistoriums können sowohl Edelleute gewählt werden, die mit Landgütern ansäßig sind, als auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist; zu Oberkirchenvorstehern und weltlichen Besitzern der Oberkirchenvorsteherämter können aber nur Besitzer von Landgütern gewählt werden.

Ebend., §§ 294 u. 492.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen.

518. Die Oberhauptmänner werden aus den Hauptmännern; die Assessoren der Oberhauptmannsgerichte aber vorzugsweise aus den Assessoren der Hauptmanns- und Kreisgerichte gewählt; doch können sie auch aus der Zahl der Edelleute gewählt werden, die kein Wahlamt bekleidet haben.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostsee-Gouv., B. IV.

519. Zu Vorsitzern der Kreisgerichte, zu adeligen Besitzern dieser Gerichte und zu Friedensrichtern werden Edelleute gewählt, sie mögen mit Landgütern ansäßig sein oder nicht.

Kurl. Bauer-N. v. 25 Aug. 1817 (27024) §§ 205 u. 206.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen.

520. Die Hauptmänner werden aus den Assessoren der Oberhauptmannsgerichte, der Hauptmanns- und der Kreisgerichte und aus der Zahl derjenigen Friedensrichter gewählt,

welche ihrem Amte nicht weniger als zwei Triennien vorgestanden haben und auch für das dritte erwählt worden sind.

Vergl. d. Beh.-Verf. der Ostsee-Gouv., B. IV; Kurl. Bauer-V. v. 25 Aug. 1817 (27024) § 207.

521. Die Assessoren der Hauptmannsgerichte werden aus den zur örtlichen Matrifel gehörenden Edelleuten erwählt.

Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostsee-Gouv., B. IV.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

522. Ist die Kurländische Ritterschaft zu einer allgemeinen Konferenz versammelt, so werden die Wahlen zur Besetzung der gerade erledigten Stellen auf derselben vollzogen.

Ununterbr. Gewohnh.

523. Außer den allgemeinen Konferenzen finden die Wahlen entweder in den Oberhauptmannschafts- oder in den Kirchspielsversammlungen Statt. In welcher Versammlung diese Wahlen zu vollziehen sind, bestimmt der Landtag und in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern der Ritterschaftskomite.

Eben so.

524. Ausnahmen von der im vorhergehenden § 523 aufgestellten Regel machen:

1) Die Wahlen des Landbotenmarschalls und des Konferenzdirektors, von denen der erstere nur auf dem Landtage, der zweite aber blos in der allgemeinen Konferenz erwählt werden kann (a).

2) Die Wahl eines Kandidaten zum Amte eines weltlichen Mitgliedes des Generalkonsistoriums, welche dem Oberhofgerichte obliegt (b).

3) Die Wahlen der Kirchspiels-Bevollmächtigten und Deputirten, welche stets in den Kirchspielsversammlungen Statt finden (c).

4) Die Wahlen der Vorsitze und adeligen Beisitze der Kreisgerichte, so wie auch der Friedensrichter, welche immer nur in den Versammlungen nach Kreisgerichtsprengeln zu bewerkstelligen sind (d).

5) Die Wahlen der Ritterschaftsaktuare, deren Ernennung durch den Ritterschaftskomite geschieht (§ 531).

(a) Kenser.-D. v. 1806, Abth. II, § 6; Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 17 u. 18. — (b) Gef. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1852 (5870) § 511. — (c) Kurl. Landt.-D. v. 1858, §§ 86, 175 u. a. m. — (d) Kurl. Bauer-V. v. 25 Aug. 1817 (27024) §§ 205 u. 206.

525. Die Wahlen finden Statt: in den allgemeinen Konferenzen unter dem Vorsitze des Konferenzdirektors; auf den Landtagen unter dem Vorsitze des Landbotenmarschalls; in den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen unter dem Vorsitze des (in Mitau) nicht residirenden Kreismarshalls oder, seiner Bestimmung zu Folge, unter dem Vorsitze eines der Kirchspielsbevollmächtigten, oder auch eines andern Mitgliedes der Versammlung; in den Kirchspielsversammlungen aber unter dem Vorsitze eines Kirchspielsbevollmächtigten oder eines seine Stelle vertretenden Edelmannes.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen:

1) Zu den Aemtern bei der innern Verwaltung der Ritterschaft:

526. Bei den Wahlen zu Aemtern kann jedes in der Versammlung stimmberechtigte Mitglied des Kirchspiels so viel Kandidaten vorschlagen, als es will.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 79.

527. Die Kandidaten können blos in den Kirchspielsversammlungen vorgeschlagen werden, keinesweges aber nach Beendigung derselben. Ergänzende Vorstellungen an den Landtag sind nicht zulässig. Aus den vorgeschlagenen Kandidaten wird die Kirchspielsliste gebildet.

Ebend.

528. Jedes Kirchspiel ist befugt, Kandidaten zu den Stellen des Landesbevollmächtigten und der beiden Kreismarshälle seiner Oberhauptmannschaft vorzuschlagen. Die im Dienste befindlichen Mitglieder des Ritterschaftskomités sind zum Behufe einer neuen Wahl immer als Kandidaten zu ihren bisherigen Aemtern zu betrachten.

Ebend., § 80.

529. Jeder Kandidat, welcher die Absicht hat, das ihm bestimmte Amt auszuschiagen, ist verbunden, zeitig, und zwar namentlich bis zur Abfertigung der Landtagsakten an die Kirchspiele, darum zu bitten, daß in Betreff seiner kein Ballotement Statt finden möge. Diese seine Erklärung muß derselbe zum Protokoll der Versammlung desjenigen Kirchspiels geben, von welchem er vorgeschlagen worden ist, oder auch selbige im ersten Landtagstermine, oder bei dem Ritterschaftskomitée anbringen. Hat er solches unterlassen, so kann er zwar in der Folge um seine Entlassung bitten; es ist aber derselbe, bevor er solche erhält, und bis seine Stelle durch einen Andern besetzt worden, zur Verwaltung des ihm übertragenen Amtes verpflichtet.

Ebend., § 135.

530. An der Wahl des Landesbevollmächtigten, so wie auch an der Wahl der von den Oberhauptmannschaften vorgeschlagenen (in Mitau) residirenden Kreismarshälle nimmt die ganze Ritterschaft Theil. Zur Stelle des (in Mitau) nicht residirenden Kreismarshalls wird aus den von der Oberhauptmannschaft vorgeschlagenen Kandidaten derjenige ernannt, welcher in der Oberhauptmannschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

Ebend., § 128.

531. Zur Stelle des Ritterschaftssekretärs und des Rentmeisters werden die Kandidaten von der ganzen Ritterschaft ernannt. Die Aktuare wählt der Ritterschaftskomitée, und zwar den einen davon unmittelbar, den andern aber auf Vorstellung des Ritterschaftsrentmeisters.

Ebend.

532. Findet bei einer Wahl keine positive Stimmenmehrheit Statt, und es wird deshalb zu irgend einem Amte, behufs der innern Verwaltung der Angelegenheiten der Ritterschaft, Niemand ernannt, so verbleibt der Beamte, welcher dieses Amt vorher verwaltete, falls er es wünscht, in demselben und bezieht den damit verknüpften Gehalt und die damit verbundenen sonstigen Emolumente. Sollte er jedoch die fernere Verwaltung seines

Amtes ablehnen, so hat der Ritterschaftskomiteé bis zur Besetzung desselben seine Amtsgeschäfte unter seine übrigen Mitglieder zu vertheilen.

Ebend., § 136.

2) Zu den Aemtern bei der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege.

533. Diejenigen, welche behufs der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege zu einem Amte gewählt zu werden wünschen, melden sich deshalb bei dem Ritterschaftskomiteé. Ihre Namen werden in die Kandidatenlisten eingetragen. Diese Listen versendet der Ritterschaftskomiteé in die Oberhauptmannschaften und in die Kirchspiele, mit Berücksichtigung der Versammlungen, in welchen die Wahlen Statt finden sollen.

Die §§ 533—538 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh., anerkannt durch das Allerh. best. Outachten des Reichsraths v. 6 Mai 1840.

534. Die Oberhauptmänner, Hauptmänner, so wie die Assessoren der Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte werden von der ganzen Ritterschaft in Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsversammlungen gewählt.

535. Die Versitzer und adeligen Beisitzer der Kreisgerichte und die Friedensrichter werden in den Versammlungen nach Kreisgerichtsprengeln von den Edelleuten des betreffenden Sprengels gewählt.

536. Das Wahlprotokoll wird von allen Mitgliedern, die in der Versammlung ihre Stimmen abgegeben haben, unterschrieben, vom Kreismarschalle oder dem Kirchspielsbevollmächtigten contrasignirt und dem Ritterschaftskomiteé vorgestellt.

537. Die im § 534 erwähnten Wahlen werden zwar nicht an einem Orte, aber an einem Tage in sämmtlichen Oberhauptmannschafts- oder Kirchspielsversammlungen vollzogen. Es ist daher nicht erforderlich, daß sämmtliche Kandidaten mehr affirmative, als negative Stimmen haben, und der Ritterschaftskomiteé mittelt diejenigen Kandidaten (drei an der Zahl) aus, welche in Vergleichung mit den übrigen mehr Stimmen erhalten haben, und stellt selbige gehörigen Orts zur Bestätigung vor.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Kurländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

538. Die zur innern Verwaltung der Angelegenheiten der Kurländischen Ritterschaft erwählten Personen treten ihr Amt sofort an. Die Vollziehung dieser Wahlen wird der örtlichen Gouvernementsobrigkeit nachrichtlich mitgetheilt.

539. Das Verfahren bei Bestätigung in den von der Kurländischen Ritterschaft abhängigen Aemtern, zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur allgemeinen Justiz- und Polizeipflege, ist an seinem Orte, im ersten Theile dieses Provinzialrechts und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland, bezeichnet.

Fünfte Abtheilung.

Von der Ordnung des ritterschaftlichen Wahldienstes im Allgemeinen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

540. Wer durch Wahl der Ritterschaft zu einem Dienste gelangt, wird als im wirklichen Staatsdienste stehend betrachtet.

Alg. Reichsg., Bd. III, Wahl-D.-D., § 227.

541. Die durch Wahl der Ritterschaften der Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter werden den Klassen beigezählt, die in der beigehenden Tabelle bezeichnet sind; doch können zu diesen Aemtern auch solche erwählt werden, die den Rang nicht haben, welcher den Ordnungen entspricht, zu denen diese Aemter gerechnet werden.

Vergl. d. Beilage III.

542. Personen, die Wahlämter bekleiden und die keinen Rang haben, der den Klassen, zu denen ihre Aemter gerechnet werden, gleich kommt, oder der höher ist, als dieselben, genießen, so lange sie in den Aemtern verbleiben, die mit diesen Klassen verknüpften Rechte.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. III, Wahl-D.-D., § 161.

II. Von den Belohnungen für den Wahldienst.

543. Die weltlichen Personen, welche von der Ritterschaft zur Besetzung von Aemtern zum Behufe der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen erwählt werden, so wie auch die von demselben zur Verwaltung der Justiz- und Polizei gewählten Beamten, genießen den nach den Stats bestimmten Gehalt, werden zu Rangstufen befördert, mit Orden begnadigt und erhalten ein Recht auf Pension, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Frauen und Kinder, gemäß der allgemeinen Anordnung über den Civildienst.

Ebend., § 239.

Anmerkung. Im Gouvernement Kurland sind mit einigen Gerichtsbehörden und Aemtern die Einkünfte von hierzu bestimmten Gütern, den sogenannten Richterwidmen, verbunden.

544. Beamte, welche ausschließlich nur in Angelegenheiten der Ritterschaft Aemter bekleiden, werden bloß nach Allerhöchstem Ermessen oder durch besondere Allerhöchste Befehle zu einem höhern Range befördert.

Ebend., § 237.

545. Alle zum Behufe der innern Verwaltung der Angelegenheiten der Ritterschaft angestellte Personen haben ein Recht auf das Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst, so wie auf Orden und Dekorationen, den Regeln gemäß, die in den Statuten über die Orden und sonstigen Dekorationen enthalten sind.

Ebend., § 234.

546. Besondere Auszeichnungen und Verdienste von Seiten der in den besonderen Angelegenheiten der Ritterschaft dienenden Personen werden eben so belohnt, wie bei denjenigen, die in andern Zweigen des Staatsdienstes Aemter bekleiden.

Ebend., § 235.

547. Die Ritterschaften sind nicht befugt, sich wegen Belohnung von Personen, die in Folge ihrer Wahlen angestellt sind, selbst zu verwenden.

Ebend., § 236.

548. Bei Verleihung von Pensionen wird sowohl der frühere Dienst eines Edelmannes in den Stellen angerechnet, deren Vergebung unmittelbar von der Regierung abhängt, als auch der ritterschaftliche WahlDienst.

Ebend., Pens.-Regl., § 87.

549. Verabschiedete Militairbeamte, die von der Ritterschaft zu Nemtern erwählt worden sind, behalten ihren Militairrang und werden zu keinem Civilränge umbenannt.

Ebend., Wahl-D.-D. § 249.

550. Ein Edelmann, der einen Militairrang hat, wird, nachdem er die bestimmten Jahre in den durch den § 543 bezeichneten Nemtern ausgedient hat, den allgemeinen Vorschriften gemäß, zum folgenden Civilränge vorgestellt; falls er aber seines Militairrangs nicht verlustig gehen will, zu einer andern Belohnung.

Ebend., § 250.

551. Sämmtliche Personen, die ritterschaftliche Wahlämter bekleiden, sind befugt, nach den in der allgemeinen Dienstordnung über die Anstellung von Seiten der Regierung besonders vorgeschriebenen Regeln, Uniformen zu tragen.

Ebend., § 254.

III. Von der Beurlaubung der im Wahldienste stehenden Beamten.

552. In Livland und auf der Insel Desel können sich die Landmarschälle, die Landräthe und die Kreisdeputirten in Dienstsachen aus dem Gouvernement entfernen, ohne um Erlaubniß dazu nachzusuchen; sie sind aber verpflichtet, von ihrem Vorhaben jedesmal den Generalgouverneur zu benachrichtigen, der Landmarschall und die Landräthe unmittelbar, die Kreisdeputirten aber durch das Landrathskollegium.

Allerh. best. Beschl. d. Min.-Kom. v. 22 April 1827.

553. Dasselbe Recht genießen auch der Ritterschaftshauptmann in Esthland und der Landesbevollmächtigte und die Kreisarschälle in Kurland.

Bergl. d. Kommunik. des Liv-, Esth- u. Kurl. Gen.-Gouv. an den Esthl. Ritterschaftshauptm. vom 17 Okt. 1840.

554. Für die Beurlaubung der zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, so wie zur Justiz- und Polizeipflege angestellten Personen, gelten die in der allgemeinen Civildienstordnung und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1832 (5870) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

IV. Von der Entlassung aus dem ritterschaftlichen Wahldienste.

555. Die Bestimmungen über die Entlassung der von der Ritterschaft zur innern Verwaltung ihrer Angelegenheiten erwählten Personen, so wie auch über die Erwählung von Substituten derselben, sind an ihrem Orte, im folgenden Hauptstücke, über die Ritterschaftsbeamten, enthalten.

556. Bei der Dienstentlassung der zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur allgemeinen Polizei- und Justizpflege erwählten Personen sind die in der

Civildienstordnung und in dem Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland vom 28 December 1832 (5870) enthaltenen Regeln zu beobachten.

Viertes Hauptstück.

Von den Beamten der Ritterschaften.

Erste Abtheilung.

Von den Beamten der Livländischen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums.

557. Das Landrathskollegium besteht aus zwölf Landrathen, die von der Ritterschaft auf Lebenszeit, und zwar in gleicher Zahl aus dem Lettischen und Esthnischen Distrikte, mit Beobachtung der im vorhergehenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen, gewählt werden.

Livl. Landt.-D. v. 1827, §§ 65, 67, 70.

558. Ist der zum Landrathe Erwählte nicht im Stande, seinem Amte, anderer Geschäfte und Obliegenheiten wegen, gehdrig vorzustehen, oder übernimmt derselbe einen Dienst, der mit dem Landrathsamte nicht vereinbar ist, so muß er auf dem folgenden Landtage seine Landrathsstelle niederlegen.

Ebend., § 69.

559. Jeder von den Landrathen nimmt, in einer, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, unter ihnen festgesetzten Reihenfolge, im Laufe eines Monats die laufenden Geschäfte der Ritterschaft als residirender Landrath wahr. Den Landrathen steht es jedoch frei, wenn sie darüber besonders übereinkommen, auch länger als einen Monat und auch öfterer, als einmal im Laufe des nämlichen Jahres, diese Geschäfte zu leiten.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 19.

560. In allen Sitzungen der Gouvernementsbehörden, an welchen der residirende Landrath Theil nimmt, und bei allen Versammlungen und öffentlichen Feierlichkeiten gebührt demselben der erste Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter.

Arg. des Allg. Reichsg. Bd., IX, § 167.

561. Der residirende Landrath bekommt während der Dauer seiner Amtsverwaltung aus der Ritterschaftsklasse einen bestimmten Gehalt und hat seine Wohnung auf dem Ritterhause.

Instr. f. d. Beamt. d. Livl. Rittersch. v. 1827, §§ 19, 38, 39.

562. Der residirende Landrath und überhaupt alle Landrathen sind bei Amtstreifen befugt, ein jeder von ihnen bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonfelder zu verlangen.

Ebend., § 39.

2) Von den Dienspflichten der Landräthe.

a) Pflichten des Landrathskollegiums.

563. Die erste Pflicht des Landrathskollegiums besteht in einer wachsamem, väterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechsamkeit, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft. Nöthigen Falles beantragen die Landräthe bei der Ritterschaft alles dasjenige, was, ihrer Meinung nach, zur Aufrechthaltung der Einrichtungen derselben und zur Abhülfe der etwaigen Mängel dabei dienen kann.

Ebend., § 1.

564. Die Art und Weise, wie die Landräthe an den Versammlungen der Ritterschaft auf dem Landtage und in dem Adelskonvente Theil nehmen, ist oben, in den §§ 77—160, bezeichnet.

565. Außer der Amtsverrichtung, welche dem residirenden Landrath in Riga obliegt (§ 559), haben die Landräthe noch folgende Verpflichtungen:

- 1) Zwei Landräthe sitzen als Mitglieder im Hofgerichte (a).
- 2) Ein Landrath bekleidet die Stelle des Präsidenten des Livländischen Provinzial-Konsistoriums (b).
- 3) Vier Landräthe verwalten das Amt der Oberkirchenvorsteher (c).
- 4) Ein Landrath verwaltet das Amt des Curators des Livländischen adeligen Fräuleinstiftes (d).
- 5) Ein Landrath führt den Vorsitz in der Ritterschaftsgüterkommission (e).
- 6) Ein Landrath, der weder im Hofgerichte, noch im Provinzial-Konsistorium angestellt ist, besichtigt jährlich, den unten vorgeschriebenen Regeln gemäß, die Poststationen (f).

(a) Königl. Schwed. Resol. v. 17 Aug. 1643, P. 3; Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 2. Vergl. d. Beh.-Verf. d. Ostsee-Gouv., B. II.—(b) Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 492. — (c) Ebend. — (d) Allerh. best. Stat. des Livl. adel. Fräul.-Stifts v. 26 Sept. 1797. — (e) Livl. Landt.-Schl. v. 1800. — (f) Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 4.

b) Pflichten des residirenden Landraths.

566. Der residirende Landrath nimmt alle laufenden Angelegenheiten der Ritterschaft wahr.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 25.

567. Der residirende Landrath wird zu den Sitzungen der Gouvernementsregierung und der Palatenversammlung als Mitglied eingeladen, sobald in denselben Sachen zu prüfen sind, welche sich auf die Rechte, Vortheile und Einrichtungen der Ritterschaft beziehen.

Königl. Schwed. Resol. v. 17 Juli 1643; 23 Nov. 1660.

568. Der residirende Landrath nimmt auch an den Sitzungen des Livländischen Kollegiums allgemeiner Fürsorge und an der monatlichen Kasserrevision desselben Theil.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX., §§ 162—164.

569. Er entsiegelt alle beim Landrathskollegium eingehenden Papiere, schreibt in Betreff derselben die nöthige Erfüllung vor, und unterzeichnet die ausgehenden Papiere.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 25.

570. Der residirende Landrath ist nicht an die Meinung seines Vorgängers gebunden, sondern handelt bei Erfüllung seiner Obliegenheit nach seinem eigenen Ermessen; nichts desto weniger ist derselbe aber verpflichtet, die von seinem Vorgänger begonnenen Sachen so zu beendigen, wie er sie vorfindet.

Ebend., § 26.

571. Hält sich der residirende Landrath gesetzlicher Gründe wegen nicht für berechtigt, eine Ausfertigung zu unterschreiben, so überläßt derselbe für diesesmal die Ausübung seiner Amtspflicht einem andern Landrathe.

Ebend., § 25.

572. In Sachen, die sich auf irgend ein Privilegium des Adels beziehen, ist der residirende Landrath verpflichtet, behufs der Aufrechthaltung desselben bei wem es sich gebührt die nöthigen Vorstellungen zu machen. Bei Entwerfung der in diesem Falle erforderlichen Schriften ladet er den Landmarschall zur Berathung darüber ein.

Ebend., § 25.

573. Auch in andern Sachen von besonderer Wichtigkeit wendet sich der residirende Landrath an den Landmarschall und verlangt sein schriftliches Gutachten. Hält er dieses aber, der Beschaffenheit der Sache nach, nicht für hinreichend, so ladet er den Landmarschall zur persönlichen Berathung über den fraglichen Gegenstand ein.

Ebend., § 20.

574. Stimmt der Landmarschall mit der Meinung des Landraths überein, so wird zur gehörigen Erfüllung derselben geschritten; weicht dessen Meinung aber ab, so wird die Erfüllung in der Sache aufgeschoben. In diesem Falle wird dem residirenden Landrathe erlaubt, einen außerordentlichen Konvent zusammen zu berufen, um den Zweifel zu erledigen, der durch die zwischen ihm und dem Landmarschalle Statt findende Meinungsverschiedenheit entstanden ist.

Ebend., § 22.

575. In Sachen, die eine unverzügliche Verfügung und Vollziehung erheischen, kann der residirende Landrath außer dem Landmarschalle auch andere in Riga anwesende Mitglieder des Adelskonvents zur Berathung einladen.

Ebend., § 21.

576. In Sachen, welche sich auf die Einrichtungen der Ritterschaft, auf Veränderungen ihrer Privilegien, auf die Anordnung neuer Bewilligungen oder die Aufhebung früher bestandener und auf die Einführung irgend einer neuen Maßregel in Bezug auf die Verwaltung der Poststationen beziehen, so wie auch in Fällen, wo irgend eine Proposition von Seiten des Generalgouverneurs in Angelegenheiten, die der Prüfung des Landtags ausschließlich anheim gestellt sind, erfolgt, oder die so wichtig sind, daß die Theilnahme des Landmarschalls allein zur Erledigung derselben nicht genügt, darf der residirende Landrath zu keinerlei Verfügung schreiten, sondern muß die sofortige Zusammenberufung des Adelskonvents veranstalten.

Ebend., § 24.

577. Der residirende Landrath ist in ganz Livland der Verwaltung der Poststationen vorgelegt. Ausgenommen sind die Stationen Riga und Olai, welche der Stadt Riga gehören, und die Station Pernau, welche der Pernauschen Stadtverwaltung untergeordnet

ist. In wichtigen Fällen zieht er auch in diesen Angelegenheiten das Gutachten des Landmarschalls ein.

Ebend., § 10.

578. Der residirende Landrath trifft, in Folge der ihm anvertrauten Gewalt, alle nöthigen Veranstellungen zur Beseitigung der bei den terminlichen Besichtigungen der Poststationen bemerkten Unordnungen, und wendet sich deshalb an den Landmarschall und den Landrath, welcher, in Gemäßheit des § 565, verpflichtet ist, die Poststationen in Livland jährlich zu besichtigen.

Ebend., § 8.

579. Der residirende Landrath hat, mit Zuziehung des Landmarschalls und der beiden Kassedeputirten: 1) über alle von den Poststationen herrührende Einkünfte und ihre Verwendung zu wachen, und 2) in Bezug auf die vakant gewordenen Stationen, den unten, in den §§ 686 — 688 bezeichneten Bestimmungen gemäß, Anordnungen zu treffen.

Ebend.

580. Sind Bauten oder Reparaturen auf den Poststationen erforderlich, so trifft der residirende Landrath, nach Statt gehabter Berathung mit dem Landmarschalle, die zu diesem Behufe erforderlichen Anordnungen. Stimmen ihre Meinungen mit dem Beschlusse des, in Gemäßheit des § 680 zusammen zu berufenden Postirungskonvents nicht überein, so ladet der residirende Landrath auch die übrigen in Riga anwesenden Mitglieder des Adelskonvents zur Berathung mit ihm und dem Landmarschalle ein.

Ebend., § 14.

581. Dem residirenden Landrathe liegt die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Ritterschaftsgüter ob. Sein Wirkungskreis in Betreff dieses Gegenstandes und seine Beziehungen zu der diese Güter beaufsichtigenden Kommission sind in den §§ 643 — 647 ausführlich bestimmt.

Ebend., § 17.

582. Bei Anordnungen, die sich auf die Einkünfte von den Ritterschaftsgütern beziehen, handelt der residirende Landrath gemeinschaftlich mit dem Landmarschalle und den beiden Kassedeputirten.

Ebend.

583. Der residirende Landrath ist verpflichtet, für die in den anberaumten Terminen zeitig zu bewerkstelligende Einzahlung der an die Ritterschaftskasse zu entrichtenden Gelder zu sorgen. Bei unterlassener Zahlung trägt derselbe dem Lokal-Ordnungsgewichte die Weitreibung von den Säumnigen auf.

Ebend., § 27.

584. Der residirende Landrath ist insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, daß die von den Arrendatoren der Ritterschaftsgüter zum Termin nicht entrichteten Gelder durch die Ordnungsgewichte im Laufe einer Woche, von dem Tage an gerechnet, wo die Zahlung erfolgen sollte, beigetrieben werden.

Ebend., § 18.

585. Der residirende Landrath ist nicht befugt, im Namen der Ritterschaft Anleihen zu machen, die Fälle ausgenommen, wo die Korporation ihm solches namentlich aufträgt. In dergleichen Fällen schließt der residirende Landrath gemeinschaftlich mit dem Landmarschalle und den Kassedeputirten die Anleihe ab, und stellt die nöthigen Urkunden aus.

Ebend., § 34.

586. Ausgaben bis zum Betrage von 250 Rbl. S. M. bewilligt der residirende Landrath nach eigenem Ermessen. Sind Ausgaben zu machen, welche diese Summe übersteigen, so ist er verpflichtet, den Landmarschall, und die Kassedeputirten zur vorläufigen Berathung darüber einzuladen. Die weitem Verfügungen hierüber hängen von ihrer einstimmig oder durch Stimmenmehrheit verlaublichen Genehmigung ab.

Ebend., § 27.

587. Ohne vorläufige Verfügung des residirenden Landraths dürfen weder Summen, die in die Ritterschaftskasse eingehen, in die Einnahmebücher eingetragen, noch dürfen Ausgaben irgend einer Art aus selbiger bewerkstelligt werden.

Ebend., § 28.

588. Jede Einnahme und Ausgabe wird, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, in ein besonderes Buch eingetragen und hierin durch die Unterschrift des residirenden Landraths bekräftigt.

Ebend., § 29.

589. Da dem residirenden Landrathe die Ritterschaftskanzlei untergeordnet ist, so sieht er darauf, daß der Sekretair und die andern Beamten dieser Kanzlei ihre Pflicht mit Eifer und Pünktlichkeit erfüllen.

Ebend., § 30.

590. Der residirende Landrath ist nicht befugt, den Ritterschaftssekretair und Notar mit einer Strafe zu belegen. Lassen sich diese irgend eine Verabsäumung zu Schulden kommen, so ist er verpflichtet, deshalb dem Adelskonvente vorzustellen, dessen Entscheidung er zu erfüllen hat.

Ebend.

591. Der Adelskonvent berücksichtigt in seinen Entscheidungen das Gutachten des Landraths, und bestimmt, nach dem Grade der dem Sekretair oder Notar beizumessenden Schuld, einen Gehalts-Abzug, oder entfernt auch den Schuldigen bis zum folgenden Landtage vom Amte.

Ebend., § 31.

592. Acht Tage nach seinem Amtsantritte ladet der residirende Landrath den Landrath, welcher, nach der unter ihnen festgesetzten Reihenfolge, sein Nachfolger sein muß, zur Uebernahme des Amtes des residirenden Landrathes im folgenden Monate ein. Dieser Letztere ist seinerseits verpflichtet, ihn sofort zu benachrichtigen, ob er sich zur Uebernahme des Amtes einfinden kann, oder ob ihm dieses, irgend eines gesetzlichen Hindernisses wegen, nicht möglich ist.

Ebend., § 32.

593. Wer das Amt des residirenden Landraths zu übernehmen hat, ist verpflichtet, zu diesem Behufe zwei Tage vor dem Termine zu erscheinen, oder, auf den Fall gesetzlicher Hindernisse, zeitig den Namen des Landraths zu bezeichnen, der, in Folge einer mit ihm getroffenen Uebereinkunft, dieses Amt anstatt seiner übernimmt. Wird dieses unterlassen, so bestimmt der residirende Landrath selbst seinen Nachfolger, setzt aber bis zu dessen Ankunft die Verwaltung seines Amtes fort.

Ebend., § 33.

594. Der residirende Landrath händigt seinem Nachfolger sowohl die Schlüssel zu dem Kasten, worin die Dokumente aufbewahrt werden, als auch zu der Ritterschaftskasse ein,

und übergibt ihm diese nach Anfertigung einer Uebersichtstabelle über ihren Bestand und die aufgehäuften Rückstände.

Ebend., § 37.

595. Zugleich stellt er: 1) das von ihm unterschriebene Missiv der Ritterschaftskanzlei und 2) das Verzeichniß der unentschiedenen Sachen vor.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von dem Landmarschalle.

1) Von dem Amtsantritte des Landmarschalls und der Wahl seines Stellvertreters.

596. Der Landmarschall wird, in Gemäßheit der im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von dem Landtage auf drei Jahre gewählt und zwar abwechselnd aus dem Lettischen und Esthnischen Distrikte.

Civil. Landt.-D. von 1827, §§ 22, 23, 26.

597. Wünscht die Ritterschaft beider Distrikte, daß der frühere Landmarschall seinem zeitherigen Amte auch für das folgende Triennium vorstehen möge, und er ist dazu willig, so wird solches gestattet, jedoch nicht anders, als nachdem der Generalgouverneur davon benachrichtigt worden ist.

Ebend., § 22.

598. Bleibt der Landmarschall, nachdem er das erste Triennium ausgedient hat, auch noch das nächste, oder mehrere Triennien hinter einander in diesem Amte, so wird in diesem Falle sein Nachfolger aus dem Distrikte gewählt, aus welchem nach den ersten drei Jahren seines Dienstes die neue Wahl zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Ununterbr. Gewohnh.

599. Bei Schließung des Landtags händigt der abgehende Landmarschall, nach gehaltenen Abschiedsrede an den Adel, dem ältesten Landrath den Stab ein, und dieser dankt ihm im Namen der ganzen Korporation für seine Bemühungen bei der Amtsverwaltung, und übergibt sodann den Stab dem neu erwählten Landmarschalle. In seiner an diesen Letztern gehaltenen Glückwünschungsrede stellt er ihm die ganze Wichtigkeit der ihm obliegenden Pflichten vor.

Civil. Landt.-D. von 1827, § 25.

600. Der neu erwählte Landmarschall nimmt den Stab entgegen, dankt der Ritterschaft für ihr Vertrauen und tritt sodann sein Amt an.

Ebend.

601. Ist der Landmarschall während des Landtags krank oder abwesend, so vertritt seine Stelle derjenige von den Landrätthen, welcher früher Landmarschall war. Ist aber keiner von den gegenwärtigen Landrätthen Landmarschall gewesen, so wird zur Verwaltung dieses Amtes für die Zeit des Landtags durch Wahl der Ritterschaft ein Landrath ernannt.

Ebend., § 27.

602. Geht der Landmarschall mit Tode ab, oder wird derselbe vom Adelskonvente in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern auf sein Gesuch des Amtes entlassen, so vertritt einer der Landrätthe, nach Bestimmung des Konvents, bis zur neuen Wahl seine Stelle.

Ebend., §§ 26 u. 28.

603. Von der Ernennung eines Landraths zum stellvertretenden Landmarschalle wird der Generalgouverneur benachrichtigt; hiernächst trägt, sogleich nach Eröffnung des Landtags, der älteste Landrath bei der Ritterschaft darauf an, für das neue Triennium einen Landmarschall zu wählen.

Ebend.

604. In allen mit den Gouvernementspalaten zu haltenden gemeinschaftlichen Sitzungen, so wie auch in allen Versammlungen und bei allen Feierlichkeiten, nimmt der Landmarschall, wenn die Landräthe an der fraglichen Sitzung keinen Theil nehmen, den ersten Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter ein.

Vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 167.

605. Die Gouvernementsregierungen und Palaten können weder dem Landmarschalle, noch dem residirenden Landrathe Befehle ertheilen, noch Berichte von ihnen verlangen. Ihre zu machenden Mittheilungen müssen sie ihnen durch den Civilgouverneur zugehen lassen.

Ebend., § 170.

606. Der Landmarschall und der residirende Landrath dürfen mit keinen Untersuchungen beschwert werden, die zu ihrer Kompetenz nicht gehören und welche die Gesetze nicht namentlich bestimmen.

Ebend., § 171.

Anmerkung. Die in den §§ 605 und 606 enthaltenen Vorschriften erstrecken sich auch auf den residirenden Landrath und den Landmarschall der Insel Desel, so wie auch auf die Gouvernementsmarschälle in Esthland und Kurland.

607. Der Landmarschall erhält einen jährlichen Gehalt aus der Ritterschaftskasse und hat seine Wohnung im Ritterhause. Reist er in Dienstsachen, so ist er befugt bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonngelder zu verlangen.

Livl. Landt.-D. von 1827, § 28; Instr. für die Livl. Ritterschaftsbeamten von 1827, § 39.

608. Der Landrath, welcher auf Veranstellung des Adelskonvents die Stelle des Landmarschalls verwaltet (§ 602), bezieht den Gehalt des Landmarschalls für die ganze Zeit der Verwaltung dieses Amtes.

Livl. Landt.-D. von 1827, § 28.

2) Von den zum Ressort des Landmarschalls gehörigen Gegenständen und den Grenzen seiner Gewalt.

609. Auf dem Landtage ist der Landmarschall nichts weiter, als der treue Ausleger des Willens der Ritterschaft, außer demselben aber der Bewahrer ihrer Interessen. Seine Hauptobliegenheit besteht darin: 1) für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtfame und Einrichtungen der Ritterschaft zu sorgen (§ 32 und folg.); 2) selbige wo es sich gebührt, gehörig zu vertreten; 3) die gesetzlichen Beschlüsse der ritterschaftlichen Versammlungen ohne Ansehen der Person und ohne Berücksichtigung persönlicher Verbindungen pünktlich in Ausführung zu bringen.

Ebend., § 40.

610. Crachtet es der Landmarschall für nöthig, zum Besten der Ritterschaft irgend eine Anordnung zu treffen, so stellt er darüber dem residirenden Landrathe vor. Stimmt der Landrath mit seiner Meinung nicht überein, so verlangt er die Zusammenberufung des Adelskonvents, die in keinem Falle verweigert werden kann.

Ebend.

611. Ist irgend eine Anordnung des residirenden Landraths, der Meinung des Landmarschalls nach, den Privilegien der Ritterschaft entgegen, so kann dieser jede Ausführung derselben hemmen, wenn er im Namen der Adelskorporation eine Protestation dawider einlegt. Die schließliche Entscheidung gebührt in diesem Falle dem Adelskonvente.

Ebend., §§ 41 u. 44.

612. Die Pflichten des Landmarschalls auf dem Landtage und in den Versammlungen des Adelskonvents sind in der ersten Abtheilung des zweiten Hauptstücks dieses Titels ausführlich bezeichnet.

613. Die dem Landmarschalle in Bezug auf die Visitationen obliegenden Verpflichtungen bestehen darin, daß er jährlich die Visitationen der St. Petersburgischen, Pleskauischen, Moskowischen und Pernauer Straße im Laufe des Septembers revidirt.

Instr. für die Livl. Rittersch.-Beamt. von 1827, §§ 4 u. 5.

614. Die Führung des Protokolls bei diesen Visitationen liegt dem Ritterschaftsnotar ob.

Ebend., § 6.

615. Alle bei der Visitation der Visitationen bemerkten Unordnungen werden von dem Ritterschaftsnotar zu Protokoll genommen. Der mit der Besichtigung der Visitationen beauftragte Landrath und der Landmarschall fügen Vorschläge über die Mittel bei, wie den bemerkten Unordnungen abgeholfen werden könne.

Ebend.

616. Der Landmarschall wacht gemeinschaftlich mit dem residirenden Landrathe darüber, daß die Beamten der Ritterschaftskanzellei ihr Amt gehörig verwalten und der Geschäftsgang nicht aufgehalten werde.

Ebend., § 42.

617. Findet in der Ritterschaftskanzellei eine Unordnung Statt, so liegt es dem Landmarschalle ob, zur Wiederherstellung der Ordnung mitzuwirken, auch hat derselbe über die von ihm bemerkten Unordnungen dem residirenden Landrathe, in wichtigen Fällen aber auch dem Adelskonvente vorzustellen.

Ebend.

618. Der Landmarschall revidirt zweimal im Jahre die Ritterschaftskasse.

Ebend., § 43.

III. Von den Kreisdeputirten.

619. Die Kreisdeputirten werden, den im vorigen Hauptstücke aufgestellten Regeln gemäß, zu drei aus jedem der vier Kreise des Livländischen Gouvernements, auf drei Jahre gewählt. Sie bekommen bloß während der Dauer des Adelskonvents einen Gehalt (§ 136).

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 86.

620. Die Kreisdeputirten sind Mitglieder des Adelskonvents.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 45.

621. Die Kreisdeputirten bilden auf dem Landtage einen besondern Ausschuß zur Prüfung der in der Versammlung der allgemeinen Berathung zu unterwerfenden Gegenstände.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 35.

622. Als Bevollmächtigte der Ritterschaft erfüllen sie alle Forderungen des Landrathscollegiums in den Angelegenheiten der Korporation.

Ununterbr. Gewohnh.

623. Die Kreisdeputirten haben in den Kreis-Referentenkommissionen auf dieselbe Weise Sitz, wie die Kreis-Adelsmarschälle in den andern Gouvernements.

22 Juni 1837 (12561).

624. Bei Amtreisen haben die Kreisdeputirten das Recht, bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonngelder zu verlangen.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 55.

IV. Von den Kassedeputirten.

625. Die Livländische Ritterschaft hat zwei Kassedeputirte, welche, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf drei Jahre gewählt werden.

Livl. Landt.-D. v. 1827, § 54.

626. Die Kassedeputirten bekommen bloß während der Dauer des Konvents einen Gehalt (§ 136); bei Amtreisen erhalten sie aber Diäten, und sind berechtigt, bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonngelder zu verlangen.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 65.

627. Der Antheil, welchen die Kassedeputirten an den Versammlungen der Ritterschaft zu nehmen haben, ist oben, im zweiten Hauptstücke dieses Titels, bezeichnet.

628. Die Kassedeputirten sind Gehülfen des Landmarschalls bei Verwaltung der Ritterschaftskasse, und haben gemeinschaftlich mit ihm dafür zu sorgen, daß dieselbe mit keinen überflüssigen Ausgaben beschwert werde.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, §§ 58 u. 59.

629. Wollen die Kassedeputirten, nebst dem Landmarschalle, irgend eine vom residirenden Landrathe beantragte außerordentliche Ausgabe aus der Ritterschaftskasse nicht zulassen, so findet diese Ausgabe nicht Statt.

Ebend., § 60.

630. Die Kassedeputirten empfangen auf dem Ritterhause in Riga zwischen dem 15 Januar und 1 Februar alle Einkünfte, die jährlich in die Ritterschaftskasse eingehen. Hierin sind auch die Bewilligungsgelder begriffen.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 50.

631. Sechs Wochen vor der zur Einzahlung dieser Gelder anberaumten Frist, wird eine Bekanntmachung hierüber durch das Rigasche Wochenblatt und die Dörptsche Zeitung erlassen.

Ebend.

632. Sind Rückstände vorhanden, so wenden sich die Kassedeputirten deshalb an den residirenden Landrath, um dieselben durch die Lokal-Ordnungsgerichte beizutreiben. Die Güter, von welchen diese Rückstände einzutreiben sind, haben außerdem noch als Von ein Procent Postgebühr, und eben so auch die Meilen- und Diätengelder für die zum Behufe der Beitreibung des Rückstandes abgeordneten Beamten zu erlegen.

Ebend., § 51.

633. Werden die Monitorien der Ordnungsgerichte nicht erfüllt, so wird die Beitreibung der Rückstände mittelst Exekution, gleich den Kronsfestanzien, vollzogen.

Ebend.

634. Die Ordnungsgerichte sind, bei Vermeidung einer Pfn von 15 Rbl. C. M., verbunden, alle Rückstände binnen drei Monaten an die Ritterschaftskasse abzuliefern.

Ebend.

635. Dauert die Beitreibung der Rückstände länger als sechs Monate, so haben die Ordnungsgerichtsglieder die ihnen aus der Ritterschaftskasse zu verabfolgende Gage eines Jahres verwirkt.

Ebend.

636. Die Kassedeputirten haben jährlich im Februar die Rechnungen des verfloffenen Jahres zu revidiren, die Bilancen zu machen und ihre Bemerkungen dem Adelskonvente mitzutheilen.

Ebend., § 61.

637. Zur Ritterschaftskasse sind drei Schlüssel vorhanden: einer davon wird beim residirenden Landrath aufbewahrt, der andere in der Kanzlei, unter dem Siegel eines der Kassedeputirten, der dritte beim Ritterschaftsrentmeister.

Ebend., § 62.

V. Von den Ritterschaftskasse = Revidenten.

638. In Livland gibt es acht Revidenten der Ritterschaftskasse, zwei aus jedem Kreise. Um sie zur Revision besser vorzubereiten, werden dieselben, mit Beobachtung der im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf jedem Landtage zum Voraus für den nächsten Landtag gewählt.

Livl. Landt.=D. v. 1827, § 52; Instr. f. d. Livl. Rittersch.=Beamt. v. 1827, § 56.

639. Geht einer der Kasserevidenten, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, von seiner Stelle ab, oder stirbt derselbe, so fordert der Oberkirchenvorsteher des Kreises, in welchem die Stellerledigung Statt gefunden hat, drei Monate vor dem ordentlichen Landtage die Kirchenvorsteher auf, zur Besetzung der Stelle bis zum folgenden Landtage drei Kandidaten aus ihren Kirchspielen vorzustellen. Den durch Stimmenmehrheit Erwählten macht hierauf der Oberkirchenvorsteher dem residirenden Landrathe bekannt.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.=Beamt. v. 1827, § 56.

640. Vor der Eröffnung des Landtags werden die Kasserevidenten, gemäß dem § 77, zugleich mit den Mitgliedern des Adelskonvents einberufen, um an der Vorbereitung der Gegenstände, die auf dem Landtage zu berathen sind, Theil zu nehmen.

Livl. Landt.=D. v. 1827, § 7.

641. Die Kasserevidenten revidiren die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern geführten Rechnungen über die Ritterschaftskasse; sie prüfen dabei insbesondere die Gesetzmäßigkeit und den Nutzen der außerordentlichen Ausgaben, und liefern in Betreff dieses Gegenstandes schriftliche Bemerkungen ein.

Ebend., § 53.

642. Diese Bemerkungen werden mit Erläuterungen des Landmarschalls und der Kassedeputirten bei dem allgemeinen Berichte über den Zustand der Ritterschaftskasse dem Landtage zur Prüfung und Verfügung vorgelegt.

Ebend.

VI. Von den zur Verwaltung der Livländischen Ritterschaftsgüter angestellten Beamten.

643. Die Verwaltung der Livländischen Ritterschaftsgüter liegt einer besondern Kommission ob. Sie besteht, unter dem Vorsitze eines Landraths, aus vier Mitgliedern, welche, zu einem aus jedem Kreise, den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln gemäß, von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt werden.

Livl. Landt.-Schl. v. 1806.

644. Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaftsgüter-Kommission dienen ohne Gehalt.

Ebend.

645. Die Kommission ist verpflichtet: 1) auf Einladung des Landraths jährlich an Ort und Stelle die wirthschaftliche Verwaltung sämmtlicher Ritterschaftsgüter zu untersuchen; 2) dieselben in Arrende zu geben und solche den abgehenden Arrendatoren abzunehmen.

Ebend.

646. Bei Besichtigung der Ritterschaftsgüter wird der Ritterschaftssekretair den Mitgliedern der Kommission beigegeben, um ihre Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 16.

647. Findet es sich, daß bei der Verwaltung Verabsäumungen oder Verlegungen der Arrende-Kontrakte Statt gefunden haben, oder hält es die Kommission für nöthig, neue Maßregeln zur Verbesserung des Zustandes der Ritterschaftsgüter vorzuschlagen, so stellt sie deshalb dem residirenden Landrathe vor, welcher entweder selbst die nöthigen Anordnungen trifft, oder dem Adelskonvente, oder auch dem Landtage solches überläßt.

Beschl. d. Livl. Landt. v. 1806. — Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 16.

VII. Von der Ritterschaftskanzlei.

1) Von der Zusammensetzung der Kanzlei.

648. Die Livländische Ritterschaftskanzlei besteht aus einem Sekretair, einem Notar, einem Rentmeister und der erforderlichen Anzahl von Schreibern.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, §§ 63 u. 66.

649. Außerdem ist es erlaubt, in der Ritterschaftskanzlei junge Edelleute anzustellen, um sie zur Bekleidung von ritterschaftlichen Aemtern vorzubereiten.

Ebend., § 82.

650. Der Sekretair und Notar werden von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt, den Regeln gemäß, die im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellt sind.

Livl. Landt.-D. v. 1827, §§ 71 u. 72.

651. Der zum Sekretairsamte Erwählte wird vor der versammelten Ritterschaft in Eid genommen (a). Der Landmarschall macht ihn dabei auf seine wichtigsten Pflichten

aufmerksam. Hierauf empfängt derselbe, in Gegenwart zweier Landräthe, des Landmarschalls und zweier Kreisdeputirten, nach einem Inventar das Archiv und alles, was zum Ritterhause gehört (b).

(a) Königl. Schwed. Res. v. 17 Aug. 1648, P. 4. — (b) Livl. Landt.=D. v. 1827, §§ 73 u. 74.

Anmerkung. Der älteste Landrath und der Landmarschall erhalten jeder ein Exemplar dieses Inventars; ein drittes wird im Ritterschafts-Archive aufbewahrt (Livl. Landt.=D. v. 1827, § 74).

652. Wird das Amt des Ritterschaftssekretairs, Notars oder Rentmeisters in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erledigt, so bestimmt der Adelskonvent einen zuverlässigen Substituten zur Verwaltung der erledigten Stelle bis zum folgenden Landtage. Dem Landtage ist es vorbehalten, diesen Substituten entweder in dem von ihm verwalteten Amte zu bestätigen, oder die erledigte Stelle durch eine neue ordnungsmäßige Wahl zu besetzen.

Ebend., § 77.

653. Der Ritterschaftsrentmeister wird auf Lebenszeit erwählt, gemäß den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln.

Instr. f. d. Livl. Rittersch.=Beamt. v. 1827, § 63.

654. Die Schreiber werden vom residirenden Landrathe nach Gutbefinden angestellt.

2) Von der Besoldung.

655. Die Beamten und Schreiber der Ritterschaftskanzellei werden aus der Ritterschaftskasse besoldet.

Ebend., §§ 63, 75, 80, 83 u. 84.

656. Der Ritterschaftssekretair und Notar haben Wohnung im Ritterhause, oder bekommen besondere Quartiergelder. Bei Amtreisen ist der Sekretair befugt, bis zu sechs, der Notar aber bis zu vier Postpferden ohne Zahlung der Prodigengelder zu verlangen.

Ebend., §§ 75 u. 80.

657. Weder der Ritterschaftssekretair, noch der Notar können ein anderes Amt bekleiden.

Ebend.

3) Von den Pflichten der Kanzellei.

a) Pflichten des Sekretairs.

658. Der Livländische Ritterschaftssekretair ist während des Landtags und des Konvents verpflichtet, unter Aufsicht des Landmarschalls: 1) das tägliche Protokoll der Sitzungen ohne Verabstimmung und mit gehöriger Treue zu führen; 2) in der Landtagsversammlung alle zum Vortrage kommende Sachen deutlich vorzulesen; 3) die ausgehenden Papiere anzufertigen; 4) die eingehenden zu produktiren; 5) dieselben zum Vortrage zu bringen und 6) sie vorschriftsmäßig aufzubewahren.

Ebend., § 68 u. 73.

659. Außer dem Landtage führt der Sekretair, unter der Leitung des residirenden Landraths, die Korrespondenz in allen Sachen, die sich auf die Rechte, Gerechtfame und Ein-

richtungen des Adels beziehen, und hat die Kanzlei, das Archiv und das Ritterhaus unter seiner Aufsicht.

Ebend. §§ 67, 70, 74.

660. Der Sekretair führt: 1) ein Verzeichniß über alle anhängigen Sachen (a); 2) ein Journal über die täglichen Kanzleigeschäfte (b) und 3) ein Tischregister über alle eingehende Papiere (c). In diesem Register schreibt der residirende Landrath die Resolutionen nieder; der Sekretair bemerkt aber darin das Datum und die N^o der Ausfertigung.

(a) Ebend., § 70.—(b) Ebend., § 72.—(c) Ebend., § 71.

661. Bei den Lokalbesichtigungen der Ritterschaftsgüter verwaltet der Sekretair, dem § 646 gemäß, das Amt des Protokollführers.

Ebend., § 66.

662. Er trägt dem residirenden Landrathe alle eingehende, zu seinem Wirkungskreise gehörigen Papiere vor, liefert demselben aus dem Archive alle nöthige Akten und ist ihm in Allem behülflich.

Ebend., § 68.

663. Findet der Sekretair, daß irgend eine Anordnung des residirenden Landraths den Rechten und Interessen der Ritterschaft entgegen ist, so trägt er ihm seine Meinung über diesen Gegenstand vor. Stimmt aber der Landrath mit des Sekretairs Vorstellung nicht überein, so verschreibt dieser Letztere seine Einwendung dagegen im Journal, und muß zwar das Papier dem ihm vom Landrathe ertheilten Befehle gemäß anfertigen, hat aber hiervon dem Landmarschalle eine ausführliche Anzeige zu machen.

Ebend., § 69.

b) Pflichten des Notars.

664. Während des Landtags ist der Notar verpflichtet: 1) alle zur Versammlung Erschienenen zu verzeichnen; 2) in den Angelegenheiten des residirenden Landraths die Ausfertigungen zu entwerfen; 3) nöthigen Falles in den Ausschüssen, welche die Kreisdeputirten bilden, das Protokoll zu führen und 4) alle nothwendigen Papiere, welche der Ritterschaftssekretair konzipirt hat, zu mundiren.

Ebend., §§ 76 u. 78.

665. Im Adelskonvente ist der Notar verpflichtet, das Protokoll der Versammlungen der Kreisdeputirten zu führen.

Ebend.

666. Außer dem Landtage besteht die Hauptpflicht des Notars in der Führung der Registratur über das Ritterschaftsarchiv und in der Besorgung anderer Geschäfte, den Aufträgen gemäß, die ihm der residirende Landrath ertheilt. Außerdem führt er die ganze Korrespondenz in Sachen der Verwaltung der Poststationen; produktirt die in Betreff dieses Gegenstandes eingehenden Papiere; trägt selbige in ein besonderes Tischregister ein; führt ein genaues Journal über die ihm obliegenden täglichen Beschäftigungen und mundirt, wenn es nöthig ist, die vom Sekretair entworfenen Papiere.

Ebend., §§ 71, 76—79.

667. Den Landmarschall, oder den dazu bestimmten Landrath begleitet er bei den Besichtigungen der Poststationen (§ 613), und führt das Protokoll, indem er dabei die in den frühern Protokollen enthaltenen Nachrichten in Betracht zieht.

Ebend., § 9.

c) Pflichten des Rentmeisters

668. Dem Ritterschaftsrentmeister liegt es ob: 1) alle in die Ritterschaftskasse eingehende Gelder zu empfangen und selbige, den vom residirenden Landrathe ertheilten Vorschriften gemäß, zu den bestimmten Ausgaben zu verabsolgen; 2) den dritten Kasseschlüssel aufzubewahren; 3) die Einnahme- und Ausgabebücher zu führen und 4) bei einer Rekrutierung die gehörige Repartition zu entwerfen.

Ebend., §§ 28 u. 62.

669. Den Kassedeputirten ist er beim Empfange der Gelder behülflich, und hat denselben im Februar eine Uebersichtstabelle über alle eingegangene und rückständige Summen der Ritterschaft zu überliefern.

Ebend., §§ 61 u. 63.

d) Pflichten der Schreiber.

670. Den Schreibern liegt es ob, von allen Papieren in Sachen des Landtags, des Adelskonvents und des residirenden Landraths die Reinschriften zu besorgen. Auch haben sie eine genaue Liste über die Staffetten zu führen, welche von der Ritterschaft abgefertigt werden, so wie auch über die Billeter, auf welche Postpferde zu verabsolgen sind. Einer von ihnen verwaltet die Stelle des Rentmeistersgehilfen.

Ebend., §§ 83 u. 84.

VIII. Von den Postirungsdirektoren.

671. Die Livländischen Poststationen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Direktoren, welche von den Gutsbesitzern, die an dem Bau der Stationsgebäude Theil genommen haben, aus ihrer Mitte erwählt und vom residirenden Landrathe bestätigt werden.

Ebend., § 11.

672. Niemand darf sich weigern, das Amt eines Postirungsdirektors auf drei Jahre zu übernehmen, bei Vermeidung einer Strafe von 135 R. Silb. zum Besten der Ritterschaftskasse, es sei denn, daß sein Wohnsitz über 40 Werst von der Station entfernt wäre, oder daß ihm andere gesetzliche Gründe zur Seite ständen.

Ebend.

673. Ist es für einen Direktor unmöglich, sein Amt persönlich zu verwalten, so wird es ihm erlaubt, irgend einen andern Gutsbesitzer dazu willig zu machen, doch muß er dem residirenden Landrathe darüber berichten und bis zum Eintritte des Neuervählten in seinem Amte verbleiben.

Ebend.

674. Hat die Wahl des neuen Postirungsdirektors Statt gefunden, so statet der abgehende Direktor dem residirenden Landrathe einen schriftlichen Bericht darüber ab, und stellt ihm das Protokoll des Postirungskonvents in Bezug auf diese Wahl zur Bestätigung vor.

Ebend.

675. Die Postirungsdirektoren sind bei ihren Dienstreisen befugt, auf ihrer Station im Sommer bis zu vier, im Winter aber bis zu drei Postpferden ohne Zahlung der Progonfelder zu verlangen.

Ebend.

676. Der Direktor führt die Aufsicht über alle Offizianten und selbst auch über die Verwaltung der Poststation. Er ist verpflichtet, die Stationsgebäude, Pferde, Equipagen und das Geschirre fleißig zu besichtigen, und muß an Ort und Stelle den von ihm bemerkten Unordnungen abhelfen. Müssen aber allgemeine Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung der Station ergriffen werden, so wendet er sich deshalb mit einer Vorstellung an den residirenden Landrath.

Postir.-Instr. (erlassen vom Livl. Landr.-Koll. mit Bestät. des Gen.-Gouv.) v. 15 Mai 1833.

677. Es liegt ihm ob, auf Vorschrift des residirenden Landraths in Betreff der Station diejenigen außerordentlichen Untersuchungen anzustellen, die weder zur Kompetenz des Landraths, noch der Kreisdeputirten gehören.

Ebend., § 2.

678. Der Direktor ist, auf vorgängige Benachrichtigung, verpflichtet, bei der vom Landmarschalle und einem der Landräthe jährlich vorzunehmenden Besichtigung der Stationen zugegen zu sein, um ihnen die nöthige Auskunft zu geben.

Ebend., § 7.

679. Dem Direktor gebührt die Untersuchung in Betreff aller Beschwerden der Gutsbesitzer und Bauergemeinden des Stationsbezirks wider den Postkommissair, in Bezug auf den Empfang der Fourage, des Holzes und anderer Materialien, oder wegen Bedrückungen bei den Bauten auf den Poststationen, so wie auch in Betreff der Beschwerden der Postknechte gegen ihn, oder der Beschwerden von ihm wider sie. Sind diese Beschwerden nicht von Erheblichkeit, so entscheidet er dieselben an Ort und Stelle; in Betreff der wichtigeren, welche eine Bestrafung des Postkommissairs nach sich ziehen können, berichtet er aber dem residirenden Landrathe zur fernern Verfügung. In einem solchen Falle werden die Vorstellungen des Postirungsdirektors in besondern Betracht gezogen. Ist nöthigen Falles der Postkommissair zu beedigen, so geschieht dies durch das Ordnungsgericht.

Postir.-Instr., § 3; Instr. f. d. Livl. Ritterseh.-Beamt. v. 1827, § 12.

680. Im September jedes Jahres beruft der Postirungsdirektor den Postirungskonvent zusammen. Dieser Konvent besteht aus sämtlichen zum Stationsbezirke gehörigen Gutsbesitzern, welche an der Unterhaltung der Poststation Theil nehmen. Die an sie zu erlassende Benachrichtigung in Betreff der Einberufung zu demselben findet vier Wochen vor dessen Eröffnung Statt. In außerordentlichen Fällen kann der Postirungskonvent auch zu einer andern Zeit zusammenberufen werden.

Postir.-Instr., § 6; Instr. f. d. Livl. Ritterseh.-Beamt. v. 1827, § 11.

681. Der Postirungskonvent hat sich, unter dem Vorsitze des Direktors, über die nöthigen Bauten und Reparaturen auf der Poststation zu berathen.

Ebend.

682. Die Beschlüsse des Postirungskonvents werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Gleichheit derselben gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

Instr. f. d. Livl. Ritterseh.-Beamt. v. 1827, § 13.

683. Das Protokoll über die Berathungen wird vereint mit den Bauanschlägen dem residirenden Landrathe vom Direktor zur Bestätigung vorge stellt. Der Direktor sorgt seinerseits für die Ausführung desjenigen, was bestätigt worden ist, und hält die Säumnigen durch das Lokal-Ordnungsgericht zur Pflichterfüllung an.

Instr. f. d. Livl. Ritterseh.-Beamt. v. 1827, §§ 11, 13 u. 14; Postir.-Instr., § 6

684. Erscheint zum Postirungskonvente keiner der Theilnehmer an der Unterhaltung der Stationen, so trifft der Direktor selbst, mit Bestätigung des residirenden Landraths, die nöthigen Anordnungen in Bezug auf die Bauten und Reparaturen auf der Station.

Instr. f. d. Lowl. Rittersch.-Beamt. v. 1827, § 13.

685. Klagen wider den Direktor von Seiten der Gutsbesitzer des Stationsbezirks und des Postkommissairs werden vom residirenden Landrathe entschieden, nachdem die Sache durch den Landmarschall, einen vom residirenden Landrathe dazu ernannten Landrath und einen Kreisdeputirten vorläufig untersucht worden ist.

Ebend., § 12.

IX. Von den Postkommissairen.

686. Die Postkommissaire werden vom residirenden Landrathe laut Kontrakt angestellt. Sie sind verpflichtet, sich in allem nach den in diesem Kontrakte enthaltenen Bedingungen zu richten.

Ebend., § 3.

687. Die Kontrakte, welche die Verhältnisse der Postkommissaire zur Ritterschaft und ihren Beamten bestimmen, werden vom residirenden Landrathe nach den auf dem Landtage oder im Konvente festgesetzten Regeln geschlossen.

Ebend., § 7.

688. Der Ritterschaft gebührt, auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Postkommissaire, in Betreff sämmtlicher in den Kontrakten festgesetzten Bedingungen ein besonderes Vorzugsrecht auf alles ihnen laut Inventar gehörige Vermögen der Poststationen.

Ebend., § 8.

Zweite Abtheilung.

Von den Beamten der Desflesschen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums.

689. Das Landrathskollegium besteht aus vier Landrathen, die, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt werden. Sie dienen ohne Gehalt.

Des. Landt.-D. v. 1827, §§ 55, 60—63.

690. Das Amt des Landraths kann mit keinem andern vereinigt werden. Ausgenommen sind nur die Aemter des Präsidenten des Desflesschen Provinzial-Konfistoriums, des Oberkirchenvorstehers und des Ehreninspektors der Schulen.

Ebend., § 64.

691. Ist der zum Landrathe erwählte nicht im Stande, anderer Geschäfte und Obliegenheiten wegen, sein Amt gehörig zu verwalten, oder übernimmt er einen Posten, welcher mit dem Landrathsamte unverträglich ist, so muß er auf dem folgenden Landtage dieses Amt niederlegen.

Ebend., § 61.

692. Jeder von den Landrätthen nimmt nach einer unter ihnen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzten Reihenfolge, im Laufe eines Monats, unter der Benennung eines residirenden Landraths, die laufenden Geschäfte der Ritterschaft wahr. Die Landräthe sind jedoch befugt, diese Geschäfte, nach einer besondern Uebereinkunft unter sich, auch länger als einen Monat zu leiten.

Ebend., § 95.

2) Von den Amtspflichten der Landräthe.

693. Die erste Pflicht des Landrathskollegiums besteht in einer wachsamem, väterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtfame, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft. Nöthigen Falles beantragen die Landräthe bei derselben alles dasjenige, was, ihrer Meinung nach, zur Aufrechthaltung der Einrichtungen der Ritterschaft und zur Abhülfe etwaiger Mängel dabei dienen kann.

Ebend., § 10.

694. Die Art und Weise, wie die Landräthe an den Versammlungen der Ritterschaft auf dem Landtage und in dem Adelskonvente Theil nehmen, ist oben in den §§ 184—201 bezeichnet.

695. Außer der Amtsverrichtung, welche dem residirenden Landrathe in Krensburg obliegt, haben die Landräthe noch folgende Verpflichtungen:

- 1) Ein Landrath führt den Vorsitz im Deselschen Provinzial-Konfistorium.
- 2) Ein Landrath verwaltet das Amt des Oberkirchenvorstehers.

Anm erkung. Diese beiden Aemter können auch einem einzigen Landrathe anvertraut werden.

Allerb. best. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 293 u. 492; Deselsche Landt.-D. v. 1827, §§ 72, 75, 95.

696. Das Landrathskollegium bildet mit dem Landmarschalle und dem Landrichter die letzte judiciäre Instanz in allen Sachen der Deselschen Bauern.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 92; Livl. Bauer-B. v. 26 März 1819 (27735) Beil. für d. Insel Desel, Anm. zu den §§ 197 u. 198.

697. In Bezug auf die Verwaltung der Poststationen ist das Deselsche Landrathskollegium verpflichtet:

1) In Gegenwart des Deselschen Bezirkschefs der Reichsdomainen die Poststationen durch öffentlichen Ausbot zu verpachten; mit diesem Chef jährlich im März die Berechnung des Post-Praestandums zu machen, und dieses nach der Seelenzahl in den Bauerndörfern der Kron- und Privatgüter zu vertheilen.

2) Unter Mitwirkung des Bezirkschefs mit den Posthaltern Kontrakte zu schließen, und darin den Termin zur Posthaltung, die Größe der Pfänder, oder die zu stellenden Cautiomen, zum Behuf der genauen Erfüllung der Kontrakte, und die Bedingungen, unter denen die zur Posthaltung angewiesenen Kronsländereien benutzt werden dürfen, zu bezeichnen.

3) Gemeinschaftlich mit dem Landmarschalle über die Poststationen die Aufsicht zu führen, und die nöthigen Maßregeln zur Beseitigung der Unordnungen zu treffen, die bei der Visitation derselben bemerkt werden.

Post.-D. f. d. Insel Desel v. 22 Mai 1826; Deselsche Landt.-D. v. 1827, § 120.

698. Alle in den §§ 566, 569—576, 583—585, 587—591, 594, 595 enthaltenen Bestimmungen über die Pflichten des residirenden Landraths in Livland im Allgemeinen

sowohl, als auch in Bezug auf die Kasse und die Ritterschaftskanzlei, erstrecken sich auch auf den Deselschen residirenden Landrath.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, §§ 95 — 105, 107, 109, 111, 112, 154.

699. Der Deselsche residirende Landrath ist nicht berechtigt, außerordentliche Ausgaben zu verfügen, welche 15 Abl. S. M. übersteigen. Sollten Ausgaben nöthig sein, welche mehr betragen als diese Summe, so ist er verpflichtet, den Landmarschall und die Kassedeputirten zur vorläufigen Berathung darüber einzuladen. Die weiteren Anordnungen in dieser Beziehung hängen von ihrer Einwilligung ab, die einhellig oder durch Stimmenmehrheit erklärt werden kann.

Ebend. 1827, § 105.

Anmerkung. Zu Reparaturen, welche im Ritterhause erforderlich sind, bewilligt der residirende Landrath Ausgaben bis zu 50 Rub. S. M.

Ebend., § 108.

700. Der residirende Landrath führt die Aufsicht über den richtigen Empfang des von den Ritterschaftsgütern eingelieferten Getreides und über die Aufbewahrung desselben an dem gehörigen Orte.

Ebend.

701. Der residirende Landrath bildet mit dem Landmarschalle, dem Bezirkschef und dem Anwalde für die Reichsdomainen eine Kommission zur Verwaltung der Deselschen Bauernbank, welche sich bei allen ihren Unternehmungen nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement über diese Anstalt zu richten hat.

Verordn. über die Des. Bauernbank v. 24 Jan. 1823 (29277).

702. Der residirende Landrath führt insbesondere noch die Aufsicht über das Hospital der Ritterschaft und die übrigen auf Kosten derselben bestehenden wohlthätigen Anstalten, und revidirt ihre Rechnungen.

Deselsche Landt.-D. v. 1827, §§ 115—119, 121.

II. Von dem Landmarschalle.

703. Der Landmarschall wird, in Gemäßheit der im vorigen Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der gesammten Ritterschaft auf drei Jahre erwählt. Einen Gehalt bekommt er nicht.

Ebend., § 54.

704. Ist der Landmarschall krank, oder abwesend, so erstrecken sich die in den §§ 601—603 für Livland aufgestellten Regeln auch auf die Insel Desel.

Ebend., § 57.

705. Die allgemeinen Amtspflichten des Deselschen Landmarschalls sind dieselben, wie in Livland (§§ 609—611).

Ebend., §§ 59, 122, 123.

706. Der Deselsche Landmarschall ist außerdem verpflichtet: 1) in der Rekrutenkommission und in dem Pockenimpfungscomité den Vorsitz zu führen (a); 2) in der Kommission zur Verwaltung der Deselschen Bauernbank und in der beim Landrathskollegium errichteten Abtheilung für Bauersachen zu sitzen (b).

(a) Cirk. des Min. des Inn. v. 15 Dec. 1829. — (b) Livl. Bauer-B. v. 26 März 1819 (27755) Beil. in Betreff d. Insel Desel, Anm. zum § 198; Verordn. f. d. Des. Bauernbank v. 24 Jan. 1823 (29277) § 7.

707. Er führt, in Gemeinschaft mit dem Landrathskollegium, die Aufsicht über die Poststationen der Inseln Desel und Moon. Zu diesem Behufe besichtigt er im Frühjahr und Herbst jede Poststation, und bringt die von ihm bemerkten Unordnungen, oder die von Seiten der Posthalter Statt gehabte Verletzung der mit ihnen geschlossenen Kontrakte zur Kenntniß des Landrathskollegiums. Bei dieser Visitation ist der Landmarschall beauftragt, bis zu sechs Postpferden ohne Zahlung der Progonfelder zu verlangen.

Post.-D. f. d. Insel Desel v. 22. Mai 1826.

708. In Bezug auf die Ritterschaftskasse und die Ritterschaftskanzellei hat der Deselsche Landmarschall dieselben Obliegenheiten, wie der Livländische (§§ 616 — 618). Er revidirt zweimal im Jahre die Kasse der Deselschen Ritterschaft gehörigen Hospitals.

Des. Landt.-D. v. 1827, §§ 124 u. 125.

III. Von den Konventsdeputirten.

709. Die Konventsdeputirten werden, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf drei Jahre gewählt. Aus zwei Kirchspielen wird immer ein Deputirter erwählt. Sie dienen ohne Gehalt.

Ebend., § 84.

710. Die Obliegenheiten der Konventsdeputirten auf der Insel Desel sind dieselben, wie die der Kreisdeputirten in Livland (§§ 620 u. 621).

IV. Von den Kassedeputirten.

711. Die Kassedeputirten, zwei an der Zahl, werden, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, auf drei Jahre gewählt. Sie dienen ohne Gehalt.

Des. Landt.-D. von 1827, § 84.

712. Alle in den Art. 627—629 und 636 aufgestellten Regeln über die Livländischen Kassedeputirten erstrecken sich auch auf die Deselschen.

Des. Landt.-D. von 1827, §§ 138, 139, 140, 141.

713. Einer der Kassedeputirten und der Ritterschaftssekretair nehmen auf dem Ritterhause zu Arensburg die jährlich in die Ritterschaftskasse eingehenden Einkünfte in Empfang. Sie quittiren über den Empfang derselben und berichten darüber, so wie auch über die Rückstände, wenn dergleichen existiren, dem residirenden Landrathe. Das Verfahren bei der Beitreibung solcher Rückstände ist dasselbe, wie in Livland (§§ 632 — 635).

Ebend., §§ 106 u. 107.

714. Sind außerordentliche Ausgaben in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zu bestreiten, so liegt es dem Landmarschalle und den Kassedeputirten ob, die Nothwendigkeit derselben auf dem folgenden Landtage vor einer zum Behufe der Revision der Ritterschaftskasse-Rechnungen errichteten Kommission zu erläutern und zu erweisen.

Ebend., § 143.

715. Zur Ritterschaftskasse sind drei Schlüssel vorhanden: Einer davon wird beim residirenden Landrathe aufbewahrt, der andere in der Kanzellei unter dem Siegel eines der Kassedeputirten, der dritte beim Ritterschaftssekretair.

Ebend., § 142.

V. Von den Ritterschaftskasserevidenten.

716. Die Revidenten der Ritterschaftskasse, drei an der Zahl, werden, um sie zu ihrer bevorstehenden Obliegenheit besser vorzubereiten, auf jedem Landtage vorläufig zum folgenden Landtage erwählt, der Ordnung gemäß, die im vorhergehenden Hauptstücke bezeichnet ist.
Ebend., § 156.

717. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die Stelle eines Revidenten der Ritterschaftskasse erledigt, so besetzt dieselbe der Adelskonvent.
Ebend.

718. Alle Bestimmungen über die Livländischen Kasserevidenten beziehen sich auch auf die Deselschen Kasserevidenten (§§ 640 — 642).

VI. Von der Ritterschaftskanzlei.

719. Die Kanzlei der Deselschen Ritterschaft besteht aus einem Sekretair und der nöthigen Anzahl Schreiber.

Def. Landt.-D. von 1827, §§ 144 u. 150.

720. Außerdem ist es erlaubt, in der Ritterschaftskanzlei junge Leute zu dem Behufe anzustellen, um selbige zur Verwaltung von ritterschaftlichen Aemtern vorzubereiten.
Ebend., §§ 69 u. 155.

721. Der Ritterschaftssekretair wird, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist kann derselbe auf Vorstellung des Landrathskollegiums aufs neue erwählt werden.
Ebend., §§ 65 u. 66.

722. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die Stelle des Ritterschaftssekretairs erledigt, so stellt das Landrathskollegium zu diesem Amte drei Kandidaten vor, und der Adelskonvent überträgt einem von ihnen die Verwaltung des Amtes bis zum künftigen Landtage. Der Landtag bestätigt nun entweder diesen in seinem Amte, oder besetzt die erledigte Stelle durch einen zu erwählenden neuen Kandidaten.
Ebend., § 71.

723. Die Beamten der Ritterschaftskanzlei werden aus der Ritterschaftskasse besoldet.
Ebend., § 151.

724. Der Sekretair hat seine Wohnung im Ritterhause zu Arensburg.
Ebend.

725. Der Deselsche Ritterschaftssekretair hat im Allgemeinen alle Pflichten zu erfüllen, welche dem Sekretair, Notar und Rentmeister der Livländischen Ritterschaft obliegen.
Ebend., §§ 69, 144 — 152.

726. Die Schreiber sind verbunden, in den Angelegenheiten des Landtags, des Adelskonvents und des residirenden Landraths alle Papiere zu mundiren.
Ebend.

Dritte Abtheilung.

Von den Beamten der Esthländischen Ritterschaft.

I. Von den Landrätthen.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums.

727. Im Esthländischen Gouvernement werden die Landrätthe zwölf an der Zahl, auf Lebenszeit, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln gewählt (§§ 486 — 491).

Esthl. Wahlmeth. von 1803, § 40.

728. Die Landrätthe bilden in den Angelegenheiten der Ritterschaft das Landrathskollegium, — in judiciären Sachen aber, unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs, das Oberlandgericht.

Esthl. Ritt. u. Landr. B. I, Tit. I, Art. 3; Afford-P. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 5.

729. Die Landrätthe beziehen für die Dauer ihres Dienstes Tafelgelder aus den Einkünften der dem Landrathsstuhle gehörigen Güter: Kai, Kuimez und Nappel.

Kön. Schw. Res. v. 17 Jan. 1651, 26 Nov. 1658, 23 Nov. 1660, 30 Jul. 1662 Art. 46, 30 Sept. 1675; Afford-P. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 7.

730. Den Landrätthen soll ihres Amtes wegen sowohl während, als auch außer der Sitzung des Oberlandgerichts besondere Achtung bezeigt werden.

Esthl. R. u. L. R. B. I, Tit. I, Art. 7.

731. In allen Sitzungen der Gouvernementsbehörden, an welchen die Landrätthe Theil nehmen, und bei allen Versammlungen und öffentlichen Feierlichkeiten gebühret denselben der erste Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter.

Arg. des allg. Reichsg., Bd. IX, § 167.

732. In der St. Nikolai-Kirche zu Reval haben die im Dienste befindlichen Landrätthe besondere Plätze.

Vertrag des Landrathskoll. mit dem Magistrat der Stadt Reval vom 1 Febr. 1651.

2) Von den Pflichten der Landrätthe.

733. Die Pflichten der Landrätthe sind von doppelter Art, in so fern sie nämlich in den Angelegenheiten der Ritterschaft das Landrathskollegium, oder als höchste judiciäre Behörde im Gouvernement, das Oberlandgericht bilden.

734. Der Wirkungskreis der Landrätthe, als Mitglieder des Landrathskollegiums, und ihre Theilnahme an den Berathungen des Landtags und des Ritterschaftsaussschusses sind oben, in den §§ 219 — 270 bezeichnet.

735. Von den Pflichten und der Gewalt der Landrätthe, als Mitglieder des Oberlandgerichts, wird im I Theile dieses Provinzialrechts, in der Behördenverfassung der Ostseegouvernements, B. III, gehandelt.

II. Von dem Ritterschaftshauptmanne.

1) Von der Wahl des Ritterschaftshauptmannes und seinen persönlichen Vorrechten.

736. Der Ritterschaftshauptmann wird, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf drei Jahre gewählt.

Akford-P. der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 5; Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 1 — 5.

737. In allen gemeinschaftlichen Sitzungen mit den Gouvernementsbehörden und bei allen Versammlungen und Feierlichkeiten nimmt der Ritterschaftshauptmann den ersten Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter und nach den Landrätthen, wenn selbige an der Versammlung Theil nehmen, ein.

Vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 167.

738. Einen Gehalt bezieht der Ritterschaftshauptmann nicht.

Ununterbr. Gewohnh.

739. Geht der Ritterschaftshauptmann vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt worden ist, mit Tode ab, oder kann derselbe Krankheits halber oder anderer gesetzlicher Gründe wegen sein Amt nicht verwalten, so vertritt seine Stelle ein anderer vom Landrathskollegium und den Kreisdeputirten dazu ernannter Edelmann. Im ersten Falle verwaltet dieser Edelmann das Amt des Ritterschaftshauptmannes bis zum nächsten ordentlichen Landtage; im letztern aber bis zur Beseitigung der Ursachen, welche den Ritterschaftshauptmann an seiner Amtsverwaltung hinderten.

Esthl. Landt.-D. von 1756 Tit. IV, Art. 8.

2) Von den Pflichten des Ritterschaftshauptmannes.

740. Als Vertreter der Ritterschaft hat der Ritterschaftshauptmann für die Wahrnehmung der Rechte, Gerechtfame und Interessen der Ritterschaft zu sorgen, ohne alles Ansehen der Person.

Ebend., Art. 7.

741. Trachtet er es bei Erfüllung seiner Obliegenheiten für nöthig, sich mit den Landrätthen und den Kreisdeputirten zu berathen, so ladet er dieselben zu einer gemeinschaftlichen Versammlung ein.

Ebend.

742. Außer dem Voritze auf dem Landtage, im Ritterschaftsausschusse und auf den Kreistagen liegt dem Ritterschaftshauptmanne insbesondere noch die Verpflichtung ob: 1) alle Angelegenheiten zu besorgen, die ihm von der Ritterschaft übertragen werden, und alle im ersten Hauptstücke des zweiten Titels (§ 32 und folg.) bezeichneten Rechte derselben wahrzunehmen; 2) die in die Ritterschaftskasse eingehenden Einkünfte zu administrieren; 3) die Poststationen zu verwalten.

Esthl. R. und RK., B. 1, Tit. IV; Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. IV, Art. 7.

743. Außerdem führt der Ritterschaftshauptmann: 1) den Vorsitz in der Oberverwaltung der Esthländischen Kreditkasse und im Niederlands- und Landwaisengerichte (a); 2) nimmt derselbe an den Sitzungen der Rekrutenkommission, der Volksversorgung-

Kommission, des Pockenimpfungs-Komite's und des Kollegiums allgemeiner Fürsorge Theil (b); 3) wohnt er in den Angelegenheiten der Ritterschaft der allgemeinen Palatenversammlung bei.

(a) Allerh. best. Regl. der Kred.-K. des Esthl. Adels von 1802 u. Beh.-Verf. d. Ostsee-Gouv., B. III. — (b) Allg. Reichsg., Bd. IV, Retr.-Regl. u. Bd. XIII, Berordn. über die allg. Fürsorge u. Regl. über die Volksversorgung.

III. Von den im Ritterschaftsausschusse sitzenden Kreisdeputirten.

744. Die im Ritterschaftsausschusse sitzenden Kreisdeputirten, zwölf an der Zahl, werden nach den im vorhergehenden Hauptstücke festgesetzten Regeln gewählt, und dienen ohne Gehalt.

745. Die Obliegenheiten dieser im Ritterschaftsausschusse befindlichen Deputirten sind in den §§ 261—270 ausführlich bezeichnet.

IV. Von der Esthländischen Ritterschaftskanzellei.

1) Von der Zusammensetzung der Kanzellei und der Besoldung derselben.

746. Die Kanzellei der Esthländischen Ritterschaft besteht aus drei Ritterschaftssekretairen, nebst der erforderlichen Anzahl Gehülfen, die aus der Zahl der jungen Leute zu ernennen sind, welche sich zur Verwaltung der ritterschaftlichen Wahlämter vorbereiten.

Esthl. Landt.-D. v. 1756, Tit. VIII, Art. 1.

Anmerkung. Der Sekretair des Landwaisengerichts und die Sekretaire der Oberverwaltung und der Kasseverwaltung des Esthländischen Kreditvereins genießen alle Rechte der Ritterschaftssekretaire und führen auch diese Benennung; der letztere aber nur dann, wenn er seinem Stande nach zum Adel gehört. Besoldet werden die Sekretaire der Oberverwaltung und der Kasseverwaltung des Kreditvereins aus der Kreditkasse; der Landwaisengerichtsssekretair aber aus der Ritterschaftskasse.

747. Die Ritterschaftssekretaire werden, in Gemäßheit der im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft auf Lebenszeit erwählt. In Eid genommen werden sie beim Antritte ihres Amtes vom Landrathskollegium.

Esthl. Landt.-Ordn. v. 1756, Tit. VIII, Art. 1 u. 2.

748. Wird in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in der Ritterschaftskanzellei eine Stelle erledigt, welche sofort besetzt werden muß, so treffen der Ritterschaftshauptmann und der Ritterschaftsausschuß eine neue Wahl nach Stimmenmehrheit. Diese Wahl wird dem darauf folgenden Landtage zur Bestätigung vorgestellt.

Ebd., Art. 3.

749. Die Ritterschaftssekretaire bekommen ihren Gehalt aus der Ritterschaftskasse. Die jungen Edelleute, welche sich zur Verwaltung von ritterschaftlichen Wahlämtern vorbereiten, dienen ohne Gehalt.

Ununterbr. Gewohnh.

2) Von den Pflichten der Kanzellei.

750. Dem ältesten Ritterschaftssekretair liegt es ob: 1) Auf dem Landtage in den allgemeinen Angelegenheiten die Protokolle zu führen; 2) alle ausgehenden Papiere anzufertigen und die Kanzelleimaterialien anzuschaffen; 3) dem Ritterschaftshauptmann in

allen Fällen nach bester Einsicht und Gewissen beizustehen und überhaupt die Kanzellei mit möglichster Pünktlichkeit zu dirigiren.

Ehrl. Landt. = D. v. 1756, Tit. VIII, Art. 4.

751. Der zweite Ritterschaftssekretair, welcher vorzugsweise Oekonomiesekretair heißt, ist verpflichtet: 1) Das Rechnungswesen in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Ritterschaftskasse zu beaufsichtigen und die auf selbige Bezug habenden Dokumente aufzubewahren; 2) die Listen über die Repartition der Ladengelder und die Restantien anzufertigen; 3) jährlich für den Ritterschaftshauptmann die Generalrechnung über die Ritterschaftssummen aufzusetzen, und 4) die beim Landwaisengerichte eingehenden Rechnungen der Vormünder zu revidiren, falls solches der Ritterschaftshauptmann nicht einem andern Beamten überträgt.

Ebend., Art. 6.

752. Die jüngern Ritterschaftssekretaire nehmen an allen Arbeiten des ältern Theil, und sind überdem noch verpflichtet, die Protokolle und andere vom ältern Sekretair angefertigte Papiere zu mundiren, und die einkommenden Papiere und Akten in gehöriger Ordnung zu verwahren.

Ebend., Art. 7.

753. Die jungen Edelleute, welche sich zur Verwaltung der ritterschaftlichen Wahlämter vorbereiten, gehen dem ältern und den jüngern Sekretairen in allen Geschäften zur Hand, die Protokollführung ausgenommen.

Ununterbr. Gewohnh.

V. Von den Beamten zur Verwaltung der Poststationen.

1) Von den Inspektoren der Poststationen.

754. Im Estländischen Gouvernement befindet sich bei jeder Poststation ein Inspektor, welcher vom Ritterschaftshauptmanne zur örtlichen Beaufsichtigung ernannt wird.

Dieser und die folgenden §§ bis zum § 758 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnheit.

755. Diese Beamten erfüllen in Bezug auf die Verwaltung der Poststationen alle Aufträge, welche ihnen vom Ritterschaftshauptmanne erteilt werden.

2) Von den Postkommissairen.

756. Zur Zahl der Personen, welche von der Estländischen Ritterschaft in ihren Angelegenheiten gebraucht werden, gehören auch die Postkommissaire oder Postirungsverwalter. Selbige werden vom Ritterschaftshauptmanne, auf den Grund besonderer Kontrakte, eingesetzt, deren Inhalt ihnen in jedem vorkommenden Falle zur Richtschnur dient.

757. Diese Kontrakte werden vom Ritterschaftshauptmanne nach den auf dem Landtage festgesetzten Regeln geschlossen. Sie bestimmen die Verhältnisse der Postkommissaire zur Ritterschaft und deren Beamten.

758. Bei Schließung der Kontrakte mit den Postkommissairen wird es diesen besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen laut Inventar anvertrauten Ländereien, Gebäude,

Pferde und Fahrgeräthe, als Eigenthum der Ritterschaft, sorgfältig zu beaufsichtigen.

Vierte Abtheilung.

Von den Beamten der Kurländischen Ritterschaft.

I. Vom Landesbevollmächtigten.

759. Der Landesbevollmächtigte wird, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, von der Ritterschaft alle drei Jahre erwählt.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838.

760. Bei der Wahl des Landesbevollmächtigten wählt die Ritterschaft zugleich auch einen Kreismarschall zur Vertretung seiner Stelle für den Fall der Abwesenheit oder anderer Hindernisse wegen.

Allerb. bef. Gutachten d. Reichsr. v. 14. Nov. 1827.

761. In allen Sitzungen der Gouvernementsbehörden, an welchen der Landesbevollmächtigte Theil nimmt, und bei allen öffentlichen Versammlungen und Feierlichkeiten, nimmt er oder sein Stellvertreter den ersten Platz nach dem Civilgouverneur oder dessen Stellvertreter ein.

Allg. Reichsg. Bd. IX, § 167.

762. Der Landesbevollmächtigte wird aus der Ritterschaftskasse besoldet.

Ununterbr. Gehalt.

763. Im Allgemeinen liegt es dem Landesbevollmächtigten ob, die Interessen der Ritterschaft geltend zu machen; alle Aufträge derselben zu erfüllen; kraft der ihm anvertrauten Gewalt die im ersten Hauptstücke des zweiten Titels dieses Buchs, in den §§ 32 — 48 bezeichneten Rechte und Gerechtigkeiten der Ritterschaft auf eine sorgfältige Weise zu wahren, und darüber zu wachen, daß die darauf Bezug habenden Geschäfte der Ordnung gemäß betrieben werden.

764. Zu den besondern Obliegenheiten des Landesbevollmächtigten gehört:

1) In dem Ritterschaftskomite, in dem Generalkonvente des Kreditvereins und in allen ritterschaftlichen Kommissionen und Versammlungen, mit Ausnahme des Landtags und der allgemeinen Konferenzen, den Vorsitz zu führen.

2) An der allgemeinen Versammlung der Palaten in den Angelegenheiten der Ritterschaft Theil zu nehmen.

3) Im Kollegium der allgemeinen Fürsorge, der Versorgungskommission und dem Gouvernements-Impfungskomite, auf vorgängige Einladung, den Sitzungen beizuwohnen.

4) Vereint mit einer besondern Kommission die Ritterschaftsgüter zu verwalten und die Aufsicht darüber zu führen; die von dem Rentmeister und dem an der Kasseverwaltung Theil nehmenden Kreismarschalle vorzulegende Repartition der Bewilligungen zu prüfen, diese Repartition zu bestätigen und die Verwaltung der Ritterschaftskasse zu beaufsichtigen.

Vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, §§ 162 u. 169. — Regl. d. Kurl. Kred.-Vereins, § 163.

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K., §§ 3—5. — Kurl. Landt.-D. v. 1838.

765. Der Landesbevollmächtigte entsiegelt alle an den Ritterschaftskomite eingehenden Papiere, und unterzeichnet alle Ausfertigungen desselben, in so fern nicht, auf besondern

Beschluß der Ritterschaft, einige Papiere von sämmtlichen Mitgliedern des Komité's, oder von einigen davon, zu unterzeichnen sind. In dem Komité leitet er die Geschäftsführung.

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1836, § 3.

766. Bei Gleichheit der Stimmen in dem Komité gibt die Stimme des Landesbevollmächtigten den Ausschlag.

Ebend.

767. Der Landesbevollmächtigte, vereint mit den übrigen Mitgliedern des Komité's, revidirt monatlich die Ritterschaftskasse nach einer vom Rentmeister am ersten jedes Monats vorzulegenden Kasseübersicht.

Ebend.

II. Von dem Ritterschaftskomitée.

1) Von der Zusammensetzung des Ritterschaftskomitées und der Besoldung seiner Mitglieder.

768. Der Ritterschaftskomitée besteht, unter dem Voritze des Landesbevollmächtigten, aus zehn Kreismarshällen, dem Sekretair und dem Rentmeister der Ritterschaft.

Vergl. d. Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1836.

769. Die Kreismarshälle werden, nach den im vorhergehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, in den Oberhauptmannschaften, zu zwei von jeder der fünf Oberhauptmannschaften, auf drei Jahre gewählt. In jeder Oberhauptmannschaft führt ein Marschall die Benennung des residirenden (in Miltau); der andere aber wird als nicht residirender bezeichnet.

Ebend.

770. Die residirenden Kreismarshälle, so wie der Sekretair und der Rentmeister der Ritterschaft, beziehen einen Gehalt aus der Ritterschaftskasse. Außerdem haben der Sekretair und der Rentmeister der Ritterschaft Wohnung im Ritterhause. Die nicht residirenden Kreismarshälle dienen ohne Gehalt.

Ebend.

771. Kann irgend einer von den residirenden Kreismarshällen Krankheits halber oder anderer gesetzlicher Gründe wegen sein Amt der Reihesfolge nach nicht verwalten, und es läßt sich keiner von seinen andern residirenden Kollegen zur Vertretung seines Amtes willig machen, so hat der Ritterschaftskomitée darüber zu entscheiden, welcher von den residirenden Marshällen das Amt des abwesenden verwalten solle. Dem residirenden Marschalle wird für die ganze Zeit der Verwaltung des Amtes seines Kollegen aus dem Gehalte dieses Letztern eine verhältnißmäßige Entschädigung zu Theil.

Ebend.

772. Derjenige residirende Kreismarshall, der in seinem Amte durch keinen Kollegen vertreten wird, oder der sich zweimal nach einander in den von ihm zu beobachtenden Sitzungsterminen persönlich nicht einfindet, wird als entlassen betrachtet, und ist an seine Stelle ein Anderer zu wählen.

Ebend.

773. Ist es einem residirenden Kreismarshalle gesetzlicher Gründe wegen nicht möglich, dem ihm anvertrauten Amte länger vorzustehen, so hat er sich mit seinem Entlassungsgesuche an den Ritterschaftskomitée zu wenden, welcher hiernächst eine neue Wahl veranstal-

tet. Der abgehende Kreismarschall ist jedoch verpflichtet, in seinem Amte so lange zu verbleiben, bis die neue Wahl vollzogen und er hierüber von dem Ritterschaftskomitee benachrichtigt worden ist.

Ebend.

774. Der Sekretair und der Rentmeister der Ritterschaft werden von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählt.

Landt.-Schl. v. 8. Aug. 1776, § 5.

775. Sollte der Ritterschaftssekretair seinen Dienst aufgeben wollen, so reicht er sein Entlassungsgesuch bei dem Komitee ein. Sein Amt hat er aber so lange zu verwalten, bis ein Anderer an seine Stelle ernannt worden ist.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 185.

776. Ist der Ritterschaftssekretair oder Rentmeister krank, oder mit Genehmigung des Komitees abwesend, so hängt die Ernennung anderer Beamten zur Verwaltung ihrer Aemter von dem Komitee ab.

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-K. v. 1836, §§ 5 u. 7.

2) Von den Pflichten des Komitee's.

a) Allgemeine Pflichten des Ritterschaftskomitee's.

777. Der Ritterschaftskomitee ist im Allgemeinen verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtfame und Einrichtungen der Ritterschaft zu sorgen; zu diesem Behufe die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und in allen Angelegenheiten die Interessen der Korporation geltend zu machen. Derselbe kann sich nöthigenfalles mit seinen Vorstellungen nicht nur an die Gouvernementsobrigkeit wenden, sondern darf auch durch den Landesbevollmächtigten bei den Ministern und selbst bei Kaiserlicher Majestät suppliciren.

Konfer.-Bechl. v. 6 März 1797.

778. Der Ritterschaftskomitee setzt die gesammte Ritterschaft durch die Kirchspielsbevollmächtigten von allem demjenigen in Kenntniß, was sich auf ihre Angelegenheiten bezieht, oder ihre Beschlußnahme erheischt.

Ebend., § 13, p. a.

779. Der Komitee nimmt alle an die Ritterschaft gerichteten Papiere entgegen, gibt im Namen derselben Antworten und Erklärungen, führt die ganze Korrespondenz in den Angelegenheiten der Ritterschaft, veranstaltet bei eintretenden Vakanz, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, neue Wahlen, und ertheilt Adels- und andere Zeugnisse auf den Grund der bei ihr in Verwahrung befindlichen Dokumente.

Ebend., p. a.

780. Dem Komitee liegt die Verwaltung der Ritterschaftsgüter, die Repartition der Bewilligungen und die Aufsicht über die Ritterschaftskasse ob.

Ebend., §§ 12 u. 13, p. b.

781. Alle Prozeßsachen, bei denen die Ritterschaft theilhaftig ist, oder ihr Interesse in Betracht kommt, hat der Komitee mit möglichster Sorgfalt und Eifer zu betreiben.

Ebend., § 13, p. c.

782. Sind zur Wahrnehmung der Interessen der Ritterschaft Verfügungen und Handlungen nöthig, für welche die dem Komitee anvertraute Gewalt nicht hinreicht, so zieht

derselbe in diesen Angelegenheiten die Meinung der gesammten Ritterschaft in Kirchspiels- oder Oberhauptmannschaftsverfassungen ein.

Ebend., P. d.

783. Ohne Zustimmung der gesammten, in der vorgeschriebenen Ordnung zu Kirchspielsversammlungen einberufenen, Ritterschaft darf der Komité keine besondern Deputationen anordnen. Dagegen ist es aber dem Ritterschaftskomité nicht untersagt, zur Wahrnehmung der ritterschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Falles Ritterschaftsbeamte abzuordnen.

Ebend., P. b.

784. Der Komité und der Landesbevollmächtigte haben jedem Landtage einen ausführlichen Bericht über ihre Geschäftsführung abzustatten.

Kurl. Landt., D. v. 1838, §§ 92 u. 94.

785. Das Maß der Theilnahme des Ritterschaftskomité's an den Berathungen des Landtags ist oben in den §§ 303—331 ausführlich bezeichnet.

b) Besondere Pflichten der Kreismarshälle.

786. Die residirenden Kreismarshälle sind beständige Mitglieder des Ritterschaftskomité's, und wechseln mit einander alle zwei Monate ab, so daß immer drei derselben in Mitau gegenwärtig sind.

Infr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-R. v. 1836, § 7.

787. Bei dem alle zwei Monate Statt findenden Wechsel sind sämtliche residirende Kreismarshälle verpflichtet, sich in Mitau zu versammeln. Ihre Sitzungen setzen sie alsdann so lange fort, als die zu ihrer Prüfung vorliegenden Sachen solches erheischen. In andern wichtigen Fällen werden die abwesenden Mitglieder des Komité's gleichfalls zu allgemeinen Versammlungen einberufen.

Ebend., § 6.

788. Die residirenden Kreismarshälle sitzen in den Kreis-Rekrutenkommissionen, und können auch, gleich dem Landesbevollmächtigten, zur allgemeinen Versammlung der Gouvernementspalaten zugezogen werden.

Arg. des allg. Reichsg., Bd. IX, § 164.

789. Die nicht residirenden Kreismarshälle halten sich in ihren Oberhauptmannschaften auf, wo sie in den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen den Vorsitz führen und die Angelegenheiten der Ritterschaft besorgen. In besonders wichtigen Fällen werden sie zu den Sitzungen des Ritterschaftskomité's einberufen.

Infr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-R. v. 1836, § 6.

790. Jeder nicht residirende Kreismarshall steht mit dem Ritterschaftskomité oder mit dem residirenden Kreismarshalle seiner Oberhauptmannschaft in beständiger Korrespondenz. Die hierauf Bezug habenden Papiere werden in einem Archive aufbewahrt, welches an den neu erwählten nicht residirenden Kreismarshall abzuliefern ist.

Ebend.

c) Besondere Pflichten des Ritterschaftssekretärs.

791. Der Ritterschaftssekretair hat auf dem Landtage, in der allgemeinen Konferenz und in dem Ritterschaftskomité eine beratende Stimme. Er hat das Recht, und wenn

es das Interesse der Ritterschaft durchaus erhellt, auch die Pflicht, besondere Meinungen einzureichen, doch muß er die Gründe anführen, die ihn dazu veranlassen. Diese besondern Meinungen desselben werden zu Protokoll genommen.

Kurl. Landt. u. D. v. 1858, §§ 186 u. 193.

792. Auf den Landtagen und in den Konferenzen ist der Ritterschaftssekretair verpflichtet, die Versammlung auf die Gesetze und die Umstände der Sache aufmerksam zu machen, und muß, wenn es bei Lösung von Zweifeln und Fragen auf Kenntnisse und Erfahrung ankommt, der Versammlung durch eine richtige und genaue Darstellung des Wesens der Sachen behülflich sein.

Ebend., § 194.

793. In den Versammlungen der Landtage, der Konferenzen und des Ritterschafts-komite's führt er das Protokoll, und hat alle Papiere, die von diesen sowohl, als auch vom Landesbevollmächtigten ausgefertigt werden, zu contrafirmiren.

Ebend., §§ 187 u. 188.

794. Der Ritterschaftssekretair ist dafür verantwortlich, daß in den von ihm abgefaßten Beschlüssen der ritterschaftlichen Versammlungen die Meinung der Majorität der Ritterschaft treu, klar und den von ihnen ertheilten Instruktionen gemäß abgefaßt werde. Waltet über den Sinn dieser Instruktionen irgend ein Zweifel ob, so berichtet der Sekretair dem Landbotenmarschall hierüber, damit dieser Gegenstand durch gehörige Berathungen in der Versammlung Deutlichkeit erlange.

Ebend., § 195.

795. Alle mündlichen Anträge auf dem Landtage hat der Ritterschaftssekretair sofort niederzuschreiben und alsdann laut zu verlesen, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß der Sinn des Antrags richtig aufgefaßt worden sei.

Ebend., § 189.

796. Das Diarium jeder Sitzung muß bis zur nächsten mündet und in der Versammlung verlesen werden; hiernächst aber ist dasselbe mit der Contrafirmatur des Sekretairs dem Landbotenmarschalle zur Unterschrift vorzulegen.

Ebend.

797. Abschriften von Papieren und Auszüge aus dem Landtagsdiarium kann der Ritterschaftssekretair an Andere, als an Deputirte, nur mit Bewilligung des Landbotenmarschalls oder des ganzen Landtags verabfolgen; die Aushändigung von Abschriften aus den Akten des Archivs, oder aus den Journalen und Akten des Ritterschaftskomite's an Personen, die zu demselben nicht gehören, kann aber nur mit Bewilligung des Landesbevollmächtigten oder des Ritterschaftskomite's Statt finden.

Ebend., § 190.

798. Der Ritterschaftssekretair bedient sich bei seinen Amtsverrichtungen des Ritterschaftsriegels.

Ebend., § 191.

799. Bei überhäuftten Geschäften während des Landtags ist es dem Ritterschaftssekretair gestattet, sich einen der Deputirten zur Hülfe zu erbitten, wobei er die Beglaubigung der Abschriften einem der Aktuare überträgt.

Ebend., § 192.

d) Besondere Pflichten des Ritterschaftsrentmeisters.

800. Der Rentmeister führt, vereint mit einem der Kreismarshälle, der zu diesem Behuf vom Landesbevollmächtigten mit Zustimmung des Landtags ernannt wird, die Aufsicht über alle Geldsachen der Ritterschaft.

Instr. f. d. Beamt. d. Kurl. Rittersch.-Kom. v. 1836, §§ 8—14.

801. Er trägt gemeinschaftlich mit dem hierzu ernannten Kreismarshalle dem Ritterschaftskomite alle Sachen vor, welche sich auf die Verwaltung der Ritterschaftsgüter beziehen; legt dem Komite die von ihm angefertigte Repartition der Bewilligungen vor; sieht darauf, daß alle Zahlungen in den dazu bestimmten Fristen in die Ritterschaftskasse eingehen, und wendet sich, wenn Rückstände existiren, mit Vorstellungen an den Komite, um Maßregeln zur Eintreibung derselben zu ergreifen.

Ebend.

802. Er ist verpflichtet, die an die Ritterschaftskasse einzuliefernden Gelder entgegen zu nehmen; den Bestimmungen gemäß Zahlungen aus derselben zu bewerkstelligen; über die Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu führen, und überhaupt das ganze Rechnungswesen der Ritterschaft zu beaufsichtigen.

Ebend., § 5.

III. Von der Ritterschaftskanzellei.

803. Die Ritterschaftskanzellei besteht, unter der Leitung des Ritterschaftssekretairs, aus dem Archivar, zwei Aktuaren und der erforderlichen Anzahl Schreiber.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838, an versch. Stell.

804. Der Archivar und die Aktuare werden auf Lebenszeit gewählt, und aus der Ritterschaftskasse besoldet.

805. Der Archivar führt die Aufsicht über das Ritterschaftsarchiv, und ist dafür verantwortlich, daß dasselbe in der gehörigen Ordnung erhalten werde.

Beschl. der allg. Konf. v. 1746, § 40, u. 1763, § 27.

806. Die Aktuare haben die Geschäfte zu besorgen, welche ihnen vom Landesbevollmächtigten und von dem Ritterschaftskomite, oder dem Landbotenmarshalle und dem Landtage aufgetragen werden. Auch sind sie dem Ritterschaftssekretair bei Verwaltung seines Amtes behülflich.

Vergl. d. Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 192.

IV. Von den Kirchspielsbevollmächtigten.

807. Die Kirchspielsbevollmächtigten werden, nach den in den §§ 504—507 aufgestellten Regeln, von den Kirchspielen auf drei Jahre erwählt. Sie dienen ohne Gehalt.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 17 u. 18.

808. Ihre Hauptpflicht besteht in der Zusammenberufung der Adelligen ihres Kirchspiels zu den Versammlungen, der Bestimmung des Ritterschaftskomites oder des Landtages gemäß, und in der Aufsicht über die Verhandlung der Sachen in diesen Versammlungen, nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Ebend., § 19.

809. Sie sind verpflichtet, die an sie vom Landtage, dem Ritterschaftskomite und den Kirchspielsdeputirten eingehenden Cirkularschreiben nach der in den Kirchspielen eingeführten

Ordnung zu befördern, und die dabei Statt findenden Verzögerungen in der nächsten Versammlung anzuzeigen.

Ebend., § 21.

810. Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, auf den Wunsch der Kirchspiele dem Ritterschaftskomite die nöthigen Vorstellungen zu machen, falls die örtlichen Umstände, oder das Beste der Kirchspiele solches erheischen.

Ebend., § 22.

811. In den Angelegenheiten ihrer Kirchspiele treten sie mit dem Landesbevollmächtigten und dem Ritterschaftskomite in Schriftwechsel. Auch steht ihnen die Befugniß zu, den Adelligen ihrer Kirchspiele die erforderlichen Attestate zum Behufe der Vorstellung derselben an den Landesbevollmächtigten zu ertheilen.

Ebend., §§ 22 u. 25.

812. Innerhalb acht Tagen nach dem von dem Ritterschaftskomite anberaumten Termine sind dieselben verpflichtet, die Wahlprotokolle an diesen Komite einzusenden, falls deshalb keine andere Anordnung getroffen worden ist.

Ebend., § 23.

813. Die Kirchspielsmakler sind, auf den Grund der Kurländischen Bauerverordnung, den Kirchspielsbevollmächtigten untergeordnet, und stehen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie unterzeichnen die Schnurbücher, sehen darauf, daß sie ordentlich geführt werden, und revidiren dieselben so oft als möglich.

Kurl. Bauer-B. v. 25 Aug. 1817 (27024) § 252. Kurl. Landt.-D. v. 1838, § 24.

814. Die Kirchspielsarchive befinden sich im Gewahrsam der Kirchspielsbevollmächtigten. Nöthigen Falles ertheilen die Bevollmächtigten von den in den Archiven befindlichen Papieren Abschriften mit ihrer Beglaubigung und überliefern ihrem Nachfolger, bei Abgabe ihres Amtes an ihn, auch die Archive mit der darüber geführten Registratur.

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 40 u. 20.

815. Die Kirchspielsbevollmächtigten können andere Edelleute ihrer Kirchspiele zur Verwaltung ihres Amtes bestellen. Auch ist es ihnen erlaubt, zu diesem Behuf Edelleute, die in andern Kirchspielen mit Landgütern ansäßig sind, oder auch solche, die gar keine Landgüter besitzen, aber zur Kurländischen Matritel gehören, willig zu machen.

Ebend., § 26.

V. Von dem Landbotenmarschalle. VI

816. Der Landbotenmarschall wird von den auf dem Landtage versammelten Deputirten aus ihrer Mitte erwählt (§ 511).

Kurl. Landt.-D. v. 1838, §§ 84, 86 u. 175.

817. Die Hauptpflicht des Landbotenmarschalls besteht in der Aufsicht über den Gang der Landtagsverhandlungen, den Bestimmungen gemäß, die im zweiten Hauptstücke dieses Titels enthalten sind.

Ebend., § 176.

818. Um die Beratungen und sonstigen Angelegenheiten der Ritterschaft freier überwachen zu können, ist der Landbotenmarschall befugt, seine Instruktion einem der Deputirten zu übertragen; selbst aber kann derselbe auf keinen Fall die Instruktion eines an-

dem Kirchspiels übernehmen. Enthält die von ihm übertragene Instruktion etwas Zweifelhaftes, so hat nicht der sie übernehmende Deputirte, sondern der Landbotenmarschall selbst die nöthigen Erläuterungen darüber zu geben.

Ebend., § 155.

819. Der Landbotenmarschall bestimmt die Zeit der Sitzungen; eröffnet und schließt dieselben; setzt fest, in welcher Ordnung die Sachen vorzutragen sind, und sieht auf die Beobachtung dieser Ordnung. Nach gehöriger Erörterung des Gegenstandes erklärt er die Beratungen für geschlossen, und ordnet die Abstimmung an. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die seinige den Ausschlag.

Ebend.

820. Der Landbotenmarschall ernennt die im § 304 angeordneten Deputationen, und bildet auch die im § 308 bezeichneten Kommissionen, zur Vorbereitung der Landtagsangelegenheiten.

Ebend., § 178.

821. Der Landbotenmarschall sorgt für Ruhe und Anstand in der Versammlung.

Ebend., § 180.

822. Während der Landbotenmarschall im Allgemeinen auf die gesetzliche Ordnung bei der Geschäftsführung sieht, richtet er zugleich sein Bestreben darauf, daß die zur Beurtheilung des Landtags vorgelegten Gegenstände mit der gehörigen Vollständigkeit und Klarheit vorgetragen werden.

Ebend.

823. Der Landbotenmarschall ordnet diejenigen Sitzungen an, in welchen die Beratungen nur in Gegenwart der Deputirten Statt finden, und bei welchen der Zutritt den übrigen Mitglieder der Ritterschaft untersagt ist. Er kann nöthigen Falles die Bildung eines Ausschusses verlangen, der nur aus einigen Deputirten besteht (§ 314), und bestimmt die Zeit seiner Sitzungen.

Ebend., § 181.

824. In Uebereinstimmung mit der in der Versammlung Statt gefundenen Majorität, bestimmt der Landbotenmarschall den premtorischen Termin zur Annahme der Anträge von den Kirchspielsversammlungen sowohl, als auch überhaupt von den Mitgliedern der Ritterschaft. Er erklärt auch die Landtagstermine für geschlossen, und bestimmt, bei Entlassung der Versammlung nach Schließung des ersten Termins, die Zeit des zweiten.

Ebend.

825. Während des Landtags unterschreibt der Landbotenmarschall alle in Angelegenheiten der Ritterschaft ausgehende Papiere. Auch entsiegelt derselbe alle eingehende Papiere.

Ebend., § 185.

826. Nach Beendigung des zweiten Landtagstermins hören die Obliegenheiten des Landbotenmarschalls auf.

VI. Von den von den Kirchspielen zum Landtage erwählten Deputirten.

827. Die Kirchspielsdeputirten (Landboten) werden, nach den im vorgehenden Hauptstücke aufgestellten Regeln, für beide Landtagstermine gewählt.

Ebend., § 196.

828. Die Versammlung der Deputirten repräsentirt die ganze Ritterschaft, und genießt in allen äußern Verhältnissen die Rechte, welche der ganzen Korporation gebühren.

Ebend., § 148.

829. Jeder Deputirte übernimmt mit diesem Verufe die Verpflichtung, die Instruktion seines Kirchspiels genau zu befolgen, und ihr seine eigenen Meinungen unterzuordnen, wenn selbige in irgend einer Beziehung von der Instruktion abweichen sollten. Die geringste Abweichung von der Instruktion, obschon in der allerbesten Absicht, wird für eine Amtsverletzung angesehen, und mit der Ausschließung aus der Ritterschaft bestraft. Alles, was ein Deputirter der ihm ertheilten Instruktion zuwider gethan hat, wird für nichtig erachtet.

Landt.-Echl. v. 19 Juli 1763, § 30; Kuel. Landt.-D. v. 1838, § 197.

830. Auf das von der Majorität angenommene Begehren des Landbotenmarschalls oder eines der Deputirten, ist bei der Diskussion über irgend einen Gegenstand jeder Deputirte verpflichtet, seine Instruktion vorzuzeigen.

Kuel. Landt.-D. v. 1838, § 198.

831. Die Erklärung eines Deputirten, seine Instruktion nicht verstehen oder erläutern zu können, ist eben so wenig zulässig, als eine ihren Worten und ihrem Sinne zuwiderlaufende Auslegung. In einem solchen Falle muß derselbe seine Instruktion im Originale vorzeigen. Wird sie wirklich unerklärbar befunden, so ist die Stimme des Kirchspiels in Bezug auf den fraglichen Gegenstand für nichtgegeben zu erachten.

Ebend., § 199.

832. Bei allen Gegenständen, über welche das Kirchspiel dem Deputirten keine bestimmte Instruktion gegeben hat, oder geben konnte, und ihn auch nicht zur Interpretation ermächtigte, wird die Stimme des Kirchspiels für nichtgegeben erachtet; der Deputirte geht aber dadurch des Rechts nicht verlustig, für seine Person Bemerkungen und Erklärungen über den fraglichen Gegenstand abzugeben. Wird es ihm aber überlassen, die Instruktion nicht bloß ihren Worten, sondern auch ihrem Sinne nach zu interpretiren, so geht derselbe hierbei nach seiner innern Ueberzeugung zu Werke und sieht auf das Gesamttwohl.

Ebend., § 200.

833. Wer Krankheits halber oder anderer vom Landbotenmarschalle für gesetzlich erkannter Ursachen wegen in der Versammlung nicht erscheint, ist (wenn das Kirchspiel für diesen Fall keine andere Verfügung getroffen hat) verpflichtet, sein Amt nebst seiner Instruktion irgend einem andern Deputirten zu übertragen, der zugleich die auf seinem Mandanten ruhende Verantwortlichkeit übernimmt. Niemanden ist es gestattet, mehr als eine fremde Instruktion zu übernehmen, so daß ein Deputirter auf keinen Fall über mehr als zwei Stimmen verfügen kann.

Ebend., §§ 153 u. 154.

834. Wer eine Instruktion von einem andern Deputirten übernimmt, darf dieselbe an keine dritte Person übertragen. Kann oder will derselbe auf den Grund dieser Instruktion nicht handeln, so muß er darum bitten, solches im Diarium zu vermerken. In diesem Falle müssen die Deputirten der Oberhauptmannschaft, zu der das Kirchspiel, welches die Instruktion ertheilt hat, gehört, um die Uebertragung derselben an einen andern der anwesenden Deputirten anhalten.

Ebend., § 157.

835. Mit dem gänzlichen Schluße des Landtags und der Abstattung der erforderlichen Relationen von Seiten der Deputirten an ihre Kirchspiele sind ihre Obliegenheiten als erloschen zu betrachten.

VII. Von dem Konferenzdirektor.

836. Der Konferenzdirektor wird, nach der im § 341 vorgeschriebenen Ordnung, aus der Zahl der auf der Konferenz ernannten Kirchspielsdeputirten gewählt.
Konferenz-D. v. 1806, Abth. II, § 9.

837. Dem Direktor liegt es ob, für die Ordnung der Berathungen in der Konferenz zu sorgen. Die ausführlichen Bestimmungen hierüber sind im zweiten Hauptstücke dieses Titels, in den §§ 344 — 350, enthalten.

Ebend.

838. Während der Dauer der Konferenz unterschreibt der Direktor alle in Angelegenheiten der Ritterschaft ausgehende Papiere, und entsiegelt alle eingehende.
Ebend.

839. Mit dem Schluße der Konferenz erlöschen die Obliegenheiten der Direktors derselben.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen des Adelsstandes, welche insbesondere jedem einzelnen Individuum gebühren.

Erstes Hauptstück.

Von den mit dem Dienste verknüpften Rechten.

840. Die Adelligen der Ostseegouvernements, die dritlich immatrikulirten sowohl, als auch die nicht immatrikulirten, genießen überhaupt in Bezug auf den allgemeinen Staatsdienst alle Rechte, welche dem Russischen Adel gebühren.

23 Sept. 1723 (4309); 4 April 1728 (5257); 14 März 1729 (5385); 28 März 1731 (5732) und 16 Okt. 1734 (6639).

841. Dem Adel ist auf immer die Freiheit verliehen, in den allgemeinen Staatsdienst zu treten, ohne jedoch zu selbigem gezwungen zu sein, es sei denn, daß eine durch einen Namentlichen Allerhöchsten Ukas kund gethane besondere Nothwendigkeit solches erheische.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 184.

842. Den im Staatsdienste stehenden Edelleuten ist es erlaubt, denselben fortzusetzen, oder, mit Beobachtung der darüber festgesetzten Regeln, um ihre Entlassung zu bitten.

Ebend., § 185.

843. Während des Militair- und Civildienstes genießen die Edelleute besondere, in dem Militairgesetzbuche und in der Civildienstordnung ausführlich angegebene Rechte.

Ebend., § 186.

844. Den Edelleuten ist es auch gestattet, in den Dienst verbündeter Europäischer Mächte zu treten und mit gesellschaftlichen Pässen in das Ausland zu reisen; es ist aber zu jeder für die Russische Selbstherrschaft erforderlichen Zeit, so bald das Gesamtwohl den Dienst des Adels erheischt, jeder Edelmann verpflichtet, auf den ersten Ruf der Selbstherrschenden Gewalt zum Behufe des Staatsdienstes keine Mühe und selbst das Leben nicht zu schonen.

Ebend., § 187.

845. Der Edelmann genießt alle Rechte und Vorzüge seines Standes, selbst wenn er sich niemals im Staatsdienste befunden hat.

Ebend., § 188.

846. Edelleute, welche in einem niedern Militairrange dienen, bewahren in Kriminalsachen das Recht ihres Standes. Bei allen Strafen muß mit ihnen nach den für Oberofficiere gesetzlich bestimmten Regeln verfahren werden.

Ebend., § 189.

847. Jeder nicht dienende Edelmann ist berechtigt, die Uniform des Gouvernements zu tragen, in welchem er mit einem Landgute ansäßig ist oder wo derselbe zur örtlichen Matrifel gehört.

Ebend., § 190.

848. Die örtlich immatriculirten Edelleute haben ein ausschließliches Recht auf die Aemter, welche von den Adelswahlen abhängen. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind in dem von den ritterschaftlichen Wahlen handelnden Hauptstücke bezeichnet.

Für Livland: Priv. Sigis. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 4; Subjekt.-Pakt. v. 28 Nov. 1561, Art. 8; Dipl. über die Verein. Liol. mit Litthauen v. 26 Dec. 1566, p. 9, 17, 18; Königl. Schw. Resol. v. 6 Aug. 1634, § 6, 17 Aug. 1648, § 9, 31 Oct. 1662, § 7, 10 Mai 1678, § 11; Aff.-Punkte der Liol. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 6 u. 11; Ufas v. 9 Jan. 1732. Für Esthland. Gnab.-Br. des Königs Erich XIV v. 2 Aug. 1561, des Königs Johann's III, v. 9 Oct. 1570 und von Sigismund v. 10 April 1594; Aff.-Punkte der Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 4, 6, 31. Für Kurland: Subj.-Pakt. v. 28 Nov. 1561, Art. 8; Priv. Sigism. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 5; Form. Reg. v. 1617, § 1; Landt.-Schl. v. 24 Dec. 1624 u. 23 Aug. 1629; Komm.-Dec. v. 29 Nov. 1642, § 7; Komm.-Dec. v. 1717, Art. 4; Reversal d. Herz. Ferdinand v. 9 Juli 1698 und d. Herz. Karl v. 25 Oct. 1739; Pfl. Stat., Thl. I, Tit. II, § 1; Tit. IV, § 1. Für die Insel Oesel: Urf. d. Bisch. Kiewel v. 1524; die oben bei Liol. angeführten Königl. Schwed. Res.; Gn.-Br. d. Kaiserin Anna v. 28 März 1731 (5732); Restr. d. Gen.-Gouv. Gr. Browne an d. Def. Landt.-Kolleg. v. 19 Sept. 1783.

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten in Bezug auf das Gericht und das Verfahren in Kriminalsachen.

849. Ohne Urtheil und Recht soll ein Edelmann weder am Leben gestraft werden, noch der Ehre verlustig gehen.

Aug. Reichsg., Bd. IX, § 192.

850. Ein Edelmann wird nur von Seinesgleichen gerichtet. In Kriminalsachen geht der Edelmann dieses Rechtes auch dann nicht verlustig, wenn er, seinem Wunsche gemäß, in eine Gilde eingeschrieben wird, obgleich ein solcher bei Handelsstreitigkeiten dem Gerichte und Rechtsverfahren in der Eigenschaft eines Kaufmannes unterliegt.

Ebend., § 195.

851. Edelleute, welche in den Städten leben, ohne in die Gilde eingeschrieben zu sein, sind dem Stadtgerichte nicht unterworfen; doch sind Sachen, die städtische Immobilien betreffen, welche sich in ihrem Besitze befinden, hiervon ausgenommen.

Für Livland und die Insel Oesel: Königl. Schw. Resol. v. 31 Okt. 1662 und 10 Mai 1678.

Für Esthland: Königl. Schw. Resol. v. 30 Juli 1662, Art. 14 und 18 und vom 30 Sept.

1675. Für Kurland: Kommis. Absch. v. 29 Nov. 1642, § 32; Landt.-Absch. v. 8 Juli 1684, § 31; Komp.-Akte v. 13 Jun. 1684, § 14.

852. Die Sache eines Edelmannes, welcher ein Kriminalverbrechen begeht und den Gesetzen nach Ehre oder Leben verwirkt, kann ohne an den Senat zu gelangen und ohne Bestätigung Kaiserlicher Majestät ihre Endschafft nicht erreichen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 194.

853. Der Edelmann ist von jeder Leibesstrafe frei.

Ebend., § 195.

854. Die Edelleute der Ostseegouvernements haben ihren Gerichtsstand nur vor den durch das Gesetz angeordneten Behörden, nach den in der Verfassung dieser Behörden vorgeschriebenen Regeln (a). Die Anordnung außerordentlicher Gerichte oder Kommissionen ist in Bezug auf sie oder ihre Sachen nur dann zulässig, wenn besondere Allerhöchste Befehle darüber ergehen, oder auch in Fällen, die das Gesetz namentlich bestimmt, oder endlich, wenn die streitenden Theile selbst gemeinschaftlich darum nachsuchen (b).

(a) Königl. Schwed. Res. v. 31 Okt. 1662, p. 9, u. v. 2 Apr. 1681, § 5; Komm.-Dec. v.

1717, Art. 49 ad grav. — (b) Komm.-Dec. v. 1717, Art. 5, ad grav. Vergl. d. bürgerl.

u. peinl. Proz. d. Ostsee-Gouv.

855. Die Edelleute der Ostseegouvernements haben in allen Sachen, welche ihre Persönlichkeit betreffen, ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor der obersten judiciären Gouvernements-Instanz, namentlich aber: in Livland und auf der Insel Oesel vor dem Livländischen Hofgerichte (a), in Esthland vor dem Oberlandgerichte (b), in Kurland vor dem Oberhofgerichte (c). (Vergl. den I, IV und V Theil dieses Provinzialrechts).

(a) Hofg.-D. v. 6 Sept. 1650, § 20; Aff.-Punkte d. Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279), p. 7. — (b) König. Schwed. Res. v. 5 Sept. 1654, 23 Nov. 1668, 4 Juli 1670, Art. 1 u.

4, 16 Okt. 1670, Art. 3; Aff.-Punkte d. Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 4. —

(c) Form. Reg. v. 1617, Art. 16.

856. Die Regeln über die den Edelleuten der Ostseegouvernements erteilten Vorzüge in Bezug auf das Verfahren in Kriminalsachen und ihre Befreiung vom persönlichen Arreste in unbedeutenden Sachen sind ausführlich im IV und V Theile dieses Provinzialrechts, in den Gesetzen über den bürgerlichen und peinlichen Prozeß, enthalten.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten in Bezug auf Abgaben und Leistungen.

857. Die Edelleute der Ostseegouvernements sind, wie alle Edelleute des Russischen Reichs, von allen persönlichen Abgaben und Leistungen befreit.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 196 u. 197. Für Livl. u. Estl.: Urk. des D. M. Mengden v. 1457; d. Bisch. Joh. Kiewel v. 1524, Art. 6; d. Erzb. Thomas v. 1551, Art. 5; Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 9; Caut. Radz. v. 4 März 1562, Art. 9 u. 10; Königl. Schwed. Ref. v. 31 Okt. 1662, p. 16; v. 23 Okt. 1665, § 1; Aff.=Punkte d. Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 18; Adels=D. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 36. Für Esth.: Urk. d. D.=M. Walter v. Plettenberg v. 1525; d. D.=M. Joh. v. d. Rede v. 1550; d. D.=M. Heine. v. Galen v. 13 Jan. 1552; Königl. Schwed. Ref. v. 5 März 1625, p. 7; 8 Juni 1630; 30 Juli 1662, Art. 4; 16 Okt. 1675, Art. 5; Aff.=P. d. Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 28; Adels=D. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 36. Für Kurl.: Erstes Versprechen d. Herz. Gotth. an d. Kurl. Adel v. 7 März 1562; Priv. d. Herz. Gotthard v. 20 Juni 1570, Art. 8 u. 12; Pitt. Stat., Thl. II, Tit. 16, § 1; Kurl. Stat., § 82; Landt.=Schl. v. 31 Aug. 1678, § 12; 19 März 1669, § 51; 15 Juni 1684, §§ 17 u. 21; 3 Sept. 1718, § 41; 27 Juli 1746, § 2; 11 Sept. 1780, § 10; Komm.=Dec. v. 1717, Art. 24, § 5 ad grav.; Komp.=Acte v. 8 Aug. 1776, § 6; Adels=D. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 36.

858. Die Edelleute sind als Gutsbesitzer frei von jeder Verantwortlichkeit für die Abgaben und Leistungen, welche die auf ihren Gütern wohnenden Bauern zu entrichten haben, es mögen nun dieselben persönlich sein, oder sich auf die bei ihnen zur Nutzung befindlichen gutsherrlichen Ländereien beziehen.

Livl. Bauer=Verordn. v. 26 März 1819 (27735) Art. VIII; Kurl. Bauer=B. v. 25 Aug. 1817 (27024); Allg. Best., Art. I; Allerb. best. Beschl. d. Min.=Kom. v. 30 Apr. 1835 (8104); Allerb. best. Gutacht. d. Reichsraths v. 6 Mai 1840.

859. Die Gutsherrn sind nicht verpflichtet, die auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern zu unterstützen (a). Werden sie aber überwiesen, daß sie sich bei der auf ihnen, als Vorstehern der Gutspolizei, ruhenden Verbindlichkeit zur Eintreibung der von den Bauern zu entrichtenden rückständigen Abgaben eine Verabsäumung haben zu Schulden kommen lassen, so unterliegen die Gutsherrn einer strengen gesetzlichen Ahndung (b).

(a) Livl. Bauer=B. v. 26 März 1819 (27735) Art. VIII; Kurl. B.=B. v. 25 Aug. 1817 (27024); allg. Best., Art. 1.—(b) Allerb. best. Beschl. d. Min.=Kom. v. 30 Apr. 1835 (8104); All. best. Gutacht. d. Reichsraths v. 6 Mai 1840 (vergl. d. allg. Reichsg., Bd. V, Abgab.=Regl., § 488, Anm. 636 u. f. w.).

860. Wird wider die Bauern rückständiger Abgaben und Leistungen wegen die Exekution verhängt, so kann das sämmtliche, ihnen laut Inventar zur Wirthschaft überlassene Vermögen kein Gegenstand der Beitreibung sein; noch weniger aber alles dasjenige, was ihnen der Gutsherr selbst zur Wirthschaft verabsolgt hat.

Livl. B.=B. v. 26 März 1819 (27735) Art. VIII; Kurl. B.=B. v. 25 Aug. 1817 (27024) § 496, p. 4, § 497, Klasse 1, p. 1.

861. Jeder Edelmann, der in einer Stadt unbewegliches Eigenthum besitzt, ist verpflichtet, alle bürgerliche Lasten, gleich den Stadtbewohnern, zu tragen; er ist aber von persönlichen Abgaben und Diensten frei.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 198.

862. Von der im vorhergehenden § 861 aufgestellten Regel machen die adeligen Häuser auf dem Dom zu Reval eine Ausnahme. Sie sind sowohl von der städtischen Gerichtsbarkeit, als auch von der Einquartierung und andern städtischen Abgaben und Lasten befreit.

Königl. Schwed. Res. v. 30 Juli 1660, § 9; 23 Nov. 1660, Art. 14; All.-Punkte d. Eögl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) p. 11.

863. Auf dem Lande ist das gutsherrliche Haus von der Einquartierung frei.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 199.

864. Ein Erbadeliger darf Leistungs- und Lieferungskontrakte schließen, die mit dem adeligen Eigenthume vereinbar sind, und zwar auf jede beliebige Summe, ohne zur Aufnahme in die Gilde und zu irgend einer Zahlung dafür verpflichtet zu sein.

Ebend., § 200.

865. Jeder Erbadelige genießt die volle Freiheit, ohne Aufnahme in die Gilde auf seinen Gütern nicht nur Gewerke und andere gewerbliche Anstalten, sondern auch Fabriken anzulegen. Gleichergestalt ist es ihm erlaubt, in den Städten Fabriken, Gewerke und andere Anstalten anzulegen, jedoch nur auf den Fall, wenn er sich in eine der Kaufmannsgilden aufnehmen läßt.

Ebend., § 201.

866. Jedem Edelmann ist es erlaubt, ohne Aufnahme in die Gilde mit seinen eigenen Fabrikaten und den Erzeugnissen seiner Güter Großhandel zu treiben, und selbst durch die angeordneten Zollämter und Schlagbäume, den in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche, im Zollreglement (Bd. VI), enthaltenen besondern Bestimmungen gemäß, auszuführen.

Ebend., § 202.

867. Behufs der Betreibung aller sonstigen Handelsunternehmungen, zu denen die Kaufmannschaft ausschließlich befugt ist, wird es jedem Edelmann, der weder im Staats-, noch im Wahldienste steht, gestattet, sich in eine der Kaufmannsgilden aufnehmen zu lassen, wobei er jedoch zur Bezahlung der bestimmten Abgaben und zur Uebernahme der städtischen Leistungen und persönlichen und dinglichen Lasten verpflichtet ist. Der in eine Gilde aufgenommene Edelmann genießt die Rechte und Vortheile, welche dieser Gilde gebühren, ohne der Rechte des adeligen Standes verlustig zu gehen. Während aber der Edelmann zu allen mit dem Kaufmannsstande verknüpften Leistungen, gleich dem Kaufmanne, verpflichtet ist, wird er auch von den Obliegenheiten und Leistungen nicht befreit, welche, seines adeligen Standes wegen, auf ihm ruhen.

Ebend.

868. Die Kurländischen Edelleute, so wie auch die Personen aller übrigen Stände des Kurländischen Gouvernements, sind bei der Ausfertigung von Urkunden im Kurländischen Gouvernemente von der Bezahlung der Krepostposchlinien befreit.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. V, Postl.-Regl., § 356.

869. Die in Riga wohnenden Livländischen Edelleute genießen das Recht, zu ihrem eigenen Bedarf Bier zu brauen. Auch ist es ihnen erlaubt, nach dem Empfange des gesetzlichen Scheines und nach Entrichtung der gesetzlichen Accise zum Besten der Stadtklasse Bier und Branntwein zum Hausbedarfe nach Riga zu führen.

Königl. Schwed. Res. v. 31 Okt. 1662 und 10 Mai 1678, p. 30.

870. Den auf dem Dom in Reval wohnenden Esthländischen Edelleuten, so wie auch den Militair- und Civilbeamten, wird es erlaubt, für sich und zu ihrem eigenen Bedarf, Brod zu backen, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, ohne dafür eine besondere Accise zu bezahlen.

1710 Sept. 29 (2299) § 21.

871. Die Edelleute sind befugt, in den Städten Handwerker für die zu ihrem Hausbedarfe nöthigen Arbeiten zu halten.

Königl. Schwed. Ref. v. 14. Nov. 1637, p. 2; 17 Sept. 1640 u. Ut. d. Prol. Govv.-Obrikt. v. 7 Mai 1750 und 20 Mai 1799.

872. Den Edelleuten ist es erlaubt, nicht nur Getreide in die Städte zu führen, sondern es dort auch aufzuschütten und dasselbe auszuführen.

Königl. Schwed. Ref. v. 31 Okt. 1662, p. 4, und 10 Mai 1678, p. 17; Priv. d. Herz. Gott- hard v. 20 Juni 1570, § 12.

873. Die mit Rittergütern ansässigen Edelleute der Ostseegouvernements genießen das Recht des Branntweimbrennens nach den in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche, Bd. V, im Getränkesteuer-Reglement, enthaltenen Bestimmungen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 1205.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten des Adelsstandes in Bezug auf das Vermögen.

874. Personen, welche zu einer der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements gehören, können in dem Gouvernement, oder in dem Theile des Gouvernements, wo sie zu der Lokalmatrikel gehören, auf jede gesetzlich erlaubte Weise Güter aller Art, bewegliche und unbewegliche, erwerben.

Allerb. best. Dekret d. Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät v. 20 Juni 1841.

875. Als Russische Erbadelige können sie auch in den übrigen Gouvernements und Provinzen des Reichs Güter aller Art, bewegliche und unbewegliche, erwerben; aber in denjenigen Ostseegouvernements oder Theilen dieser Gouvernements, in welchen sie dem örtlichen Stammadel nicht beigezählt worden, sind sie zur Erwerbung von Gütern auf dem Lande nur unter den Beschränkungen berechtigt, die für die nicht immatrikulirten Edelleute im Allgemeinen angeordnet werden sind.

Ebend.

876. Die besondere Gattung der auf dem Lande belegenen unbeweglichen Güter, welche Rittergüter heißen (vergl. Thl. IV dieses Provinzialrechts, Civilgesetze), können mit vollem Eigenthumsrechte besitzen, in Kurland, Esthland und auf der Insel Desel bloß indigene, örtlich immatrikulirte, in Livland aber (d. h. in dem Rigaschen, Dörptschen, Pernauschen und Wendenschen Kreise) sämtliche Erbadelige; doch sind die indigenen Livländischen Edelleute befugt, jedes Vermögen dieser Art, welches von einem in die Lokal-Matrikel nicht aufgenommenen Edelmann erworben worden ist, im Laufe

eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die gerichtliche Bekanntmachung in Betreff des Verkaufs desselben erfolgt ist, einzulösen.

Ebend.

Anmerkung. Von dieser Regel finden einige im II und III Buche dieses Provinzialrechts bezeichnete Ausnahmen Statt, und zwar: erstlich zum Besten der Rigaschen, Revalschen und Narvaschen städtischen Korporationen und der Evangelisch-Lutherischen Prediger in Esthland; zweitens aber in Betreff des Besizes der sogenannten bürgerlichen Lehne in Kurland, mit denen einige Berechtigungen der Rittergüter verknüpft sind.

Ebend.

377. In Esthland, auf der Insel Desel und in Kurland können auch Rittergüter, welche sich auf den Grund eines Pfandrechtes im Besitze von Personen befinden, die zu dem örtlichen immatrikulirten Adel nicht gehören, nicht bloß von den nächsten Blutsfreunden des eigentlichen Gutseigenthümers, sondern auch von jedem örtlichen (immatrikulirten) Edelmann in der hierzu bestimmten gesetzlichen Frist eingelöst werden, d. h. im Laufe eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die gerichtliche Bekanntmachung über die Abgabe des Gutes in den Pfandbesitz erfolgt ist.

Ebend.

378. Die zu dem örtlich immatrikulirten Adel nicht gehörenden Personen, die vor Promulgirung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements in Esthland, auf der Insel Desel oder in Kurland Rittergüter erworben haben, fahren fort, dieselben mit vollem erblichen Eigenthumsrechte zu besitzen, nur können sie selbige Niemandem verkaufen, als Edel-leuten, die nach der Lage dieser Güter örtlich immatrikulirt sind.

Ebend.

379. Ausführliche Bestimmungen über die mit dem Besitze von Rittergütern verknüpften Rechte sind im III Theile des Provinzialrechts, in den Civilgesetzen, enthalten.

380. Ein Edelmann kann ohne Urtheil und Recht seines Vermögens nicht verlustig gehen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 214. Für Livl. u. Desel: Urf. des D. M. Brüggeni v. 1546; Priv. Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 18; Aff.=P. d. Livl. Rittersch. v. 4 Juli 1710 (2279) p. 8. Für Esthl.: Urf. d. D. M. Brüggeni v. 1546; Aff.=P. d. Esthl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 20. Für Kurl.: Priv. d. Herz. Gotth. v. 29 Juni 1570 Art. 4; Form. Reg. v. 1617, Art. 12; Landt.=Echl. v. 24 Dec. 1624, § 11; Dec. Comm. v. 1727, ad bonum ordinem, § 4.

381. Das Vermögen eines Edelmannes fällt, wenn er auch des schwersten Verbrechens wegen verurtheilt wird, an seine gesetzlichen Erben. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel finden bloß in Folge besonderer Allerhöchster Befehle und in den in dem Allgemeinen Gesetzbuche, in den Kriminalgesetzen, namentlich bezeichneten Fällen Statt.

1785 Apr. 21 (16187). Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. XV.

382. Wohl erworbenes Vermögen, von welcher Art es auch sei, kann ein Edelmann verschenken und darüber testiren, auch kann er es zum Nießbrauche und zur Mitgift anweisen und es übertragen und verkaufen an wen er will; über Erbvermögen kann er aber

bloß nach Vorschrift der Gesetze verfügen. (Vergl. die Civilges. der Ostseegouvernem., Bd. II.)

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 215. Für Livl. u. Estl.: Priv. Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 7; Königl. Schwed. Test.-Stadga v. 3. Juli 1686, §§ 1 u. 5. Für Esthl.: Ebend. Für Kurl.: Priv. d. Herz. Gotthard v. 20 Juni 1570, Art. 6.

883. Auf den Grund der in dem Civilrechte enthaltenen ausführlichen Bestimmungen ist der Edelmann befugt, aus seinem Vermögen Majorate und Fideicommissse zu stiften, auch Erbverschreibungen zu machen und Familien-Urkunden und Verträge aller Art zu errichten, ohne daß er hierzu um die Allerhöchste Erlaubniß oder um die Bestätigung der Obrigkeit besonders nachzusuchen braucht.

Priv. Sig. Aug. v. 28 Nov. 1561, Art. 7; Priv. d. Herz. Gotth. v. 20 Juni 1570, Art. 6; Kurl. Stat., § 185; Königl. Schwed. Test.-Stadga v. 3. Juli 1686, §§ 1 u. 5; Allerh. best. Mein. des Reichsraths v. 28 Juni 1823.

884. Ein Edelmann hat das Recht, alle überhaupt gesetzlich erlaubte Verträge und Verbindlichkeiten einzugehen, Wechsel nicht ausgeschlossen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 217; Schwed. Wechselrecht v. 10 März 1671; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

Vierter Titel.

Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes.

I. Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes überhaupt.

885. Nur für ein Kriminalverbrechen kann ein Edelmann des Adels verlustig gehen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 227.

886. Verbrechen, welche den Grund der adeligen Würde zerstören, sind 1) Eidesverletzung; 2) Verrath; 3) Straßenraub; 4) Diebstahl jeder Art; 5) Fälschungen; 6) alle andern Verbrechen, welche nach den Gesetzen den Verlust der Ehre nach sich ziehen, und wofür eine Leibstrafe verwirkt werden könnte, wenn der Schuldige keinem privilegierten Stande angehörte; 7) Verführung oder Verleitung zu Verbrechen dieser Art.

Ebend., § 228.

887. Ein Edelmann kann dieser Verbrechen wegen nur durch ein von der Höchsten Gewalt bestätigtes gerichtliches Urtheil des Adels beraubt werden.

Ebend., § 229.

888. Ist der adelige Stand einer Person, die wegen eines Kriminalverbrechens unter Gericht steht, zweifelhaft, und es schwebt, in Ermangelung des schließlichen Beweises,

die Untersuchung darüber noch vor den gesetzlichen Behörden, so verurtheilt der Dirigierende Senat den Schuldigen, wenn er des Verbrechens überführt wird, in keine Leibesstrafe, sondern erkennt auf Verweisung, indem er dabei die weitere Beweisführung behufs des Adels untersagt, da dieser in Bezug auf die Person des Schuldigen durch das Verbrechen bereits verwickelt worden ist. Dergleichen Entscheidungen dürfen aber nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung derselben vollzogen werden.

Ebend., § 230.

889. Führen Personen steuerpflichtigen Standes den Beweis über den Adel, so werden sie vor der Anerkennung ihres Rechtes weder von der Anschreibung zur Revision, noch von der Rekrutirung und andern öffentlichen Lasten befreit.

Ebend., § 231.

II. Von dem Verluste der Rechte durch Ausschließung aus den örtlichen Adelsmatrikeln der Ostseegouvernements.

890. Die Adelskorporationen haben das Recht, aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offenbarer ehrloser Handlungen wegen sich unwürdig gemacht haben, zur Korporation zu gehören.

Adels-Ordn. v. 21 Apr. 1785 (16187) Art. 65; 1831 Dec. 6 (4989) § 55. Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 120.

891. Zu einer solchen Ausschließung haben bloß die Landtage ein Recht, in Kurland aber auch die allgemeinen Konferenzen, auf dieselbe Weise, wie solches in den andern Gouvernements der allgemeinen Gouvernementsversammlung überlassen wird.

1831 Dec. 6 (4989) § 55.

892. Der Beschluß wegen Ausschließung eines Edelmannes wird stets entweder einhellig oder durch die Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gefaßt, und unterliegt keiner Prüfung der Justizbehörden. Eine Klage über denselben kann bloß beim Dirigierenden Senate und nur in dem Falle angebracht werden, wenn bei der Stimmenammlung oder bei der Unterschrift des Beschlusses die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet worden ist.

Verordn. v. 6 Dec. 1831 (4989) § 55; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845; Allg. Reichsg., Bd. IX, § 120.

893. Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Ritterschaft zu sein, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

894. Durch die Ausschließung aus der Matrikel verliert der Edelmann das Recht, sowohl an den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft Theil zu nehmen, als auch ein von deren Wahl abhängendes Amt zu erhalten.

Ebend.

895. Zur bessern Wahrung der Gerechtigkeit und der Rechte des Angeklagten, setzt die Ritterschaft anfänglich nur die Entfernung desselben von der Theilnahme an den Wahlen und den übrigen Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlung fest, indem sie ihm überläßt, durch den Gouvernements-Adelsmarschall zu seiner Rechtfertigung Erklärungen

beizubringen, und schreitet nicht eher, als auf der darauf folgenden ordentlichen allgemeinen Versammlung zur Untersuchung, ob er aus der Matrikel auszuschließen, oder, auf den Grund seiner Erklärungen, oder auch anderer Nachrichten, aufs neue zur Theilnahme an den Verhandlungen der ritterschaftlichen Versammlungen zuzulassen sei. Dieser letztere Beschluß wird für definitiv erachtet.

1835 Jan. 7 (7734); Allerh. best. Beschl. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

896. Die durch ein allgemeines Gnadenmanifest ausgesprochene Verzeihung hebt die der Adelskorporation zustehende Befugniß nicht auf, einen Edelmann, der mit gerichtlicher Rüge belegt worden ist, oder dessen offenkundiges und ehrlöses Vergehen notorisch ist, aus der Versammlung auszuschließen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 122.

Zweites Buch.

Von der Geistlichkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

397. Die Rechte und Vorzüge der Rechtgläubigen Russischen Geistlichkeit in den Ostseegouvernements werden, eben so wie in den übrigen Theilen des Reichs, durch die Vorschriften bestimmt, welche in dem allgemeinen Gesetzbuche über die Stände, Bd. IX, §§ 234—320, enthalten sind.

398. Die Rechte und Vorzüge der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit in den Ostseegouvernements werden durch das am 28 December 1832 (5870) Allerhöchst bestätigte Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland und durch die in diesem Provinzialrechte enthaltenen Vorschriften bestimmt.

399. Die Geistlichkeit der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Reformirten Konfessionen in den Ostseegouvernements genießt alle Rechte, welche ihr auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze zustehen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 321 u. fg.

Erster Titel.

Von dem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und den Beweisen des geistlichen Standes.

Erstes Hauptstück.

Von der Zusammensetzung der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit.

900. Die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit besteht aus Predigern und höhern geistlichen Beamten. Hierzu gehören: die Evangelisch-Lutherischen Bischöfe, der Vicepräsident des General-Konsistoriums, die General-Superintendenten und die Superintendenten, welche ihrem Berufe nach zugleich Vicepräsidenten der Provinzial- oder Stadt-Konsistorien ihres Bezirks sind; die Ober-Konsistorialräthe, die Konsistorial-Assessoren, die Präbste und

Ehren-Konsistorialräthe, die Oberpastoren, Pastoren, Diakonen, Predigeradjunkte und Hausprediger.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870). Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 367.

901. Die bei den Kirchen angestellten Küster, Kantoren, Organisten, Glockenläuter u. a. m. heißen Kirchendiener, und gehören nicht zur Geistlichkeit.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 368.

Zweites Hauptstück.

Von dem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und den Beweisen des geistlichen Standes.

902. In die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit können, denz im Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland enthaltenen Bestimmungen gemäß, alle Personen treten, die dem Evangelisch-Lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, auf einer der Russischen Universitäten den vollen Cursus der Theologischen Wissenschaften vollendet, und nach dem Abgange von der Universität die vorschristmäßige Prüfung bestanden haben.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 156—151; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 370.

903. Das Predigtamt wird Niemandem eher, als nach zurückgelegtem 25ten Lebensjahre anvertraut. Ausnahmen von dieser Regel werden nur in besondern Fällen, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zugelassen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 153; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 371.

904. Personen, die früher der Kopfsteuer unterworfen waren, müssen vor ihrem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit ein Zeugniß über ihre Befreiung von der Kopfsteuer beibringen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 158 Anm.; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 372.

905. Ausländer können bloß auf Verfügung des Ministeriums des Innern und auf den Grund der hierüber erlassenen Vorschriften die Erlaubniß zum Predigen und zur Bekleidung einer Predigerstelle erhalten.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 151; 1842 Mai 19 (15658); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 373.

906. Kein Prediger kann gegen den Wunsch der Gemeindeglieder angestellt werden, sofern ihnen triftige Gründe zur Seite stehen. Daher ist auch in allen Gemeinden, denen das Recht der Predigerwahl nicht gebührt, der berufene Prediger verpflichtet, ehe er angestellt wird, vor der Gemeinde, für welche er bestimmt ist, eine Predigt zu halten.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 164; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 374.

907. Wünschen die Gemeindeglieder, gesetzlicher Ursachen wegen, diesen Prediger nicht zum Pastor zu haben, so müssen sie solche binnen den ersten zwei Wochen durch den Probst, die Kirchenvorsteher oder Kirchenältesten dem Konsistorium vorstellen; dieses aber

ist verpflichtet, nach Maßgabe der Umstände, die in Folge dessen nöthigen Verfügungen zu treffen, und dem Ministerium des Innern und dem General-Konsistorium darüber zu berichten.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (5870) § 164; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 375.

908. Wer zu einem Predigtmate auf die gesetzliche Weise erwählt und auf ergangene Vorstellung darin bestätigt worden ist, wird, in Gemäßheit der hierüber im Gesetze für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland enthaltenen Vorschriften, ordinirt und in sein Amt eingesetzt.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 175—180; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 376.

909. Wer nach gesetzlicher Vorschrift ordinirt worden ist, wird nicht nur zur Verwaltung seines Amtes zugelassen, sondern genießt auch die damit verknüpften Standesrechte.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 175—180; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 377.

910. Alle höhere geistliche Beamte der Evangelisch-Lutherischen Konfession, so wie auch die Prediger und deren Adjunkten, leisten beim Antritte ihres Amtes Seiner Kaiserlichen Majestät, der gesetzlichen Ordnung gemäß, den allgemein vorgeschriebenen Diensteid.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 289; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 378.

911. Zum Beweise des geistlichen Standes eines Predigers der Evangelisch-Lutherischen Konfession dient jedes ihm von seiner Behörde darüber ausgefertigte Zeugniß; insonderheit aber werden zu diesem Behufe als Beweise angenommen:

1) Zeugnisse eines Konsistoriums über die Vollziehung der Ordination und die Einführung in das Amt.

2) Urkunden eines Konsistoriums, wodurch die Prediger in ihrem Amte bestätigt werden.

3) Dienstlisten, welche jedes Konsistorium jährlich über die Geistlichkeit seines Bezirks dem General-Konsistorium und dem Ministerium des Innern vorstellt.

4) Zeugnisse eines Probstes, Superintendenten oder General-Superintendenten, oder eines Konsistoriums über die Anstellung und den Dienst eines Predigers.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 175, 178, 281 u. 302, Nr. 1; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 379.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit.

I. Von den persönlichen Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit.

912. Personen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit, welche als Unadelige in den geistlichen Stand treten, genießen, so lange sie sich im geistlichen Stande befinden, alle Rechte des persönlichen Adels, und sind deshalb von allen persönlichen Abgaben und Leistungen befreit.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 23 Dec. 1832 (5870) § 226; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 585.

913. Personen, welche zur Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit gehören, haben das Recht, wenn sie keine indigene örtliche oder Russische Erbadelige sind, im Livländischen und Estländischen Gouvernement als ihr und ihrer Nachkommenschaft volles Eigenthum, in Kurland aber zum Erb-Pfandbesitze, alle in den Städten und Kreisen belegenen Immobilien zu erwerben; doch sind die Rittergüter hiervon ausgenommen, deren Besitz ausschließlich nur dem örtlich immatriculirten Adel gebührt. In Estland haben sie das Recht, auch Rittergüter zu erwerben, jedoch bloß für die Zeit, wo sie im geistlichen Stande verbleiben, indem sie solche auf denselben Grund nutzen und verwalten, wie lebenslängliche Besitzer.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

914. Geistliche erwerben durch Beizählung zu einem Russischen Orden alle Rechte, welche dem Erbadel gebühren, und auch alle sonstigen Rechte und Vorzüge, die in den Statuten der betreffenden Orden bezeichnet sind.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. IX, §§ 56 u. 282.

915. Häuser, welche sich in den Städten im Besitze von Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Konfession befinden, und von ihnen selbst bewohnt werden, sind frei von Einquartierung und allen polizeilichen und städtischen Leistungen, mit Ausnahme jedoch der Ausbesserung des Pflasters, der Aufsicht über die Reinlichkeit und der Unterhaltung der Laternen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 23 Dec. 1832 (5870) § 476; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 586.

916. Alle Evangelisch-Lutherische Prediger haben das Recht, zur größern Sicherstellung ihrer Wittwen und Waisen, oder zur bessern Erziehung ihrer Kinder, und insbesondere zur Unterhaltung ihrer Söhne auf den Universitäten, aus den von ihnen selbst oder von fremden Personen dargebrachten Summen besondere Kassen und andere Stiftungen zu errichten, und dieselben durch Mitglieder zu verwalten, die sie aus ihrer Mitte erwählen, den Regeln gemäß, die das örtliche Konsistorium, mit Zustimmung des General-Konsistoriums und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zu entwerfen hat.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 23 Dec. 1832 (5870) § 227 Ann. 2; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 587.

917. Prediger, die im Amte stehen, dürfen keine Stelle annehmen, die mit ihrem Stande unvereinbar ist, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte treiben, welche sich mit ihrem geistlichen Berufe nicht vertragen, oder sie von der Erfüllung ihrer Predigerpflichten abziehen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 193; vergl. auch d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 388.

918. Prediger dürfen keine Prozesse und andere gerichtliche Sachen betreiben, die nicht Bezug auf sie selbst oder ihre Familien haben.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 194; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 389.

919. Prediger dürfen das Amt eines Vormundes und Curators nur mit Erlaubniß des Konsistoriums übernehmen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 195; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 390.

920. In Sachen, die sich auf das Amt eines Geistlichen und auf die mit diesem Amte verknüpften Pflichten beziehen, haben die Prediger ihren Gerichtsstand, der darüber bestehenden Ordnung gemäß, vor den Konsistorien; in allen andern Angelegenheiten sind sie den competenten weltlichen Behörden untergeordnet.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 225; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 391.

921. Von jeder Verhaftung eines Predigers, die wegen eines Kriminalverbrechens nöthig ist, benachrichtigen die weltlichen Behörden das Konsistorium, wenn es angeht, vor der Verhaftung, oder wenigstens gleich nach der Verhaftung desselben, damit das Konsistorium ihn gleichzeitig vom Amte suspendiren, die erforderlichen Maßregeln zur Uebertragung der Verwaltung desselben an einen andern ergreifen und zur Untersuchung eins seiner Mitglieder oder einen andern geistlichen Beamten abordnen könne.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 242; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 392.

922. In Sachen Geistlicher, welche ein Kriminalverbrechen begehen, nimmt im weltlichen Gerichte ein Deputirter von Seiten des Konsistoriums an der Sitzung Theil, und seine Stimme wird bei Aburtheilung der Sache auf gleiche Weise entgegen genommen, wie die der übrigen Mitglieder.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. XV, § 1265.

923. Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Konfession sind von jeder Leibesstrafe frei.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 393, u. Bd. XV, § 89.

924. Peinliche Sachen, die Verbrechen betreffen, welche Geistliche begehen, und weshalb dieselben zum Verluste der geistlichen Würde oder zu irgend einer Beschränkung der Standesrechte verurtheilt werden, sind nach Statt gehabter Revision durch die höhern Lokal-Gerichte und nach geschehener Prüfung von Seiten des Civilgouverneurs, bevor zur Erfüllung geschritten wird, dem Dirigirenden Senate zur Revision vorzustellen.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. XV, § 1290.

925. Alle Sachen, welche Geistliche betreffen, die zum Verluste des geistlichen Standes, der Ehre oder des Lebens verurtheilt werden, hat der Dirigirende Senat zur Aller-

höchsten Kenntniß zu bringen, und können ohne Bestätigung ihre Endschaft nicht erreichen.

Arg. d. allg. Reichsg., Bd. XV, § 1308.

926. Die Einkünfte, welche die Evangelisch-Lutherischen Prediger auf den Grund der Geseze, oder örtlicher Gewohnheiten, genießen, können ihnen von Seiten der Gemeindeglieder nicht geschmälert werden.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870), § 222; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 394.

927. Die zum Unterhalte der Prediger gegebenen Pastoratswidmen, die sogenannten Gnadenhaken und andere Ländereien bilden ein der Kirche gehöriges Eigenthum; der Geistlichkeit gebührt aber daran das Nutzungsrecht, der nicht zu entziehende Empfang sämtlicher Einkünfte und die innere Verwaltung dieser Güter.

1832 Dec. 28 (5870) § 459; 1840 Dec. 26 (14090); 1842 Oct. 26 (16127).

II. Von den Rechten der Wittwen und der Kinder der Evangelisch-Lutherischen Prediger.

928. Die Kinder der Evangelisch-Lutherischen Prediger, mit Ausnahme derer, die geboren werden, nachdem dieselben den geistlichen Stand verlassen haben, genießen alle Rechte, welche den Kindern persönlicher Edelleute gebühren.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 226; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 395; Bd. III, Dienst-D. bei Anst. v. Seit. d. Reg., Art. 3, p. 3; Milit.-G., Thl. II, B. I, Art. 19, p. 6, art. 503.

929. Der Wittve und den unverorgt hinterlassenen Kindern eines verstorbenen Predigers werden auf ein Jahr, das sogenannte Trauerjahr, von dem Todestage des Predigers an gerechnet, dessen Wohnung und sämtliche Prediger-Einkünfte überlassen. Sie sind aber verpflichtet, dem Prediger, welchem die Vertretung der Predigerstelle anvertraut wird, Tisch und Quartier zu geben.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 227; vergl. auch d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 396.

930. Bei Berechnung des Trauerjahres sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Die Wittve kann in der Wohnung des Mannes nur von dem Tage des Ablebens an bis zu demselben Tage im folgenden Jahre verbleiben.

2) Zugleich genießt sie die Accidenzien im Laufe des ganzen Jahres.

3) Bestand die Befoldung des Predigers zum Theil in baarem Gelde, so gebührt der Wittve, außer dem Gehalte, welcher ihrem Manne noch nicht ausgezahlt worden war, den aber derselbe bis zu dem Tage seines Ablebens bereits verdient hatte, der volle Gehalt während des Trauerjahres.

4) Behufs der Ernte oder sonstiger Landserzeugnisse und überhaupt der Gegenstände, welche bei der Berechnung des jährlichen Einkommens in Anschlag zu bringen sind, wird für die Prediger als allgemeiner Termin für diese Berechnung der 1ste Januar bestimmt. Damit die Wittve und Waisen in Betreff der Einkünfte, die von dem verstorbenen Prediger vom 1 Januar bis zu seinem Todestage verdient worden sind, keinen Schaden erleiden, so muß berechnet werden, wie groß der Betrag derselben für jeden Monat im Laufe des Jahres ist. Nach dieser Berechnung werden ihnen die bis zum Trauerjahre fehlenden Monate vergütet.

5) Von den gezogenen Einkünften und dem Getreide werden die öffentlichen Abgaben und das Saatkorn (welches als Eigenthum des Säenden zu betrachten ist), so wie auch die Kosten zur Unterhaltung der Wirthschaft, des Hofgesindes, des Viehbestandes u. s. w. in Abrechnung gebracht, da solche sowohl auf die Erben, als auch auf den neuen Prediger verhältnißmäßig fallen.

6) Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Prediger, welche das Pastorat verlassen, um ein anderes Amt zu übernehmen, und auf deren Nachfolger, oder auch auf die Rechte der Predigerwitwen = und Waisenkasse, welche zur Zeit, wo erledigte Predigerstellen unbesetzt bleiben, die Einkünfte zu beziehen hat. (Vergl. § 932).

1838 Apr. 11 (11132); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 397.

931. Ausnahmen von den in den vorhergehenden §§ 929 und 930 aufgestellten Regeln können zwar, auf den Grund besonderer Bestimmungen oder Abmachungen zwischen dem Prediger und den Gemeindegliedern, zugelassen werden, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 227 Anm. 1; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 398.

932. Alle Einkünfte von den Evangelisch-Lutherischen Pastoraten, die länger vakant bleiben, als das Trauerjahr dauert, so wie auch in Fällen, wo der Prediger stirbt, ohne eine Familie zu hinterlassen, oder diese nicht befugt ist, die Vortheile des Trauerjahres zu genießen, werden zum Besten derjenigen Predigerwitwen = und Waisenkassen verwandt, zu welchen jedes Pastorat gerechnet wird.

1834 Mai 1 (7035); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 399.

933. Zum Besten der Predigerwitwen = und Waisenkassen ist es gestattet, bei den Kirchen einmal im Jahre freiwillige Beiträge zu sammeln.

1834 Mai 1 (7035); vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 400.

Dritter Titel.

Von dem Austritte aus dem geistlichen Stande.

934. Personen, die zur Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit gehören, können den geistlichen Stand nach den im Kirchengesetze enthaltenen Vorschriften aufgeben; sie sind aber verpflichtet, sich, auf den Grund der darüber bestehenden Gesetze, in der bestimmten Frist einen neuen Stand zu wählen, wenn sie nicht dem Geschlechts = oder persönlichen Adel angehören.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870), § 226; vergl. d. allg. Reichsg. Bd. IX, § 401.

935. Ist ein Prediger irgendwo nicht im Stande, Krankheits halber oder Alters wegen sein Amt zu verwalten, und es wird ihm ein Adjunkt beigegeben, so geht er dadurch

seiner Standesrechte nicht verlustig, und sein Nachfolger ist verpflichtet, ihm zu seinem Unterhalte den dritten Theil aller Predigereinkünfte zu lassen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1852 (5870) §§ 168, 172, 173; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 402.

936. Auf den Verlust der geistlichen Würde (Kassation) wird erkannt: wegen Amts- oder Standesvergehen der grössten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht eines Kriminalverbrechens wegen zu einer entehrenden oder die Todesstrafe vertretenden Strafe verurtheilt wird.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1852 (5870) § 235; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 403.

937. Prediger können der geistlichen Würde nicht anders verlustig gehen, oder des Amtes entsetzt werden, als auf förmliches richterliches Erkenntniß, oder auf besondern Allerhöchsten Befehl.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1852 (5870) § 256; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 404.

938. Einem zum Verluste der geistlichen Würde verurtheilten Prediger wird der Ordinationschein nebst den Standeszeichen abgenommen.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1852 (5870) § 237; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 405.

939. Wird ein Prediger vom weltlichen Gerichte zur Todesstrafe oder zu Strafen verurtheilt, welche dieselbe vertreten, oder auch zum Verluste der Ehre, so hat das Gericht das Konsistorium davon zu benachrichtigen, damit es ihn vor Bekanntmachung des Urtheils der geistlichen Würde entsetze. Sollte hierdurch wegen Entfernung des Sitzes des Konsistoriums eine große Verzögerung Statt finden können, so erklärt die Gouvernementsobrigkeit dem Schuldigen, daß er, kraft des über ihn gefällten richterlichen Urtheils, der geistlichen Würde entsetzt sei, und theilt solches dem zuständigen Konsistorium nachrichtlich mit.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1852 (5870) § 238; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 406.

940. Ein Prediger, welcher vom Gerichte zur Todesstrafe oder zu Strafen, welche dieselbe vertreten, verurtheilt worden ist, bleibt, wenn er auch in der Folge begnadigt wird, seiner geistlichen Würde für immer entsetzt.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1852 (5870) § 239; vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 407.

Drittes Buch.

Von den Bürgern.

Allgemeine Bestimmungen.

941. Zu dem Stande der Stadtbewohner gehören in den Ostseegouvernements und in Narva, eben so wie in den übrigen Provinzen des Reichs:

- 1) Die Ehrenbürger.
- 2) Die in den Gilden stehende Kaufmannschaft.
- 3) Alle, welche, nach dem örtlichen Gebrauche in den Ostseegouvernements, Ätternaten heißen.
- 4) Die Kleinbürger, oder Beisassen.
- 5) Die Zunftgenossen.
- 6) Die freien Leute, Dienst- und Arbeitsleute.

Vergl. d. allg. Reichsg., Bd. IX, § 459.

942. Die Stadtbewohner in den Ostseegouvernements und in Narva zerfallen im Allgemeinen in Bürger und in Nichtbürger (Personen, die das örtliche Bürgerrecht nicht gewonnen haben).

Vergl. d. ersten Titel dieses Buchs.

943. In jeder Stadt der Ostseegouvernements und in Narva bilden diejenigen Stadtbewohner, welche das örtliche Bürgerrecht, auf die unten für jede Stadt besonders bezeichnete Art, erlangt haben, eine besondere Bürgergemeinde, oder die sogenannte Bürgerschaft.

Vergl. d. zweiten Titel dieses Buchs.

944. Die Rechte der Stadtbewohner, welche das örtliche Bürgerrecht nicht gewonnen haben, die aber zu einer der Klassen gehören, deren im § 941 erwähnt wird, werden durch die allgemeinen Reichsgesetze bestimmt; doch finden dabei die Beschränkungen Statt, welche eine Folge der besondern, den örtlichen Bürgern verliehenen Vorrechte sind.

Erster Titel.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen, der Erwerbung des Bürgerrechts, den Beweisen und der Mittheilung desselben.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts.

Erste Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts
in Riga.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen in Riga.

945. Die Rigaschen Bürger zerfallen, in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung, in den Rath (Magistrat), oder die höchste städtische Verwaltung, und in die Bürgergemeinde, bestehend: 1) aus der großen Gilde, oder der Korporation der Kaufleute und Litteraten, und 2) aus der kleinen Gilde, oder der Korporation der zünftigen Handwerker.

Vergl. die zu den folg. §§ alleg. Ges.

946. Sowohl in der großen, als auch in der kleinen Gilde besteht eine engere Bürgerverbindung, unter dem Namen der Bruderschaft.

Ununterbrochene Gewohnheit, bestätigt durch das Allerh. bef. Gutachten d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670).

947. Die Bruderschaft einer jeden Gilde besteht aus Gildegenossen, welche sich verpflichtet haben, aus allen Kräften das Wohl der Stadt und ihrer Korporation zu fördern, und zu diesem Zwecke alle gemeinsame Dienstleistungen und Lasten, insbesondere aber zum Behufe der Verwaltung wohlthätiger Anstalten, gewissenhaft und unentgeltlich zu übernehmen

Ununterbroch. Gewohnh.

948. Als Ersatz hierfür erhalten die Mitglieder der Bruderschaften auf den Fall der Verarmung Stadtbeneficien, d. h. Stellen bei den Stadtverwaltungen, die durch Wahl der Gilden besetzt werden, und mit denen Einkünfte oder andere Vortheile verknüpft sind, welche das Gesetz bestimmt oder erlaubt. Ueberdem genießen dürftige Mitglieder und deren Wittwen und Waisen Unterstützungen aus den verschiedenen von den Bruderschaften errichteten Kassen, auch werden sie in den ihnen gehörigen wohlthätigen Anstalten verpflegt.

Ununterbr. Gewohnh.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts und dem Eintritte in die Gilden der Stadt Riga.

949. Wer das bürgerliche Bürgerrecht in Riga gewinnen will, muß a) zu einer der Christlichen Konfessionen gehören; b) Russischer Unterthan sein; c) einem der freien Stände angehören; d) von untadelhafter Führung sein; e) in einer der Gilden der Stadt Riga (der großen oder der kleinen) stehen.

Allerh. bef. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 1.

950. In die große Gilde der Stadt Riga werden aufgenommen: a) Kaufleute und Banquiers; b) Künstler und alle Personen, welche, den örtlichen Gewohnheiten gemäß, Litteraten heißen; c) Goldschmiede; d) emeritirte Kaufleute, d. h. solche, die den Handel aufgegeben haben; e) emeritirte Litteraten, welche die Pflichten des Gelehrtenstandes nicht mehr ausüben.

Ebend., P. 11.

951. Zum Behufe der Aufnahme in die große Gilde sind die Personen, welche dem Kaufmannsstande angehören, verpflichtet, Folgendes beizubringen: Erstlich den durch die allgemeinen Reichsgesetze angeordneten Gildenschein zur Betreibung des Handels, und zweitens einen Schein, welchen der Principal eines der in Riga bestehenden Handelshäuser darüber ausgestellt hat, daß sie unter seiner Leitung den Handel gehörig erlernt haben.

Ebend., P. 12.

952. Wer aus der kleinen Gilde in die große zu treten wünscht, ist verpflichtet, eine schriftliche Bescheinigung des Aeltermannes der kleinen Gilde darüber beizubringen, daß er, bei dem Austritte aus derselben, zugleich auch auf die Betreibung seines frühern Handwerks Verzicht leiste.

Ebend., P. 13.

953. In die kleine Gilde der Stadt Riga werden bloß Handwerker aufgenommen, die in eine der in Riga bestehenden Zünfte eingeschrieben und bereits in die Klasse der zünftigen Meister getreten sind.

Ebend., P. 2.

954. Alle Handwerker, die sich zum Christlichen Glauben bekennen und einem freien Stande angehören, werden ungehindert, je nach der Zuständigkeit, zum Eintritte in eine der Zünfte der Stadt Riga unter der Benennung von Lehrlingen, Gesellen oder Meistern zugelassen.

Ebend., P. 3.

Anmerkung. Die Zahl der Zünfte in Riga wird wegen der großen Zertheilung der Gattungen des Handwerksbetriebs nicht beschränkt; sie kann, auf Anordnung des Raths, mit Bestätigung der Gouvernementsobrigkeit vermehrt oder vermindert werden. Zur Bildung irgend einer besondern Zunft ist aber erforderlich, daß von derselben nicht weniger als fünf in Riga wohnhafte Meister des fraglichen Handwerks vorhanden sind. Bis dahin aber werden die Personen, welche sich mit einem solchen Handwerke beschäftigen, zu einer der schon bestehenden Zünfte, die ihrer Art nach mit diesem Betriebe am meisten übereinstimmt, gerechnet. 2) Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, deren jeder Meister haben kann, wird durch die für jede Zunft erlassenen besondern Reglements (Schrazen) bestimmt. 3) Die Lehrlinge sind verbunden, in diesem Berufe die in den gedachten Schrazen bestimmte Anzahl von Jahren zu verbleiben. Nachher können sie zur Klasse der Gesellen übergehen. Es steht ihnen aber frei, zum Behufe der Erwählung einer andern Lebensweise, auch vor dieser Zeit ihr Handwerk aufzugeben. 4) Die Gesellen sind nicht befugt, in ihrem Namen Kontrakte oder andere Verabredungen zur Lieferung von Arbeiten zu schließen, die zu ihrem Handwerke gehören. In jeder Akte dieser Art ist immer der Name und Zuname des Meisters zu bezeichnen, welchem eine solche Lieferung der Arbeit oder die Hauptaufsicht darüber übertragen wird. 5) Verlangen die Zünfte von den Gesellen ein Meistersstück (eine Probearbeit), so sind sie verpflichtet, von ihnen zu diesem Zwecke ziemlich einfache, zu ihrem Handwerke gehörige Gegenstände machen zu lassen, die von der Art sind, daß ohne Schwierigkeit Käufer dazu gefunden werden können. 6) Das sogenannte Muthen, d. h. die den Gesellen, welche um das Meisterrecht ansuchen, obliegende Verpflichtung, vor Einreichung ihres Meistersstücks (ihrer Probearbeit), sich der Prüfung wegen einige Zeit bei einem der zuständigen zünftigen Meister aufzuhalten, wird bloß den Ofensehern, Zimmerleuten, Maurern, Schloßern und Wagenbauern, der besondern Wichtigkeit dieser Hand-

werke wegen, zur Pflicht gemacht. Zu dieser Prüfung wird ein Jahr bestimmt, jedoch so, daß dieser Termin auf keinen Fall und unter keinem Vorwande weder verkürzt, noch verlängert werden darf.
7) Beim Meisterwerden soll von jetzt an kein Unterschied zwischen ledigen und verheiratheten Gesellen Statt finden.

Ebend., P. 4—10.

955. Wer das örtliche Bürgerrecht zu erlangen wünscht, und in eine der städtischen Gilden treten will, muß beim Amts- und Kammereigerichte erscheinen und zugleich die nöthigen Dokumente beibringen.

Die §§ 955—957 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnheit.

956. Das Amts- und Kammereigericht prüft die ihm vorgestellten Dokumente, nimmt darüber ein Protokoll auf, und stellt dasselbe, unter Beilegung aller Dokumente, dem Rathe zur Beschlußfassung vor.

957. Der Rath fällt in seiner vollen Versammlung nach Stimmenmehrheit ein Erkenntniß über die Aufnahme in die Bürgerschaft und über die Eintragung in eine der städtischen Gilden. Dieses Erkenntniß wird dem Aufzunehmenden im Kammerei- und Amtsgerichte eröffnet.

958. Wer das örtliche Bürgerrecht in Riga erlangt, und in eine der städtischen Gilden tritt, hat der Stadtkasse eine besondere, vom Magistrate zu bestimmende Gebühr an Gelde für die städtischen Anstalten zu erlegen und den Bürgereid nach einer zu diesem Behuf von der Regierung bestätigten Formel (Beilage V) zu leisten.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) P. 14.

959. Nach geliefertem Eide erhält der Aufgenommene zur Beurkundung seiner Aufnahme ein das Duplikat des von ihm geschwornen Eides enthaltendes gedrucktes Blatt, mit der Bemerkung des Obersekretairs des Magistrats, wann derselbe geleistet worden sei. Der Rathskasse erlegt er hierfür die bestimmte Gebühr.

Ununterbr. Gewohnh.

III. Von dem Eintritte in die Bruderschaften der großen und kleinen Gilde.

960. Diejenigen, welche das örtliche Bürgerrecht in Riga gewonnen haben, und in eine der städtischen Gilden getreten sind, können, wenn sie ihren Wunsch deshalb zu erkennen geben, in die Bruderschaft derjenigen Gilde treten, in welche sie aufgenommen sind, doch müssen sie alle zu diesem Behufe vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) P. 15.

1) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der großen Gilde.

961. Die Aufnahme in die Bruderschaft der großen Gilde geschieht auf der jährlichen Fastnachtsversammlung.

Vergl. d. Schragen d. großen Gilde d. Stadt Riga.

962. Am Sonnabende oder Sonntage vor der Eröffnung der Versammlung läßt der wortführende Bürgermeister, auf Vorstellung des Aeltermannes, alle Diejenigen zum Eintritte in die Bruderschaft auffordern, welche schon zwei Jahre Bürger gewesen sind, ohne sich darum beworben zu haben.

Ebend., § 39.

963. Findet die Aufnahme der Personen, welche um den Eintritt in die Bruderschaft nachsuchen, an dem Tage der Versammlung selbst nicht Statt, so wird zu diesem Behufe am nächsten Tage eine besondere Versammlung der Gildegenossen berufen, oder es wird der Kellereibank überlassen, die nöthige Verfügung wegen der Aufnahme zu treffen.

Ebend., §§ 65 u. 66.

964. Wenn die Gildeversammlung oder die Kellereibank am nächsten Tage auf irgend ein Bedenken oder einen Zweifel stößt, so wird die Aufnahme bis zur nächsten Fastenversammlung verlagert.

Ebend., § 66.

965. Wer in die Bruderschaft der großen Gilde aufgenommen worden ist, hat dem zur Unterstützung ihrer verarmten Mitglieder gestifteten Fond (der Tafelgilde) eine besondere Gebühr an Gelde zu entrichten.

Allerb. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 16.

966. Dieser Fond steht unter der Oberaufsicht eines Bürgermeisters und eines Rathsherrn, die zu diesem Behufe jährlich vom Magistrate erwählt werden. Die unmittelbare Verfügung darüber gebührt zwei Vorstehern und zwei Beisitzern.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 44, 77.

967. Kellermann und Kellereibank wählen aus ihrer Mitte einen der Vorsteher und einen der Beisitzer; der andere Vorsteher und der zweite Beisitzer werden von den Brüdern aus ihrer Mitte erwählt.

Ebend., § 77.

968. Dem Rathe wird jährlich über die Verwaltung der Tafelgilde Rechnung abgelegt.

Ununterbr. Gewohnh.

669. Eben so wie ein Bürger der großen Gilde in die Bruderschaft der Gilde treten kann, in welche er aufgenommen worden ist, kann auch eine Bürgersfrau, auf Bitte ihres Mannes, unter der Benennung einer Schwester, in dieselbe aufgenommen werden.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 70, 71, 72 u. 74.

970. Eine Bürgersfrau kann auch nach dem Tode ihres Mannes in die Gesellschaft der Schwestern der großen Gilde aufgenommen werden, wenn von dem Tage ihrer Verehelichung an bis zum Tage des Ablebens ihres Mannes nicht mehr als zwei Jahre verfließen sind.

Ebend., §§ 71 u. 72.

971. Die Schwestern der großen Gilde haben, wenn sie in Dürftigkeit gerathen, ein gleiches Recht auf eine Unterstützung aus der Tafelgilde, wie die Brüder.

Ebend., §§ 63 u. 70.

972. Ein zur Bruderschaft der großen Gilde nicht gehöriger Bürger erlangt durch die Ehe mit einer verwitweten Schwester der großen Gilde kein Recht auf eine Unterstützung aus der Tafelgilde.

Ebend., § 73.

2) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der kleinen Gilde.

973. Der in die Bruderschaft der kleinen Gilde Aufgenommene hat ihrem zur Unterstützung der verarmten Mitglieder der Bruderschaft gestifteten Fond eine besondere Gebühr an Gelde zu entrichten.

Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 19 Juni 1841 (14670) p. 16.

974. Dieser, unter der Benennung der St. Johannisstiftung vorhandene Fond hat eine gleiche Bestimmung wie der Fond der großen Gilde, und steht unter der Aufsicht von Mitgliedern der Bruderschaft. (Vergl. d. § 965 u. flg.)

975. Tritt ein verwittwetes Mitglied der Bruderschaft der kleinen Gilde mit einer Person schlechten Wandels in die Ehe, so geht er des Rechts verlustig, an der Gildeversammlung Theil zu nehmen, und hört auf, Mitglied der Bruderschaft zu sein.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 7.

976. Auf gleiche Weise wird mit einem Mitgliede der Bruderschaft verfahren, welches durch eine ehelose Handlung den guten Namen verwirkt.

Ebend., § 8.

Zweite Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Dorpat und Pernau.

977. In Dorpat und Pernau zerfallen die Bürger, in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung, eben so wie in Riga, in den Rath, oder die höchste städtische Verwaltung, und die Bürgergemeinde, bestehend: 1) aus der großen oder der Kaufmannsgilde, und 2) aus der kleinen oder der Handwerksgilde.

978. In Dorpat und Pernau wird das Bürgerrecht auf dieselbe Weise erworben, wie in Riga (§ 949).

Vergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758, § 15; Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1654, best. v. d. Königin Christine am 4 Sept. 1649; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

979. Wer in die große Gilde der Stadt Dorpat treten will, muß, außer der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen, die bei Erlangung des Bürgerrechts überhaupt unerlässlich sind, noch besondere Attestate darüber beibringen: 1) daß er die Handlung gehörig erlernt und die vorgeschriebenen Lehrjahre als Lehrbursche und sodann als Handelsgefelle ausgedient habe, und 2) daß er in der Stadt ein eigenes Haus oder anderes unbewegliches Vermögen besitze.

Ref. d. Livl. Gen.-Gouv. v. 22 Apr. 1746 u. 3 Dec. 1765; Vergl. d. Bürger d. St. Dorpat v. 16 Juli 1765; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

980. In die große Gilde der Stadt Pernau, St. Mariens-Magdalengilde genannt, werden alle örtliche Bürger aufgenommen, welche die Handlung gehörig erlernt haben und Kaufmannschaft treiben.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758.

981. In die kleine Gilde der Stadt Dorpat, St. Antoniigilde genannt, werden alle Handwerker aufgenommen, welche ihr Handwerk zunftmäßig erlernt und bereits das zünftige Meisterrecht erlangt haben.

Verfüg. d. Livl. Gen.-Gouv. v. 18 Aug. 1744.

982. In die kleine Gilde der Stadt Pernau werden gleichfalls alle bttliche zünftige Meister aufgenommen. Wünschen ausländische oder bttliche Handwerksgefallen in die Gilde zu treten, so sind sie verpflichtet, wenigstens ein Jahr bei einem zur Gilde gehörigen Meister zu arbeiten, sodann aber müssen sie die erforderlichen Geburtscheine und Lehrbriefe vorstellen, ihr Meisterstück fertigen und der Amtslade eine vom Rathe zu bestimmende Gebühr entrichten.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758, §§ 1 u. 3; Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1634, § 4.

983. Kinder der Genossen der Pernauschen kleinen Gilde, welche ein Handwerk erlernt und darüber einen Lehrbrief erhalten haben, können, nach gefertigtem Meisterstücke, sogleich in die Gilde treten.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1634, § 16.

984. Wünscht Jemand, der ein Handwerk treibt, für welches in Pernau keine Zunft vorhanden ist, in die kleine Gilde der Stadt Pernau aufgenommen zu werden, so muß er das Meisterrecht in einer andern Stadt erlangen.

Pol.-D. v. 4 Mai 1766 (12636) II, § 3.

985. In Dorpat und Pernau wird die Aufnahme sowohl in die große, als auch in die kleine Gilde in der allgemeinen Versammlung der Aeltermänner, Dockmänner und Gildegenossen bewerkstelligt.

Ununterbr. Gewohnh.

986. Hat diese Versammlung ihre Einwilligung zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes gegeben, so bekräftigt der Rath, nachdem er sich vergewissert hat, daß der Aufzunehmende alle erforderliche Eigenschaften besitzt, durch eine besondere schriftliche Verfügung die Ertheilung des Bürgerrechts an ihn und die hiermit verknüpfte Aufnahme in eine der Gilden.

Ununterbr. Gewohnh.

987. Wer in die Bürgerschaft aufgenommen worden ist, muß den gesetzlichen Bürgereid leisten (a) und die bestimmte Gebühr dafür erlegen (b). In Dorpat muß der Aufgenommene, wenn er ein Haus besitzt, dem Rathe auch die von diesem Hause zu verlangenden Brandgeräthe vorzeigen (c).

(a) Urf. d. Königin Christina v. 20 Aug. 1646, § 4. — (b) Vergl. zwischen d. Bürgern der St. Dorpat v. 16 Juli 1765, Art. 20. — (c) Brandordn. der St. Dorpat v. 16 Juli 1765, Kap. I, Art. 8.

Dritte Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Fellin und Arensburg.

988. Die Bürger der Städte Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Fellin und Arensburg zerfallen in zwei Korporationen: 1) in Kaufleute und 2) in Handwerker. Die höchste Behörde der städtischen Verwaltung bilden die bttlichen Magistrate.

Vergl. d. zu den folg. §§ citirten Ges.

989. Die Art und Weise, wie im Allgemeinen in den Städten Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Fellin, Werro und Arensburg das Bürgerrecht erlangt wird, ist dieselbe, wie in Riga (§ 949).

Vergl. d. Pol.-D. v. 4 Mai 1766 (12636) II, § 1. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

990. Wer in die Korporation der Kaufleute aufgenommen zu werden wünscht, muß, außer der Erfüllung der zur Erwerbung des Bürgerrechts allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, Attestate darüber beibringen: 1) daß er den Handel gehörig erlernt habe; 2) daß er ein eigenthümliches Kapital besitze, welches nicht weniger, als 375 Rbl. S. M. beträgt.

Ebend., § 2.

991. Wer in die Korporation der Handwerker zu treten wünscht, ist verpflichtet, Attestate darüber beizubringen, daß er das fragliche Handwerk verstehe; hiernächst aber muß er sich in eine der städtischen Zünfte einschreiben. Ist die Zunft, zu welcher sein Handwerk gehört, in der Stadt nicht vorhanden, so muß er sich in einer andern Stadt bei seiner Zunft anschreiben lassen.

Ebend., § 3.

Vierte Abtheilung.

Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Reval.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen.

992. Die Bürger der Stadt Reval zerfallen, in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung, eben so wie in Riga, in den Magistrat, oder die höchste städtische Verwaltung, und in die Bürgergemeinde, bestehend aus der großen Gilde und aus der kleinen Gilde, oder der St. Kanutgilde.

993. In die große Gilde der Stadt Reval werden, nach erlangtem Bürgerrechte und nach Erfüllung der sonstigen unten bezeichneten Bedingungen, aufgenommen: 1) Kaufleute, und zwar sowohl die Handel treibenden, als auch diejenigen, welche den Handel aufgegeben haben und von ihren Kapitalien leben (a); 2) Litteraten; 3) Prediger und Stadtbeamte, welche Töchter von Genossen der großen Gilde geheirathet haben (b).

Anmerkung. Mit der Benennung eines Mitgliedes der privilegierten Revalischen Bierbrauer-Kompagnie ist immer der Eintritt in die große Gilde der Stadt Reval verbunden (c).

(a) Kön. Schwed. Res. v. 16 Okt. 1675, § 9, u. 1 Mai 1681, § 9; Vergl. zwischen der gr. und kl. Gilde d. St. Reval, v. 15 Dec. 1656, P. 8. — (b) Schr. d. gr. G. der St. Reval, §§ 74 u. 77. — (c) Brauersfragen v. 1485, best. v. Rev. Magistrat am 1 Febr. 1557 u. 29 Jan. 1619; Vergl. zwischen d. gr. und kl. Gilde der St. Reval v. 15 Dec. 1656; Schr. d. gr. G. der St. Reval, § 75.

994. In die kleine Gilde oder in die St. Kanutgilde werden aufgenommen alle Handwerker, welche das örtliche Bürgerrecht gewonnen und die unten bezeichneten Bedingungen erfüllt haben.

Krämer-D. für die Gilde St. Kanuti und St. Olai v. 30 Juli 1662; vergl. d. Kön. Schw. Res. v. 3 Nov. 1626, § 5, 5 Aug. 1654 und 8 Apr. 1684.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt.

995. Wer das örtliche Bürgerrecht in Reval erlangen will, muß 1) zu einer der Christlichen Konfessionen gehören; 2) Russischer Unterthan sein; 3) zu einem der freien Stände gehören, und 4) von unbescholtenem Wandel sein.

Kön. Schw. Res. v. 24 März 1648, § 14; Schragen d. groß. Gilde d. St. Reval, § 33; Verordn. der Königin Christina v. 30 Juni 1648; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

996. Wer unter die Zahl der Bürger der Stadt Reval aufgenommen worden ist, kann zu einer und derselben Zeit nicht auch Bürger einer andern Stadt sein.

Rathsprot. v. 1 Okt. 1701.

997. Der Rath erkennt, in seiner vollen Versammlung, durch Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Bürgerschaft.

Lübedsch. St.-R., B. I, Tit. II, Art. 2 u. 7; Kön. Schw. Res. v. 24 März 1648, § 14.

998. Wer das örtliche Bürgerrecht in Reval gewonnen hat, leistet den Bürgereid nach der zu diesem Behufe bestätigten Formel (Weil. V) und entrichtet dafür eine besondere, vom Rathe zu bestimmende Gebühr an Gelde.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 35.

III. Von dem Eintritte in eine der städtischen Gilden.

999. Niemand kann in eine städtische Gilde eintreten, ohne zuvor das örtliche Bürgerrecht gewonnen zu haben.

Kön. Schw. Res. v. 24 März 1648, § 51.

1000. Die Aufnahme in die große oder die kleine Gilde gebührt der Versammlung der Mitglieder dieser Gilde. Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel, so entscheidet dieselben der Rath.

Kön. Schw. Res. v. 24 März 1648, § 14.

1) Von dem Eintritte in die große Gilde.

1001. Wer in die große Gilde aufgenommen zu werden wünscht, darf 1) der St. Kanutigilde nicht angehören (a); 2) darf er nicht für Lohn in Privaddiensten stehen (b); 3) muß er die Handlung gehörig erlernt haben und zum Schwarzenhäupterkorps gehören, es sei denn, daß er durch eine besondere Abmachung mit diesem Vereine von dem Eintritte in denselben befreit würde (c). Ist er ausländischer Kaufgesell, so muß er zuvor in Reval als Kaufgesell und Schwarzenhäupter nicht weniger als drei Jahre gedient haben. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel findet bloß in Betreff Derjenigen Statt, welche sich vor Ablauf dieser Frist mit der Tochter oder der Wittwe eines Genossen der großen Gilde verheirathen. 4) Muß er mit der Wittve oder der Tochter eines Genossen der großen Gilde oder einer Person verheirathet sein, welche alle Eigenschaften besitzt oder bejessen hat, die zum Eintritte in diese Korporation erforderlich sind (d).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 24; Vergl. zwischen d. gr. u. kl. Gilde d. St. Reval v. 15 Dec. 1636, p. 8. — (b) Großgild. Schr. d. St. Reval, § 40. — (c) Ebd., §§ 36, 39, 46, 49, 51, 52, 64, 75. — (d) Ebd., § 84.

1002. Wer in die große Gilde aufgenommen zu werden wünscht, der muß sich im Laufe des ersten Jahres nach seiner Hochzeit, zwei Wochen vor der nächsten Latanzversammlung, bei dem worthabenden Kelltermanne der Gilde zur Aufnahme melden.

Großgildische Schragen der St. Reval, §§ 60 u. 64.

1003. Die Gildeversammlung kann, auf den Antrag des worthabenden Aeltermannes und in Erwägung besonderer Umstände, die Frist zur Aufnahme verlängern, jedoch nur auf drei Jahre. Der Bürger, welcher Aufschub erhält, ist aber verpflichtet, der Gildekasse hierfür fünf Rbl. S. M. für jedes Jahr des Aufschubs zu entrichten.

Ununterbr. Gewohnh.

1004. Hat aber der um die Aufnahme Nachsuchende keinen Aufschub erhalten, so muß er bei der nächsten Gildeversammlung förmlich um die Aufnahme zum Gildegenossen bitten.

Eben so.

1005. Wer in der anberaumten Frist nicht erscheint, und keine Beweise darüber beibringt, daß er durch Umstände, die nicht in seiner Macht standen, hieran verhindert wurde, der geht des Rechts zur Aufnahme in die große Gilde verlustig (a). Findet es sich hingegen, daß er gesetzlicher und kräftiger Gründe wegen nicht hat erscheinen können, und es hat derselbe alle zum Eintritte erforderlichen Eigenschaften, so wird er zwar in die Gilde aufgenommen, ist aber verpflichtet, die von der Aeltestenbank wegen der Versäumniß zu bestimmenden Gelder der Gildekasse zu erlegen (b).

(a) Großgild. Schr. der St. Reval, § 60. — (b) Eben., §§ 64, 75, 84, p. 1.

1006. Der in die große Gilde Aufgenommene hat für die Aufnahme eine von der Gilde zu bestimmende Gebühr an Gelde zu erlegen. Ein Theil derselben fließt in die Gildekasse, der übrig bleibende Theil aber wird zum Besten des GildeSekretairs und des Bierbrauerältermanns verwandt.

Eben., § 87.

1007. Wer mit keiner Wittve oder Tochter eines Genossen der großen Gilde verheirathet ist, hat im Allgemeinen das Recht zum Eintritte in diese letztere nicht, kann aber doch, mit Zustimmung der Gildegenossen, aufgenommen werden, wenn er: 1) mit der Wittve oder Tochter einer Person verhehelicht ist, welche alle Eigenschaften besitzt, oder be-
sessen hat, die zum Eintritte in die große Gilde erforderlich sind, und 2) wenn derselbe außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde der Gildekasse 100 Rbl. S. M., nebst den für diese Summe von seiner Heirath an fälligen Zinsen, erlegt.

Eben., §§ 75 u. 84.

1008. Ist ein Litterat mit der Wittve oder Tochter eines Genossen der großen Gilde verheirathet, so zahlt er bei der Aufnahme in dieselbe außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde noch 40 Rbl. S. M. (a); ist derselbe aber mit der Wittve oder Tochter einer Person verheirathet, die nicht in die große Gilde getreten ist, die aber alle dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt oder be-
sessen hat, so erlegt er, gleich Andern, außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde, der Gildekasse noch 100 Rbl. S. M. (b).

(a) Eben., § 75. — (b) Eben., § 84, p. 4 u. 5.

Anmerkung. Litteraten, welche in die große Gilde treten, sind zur Verwaltung der Gildeämter nicht verpflichtet und werden von den Gildeleistungen befreit. Ihre Wittwen und Töchter erwerben alle Rechte, die den Wittwen und Töchtern der zu dieser Korporation gehörigen Personen gebühren.

2) Von dem Eintritte in die kleine Gilde.

1009. Die Aufnahme in die St. Kanutigilde findet in der Aeltestenversammlung Statt. Der Aufgenommene entrichtet der Gilde eine besondere Gebühr an Gelde.

Rön. Schw. Resol. v. 30 Juli 1662, § 1; Beschl. d. St. Kanuti-Gilde v. 30 Apr. 1820.

1010. Ein zünftiger Meister, der in einer andern Stadt die Bildrechte genießt, ist von jeder Eintrittsgebühr befreit, wenn er sich in Reval niederläßt und in die kleine Gilde der Stadt Reval tritt.

Schr. d. St. Kan.-Gilde, § 43.

1011. Wer die kleine Gilde verläßt, zahlt bei seinem abermaligen Eintritte in dieselbe eben so viel, als bei seiner ersten Aufnahme.

Ebend., § 48.

Fünfte Abtheilung.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts auf dem Dome zu Reval.

1012. Die Bürger auf dem Dome zu Reval bilden eine besondere Korporation, abgefordert von der Bürgergemeinde der Stadt Reval, unter der Benennung der Domgilde.

Kön. Schw. Resol. v. 17 Ott. 1665.

1013. Die Bürgergemeinde des Revalschen Doms besteht nur aus Handwerkern, und bildet deshalb nur eine einzige Körperschaft.

Ref. d. Kön. v. Schw. Johans III v. 8 Nov. 1584; Gildechr. d. Rev. D. v. 8 März 1626.

1014. Bei Aufnahme in die Korporation der Dombürger sind dieselben Bedingungen zu erfüllen, welche bei dem Eintritte in die kleine Gilde der Stadt Reval Statt finden.

Handwerksschragen des Königs Gustav Adolph, ertheilt dem Rev. Dom am 3 März 1626, Art. 4.

1015. Die Aufnahme geschieht in der Versammlung sämtlicher Genossen der Domgilde, nach Stimmenmehrheit.

Ununterbr. Gewohnh.

Sechste Abtheilung.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

1016. In den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport zerfallen die Bürger in keine besondere Korporationen.

Die §§ 1016—1019 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnheit.

1017. Bei Erlangung des Bürgerrechts in diesen Städten sind im Allgemeinen dieselben Bedingungen zu erfüllen, wie in Riga (§ 949).

1018. In Hapsal ist die Aufnahme in die Bürgergemeinde dem Rathe überlassen; in den Städten Wesenberg, Weissenstein und Baltischport hingegen dem bürgerlichen Vogteigerichte.

1019. Der Aufgenommene zahlt in die Stadtkasse eine besondere vom Rathe oder Vogteigerichte zu bestimmende Gebühr an Gelde.

Siebente Abtheilung.

Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den
Kurländischen Städten.

1020. In den Kurländischen Städten zerfallen sämtliche Bürger in zwei Korporationen: 1) in Kaufleute und 2) in Handwerker. In Rbaw heißt die Korporation der Kaufleute die große, die Korporation der Handwerker aber die kleine Gilde. Zur großen Gilde werden auch die Künstler, Uhrmacher, Kunstgärtner und Bader gezählt. Die örtlichen Magistrate bilden die höchste städtische Verwaltung.

Vergl. die zu d. flg. §§ dieser Abth. citirten Ges.

Anmerkung. Die jüdischen Stadtbewohner bilden eine besondere, von den Christen getrennte Gemeinde.

1021. Wer das Bürgerrecht in einer der Kurländischen Städte erlangen will, muß
1) Russischer Untertan sein, 2) ein Zeugniß über seinen freien Stand und seinen unbescholtenen Wandel beibringen.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1606, Art. 8, § 2; Lib. Priv. d. Herzogs Friedrich v. 18 März 1625, Art. 4; Gold. Bauersprache v. 2 Mai 1695, Art. 12; Jakobst. Pol.-D. v. 12 Febr. 1670, Art. 5; Baust. Et.-R. v. 1 Aug. 1635, Art. 7, § 1; Friedrichst. Pol.-D. v. 15 Jan. 1647, Tit. VI, § 1.

1022. Wer das örtliche Bürgerrecht gewinnen will, muß im örtlichen Rammereigerichte die erforderlichen Dokumente, behufs der Vorstellung derselben an den Rath, beibringen. Nach Statt gehabter Prüfung des Gesuchs und der demselben angebotenen Dokumente, erkennt der Rath über die Aufnahme in die Bürgerschaft.

Ebd.

1023. Wer das örtliche Bürgerrecht erlangt, leistet den Bürgereid nach der zu diesem Behufe vorgeschriebenen Formel, und entrichtet der Stadtkasse eine besondere, von der Stadtobrigkeit zu bestimmende Gebühr an Gelde, welche die Summe von 30 Rbl. S. M. nicht übersteigen darf. Nachdem solches geschehen ist, wird derselbe als Bürger des Orts in das Stadtbuch aufgenommen.

Ebd. S. Beil. V.

1024. Wer in die Korporation der Kaufleute in Mitau treten will, muß: 1) das örtliche Bürgerrecht gewonnen haben; 2) ein Attestat darüber beibringen, daß er als Lehrling nicht weniger als sechs Jahre, und als Gesell, wenn er ein Ausländer ist, nicht weniger als vier, wenn er aber eines Mitauschen Kaufmanns Sohn ist, nicht weniger als zwei Jahre bei einem Kaufmanne die Handlung erlernt habe.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, § 1; Neue Krämer- und Bierbrauer-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 11 u. 12.

1025. Die Annahme des Lehrlings geschieht von dem Wettgerichte in dem von dem Vorsitzer anberaumten Termine, in Gegenwart des Aeltermannes, der Aeltern, der nächsten Verwandten und Vormünder des Anzunehmenden und des Kaufmannes, der ihn annehmen will.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, § 2; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15.

1026. Der Lehrling hat bei der Annahme seinen Geburtschein beizubringen; der Patron aber, welcher ihn annehmen will, muß 1 Rbl. 30 Kop. S. M. der Wettgerichtskasse, und eben so viel der Krämer- oder Bierbrauerlade erlegen, je nachdem er in die eine

oder die andere dieser Gesellschaften tritt (a). Der Vertrag über die Annahme in die Lehre ist immer auf sechs Jahre zu schließen. Ueber die Bedingungen ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen (b).

(a) Krämer=D. v. 22 Sept. 1760, Art. 3; Neue Kr.= u. Bierbr.=D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15, 19; Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845. — (b) Kr.=D. v. 22 Sept. 1760, § 2; Neue Kr.= u. Bierbr.=D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15.

1027. Nach Ablauf von sechs Jahren wird der Lehrling, in Gegenwart seines Patrons, seiner Nestern, oder der ihre Stelle Vertretenden und des Krämerältermannes, vom Wettgerichte aus der Lehrlingsliste ausgeschrieben (a). Für die Ausschreibung erlegt der Lehrling gleichfalls 1 Rbl. 30 Kop. S. W. der Wettgerichtskasse und eben so viel der Krämer- oder Bierbrauerlade, je nachdem derselbe der einen oder der andern dieser Gesellschaften angehört (b).

(a) Krämer=D. v. 22 Sept. 1760, § 2; Neue Kr.= und Bierbr.=D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15, 19. — (b) Neue Kr.=u. Bierbr.=D. v. 18 Jan. 1781, Art. 19.

1028. Die in den vorhergehenden §§ enthaltenen Bestimmungen über die Einschreibung und Ausschreibung der Lehrlinge gelten auch für den Fall, wenn ein Mitauscher Kaufmann seinen eigenen Sohn in die Lehre nimmt.

Ebend.

1029. Wer als Lehrling und Gesell die bestimmten Jahre ausgedient hat und unter seinem Namen Handel treiben will, muß dem Krämerältermann ein mit dem Stadtstempel und der Unterschrift des Stadtsekretärs versehenes Zeugniß darüber vorstellen, daß er alle obgedachten Bedingungen genau erfüllt habe, und hat, wenn er in Mitau in der Lehre gewesen ist, 30 Rbl. S. W., wenn solches aber nicht in Mitau geschehen, 60 Rbl. S. W. der Krämer- oder Bierbrauerlade zu entrichten, je nachdem derselbe der einen oder der andern dieser Gesellschaften angehört.

Neue Krämer- und Bierbrauer=D. v. 18 Jan. 1781, Art. 12.

1030. Berehelt sich ein Gesell, der als solcher die bestimmte Zeit ausgedient hat, mit der Tochter oder Wittve eines Mitauschen Kaufmannes, so erlegt derselbe beim Eintritt in die Korporation der Kaufleute nur 30 Rbl. S. W., wenn er auch als Lehrling und Gesell den Handel nicht in Mitau erlernt hat.

Krämer=D. v. 22 Sept. 1760, § 2.

1031. Der Sohn eines Mitauschen Kaufmannes, der als Lehrling und Gesell die bestimmte Anzahl von Jahren in Mitau ausgedient hat, erlegt beim Eintritt in die Korporation der Kaufleute der Krämerlade nur 15 Rbl. S. W., ist er aber in Mitau nicht in der Lehre gewesen, 30 Rbl. S. W.

Neue Krämer- und Bierbrauer=D. v. 18 Jan. 1781, Art. 17.

1032. Die Wittve eines Kaufmannes genießt während ihres Wittthums alle Rechte, die ihrem Manne in der Krämer- oder Bierbrauergesellschaft zustanden. Berehelt sie sich aber mit Jemanden, der in keine der Korporationen aufgenommen worden ist, und welcher auch die zur Aufnahme darin erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so geht sie ihres Wittwenrechts verlustig, und muß noch vor Vollziehung der Ehe darauf Verzicht leisten.

Krämer=D. v. 22 Sept. 1760, § 5; Neue Krämer- und Bierbrauer=D. v. 18 Jan. 1781, Art. 15.

1033. In die Korporation der Handwerker in Mitau können alle zünftige Gesellen treten, die das örtliche Bürgerrecht gewonnen und sich mit ihrem Handwerke bei einem Meister ein Jahr lang beschäftigt haben. Eine Ausnahme hiervon machen bloß die Goldschmiedegesellen, welche als solche nicht weniger als drei Jahre im Dienste verbleiben müssen.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1606, Art. 22, § 9.

1034. Die besondern Bedingungen, welche bei Aufnahme in die Handwerkerzünfte zu erfüllen sind, richten sich nach dem Schragen jeder Zunft.

1035. Tritt ein Meister in eine der Handwerkerzünfte, so entrichtet er der Zunft die durch den Schragen derselben bestimmte Gebühr, und erlegt außerdem noch der Stadtkasse eine besondere, durch die Gouvernementsobrigkeit zu bestimmende Summe.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1606, Art. 8, § 3; Handw.-D., erth. d. St. Mit. von d. Gouv.-Dbr. am 5 Juni 1822.

Achte Abtheilung.

Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in der Stadt Narva.

1036. Die Bürger der Stadt Narva zerfallen in Bezug auf Gemeinwesen in zwei Korporationen: 1) in Kaufleute und 2) in Handwerker. Die höchste Behörde der städtischen Verwaltung bildet der örtliche Magistrat.

Vergl. d. zu d. folg. §§ citirten Ges.

1037. Wer das Bürgerrecht in Narva gewinnen will, muß: 1) einer der Christlichen Konfessionen angehören; 2) Russischer Unterthan sein und 3) Utestate über seinen unbescholtenen Wandel und die gehörige Erlernung der Kaufmannschaft oder eines andern städtischen Gewerbes beibringen.

Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 4; Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 1.

1038. Bringt der Aufzunehmende die obgedachten Utestate bei, und stellt zugleich als Bürgen zwei Bürger von unbescholtenem Wandel (a), so ertheilt ihm der Rath das Bürgerrecht (b), gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr an Gelde (c).

(a) Schw. St.-L., Tit. I, Kap. 15. — (b) Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 3; Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 6. — (c) Schw. St.-L., Tit. I, Kap. 15; Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 6; Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 5.

1039. Wer das Bürgerrecht gewonnen hat, leistet den Bürgereid nach der zu diesem Behufe vorgeschriebenen Formel. (Beil. V.)

1040. In die Korporation der Kaufleute können treten: 1) alle örtliche Bürger, welche Groß- oder Kleinhandel treiben, oder welche den Handel aufgegeben haben, aber in keinen andern Stand übergegangen sind (a); 2) alle Bürger, deren Gewerbe nicht zu den Handwerkern gerechnet wird, wie: Maler, Goldschmiede und Uhmacher (b).

(a) Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668; Revid. Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 1775, § 1, P. 2. — (b) Ebend., § 1.

1041. Wer in die Korporation der Kaufleute treten will, muß in Narva das Bürgerrecht erlangt haben, und hat ein Zeugniß über die gehörige Erlernung des Handels bei-

zubringen. Von einem Künstler wird ein Attestat über die Erlernung seiner Kunst verlangt.

Rev. Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 1773, § 1.

1042. Wer in die Korporation der Kaufleute tritt, entrichtet der Kasse dieser Korporation 6 Rbl. S. M., falls er aus Narva gebürtig ist und die festgesetzte Lehrzeit (sechs Jahre) bei einem Narvaschen Bürger gedient hat; widrigen Falles aber zahlt er das Doppelte.

Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 6; Rev. Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 1773, § 2.

1043. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten in Betreff der Aufnahme eines Handwerkers, welcher in die Korporation der Kaufleute überzutreten wünscht, so gebührt die Entscheidung darüber dem Rathe.

Kön. Schw. Resol. v. 10 März 1663, § 24; Schr. d. gr. G. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 5.

1044. In die Korporation der Handwerker kann jeder zünftige Meister treten, welcher das Bürgerrecht gewonnen hat, er mag sein Handwerk treiben, oder nicht, falls er nur nicht in einen andern Stand übergetreten ist.

Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 6, § 6.

1045. Wer in irgend einer Zunft Meister werden will, muß: 1) während der festgesetzten Zeit das Handwerk erlernen; 2) wenigstens drei Jahre als Gesell dienen, und 3) ein Attestat über seinen unbescholtenen Wandel beibringen.

Ebend., Art. 6, § 1.

1046. Die Frist der Lehrjahre ist, nach Maßgabe der Zunft, verschieden; ihre Dauer ist aber auf höchstens fünf und auf mindestens drei Jahre beschränkt.

Ebend., Art. 4, § 3.

1047. Wer Meister irgend eines Handwerks werden will, hat die durch die Handwerkschragen bestimmte Summe der Amtsclade zu entrichten.

Ebend., Art. 6, § 5.

1048. Wünscht ein Meister aus dem Auslande oder aus einer fremden Stadt in Narva das Meisterrecht zu gewinnen, so muß er von der Stadt und der Zunft, wohin er gehörte, Attestate über sein Wohlverhalten und die gehörige Kenntniß seines Handwerks beibringen. Erlangt er hierauf das Bürgerrecht in Narva, so wird er in die seinem Handwerke entsprechende Zunft als Meister aufgenommen, gegen Erlegung von 3 Rbl. S. M. an die Amtsclade und von 60 Kop. S. M. zum Besten der Armen der Stadt Narva.

Ebend., Art. 6, § 10.

Zweites Hauptstück.

Von der Mittheilung und den Beweisen des Bürgerrechts.

1049. Das Bürgerrecht wird von dem Manne seiner rechtmäßigen Ehefrau mitgetheilt; erstreckt sich aber nicht auf die Kinder und Nachkommen.

1050. Als Beweise des Bürgerrechts gelten: 1) das von der Stadtobrigkeit geführte Bürgerbuch; 2) das Zeugniß, welches jeder Bürger über seine Aufnahme in die Bürgerkorporation erhält.

1051. In Riga gilt überdem als Beweis des Bürgerrechts die gedruckte Formel des Bürgereides, welche jedem neu aufgenommenen Bürger bei der Aufnahme selbst eingehändig wird, mit der Bemerkung des Obersekretärs des Rathes, wann der Eid von ihm geleistet worden ist.

Zweiter Titel.

Von den Rechten der Bürger in ihrer Gesamtheit, als Gemeinden.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1052. In jeder Stadt der Ostseegouvernements und in Narva bilden die Bewohner, welche das örtliche Bürgerrecht gewonnen haben, eine besondere Gemeinde, die eigentlich sogenannte Bürgerschaft. (Vergl. § 943.)

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 513.

1053. Jede Bürgergemeinde ist befugt, der zu diesem Behufe festgesetzten Ordnung gemäß, Versammlungen zu veranstalten, um sich über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse darüber zu fassen.

Vergl. ebend., § 515.

1054. Diese Versammlungen zerfallen, der Gemeindeverfassung jeder Stadt gemäß, entweder in gemeinschaftliche für alle Bürger, oder in besondere für jede getrennte Korporation.

Ebend., § 516.

1055. Die Vorstellungen über ihre Bedürfnisse und Interessen richtet jede Stadtgemeinde an den Civilgouverneur.

Ebend., § 527.

1056. Jede Bürgergemeinde besetzt die Stadtämter, Stellen und Verwaltungen entweder durch eigene Wahl, ohne weitere Bestätigung der Obrigkeit, oder sie stellt dem Rathe eine bestimmte Anzahl Kandidaten dazu vor, um einen davon zu bestätigen.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit.

1057. Auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland wird jeder Stadt das Patronatsrecht in Bezug auf ihre Kirchen, in dem hierzu für jede Stadt bestimmten Maße, vorbehalten.

Vergl. d. Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) §§ 157 u. 495.

1058. Jede Bürgergemeinde hat das Recht, das Vermögen, welches ihren Stadtkirchen, milden Stiftungen und andern Anstalten angewiesen ist, der Gemeindeverfassung der Stadt gemäß, entweder durch die zu diesem Behufe angeordneten Administrationen,

oder durch die hierzu von den Bürgern aus ihrer Mitte erwählten Personen zu verwalten.

Für Riga: Urk. d. Königs Stephan Bathori v. 14 Jan. 1531; Aff. = P. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278). — Für Pernau: Urk. d. Kön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1532; Urk. d. Kön. Sigism. v. 8 Apr. 1539. — Für Wenden: Urk. d. Kön. Gust. Ad. v. 2 Febr. 1626. — Für Arensburg: Urk. d. Bisch. Magnus v. 8 Mai 1561; Urk. d. Kön. Christina v. 1646; Kön. Schw. Res. v. 16 März 1696. — Für Reval: Gn. = Br. d. Kön. Joh. III v. 11 Febr. 1570; Res. d. Kön. Gust. Ad. v. 14 Oct. 1630; Aff. = P. d. St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2293) Art. 3. — Für die Kurländ. Städte: Mit. Pol. = D. v. 5 Sept. 1606, Kap. I, Art. 8; Urk. d. Herzogs Friedrich v. 18 März 1625, Art. 1; Friedrichst. Pol. = D. v. 15 Jan. 1647, Tit. 1, §§ 2 u. 3; Stat. d. St. Bauske v. 1 Aug. 1655, Art. 1, § 2; Jacobst. Pol. = D. v. 12 Febr. 1670, § 1.

1059. Jeder Stadt sowohl, als auch ihren einzelnen Korporationen, Gilden und Zünften steht das Recht zu, Gemeindefassen zu haben.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 535.

1060. Die Stadtkassen werden durch die bei Aufnahme in die Bürgerschaft zu entrichtenden Gelder, durch freiwillige Beiträge und andere Städteinkünfte gebildet. Administriert werden dieselben, auf den Grund besonderer deshalb erlassener Instruktionen und Verordnungen, vom Rathe, als höchster Verwaltungsbehörde der Stadt, oder von Personen, welche die Bürgergemeinde zu diesem Behufe aus ihrer Mitte wählt.

Ununterbr. Gewohnh.

1061. Jede Stadt der Ostseegouvernements hat ein Allerhöchst bestätigtes Wappen. Dieses Wappens bedienen sich die Magistrate, in den kleinen Estländischen Städten aber auch die Vogteigerichte. (Vergl. Beil. IV.)

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 521.

Anmerkung. Jede Bürgerkorporation, so wie auch sämtliche Stadtbehörden und Kirchenadministrationen, sind befugt, in ihren Angelegenheiten besondere Siegel zu gebrauchen.

1062. Die Magistrate und in den Estländischen kleinen Städten die Vogteigerichte haben zu ihren Sitzungen besondere Häuser. Den Gilden und andern städtischen Korporationen ist es gleichfalls erlaubt, besondere Häuser oder Abtheilungen von Häusern zu haben, um ihre Versammlungen darin zu halten.

Ebend.

1063. Sämmtliche Städte der Ostseegouvernements behalten auf die frühere Weise in ihrem fortwährenden und unverletzlichen Besitze alle ihnen rechtmäßig gehörige, durch Gnadenbriefe, Kauf, Tausch oder mittelst einer andern gesetzlichen Erwerbungsart an sie gelangte Bezirke, Landgüter, Ländereien, Gebäude und Vermögensgegenstände, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Stadt, nebst allen ihren Zubehörungen und Rechten.

Allerh. best. Dekret des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

1064. Die Stadt Riga besitzt die ihr außerhalb des Patrimonialgebiets gehörigen Landgüter mit allen der Livländischen Ritterschaft in Bezug auf den Besitz unbeweglichen Vermögens zustehenden Rechten, und kann durch ihre Deputirten an den Berathungen der allgemeinen Versammlungen der Livländischen Ritterschaft Theil nehmen, gemäß den im vorhergehenden Buche aufgestellten Regeln (Tit. II, Hauptst. II, Abth. I).

Ebend.

1065. Die Städte Reval und Narva sind berechtigt, im Estländischen Gouvernement adelige Güter als ihr volles Eigenthum zu erwerben; sie haben aber kein Stimmrecht

bei den Landtagsberathungen und den sonstigen Versammlungen der Estländischen Ritterschaft.

Eben.

1066. Den Städten Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Jakobstadt und Grobin werden sowohl die ihnen in den Kronswäldern und Gütern überlassenen Servituten bestätigt, als auch das Recht, jährlich für eine bestimmte Summe ein gewisses Quantum Holz aus den Kronswäldern des Kurländischen Gouvernements zu erhalten.

Vergl. für die St. Mitau: Res. d. Herz. Peter v. 14 Juni 1782, 8 Jan. 1783, 12 Febr. 1785. — Für die St. Libau: Urf. d. Herz. Friedrich v. 18 März 1625. — Für die St. Jakobstadt: Pol.-D. v. 18 Febr. 1670, Art. 5. — Für die St. Windau: Urf. d. D.-M. Brüggenei v. 1536. — Für die St. Goldingen: Res. d. Herz. Friedr. Kasimir v. 31 Jan. 1634. — Für die St. Grobin: Res. d. Herz. Jacob v. 4 Juli 1637. — Für sämtliche Städte: Forst-Regl. v. 11 Nov. 1804 (21514) Hauptst. III, Art. 6, 28 (Allg. Reichsg., Bd. VIII, § 1050 und a. m.).

1067. Denjenigen Städten der Ostseegouvernements, welchen in dieser Beziehung keine besondern Privilegien verliehen worden sind, ist es erlaubt, auf städtischem Grunde Ueberfahrten, Mühlen und andere Anstalten anzulegen, zu unterhalten und zu vermietthen, so wie auch die ihnen zugehörigen Ländereien, den darüber bestehenden besondern Regeln gemäß, zu verpachten. Eben so können diese Städte, mit Erlaubniß der Regierung, für ihre Rechnung Schleusen, Kanäle, Brücken, Dämme und andere Werke anlegen, die den allgemeinen oder besondern Nutzen irgend eines Ortes bezwecken, wobei sie zugleich, behufs des Ersatzes der Kosten, welche auf dergleichen Werke verwandt worden sind, falls sie dazu besonders ermächtigt werden, von denen, die solche beim Fahren, Reiten oder Gehen benutzen, nach Tarifen, welche dem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und von der Regierung bestätigt sein müssen, Abgaben erheben dürfen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 540.

1068. Die Magistrate und in den kleinen Estländischen Städten die Vogteigebirthe können unbewegliche Stadtgüter weder verkaufen, noch verpfänden oder auf andere Weise veräußern, so lange nicht auf ihr Ansuchen die Allerhöchste Erlaubniß dazu erfolgt.

1069. Den Magistraten und Vogteigerichten ist es bei eigener Verantwortlichkeit untersagt, auf Rechnung von Stadtgemeinden irgend eine Anleihe zu machen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 545.

1070. Jede Stadt erbt das ohne Erben hinterlassene Vermögen der bürgerlichen Bürger.

Eben., § 542.

1071. Hinterläßt in den Städten Riga, Pernau und Reval ein Verstorbener, der innerhalb der Grenzen der Stadtgerichtsbarkeit Vermögen besaß, gar keine Erben, oder er hinterläßt zwar welche, es meldet sich aber von ihnen Niemand im Laufe von zehn Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Vorladung, behufs der Empfangnehmung der Erbschaft, durch die Zeitungen zum letzten Mal erlassen wurde, oder es beweiset von denjenigen, die binnen diesem Termin erscheinen, keiner sein Recht, so fällt dieses Vermögen, als erblos, der Stadtgemeinde eigenthümlich anheim.

Für die St. Riga: Urf. d. Papstes Sixtus IV v. 5 Febr. 1476, Innocenz VIII v. Juni 1489, des Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 41; All.-P. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278), Art. 14; Rig. St.-R., B. IV, Tit. 7. — Für die St. Pernau: Urf. d. Kön. Sigism. Aug. v. 26 Nov. 1561; des Kön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1582; Sigism. III v. 8 Apr. 1589. —

Für die St. Reval: Lüb. R., Bd. III, § 14; Verhandl. d. Gr. Orenstierna mit d. Rev. Rathe v. 24 März 1648; Akt.-P. d. Dep. d. St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2298) Art. 20. Ergänzt und verändert durch d. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

1072. In den Städten Wenden, Fellin und Dorpat wird in dem im vorhergehenden § erwähnten Falle die eine Hälfte des Vermögens zum Besten der Stadt verwandt, die andere aber fällt der Krone zu.

Für die St. Wenden: Urf. d. Kön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1582. — Für die St. Fellin: Urf. d. D.-M. Bernh. v. d. Borch v. 1481; Urf. Sigism. III v. 1 Juni 1588; Urf. d. Königin Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 10. Ergänzt u. veränd. d. d. Allerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

1073. Das der Stadt Reval im Jahre 1826 auf sechs Jahre verliehene und nachher durch mehrere Allerhöchste Befehle bis zum 1 Januar 1844 verlängerte Recht, zehn Procent aus der Zolleinnahme beim Revalschen Zollamte zu empfangen, ist auf vier Jahre, d. h. bis zum 1 Januar 1848, verlängert worden.

Allerh. best. Beschl. d. Min.-Kom. v. 8 Juni 1843 (16953).

1074. Die Stadt Libau erhält von der Krone eine bestimmte Summe: 1) als Ersatz für den der Stadt gebührenden Theil der Zolleinkünfte (a) und 2) zur Unterhaltung des Hafens (b).

(a) Gn.-Br. d. St. Libau v. 1649, 1698, 1736, 25 Dec. 1799, 20 April 1802 (20237). —

(b) Urf. d. Herz. Friedr. v. 18 März 1625, Art. 19, und d. Herz. Casimir v. 27 Mei 1698 u. 6 April 1736; 20 April 1802 (20237).

1075. Die Stadt Mitau erhält aus den Landespräsidenten als Unterstützung zehn Ropken von der Seele.

7 Okt. 1855 (6477).

1076. Auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze wird es den Bürgergemeinden der Ostseegouvernements gestattet, aus den nach Befreiung der Stadtausgaben übrig gebliebenen Geldern:

1) Den allgemeinen Grundlagen der Reichs-Kreditanstalten gemäß, Banken zu errichten oder ihre Gelder zur Fruchtbarmachung in bereits bestehende Banken zu legen;

2) die Viertelprocent-Abgabe von den kaufmännischen Kapitalien, nach dem Ermessen des Kammerlei-Gerichts, der Kaufmannschaft gegen gesetzliche Zinsen auszuleihen, und die Rückzahlung dieser Gelder durch zuverlässige Pfänder und Bürgschaft sicher zu stellen, jedoch dergestalt, daß das Gericht für die Unversehrtheit des ausgeliehenen Kapitals nebst den Zinsen fortwährend haften muß.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 541.

1077. Das persönliche Verbrechen eines Bürgers darf niemals der Bürgergemeinde oder einer ihrer Korporationen zur Last fallen.

Ebend., § 532.

1078. Eine Bürgergemeinde erscheint nie vor Gericht, sondern wird durch ihren Anwalt verteidigt.

Ebend., § 533.

1079. Sachen, welche sich auf die Privilegien einer Stadt, auf streitigen Besitz derselben und überhaupt auf die ganze Stadt beziehen, werden in der für streitige Sachen über Kronvermögen vorgeschriebenen Ordnung verhandelt, den Bestimmungen gemäß, die in dem Gesetzbuche, im Civilprozeß, darüber enthalten sind.

Ebend., § 544.

1080. Einer Stadtgemeinde ist es erlaubt, Leistungsverträge zu schließen, den Bestimmungen gemäß, die in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, darüber enthalten sind.

Ebend., § 534.

1081. Jeder Stadt ist es erlaubt, Märkte und Jahrmärkte zu halten, und neue zu errichten, mit Beobachtung der zu diesem Behufe im Allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung.

1082. In den Städten Riga, Reval, Mitau, Libau und Goldingen bilden die örtlichen Bürger, auf den Grund Allerhöchst bestätigter Reglements, eine besondere Stadtwache.

Vergl. d. Regl. u. d. Instr. für die Stadtwache in den Ostseegouvernements.

Zweites Hauptstück.

Von der Verfassung der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Riga.

1083. Die städtischen Gilden, die kleine und die große, haben, und zwar jede von ihnen, behufs der Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und zur Wahrnehmung der Interessen der Korporationen, ihre Kellertenbank.

1084. In jeder Gilde haben die nicht zur Kellertenbank gehörigen Bürger, behufs ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, einen besondern Wortführer und Vertreter, der Dockmann heißt.

1085. Alle Vorstellungen an den Rath, als oberste Behörde der städtischen Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten, werden bloß durch die Kellertenbank angebracht; erheischt aber dabei das Wesen oder die Wichtigkeit des Gegenstandes auch die Anwesenheit von Deputirten von Seiten der Bürger, so hat solche die Kellertenbank zur Theilnahme bei der Vorstellung an den Magistrat zuzulassen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 25.

1086. Hat der Dockmann einer der Stadtgilden eine Beschwerde im Namen der Bürger vorzutragen, die nicht zum Personal der Kellertenbank gehören, so ist er verpflichtet, dieselbe dem Kellertner seiner Gilde mitzutheilen, welcher gemeinschaftlich mit den Kellerten, bei der ersten allgemeinen Versammlung des Rathes, diesem die fragliche Beschwerde zur Prüfung und schriftlichen Entscheidung vorstellt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 32; die sogenannten 32 Punkte von 1680, P. 9 u. 10.

1087. Hat ein Bürger in Stadtangelegenheiten, die keinen Aufschub leiden, irgend etwas zur Plenarberatung zu bringen, so benachrichtigt er seinen Dockmann davon, der seiner Seits den Kellertner, oder in dessen Abwesenheit den Stellvertreter desselben, hiervon in Kenntniß setzt. Der Kellertner, oder dessen Stellvertreter, stellt solches gemeinschaftlich mit den Kellerten dem Rathe zur Prüfung und schriftlichen Entscheidung vor.

Ebend.

1088. Ist im Namen der Bürgergemeinde eine Deputation höhern Orts abzuordnen, so werden die Deputirten durch den Magistrat, die Aeltestenbänke und die zu ihrem Bestande nicht gehörigen Bürger abgesondert gewählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 26; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 12 u. 13.

I. Von den Aeltestenbänken der großen und der kleinen Gilde.

1089. Die Aeltestenbank der großen Gilde besteht aus einem Aeltermanne, welcher darin den Vorsitz führt, und 39 Aeltesten.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 14 u. 52; die sogenannten 32 Punkte von 1680, p. 7 u. 8.

1090. Die Aeltestenbank der kleinen Gilde besteht aus einem Aeltermanne, welcher darin den Vorsitz führt, und 29 Aeltesten.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 14 u. 17.

1091. Die Aeltermänner und Aeltesten der großen und kleinen Gilde werden in Gemäßheit der im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen gewählt. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 52 u. 53; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga.

1092. Die Aeltermänner, als Häupter ihrer Gilden, sind verpflichtet: 1) den Vorsitz in den Aeltestenbänken zu führen; 2) die Einkünfte der Gilden zu verwalten.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 18, 19, 23, 29, 30, 38; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1, 4, 18, 23; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 23 u. 28.

1093. Die Aeltermänner sind verpflichtet, dem Rathe zur gebührenden Verfügung alles Dasjenige vorzustellen, was ihnen, oder irgend einem der Aeltesten, als den Interessen der Stadt zuwiderlaufend, kund wird.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 24; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 11.

1094. Der Aeltermann der kleinen Gilde ist nach Ablauf von zwei Jahren verpflichtet, über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, wenn er auch für die folgenden zwei Jahre aufs neue zum Aeltermanne erwählt wird.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 23 u. 29.

1095. Die Amtspflichten der Aeltesten der großen und kleinen Gilde bestehen darin, daß sie 1) in gemeinsamen Angelegenheiten im Namen ihrer Gilde mittelst ihres Aeltermannes beim Rathe Anträge machen, und, auf Aufforderung des Rathes, sich mit ihm darüber berathen, und daß sie 2) unter Bestätigung des Rathes die Stellen der Vorsteher und Beisitzer bei den verschiedenen Zweigen der städtischen Verwaltung, an denen sie Antheil zu nehmen haben, aus ihrer Mitte besetzen.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit. und Beh.-Verf. d. Distric-Gouv., B. II.

1096. Zur Führung der Protokolle bei den Versammlungen der großen Gilde wird aus der Aeltestenbank ein besonderer Gildenotar erwählt, der verpflichtet ist, die auf den Gildeversammlungen zu verhandelnden Angelegenheiten darin zu vermerken. Derselbe bekräftigt auch durch seine Unterschrift die aus diesen Protokollen zu ertheilenden Auszüge.

II. Von den Dockmännern der großen und der kleinen Gilde.

1097. Die Dockmänner der großen und der kleinen Gilde werden jährlich nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen gewählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 78, 79, 80, 82; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 27.

1098. Die Theilnahme der Dockmänner an den Gildeversammlungen wird im folgenden dritten Hauptstücke ausführlich bestimmt.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Dorpat.

1099. Die gemeinsamen Angelegenheiten einer jeden der städtischen Gilden sind in Dorpat zwei Kellermännern und zwei Dockmännern anvertraut.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Dorpat v. 2 März 1647, § 1.

Anmerkung. Die Bewohner von Dorpat, die weder zur großen, noch zur kleinen Gilde gehören, wählen, mit Genehmigung des Rathes, aus ihrer Mitte zwei Aelteste, den einen für die Russen, den andern aber für die Esten. Diese Aeltesten sind verpflichtet, die Rechte und Interessen ihrer Mitbürger in allen Fällen wahrzunehmen, wo es sich um die Vertheilung der städtischen Abgaben und anderer Leistungen handelt.

Ununterbrochene Gewohnh.

1100. Sind in gemeinsamen Angelegenheiten der Stadt höhern Orts Deputationen abzuordnen, so nehmen die städtischen Gilden Theil an ihrer Wahl, und es wird, außer den Deputirten des Rathes, noch aus jeder Gilde einer ernannt.

Vergl. zwischen d. Bürgern d. St. Dorpat v. 16 Dec. 1765, Art. 36.

1101. Ohne Vorwissen und Zustimmung des Rathes sind die städtischen Gilden nicht befugt, von sich aus besondere Deputirte höhern Orts abzuordnen.

Ebend., Art. 58.

1102. Die Kellermänner und Dockmänner werden, den im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen gemäß, von den Gilden auf Lebenszeit erwählt. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Dorpat v. 2 März 1647, § 1.

1103. In jeder Gilde heißt der ältere Kellermann der vorführende. Er, nebst dem andern Kellermann und den beiden Dockmännern, steht allen gemeinsamen Angelegenheiten seiner Gilde vor, mit Ausnahme derjenigen, die ihrer Wichtigkeit wegen der Prüfung der ganzen Gilde unterliegen. Sie berathen sich nöthigen Falles mit dem Rathe, und nehmen an der Verwaltung der städtischen Einkünfte Theil.

Ebend.

1104. Der vorführende Kellermann hat das Recht, mit Vorwissen und Zustimmung des Bürgermeisters, die Genossen seiner Gilde zu Plenar-Berathungen zusammen zu berufen, bei welchen er den Vorsitz führt und die Sachen vorträgt. Ist er abwesend oder krank, so vertritt der zweite Kellermann seine Stelle; wenn aber auch dieser abwesend ist, einer der Dockmänner.

Verordn. d. Rathes v. 2 Juni 1624.

Dritte Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Pernau.

1105. Die große und die kleine Gilde der Stadt Pernau haben, und zwar jede von ihnen, einen Kellermann und zwei Kellerte als Vorstand, die nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Bestimmungen erwählt werden. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1658, §§ 1, 10, 14, 15; Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1654.

1106. Die Pflichten der Kellermänner sind dieselben, wie in Dorpat (§§ 1103 u. 1104). Die Kellerten leisten den Kellermännern bei Erfüllung ihrer Pflichten die nöthige Beihülfe.

Ebend.

Vierte Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.

1107. In Wenden steht den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, und zwar jeder von ihnen, ein Kellermann und ein Kellerte vor. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Urk. d. Kön. Stephan Bathori v. 7. Dec. 1582, § 8.

1108. In Wolmar steht den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, und zwar beiden zusammen, nur ein Stadtkellerte vor, der keinen Gehalt bezieht.

Ununterbrochene Gewohnh.

1109. In Walk, Jellin und Werro hat die Korporation der Kaufleute einen Kellerten, die Korporation der Handwerker aber einen Dockmann als Vorstand. Einen Gehalt bekommen sie nicht.

Eben so.

1110. In Lemsal und Arensburg steht der Korporation der Kaufleute und Handwerker, und zwar jeder von ihnen, ein Kellermann vor, ohne einen Gehalt zu beziehen.

Eben so.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Reval.

1111. In Reval zerfällt sowohl die große Gilde, als auch die kleine, oder die St. Kanutigilde, in die Kellertenbank und in die zu ihrem Personal nicht gehörigen Bürger oder die sogenannten Jüngsten.

Vergl. die Schr. u. Verordn. d. gr. u. kl. Gilde d. St. Reval.

II. Von den Kellertenbanken der großen und der kleinen Gilde.

1112. Die Kellertenbanken der großen und der kleinen Gilde bestehen, und zwar jede von ihnen, aus vier Kellermännern und sämtlichen Gildeältesten.

Ebend.

1113. Jeder Bürger, der nicht weniger als zwölf Jahre Genosse seiner Gilde gewesen ist, wird dadurch Kestler und wird als solcher auf der nächsten Latareversammlung anerkannt.

Ebend.

1114. Verbleibt der Kestler der Schwarzenhäupter fünf Jahre in diesem Amte und tritt in die große Gilde, so wird derselbe sogleich Mitglied ihrer Kestlerbank; er kann aber, mit Zustimmung der Kestlerbank der großen Gilde, in dieselbe auch vor Ablauf von fünf Jahren treten, ist aber in einem solchen Falle verpflichtet, 50 Rub. Silb. für jedes fehlende Jahr der Gildekasse zu entrichten.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 87.

1115. Die Kestlermänner der großen und kleinen Gilde werden aus den Kestlern, den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln gemäß, gewählt. Sie bekommen einen Gehalt aus den Stadteinkünften.

1116. In der großen Gilde bekleidet jeder der vier Kestlermänner abwechselnd im Laufe eines Jahres das Amt des worthabenden, ohne besondere Bestätigung von Seiten des Rathes.

Ununterbrochene Gewohnh.

1117. Aus den vier Kestlermännern der kleinen Gilde wählen die Gildegenossen, ohne besondere Bestätigung von Seiten des Rathes, zwei, von denen einer das Amt des worthabenden, der andere aber das Amt des zweiten Kestlermannes verwaltet.

Ununterbrochene Gewohnh.

1118. Die Kestlermänner der großen und kleinen Gilde nehmen gemeinschaftlich mit den Kestlern alle Angelegenheiten ihrer Gilden wahr. Die worthabenden Kestlermänner sind insbesondere verpflichtet, nöthigen Falles die Gildeversammlungen zusammen zu berufen und die Berathungen derselben zu leiten. In der kleinen Gilde führt der zweite Kestlermann in der Gildekasse-Kommission den Vorsitz.

Großgild. Schr. d. St. Reval, § 50.

1119. Die Kestler sind verpflichtet, den Kestlermännern in allen ihre Gilde betreffenden Angelegenheiten Beihülfe zu leisten. Sie wählen aus ihrer Mitte Beisitzer für diejenigen Zweige der städtischen Verwaltung, an denen die Gilde Theil zu nehmen hat.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit.

II. Von den nicht zum Personal der Kestlerbanken gehörenden Wortführern der großen und kleinen Gilde.

1120. In jeder Gilde nehmen die Bürger, die nicht zum Personal der Kestlerbank gehören, oder die sogenannten Jüngsten, an ihren Verhandlungen durch zwei Wortführer Theil, die nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln erwählt werden. Einen Gehalt genießen diese Wortführer nicht.

Vergl. Hauptst. IV dieses Tit.

1121. Bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit berufen die Kestlerbanken sämtliche Gildegenossen zu allgemeinen Berathungen.

Vergl. Hauptst. III dieses Tit.

III. Von den durch die große und kleine Gilde gebildeten Kommissionen.

1122. Die große Gilde bildet zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten Kommissionen, und zwar: 1) zum Behufe der Verwaltung der Gildekasse (die Gildekasse-Kommission); 2) zur Besetzung der erledigten Stellen (die Kemter-Kommission); 3) zur Verwaltung der alten Wittwenkasse; 4) zur Verwaltung der neuen Wittwenkasse; 5) zur Beaufsichtigung der Archive; 6) zur Beaufsichtigung der Branntweins- und Bierschenken; 7) zur Vertheilung der Quartierobliegenheiten unter den Inhabern dieser Ehenken, nach Verhältniß von der ihnen verkauften Getränke.

Vergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, an versch. Stellen.

1123. Die Gildekasse-Kommission besteht aus den vier Kestermännern, vier Kestesten und den beiden Wortführern der Jüngsten. Sie legt durch den werthabenden Kestermann der Gilde in der Latareversammlung Rechnung über die Verwaltung der Gildekasse ab.

Ebend., § 67.

1124. Die Kemter-Kommission besteht aus den vier Kestermännern und sechs Kestesten.

1125. Alle übrigen, im § 1122 bemerkten Kommissionen bestehen, und zwar jede davon: aus einem Kestermanne, einigen Kestesten und Gildegenossen, welche jährlich von der Kemter-Kommission erwählt werden. Bestätigt werden sie in der jährlich zu Latare zusammen zu berufenden Versammlung der ganzen Gilde.

Die §§ 1125—1129 gründen sich auf d. Verordn. u. Schr. d. gr. und kl. Gilde d. St. Reval.

1126. In einigen Fällen wird es der großen Gilde gestattet, aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse zu bilden, die entweder bloß aus den Kestermännern bestehen, oder aus sämtlichen Kestesten, den Kestermännern und den beiden Wortführern der Jüngsten.

1127. Die St. Kanutigilde ernennt drei Kommissionen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten:

Die erste davon, zum Behufe der Verwaltung der Gildekasse (die Gildekasse-Kommission), aus den Kestermännern, zwei Kestesten und den beiden Wortführern der sogenannten Jüngsten.

Die zweite, zum Behufe der Besetzung der erledigten Stellen (die Kemter-Kommission), aus den Kestermännern, vier Kestesten und drei Mitgliedern, die abwechselnd aus den verschiedenen Handwerkszünften ernannt werden.

Die dritte, zum Behufe der Bestimmung, welche Sachen einer Prüfung der ganzen Gilde bedürfen, so wie auch zum Behufe der Vorberathung über dieselben. Diese Kommission besteht aus einem Kestermanne, einigen Kestesten und einigen Gildegenossen.

1128. Alle in dem vorhergehenden § bezeichnete Kommissionen werden in der Latareversammlung ernannt. Die Wahl der Mitglieder wird eben so, wie bei der großen Gilde, der Kemter-Kommission überlassen; die Bestätigung aber gebührt der ganzen Gilde.

III. Von dem Sekretair der großen Gilde und dem Notar der St. Kanutigilde.

1129. Zur Führung der Protokolle und der Rechnungen in der großen und kleinen Gilde wird von den Mitgliedern derselben für die erste ein Sekretair, für die zweite aber

ein Notar aus der Mitte der Gildegenossen, oder aus andern dazu fähigen Personen erwählt. Jeder von ihnen bezieht einen Gehalt aus den Einkünften seiner Gilde.

Sechste Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinde des Doms zu Reval.

1130. Die Angelegenheiten der Bürgergemeinde des Doms zu Reval werden von zwei Kestermännern und zwei Kestesten wahrgenommen. Sie beziehen einen Gehalt aus den Einkünften der Domgilde.

Vergl. d. Schr. d. Domgilde.

1131. Die Kestermänner und Kestesten werden von den Genossen der Domgilde, den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln gemäß, auf Lebenszeit gewählt.

Ebend.

1132. In Fällen, die eine gemeinschaftliche Berathung erheischen, berufen die Kestermänner und Kestesten sämtliche Genossen der Domgilde.

Ebend.

Siebente Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Estländischen Gouvernements.

1133. Die Leitung der Angelegenheiten und Berathungen der Bürgergemeinde in Hapsal gebührt einem Kestermanne. Einen Gehalt bekommt er nicht.

1134. In Wesenberg, Weissenstein und Baltischport sind die von der Bürgergemeinde gewählten Kestesten, zwei an der Zahl, verpflichtet, die gemeinsamen Interessen der Stadt wehzunehmen. Nöthigen Falles veranstalten sie Versammlungen und leiten die Berathungen derselben. Sie beziehen einen Gehalt aus den Stadteinkünften.

Achte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernement.

1135. In Kurland gebührt die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten jeder Stadt den örtlichen Kestestenbänken.

1136. Die Kestestenbänke bestehen:

- 1) In Mitau: aus zwei Kestermännern und zwei und zwanzig Kestesten.
- 2) In Libau: aus einem Kestermanne und zehn Kestesten aus der Korporation der Kaufleute, und aus einem Kestermanne und elf Kestesten aus der Korporation der Handwerker.
- 3) In Windau: aus zwei Kestermännern und zehn Kestesten.
- 4) In Goldingen: aus zwei Kestermännern und zwölf Kestesten.
- 5) In Bauske: aus zwei Kestermännern und zehn Kestesten.
- 6) In Friedrichstadt: aus zwei Kestemännern.

- 7) In Hasenpöth: aus einem Keltermanne, zwei Keltersten und zwei Weisigern.
- 8) In Grobin: aus zwei Keltermännern und vier Keltersten.
- 9) In Pilsen: aus einem Keltermanne und zwei Keltersten.
- 10) In Jakobstadt: aus drei Keltermännern.
- 11) In Luckum: aus einem Keltermanne und vier Stadtkältesten.

1137. Die Keltermänner und Keltersten sind verpflichtet, die Interessen ihrer Korporation wahrzunehmen, in den Versammlungen den Vorsitz zu führen, die gemeinschaftlichen Berathungen zu leiten, alle Angelegenheiten, welche in der Versammlung verhandelt worden sind, insbesondere aber die endlichen Beschlüsse der Korporation zu Protokoll zu nehmen und alle in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen.

Anmerkung. In Mitau erhalten die Keltermänner eine bestimmte Summe aus der Stadtkasse als Ersatz für die mit ihrem Amte verknüpften Ausgaben; in den übrigen Kurländischen Städten bekommen die Keltermänner und Keltersten keinen Gehalt.

1138. Die in der Korporation der Kaufleute in Mitau befindlichen Krämer- und Bierbrauergesellschaften haben, und zwar jede davon, einen besondern Keltermann und sechs Weisiger als Bertheher.

Krämer-D. v. 22 Sept. 1760, §§ 10, 15; Neue Krämer- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1.

1139. Die Keltermänner werden auf zwei Jahre in der allgemeinen Versammlung ihrer Korporation gewählt, die, nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln, jährlich am 2 Januar einberufen wird.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 10, 11; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1.

1140. Das Amt eines Keltermannes können nur die im Rathe sitzenden Mitglieder der Gesellschaft ablehnen. Schlagen die Uebrigen dieses Amt aus, so verwirken sie dadurch eine Strafe von 42 Rbl. S. W. zum Besten der Krämer- oder Bierbrauerkasse, und bleiben nichts desto weniger zur Annahme des Amtes verpflichtet.

Ebend.

1141. Stirbt ein Keltermann vor Ablauf von zwei Jahren, oder legt derselbe einer gesetzlichen Ursache wegen sein Amt nieder, so beruft der älteste Weisiger unverzüglich eine außerordentliche Versammlung, die ihm nach Stimmenmehrheit die Verwaltung des Amtes überträgt, oder für die noch fehlende Zeit einen neuen Keltermann erwählt.

Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 5.

1142. Der neu erwählte Keltermann (a) wählt, gemeinschaftlich mit seinem Vorgänger und dessen gewählten Weisigern, sechs neue Weisiger (b).

(a) Ebend., Art. 2. — (b) Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 15; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 2.

1143. Verweigert Jemand die Uebernahme des Amtes eines Weisigers ohne triftigen Grund, so hat derselbe der Krämergesellschaft eine Pön von 21, der Bierbrauergesellschaft aber eine solche von 13 Rubeln S. W. zu erlegen. Uebrigens ist derselbe, eben so wie der Keltermann (a), verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher der Gesellschaft durch seine Weigerung erwächst (b). Auch befreit ihn die von ihm beigetriebene Pön keinesweges von der Annahme des Amtes (c).

(a) Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1. — (b) Ebend., Art. 5. — (c) Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 15.

1144. Wird im Laufe von zwei Jahren die Stelle eines Beisizers erledigt, so besetzen der Kellermann und die übrigen Beisizer dieselbe nach eigener Wahl.

Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 5.

1145. Die Kellermänner und Beisizer bekommen keinen Gehalt; werden sie aber nach Ablauf von zwei Jahren aufs neue erwählt, so beziehen sie aus der Kasse der Krämer- oder Bierbrauergesellschaft einen von der Gesellschaft selbst zu bestimmenden und vom Rathe zu bestätigenden Gehalt.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 12. — Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 4 u. 5.

1146. Den Kellermännern liegt, außer der Wahrnehmung der Interessen ihrer Korporation, auch die Leitung aller ihrer Versammlungen ob.

Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781.

1147. Verabsäumt ein Kellermann seine Amtspflichten, so kann ihn die Korporation vor dem Rathe zur Verantwortung ziehen.

Ebend., Art. 10.

1148. Auf Verlangen des Kellermannes sind die Beisizer verpflichtet, bei den Berathungen zu erscheinen, ihm in allen gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichte, als auch außergerichtlich, behülflich zu sein und überhaupt nichts außer Acht zu lassen, was ihrer Korporation zum Nutzen gereichen kann.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, §§ 13 u. 14; Neue Kr. u. Bierbr.-Ordn. v. 18 Jan. 1781, Art. 6.

1149. Der älteste Beisizer vertritt die Stelle des Kellermannes auf den Fall, wenn derselbe krank oder abwesend ist.

Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 2.

1150. Der Kellermann und die Beisizer legen in jeder ordentlichen Versammlung ihrer Korporation Rechnung über die eingenommenen und verausgabten Gelder der Korporation ab. Die Kasse der Korporation wird durch drei Schlüssel verschlossen: einen davon hat der Kellermann, die andern befinden sich aber bei den Beisizern.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 11; Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 18.

1151. Die abgehenden Kellermänner und Beisizer erhalten von ihrer Korporation Attestate über die gehörige Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. Den neuen Kellermännern und Beisizern werden laut Inventar alle der Korporation gehörigen Schriften und Sachen eingehändigt.

1152. Die Krämergesellschaft wählt einen, die Bierbrauergesellschaft aber zwei Diener, welche im Rathe beeidigt und nach der Bestimmung ihrer Korporation besoldet werden.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 19; Neue Kr. u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 35.

1153. Die Abdankung dieser Diener hängt, eben so wie die Anstellung derselben, von dem Ermessen der Korporation ab; eine Theilnahme von Seiten des Rathes findet dabei nicht Statt.

Ebend.

1154. Die Diener sind in den Angelegenheiten, welche sich auf die ganze Korporation beziehen, verpflichtet, nicht nur die Aufträge des Kellermannes und des Ältesten zu erfüllen, sondern auch die eines jeden Mitgliedes ihrer Korporation.

Neunte Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtgemeinde in Narva.

1155. In Narva hat die große Gilde vier Kesteste zu Vorstehern, welche, nach den im vierten Hauptstücke dieses Titels aufgestellten Regeln, auf Lebenszeit erwählt werden.

Revid. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1775, §§ 4—8.

1156. Aus den vier Kestesten wird von der Gilde einer zum wortführenden Kestermanne erwählt.

Gr. Gild. Schr. d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 24; Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1775, § 6.

1157. Hat der wortführende Kestermann seinem Amte drei Jahre vorgestanden, so versammelt er die Gilde am ersten Montage des März. Die Gilde kann ihn noch ein Jahr als wortführenden beibehalten; lehnt er dieses aber ab, so erwählt die Versammlung mittelst Ballottements seinen Nachfolger aus den übrigen Kestesten.

Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1775, § 7, p. 1.

1158. Ist der wortführende Kestermann irgend einer Ursache wegen genöthigt, sein Amt vor Ablauf eines Jahres niederzulegen, so vertritt der Kesteste, welcher nach ihm der erste ist, seine Stelle bis zum folgenden März.

Ebend.

1159. Die Kestesten der großen Gilde beziehen keinen Gehalt. Sie sind von der Wahl zu Vorstehern von Kirchen und milden Stiftungen befreit, und bekommen einen Ehrenplatz in der Kirche.

Ebend., § 8.

1160. Die Kestesten sind die Vertreter der Rechte und Interessen ihrer Gilde.

Ebend., § 5.

1161. Die Pflichten des wortführenden Kestesten bestehen in Nachfolgendem:

- 1) Berufet er die Gildegenossen zu den Gildeversammlungen.
- 2) Trägt er den versammelten Gildegenossen sämmtliche Sachen vor, die ihrer Prüfung unterliegen, sammelt die Stimmen und beaufsichtigt die Führung des Protokolls.
- 3) Unterschreibt er, zugleich mit den übrigen Kestesten, im Namen der Gilde alle in ihren Angelegenheiten ausgehende Papiere.
- 4) Führt er die Aufsicht über die Gildedokumente, die an dem zu den Gildeversammlungen bestimmten Orte verwahrt werden.

Ebend., § 7.

1162. Wird der wortführende Kesteste irgend einer Ursache wegen an der Verwaltung seines Amtes gehindert, so vertritt einer der übrigen Kestesten, seiner Bestimmung gemäß, seine Stelle.

Ebend.

1163. Der zweite Kesteste, nach dem Alter im Dienste, hat mit einem ihm zugeordneten Gildegenossen die Gildekasse zu verwalten. Bei dem Austritte des wortführenden Kestesten ist der zweite Kesteste verpflichtet, der Gilde über die Verwaltung der Kasse Rechnung abzulegen und dieselbe dem auf ihn folgenden Kestesten zur Verwahrung zu übergeben.

Ebend., § 7, p. 3.

1164. Sämmtliche Kestse haben darauf zu sehen, daß der Schragen der großen Gilde genau erfüllt und eine Verletzung desselben, auf den Grund der allgemeinen Gesetze durch Strafen und Beitreibungen geahndet werde. Machen sie sich einer Partheilichkeit schuldig, so verurtheilen sie dadurch für jede solche Verschuldung eine Fön von einem Rubel Silber.

Ebend., § 24.

1165. Vorsteher der kleinen Gilde sind zwei Kestse, die auf Lebenszeit erwählt werden.

Schw. allg. Handw.-Schr. v. 1 Mai 1669, Art. 2, §§ 1, 5.

1166. Die Kestsen tragen der Gildeversammlung die zu prüfenden Sachen vor und leiten ihre Berathungen.

Ebend.

Drittes Hauptstück.

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den
Düsee-gouvernements.

Erste Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Riga.

1167. Die Versammlungen der Gilden sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Ununterbr. Gewohnh.

1168. Die ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich Statt; die eine in der letzten Woche vor Fasnacht, die andere einige Tage vor Michaelis.

Ununterbr. Gewohnh.

1169. Außerordentliche Versammlungen der Gilden finden Statt, so oft es das Gemeinwohl der Stadtgemeinde erheischt, oder Sachen zu prüfen sind, welche die städtische Verfassung betreffen, oder es sich auch um bedeutende und unvorhergesehene Ausgaben handelt. Berufen werden dieselben: 1) auf obrigkeitlichen Befehl; 2) auf den Beschluß des Raths, oder auch 3) auf Antrag der Gilden selbst.

Vergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 17.

1170. Die Versammlungen der Gilden, mögen es ordentliche oder außerordentliche sein, dürfen von dem Kestermanne und den Kestsen nicht anders berufen werden, als mit Vorwissen und Zustimmung des vorstehenden Bürgermeisters und des Raths.

Ebend., §§ 1, 19, 20, 79; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 9.

1171. Jede Gilde versammelt sich in der ihr zugehörigen Gildestube.

Ununterbr. Gewohnh.

1172. Jeder Bürger hat das Recht, an den Versammlungen der Gilde, zu welcher er gehört, Theil zu nehmen, und muß jedesmal zur Versammlung berufen werden.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 1; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 9.

1173. Wer ohne triftige Gründe aus der Versammlung der Gilde wegleibt, ist mit einer Fön von 6 Rbl. S. W. zu belegen; wird aber das von ihm deshalb vor-

geschützte Hinderniß aus irgend einem Grunde für unstatthaft erachtet, so zahlt er das Doppelte.

Rathsprot. v. 20 Jan. 1809 und Rathspublikation v. 6 April 1821.

1174. Die Gründe, welche das Erscheinen in der Versammlung verhindern, haben die Kellereien ihrem Kellermanne, die nicht zur Kellereibank gehörigen Bürger aber ihrem Doctormanne anzuzeigen.

Ununterbr. Gewöhnh.

1175. Wer ohne Verschützung rechtmäßiger Ursachen seiner Abwesenheit dreimal nach einander von der ordentlichen Gildeversammlung wegbleibt, und auch auf der vierten nicht erscheint, geht aller Gilde- und Bruderschaftsrechte verlustig.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 4.

1176. Der Gildeversammlung vor Fastnacht wohnt der Rath niemals bei; dagegen aber ist derselbe in der Versammlung vor Michaelis vollzählig zugegen, und nimmt an der Wahl des Doctormannes Theil.

Ebend., §§ 85—87.

1177. Erscheint Jemand, der zur Gilde nicht gehört, in der Gildeversammlung, so macht ihm der Gildestubendener bemerklich, daß er nicht befugt sei, darin zugegen zu sein; beachtet er solches aber nicht, so ordnet der Kellermann zwei Kellere an den vorstehenden Bürgermeister ab, mit der Bitte, die erforderlichen Maßregeln zur Entfernung des Widerspenstigen zu ergreifen.

Ebend., § 5.

1178. Wer die Ruhe und Ordnung bei den Berathungen stört, und sich in der Versammlung der großen Gilde irgend eine ungebührliche Handlung zu schulden kommen läßt, wird nach dem Ermessen der Versammlung selbst mit einer Strafe belegt (a). In der Versammlung der kleinen Gilde verwickelt ein solcher hierdurch eine Pen von 1 Rb. 30 Kop. Silber (b).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 28; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 16. —

(b) Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 27.

1179. Gegenstände der Gildeversammlungen sind überhaupt: 1) die ihnen vorbehaltenen Wahlen zu Stadtämtern; 2) die Berathung über Angelegenheiten, welche sich auf die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen, und in Betreff welcher bestimmte Verordnungen oder Vorschriften mangeln. Es gehört dahin unter andern: a) die Festsetzung neuer städtischer Einrichtungen zum Besten der Stadtgemeinde, oder Ergänzungen der bestehenden Einrichtungen; b) die Berechnung der außerordentlichen Abgaben, die zum Besten der Stadtkasse, oder auf Allerhöchsten Befehl zum Besten des Reichsschatzes von Jedem zu entrichten sind.

Urk. d. Kön. v. Polen Stephan Bathori v. 17 Jan. 1582; Urk. Gustav Adolfs v. 25 Sept. 1621, p. 48, 49; Stadtkasse-Rechn. v. 1675; Urk.-P. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278), p. 2, 3, 5; Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 17.

1180. In den Gildeversammlungen können nur Berathungen über Angelegenheiten Statt finden, die dem Rathe durch die Kellereibank angezeigt, oder vom Rathe selbst dazu bestimmt wurden.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 49.

1181. Nichts desto weniger ist es jedoch auch jedem Mitgliede der Gildeversammlung erlaubt, zur Abhelfung von Mißbräuchen oder Unordnungen bei der städtischen Verwaltung Anträge zu machen.

Ebend., § 38; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 27.

1182. Gegenstände der Prüfung in der vor Fastnacht abzuhaltenden Versammlung sind insbesondere: die Vorschläge über die zur Beförderung des Handels zu ergreifenden Maßregeln; über die Mittel zur Abstellung wahrgenommener Mißbräuche bei der Stadtverwaltung und über alles, was sich unmittelbar auf die Interessen der Stadt bezieht.

Ununterbrochene Gewohnh.

1183. Der Gegenstand der vor Michaelis Statt findenden Gildeversammlung ist dagegen insbesondere die Wahl der Dockmänner für das folgende Jahr.

Ununterbrochene Gewohnh.

1184. Gerichtliche Angelegenheiten unterliegen auf keinen Fall der Prüfung der Gildeversammlungen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 38; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 10.

1185. Briefe und Schriften, welche an die Rigasche Stadtgemeinde gerichtet sind, werden von dem wortführenden Bürgermeister entsiegelt, und von diesem, nachdem er sie gelesen hat, nach Beschaffenheit des Inhalts und der Zuständigkeit, dem Rathe mitgetheilt, oder dem betreffenden Kellermänner der Gilde überliefert.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 21.

1186. Nachdem die Kellermänner den Tag vor der Versammlung mit Bewilligung des wortführenden Bürgermeisters sämtliche Gildegenossen haben zusammenberufen lassen, versammeln sich die Kellermänner selbst, nebst den Kellerten, um neun Uhr Morgens in der Gildestube; die andern Bürger aber nicht später als halb zehn Uhr.

Eben dort, § 40, p. 2.

1187. In der vor Fastnacht abzuhaltenden Versammlung der großen Gilde erinnert der Kellermann dieser Gilde, falls er die bestimmten zwei Jahre bereits ausgedient hat, die Mitglieder der Versammlung gleich bei Eröffnung derselben an die bevorstehende Wahl eines neuen Kellermannes; fordert hierauf die anwesenden Mitglieder, welche nicht zur Bruderschaft gehören, zum Eintritte in dieselbe auf (a); läßt durch einen der jüngsten Kellerten den Gildestragen laut verlesen (b), und macht endlich der Versammlung Anzeige von den durch die Kellertenbank getroffenen Wahlen zur Besetzung der Kämmerer- und Kastenbürgerstellen (c).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 44. — (b) Ebend., § 45. — (c) Ebend.

1188. Ist solches geschehen, so trägt der Kellermann der Versammlung der großen Gilde die von ihr zu beratenden Sachen vor, und fordert zugleich die Mitglieder, die irgend ein Gravamen haben, auf, dasselbe durch ihren Dockmann der Versammlung mittheilen zu lassen. Hierauf verlassen der Kellermann und die Kellerten die Versammlung, und die Gildegenossen schreiten zur Berathung unter dem Vorsitze ihres Dockmannes.

Ebend., §§ 6 u. 52.

1189. Hat sodann die Prüfung der durch den Kellermann im Namen der Kellertenbank vorgelegten Sachen Statt gefunden, so fordert die Gildeversammlung den Kellermann auf, zwei Kellerte abzuordnen, um in Betreff derjenigen Sachen, auf welche die Kellerten-

bank es für nöthig erachtet, die Aufmerksamkeit der Versammlung besonders zu lenken, die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Ebend., §§ 6 u. 7.

1190. Nach Statt gehabtem Vortrage der Erläuterung der Kellerten fassen hiernächst die Bürger der großen Gilde, unter dem Vorsitze ihres Dockmannes, einen Beschluß über die ihnen zur Prüfung vorgelegten Sachen.

Ebend., §§ 7 u. 8.

1191. Der Kellermann und die Kellerten kehren hierauf in die Versammlung zurück, um von dem Dockmanne und den beiden delegirten Kellerten Kenntniß von dem Beschlusse der Versammlung zu erlangen.

Ebend., § 9.

1192. Sind der Kellermann und die Kellerten mit der Meinung der Gildeversammlung nicht einverstanden, so wird die Sache durch Stimmenmehrheit entschieden. In diesem Falle wird den Stimmen sämmtlicher Mitglieder gleicher Werth beigelegt, ohne einen Unterschied zwischen dem Kellermanne, den Kellerten, den Bürgern, die zur Bruderschaft gehören und denen, die nicht dazu gehören, zuzulassen.

Ebend., § 11.

1193. Ausnahmen von dieser Regel finden nur in zwei Fällen Statt: 1) bei Besetzung der Aemter zur Verwaltung der Kirchen der verschiedenen Christlichen Konfessionen und milden Stiftungen; 2) bei dem Beschlusse über die Aufnahme in die Bruderschaft.

1194. Zu den Aemtern zur Verwaltung der Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Christlichen Konfessionen werden nur Mitglieder der Bruderschaft, die dem fraglichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, von ihren in der Bruderschaft stehenden Glaubensgenossen gewählt, getrennt von den Wahlen zu den übrigen Aemtern und Funktionen.

Allerh. best. Mein. d. Reichsr. v. 19 Juli 1841 (14670) Art. 17.

1195. Bei dem Beschlusse über die Aufnahme in die Bruderschaft verlassen die zu derselben nicht gehörigen Bürger, nach Beendigung der übrigen Sachen, die Versammlung, und nur die zur Bruderschaft gehörigen Bürger entscheiden über die Aufnahme der neuen Brüder.

Ununterbrochene Gewohnh.

1196. Den auf diese Weise gefaßten Beschluß der großen Gilde theilt der Kellermann durch zwei Kellerte der kleinen Gilde zur Prüfung mit. Die Versammlung der großen Gilde geht nicht eher aus einander, als bis sie von dem Beschlusse der kleinen Gilde benachrichtigt worden ist; inzwischen aber beschäftigt sie sich mit der Wahl zur Besetzung der Stellen, die in der Kellertenbank erledigt sind.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 12, 15, 48—51; Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, § 27.

1197. Nachdem die kleine Gilde von dem Beschlusse der großen benachrichtigt worden ist, schreitet sie, auf den Vortrag ihres Kellermannes, zu den Berathungen, und faßt auf die nämliche Weise, wie in der großen, ihre Beschlüsse.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 13.

1198. Sobald von Seiten beider Gilden ein Beschluß gefaßt worden ist, werden die Versammlungen von den Kellermännern entlassen.

Die §§ 1198—1202 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnh.

1199. Bezog sich der Gegenstand der Berathungen auf Sachen, die bloß die innere und ökonomische Verwaltung der Gilden betrafen, so erhalten die Beschlüsse der Gilden bindende Kraft für alle Gildegenossen, ohne irgend einer weitem Bestätigung zu bedürfen.

1200. Beziehen sich aber die Beschlüsse der Gilden auf die ganze Stadtgemeinde, so sind sie dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen.

1201. Zu diesem Behufe werden die Kestermänner mit den Kestesten an den wortführenden Bürgermeister abgeordnet, die ihm eine Abschrift des Protokolls der Gildeversammlung mit der Unterschrift des Kestesten einhändigen, der die Führung desselben beaufichtigt hat. Der wortführende Bürgermeister führt die beiden Kestermänner in die volle Rathssitzung, wo jeder den Beschluß seiner Gilde vorträgt. Der Rath verfügt darauf schriftlich.

1202. Ist der Rath mit einem einstimmigen Beschlusse beider Gilden einverstanden, so hat derselbe rechtsgültige Kraft.

1203. Sind die Beschlüsse der Gilden nicht einstimmig, so ist der Beschluß derjenigen Gilde für allendlich anzusehen, für welchen sich der Rath erklärt.

Stat. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 15.

1204. Stimmt der Rath weder mit der großen, noch mit der kleinen Gilde überein, so wählt sowohl der Rath aus seiner Mitte, als auch jede Gilde aus der Mitte ihrer Kestestenbank, zur gemeinschaftlichen Berathung zu sechs Mitgliedern. Der durch Mehrheit der Stimmen dieser achtzehn Mitglieder gefaßte Beschluß wird für definitiv erachtet.

Ebend., §§ 14, 16 u. 17.

1205. Ein auf die obige Weise gefaßter Beschluß hat für alle Diejenigen bindende Kraft, welche unter der Jurisdiction der städtischen Verwaltung stehen.

Urk. d. Königs Gustav Adolph v. 25 Sept. 1621, Art. 24.

Zweite Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Dorpat.

1206. In Dorpat finden Gildeversammlungen Statt entweder auf Verfügung der städtischen Obrigkeit in den Angelegenheiten, welche sich auf die Interessen der ganzen Stadt beziehen, ohne durch die bestehenden Gesetze entschieden worden zu sein, oder so oft die Wahl zu einem Amte erforderlich wird, dessen Befegung der Versammlung überlassen ist, oder auch zum Behufe der Annahme neuer Mitglieder in die Gilde, und überhaupt in allen Fällen, wo der bestehenden Ordnung nach die Meinungen der Gilden einzuholen sind.

Vergl. die zu den folg. §§ citierten Gesetze.

1207. Sobald die Gildeversammlung anberaumt werden ist, veranstaltet der wortführende Kestermann die Zusammenkunft der Mitglieder seiner Gilde, und macht ihnen, in Gegenwart des andern Kestermannes und des Dockmannes, den Gegenstand ihrer Zusammenberufung bekannt. Hierauf sammelt er die Stimmen der Mitglieder und stellt den Gildebeschluß der allgemeinen Rathssitzung vor.

Vergl. d. Bürger d. St. Dorpat v. 16 Juli 1763, Art. 16.

1208. Gibt der Rath, nach Anhörung der Keltermänner, seine Zustimmung zu dem Gildebeschlusse nicht, so weist er die Sachen zur abermaligen Berathung an die Gildeversammlungen zurück, oder stellt selbige der Oberbehörde zur Entscheidung vor.

Ebend.

1209. Bei Sammlung der Stimmen und Fassung der Gildebeschlüsse ist die nämliche Ordnung zu beobachten, wie in Riga.

Vergl. d. Schr. d. gr. Gilde d. St. Dorpat v. 2 März 1647 und d. Schr. d. kl. Gilde d. St. Dorpat v. 30 April 1647.

1210. Den Gilden ist es nicht verboten, zu ihren Sitzungen auch fremde Personen zuzuziehen, die der Rechte kundig sind, um sich bei der Berathung ihres Gutachtens und Rathes zu bedienen. Die hiermit verknüpft sein könnenden Unkosten fallen den Gilden zur Last.

Ebend.

1211. Zur Protokollführung haben die Gildeversammlungen einen besondern Buchhalter oder Schreiber, der einen Gehalt aus der Gildekasse bezieht.

Dritte Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Pernau.

I. Von den Versammlungen der großen Gilde.

1212. Die Versammlungen der großen Gilde in Pernau sind entweder ordentliche, oder außerordentliche.

1213. Der vorstehende Keltermann der großen Gilde beruft jährlich vor Fastnacht die Gildegenossen zur Versammlung, und zwar schriftlich.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernau v. 12 Mai 1758, §§ 1 u. 2.

1214. Wer ohne besondere rechtmäßige Ursache von der Versammlung wegleibt, verfällt in eine Pön von 2 Rbl. S. M. zum Besten der Armen (a); erscheint er aber, ohne Vorsetzung irgend eines Entschuldigungsgrundes, zur anberaumten Stunde in der Versammlung nicht, so verwickelt er gleichfalls eine von der Gilde zu bestimmende verhältnismäßige Pön, die aber 2 Rbl. S. M. nicht übersteigen darf (b).

(a) Ebend., § 3. — (b) Ebend., § 6.

1215. Gegenstand der Berathung in der Versammlung der großen Gilde kann überhaupt Alles sein, was ihre Bedürfnisse und Interessen betrifft, insbesondere aber: 1) die Aufrechthaltung der Moralität und des untadelhaften Wandels unter den Gildegenossen; 2) die Aufnahme neuer Mitglieder; 3) die Bestimmung der Marktpreise; 4) die Revision der in die Gildekasse eingeflossenen Summen u. s. w.

Ebend., §§ 1, 2, 4, 5 u. 40.

1216. Das Protokoll der Gildeversammlung führt der jüngste aus der Zahl der Keltersten.

Ebend., § 10.

1217. Läßt sich Jemand in der Versammlung ein unziemliches Betragen gegen den Keltermann oder die Keltersten zu schulden kommen, so verwickelt er dadurch eine Geldpön von 20 Kop. S. M. zum Besten der Gildekasse.

Ebend., § 18.

1218. Findet eine Meinungsverschiedenheit Statt, so wird die Sache durch Stimmenmehrheit entschieden, und der Gildebeschluß zum Behufe der erforderlichen Erfüllung zu Protokoll genommen. Dem Rathe wird derselbe durch den Kellermann und einen Kellerten, oder statt ihrer durch zwei andere Gildegenossen, mitgetheilt.

Ebend., § 39.

1219. Dem Kellermann der großen Gilde steht es frei, auch außerordentliche Gildeversammlungen zu berufen, um ihnen obrigkeitliche Vorschriften mitzutheilen, oder sich in Betreff anderer nothwendiger Gildeangelegenheiten zu berathen.

Ebend., § 4.

1220. Sämmtliche Genossen der Gilde sind verpflichtet, in den außerordentlichen Versammlungen derselben zu erscheinen, bei Vermeidung einer Geldpön von 20 Kop. S. M. Die Beschlüsse dieser Versammlungen haben auch für diejenigen Mitglieder bindende Kraft, die in selbigen nicht erschienen sind.

Ebend., § 4.

II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde.

1221. Der Kellermann der kleinen Gilde beruft dieselbe durch das jüngste Mitglied alle drei Monate zusammen.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernau v. 1 Mai 1634, § 10.

1222. Der Hauptzweck dieser Versammlungen besteht in der Vertheilung der städtischen Abgaben unter die zu dieser Gilde gehörigen Bürger und in der Aufnahme neuer Mitglieder.

Ebend.

Vierte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.

1223. In den Versammlungen der Stadtgemeinden in Wenden, Wolmar, Werro, Lemsal, Walk, Fellin und Arensburg gelten im Allgemeinen dieselben Regeln, wie in Riga, mit örtlichen Abweichungen, nach der Zahl der Bürger und der Wichtigkeit der Städte.

Vergl. d. Pol.-D. d. kl. Livl. Städte v. 4 Mai 1766 (12636).

Fünfte Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Reval.

1224. In Reval sind die Versammlungen der städtischen Gilden entweder ordentliche, oder außerordentliche.

1225. Die ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich, zu Lätare und zu St. Thomas, Statt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, §§ 80 u. 88.

1226. Außerordentliche Versammlungen finden Statt: 1) So oft nach der Meinung der Kellermänner und der Kellerten in gemeinsamen Angelegenheiten der Gilde eine allge-

meine Berathung aller Glieder derselben nöthig ist (a), oder 2) wenn der Rath in einer Sache von besonderer Wichtigkeit, welche die ganze Stadtgemeinde betrifft, die Meinung der Gilden zu kennen wünscht (b).

(a) Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, §§ 43 u. 78. — (b) Kön. Schw. Ref. v. 16 Okt. 1675, § 6, und v. 5 Mai 1681, § 6.

1227. Jede städtische Gilde versammelt sich besonders, und hat ihre Berathungen getrennt von der andern.

Ununterbrochene Gewohnh.

1228. Jeder Gildegenosse ist verbunden, nach dem Empfange der erforderlichen Benachrichtigung, in der Gildeversammlung zu erscheinen und an den Berathungen derselben Theil zu nehmen.

1229. Wer ohne besondere gesetzliche Gründe in der Versammlung der großen Gilde nicht erscheint, erlegt zum Besten der Armen das erste Mal einen, das zweite Mal zwei, das dritte Mal vier Rubel Silber. Wer die Pbn nicht bezahlt, oder das vierte Mal nicht erscheint, geht für immer des Rechts verlustig, an den Gildeversammlungen Theil zu nehmen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 93.

1230. Wer ohne besondere gesetzliche Gründe in der Versammlung der kleinen Gilde nicht erscheint, verwirkt das erste Mal einen, das zweite Mal aber zwei Rubel Silber.

Ununterbrochene Gewohnh.

1231. Krankheit und Abwesenheit aus der Stadt, so wie auch Krankheit oder plötzliches Ableben der Eltern, der Frau oder der Kinder gelten für rechtmäßige Ursachen des Nichterscheinens in der Versammlung.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 54.

1232. Gegenstände der Gildeversammlungen sind: 1) Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gilde; 2) die Aufnahme der sogenannten Jüngsten in die Ältestenbank; 3) die Rechnungsablegung der Gildegenossen wegen der von ihnen bekleideten Ämter und insbesondere über die Verwaltung der Gildelasse; 4) die Vollziehung der Wahlen zu allen Gildämtern; 5) die Bestimmung außerordentlicher Abgaben, welche auf den Antrag des Rathes zum Besten der Stadt oder zu einem andern gemeinnützigen Zwecke von den Bürgern zu entrichten sind; 6) alle die Gilden oder die ganze Stadtgemeinde betreffenden Sachen, welche auf Anordnung des Rathes den Gilden zur Prüfung vorgelegt werden, und in Betreff deren sie ihre Meinungen abzugeben, oder ihre Zustimmung zu erklären haben.

Kön. Schw. Ref. v. 30 Juli 1662, § 4; Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 65; Schr. d. kl. Gilde d. St. Reval, §§ 59, 60 u. 62.

1233. Gerichtliche Angelegenheiten unterliegen auf keinen Fall der Prüfung der Gildeversammlungen.

Vergl. zwischen d. Rev. Rath und d. gr. Gilde v. 27 Jan. 1672, § 4; Kön. Schw. Ref. v. 16 Okt. 1675, § 7.

1234. Die Beschlüsse der Gildeversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der wortführende Ältermann sammelt in jeder Gilde die Stimmen.

Die §§ 1234—1237 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnh.

1235. Der wortführende Ältermann jeder Gilde trägt dem Rathe den Beschluß derselben vor. Erscheinen beide Ältermänner zu einer und derselben Zeit vor dem Rathe, so trägt der Ältermann der großen Gilde den Beschluß seiner Gilde zuerst vor.

1236. Haben beide Gilden einen einhelligen Beschluß gefaßt, und der Rath ist demselben beigetreten, so wird dieser Beschluß für definitiv erachtet.

1237. Findet aber eine Verschiedenheit in den Gildeschlüssen Statt, so wird derjenige Beschluß für definitiv angesehen, welchem der Rath seine Zustimmung ertheilt.

1238. Stimmt der Rath weder mit der großen, noch mit der kleinen Gilde überein, so gelangen sämtliche Beschlüsse, sowohl der eine, als auch der der Gilden, zur Prüfung an die Oberbehörde.

Kön. Schw. Ref. v. 30 Juli 1662, § 4.

1239. Streitigkeiten unter den Gilden entscheidet der Rath als höchste Behörde der städtischen Verwaltung.

Ebend.

Sechste Abtheilung.

Von den Versammlungen der Domgilde.

1240. Auf dem Nevalschen Dome berufen die Ältesten und Kestemen der Gilde diese letztere alle drei Monate zusammen, und überdem zu jeder Zeit, wenn in den Angelegenheiten der Gilde allgemeine Berathungen aller Mitglieder derselben erforderlich sind.

Vergl. d. Schr. d. Domgilde v. 17 Okt. 1665, p. 12.

1241. Jeder Gildegenosse ist verpflichtet, nach empfangener Aufforderung in der Versammlung zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die §§ 1241—1250 gründen sich auf ununterbrochene Gewohnh.

1242. Wer ohne besondere geizliche Gründe nicht erscheint, verwickelt zum Besten der Armen eine Pén von einem Rubel Silber.

1243. Krankheit und Abwesenheit aus der Stadt, so wie auch plötzliche Krankheit und Todesfälle von Seiten der Eltern, der Frau oder der Kinder, gelten für rechtmäßige Ursachen des Nichterscheinens in der Versammlung.

1244. Die Beschlüsse der Bürgergemeinde auf dem Nevalschen Dome werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt und werden ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung in Erfüllung gesetzt, sobald sie sich nur auf Anordnungen beziehen, welche die innere Verfassung oder Verwaltung der Gilde betreffen.

Siebente Abtheilung.

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in Hapsal, Weisenberg, Weissenstein und Baltischport.

1245. In Hapsal, Weisenberg, Weissenstein und Baltischport richtet man sich bei Einberufung der Versammlungen der örtlichen Stadtgemeinden und bei den darin Statt findenden Berathungen nach den Bestimmungen, die für den Nevalschen Dom gelten.

Achte Abtheilung.

Von den Versammlungen der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernement.

1246. Im Kurländischen Gouvernement finden die Versammlungen der Stadtgemeinden nicht anders Statt, als mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit. Das Recht zur Zusammenberufung derselben gebührt den örtlichen Kellernännern, nach vorgängiger Zustimmung der örtlichen Magistrate.

1247. An den Versammlungen nehmen alle örtlichen Bürger Christlicher Konfession Theil, ohne Unterschied der Korporationen, zu welchen sie gehören.

1248. Gegenstände der Versammlungen sind: die angeordneten Wahlen und überhaupt alle die Interessen der Stadtgemeinden betreffenden Angelegenheiten, welche denselben von der Obrigkeit zur Prüfung überwiesen werden.

1249. Außer den allgemeinen städtischen Versammlungen in Mitau, haben die Bierbrauer- und Krämergesellschaften ihre besondern Versammlungen.

1250. Diese Versammlungen zerfallen gleichfalls in ordentliche und außerordentliche.

1251. Die ordentlichen Versammlungen finden viermal im Jahre Statt, namentlich aber: am 2ten Januar, 2ten April, 2ten Juli und 2ten Oktober. Die Mitglieder einer jeden Gesellschaft versammeln sich bei ihrem Kellermann, auf dessen Tags zuvor ergangene Aufforderung. Fällt der 2te der erwähnten Monate auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Versammlung auf den darauf folgenden Werkeltag anberaumt.

Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 1 u. 9.

1252. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf des Kellermannes Aufforderung zur bestimmten Stunde einzufinden, den Vortrag des Kellermannes aufmerksam anzuhören und seine Stimme abzugeben.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 14; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 9.

1253. Wer, ohne ein sich ereignendes besonderes gesetzliches Hinderniß, in der Versammlung der Krämer zu spät erscheint, zahlt für jede halbe Stunde der Verspätung 30 Kop. Silb. in die Kasse dieser Gesellschaft. Wer ohne Vorschüzung gesetzlicher Gründe gänzlich ausbleibt, zahlt das erste Mal 60 Kop., das zweite Mal 1 Rub. 20 Kop., das dritte Mal 2 Rub. 40 Kop. Silb. Erscheint der Schuldige auch nach Beitreibung dieser Pön in der Versammlung nicht, so belegt ihn der Rath, auf Vorstellung des Kellermannes oder seinem eigenen Ermessen nach, mit einer andern Strafe, oder schließt ihn, falls er es für nöthig erachtet, aus der Gesellschaft ganz aus.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, § 14.

Anmerkung. In der Bierbrauergesellschaft findet die Beitreibung der in dem § 1253 erwähnten Geldpön nicht Statt.

1254. Die ordentlichen Versammlungen beginnen mit der Verlesung der Krämer- oder der Bierbrauerordnung. Sodann findet die Berathung und Beschlußnahme über die Anträge Statt, welche einzelne Mitglieder in Bezug auf das Interesse der ganzen Gesellschaft machen. Endlich wird das von jedem Mitgliede der Gesellschaftskasse zu entrichtende soge-

nannte Quartalgeld, betragend bei der Krämergesellschaft 65 Kop. Silb., bei der Bierbrauergesellschaft aber 1 Rub. 30 Kop. Silb., entgegen genommen.

Kr.-D. v. 22 Sept. 1760, Art. 15; Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 9.

1255. Außerordentliche Versammlungen dieser Gesellschaften werden von den Kellermännern zusammen berufen: 1) So oft es sich um eine Angelegenheit handelt, welche die ganze Gesellschaft betrifft und die keinen Verzug leidet; 2) wenn die Kellermänner in den Angelegenheiten der Gesellschaft Summen nöthig haben, die in der Kasse nicht vorräthig sind.

Neue Kr.- u. Bierbr.-D. v. 18 Jan. 1781, Art. 7.

1256. Für die außerordentlichen Versammlungen gelten in Ansehung der Zusammenberufung der Mitglieder, ihrer Pflicht, in der Versammlung zu erscheinen, der Fassung und Ausführung der Beschlüsse dieselben Regeln, welche bei den ordentlichen Versammlungen zu beobachten sind.

Ebend., Art. 9.

Neunte Abtheilung.

Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Narva.

I. Von den Versammlungen der großen Gilde.

1257. Die große Gilde hat keine bestimmten Termine zu ihren Versammlungen. Sie wird zusammen berufen, so oft es der vorführende Kellerte zum Behufe der Beratungen über ihre gemeinsamen Angelegenheiten für nöthig erachtet.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 24, u. revid. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 7, Art. 6.

1258. Wünscht ein Gildegenosß bei der Gildeversammlung irgend einen Antrag zu machen, so bittet er den vorführenden Kellerten um Zusammenberufung der Gilde. Der Kellerte ist verpflichtet, seinem Ansuchen zu willfahren. Ergibt es sich aber in der Folge, daß keine hinreichenden Gründe zur Zusammenberufung der Gilde vorhanden waren, so ist der Schuldige mit einer Pbn von 3 Rub. Silb. zu belegen.

Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1773, § 7, Art. 2.

1259. Ein jeder Gildegenosß ist verpflichtet, sich nicht später als 10 Uhr Morgens in der Versammlung einzufinden. Wer um halb eilf noch nicht erschienen ist, erlegt als Pbn 15 Kop. Silb.; wer sich über eine Stunde verspätet, zahlt das Doppelte.

Ebend., §§ 2 u. 9.

1260. Wer von der Versammlung ganz wegbleibt, ohne sein Ausbleiben durch rechtmäßige Ursachen entschuldigt zu haben, verfällt in eine Pbn von 60 Kop. Silber.

Ebend., § 9.

1261. Wer dreimal hinter einander, ohne Vorschüzung rechtmäßiger Ursachen, von der Gildeversammlung wegbleibt, verfällt zum vierten Mal in eine Pbn von 3 Rub. Silber.

Ebend., § 9.

1262. Erscheint ein Kellerte zu spät in der Versammlung, oder findet sich derselbe gar nicht ein, ohne sich durch gesetzliche Ursachen rechtfertigen zu können, so hat er die von einem gewöhnlichen Gildegenossen verwirkte Strafe doppelt zu erlegen.

Ebend.

1263. Der wortführende Älteste beginnt um halb elf Uhr die Berathungen mit dem Vortrage der Sachen, welche die Versammlung zu prüfen hat.

Ebend., §§ 9 u. 11.

1264. Wer den Vortrag des wortführenden Ältesten unterbricht, oder die Ordnung und Ruhe in der Versammlung stört, verfällt in die deshalb in dem Schragen der großen Gilde festgesetzten Strafen.

Ebend., §§ 9—11, 13, 15 u. 16.

1265. Nach beendigtem Vortrage der Sachen und geschlossener Berathung sammelt der wortführende Älteste die Stimmen, und beginnt zu diesem Behufe bei dem jüngsten Mitgliede.

Ebend., § 12.

1266. Alle Stimmen gelten gleich, sowohl die der gewöhnlichen Mitglieder, als auch die der Ältesten.

Ebend.

1267. Wer sich der Abstimmung entzieht, erlegt jedesmal eine Pön von 15 Kop. Silber.

Ebend.

1268. Den Mitgliedern, die mit dem durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlusse nicht übereinstimmen, ist es erlaubt, ihre besondern Meinungen zu Protokoll zu geben.

Ebend.

1269. Ist einer der Gildegenossen auf irgend eine Weise bei der von der Versammlung zu prüfenden Sache interessiert, so hat er nicht nur kein Recht in Betreff derselben zu stimmen, sondern ist auch verpflichtet, vor der Entscheidung der Sache die Versammlung zu verlassen. Wer in einem solchen Falle die Erinnerung des wortführenden Ältesten unbeachtet läßt, und sich aus der Versammlung nicht entfernt, büßt dafür mit 15 Kop. Silber, und ist dennoch genöthigt, die Versammlung zu verlassen.

Ebend., § 14.

1270. Der Beschluß wird durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so gibt der wortführende Älteste mit seiner Stimme den Ausschlag.

Ebend., § 11.

1271. Der Beschluß der Gildeversammlung wird von dem sogenannten Gildejournallisten zu Protokoll genommen. Ein Auszug aus diesem Protokolle wird nöthigen Falles zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ebend., p. e.

1272. Der wortführende Älteste ist verpflichtet, den Gildebeschluß unverzüglich, wohin es sich gebührt, vorzustellen. Macht derselbe bei Vorstellung des Beschlusses irgend eine eigenmächtige Abänderung darin, so verwirft er nicht nur eine Pön von 60 Rub. Silber, sondern wird auch seines Amtes entsetzt.

Ebend., § 7, p. 1.

1273. Wer dem Gildebeschlusse nicht Folge leistet, wird mit einer Pön von 1 Rub. 50 Kop. Silber belegt.

Ebend., § 22.

1274. Wer von dem wortführenden Ältesten zu einer Strafe verurtheilt wird, und sich dadurch für gravirt erachtet, kann sich deshalb mit einer Beschwerde an die Gildeversammlung wenden. Den auf diese Beschwerde erfolgten Gildebeschluß hat er aber unweigerlich zu erfüllen, bei Vermeidung einer neuen Pön von 3 Rub. Silber.

Ebend., § 25.

1275. Erachtet es die Gilde für nöthig, eine ihrer Prüfung unterworfenen Angelegenheit einem besondern Ausschusse zu übertragen, so ist der Beschluß desselben eben so gültig, wie ein Gildebeschluß. Der Ausschuß besteht jederzeit aus dem wortführenden Ältesten und einigen Gildegenossen, die durch Ballottement bestimmt werden.

Ebend., § 21.

1276. Die Gilde ist auch befugt, besondern Kommissionen die Ausführung der Angelegenheiten zu übertragen, die in ihren Geschäftskreis gehören.

1277. Die Mitglieder der von der Gilde angeordneten Kommissionen legen über ihre Verrichtungen der Gilde Rechenschaft ab. Wer außer der Gildeversammlung einem Mitgliede der Kommission einen Vorwurf in Betreff seiner Verrichtungen macht, wird selbst auf den Fall, wenn solcher gegründet sein sollte, mit einer Pön von 15 Rub. Silber belegt.

Ebend., § 21.

II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde, oder der Korporation der Handwerker.

1278. Unabhängig von den außerordentlichen Versammlungen, welche bloß in wichtigen Fällen zusammen berufen werden, finden bei der kleinen Gilde die gewöhnlichen Versammlungen viermal im Jahre Statt.

Schwed. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 2, § 4.

1279. Gegenstände der Versammlungen der kleinen Gilde sind: 1) Die jährlich durch einen Ältesten vor der ganzen Gilde vorzunehmende Verlesung ihres Handwerksstragens (a); 2) die Erlegung des, mit Berücksichtigung eines jeden Handwerkes, von der Gilde bewilligten und von dem Rathe bestätigten Quartalgeldes zum Besten der Gildekasse (b); 3) das Einschreiben und Ausschreiben der Lehrlinge (c); 4) die Prüfung der Rechnungen über die Kasse und die Gildeeinkünfte (d).

(a) Schw. allg. Handw.-D. v. 1 März 1669, Art. 1, § 6. — (b) Ebend., Art. 1, § 4. —

(c) Ebend., Art. 4, § 5. — (d) Ebend., Art. 3, § 4.

1280. In den Versammlungen der kleinen Gilde bringen die Ältesten die Sachen zum Vortrage, auch leiten sie die Berathungen.

Ebend.

1281. Das Protokoll der Gildeversammlungen führt ein beeidigter Notar, oder ein anderer Stadtbeamter. Für diese Mithwaltung erhält derselbe, außer seinem gewöhnlichen Gehalte, eine besondere, von der Gilde und dem Rathe zu bestimmende Vergütung aus der Gildekasse.

Ebend., Art. 1, § 7.

Viertes Hauptstück.

Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste.

Erste Abtheilung.

Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Riga.

I. Von den Wahlen in den Rath.

1282. Der Rath besetzt durch eigene Wahl die in seinem Personale erledigten Stellen.

Urk. d. Königs Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 3; Urk. d. Königs Gustav Adolph v. 25 Sept. 1621, Art. 5; All.-Pkte. d. St. Riga v. 4 Juli 1710 (2278) Art. 9; Rig.-Hand.-D. v. 7 Dec. 1765 (12518) § 55.

1285. Die Bürgermeister, vier an der Zahl, werden aus der Mitte der Rathsherren, — die Rathsherren aber, der Zahl nach sechszehn, aus den Litteraten und Kaufleuten, in gleicher Zahl, erwählt.

Ununterbr. Gewohnh.

1284. Zu Rathsherren aus den Litteraten werden vom Rathe vorzugsweise Beamte gewählt, die in der Oberkanzlei des Raths und in den Kanzleien der Untergerichte dienen (a); zu Rathsherren aus der Kaufmannschaft werden aber Aelteste und der Doctmann der großen Gilde gerählt (b).

(a) Ununterbr. Gewohnh. — (b) Rathsprot. v. 22 April 1725.

1285. Die Besetzung der unter den Rathsherren erledigten Stellen findet jährlich in der Versammlung vor Michaelis Statt; die Bürgermeistervakanzen werden aber sofort besetzt.

Ununterbr. Gewohnh.

1286. Die Bürgermeister wählt der gesammte Rath. Aus diesen wählen die vier jüngsten Rathsherren jährlich den vorführenden Bürgermeister. Bei gleich getheilten Stimmen wird ihnen gestattet, den ihnen zunächst vorhergehenden fünften jüngsten Rathsherrn zuzuziehen.

Eben so.

1287. Die Rathsherren wählt der gesammte Rath unter dem Voritze des vorführenden Bürgermeisters.

Eben so.

1288. Aus der Zahl der zur Incorporation der Litteraten gehörigen Rathsherren wählt der gesammte Rath einen Syndicus und zwei Vice-Syndicen, die dieser Funktion so lange vorstehen, als sie in ihrem Rathsherrnamte verbleiben.

Rig. St.-R., B. II, Kap. 29, § 1.

1289. Die Mitglieder des Raths werden auf Lebenszeit gewählt.

Ununterbr. Gewohnh.

1290. Der zu einem Mitgliede des Raths Erwählte darf das ihm angetragene Amt nicht ausschlagen.

Eben so.

1291. Der Gewählte wird dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorgestellt.
 Rig. Hand.-D. v. 7 Dec. 1765 (12518) § 55.

1292. Nach Bestätigung der Wahl durch den Generalgouverneur, wird dieselbe vom Rathe an dem darauf folgenden Sonntage den versammelten Bürgern öffentlich bekannt gemacht.

Ununterbr. Gewohnh.

1293. Wer in den Rath als Mitglied gewählt worden ist, muß bei selbigem den erforderlichen Amtseid leisten.

Rig. St.-R., B. I, § 1; Urf. d. Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 2; Urf. d. Kön. Gustav Adolph v. 25 Sept. 1621, Art. 3.

1294. Hat ein Mitglied des Rathes ein Jahr lang seinem Amte vorgestanden, so ist dasselbe befugt, um seinen Abschied nachzusuchen.

Ununterbr. Gewohnh.

1295. Rathsglieder von der Kaufmannschaft, die falliren oder bankerott werden, gehen nach erklärter Insolvenz ihrer amtlichen Stellung im Magistrate sofort verlustig.

Eben so.

1296. Jedes Mitglied des Rathes genießt, so lange es darin dient, die seinem Amte nach der Civil-Dienstordnung beigelegte Klasse und Ordnung, nebst den damit verknüpften persönlichen Rechten und Vorzügen.

Urf. d. Reg. Hedw. Eleonora v. 27 Nov. 1660. Ergänzt u. veränd. durch das Auerh. best. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte.

1297. Die dem Rathe untergeordneten städtischen Niedergerichte werden aus Mitgliedern desselben besetzt. Nur der vorführende Bürgermeister sitzt in keinem dieser Gerichte.

Rig. St.-R., B. II, Kap. 1, §§ 1, 4, 5.

1298. In der Versammlung vor Michaelis vertheilt der gesammte Rath durch Stimmenmehrheit unter seine Mitglieder die Aemter in den städtischen Niedergerichten, ohne deshalb zur weitem obrigkeitlichen Bestätigung vorzustellen.

Urf. d. Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 3; Gn.-Br. d. Kön. Gustav Adolph v. 25 Sept. 1621, § 3; Rig. St.-R., B. I, § 2.

1299. Bei der jährlichen Vertheilung der Aemter ist es erlaubt, dieselben Rathsglieder abermals zu den von ihnen in den städtischen Niedergerichten bekleideten Stellen zu wählen.

Ununterbr. Gewohnh.

1300. Wird im Laufe des Jahres in einem der städtischen Niedergerichte eine Stelle erledigt, so delegirt der Rath ein anderes Mitglied zur Besetzung derselben.

Eben so.

1301. Die Mitglieder des Rathes werden wegen ihrer Stellen in den städtischen Niedergerichten nicht in Eid genommen.

Eben so.

III. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der innern Gildeverwaltung.

1) Zur innern Verwaltung der großen Gilde.

1302. Die Kestesten werden von den Bürgern der großen Gilde auf Lebenszeit erwählt und vom Rathe bestätigt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 52.

1303. Wird in der Kestestenbank eine Stelle erledigt, so wählen in der Versammlung vor Fastnacht die nicht zur Kestestenbank gehörigen Bürger der großen Gilde, sie mögen in der Bruderschaft stehen oder nicht, zur Befetzung dieser Stelle vier Kandidaten aus der Zahl der Brüder.

Ebend., §§ 52—57; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1.

1304. Aus diesen vier Kandidaten wählt die Kestestenbank, die an der Plenar-Gildeversammlung keinen Antheil nimmt, nach Statt gehabter besonderer Berathung, durch Stimmenmehrheit einen, dessen Namen sie der Gildeversammlung bekannt macht, nachdem sie in selbige zurückgekehrt ist.

Ebend.

1305. Sind zu einer und derselben Zeit mehrere Stellen erledigt, so werden zur Befetzung jeder derselben vier Kandidaten erwählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 52.

1306. Aus der Mitte der Kestesten wird alle zwei Jahre in der Versammlung vor Fastnacht von allen Gildegenossen, sie mögen zur Bruderschaft gehören oder nicht, der Kestermann gewählt.

Ebend., §§ 18, 19, 29, 30, 38, 58; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1, 4, 18, 23.

1307. Bei der Wahl des Kestermannes sammeln zwei Kesteste und zwei der jüngsten Brüder die Stimmen. Der durch Stimmenmehrheit Erwählte wird, nach Bestätigung desselben von Seiten des Rathes, in Eid genommen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 58; die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1 u. 4.

1308. Der Rath kann die Bestätigung des Kestermannes nur auf den Fall verweigern, wenn in Betreff seiner Moralität starke Zweifel vorhanden sind.

Die sogenannten 32 Punkte v. 1680, p. 1 u. 3.

1309. Wer die Annahme des Amtes des Kestermannes oder eines Kestesten der großen Gilde verweigert, geht aller Rechte verlustig, die ihm als Mitglieder der Gilde und der Bruderschaft zustehen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, § 53; die sogenannten 32 Punkte von 1680, p. 6.

1310. Der Doctmann wird jährlich in der Versammlung vor Michaelis gewählt, bevor zur Wahl der Rathsherren geschritten wird.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Riga, §§ 78, 79, 80, 82.

1311. Alle Bürger der großen Gilde, sie mögen zur Bruderschaft gehören, oder nicht, wählen drei Kandidaten aus der Zahl der Brüder. Der Kestermann und die Kestesten sind bei dieser Wahl nicht zugegen.

Ebend.

1312. Die Namen der Kandidaten werden der Gildeversammlung und der Kestestenbank durch den im Amte stehenden Doctmann bekannt gemacht. Hierauf theilen zwei

Kelteste dieselben dem Rathe mit, und laden denselben ein, sich mit dem Obersekretair oder einem der Rathsekretaire in der Versammlung einzufinden, um an der Wahl des Dockmannes persönlichen Antheil zu nehmen.

Ebend., §§ 83—87.

1313. Sobald der Rath nach der Gildestube gekommen ist, wird vom Rathe, dem Keltermann und der Keltestenbank aus den durch die Gilde vorgeschlagenen Kandidaten einer gewählt. Wer die meisten Stimmen hat, der ist erkorener Dockmann für das folgende Jahr.

Ebend., §§ 88—96.

2) Zur innern Verwaltung der kleinen Gilde.

1314. Die Keltesten werden auf Lebenszeit gewählt.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Riga, §§ 14 u. 17.

1315. Sind in der Keltestenbank Stellen erledigt, so schlagen der Keltermann und die Keltesten der Gilde Kandidaten in folgender Zahl dazu vor: bei einer Vakanz drei, bei zweien vier, bei dreien sechs. Der Dockmann macht der Gildeversammlung die Namen dieser Kandidaten bekannt, und die Versammlung wählt durch Stimmenmehrheit einen von ihnen für jede Vakanz. Der Erwählte wird vom Rathe bestätigt, und tritt sein Amt ohne besondere Vereidigung an.

Ebend., § 30.

1316. Der Keltermann der kleinen Gilde wird alle zwei Jahre von sämtlichen Bürgern dieser Gilde aus der Zahl der Keltesten derselben erwählt und vom Rathe bestätigt.

Ebend., §§ 25 u. 28.

1317. Wer die Annahme des Amtes des Keltermannes oder eines Keltesten ohne triftige Gründe verweigert, geht aller Rechte verlustig, die ihm als Mitgliede der Gilde und der Bruderschaft zustehen.

Ebend., § 29.

1318. Die Wahl des Dockmannes der kleinen Gilde geschieht auf dieselbe Weise, wie die Wahl der Keltesten dieser Gilde.

Ebend., § 30.

IV. Von den Wahlen in das General-Konsistorium und in das Stadt-Konsistorium.

1319. Zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums stellt der Rigasche Rath einen Kandidaten durch den Generalgouverneur der Ostseegouvernements vor.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußl. v. 28 Dec. 1832 (5870) § 311.

1320. Zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Rigaschen Stadt-Konsistoriums wählt der Rath bei Erledigung derselben, auf Verfügung des Generalgouverneurs, zwei Kandidaten aus den gelehrten Bürgermeistern. Nach Erwählung der Kandidaten berichtet der Rath hierüber dem Generalgouverneur.

Ebend., § 295.

1321. Zur Stelle des geistlichen Vice-Präsidenten (Superintendenten) des Rigaschen Stadt-Konsistoriums stellt der Rigasche Rath aus der Zahl der Evangelisch-Lutherischen Prediger zwei Kandidaten vor.

Ebend., § 276.

1322. Zur Besetzung der Stelle der weltlichen Beisitzer des Stadt-Konsistoriums wählt der Rath bei Erledigung derselben zu jeder Stelle zwei Kandidaten aus seiner Mitte.

Ebend., § 294.

1323. Die in das Konsistorium abgeordneten Mitglieder des Rathes verbleiben in jenem so lange, als sie ihr Hauptamt bekleiden.

V. Von den Wahlen in das Polizeiamt.

1324. Beide Beisitzer des Polizeiamts werden in der Versammlung vor Michaelis vom Rathe aus seiner Mitte erwählt. Ihre Wahl bedarf keiner Befätigung, und es wird darüber dem Generalgouverneur bloß nachrichtlich vorgestellt.

Etat des Rigaschen Polizeiamts v. 11 Jan. 1812 (24950).

1325. Hört ein Beisitzer des Polizeiamts auf, Mitglied des Rathes zu sein, so muß er auch seine Stelle im Polizeiamte niederlegen.

Ununterbr. Gewohnh.

VI. Von der Wahl zu den städtischen Kommissionen und den sogenannten Inspektionen.

1326. Die Wahl zu den durch Mitglieder des Rathes zu besetzenden Aemtern bei den städtischen Kommissionen und Inspektionen findet bei der jährlichen Aemterbesetzung in der Versammlung vor Michaelis Statt.

Ununterbr. Gewohnh.

1327. Die Mitglieder der großen und kleinen Gilde werden in den Gildeversammlungen erwählt.

Eben so.

1328. Sämmtliche Mitglieder der städtischen Kommissionen und der sogenannten Stadtinspektionen werden auf Lebenszeit ernannt.

Eben so.

Anmerkung. Ausführliche Regeln über die Zusammensetzung der städtischen Kommissionen und Inspektionen sind im ersten Theile dieses Provinzialrechts, B. II, enthalten.

VII. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der Verwaltung der Bauern im Rigaschen Patrimonialgebiete.

1329. Der Kirchspielsrichter des Patrimonialgebiets der Stadt Rigä und dessen Substitut werden vom Rathe aus seiner Mitte auf drei Jahre erwählt.

1330. Die Ernennung der Rathsglieder in das Landvogtseigericht geschieht auf dieselbe Weise, wie bei den übrigen städtischen Niedergerichten.

Vergl. d. zum § 1298 u. flg. cit. Ges.

1331. Für die Abtheilung des Rathes, welcher die Bauersachen des Patrimonialgebiets der Stadt Riga untergeordnet sind, ernennet der Rath jährlich in der Versammlung vor Michaelis vier Rathsherren, die weder im Landvogteigerichte, noch im Kirchspielsgerichte sitzen.

Zweite Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.

I. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Dorpat.

1) Von den Wahlen in den Rath.

1332. Der erste oder Justizbürgermeister und zwei Rathsherren werden aus den Litteraten gewählt; der zweite oder Kommerzbürgermeister wird aus den dienenden oder nicht dienenden Rathsherren, oder, gleich den übrigen Rathsherren (der Zahl nach fünf), aus den Bürgern der großen Gilde, und zwar vorzugsweise aus denen gewählt, die bereits bei der Stadtverwaltung Aemter bekleidet haben.

Urk. d. Kön. Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 1 u. flg.; Vergl. d. Bürg. d. St. Dorpat mit dem Rathe v. 16 Juli 1765, Art. 3, 66.

Anmerkung. Nach dem Art. 3 des unterm 16 Juli 1765 zwischen den Bürgern und dem Rathe geschlossenen Vergleichs können auch mehr als zwei Rathsherren aus den Litteraten gewählt werden, nur darf die Zahl derselben nicht die Hälfte der sämtlichen Rathsherren übersteigen.

1333. Sämtliche Rathsglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

30 Dec. 1802 (20571); Reste. der Livl. Gow.-Reg. v. 24 Jan. 1824.

1334. Der Rath besetzt durch eigene Wahl die bei ihm erledigten Stellen.

Urk. d. Kön. Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 4; Vergl. d. Bürg. d. St. Dorpat mit dem Rathe v. 16 Juli 1765, Art. 3, 62; v. 30 Dec. 1802 (20571).

1335. Wird eine Stelle unter den Rathsherren erledigt, so schlägt der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der allgemeinen Rathversammlung zur Besetzung derselben drei Kandidaten vor. Findet aber die Stellenerledigung unter den Rathsherren aus den Bürgern der großen Gilde Statt, so sind die beiden Aeltermänner dieser Gilde unter die Zahl der Kandidaten mit einzuschließen.

Vorschr. d. Livl. Gow.-Reg. an d. Oberstsch. Rath v. 4 März 1798; 30 Dec. 1802 (20571).

1336. Sämtliche Rathsglieder stimmen hierauf, vom jüngsten an, zum Besten eines der drei vorgeschlagenen Kandidaten.

Ebend.

1337. Weigern sich die Rathsglieder, über einen oder auch über sämtliche Kandidaten, die ihnen vorgeschlagen worden sind, zu stimmen, so ist der erste Bürgermeister verpflichtet, andere in Vorschlag zu bringen, und dieses so lange zu wiederholen, bis die Wahl durch Stimmenmehrheit zu Stande kommt.

Ebend.

1338. Die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, werden der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend., und Vorschr. d. Livl. Gow.-Reg. v. 24 Jan. 1824.

1339. Nach erfolgter Bestätigung eines der Kandidaten wird derselbe vom Rathe in Eid genommen.

Ebend.

1340. Beide Bürgermeister werden von den übrigen Rathsgliedern auf dieselbe Weise erwählt, wie die Rathsherren.

Ebend.

2) Von den Wahlen in das Vogteigericht.

1341. Die Ernennung der Rathsglieder zur Besetzung des Vogteigerichts findet alle zwei Jahre durch einen besondern Ausschuss statt, der aus den beiden Bürgermeistern und dem Syndicus, oder, wenn die Stelle eines Bürgermeisters erledigt ist, aus dem andern Bürgermeister, dem ältesten Rathsherrn aus den Bürgern der großen Gilde und dem Syndicus besteht, ohne daß deshalb, behufs der Bestätigung, der Gouvernementsobrigkeit vorzustellen ist. Nach erfolgter Wahl werden die Gilden schriftlich davon benachrichtigt.

Priv. d. Kön. Christina v. 20 Aug. 1646, Art. 2; Vergl. d. Bürg. d. St. Dorpat mit dem Rathe v. 16 Juli 1765, Art. 14.

3) Von den Wahlen der Vorstände der städtischen Gilden.

1342. Jede Gilde, sowohl die große, als auch die kleine, wählt, unter Bestätigung des Rathes, aus ihrer Mitte zwei Kestermänner und zwei Dockmänner. Ihre Aemter werden ihnen auf Lebenszeit übertragen.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Dorpat v. 2 März 1647, § 1.

4) Von den Wahlen in das Polizeiamt.

1343. In das Polizeiamt der Stadt Dorpat ernennt der örtliche Rath eins seiner Mitglieder, nach eigener Wahl. Es steht seinem Amte so lange vor, als es Rathsglied verbleibt.

Allerh. best. Etat d. Dörpfsch. Polizei v. 13 Juni 1805 (21792); Vorsch. d. Livl. Gouvernem.-Reg. an d. Dörpfsch. Rath v. 23 Sept. 1805 und 23 Okt. 1805.

Anmerkung. Ausführliche Bestimmungen über die Ernennung zu Aemtern bei den Verwaltungen und Kommissionen, die mit Rathsgliedern und Genossen der Stadtgilden besetzt werden, sind an ihrer Stelle im ersten Theile dieses Provinzialrechts enthalten.

II. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Pernau.

1) Von den Wahlen in den Rath.

1344. Der erste oder Justizbürgermeister und zwei Rathsherren werden aus den Literaten, der zweite oder Polizeibürgermeister und die übrigen vier Rathsherren aus der Korporation der Kaufleute erwählt.

Urk. d. Kön. Stephan Bathori v. 7 Dec. 1582; Urk. d. Kön. Sigism. III v. 6 April 1589; Pern. Pol.-D. v. 24 Juli 1701, Kap. 2.

1345. Der Rath besetzt die bei ihm erledigten Stellen durch eigene Wahl, unter Bestätigung der Gouvernementsregierung.

Ebend.

1346. Sämmtliche Mitglieder des Rathes werden auf Lebenszeit ernannt.

2) Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte.

1347. Der Pernausche Rath vertheilt in seiner Plenarversammlung unter seine Mitglieder die Aemter in den städtischen Niedergerichten, ohne deshalb zur weitem obrigkeitlichen Bestätigung vorzustellen.

Ununterbr. Gewohnh.

1348. Die Mitglieder der Niedergerichte wechseln alle zwei Jahre.

Eben so.

Anmerkung. Ausführliche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Niedergerichte in Pernaue sind an ihrer Stelle, im ersten Theile dieses Provinzialrechts, enthalten.

3) Von den Wahlen der Vorstände der städtischen Gilden.

1349. Die große Gilde wählt einen Kellermann und zwei Kellerten. Sie stehen ihrem Amte drei Jahre vor.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Pernaue v. 12 Mai 1753, §§ 10, 14 u. 15.

Anmerkung. Vergrößert sich die Zahl der Bürger der großen Gilde bedeutend, so ist es ihnen erlaubt, noch einen dritten Kellerten zu wählen.

Ebend., § 11.

1350. Der Kellermann wird von sämtlichen Gildegenossen aus der Zahl der Kellerten gewählt.

Ebend.

1351. An der Wahl des Kellermannes nehmen auch die Kellerten Theil. Bei Gleichheit der Stimmen in der Gilde gibt die Stimme des frühern Kellermannes den Ausschlag. Ist aber dieser letztere bereits zum Rathsgliede erwählt worden, oder gestorben, so gibt die Stimme des auf ihn folgenden Kellerten den Ausschlag.

Ebend., § 22.

1352. Der neu erwählte Kellermann wird auf Vorstellung des frühern Kellermannes und der Kellerten vom Rathe bestätigt.

Ebend.

1353. Bei der Wahl eines Kellerten ernennt die große Gilde sechs Kandidaten durch Mehrheit der Stimmen, und wählt alsdann einen von ihnen zum Kellerten.

Ebend., § 13.

1354. Der neu erwählte Kellerte wird auf Vorstellung des Kellermannes und des andern Kellerten vom Rathe bestätigt.

Ebend., § 16.

1355. Der zum Kellermanne oder Kellerten Erwählte kann ohne gesetzlichen Grund die Annahme dieses Amtes nicht verweigern.

Ebend., § 14.

1356. Die kleine Gilde wählt aus ihrer Mitte einen Kellermann und zwei Kellerten, den Bestimmungen gemäß, die für die große Gilde gelten.

Schr. d. kl. Gilde d. St. Pernaue v. 1 Mai 1634.

4) Von den Wahlen zu den Aemtern bei den städtischen Kommissionen und Inspektionen.

1357. In Pernaue werden alle Mitglieder der städtischen Kommissionen und Inspektionen, sowohl die durch den Rath ernannten, als auch die von den städtischen Gilden

erwählten, auf Lebenszeit angestellt. Ausführliche Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen und Inspektionen sind an ihrer Stelle, im ersten Theile dieses Provinzialrechts, enthalten.

III. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Fellin und Arensburg.

1) Von den Wahlen in den Rath.

1358. In die Magistrate der Städte Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Fellin und Arensburg werden die Bürgermeister aus dem Litteratenstande oder aus der Kaufmannschaft, die Syndicen ausschließlich aus Personen, welche die Rechtswissenschaft studirt haben — die übrigen Rathsglieder aber aus den Bürgern des Orts im Allgemeinen gewählt.

Pol.-D. d. ff. Städte Estlands v. 4 Mai 1766 (12636) III.

1359. Die Wahl der Rathsglieder ist dem Rathe selbst überlassen. In Walk steht, eben so wie in Dorpat, dem Bürgermeister das Recht zu, dem Rathe Rathsherren zur Wahl vorzuschlagen.

Ebend.

1360. Die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend.

1361. Der im Amte Bestätigte wird vom Rathe in Eid genommen.

Ebend.

1362. Sämmtliche Rathsglieder werden auf Lebenszeit erwählt.

Ebend.

2) Von den Wahlen der Vorstände der Korporation der Kaufleute und der Korporation der Handwerker.

1363. In Wenden wählt die Korporation der Kaufleute und die Korporation der Handwerker jede aus ihrer Mitte einen Kellermann und einen Kellerten auf Lebenszeit. Sie werden vom Rathe bestätigt.

Die §§ 1363—1366 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh.

1364. In Wolmar wählt die Bürgergemeinde einen Städtältesten auf Lebenszeit. Er wird vom Rathe bestätigt.

1365. In Walk, Werro und Fellin wählt die Korporation der Kaufleute einen Städtältesten, die Korporation der Handwerker aber einen Dockmann auf Lebenszeit. Sie werden vom Rathe bestätigt.

1366. In Lemsal und Arensburg wählen die Korporationen der Kaufleute und Handwerker aus ihrer Mitte einen Kellermann und einen Kellerten auf Lebenszeit. Sie werden vom Rathe bestätigt.

3) Von den Wahlen in die städtischen Verwaltungen und Kommissionen.

1367. In Wenden, Fellin und Walk werden alle Mitglieder der Stadtverwaltungen und Kommissionen auf Lebenszeit ernannt. Die vom Rathe ernannten Mitglieder werden

in seiner Plenarversammlung erwählt; die durch Wahl der städtischen Gilden bestimmten Mitglieder werden vom Rathe bestätigt.

Ununterb. Gewöhnh.

1368. In Wolmar sitzen die Rathsglieder und Kellermänner in den städtischen Kommissionen und Verwaltungen so lange, als sie in ihrem Hauptamte verbleiben. Die Mitglieder der Quartierkommission werden durch Wahl der städtischen Gilden auf zwei Jahre ernannt und durch den Rath bestätigt.

Eben so.

1369. In Rensal sind sämtliche Mitglieder der städtischen Verwaltungen und Kommissionen verpflichtet, nicht weniger als drei Jahre in ihren Aemtern zu dienen. Die durch die städtischen Gilden erwählten Mitglieder werden vom Rathe bestätigt.

Dorschr. d. Prol. Govv.-Reg. v. 11 Nov. 1821.

1370. In der Stadt Werro werden sämtliche Mitglieder der städtischen Verwaltungen und Kommissionen auf Lebzeit ernannt. Nach drei Jahren können sie um ihre Entlassung bitten.

1371. In Arensburg werden alle Mitglieder der städtischen Verwaltungen und Kommissionen, mit Ausschluß der zum Personal des Rathes gehöri gen, auf drei Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt. Nur der Vorsitzer in der Quartierkommission wird von der Deselschen Ritterschaft erwählt. Die Rathsglieder behalten ihre Stellen in den städtischen Verwaltungen und Kommissionen, so lange sie Mitglieder des Rathes verbleiben.

Uf. d. Prol. Govv.-Reg. v. 5 Aug. 1812 und v. 4 Febr. 1821.

Dritte Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in Reval.

I. Von den Wahlen in den Rath.

1372. Der Rath besetzt durch eigene Wahl die bei ihm erledigten Stellen.

Lübsh. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 7.

1373. Zu Rathsherren können nur Personen, welche die Rechtswissenschaft studirt haben, oder auch Kellermänner, Kellerte und Dockmänner der großen Gilde erwählt werden. Zu den Bürgermeisterämtern werden der Syndicus oder Rathsherren gewählt. Ein Bürgermeister, der Syndicus und zwei Rathsherren müssen immer Personen sein, welche die Rechtswissenschaft studirt haben.

Ununterb. Gewöhnh.; vergl. d. Lübsh. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 1.

1374. Die Besetzung der Rathsvakanzen geht jedesmal am zweiten Advent vor sich. Die Rathsherrenwahl wird nur nach Erledigung zweier Stellen vorgenommen; die erledigte Stelle eines Bürgermeisters oder des Syndicus ist aber sofort zu besetzen.

Ununterb. Gewöhnh.

1375. Zu jeder erledigten Stelle im Rathe schlägt die Bürgermeisterversammlung (zu der stets auch der Syndicus gerechnet wird) zwei Kandidaten vor. Die Namen der Kandidaten macht der wirthabende Bürgermeister dem Rathe in voller Sitzung bekannt, der einen von ihnen durch Stimmenmehrheit wählt. Ist ein Syndicus zu wählen, so werden die Namen der Kandidaten, die von der allgemeinen Bürgermeisterversammlung zu dieser

Stelle erwählt worden sind, den Gilden bekannt gemacht, damit sie erklären, ob sie nicht, auf den Grund der Gesetze, irgend etwas wider diese Wahl einzuwenden haben.

Verte. zwischen d. Rathe u. d. gr. Gilde v. 27 Jan. 1672, § 54, best. durch die Kön. Schw. Ref. v. 19 Apr. 1681.

1376. Kein örtlicher Bürger kann die Annahme eines Amtes im Rathe verweigern.

Lübsch. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 6.

1377. Nach vollendeter Wahl verkündigt der Rath dieselbe der versammelten Gemeinde auf feierliche Weise.

Kön. Schw. Ref. v. 3 Juni 1679, § 5, und 19 April 1681, § 5; Lübsch. St.-R., B. I, Tit. I, Art. 7; All.-P. d. St. Neval v. 29 Sept. 1710 (2298) Art. 7.

1378. Wer in den Rath als Mitglied gewählt worden ist, der muß sich daselbst vor dem worthabenden Bürgermeister durch Leistung eines Eides zur genauen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten verpflichten.

Ebend.

1379. Sämmtliche Mitglieder des Rathes werden auf Lebenszeit gewählt.

Ebend.; Rathsbelieben v. 15 Juli 1654.

1380. Sämmtliche Mitglieder des Rathes zählen sich, so lange sie im Amte sind, zu der in der Civildienstordnung bestimmten Klasse (Beil. VI), und genießen das Recht, eine besondere Uniform tragen zu dürfen.

1835 April 20 (8099).

1381. Sämmtliche Mitglieder des Rathes sind für die Zeit ihres Dienstes von der Verwaltung jeder öffentlichen, zu ihrem Amteserufe nicht gehörigen Funktion befreit.

Ununterbr. Gewohnh.

1382. Wer von den Rathsgliedern, Krankheits oder Alters wegen, seinem Amte nicht länger vorstehen kann, behält bei seiner Verabschiedung seinen früheren etatmäßigen Gehalt und auch seine sonstigen Einkünfte.

Rathskonstitution v. 15 Juli 1654.

1383. Die Wittve und Kinder eines verstorbenen Rathsgliedes empfangen, als einmalige Unterstützung, dessen Jahresgehalt und außerdem, wenn er nach dem Januar starb, auch dessen ganzen Gehalt für das laufende Jahr.

Konstitution des Rathes und der Gilden v. 6 Dec. 1753.

II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte.

1384. Die Rathsglieder zur Besetzung der städtischen Niedergerichte werden jährlich am Montage nach dem zweiten Adventsonntage von der allgemeinen Bürgermeisterversammlung ernannt.

Ununterbr. Gewohnh.

1385. Bei diesem jährlichen Aemterwechsel kann die allgemeine Bürgermeisterversammlung ein Rathsglied auch für das folgende Jahr in dem von ihm früher bekleideten Amte lassen.

Eben so.

1386. Die Rathsglieder werden als Mitglieder der städtischen Niedergerichte nicht in Eid genommen.

Eben so.

1387. In das Kommerzgericht wählt die große Gilde einen Kellermann und zwei Kelleste. Eben so.

III. Von der Wahl des Vorstandes der städtischen Gilden.

1388. Wer zu einem Gildeamte gewählt wird, kann ohne triftige Ursachen die Annahme desselben nicht verweigern.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, §§ 37 u. 38.

1389. Kann Jemand, der zu einem Amte erwählt ist, gesetzlicher Gründe wegen dasselbe nicht persönlich verwalten, so ist er befugt, anstatt seiner eine andere Person vorzustellen, oder um seine Entlassung zu bitten.

Ebend., §§ 38, 71 u. 83.

1390. Beim Abgange von dem Amte eines Vorstehers der städtischen Gilden muß über die Verwaltung desselben Rechenschaft abgelegt werden.

Ebend., § 29.

1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde.

1391. Die Kellermänner der großen Gilde werden von sämtlichen Gildegenossen aus der Zahl der Kellesten auf Lebenszeit erwählt.

Ununterbr. Gewohnh.

1392. Die erwählten Kellermänner werden vom Rathe bestätigt.

Kön. Schw. Ref. v. 16 Okt. 1675, § 13, 3 Mai 1681, § 13, u. 26 Mai 1684.

1393. Außerdem wählen die Mitglieder der großen Gilde, die nicht zum Personal der Kellestenbank gehören, oder die sogenannten Jüngsten, auf sechs Jahre zwei Wortführer aus der Zahl der Bürger, die im Laufe der letzten zwei Jahre in die Genossenschaft der Gilde aufgenommen worden sind.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 89.

1394. Die Versammlung der Jüngsten in jeder Gilde stellt zu jeder Wortführerstelle vier Kandidaten vor, aus denen die Kellerkommission einen erwählt.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 20.

1395. Befindet sich unter den Bürgern, die im Laufe der letzten zwei Jahre in die große Gilde aufgenommen worden sind, nicht die gehörige Zahl tüchtiger Kandidaten, so können auch, mit Zustimmung der Kellestenbank, Bürger gewählt werden, welche in den letzten drei Jahren in die Gilde aufgenommen worden sind.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Reval, § 9.

2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde.

1396. Die Kellermänner der St. Kanuti-Gilde werden in der drei Wochen vor Fastnacht Statt findenden Versammlung aus der Zahl der Kellesten von sämtlichen Gildegenossen auf Lebenszeit gewählt. Den erwählten Kellermann bestätigt der Rath.

Ununterbr. Gewohnh.

1397. Die Mitglieder der St. Kanuti-Gilde, die zum Personal der Kellestenbank nicht gehören, wählen zwei Wortführer aus der Zahl derjenigen Bürger, welche nicht we-

niger als sechs Jahre in der Gilde stehen. Diese Wortführer werden auf sechs Jahre erwählt.

Eben so.

IV. Von den Wahlen in das General-Konsistorium und in das Stadt-Konsistorium.

1398. Zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Konsistoriums stellt der Revalsche Rath einen Kandidaten durch den Generalgouverneur der Ostseegouvernements vor.

Ges. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Rußland v. 28 Dec. 1832 (3870) § 311.

1399. Zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Revalschen Stadt-Konsistoriums wählt der Rath, bei Erledigung derselben, auf Verfügung des Generalgouverneurs, zwei Kandidaten aus den gelehrten Bürgermeistern. Nach Erwählung der Kandidaten berichtet der Rath hierüber dem Generalgouverneur.

Ebend., § 293.

1400. Zur Stelle des geistlichen Vice-Präsidenten (Superintendenten) des Revalschen Stadt-Konsistoriums stellt der Revalsche Rath aus der Zahl der Evangelisch-Lutherischen Prediger zwei Kandidaten vor.

Ebend., § 276.

1401. Zur Besetzung der Stellen der weltlichen Beisitzer des Stadt-Konsistoriums wählt der Rath, bei Erledigung derselben, zu jeder Stelle zwei Kandidaten aus seiner Mitte.

Ebend., § 294.

1402. Die in das Stadt-Konsistorium abgeordneten Mitglieder des Rathes verbleiben in jenem so lange, als sie ihr Hauptamt bekleiden.

Ununterbr. Gewohnh.

V. Von den Wahlen in das Polizeiamt.

1403. Der Rath ernannt einen der Rathsherrn zum Beisitzer im Polizeiamte. Ueber diese Wahl des Rathes wird der Gouvernementsregierung bloß nachrichtlich vorgestellt. Der erwählte Rathsherr wird als Beisitzer im Polizeiamte nicht besonders in Eid genommen.

Vorschr. d. Gen.-Govv. v. 5 Okt. 1819.

1404. Der Beisitzer im Polizeiamte wird jährlich durch die allgemeine Bürgermeisterversammlung ernannt.

Ebend.

VI. Von den Wahlen in die Stadtverwaltungen und Kollegien.

1405. Die Mitglieder des Rathes, welche in den städtischen Verwaltungen und Kollegien sitzen, werden von der allgemeinen Bürgermeisterversammlung bei der jährlichen Aemterbesetzung ernannt. Die Mitglieder der großen und kleinen Gilde werden von ihren Gilden erwählt.

Ununterbr. Gewohnh.

Vierte Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste auf dem Dome zu Reval.

1406. Die Bürger des Revalschen Doms wählen in der Menarversammlung durch Stimmenmehrheit aus dem Litteratenstande den Schloßvogt, aus ihrer Mitter aber zwei Keltermänner und zwei Kelteste.

Die §§ 1406—1408 gründen sich auf die Kön. Schw. Urk. v. 17 Okt. 1665; Akt. P. d. St. Reval v. 29 Sept. 1710 (2297) Art. 24; Gouv.-Vorschr. v. 14 Juni 1725.

1407. Die von der Dombürgergemeinde erwählten Kandidaten werden von der Gouvernementsregierung bestätigt. In Eid genommen werden: der Schloßvogt und die Keltermänner in der Gouvernementsregierung, die Stadtältesten aber im Vogteigerichte. Sowohl der Schloßvogt, als auch die Keltermänner werden auf Lebenszeit ernannt.

1408. Die Dombürgergemeinde wählt aus ihrer Mitte zwei Auktionatoren, die von der Gouvernementsregierung bestätigt werden.

Fünfte Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Estländischen Städten.

I. In Hapsal.

1409. Der Rath besetzt nach eigener Wahl die bei ihm erledigten Stellen.

Urk. d. Königs Johann III v. 3 Sept. 1584; Allerh. best. Doklad v. 26 Febr. 1797 (17845).

1410. Sämmtliche Rathsglieder werden vom Rathe aus den örtlichen Bürgern, die mit unbeweglichem Eigenthume in de. Stad: ansäßig sind, und vorzugsweise aus der Kaufmannschaft gewählt. Sie werden vom Oberlandgerichte bestätigt.

1411. Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so nimmt der Gerichtsvogt dieselbe ein. An dessen Stelle tritt der dem Dienstalter nach zweite Rathsherr. Neu zu wählen ist immer nur der jüngste Rathsherr.

1412. Sämmtliche Mitglieder des Rathes werden auf Lebenszeit erwählt.

1413. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten wählen die Hapsalschen Bürger einen Keltermann auf Lebenszeit.

1414. Sämmtliche Mitglieder der Stadtverwaltungen, welche die Stadtgemeinde wählt, so wie auch die Kirchenvorsteher, werden auf drei Jahre erwählt. Die Rathsglieder bekleiden ihre Aemter bei den Stadtverwaltungen so lange, als sie in ihrem Hauptamte verbleiben.

II. In Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

1415. In Wesenberg, Weissenstein und Baltischport wählen die Bürgergemeinden, und zwar jede von ihnen einen Gerichtsvogt und zwei Stadtälteste. In Wesenberg werden sie auf drei Jahre ernannt, in Weissenstein und Baltischport auf Lebenszeit. Den

Gerichtsvogt bestätigt der Generalgouverneur, die Aeltesten die Gouvernementsregierung.

1416. Die Gerichtsvogte werden in der Gouvernementsregierung, die Aeltesten im Vogteigerichte in Eid genommen.

1417. In den Stadtverwaltungen wechseln die von den Stadtgemeinden erwählten Beisitzer alle drei Jahre.

1418. In Weissenstein und Baltischport wählen die Bürger zwei Kirchenvorsteher. Diese dienen drei Jahre. In Weseberg wählen einen Kirchenvorsteher die Bürger, die beiden übrigen die Eingepfarrten des Sprengels.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen und dem Wahldienste in den Städten des Kurländischen Gouvernements.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1419. Bei Besetzung der Wahlämter der Stadtgemeinden des Kurländischen Gouvernements können bloß örtliche Bürger Christlicher Konfession wählen und gewählt werden.

1420. Niemand kann ohne gesetzliche Gründe die Annahme eines Wahlamtes verweigern.

1421. Die im Rathe zu besetzenden Aemter werden auf Lebenszeit übertragen. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind unten, bei jeder Stadt insbesondere, erwähnt.

1422. Sämmtliche Rathsglieder in den Kurländischen Städten werden während der Dauer ihrer Dienstzeit zu der in den Civildienstordnungen bestimmten Klasse gerechnet (Beilage VI).

1423. In die städtischen Niedergerichte, städtischen Verwaltungen und Kollegien werden die Mitglieder aus den Magistraten in der Plenarversammlung dieser letztern durch Stimmenmehrheit erwählt, und ohne weitere Bestätigung angestellt. Die Mitglieder aus den Stadtgemeinden werden entweder unmittelbar von den Magistraten ernannt, oder von ihnen in ihren Aemtern bestätigt.

Anmerkung. Ausführliche Bestimmungen über das Personal und die Besetzung der städtischen Niedergerichte, der städtischen Verwaltungen und Kollegien sind, der Verbindung wegen, in welcher sie mit der Organisation dieser Behörden stehen, an ihrem Orte, im ersten Theile dieses Provinzialrechts, enthalten. Diese Abtheilung enthält dagegen bloß Bestimmungen über die Wahlen in die Magistrate und zu den Gildeämtern.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Von den städtischen Wahlen in Mitau.

a) Von den Wahlen in den Rath.

1424. Die Rathsherren werden von der Bürgergemeinde aus der Zahl der Aeltermäner und Aeltesten, falls aber deren nur wenige vorhanden sind, auch aus den übr-

gen Bürgern gewählt. Die Gerichtsobdte werden aus den Rathsherrn, die Bürgermeister aus den Gerichtsobdten und Rathsherrn, aber immer in gleicher Zahl aus der Korporation der Kaufleute und der zünftigen Handwerker, gewählt.

Vorschr. d. Herz. Peter von Kurland v. 19 Febr. 1794.

Anmerkung. Zu Bürgermeistern können auch Litteraten erwählt werden.

1425. Ist die Stelle eines Bürgermeisters erledigt, so wird außer der gewöhnlichen Zahl der Rathsherrn noch ein Rathsherr erwählt, so daß auch nach Erwählung eines von ihnen zum Bürgermeister die Zahl derselben vollständig bleibt.

1426. Die Wahl geschieht auf Anordnung des Magistrats unter der Leitung einer besondern Wahlkommission. Diese Kommission besteht aus dem in der Kämmererei den Vorsitz führenden Rathsgliede und den beiden Aeltermännern. Zur Führung des Protokolls wird ihnen der zweite Magistratssekretair zugeordnet.

1427. Findet eine Amtserledigung Statt, so beruft die Wahlkommission zu einer von ihr anzuberaumenden Frist die Stadtgemeinde zusammen.

1428. Jeder stimmberechtigte Bürger bemerkt auf einem besondern Zettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Kandidaten, und übergibt den Zettel mit seiner Unterschrift dem Vorsitz der Kommission, welcher denselben in einen hierzu bereit stehenden Kasten legt.

1429. Die Annahme der Zettel findet entweder zur gewöhnlichen Sitzungszeit, von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, oder von 3 Uhr bis 7 Uhr Abends, Statt. Nach dieser Zeit nimmt die Wahlkommission keine Zettel mehr an, sondern zählt die Stimmen, und nimmt die Namen der Kandidaten und die Zahl der zum Besten eines jeden gegebenen Stimmen zu Protokoll.

1430. Zettel, die nicht unterschrieben sind, oder auf denen Namen von Personen stehen, welche die zur Wahl erforderlichen Eigenschaften nicht haben, werden nicht protokolliert, sondern für ungültig erachtet.

1431. Vollmachten zur Abgabe einer Stimme werden zugelassen, wenn darin der Name der Person, zum Besten welcher die Stimme gegeben werden soll, genau bezeichnet ist.

1432. Befinden sich unter den Mitgliedern der Versammlung solche, die des Schreibens unfundig sind, so wird ihre Stimme statt des Zettels gerade in das Protokoll aufgenommen.

1433. Nach beendigter Durchsicht und Protokollirung der Zettel stellt die Wahlkommission dem Rathe das Original des Wahlprotokolls, mit der Unterschrift aller seiner Mitglieder, zur weitem Verfügung vor.

1434. Die Rathsglieder haben das Recht, getrennt von den übrigen Bürgern zu stimmen, und ihre Stimmen unmittelbar zu Protokoll zu geben.

1435. Nach beendigter Wahl stellt der Rath der Gouvernementsregierung zwei durch Stimmenmehrheit erwählte Kandidaten zur Bestätigung eines derselben vor.

b) Von den Wahlen der Aeltermänner und Aeltesten.

1436. Die Aeltermänner werden aus der Mitte der Aeltesten, die Aeltesten aus der Mitte der Bürger gewählt.

1437. Die erwählten Aeltermänner und Aeltesten werden im Rathe bestätigt und vereidet.

2. Von den städtischen Wahlen in Libau.

a) Von den Wahlen in den Rath.

1438. Die Rathsherren werden vom Rathe aus den Mitgliedern der großen Gilde und aus den Oberofficieren der örtlichen Stadtmiliz gewählt. Die Bürgermeister und der Gerichtsvogt werden von den übrigen Rathsgliedern und den städtischen Gildegenossen aus den dienenden Rathsherren gewählt.

1439. Die Wahlen werden auf Anordnung des Raths vollzogen. Wird die Stelle eines Bürgermeisters oder Gerichtsvogts erledigt, so wird vor allem ein neuer Rathsherr gewählt und sodann erst zur Besetzung der erledigten Stelle geschritten.

1440. Die Wahlen finden in den Gilden und im Rathe abgesondert von einander Statt, und werden durch Ballotement bewerkstelligt.

Uf. d. Herz. Friedr. v. 16 März 1625, Art. 5; Entscheidung d. Herz. Ferdin. v. 8 Okt. 1699, und Uf. d. Gov.-Reg. v. 7 Febr. 1808.

1441. Zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgestellt.

Anmerkung. In den übrigen Kurländischen Städten werden im Allgemeinen dieselben Formlichkeiten beobachtet, wie in Mitau (§§ 1426—1435).

b) Von den Wahlen der Aeltermänner und Aeltesten.

1442. Die große Gilde wählt einen Aeltermann und zehn Aelteste; die Korporation der Handwerker aber oder die kleine Gilde einen Aeltermann und elf Aelteste. Sie werden vom Rathe bestätigt und in Eid genommen.

Priv. d. Herz. Friedr. v. 16 März 1625.

3. Von den städtischen Wahlen in Windau.

1443. Der Bürgermeister und der Gerichtsvogt werden von der Bürgergemeinde aus den Rathsherren erwählt. Die Rathsherren werden vom Rathe aus der Zahl der Stadtältesten ernannt. Bestätigt werden die Wahlen von der Gouvernementsregierung.

1444. Sowohl die Kaufleute, als auch die Handwerker wählen aus ihrer Mitte einen Aeltermann und fünf Aelteste. Die Aeltermänner werden aus den Aeltesten, die Aeltesten aus der Mitte der Bürger erwählt. Die Erwählten werden vom Rathe im Amte bestätigt und vereidet.

4. Von den städtischen Wahlen in Goldingen.

1445. Der Bürgermeister wird von dem Rathe und den Aeltermännern aus den Rathsherren gewählt. Der Gerichtsvogt wird von den Rathsherren, den Aeltermännern

und den Vorstehern der Kirchen und milden Stiftungen aus den Rathsherren gewählt. Die Rathsherren werden vom Rathe aus der Zahl der Stadtältesten gewählt. Hierbei werden vier Rathsglieder abwechselnd aus der einen, die übrigen drei aber aus der andern Korporation der Bürgergemeinde, d. h. aus den Kaufleuten oder Handwerkern, ernannt. Der Gerichtsvogt wird auf drei Jahre gewählt. Sämmtliche Wahlen werden von der Gouvernementsregierung bestätigt.

1446. Sowohl die Kellermänner, als auch die Kellerten werden von der Bürgergemeinde, die ersten aus den Kellerten, die zweiten in gleicher Zahl aus der Mitte der Korporationen der Kaufleute und Handwerker gewählt. Die einen sowohl, als auch die andern werden vom Rathe bestätigt.

5. Von den städtischen Wahlen in Bauste.

1447. Die Rathsglieder werden vom Rathe in gleicher Zahl aus den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, namentlich aber der Bürgermeister und der Gerichtsvogt aus den Rathsherren, die Rathsherren aber aus den Stadtältesten gewählt. Bestätigt werden die Wahlen von der Gouvernementsregierung.

1448. Die Kellermänner und Stadtältesten, von welchen zwei Obermänner heißen, werden von der Bürgergemeinde in gleicher Zahl aus den Korporationen der Kaufleute und Handwerker, die Kellermänner aus den Kellerten, die Kellerten aber aus der Mitte sämmtlicher Bürger gewählt. Die Wahlen werden vom Rathe bestätigt.

6. Von den städtischen Wahlen in Jakobstadt.

1449. Der Rath besteht aus drei Bürgermeistern, einem Gerichtsvogte und fünf Rathsherren. Von diesen müssen zwei Bürgermeister und vier andere Mitglieder dem Rechtgläubigen Russischen, die übrigen drei Mitglieder aber dem Evangelisch-Lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan sein.

1450. Bei einer Amtserledigung im Rathe wählen die mit unbeweglichem Eigenthume in der Stadt ansässigen Bürger drei Kandidaten, welche von den Kellermännern dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen sind. Von diesen wählt der Rath durch Stimmenmehrheit zwei Individuen und stellt sie der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vor.

Jakobst. Pol.-D. v. 12 Febr. 1670, Art. 2; Herz. Verordn. v. 10 Jan. 1781.

1451. Drei Kellermänner, welche die Kellertenbank bilden, werden von sämmtlichen Bürgern, ohne Unterschied der Korporationen, aus der Mitte derselben gewählt und vom Rathe bestätigt. Zwei von ihnen müssen dem Rechtgläubigen Russischen, der dritte aber dem Evangelisch-Lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan sein.

7. Von den städtischen Wahlen in Friedrichstadt.

1452. Die unter den Rathsgliedern erledigten Stellen besetzt der Rath nach eigener Wahl aus den mit unbeweglichem Eigenthume in der Stadt ansässigen Bürgern. Nach beendigter Wahl wird der Gouvernementsregierung ein Kandidat zu jedem Amte zur Bestätigung vorgestellt.

Friedrichst. Pol.-D. v. 15 Jan. 1647, Tit. II, §§ 1 u. 2.

1453. Die Keltermänner werden von der Bürgergemeinde aus der Mitte derselben erwählt. Die zu einem Amte Gewählten werden dem Rathe zur Bestätigung vorgestellt.

8. Von den städtischen Wahlen in Hasenpöth.

1454. Bei einer Amtserledigung im Rathe stellen der Rath und die Keltermänner der Bürgergemeinde einige Kandidaten aus den mit Häusern ansässigen Bürgern vor, und die Bürgergemeinde wählt aus dieser Zahl zwei Kandidaten. Einer von ihnen wird von der Gouvernementsregierung bestätigt.

1455. Der Keltermann, die Stadtfältesten und die beiden Weisiger werden von den örtlichen Bürgern aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Korporationen, der Keltermann auf Lebenszeit, die Kestesten und die Weisiger aber auf drei Jahre erwählt. Die Gewählten werden vom Rathe im Amte bestätigt.

9. Von den städtischen Wahlen in Piltten.

1456. Zu den Stellen des Gerichtsvogts und der beiden Rathsherren wählen die Bürger alle drei Jahre aus ihrer Mitte je zwei Kandidaten. Einer wird von der Gouvernementsregierung bestätigt.

1457. Der Keltermann und die beiden Kestesten werden von sämmtlichen Bürgern aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Korporationen, auf drei Jahre erwählt. Bestätigt werden sie vom Rathe.

10. Von den städtischen Wahlen in Grobin.

1458. Die Rathsglieder, namentlich aber der Gerichtsvogt und die vier Rathsherren, werden von den örtlichen Bürgern, der erste auf drei Jahre aus den dienenden Rathsherren, die andern aber auf Lebenszeit vom Rathe selbst, und zwar vorzugsweise aus der Korporation der Kaufleute erwählt. Die Wahlen werden durch die Gouvernementsregierung bestätigt.

1459. Die Keltermänner und Stadtfältesten werden in gleicher Zahl aus der Korporation der Kaufleute und der Korporation der Handwerker erwählt. Bestätigt werden sie von der Gouvernementsregierung.

11. Von den städtischen Wahlen in Zukum.

1460. Die Rathsglieder: der Bürgermeister, der Gerichtsvogt und drei Rathsherren, werden von den örtlichen Bürgern abwechselnd aus den Korporationen der Kaufleute und der Handwerker erwählt. Von der Gouvernementsregierung werden sie bestätigt.

1461. Der Keltermann und die Stadtfältesten werden von den örtlichen Bürgern, der erste aus den Kestesten, die andern aber in gleicher Zahl aus den Korporationen der Handwerker und der Kaufleute erwählt. Bestätigt werden sie vom Rathe.

Siebente Abtheilung.

Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Narva.

I. Von den Wahlen in den Rath.

1462. Der erste oder Justizbürgermeister und vier Rathsherren werden aus den Litteraten, der zweite oder Kommerz- und Polizeibürgermeister und die übrigen vier Rathsherren aber aus den Kaufleuten erwählt, welche das örtliche Bürgerrecht gewonnen haben.

Kön. Schw. Urf. v. 11 Sept. 1642 § 4, 1 Juli 1646, 14 Nov. 1698; Alleh. best. Dokt. d. Min. d. Innern v. 9 Febr. 1828.

1463. Die Bürgermeister und Rathsherren werden auf den Fall einer Amtserledigung vom Rathe selbst durch Stimmenmehrheit erwählt (a). Im Amte bestätigt werden die Bürgermeister vom Dirigirenden Senate (b), die Rathsherren aber vom Estländischen Oberlandgerichte.

(a) Vergl. d. Kön. Schw. Urf. v. 22 Juli 1585, 11 Mai 1594, 11 Sept. 1642, § 4; Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 23. — (b) Urf. v. 17 Mai 1758.

1464. Sämmtliche Mitglieder des Narvaschen Raths werden auf Lebenszeit ernannt.

Die §§ 1464—1466 gründen sich auf ununterbr. Gewohnh.

II. Von den Wahlen zu den Aemtern in den städtischen Niedergerichten, Kommissionen und Verwaltungen.

1465. Sämmtliche Mitglieder der Niedergerichte, sie mögen vom Rathe oder durch Wahl der Stadtgemeinde ernannt worden sein, werden auf Lebenszeit angestellt.

1466. Sämmtliche Mitglieder der städtischen Verwaltungen werden vom Rathe auf ein Jahr ernannt.

III. Von den Wahlen der Vorstände der Stadtgilden.

1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde.

1467. Der wortführende Kestefe wird von den Bürgern der großen Gilde auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Kestesten erwählt und vom Rathe im Amte bestätigt. Nach Ablauf der drei Jahre legt er sein Amt als wortführender nieder, bleibt aber Kestester.

Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 11 Dec. 1668, § 24; Revid. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1775, § 6.

1468. Wird das Amt eines Kestesten erledigt, so muß spätestens binnen vierzehn Tagen zur Wahl eines neuen Kestesten geschritten werden. Zu diesem Behufe beruft der wortführende Kestefe sämmtliche Gildegenossen zusammen. Nach erhaltener Anzeige muß jeder Genosse in der Versammlung erscheinen. Wer ohne gesetzliche Gründe ausbleibt, wird mit einer Geldbuße von 2 Rub. Silb. belegt.

Rev. Schr. d. gr. Gilde d. St. Narva v. 1775, § 4.

1469. Bei der Wahl selbst, die auf Unordnung des wortführenden Kestesten zu bewerkstelligen ist, wird über sämtliche Genossen, sie mögen anwesend oder abwesend sein, ballottirt. Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl. Bei gleichen Stimmen wird zum zweitenmal über die Genossen ballottirt, welche mehr affirmative, als negative Välle bekommen haben.

Ebend.

1470. Der durch Stimmenmehrheit erwählte Kesteste wird von den übrigen Kestesten dem Rathe zur Bestätigung vorgestellt.

Ebend., § 6.

1471. Jeder Kesteste wird auf Lebenszeit gewählt. Ist derselbe genöthigt, sein Amt irgend eines Umstandes wegen niederzulegen, so muß er die Bürger der großen Gilde um seine Entlassung bitten.

Ebend., § 5.

1472. Wer zum Kestesten gewählt wird, hat der Wahl sofort Folge zu leisten, oder die dabei Statt findenden gesetzlichen Hindernisse anzuzeigen.

Ebend.

1473. Wünscht Jemand, der zum Kestesten erwählt worden ist, das ihm übertragene Amt nicht anzunehmen, so ist er verpflichtet, der Versammlung sofort die Ursachen anzuzeigen, die ihn hierzu veranlassen. Werden diese Ursachen nicht für erheblich erachtet, so verwirkt er dadurch eine Pön von 3 Rub. Silb. zum Besten der Gildenkasse, ohne von der Verpflichtung zur Annahme des Amtes befreit zu werden. Wendet er sich mit der Bitte um Befreiung von der Uebernahme des Amtes an den Rath, oder veranlaßt dazu die Gilde selbst, und auch der Rath erachtet die von ihm vorgeschützten Ursachen nicht für erheblich, so verwirkt derselbe, außer den durch ihn verursachten Kosten, eine Pön von 15 Rub. Silb. und ist dennoch verbunden, das Amt anzunehmen. Diese Pön wird bei jedem neuen widerrechtlichen Entlassungsgesuche verdoppelt.

Ebend., § 5.

2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde.

1474. Die Kestesten der kleinen Gilde werden von derselben auf Lebenszeit erwählt und vom Rathe bestätigt.

Allg. Handw.-D. und Schr. v. 1 März 1669, Art. 2, §§ 1 u. 5.

1475. Bei jeder Amtserledigung unter den Kestesten werden dem Rathe zwei Kandidaten vorgestellt.

Ebend., Art. 2, § 1.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Vorzügen, welche den einzelnen Bürgern zustehen.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Gericht und das Verfahren in Kriminalsachen.

1476. Auf den Grund des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs soll kein Bürger ohne Urtheil und Recht seiner Standesrechte, seines guten Namens, seines Lebens oder Vermögens verlustig gehen.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 551.

1477. Verbrechen, durch welche ein Bürger seinen guten Namen oder seine Ehre verwickelt, sind: 1) Eidesverletzung; 2) Verrath; 3) Straßenraub; 4) Diebstahl jeder Art; 5) Fälschungen; 6) Verbrechen, die nach den Gesetzen mit einer Leibesstrafe bedroht sind; 7) Verführung oder Beredung zu dergleichen Verbrechen.

Ebend., § 552.

1478. In Riga und Reval haben die bürgerlichen Bürger die erste Instanz; bei den städtischen Niedergerichten, die zweite bei den bürgerlichen Magistraten. In den übrigen Städten der Ostseegouvernements bilden die Magistrate, in den kleinen Estländischen Städten aber die Vogteigerichte stets die erste Instanz. Einige Ausnahmen von dieser Regel sind an ihrem Orte, in den Gesetzen über den Civil- und Kriminalprozeß, bezeichnet.

Vergl. Tbl. IV u. V des Provinzialrechts der Ostseegouvernem.

1479. Bürger werden bloß in den angeordneten Gerichtsbehörden gerichtet. Außerordentliche Gerichte oder Kommissionen werden über sie nur auf besondere Allerhöchste Befehle und in einigen in den Gesetzen über den Kriminal- und Civilprozeß namentlich bezeichneten Fällen errichtet.

Urk. d. Kön. Stephan Bathori v. 14 Jan. 1581, § 7; Gn.-Br. d. Kön. Sigismund III v. 31 Mai 1593, § 13; Urk. d. Kön. Gust. Adolph v. 25 Sept. 1621, Art. 9, 10.

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf den Dienst.

1480. Auf den Grund des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs werden Kaufleute erster Gilde, die über zwölf Jahre ununterbrochen zu derselben gehört haben, und deren Kinder auf die nämliche Weise im Civildienste angenommen, wie Kinder von persönlich Adelligen, im Militärdienste aber mit dem Rechte Freiwilliger. (Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. III, Dienst-D. bei Anst. von Seiten der Reg., §§ 3, 36—46, Bd. XI, Hand.-D., §§ 66 u. 67; Mil.-G.-B., Th. II, B.I, § 10, p. 3 u. 4.)

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 556.

1481. Kaufleute der zweiten Gilde und deren Kinder sollen nicht im Civildienste angestellt werden, bevor sie, nach ihrer Ausschließung aus dem steuerbaren Stande, den vollen Lehrkursus in einer Lehranstalt beendigt und hierdurch ein Recht zum Eintritte in den Dienst erwerben haben; werden sie selbst aber oder ihre Kinder im Militärdienste angestellt, so genießen sie gleiche Rechte mit der Kaufmannschaft erster Gilde. (Allg. Reichsg., Bd. III, Dienst-D. bei Anst. von Seiten der Reg., § 4 u. Anm.; Militair-Ges., Th. II, B. I, § 10, P. 3 u. 4).

Ebend., § 558.

1482. Stadtbewohner anderer Korporationen und deren Kinder können im Civildienste nicht angenommen werden. Treten sie aber, ihrem eigenen Wunsche gemäß, in den Militärdienst, so genießen sie das Recht Freiwilliger nicht, sondern müssen die im Allgemeinen angeordnete Frist ausdienen. (Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. III, Dienst-D. bei Anstell. von Seiten der Reg., § 1231 u. folg.; Milit.-G., Th. II, B. I, § 503 u. 506.)

Ebend., § 559.

Anmerkung. Die Rechte und Vorzüge, welche mit dem Dienste in den Wahlämtern der Stadtgemeinden der Kaiserregierungen verknüpft sind, werden im vorhergehenden zweiten Titel dieses Buchs bezeichnet.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf die dem Staate gebührenden Abgaben und Leistungen.

1483. Keine Obrigkeit oder Amtsperson darf ohne eigenhändige Unterschrift Kaiserlicher Majestät den Bürgern Abgaben, Lasten oder Dienste, außer den gesetzlich bestimmten, auferlegen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 561.

1484. Bürger, welche zu den Kaufmannsgilden gehören, werden, auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze, von der Rekrutenpflichtigkeit befreit. (Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IV, Kfr.-Regl., § 13, P. 1.)

Ebend., § 562.

1485. Gleichergestalt werden Bürger, die zu den Kaufmannsgilden gehören, von der Kopfsteuer befreit. Statt dieser zahlen sie, auf den Grund der in dem Gesetzbuche über den Handel (§§ 8—32) und im Poschlineglement (§§ 431—451) enthaltenen Bestimmungen, die ihren Klassen entsprechende gesetzliche Gildeabgabe. An den Landes- und Stadtverständen nehmen sie, nach Vorschrift der über diesen Gegenstand erlassenen besondern Verordnungen, Theil.

1486. Eben so sind von der Kopfsteuer alle Gelehrte (Litteraten) und im Lehrfache Dienende, so wie ferner die Stadtmaler, Bracker und andere Personen, die sich im Stadtdienste befinden, befreit.

Allg. Reichsg., Bd. V, Steuer-Regl., § 12.

1487. Alle sonstigen Bürger, die nicht durch ihren Stand von Abgaben befreit sind, unterliegen sowohl der Kopfsteuer, als auch den übrigen Leistungen und Abgaben, der allgemeinen Bestimmung gemäß, die in den Reglements über die Steuern und Leistungen enthalten ist.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 564.

1488. Alle in den Ostseegouvernements und in der Stadt Narva wohnenden und in die dasigen Zünfte eingeschriebenen Handwerker, in Riga aber überhaupt alle der Zunft eingelebten und dem Bürgerrolld unterworfenen Personen, werden von der Rekrutenpflichtigkeit in Natur befreit, so lange sie in der Zunft verbleiben und ihre Handwerke treiben; statt dessen aber wird von den Stadtgemeinden für jeden Rekruten 300 Rub. Silb. genommen.

1797 Dec. 31 (18301); 1810 März 10 (24149); 1817 Juni 4 (26902); 1831 Juli 28 (4677) Art. 8; vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IV, Rekrut.-Regl., § 9, p. 8.

1489. Im Kurländischen Gouvernement sind alle Bürger, so wie auch sämtliche zu andern Ständen gehbrige Personen, von der Bezahlung der Krepostposchlinen befreit. (Vergl. B. I, Tit. III, Hauptst. III.)

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. V, Postl.-Regl., § 356.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Vermögen.

1490. Eigenthum und Besitz sowohl des beweglichen, als auch des unbeweglichen Vermögens der Bürger, steht unter dem allgemeinen Schutze der Gesetze. In Folge dessen kann:

- 1) ein Bürger des Vermögens ohne Urtheil und Recht nicht verlustig gehen;
- 2) steht einem Bürger die volle Freiheit zu, das von ihm wohlerworbene Vermögen zu verschenken, darüber zu testiren und dasselbe an wen er will zur Mitgift oder zum Nießbrauche anzuweisen; über Erbvermögen kann er aber bloß nach Vorschrift der Gesetze verfügen.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 375.

1491. In der Stadt Reval haben die örtlichen Bürger zum Ankaufe der innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes belegenen Immobilien ein Vorrecht. Auch sind sie befugt, im Laufe der durch das Gesetz bestimmten Frist die im Stadtgebiete an Nichtbürger verkauften unbeweglichen Güter einzulösen. (Vergl. die bürgerlichen Gesetze der Ostseegouvernements.)

Kön. Schw. Res. v. 21 Juni 1662, Art. 15; 1 Aug. 1662; 3 Aug. 1664; Lübsch. St.-R. B. II, Tit. II, §§ 5 u. 6; B. III, Tit. VI, Art. 7.

1492. In den Kurländischen Städten Mitau, Goldingen, Bauske, Windau, Friedrichstadt und Pillten haben die örtlichen Bürger beim Verlaufe städtischer Immobilien ein Vorrecht, wenn sie Nachbarn des Verkäufers sind und wenn die nächsten Blutsfreunde desselben sich ihres Näherrechts nicht bedienen wollen.

Mit. Pol.-D. v. 5 Sept. 1606, Kap. 42; Bauskisches St.-R. v. 1 Aug. 1635, Art. 25; Windausches St.-R., § 25; Friedrichstädtsche Pol.-D. v. 17 Jan. 1647, Tit. 261.

1493. Die Bürger und sonstigen Stadtbewohner in Livland, auf der Insel Desele und in Esthland können mit vollem Eigenthumsrechte alle Arten Immobilien erwerben, mit Ausnahme der Rittergüter. Uebrigens können besondere Landstücke, die von solchen Gütern abgetheilt worden sind, von ihnen erworben werden. Biewohl sie aber in Betreff dieser Landstücke alle in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, bezeichneten allgemeinen Rechte des vollen Eigenthums genießen, so gebühren ihnen doch keine adelige

und andere, mit dem Besitze des Gutes, von welchem diese Landstücke abgetheilt worden sind, verknüpfte Rechte.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät vom 20 Juni 1841.

1494. Die Rittergüter in Livland, auf der Insel Oesel und in Esthland können bloß durch Pfandkontrakte, die auf die in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, Buch III, bestimmte Zeit geschlossen werden, in den Besitz von Bürgern und anderen Stadtbewohnern gelangen.

Ebend.

1495. In Kurland haben Bürger und andere Stadtbewohner das Recht, sowohl Rittergüter, als auch überhaupt jede Art von Immobilien auf dem Lande zu erwerben, jedoch nicht anders, als zum Pfand-, Arrende- oder sonstigen temporären, wenn gleich auch erblichen Besitze, auf Termine, die mehr oder weniger entfernt sind, den hierüber in dem Gesetzbuche, in den bürgerlichen Gesetzen, Buch III, enthaltenen Bestimmungen gemäß. Ausgeschlossen sind hiervon bloß die sogenannten bürgerlichen Lehne, die einige Rechte der Rittergüter genießen, und als volles Eigenthum sowohl von Bürgern und sonstigen Stadtbewohnern, als auch überhaupt von Personen aller Stände erworben werden können.

Ebend.

1496. Die Bürger und übrigen Stadtbewohner, welche vor Herausgabe des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Rittergüter in einem dieser Gouvernements erworben haben, fahren fort, dieselben mit vollem erblichen Eigenthumsrechte zu besitzen, können aber dieselben in Livland nur Erbadeligen überhaupt, in Kurland, Esthland und auf der Insel Oesel aber nur Edelleuten verkaufen, die, der Lage dieser Güter nach, zu den örtlichen Matrikeln gehören.

Ebend.

1497. Auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze wird es den Bürgern der Ostseegouvernements erlaubt, Fabriken, Gewerke und andere gewerbliche Anstalten anzulegen, eigene Schiffe und Fahrzeuge zu haben, Handel und Gewerbe aller Art zu treiben, und Leistungs- und Pachtverträge zu schließen, gemäß den Bedingungen und Beschränkungen, welche hierüber in den Reglements über den Handel (§§ 74 — 97) und die Industrie (§§ 51—55) angeordnet worden sind.

Allg. Reichsg., Bd. IX, § 576.

1498. Auf Grund der allgemeinen Gesetze können sich Bürger durch Wechsel verpflichten, auch können sie alle sonstigen, durch das Gesetz erlaubten Urkunden, Verträge und Verbindlichkeiten errichten und eingehen.

Ebend., § 577.

1499. Die Rechte der Bürger in Bezug auf den Handwerks- und Handelsbetrieb sind an ihrem Orte in der Handels- und Handwerksordnung angegeben.

Vierter Titel.

Von dem Austritte aus dem städtischen Stande und der Erlöschung der Rechte desselben.

1500. Die Rechte des städtischen Standes erlöschen und eine zu diesem Stande gehörige Person tritt aus demselben:

- 1) Durch den Uebertritt in einen andern Stand.
- 2) Durch den Eintritt in den Kriegsdienst, sei es freiwillig, auf richterliche Entscheidung, auf den Beschluß der Bürgergemeinde, oder auch in Folge der gewöhnlichen Rekrutierungen.
- 3) Durch Anstellung im Civildienste, auf den Grund der besondern, im zweiten Hauptstücke des vorhergehenden dritten Titels dieses Buches enthaltenen Vorschriften.
- 4) Durch ein peinliches Verbrechen, welches den Verlust aller bürgerlichen Rechte, und folglich auch den Verlust des Standesrechts nach sich zieht.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 584.

1501. Der Bürgergemeinde ist es erlaubt, aus ihrer Mitte einen Bürger auszuschließen, dem durch das Gericht eine ehrenrührige Handlung zur Last gelegt worden ist, oder dessen offenkundiges und alles Zutrauen zerstörendes Laster Jedermann bekannt ist, wiewohl derselbe noch nicht gerichtet worden ist, bis er sich rechtfertigt.

Ebend., § 590.

1502. Auf den Grund der allgemeinen Reichsgesetze wird es den Bürgergemeinden gestattet, in Folge ergangener Urtheile diejenigen von den Bürgern, welche nicht zu den höhern Klassen der Bürgerschaft gehören, das heißt zum Rathe, der Kaufmannschaft und überhaupt zur großen Gilde, zu Rekruten abzugeben. Auch können sie, in Gemäßheit der in dem Allgemeinen Reichsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, diejenigen von den Bürgern der Stadt, welche sich eine liederliche Aufführung zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen, welche ihrer Sorglosigkeit und ihres unordentlichen Lebens wegen, nicht aber in Folge irgend eines Unglücksfalles, außer Stand erscheinen, die Abgaben zu bezahlen, nach den in dem Reichsgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, zu Rekruten abliefern und auf Ansiedelung verschicken, oder auch zur Ubarbeitung abgeben.

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. IV, Rekr.-Regl., § 379; Bd. XIV, Verordn. über Vorbeug. u. Unterdr. d. Verbr., §§ 268, 275, 276; Arg. d. Allg. Reichsg., Bd. IX, § 591.

Beilagen

zu dem Ständerechte.

Beilage I.

(Zum § 42.)

Von den Wappen der Ritterschaften der Ostseegouvernements.

1. Das Wappen der Livländischen Ritterschaft besteht in einem, in rothem Felde aufwärts stehenden weißen Greife, der in der rechten vordern Kralle ein gezogenes Schwert hält und auf dessen Brust die Buchstaben S. A. (Sigmundus Augustus), golden und zusammengeschlungen, mit einer Krone darüber, stehen.

Utte über die Vereinigung Livl. und Littb. v. 26 Dec. 1566, Art. 5.

2. Das Wappen der Oeselschen Ritterschaft besteht in einem blauen, mit Laubwerk gezierten Schilde, über welchem sich ein Helm befindet. In dem Schilde stehen die Anfangsbuchstaben D. W. G. B. E. (d. h.: „De Wort Gottes blift ewig“). Um den Helm flattert ein blaues Band, mit der Aufschrift: „Glow der Ritterschop in de Wick vnd vp Oesel.“ Ueber dem Helme erhebt sich mit ausgebreiteten Flügeln ein Kranich, der von zwei Vorbeerzweigen beschattet ist.

3. Das Wappen der Estländischen Ritterschaft besteht in drei über einander gestellten vorschreitenden blauen Leoparden in goldenem Felde. Das Schild ist mit dem Fürstenmantel und der Fürstenkrone geziert.

4. Das Wappen der Kurländischen Ritterschaft besteht aus dem Russisch-Kaiserlichen zweiflüßigen Adler, auf dessen Brust sich das Wappen des vormaligen Herzogthums Kurland befindet. Das Schild dieses letztern ist quadriert. Im ersten und vierten Quartiere befindet sich ein rother, goldgekrönter, zum Kampfe gerüsteter Löwe, mit vorgeschlagener Zunge und in die Höhe gerichtetem Schwanz im silbernen Felde; im zweiten und dritten Quartiere ist ein halbes, in seiner natürlichen Farbe aus dem Schildrande hervortretendes goldgekröntes Glenthier in blauem Felde sichtbar. Im Mittelschilde, welches in zwei Felder eingetheilt ist, befindet sich im obern Silberfelde das schwarze Kreuz des Deutschen Ordens, im untern das bischofliche Lamm.

Utte über die Vereinigung der Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft v. 27 März 1819, Art. 7.

Beilage II.

(Zum § 45.)

Von den Ritterschaftsgütern in den Ostseegouvernements.

1. Die Güter der Livländischen Ritterschaft liegen im Wendenschen Kreise, im Kirchspiele Trikaten, und heißen: Schloß Trikaten, Altwrangelschhof, Planhof, Lubbenhof, Lipskalln und Weizenhof.

1725 Juli 8 (4734) und Sept. 22 (4779); 1728 Sept. 12 (5356); 1729 März 31; 1810 Jan. 5 (24092).

2. Die Güter der Deselschen Ritterschaft liegen auf der Insel Desel, und heißen: Großenhof, Neu-Löwel, Diagnushof und Holmhof.

1798 April 9 (18474); Nam. Ut. v. 1 Juni 1839.

3. Außerdem hängt von der Deselschen Ritterschaft noch die Verwaltung des sogenannten Hospitalguts Loddjal ab.

1798 April 9 (18474).

4. Das Estländische Landraths-Kollegium besitzt die Güter der Estländischen Ritterschaft im Namen dieser Korporation. Diese Güter heißen Kuimez, Kappel und Kai. Die Einkünfte von diesen Gütern werden theils zum Unterhalte der Kanzlei des Oberlandgerichts, theils zu den Kanzleiausgaben der Manngerichte verwandt. Die übrigen bleibenden Summen werden unter den Landrätthen als Tafelgelder vertheilt.

Anmerkung. Außerdem hat die Ritterschaft noch ihren Heuschlag am sogenannten Oberen See.

Sibn. Schw. Ref. v. 17 Jan. 1651; Aff.-P. d. Estl. Rittersch. v. 29 Sept. 1710 (2299) Art. 17; 1725 Mai 31 (4725).

5. Die Domkirche zu Reval besitzt das Gut Moik, welches zur Unterhaltung dieser Kirche nebst Predigern und Kirchendienern bestimmt ist. Die Verwaltung des Gutes gebührt den Vorstehern der Domkirche.

Ebend.

6. Die Güter der Kurländischen Ritterschaft liegen in der Lückumschen Hauptmannschaft, und heißen: Grenzen, Altsatten, Ottomeyershof, Wilhelmsberg, Irmlau, Dothoehnhof, Degahlen, Abaushof, Petersthal und Friedrichsberg.

1806 Sept. 8; 1810 Jan. 7 (24072).

Beilage III.

Summe S. 541.

Tabelle über die durch Wahl der Ritterschaften in den
 Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter,
 nach Klassen geordnet.

Klassen.	Für die innere Verwaltung der Ritterschaften.	Für die kirchlichen Angelegenheiten.	Für die Justizpflege.	Für die Polizeipflege.
IV.	Die Landräthe in Livland und Esthland und auf der Insel Desele. — Der Landmarschall in Livland, der Ritterschaftshauptmann in Esthland, der Landesbevollmächtigte in Kurland und der Landmarschall auf der Insel Desele.		Der Präsident und der Vice-Präsident des Hofgerichts. — Der Präsident u. die vier Oberräthe des Oberhofgerichts.	
VI.	Die Kreisdeputirten in Livland, die Konventsdeputirten auf der Insel Desele und die Deputirten der Esthländischen Ritterschaft, welche im Ritterschaftsausschusse sitzen. — Die Kreismarschälle in Kurland.	Die weltlichen Mitglieder des Evangel. Lutherischen General-Konistoriums. Anmerkung. Die Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Konistorien, welche in Livland, Esthland und Desele aus den Mitgliedern der Landraths-Kollegien, in Kurland aber aus den Mitgliedern des Oberhofgerichts erwählt werden, stehen in dem diesen Funktionen entsprechenden Range.	Die Hofgerichtsräthe. Die jüngern Räthe, oder Assessoren des Oberhofgerichts.	
VII.	Die Hofger. Assessoren. — Die Oberhauptmänner, Landrichter u. Mannrichter.	
VIII.	Die weltlichen Beisitzer der Provinzial-Konistorien.	Die Vorsteher der Kreisgerichte.	Die Ordnungsrichter, Hakenrichter und Hauptmänner.
IX.	Die Ritterschaftssekretaire. Der Ritterschaftsrentmeister im Kurländischen Gouvernement.	Die Assessoren der Landgerichte, Manngerichte u. Oberhauptmannsgerichte. Die Kirchspielsrichter in Livland und die Gemeinderichter in Esthland. Die Friedens-	

Klassen.	Für die innere Verwaltung der Ritterschaften.	Für die kirchlichen An- gelegenheiten.	Für die Justiz- pflege.	Für die Polizei- pflege.
X.			<p>richter in den Kreisgerichten in Kurland.</p> <p>Die Beisitzer in den Kreisgerichten.</p>	<p>Der Doblensche Marschkommissair in Kurland. Die Adjunkten der Ordnungsrichter in Livland und die Assessoren der Hauptmannsgerichte in Kurland.</p>
XII.	<p>Der Ritterschaftsnotar in Livland und die Ritterschaftsaktuare in Kurland.</p>			

Vergl. d. Allg. Reichsg., Bd. III, Civil-Dienst-D., Beil. zum § 355.

Beilage IV.

(Zum § 1060.)

Von den Wappen der Städte in den Ostseegouvernements.

I. Von den Wappen der Livländischen Städte.

1. Das Wappen der Stadt Riga besteht in einer steinernen Mauer mit offenen Thoren und einem aufgezogenen eisernen Gitter in blauem Felde. Im Thore liegt ein goldenes gekröntes Löwenhaupt. Auf der Mauer sind zwei Thürme mit goldenen Flaggen, zwischen welchen kreuzförmig zwei eiserne Schlüssel liegen und darüber ein goldenes Kreuz und eine Krone. An den Seiten der Mauer sieht man das Russische Reichswappen.

Rön. Schw. Urf. v. 23 Nov. 1660; 1738 Dtt. 4 (16716).

2. Das Wappen der Stadt Dorpat besteht in einer Stadtmauer in silbernem Felde mit zwei Thürmen, mit offenem Thore und aufgezogenem Fallgitter. Ueber dem Gitter steht ein Löwenhaupt. Im Thore befindet sich ein goldener Stern und darunter ein Halbmond. Zwischen den Thürmen schweben ein Schwert und ein Schlüssel und darüber eine Krone.

1738 Dtt. 4 (16716).

Anmerkung. Die dem Dörptischen Rathe untergeordneten Behörden bedienen sich eines Siegels mit dem kleinen Wappen der Stadt, worin ein Schwert und ein Schlüssel, kreuzweise zusammengelegt, und über ihnen eine Krone befindlich ist.

3. Das Wappen der Stadt Pernau stellt in blauem Felde einen aus den Wolken hervorragenden Arm dar, der ein goldenes Kreuz hält. Zur Linken des Schildes sieht man einen goldenen Schlüssel.

Ebend.

4. Das Wappen der Stadt Wenden besteht aus einem Ritter des Livländischen Ordens, mit der Rechten ein Schwert über den Kopf, mit der Linken ein Schild über das Knie haltend. Dieser Ritter steht auf zwei Thürmen zwischen den Spitzen von zwei andern Thürmen. Zwischen den Beinen desselben erblickt man in der Ferne noch zwei Thürme mit Wetterfahnen. Unter seinen Füßen befindet sich in der Mauer ein mit Ziegeln gedecktes Thor, mit aufgehobenem Fallgitter.

Dieses Wappen wurde der Stadt Wenden von dem D. M. Plettenberg verliehen.—1738 Dtt. 4 (16716).

5. Das Wappen der Stadt Wolmar stellt in goldenem Felde einen Stierkopf dar, aus welchem eine Eiche hervorragt.

Ebend.

6. Das Wappen der Stadt Walk ist ein aus den Wolken hervorragender, mit Gold und Silber schichtweise gewappneter Arm, in grünem Felde, ein bloßes Schwert in der Hand haltend. Die Wappenzierrathen sind weiß und grün gestreift.

Sn. Br. Sigismunds III v. 17 April 1590; Urf. Gust. Adolphs v. 6 März 1626; 1738 Dtt. 4 (16716).

7. Das Wappen der Stadt Lemsal besteht in einer Stadtmauer mit Thürmen und einem geöffneten Thore, mit aufgehobenem Gitter, in blauem Felde. Unter dem Gitter

befindet sich ein Löwenhaupt. Zwischen den Thürmen liegt auf einem Kreuze ein Schwert und ein Bischofsstab und darüber ein bischöfliches Haupt mit der Jahreszahl 1553.

1788 Oct. 4 (16716).

8. Das Wappen der Stadt Fellin stellt ein in zwei Hälften getheiltes rothes Schild dar. In der rechten Hälfte befindet sich eine Rose, über welcher neun goldene Sterne stehen, nebst einem Kreuze auf der Seite. In der linken ist das Bild der Mutter Gottes mit dem Jesuskinde.

Ebend.

9. Das Wappen der Stadt Krensburg stellt in blauem Felde einen alten bischöflichen Pallast und ein Schloß mit Thürmen dar. In der Mauer ist ein Thor mit einem darüber schwebenden Adler.

Ebend.

10. Das Wappen der Stadt Werro stellt in goldenem Felde einen Tannenbaum dar.

Ebend.

II. Von den Wappen der Estländischen Städte.

11. Die Stadt Reval hat zwei Wappen: ein größeres und ein kleineres. Das größere besteht in drei liegenden hellblauen Löwen mit Kronen, in goldenem Felde. Auf dem mit einer Krone verzierten rothblauen Helme steht ein Frauenzimmer in rothem Gewande mit einem himmelblauen Gürtel und mit übereinandergeschlagenen Händen. Das kleinere Wappen besteht in einem silbernen Kreuze, in rothem Felde, mit goldener Einfassung. Der Helm und die übrigen Verzierungen desselben sind eben so, wie die im größeren Wappen.

1788 Oct. 4 (16716). Das Wappen der Stadt Reval ist derselben vom Dänischen Könige Woldemar II bei ihrer Gründung verliehen worden.

12. Das Wappen der Stadt Hapsal stellt in schwarzem Felde eine Stadtmauer mit einem Thurme und Thoren dar. Ueber diesen erhebt sich wieder ein Thurm mit einem aufstiegender Adler.

Ebend.

13. Das Wappen der Stadt Weissenstein stellt in silbernem Felde einen alten Stadthurm mit zwei Steinen an den Seiten dar.

Ebend.

14. Das Wappen der Stadt Wesenberg stellt in silbernem Felde einen goldenen Stern mit einer Krone dar.

Ebend.

15. Das Wappen der Stadt Baltischport stellt in silbernem Felde einen Theil der Ostsee mit einem Hasen, nebst einem Thurme und einer Flagge, dar.

Ebend.

III. Von den Wappen der Kurländischen Städte.

16. Die Stadt Mitau bedient sich eines besondern Wappens, auf welchem in einem purpurrothen damascirten Felde links ein Glenskopf mit seinem Geweih, in natürlicher Farbe, dargestellt ist. Auf dem Halse befindet sich das Herzoglich Kettlersche Familien-

wappen, ein rother Kesselhaken, und in demselben die verschlungenen Buchstaben: S. A. (Sigismund August), — rechts aber der Bathorische Wolfsinnbaken.

17. Das Wappen, dessen sich die Stadt Libau bedient, besteht aus einem in blauem Felde aufrecht stehenden Löwen, der mit den Pranken eine grüne Linde umfaßt, mit vorgeschlagener Zunge und über sich geworfenem Doppelschwanz.

18. Das Wappen der Stadt Windau besteht in einem silbernen, in einem Fischernetze befindlichen, oben, unten und in der Mitte mit goldenen Reifen versehenen Hüfthorne, über welchem ein Kreuz steht.

19. Das Wappen der Stadt Goldingen besteht aus dem in grünem Felde goldgekrönten Bilde der heiligen Katharina, welche in einem weißen Gewande und mit herabhängenden Haaren auf einem mit Gesträuche bewachsenen Boden steht, in der Rechten das Märtyrerrad, in der Linken aber ein zur Erde gesenktes Schwert haltend.

20. Das Wappen der Stadt Hasenpoth stellt in gegittertem Felde einen Heiligen mit einer Glorie dar, der in der Linken auf einem weißen Kelchtuche einen goldenen Kelch hält.

21. Das Wappen der Stadt Piltten stellt in einem getheilten Schilde oben zwei neben einander stehende Mauerzinnen dar, zwischen welchen eine kleine Kugel, und unten zwei ins Kreuz gestellte Bischofsstäbe befindlich sind.

22. Das Wappen der Stadt Grobin stellt in silbernem Felde einen Kranich dar, der auf einem Fuße steht und mit dem andern einen Stein hält.

Ref. d. Herzogs Kasimir von Kurland v. 2 Mai 1697.

23. Die Stadt Tuckum bedient sich des Reichswappens.

1798 Oct. 28 (18720).

24. Das Wappen der Stadt Bauske stellt in rothem Felde einen von der rechten Seite zum Kampfe hervortretenden goldenen Löwen, mit vorgeschlagener Zunge und über sich geworfenem Schwanz, dar.

25. Das Wappen der Stadt Jakobstadt stellt in silbernem Felde eine grüne Fichte mit einem vorübergehenden schwarzen Luchse dar.

26. Das Wappen der Stadt Friedrichstadt stellt in rothem Felde einen zum Kampfe gerüsteten, gekrönten Greif, mit vorgeschlagener Zunge, dar.

IV. Von dem Wappen der Stadt Narva.

27. Das Wappen der Stadt Narva stellt in blauem Felde oben ein bloßes Schwert und auf jeder Seite eine Karthausenkugel dar. In der Mitte befinden sich zwei silberne Fische, worunter ein Säbel und unter ihm eine Kugel liegt.

Urk. d. Kön. v. Schweden Johann III v. 22 Juni 1585; Urk. d. Kön. v. Schwed. Sigismund v. 11 Mai 1594.

Beilage V.

(Zu den §§ 958, 998, 1023, 1039.)

I. Formel des Eides, welcher in den Städten der Ostseegouvernements und in Narva bei dem Eintritte in die örtliche Bürgerschaft geleistet wird.

Ich Endesbenannter gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, vor seinem Heiligen Evangelio, daß ich will und soll Seiner Kaiserlichen Majestät, dem wahren und angeborenen Allergnädigsten Großen Herrn und Kaiser Nikolai Pawlowitsch, Selbtherrscher aller Ruessen, und Seiner Kaiserlichen Majestät Erben des Thrones aller Ruessen, Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Csesarewitsch Alexander Nikolajewitsch, treu und ungeheuchelt dienen und in Allem Gehorsam leisten, ohne meines Lebens bis zum letzten Blutstropfen zu schonen, und alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät hohen Selbtherrschaft, Macht und Gewalt gehdrigen Rechte und Vorzüge, so wie selbige bis jetzt festgesetzt sind und noch festgesetzt werden, nach äußerster Einsicht, Kraft und Möglichkeit, aufrecht erhalten und vertheidigen und dabei im vollsten Maße mich bemühen, Alles zu fördern, was zu Seiner Kaiserlichen Majestät treuem Dienste und des Reiches Nutzen in allen Fällen gereichen kann; über Beeinträchtigung, aber des Interesses Seiner Kaiserlichen Majestät, Schaden und Nachtheil, sobald ich davon Kenntniß erlange, nicht nur zeitig Anzeige machen, sondern mich auch auf alle Weise bemühen, für die Abwendung und Nichtzulassung zu sorgen.

Auch will ich und soll dem Edlen Rathe dieser Stadt (*) in allen gesetzlichen Angelegenheiten, besonders aber in Allem, was von demselben im Namen Kaiserlicher Majestät und der in der Stadt angeordneten Autoritäten mir befohlen wird, gehorchen, mich allen Befehlen und Einrichtungen ohne Widerspruch unterwerfen und die der Schatzkammer Seiner Kaiserlichen Majestät, so wie auch der Stadt gebührenden Gerechtigkeiten und Einkünfte richtig abtragen, mich sogar bestrebend, dieselben zu vergrößern und zu vermehren, und in allen Fällen so verfahren, wie es einem rechtschaffenen, treuen und vereideten Unterthane zukommt und sich geziemt. Eben so will und soll ich nicht unterlassen, meine Mitbürger und Diener zu einem gleichen treuen Gehorsame in allen Fällen, so viel es mir möglich sein wird, dringend zu ermahnen; und wenn endlich, was Gott verhüte, diese gute Stadt vom Feinde überfallen werden sollte, so will und soll ich mich aller gefährlichen Rathschläge enthalten, und mit allen übrigen treuen Einwohnern nicht bloß persönlich, sondern auch mit allen meinen Hausgenossen, die wehrhaft sind, zur Erhaltung und zur Wohlfahrt der Stadt, weder meines Gutes, noch meines Blutes schonen, und dergestalt diese gute Stadt bloß Seiner Allerhöchsten Kaiserlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Großen Herrn und Kaiser, und Seinem erblichen Reiche, und nicht zum Besten irgend eines Andern, bis zum letzten Blutstropfen vertheidigen und erhalten, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Zum Schlusse dieses meines Eides küsse ich das Wort und Kreuz meines Erlösers. Amen.

Anmerkung. In dem Bürgerede, welcher in den kleinen Städten des Estländischen Gouvernements: in Wesenberg, Weissenstein und Baltischport zu leisten ist, wo keine Magistrate befindlich sind und örtliche Vogteigerichte ihre Stelle vertreten, muß anstatt „dem Edlen Rathe dieser Stadt“ gesagt werden: „dem Vogteigerichte dieser Stadt“.

(*) S. die Anmerkung am Ende.

II. Formel des Eides, welcher auf dem Dome zu Reval geleistet wird.

Ich Endesbenannter gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen, vor Seinem Heiligen Evangelio, daß ich will und soll Seiner Kaiserlichen Majestät, dem wahren und angeborenen Allergnädigsten Großen Herrn und Kaiser Nikolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Ruessen, und Seiner Kaiserlichen Majestät Erben des Thrones aller Ruessen, Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Csesarewitsch Alexander Nikolajewitsch, treu und ungeheuchelt dienen und in Allem Gehorsam leisten, ohne meines Lebens, bis zum letzten Blutstropfen, zu schonen, und alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät hohen Selbstherrschafft, Macht und Gewalt gehörigen Rechte und Vorzüge, so wie selbige bis jetzt festgesetzt sind und noch festgesetzt werden, nach äußerster Einsicht, Kraft und Möglichkeit aufrecht erhalten und vertheidigen und dabei im vollsten Maße mich bemühen, Alles zu fördern, was zu Seiner Kaiserlichen Majestät treuem Dienste und des Reiches Nutzen in allen Fällen reichen kann; über Beeinträchtigung aber des Interesses Seiner Kaiserlichen Majestät, Schaden und Nachtheil, sobald ich davon Kenntniß erlange, nicht nur zeitig Anzeige machen, sondern mich auch auf alle Weise bemühen, für die Abwendung und Nichtzulassung zu sorgen; sollte aber, was Gott verhüte, dieser Dom vom Feinde überfallen werden, so will und soll ich mich aller gefährlichen Rathschläge enthalten, und mit allen übrigen treuen Einwohnern nicht bloß persönlich, sondern auch mit allen meinen Hausgenossen, die wehrhaft sind, weder meines Gutes, noch meines Blutes schonen, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Zum Schlusse dieses meines Eides küsse ich das Wort und Kreuz meines Erlösers. Amen.

Allerh. bef. Gutacht. d. Reichsr. v. 21 Juni 1845.

Beilage VI.

Zu den §§ 1296, 1380, 1422.

Tabelle über die durch Wahl der Stadtgemeinden in den
Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter,
nach Klassen geordnet.

Klassen.	Aemter.
VII.	Die Bürgermeister in den Gouvernements- und Hafenstädten.
IX.	Die Bürgermeister in den Kreis- und Landstädten.
	Die Mitglieder, welche von den Bürgern in die Bau-Komite's erwählt werden.
XII.	Die Rathsherren in den Gouvernements- und Hafenstädten.
	Die Deputirten von der Kaufmannschaft in den Quartier-Kommissionen.
XIV.	Die Rathsherren in den Kreisstädten.
	Die Deputirten in den Quartier-Kommissionen von Seiten der Bürger, Zunftgenossen und des sonstigen steuerbaren Standes.

Vergl. die Allg. Reichsg., Bd. III, Wahl-Dienst-D., Beil. zum § 315.

Inhaltsanzeige

des Provinzialrechts der Ostseegouvernements.

Zweiter Theil.

Ständerecht.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 1—6.

Erstes Buch.

Von dem Adel.

Titel I. Von der Erwerbung und Mittheilung der Rechte des Adelsstandes und den Beweisen desselben.

Hauptstück I. Von den verschiedenen Gattungen des Adelsstandes, §§ 7 u. 8.

Hauptst. II. Von der Erwerbung und Mittheilung der Adelsrechte, §§ 9—25.

Hauptst. III. Von den Beweisen des adeligen Standes, §§ 26—31.

Titel II. Von den Rechten und Vorzügen des Stammadels der Ostseegouvernements, als Korporation.

Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 32—49.

Hauptst. II. Von den Versammlungen der Ritterschaften, § 50.

Abtheil. I. Von den Versammlungen der Livländischen Ritterschaft.

A. Von den Landtagen.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 51—60.

II. Von der Zusammensetzung des Landtags, §§ 61—70.

III. Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags, §§ 71—76.

IV. Von den vorbereitenden Maßregeln zur Bestimmung der Gegenstände der Landtagsverhandlungen, §§ 77—82.

V. Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen, §§ 83—85.

VI. Von der bei Verhandlung der Landtagsangelegenheiten zu beobachtenden Ordnung, §§ 86—95.

VII. Von den Landtagschlüssen.

1) Von der Fassung der Landtagschlüsse, §§ 96—114.

2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse, §§ 115—123.

VIII. Von der Schließung des Landtags, §§ 124—128.

B. Von dem Livländischen Adelskonvente.

I. Von den verschiedenen Gattungen der Adelskonvente, §§ 129—132.

II. Von der Zusammensetzung des Adelskonvents, §§ 133—136.

III. Von dem Wirkungskreise des Adelskonvents und den Grenzen seiner Gewalt, §§ 137—142.

IV. Von der bei Verhandlung der Sachen im Adelskonvente zu beobachtenden Ordnung, §§ 143—152.

V. Von den Beschlüssen des Adelskonvents, §§ 153—160.

VI. Von der Schließung des Adelskonvents, §§ 161 u. 162.

C. Von den Kreisversammlungen, §§ 163—170.

Abth. II. Von den Versammlungen der Oeselschen Ritterschaft.**A. Von den Landtagen.****I.** Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 171—178.**II.** Von der Zusammensetzung des Landtags, §§ 179—183.**III.** Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags, §§ 184—187.**IV.** Von den Gegenständen und von der Ordnung der Landtagsverhandlungen, §§ 188—190.**V.** Von den Landtagschlüssen, §§ 191, 192.**VI.** Von der Schließung der Landtage, §§ 193—195.**B. Von dem Adelskonvente, §§ 196—201.****Abth. III. Von den Versammlungen der Estländischen Ritterschaft.****A. Von den Landtagen.****I.** Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 202—209.**II.** Von der Zusammensetzung der Landtage, §§ 210—218.**III.** Von der Eröffnung und der Dauer des Landtags, §§ 219—226.**IV.** Von den Gegenständen der Landtagsverhandlungen, §§ 227—230.**V.** Von den Landtagsverhandlungen:

1) Von der Berathungsordnung, §§ 231—234.

2) Von dem Vortrage der Sachen und den Berathungen darüber, §§ 235—247.

VI. Von den Landtagschlüssen:

1) Von der Fassung der Landtagschlüsse, §§ 248—253.

2) Von der Ausführung der Landtagschlüsse, §§ 254—259.

VII. Von der Schließung des Landtags, §§ 260.**B. Von dem Ritterschaftsausschusse, §§ 261—270.****C. Von den Kreistagen, §§ 271—275.****Abth. IV. Von den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft:****A.** Von dem Rechte der Theilnahme an den Versammlungen der Kurländischen Ritterschaft, §§ 276—290.**B. Von den Landtagen:****I.** Von den verschiedenen Gattungen der Landtage und ihrer Zusammenberufung, §§ 291—298.**II.** Von der Zusammenberufung der Kirchspiele zum Relationslandtage, §§ 299—302.**III.** Von der ersten Versammlung zum Landtage oder dem Relationstermine, §§ 303—317.**IV.** Von der zweiten Versammlung des Landtags oder dem Instruktionstermine, §§ 318—325.**V.** Von den Landtagschlüssen, §§ 326—331.**C.** Von den allgemeinen Konferenzen, §§ 332—350.**D.** Von den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen, §§ 351—353.**E.** Von den Kirchspielsversammlungen, §§ 354—358.

Hauptst. III. Von den Wahlen der Ritterschaften.

Abth. I. Von den Wahlen der Livländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Livländischen Ritterschaft besetzt werden, §§ 359, 360.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen, §§ 361—363.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 364, 365.

1) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 366—379.

2) Von den bei der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 380—383.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 384—389.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 390, 391.

5) Von den bei der Postirungsverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, § 392.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 393—395.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage, §§ 396—416.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent, §§ 417, 418.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Livländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern.

I. Zur innern Verwaltung der Ritterschaft, §§ 419—423.

II. Zur Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und zur Justiz- und Polizeipflege, § 424.

Abth. II. Von den Wahlen der Deselschen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Deselschen Ritterschaft besetzt werden, § 425.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen, §§ 426 u. 427.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 428—433.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 434—436.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf dem Landtage, §§ 437—442.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Adelskonvent, §§ 443—445.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Deselsche Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern, § 446.

Abth. III. Von den Wahlen der Estländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter, welche durch Wahl der Estländischen Ritterschaft besetzt werden, §§ 447, 448.

B. Von den wahlberechtigten und wahlfähigen Personen.

I. Von den bei Besetzung von Aemtern wahlberechtigten Personen, § 449.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen.

1) Allgemeine Bestimmungen, §§ 450—460.

2) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 461—464.

3) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen, § 465.

4) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 466, 467.

5) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 468—471.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 472, 473.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen auf den Landtagen, §§ 474—491.

III. Von dem Verfahren bei Besetzung der erledigten Stellen durch den Ritterschaftsausschuß, §§ 492—495.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Estländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern, §§ 496, 497.

Abth. IV. Von den Wahlen der Kurländischen Ritterschaft.

A. Bezeichnung der Aemter welche durch Wahl der Kurländischen Ritterschaft besetzt werden, §§ 498, 499.

B. Von den wahlberechtigten und den wahlfähigen Personen.

I. Von den zu Aemtern wahlberechtigten Personen, § 500.

II. Von den zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 501, 502.

1) Von den bei der innern Verwaltung der Ritterschaft zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 503—513.

2) Von den bei der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 514—517.

3) Von den bei der allgemeinen Justizpflege zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 518, 519.

4) Von den bei der allgemeinen Polizeiverwaltung zu Aemtern wahlfähigen Personen, §§ 520, 521.

C. Von der Wahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 522—525.

II. Von dem Verfahren bei den Wahlen:

1) Zu den Aemtern bei der innern Verwaltung der Ritterschaft, §§ 526—532.

2) Zu den Aemtern bei der allgemeinen Justiz- und Polizeipflege, §§ 533—537.

D. Von dem Verfahren bei Bestätigung in den durch die Kurländische Ritterschaft zu besetzenden Wahlämtern, §§ 538, 539.

Abth. V. Von der Ordnung des Ritterschaftlichen Wahldienstes im Allgemeinen.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 540—542.

II. Von den Befehlungen für den Wahldienst, § 543—551.

III. Von der Beurlaubung der im Wahldienste stehenden Beamten, §§ 552—554.

IV. Von der Entlassung aus dem ritterschaftlichen Wahldienste, §§ 555, 556.

Hauptst. IV. Von den Beamten der Ritterschaften.

Abth. I. Von den Beamten der Livländischen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums, §§ 557 — 562.

2) Von den Dienstpflichten der Landräthe:

a) Pflichten des Landrathskollegiums, §§ 565—565.

b) Pflichten des residirenden Landraths, §§ 566—595.

II. Von dem Landmarschalle.

1) Von dem Amtsantritte des Landmarschalls und der Wahl seines Stellvertreters, §§ 596—608.

2) Von den zum Ressort des Landmarschalls gehörigen Gegenständen und den Grenzen seiner Gewalt, §§ 609—618.

III. Von den Kreisdeputirten, §§ 619—624.

IV. Von den Kassedeputirten, §§ 625—637.

V. Von den Ritterschaftskasse-Revidenten, §§ 638—642.

VI. Von den zur Verwaltung der Livländischen Ritterschaftsgüter angestellten Beamten, §§ 643—647.

VII. Von der Ritterschaftskanzellei.

1) Von der Zusammensetzung der Kanzellei, §§ 648—654.

2) Von der Besoldung, §§ 655—657.

3) Von den Pflichten der Kanzellei:

a) Pflichten des Sekretärs, §§ 658—663.

b) Pflichten des Notars, §§ 664—667.

c) Pflichten des Rentmeisters, §§ 668, 669.

d) Pflichten der Schreiber, § 670.

VIII. Von den Postirungsdirektoren, §§ 671—685.

IX. Von den Postkommissairen, §§ 686—688.

Abth. II. Von den Beamten der Desfenschen Ritterschaft.

I. Von dem Landrathskollegium.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums, §§ 689—692.

2) Von den Amtspflichten der Landräthe, §§ 693—702.

II. Von dem Landmarschalle, §§ 703—708.

III. Von den Konventsdeputirten, §§ 709, 710.

IV. Von den Kassedeputirten, §§ 711—715.

V. Von den Ritterschaftskasse-Revidenten, §§ 716—718.

VI. Von der Ritterschaftskanzellei, §§ 719—726.

Abth. III. Von den Beamten der Estländischen Ritterschaft.

I. Von den Landräthen.

1) Von der Zusammensetzung des Landrathskollegiums, §§ 727—732.

2) Von den Pflichten der Landräthe, §§ 733—735.

II. Von dem Ritterschaftshauptmanne.

1) Von der Wahl des Ritterschaftshauptmannes und seinen persönlichen Vorrechten, §§ 736—739.

- 2) Von den Pflichten des Ritterschafshauptmannes, §§ 740—743.
- III.** Von den im Ritterschaftsausschusse sitzenden Kreisdeputirten, §§ 744, 745.
- IV.** Von der Esthländischen Ritterschaftskanzellei.
- 1) Von der Zusammensetzung der Kanzellei und der Besoldung derselben, §§ 746—749.
- 2) Von den Pflichten der Kanzellei, §§ 750—753.
- V.** Von den Beamten zur Verwaltung der Poststationen.
- 1) Von den Inspektoren der Poststationen, §§ 754, 755.
- 2) Von den Postkommissairen, §§ 756—758.
- Abth. IV.** Von den Beamten der Kurländischen Ritterschaft.
- I.** Vom Landesbevollmächtigten, §§ 759—767.
- II.** Von dem Ritterschaftskomitée.
- 1) Von der Zusammensetzung des Ritterschaftskomitée's und der Besoldung seiner Mitglieder, §§ 768—776.
- 2) Von den Pflichten des Komitée's.
- a) Allgemeine Pflichten des Ritterschaftskomitée's, §§ 777—785.
- b) Besondere Pflichten der Kreismarschälle, §§ 786—790.
- c) Besondere Pflichten des Ritterschaftssekretairs, §§ 791—799.
- d) Besondere Pflichten des Ritterschaftsrentmeisters, §§ 800—802.
- III.** Von der Ritterschaftskanzellei, §§ 803—806.
- IV.** Von den Kirchspielsbevollmächtigten, §§ 807—815.
- V.** Von dem Landhofenmarschalle, §§ 816—826.
- VI.** Von den von den Kirchspielen zum Landtage erwählten Deputirten, §§ 827—835.
- VII.** Von dem Konferenzdirektor, §§ 836—839.
- Titel III.** Von den Rechten und Vorzügen des Adelsstandes, welche insbesondere jedem einzelnen Individuum gebühren.
- Hauptst. I. Von den mit dem Dienste verknüpften Rechten, §§ 840—848.
- Hauptst. II. Von den Rechten in Bezug auf das Gericht und auf das Verfahren in Kriminalsachen, §§ 849—856.
- Hauptst. III. Von den Rechten in Bezug auf Abgaben und Leistungen, §§ 857—873.
- Hauptst. IV. Von den Rechten des Adelsstandes in Bezug auf das Vermögen, §§ 874—884.
- Titel IV.** Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes.
- I.** Von dem Verluste der Rechte des Adelsstandes überhaupt, §§ 885—889.
- II.** Von dem Verluste der Rechte durch Ausschließung aus den örtlichen Adelsmatrikeln der Ostseegouvernements, §§ 890—896.

Zweites Buch.

Von der Geistlichkeit.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 897—899.

Titel I. Von dem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und den Beweisen des geistlichen Standes.

Hauptst. I. Von der Zusammensetzung der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit, §§ 900—901.

Hauptst. II. Von dem Eintritte in die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und den Beweisen des geistlichen Standes, §§ 902—911.

Titel II. Von den Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit.

I. Von den persönlichen Rechten und Vorzügen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit, §§ 912—927.

II. Von den Rechten der Wittwen und Kinder der Evangelisch-Lutherischen Prediger, §§ 928—933.

Titel III. Von dem Austritte aus dem geistlichen Stande, §§ 934—940.

Drittes Buch.

Allgemeine Bestimmungen, §§ 941—944.

Titel I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen, der Erwerbung des Bürgerrechts, den Beweisen und der Mittheilung desselben.

Hauptst. I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts.

Abth. I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Riga.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen in Riga, §§ 945—948.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts und dem Eintritte in die Gilden der Stadt Riga, §§ 949—959.

III. Von dem Eintritte in die Bruderschaften der großen und kleinen Gilden, §§ 960.

1) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der großen Gilde, §§ 961—972.

2) Von dem Eintritte in die Bruderschaft der kleinen Gilde, §§ 973—976.

Abth. II. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Dorpat und Pernau, §§ 977—987.

Abth. III. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Wenden, Wolmar, Walk, Lemsal, Werro, Fellin und Arensburg, §§ 988—991.

Abth. IV. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in Reval.

I. Von den verschiedenen Bürger-Korporationen, §§ 992—994.

II. Von der Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt, §§ 995—998.

III. Von dem Eintritte in eine der städtischen Gilden, §§ 999, 1000.

1) Von dem Eintritte in die große Gilde, §§ 1001—1008.

2) Von dem Eintritte in die kleine Gilde, §§ 1009—1011.

Abth. V. Von der Erwerbung des Bürgerrechts auf dem Dome zu Reval, §§ 1012—1015.

Abth. VI. Von der Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, §§ 1016—1019.

Abth. VII. Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in den Kurländischen Städten, §§ 1020—1035.

Abth. VIII. Von den verschiedenen Korporationen und der Erwerbung des Bürgerrechts in der Stadt Narva, §§ 1036—1048.

Hauptst. II. Von der Mittheilung und den Beweisen des Bürgerrechts, §§ 1049—1051.

Titel II. Von den Rechten der Bürger in ihrer Gesamtheit, als Gemeinden.

Hauptst. I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1052—1082.

Hauptst. II. Von der Verfassung der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements.

Abth. I. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Riga, §§ 1083—1088.

I. Von den Aeltestenbänken der großen und der kleinen Gilde, §§ 1089—1096.

II. Von den Doctormännern der großen und der kleinen Gilde, §§ 1097, 1098.

Abth. II. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Dorpat, §§ 1099—1104.

Abth. III. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Pernau, §§ 1105, 1106.

Abth. IV. Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements, §§ 1107—1110.

Abth. V. Von der Verfassung der Bürgergemeinde in Reval, § 1111.

I. Von den Aeltestenbänken der großen und der kleinen Gilde, §§ 1112—1119.

II. Von den nicht zum Personal der Aeltestenbänke gehörenden Wortführern der großen und kleinen Gilde, §§ 1120, 1121.

III. Von den durch die große und die kleine Gilde gebildeten Kommissionen, §§ 1122—1128.

IV. Von dem Secretair der großen Gilde und dem Notar der St. Raut Gilde, § 1129.

Abth. VI. Von der Verfassung der Bürgergemeinde des Doms zu Reval, §§ 1130—1132.

Abth. VII. Von der Verfassung der Bürgergemeinden in den übrigen Städten des Estländischen Gouvernements, §§ 1133, 1134.

Abth. VIII. Von der Verfassung der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernement, §§ 1135—1154.

Abth. IX. Von der Verfassung der Stadtgemeinde in Narva, §§ 1155—1166.

Hauptst. III. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements.

Abth. I. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Riga, §§ 1167—1205.

Abth. II. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Dorpat, §§ 1206—1211.

Abth. III. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Pernau.

I. Von den Versammlungen der großen Gilde, §§ 1212—1220.

- II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde, §§ 1221, 1222.
- Abth. IV. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements, § 1223.
- Abth. V. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Reval, §§ 1224—1239.
- Abth. VI. Von den Versammlungen der Domgilde, §§ 1240—1244.
- Abth. VII. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden in Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, §§ 1245.
- Abth. VIII. Von den Versammlungen der Stadtgemeinden im Kurländischen Gouvernement, §§ 1246—1256.
- Abth. IX. Von den Versammlungen der städtischen Gilden in Narva.
- I. Von den Versammlungen der großen Gilde, §§ 1257—1277.
- II. Von den Versammlungen der kleinen Gilde oder der Korporation der Handwerker, §§ 1278—1281.
- Hauptst. IV. Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste.
- Abth. I. Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Riga.
- I. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1282—1296.
- II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte, §§ 1297—1301.
- III. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der innern Gildeverwaltung.
- 1) Zur innern Verwaltung der großen Gilde, §§ 1302—1313.
- 2) Zur innern Verwaltung der kleinen Gilde, §§ 1314—1318.
- IV. Von den Wahlen in das General-Konsistorium und in das Stadt-Konsistorium, §§ 1319—1323.
- V. Von den Wahlen in das Polizeiamt, §§ 1324, 1325.
- VI. Von der Wahl zu den städtischen Kommissionen und den sogenannten Inspektionen, §§ 1326—1328.
- VII. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der Verwaltung der Bauern im Rigaschen Patrimonialgebiete, §§ 1329—1331.
- Abth. II. Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Städten des Livländischen Gouvernements.
- I. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Dorpat.
- 1) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1332—1340.
- 2) Von den Wahlen in das Vogteigericht, § 1341.
- 3) Von den Wahlen der Vorstände der städtischen Gilden, § 1342.
- 4) Von den Wahlen in das Polizeiamt, § 1343.
- II. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Pernau.
1. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1344—1346.
- 2) Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte, §§ 1347, 1348.
- 3) Von den Wahlen der Vorstände der städtischen Gilden, §§ 1349—1356.
- 4) Von den Wahlen zu den Aemtern bei den städtischen Kommissionen und Inspektionen, §§ 1357.

III. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Wenden, Wolmar, Walf, Gensal, Werro, Fellin und Arensburg.

- 1) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1358—1362.
- 2) Von den Wahlen der Vorstände der Korporation der Kaufleute und der Korporation der Handwerker, §§ 1363—1366.
- 3) Von den Wahlen in die städtischen Verwaltungen und Kommissionen, §§ 1367—1371.

Abth. III. Von den Wahlen und dem Wahldienste in Reval.

I. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1372—1385.

II. Von den Wahlen in die städtischen Niedergerichte, §§ 1384—1387.

III. Von der Wahl des Vorstandes der städtischen Gilden, §§ 1388—1390.

- 1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde, §§ 1391—1395.
- 2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde, §§ 1396, 1397.

IV. Von den Wahlen in das General-Konsistorium und in das Stadt-Konsistorium, §§ 1398—1402.

V. Von den Wahlen in das Polizeiamt, §§ 1403, 1404.

VI. Von den Wahlen in die Stadtverwaltungen und Kollegien, § 1405.

Abth. IV. Von den Wahlen und dem Wahldienste auf dem Dome zu Reval, §§ 1406—1408.

Abth. V. Von den Wahlen und dem Wahldienste in den übrigen Estländischen Städten.

I. In Hapsal, §§ 1409—1414.

II. In Wesenberg, Weissenstein und Baltischport, §§ 1415—1418.

Abth. VI. Von den Wahlen und dem Wahldienste in den Städten des Kurländischen Gouvernements.

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1419—1423.

II. Besondere Bestimmungen.

- 1) Von den städtischen Wahlen in Mitau.
 - a) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1424—1435.
 - b) Von den Wahlen der Aeltermänner und Aeltesten, §§ 1436, 1437.
- 2) Von den städtischen Wahlen in Libau.
 - a) Von den Wahlen in den Rath, §§ 1438—1441.
 - b) Von den Wahlen der Aeltermänner und Aeltesten, § 1442.
- 3) Von den städtischen Wahlen in Windau, §§ 1443, 1444.
- 4) Von den städtischen Wahlen in Goldingen, §§ 1445, 1446.
- 5) Von den städtischen Wahlen in Bauske, §§ 1447, 1448.
- 6) Von den städtischen Wahlen in Jakobstadt, §§ 1449—1451.
- 7) Von den städtischen Wahlen in Friedrichstadt, §§ 1452, 1453.
- 8) Von den städtischen Wahlen in Hasenpoth, §§ 1454, 1 455.
- 9) Von den städtischen Wahlen in Pilkten, §§ 1456, 1457.
- 10) Von den städtischen Wahlen in Grobin, §§ 1458, 1459.
- 11) Von den städtischen Wahlen in Tukum, §§ 1460, 1461.

Abth. VII. Von den städtischen Wahlen und dem Wahlbienste in Narva.

I. Von den Wahlen in den Rath, §§ 1462—1464.

II. Von den Wahlen zu den Aemtern in den städtischen Niedergerichten, Kommissionen und Verwaltungen, §§ 1465, 1466.

III. Von den Wahlen der Vorstände der Stadtgilden.

1) Von der Wahl des Vorstandes der großen Gilde, §§ 1467—1473.

2) Von der Wahl des Vorstandes der kleinen Gilde, §§ 1474, 1475.

Titel III. Von den Rechten und Vorzügen, welche den einzelnen Bürgern zustehen.

Hauptst. I. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Gericht und das Verfahren in Kriminalsachen, §§ 1476—1479.

Hauptst. II. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf den Dienst, §§ 1480—1482.

Hauptst. III. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf die dem Staate gebührenden Abgaben und Leistungen, §§ 1483—1489.

Hauptst. IV. Von den Rechten der Bürger in Bezug auf das Vermögen, §§ 1490—1499.

Titel IV. Von dem Austritte aus dem städtischen Stande und der Erbschung der Rechte desselben, §§ 1500—1502.

Beilagen

zum Ständerechte.

- Beil. I (Zum § 42). Von den Wappen der Ritterschaften der Ostseegouvernements pag. 195.
- Beil. II (Zum § 45). Von den Ritterschaftsgütern in den Ostseegouvernements . . . 196
- Beil. III (Zum § 541). Tabelle über die durch Wahl der Ritterschaften in den Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter, nach Klassen geordnet 197.
- Beil. IV (Zum § 1060). Von den Wappen der Städte in den Ostseegouvernements : 199.
- I. Von den Wappen der Livländischen Städte.
- II. Von den Wappen der Estländischen Städte.
- III. Von den Wappen der Kurländischen Städte.
- IV. Von dem Wappen der Stadt Narva.
- Beil. V (Zu den §§ 958, 998, 1023, 1039) 202.
- I. Formel des Eides, welcher in den Städten der Ostseegouvernements und in Narva bei dem Eintritte in die örtliche Bürgerschaft geleistet wird.
- II Formel des Eides, welcher auf dem Dome zu Reval geleistet wird.
- Beil. VI (Zu den §§ 1296, 1380, 1422). Tabelle über die durch Wahl der Stadtgemeinden in den Ostseegouvernements zu besetzenden Aemter, nach Klassen geordnet . . . 204.



VII. Von den ...
 I. Von den ...
 II. Von den ...
 III. Von den ...
 IV. Von den ...
 V. Von den ...
 VI. Von den ...
 VII. Von den ...

Beilagen

I. Von den ...
 II. Von den ...
 III. Von den ...
 IV. Von den ...
 V. Von den ...
 VI. Von den ...



Berichtigungen und Druckfehler.

Seite	5 §	20	Zeile	5	muß es heißen:	Ermeßen
—	68 §	499	—	1	— — —	: wählt
—	94 §	712	—	1	— — —	: §§ 627—629.
—	114 §	876	—	2	— — —	: Thl. III.
—	116 §	882	—	2	— — —	: B. II.
—	128 §	945	—	1	— — —	: in Bezug auf
—	140 §	1040	—	4	— — —	: Handwerken
—	149 §	1109	—	2	— — —	: Gehalt bez
—	151 §	1122	—	7	— — —	: der von ihnen
—	152 §	1134	—	3	— — —	: wahrzunehmen
—	177 §	1358	—	4	— — —	: studirt haben,—
Statt allg. Reichsg. ist überall zu lesen: Allg. Reichsg.						
Seite	197	Zeile	12	muß es heißen:	Ritterschaftshauptmann	
—	212	—	38	— — —	: Stadtgemeinden	
—	213	—	36	— — —	: städtischen Gilden.	

Biblioteka Główna UMK

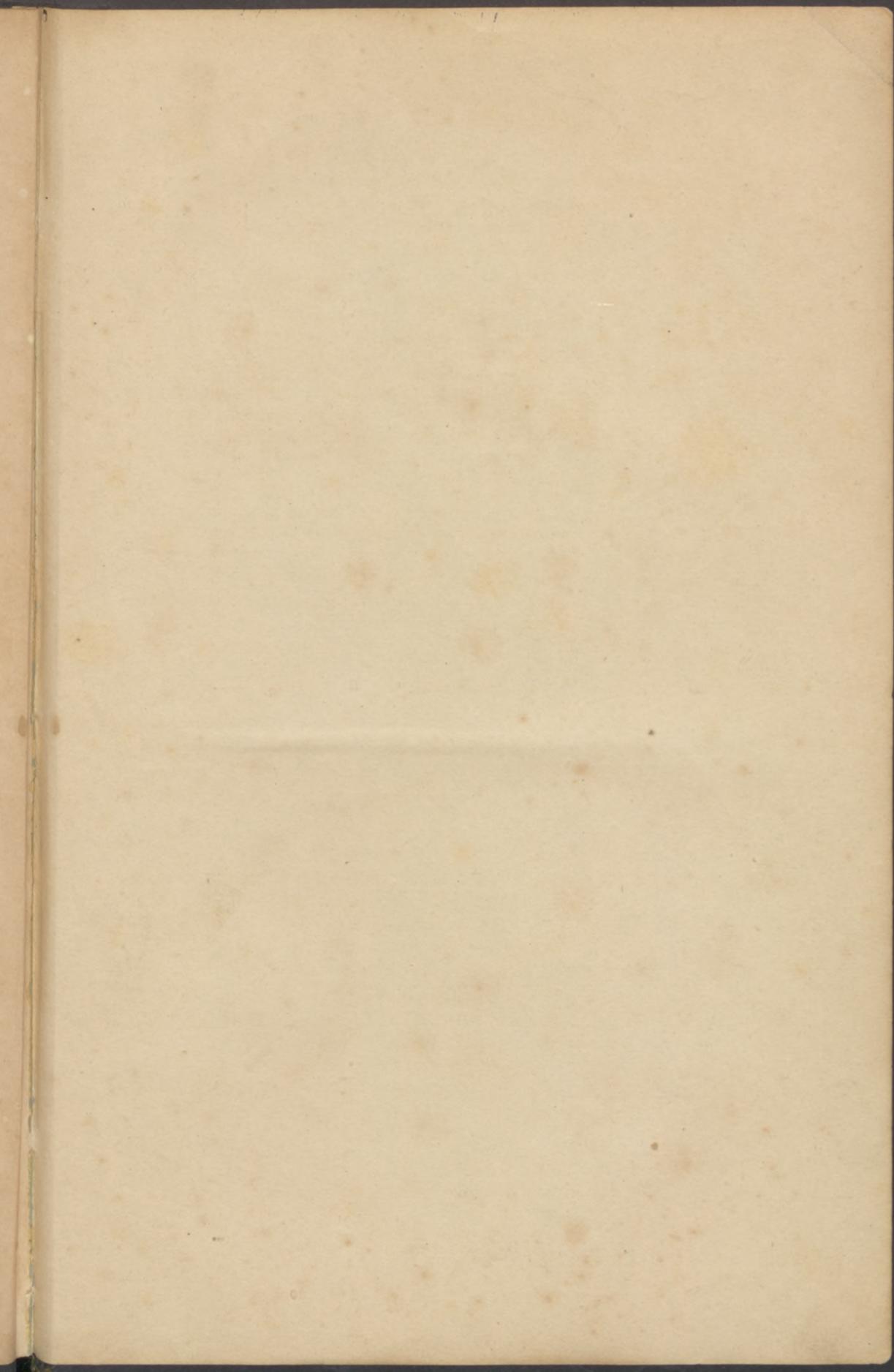


300051189257

Verzeichnis der Stücke

Verzeichnis der Stücke

100	100	100
101	101	101
102	102	102
103	103	103
104	104	104
105	105	105
106	106	106
107	107	107
108	108	108
109	109	109
110	110	110
111	111	111
112	112	112
113	113	113
114	114	114
115	115	115
116	116	116
117	117	117
118	118	118
119	119	119
120	120	120
121	121	121
122	122	122
123	123	123
124	124	124
125	125	125
126	126	126
127	127	127
128	128	128
129	129	129
130	130	130
131	131	131
132	132	132
133	133	133
134	134	134
135	135	135
136	136	136
137	137	137
138	138	138
139	139	139
140	140	140
141	141	141
142	142	142
143	143	143
144	144	144
145	145	145
146	146	146
147	147	147
148	148	148
149	149	149
150	150	150
151	151	151
152	152	152
153	153	153
154	154	154
155	155	155
156	156	156
157	157	157
158	158	158
159	159	159
160	160	160
161	161	161
162	162	162
163	163	163
164	164	164
165	165	165
166	166	166
167	167	167
168	168	168
169	169	169
170	170	170
171	171	171
172	172	172
173	173	173
174	174	174
175	175	175
176	176	176
177	177	177
178	178	178
179	179	179
180	180	180
181	181	181
182	182	182
183	183	183
184	184	184
185	185	185
186	186	186
187	187	187
188	188	188
189	189	189
190	190	190
191	191	191
192	192	192
193	193	193
194	194	194
195	195	195
196	196	196
197	197	197
198	198	198
199	199	199
200	200	200



Biblioteka Główna UMK



300051189257

143, 144

